Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 5

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1837,5
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1837,5

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1837.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Protokollheft.

ERSTE KAMMER DER STAENDE-VERSAMMLUNG
Beilgt

Karlsruhe,

im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.

Hofbuchdruckerei von Wilhelm Hasper.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9

OZB 1000, 1837 V

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Inhalt des fünften Protokollhefts.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung vom 19. Juni 1837. Seite

1. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfs über Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- ꝛc. Gesuche wegen alter Abgaben . . . 1
2. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 1
3. Commissionsbericht über den Entwurf eines Zollstrafgesetzes 2
   (4s Beil. Heft S. 217—246.)
4. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Verminderung des Gewerbsteuercapitals vom persönlichen Verdienst betr. . . . 2, 38, 39
   Discussion. Schlußfassung 2
5. Commissionsbericht über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Justizministeriums 2
   (5s Beil. Heft 1r Theil S. 137—142.)
6. Discussion des Berichts des Abg. Weller über die Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche seit dem letzten Landtage von dem Staatsministerium und den Ministerien des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erlassen worden sind . . 2—38

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung vom 20. Juni 1837.

1. Zwei Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend
   a. die Rechnungsnachweisungen der Amortisationscasse, und
   b. den Entwurf des Zollgesetzes und die Zollordnung 40
2. Urlaub für den Abg. Zentner . . 40
3. Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Weller über die seit dem letzten Landtage erlassenen Provisorien, so weit sie zum Ressort der Ministerien der Justiz und des Krieges gehören . . . . . 41—58
4. Discussion des Berichts des Abg. Martin über die Rechnungsnachweisungen der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung und der Centraldirection der Forste und Bergwerke . 58, 59
5. Discussion des Berichts des Abg. Buhl über die den Pensionsetat betreffenden Rechnungs-Nachweisungen . . . . . 59—63
6. Anzeige einer neu eingekommenen Petition . 63
7. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
   a. des Friedrich Widmann von Kieselbronn wegen gerichtlich verfügten Liegenschaftszugriffs 63, 70
   b. der Gemeinden des Amtsbezirks Schönau und der Stadtgemeinde Neustadt, um Erweiterung des nach den §§. 15 u. 28 des Forstgesetzes für die Fällung des Holzes und Räumung der Schläge festgesetzten Zeitraums. . . . . 63—69, 70, 71
   c. des Renovators Bürger in Heidelberg um Unterstützung 69, 71, 72
   d. des Beiförsters Röderer zu Berau, um Besserstellung in seinem Diensteinkommen. 69, 72

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung vom 22. Juni 1837.

1. Zwei Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend:
   a. den Gesetzentwurf über die Gemeindewahlen und
   b. die Adresse hinsichtlich der Nachweisungen der Militäradministration . . 73, 105, 106
2. Anzeige neuer Eingaben 73, 74
3. Bericht des Abg. Bader über die Nachweisungen des Aufwandes für das Großherzogl. Staatsministerium und das Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 74
   (5s Beil. Heft 1r Theil S. 145—150.)
4. Bericht des Abg. Bohm über die seit dem letzten Landtage von dem Großherzogl. Ministerium des Innern erlassenen Provisorien . 74
   (4s Beil. Heft S. 247—262.)
5. Discussion des Berichts des Abg. Seltzam, über den Gesetzesentwurf, die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes Adresse . . . . . 74—81
   106
6. Discussion des Berichts des Abg. Welcker über den Gesetzesentwurf, Abänderung des Staatsdieneredicts vom 30. Jänner 1819 betr. 81—105

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung vom 23. Juni 1837. Seite

1. Anzeige neuer Eingaben 107
2. Vorlegung zweier Gesetzesentwürfe, betreffend die Auflösung der Gemeinden Neubrunn und Wiesneck 107, 148, 149
3. Discussion des Berichts des Abg. Regenauer über Christ's Motion, die Gebäude-Brandversicherung betr. . . . . 107—148
Adresse 150, 151

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung vom 26. Juni 1837.

1. Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend
a. die Nachweisungen der Budgetpositionen: Postadministration, Finanzministerium, allgemeine Cassenverwaltung, Cameral- und Forstdomänenverwaltung,
b. den Gesetzentwurf über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen 152
2. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 151, 152
3. Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, Abänderung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. 153
(4 Beil. Heft S. 287—292.)
4. Discussion der Berichte über die Nachweisungen des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern, des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 153—169
5. Discussion des Berichts über den Entwurf eines Zollstrafgesetzes . . . . 169—182

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung vom 27. Juni 1837.

1. Mittheilung der ersten Kammer hinsichtlich der Gesetzesentwürfe
a. wegen Pensionirung der Unterofficiere und Soldaten, und
b. über die Vergrößerung des Academiegebäudes 183
2. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 183
3. Fortsetzung der Discussion über das Zollstrafgesetz . . . . . 183—215
4. Bericht der Petitionscommission über die Eingaben mehrerer Thierärzte, ihre Besoldung aus der Staatscasse betr. . . . 215

Fünfzigste öffentliche Sitzung vom 28. Juni 1837.

1. Mittheilung der ersten Kammer, die Nachweisungen der Steuerverwaltung betr. . 216
2. Anzeige neuer Eingaben 216
3. Commissionsbericht über die seit dem letzten Landtage erlassenen Provisorien des Finanzministeriums 216
(4s Beil. Heft S. 293 – 298.)
4. Bericht über das Einnahmsbudget der allgemeinen Cassenverwaltung, der Cameral- und Forstdomänenverwaltung 216
(5s Beil. Heft 2r Theil, S. XLV — LVI.)
5. Fortsetzung der Discussion über das Zollstrafgesetz . . . . . 216—246

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 30. Juni 1837.

1. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 247—249
2. Vortrag des Vorstandes der Budgetcommission wegen Aufnahme zweier neuen Positionen in das Ausgabenbudget 249
3. Commissionsbericht über das Budget der Militäradministration 249
(5s Beil. Heft 2r Theil S. LVII — XC.)
4. Fortsetzung der Discussion über das Zollstrafgesetz . . . . . 249—276

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 1. Juli 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 277
2. Commissionsbericht über das Budget der Post-Administration 277
(5s Beil. Heft 2r Theil S. XCI—CII.)
3. Schluß der Discussion über das Zollstrafgesetz 277—292
Redaction dieses Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . 292—299
4. Ueberweisung verschiedener Petitionen an bereits bestehende Commissionen 292

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsminister v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Geheimer Rath Ziegler;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Lenz, Mohr, Trefurt und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe den Gesetzesentwurf über die Festsetzung eines Termins zu Einreichung der Entlastungsgesuche wegen Aufhebung der alten Abgaben nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat.

Das Secretariat verkündigt sodann folgende neueingekommene Petitionen, nämlich:

1) der Nagelschmied Kist'schen Wittwe in Stein, Amts-Bezirks Bretten, Proceßangelegenheiten betreffend;
2) der Bürgermeister der Gemeinden Mönchweiler, Peterzell, Stockburg, Buchenberg, Langenschildach, Thenenbrunn und Reichenbach, in den Amtsbezirken Villingen und Hornberg, den Straßenzug von Villingen nach Hornberg betreffend;
3) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Rippoldsau und Kniebis, im Amtsbezirke Wolfach, um Erwirkung eines Gesetzes über Aufhebung der sogenannten Rothfrohnden, bestehend in den Arbeiten zum Bahnen der Landstraße im Winter; und
4) des Schullehrers Schneckenburger zu Rippoldsau, um Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom August 1835.

Reichenbach übergibt

eine Petition der Vorsteher von zwanzig Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch, um Aufhebung oder Abänderung der §§. 28, 31, 49, 80 und 81 des Forstgesetzes.

Gerbel übergibt

eine Petition der Gemeinderäthe zu Riechen, Ittlingen und Reihen, im Amtsbezirke Eppingen, die Aufnahme einer Straße in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Buß übergibt

drei Petitionen der Gemeinden Zell am Harmersbach Biberach, Oberharmersbach, Unterharmersbach und Entersbach, im Amtsbezirke Gengenbach:

a) um Verwendung für die Herstellung der Straße über den Löcherberg;
b) um Aufhebung oder Modification der Bestimmung des §. 82 c des Forstgesetzes; und
c) um Aufhebung oder Beschränkung des Hausirhandels.

Bader übergibt

eine Petition der Bürgermeister zu Allensbach, Kaltbronn, Dettingen und Hegne, im Amtsbezirke Constanz, um Verwendung für die baldige Wiederbesetzung des Landchirurgats zu Allersbach.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht gewiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach der Tagesordnung berichtet sodann der Abg. Bader über den von der Großherzogl. Regierung vorgelegten Entwurf eines Zollstrafgesetzes.

Beil. Nr. 1. (4s Beil. Heft S. 217 — 246.)

Der Druck des Berichts wird beschlossen, und die Verhandlung darüber auf eine künftige Sitzung ausgesetzt.

Mördes berichtet über den Gesetzentwurf, die Verminderung des Gewerbsteuercapitals vom persönlichen Verdienst betreffend.

Beil. Nr. 2.

Finanzminister v. Böckh spricht den Wunsch aus, daß die Berathung sofort Statt finden möchte.

Ich muß, spricht er, für Beschleunigung der Sache dieses wünschen. Die Classensteuer soll in der Hälfte des nächsten Monats erhoben werden, allein die Register können nicht einmal aufgestellt werden, so lange nicht über dieses Gesetz entschieden ist. Ich wünsche die alsbaldige Berathung auch darum, weil in diesem Fall die andere Kammer mit dem Classensteuergesetz zugleich das vorliegende Gesetz erledigen kann. Mein Wunsch dürfte um so eher die Billigung der Kammer erhalten, da derselbe Gegenstand schon zweimal discutirt wurde und sich eigentlich nur von der Fortdauer eines bestehenden Gesetzes handelt.

Viele Mitglieder machen den Antrag zu dem ihrigen.

Bader: Ich unterstütze den Antrag auch, in der Voraussetzung, daß der Nachlaß nur für die nächste Finanzperiode Statt finde. Wenn aber eine wirkliche bleibende Abänderung des Steuergesetzes bezweckt werden sollte, so könnte die Sache nicht wohl in abgekürzter Form und gleich jetzt berathen werden.

Gerbel schließt sich dieser Ansicht an.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob über den vorliegenden Gegenstand sogleich berathen werden solle.

Diese Frage wird allgemein bejaht und sodann zur Berathung des Gesetzesentwurfs übergegangen.

Derselbe besteht in einem

einzigen Artikel,

welcher nach dem Vorschlag der Commission also lautet:

„An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten Gewerbsteuercapital, so wie an dem nach §. 3 des Classensteuergesetzes gebildeten Steuercapital sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetsperiode dreihundert Gulden abzuschreiben."

Mördes: Ich erinnere nur daran, daß die ganze Abänderung darin besteht, den Nachlaß von 300 fl. nur für die nächste Periode zu genehmigen. Der Zusatz, den der Artikel hinsichtlich der Classensteuerpflichtigen erhalten mußte, bezieht sich auf einen, bei der Erörterung jenes Gesetzes gemachten Vorbehalt, die gleiche Begünstigung den durch jenes Gesetz betroffenen Steuerpflichtigen zu Theil werden zu lassen.

Grimm: Ich setze voraus, daß in Beziehung auf das Gemeindesteuer-Cataster es bei dem frühern Satz von 500 fl. bleibt.

Mördes: Es ist ja nur von der Staatssteuer die Rede.

Bader: Nur die Staatssteuer wird nachgelassen, nicht aber die Gemeindesteuer, hinsichtlich welcher es beim Alten bleibt.

Mördes: Das Staatssteuer-Cataster bleibt fortwährend wie bisher die Grundlage der Repartition, auch für die Gemeindeumlagen. Nur an dem Beitrag zu den Staats-Abgaben, werden den Pflichtigen 300 fl. Capital abgeschrieben.

Finanzminister v. Böckh: Es bleibt Alles wie es bisher war.

Welcker: Ich will auch nicht gegen das Gesetz sprechen, hoffe aber daß diese Steuer nie wieder eingeführt werden wird.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: Ob der Gesetzentwurf, wie er oben aufgeführt ist, angenommen werden solle? Diese Frage wird mittelst namentlichen Aufrufes einstimmig bejaht.

Weller berichtet hierauf über die Rechnungsnachweisungen der Etatsposition III. Justiz-Ministerium, für die Jahre 1833/34 und 1834/35.

Beil. Nr. 3. (5. Beil. Heft. S. 137 — 142.)

Der Druck des Berichts wird ebenfalls beschlossen.

Nach der Tagesordnung beginnt nun die Discussion des Berichts des Abg. Weller über die Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche seit dem Landtag von 1835, von dem Staats-Ministerium den Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenhei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten, der Justiz und des Krieges erlassen wurden.

Der erste Commissions-Antrag geht dahin, die §§. 2 und 5, des in dem Berichte unter »II. Ministerium des gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten« bezeichneten, mit der gr. hessischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags in Betreff der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominate Kirnbach in einer ehrerbietigsten Adresse an Seine königliche Hoheit, den Großherzog, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Staatsrath Jolly: Ich glaube einige factische Aufklärungen ertheilen zu müssen, aus denen sich von selbst ergeben dürfte, daß die von der Commission beantragte Reclamation nicht gegründet sey. Kirnbach war seit langer Zeit Condominat zwischen Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen. Vertragsmäßig war bestimmt, daß in diesem Orte würtembergisches Recht, sowohl in Civil- als Strafsachen, ausschließlich gelten solle. Der natürliche Grund davon lag in dem Umstand, daß der Ort zunächst an das würtembergische Gebiet grenzt, ja von ihm fast ganz umgeben ist. Es war ferner vertragsmäßig festgesetzt, daß die Strafsachen gemeinschaftlich untersucht und abgeurtheilt werden. In dieser Lage der Sachen gieng durch einen Staatsvertrag von 1810, der würtembergische Antheil des Condominats an Baden über und die Großherzogliche Regierung sah sich sofort veranlaßt, was Ihre Commission unbemerkt gelassen hat, in Kirnbach, wie in allen andern Erwerbungen, die man damals von Würtemberg machte, das badische Recht einzuführen. Sowohl unser Civilrecht als unser Strafrecht galten fortan in Kirnbach; dieser Zustand dauerte bis zum Jahr 1815 fort, ohne Reklamationen zu veranlassen. Da ereignete sich ein Criminalfall, der einen hessischen Unterthanen von Kirnbach betraf, die hessische Regierung wurde darauf aufmerksam, daß man auch diesen nach badischen Gesetzen richtete. Sie beschwerte sich deshalb und berief sich auf den frühern Staatsvertrag mit Würtemberg, worin, wie gesagt, ausdrücklich bestimmt war, daß würtembergisches Recht für alle Angehörigen von Kirnbach gelten solle. Die Regierung zog die Sache in Erwägung und konnte am Ende nicht anders als die Verordnung über Einführung des Bad. Rechts für Kirnbach vorläufig wieder zurücknehmen, und den früheren vertragsmäßigen Zustand herstellen, bis etwa, auf vertragsmäßigem Wege, insofern eine Aenderung erfolge.

Die Verhandlungen hierüber haben sich aber sehr verzögert, erst zu Ende des Jahrs 1835, kam ein neuer Staatsvertrag zu Stande. Durch den Art. 2. welchen die Commission reclamiren will, wurde nun bestimmt, daß die badischen Unterthanen in Kirnbach nach badischem, und die hessischen, nach hessischem Recht gerichtet werden. Hierin liegt nur eine angemessene Beschränkung der durch keine früheren Verträge wieder aufgehobenen Verordnung, welche die Regierung schon im Jahr 1811 wegen Einführung des Badischen Rechts in den neuen Erwerbungen, also auch für Kirnbach, erlassen hatte. Es war wohl zu weit gegangen, wenn man damals unbedingt, also auch für die hessischen Unterthanen zu Kirnbach, badisches Recht einführen wollte. Da somit durch Art. 2. des Staatsvertrags offenbar nicht erst etwas Neues bestimmt, sondern nur durch Beseitigung von Hindernissen eine schon im Jahr 1811 erlassene Verordnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, so ist dessen Reclamation offenbar nicht gegründet.

Der Art. 5, der weiter reclamirt wird, ändert das Verhältniß ab, das in Beziehung auf die Behandlung von Strafsachen ebenfalls vertragsmäßig festgesetzt war. Früher mußte nämlich die Untersuchung von beiderseitigen Gerichten gemeinschaftlich geführt, und ebenso das Urtheil über den Angeschuldigten gefällt werden. Nun war aber nicht bestimmt, was dann geschehen solle, wenn die urtheilenden Behörden, die beiderseitigen Obergerichte, verschiedener Meinung waren. Lange hatte sich ein solcher Zwiespalt nicht ereignet. Neuerlich kam jedoch ein Fall vor, bei dessen Entscheidung das diesseitige Hofgericht mit dem betreffenden hessischen Obergericht verschiedener Meinung war. Man fühlte das dringende Bedürfniß, hiefür Vorkehr zu treffen, und entschloß sich um so eher, die ganze Bestimmung, da sie unzweckmäßig war, weil sie zu nutzlosen Weitläufigkeiten führte, abzuändern. Es fragt sich nur, ob die Aenderung auf eine Weise geschehen ist, daß dadurch den Rechten der badischen Unterthanen nichts vergeben wurde? Ich glaube, Ja. Die Abänderung, welche man vornahm,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat nur den Zustand verbessert. Es ist nämlich einmal bestimmt worden: da oft badische Unterthanen von Kirnbach in Untersuchung kommen, sey von dem badischen Gericht ausschließlich die Untersuchung zu führen, und das Urtheil zu geben; ferner: wenn fremde und badische Unterthanen gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, solle das Nämliche gelten. Nur für den Fall, daß badische und hessische Bewohner von Kirnbach gemeinschaftlich delinquiren, ließ sich die Bestimmung des früheren Vertrags nicht entfernen, ohne daß man wegen der Connexität, die eine Trennung der Untersuchung und Aburtheilung nach der Heimath unmöglich macht, über irgend ein analoges Auskunftsmittel sich vereinigte. Dieses Auskunftsmittel fand man darin, daß man einen Turnus einführte, wonach in dem einen Jahr über Vergehen, wegen welchen badische und hessische Unterthanen in Untersuchung kamen, die badischen Gerichte, und im andern Jahr die hessischen Gerichte zu urtheilen haben. Damit ist wohl nicht mehr geschehen, als was in der Natur der Sache liegt.

Man hat sich in der That nicht wesentlich von Demjenigen entfernt, was die früheren Staatsverträge festsetzten, und es scheint mir deshalb auch in Beziehung auf den Art. 5 die Reclamation der Commission nicht gegründet.

Merk: Was den Art. 2 betrifft, so glaube ich auch, daß von einer Reclamation Umgang zu nehmen, oder dieselbe nicht einmal anwendbar sey, nach der Grundverfassung des Staats und nach dem constitutionellen Grundsatz, daß jeder vor dem Recht gleich sey, was voraussetzt, daß auch ein gleiches Recht bestehe, nämlich in dem Großherzogthum nur eine Civilgesetzgebung und nur eine Strafgesetzgebung. In dem Augenblick also, wo eine vorher nicht incorporirte Landesparzelle dem Großherzogthum incorporirt wird, fällt sie auch von selbst unter diese Gesetzgebung, ohne daß dazu die Bestimmung eines Gesetzes nothwendig wäre. Es bedarf daher weiter nichts, als daß eine Verordnung erklärt, dieser Landestheil gehöre dem Großherzogthum an, und die Gesetzgebung finde darauf ihre Anwendung. Die Einheit des Staats bringt die Sache nur mit sich, und es wird daher auch eine Reclamation nicht gegründet seyn.

Was dagegen den §. 5 betrifft, so glaube ich, daß dieser für die Gesetzgebung zu vindiciren ist, indem dieser im Condominatsgericht bestimmt, unter welchem die Unterthanen stehen sollen. Es fragt sich aber gleichwohl, ob eine solche Reclamation nothwendig ist? ich glaube dies nicht. Die Sache ist hier von keiner Wichtigkeit, und betrifft hier eine einzelne Gemeinde, sowie auch die Zweckmäßigkeit der Anordnung anerkannt ist. Man könnte folglich eine Billigung dieser Anordnung aussprechen, und dieses zu Protocoll niederlegen, ohne daß es nothwendig wäre, die Bestimmungen des Gesetzes förmlich zu reclamiren, und das Geschäft der Gesetzgebung auf diese Weise zu vervielfachen.

Weller: Ich erkenne mit Herrn Staatsrath Jolly an, daß durch den vorliegenden Staatsvertrag die Rechtsverhältnisse der badischen Einwohner von Kirnbach allerdings verbessert wurden, wie solches der Commissionsbericht auch ausdrücklich ausspricht. Ich glaube aber nicht, daß hierin ein Grund liegen kann, von der Reclamation abzustehen, weil auch Verbesserungen, die in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen, nur durch die Kammern zu Stande kommen können. Was den Art. 2 betrifft, so ist weder aus den mitgetheilten Ministerialakten zu ersehen, daß in Kirnbach schon im Jahr 1811 die badische Gesetzgebung eingeführt gewesen sey, noch war die Praxis dafür. Ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt, welches zugleich Commissionsmitglied ist, hat versichert, daß alle von Kirnbach vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten bis jetzt nach dem alt-würtembergischen Recht entschieden worden seyen. Dies ist durch den §. 2 dahin abgeändert worden, daß die badischen Staatsangehörigen für die Zukunft in den gewöhnlichen Fällen nur nach badischen Gesetzen gerichtet werden sollen.

Der allgemeine Grundsatz, daß alle Badner unter dem badischen Recht stehen, kann also von der Reclamation dieses Paragraphen nicht befreien, da dieser Grundsatz bis jetzt, in Folge eines Ausnahmsgesetzes auf Kirnbach nicht anwendbar war. Es handelt sich hier vielmehr um Aufhebung dieses Ausnahmsgesetzes, was nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen kann.

Was den Art. 5 betrifft, so tritt der besondere Fall ein, daß die badischen Staatsangehörigen von Kirnbach in den hier bezeichneten Collisionsfällen nach dem neuen hessischen Recht gerichtet werden sollen, also etwas ganz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neues eingeführt wird. Würde es blos heißen, für die Collisionsfälle soll das alt-würtembergische Recht bestehen bleiben, so würde der alte Zustand festgehalten, und es würde diese Ausnahme nicht zu reclamiren seyn. Aber durch die Unterwerfung der badischen Staatsangehörigen unter ein hessisches Gesetz, wird gewiß etwas bestimmt, was ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt nicht geschehen könnte. Ich wiederhole daher die Anträge der Commission, die gewiß als gerechtfertigt erscheinen werden.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Anträge der Commission scheinen nicht gerechtfertigt. Es handelt sich von einem Vertrag, der zur Ausgleichung zweifelhafter Verhältnisse zwischen zwei verschiedenen Staaten geschlossen wurde. Welches die Verhältnisse waren, hat Herr Staatsrath Jolly auseinandergesetzt. Es bestand dort eine Condominatsgerichtsbarkeit, die gemeinschaftlich geübt wurde, und es war dort eine wahrhaft absurde Einrichtung zum Behuf der Aburtheilung der peinlichen Rechtsfälle vorhanden. Die Urtheile, die von den Oberbehörden gemeinschaftlich gegeben werden, mußten auch gemeinschaftlich vollzogen werden, und keine Bestimmung war darüber vorhanden, wie es gehalten werden soll, wenn die verschiedenen Gerichte verschiedener Meinung waren. Es mußte also etwas gethan werden, um diesen Mißstand zu beseitigen. Außerdem herrschte aber noch der Mißstand dort, daß nicht nach der Gesetzgebung eines der beiden mitbesitzenden Staaten, sondern nach der Gesetzgebung eines dritten Staats, nämlich von Würtemberg, geurtheilt wurde. Diese Mißstände zu beseitigen, war Aufgabe der diplomatischen Unterhandlungen, die zwischen Baden und Hessen Statt fanden, und die gewiß zu einem durchaus befriedigenden Resultate geführt haben. Was haben aber auch diese Unterhandlungen in facto bezweckt? gewiß nicht ein neues Gesetz einzuführen, sondern nur eine ausnahmsweise bestandene Anomalie abzuschaffen.

Wenn ich einem badischen Bürger die Wohlthaten der badischen Gesetzgebung gewähre, so habe ich kein neues allgemeines Landesgesetz eingeführt, sondern im Gegentheil ein bestehendes abnormes Verhältniß auf das allgemeine Gesetz zurückgeführt. Es paßt also hierauf keineswegs das Criterium, das man für die Gesetze aufstellt. Die getroffene Anordnung hat nicht den Charakter der Allgemeinheit und Verbindlichkeit für alle Staatsangehörigen, sondern es handelt sich nur um eine Uebereinkunft zu Ausgleichung bestimmter Verhältnisse, welche Ausgleichung auf dem Wege des Vertrags Statt fand, und Statt finden mußte, weil einseitig nichts verfügt werden konnte. Einseitig konnte Baden das Verhältniß nicht herstellen, wie es jetzt zweckmäßig hergestellt ist. Der Vertrag hat die Sanction Sr. Königl. Hoheit erhalten, und fällt nicht in die Cathegorie der provisorischen Gesetze, indem er nicht als solches publicirt wurde. Die Ratification dieses Vertrags durch Sie, unter der Bezeichnung desselben als eines provisorischen Gesetzes, kann nicht gefordert werden. Sie können sagen, der Vertrag hätte nicht geschlossen werden sollen, es sey dadurch in die Verfassung eingegriffen worden, und sie können Beschwerde und Anklage erheben. Aber Sie können nicht einen Vertrag, der ratificirt ist, reclamiren, um ihn nochmals zu ratificiren. Der Großherzog vertritt die Gesammtheit des Staats dem Ausland gegenüber, und das angetragene Verfahren wäre mit der Verfassung nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Noch weniger würde dies der Fall seyn, wenn man nur einzelne Theile reclamiren wollte, denn der ganze Vertrag steht und fällt mit den einzelnen Theilen. Sie können nicht sagen, die Regierung soll diesen oder jenen Artikel hergeben, denn das ganze Verhältniß würde dadurch aufgehoben und zu Nichte gemacht.

Wir haben, als wir diesen Vertrag abschlossen, nur die Ausgleichung streitiger Verhältnisse herbeigeführt. Eine solche Ausgleichung ist aber nicht denkbar, ohne wechselseitige Concessionen. Wir können nicht für Würtemberg, nicht für Hessen Gesetze machen. Wir werden immer solche Verträge abschließen und der Sanction des Großherzogs unterlegen, welche Sanction erfolgen wird, oder nicht, je nachdem man den Vertrag für vortheilhaft und nothwendig hält oder nicht. Sollte die Ratification der Kammer vorbehalten werden, so wäre zum mindesten erforderlich, dieses den andern Staaten zum Voraus zu sagen, damit sie wissen, daß sie es nicht mit dem Großherzog allein, sondern mit den Kammern zu thun haben. Dieses Verfahren haben wir gleichfalls schon eingehalten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jedoch nur dann, wenn schon bestehende allgemeine Landesgesetze durch einen Vertrag abgeändert werden sollten. Es ist dies namentlich in Beziehung auf den Zollvereinsvertrag geschehen, wobei Alles, was sich auf die Gesetzgebung des Staats bezog, zur Kenntniß der Kammer gebracht wurde. Wir haben hier den fremden Staaten gesagt, die Sache greife in die innere Gesetzgebung des Landes ein, und wir könnten nicht für uns allein handeln, indem die Stände dabei zu concurriren hätten. Die andern Staaten haben dann gewußt, mit wem sie es zu thun haben, und das Verhältniß war gewahrt.

Dies ist aber hier nicht geschehen, weil überhaupt der Gegenstand mehr reglementärer Natur ist, und dadurch nichts Neues in die Gesetzgebung des Staats eingreifendes geschaffen wurde. Wenn mich die Commission vorher über die näheren Verhältnisse gehört hätte, so wäre es vielleicht denkbar gewesen, ihr eine andere Ueberzeugung beizubringen.

v. Rotteck: Ich bin nach dem so eben gehörten Vortrag keiner andern Ueberzeugung geworden, als derjenigen, welche die Commission ausgesprochen hat. Ich glaube, daß ungeachtet der gemachten Gegenbemerkungen, die Kammer in ihrem vollen Recht ist, die Vorlage des Vertrags in Beziehung auf die genannten §§. zu fordern. Es sey, hat der Herr Minister gesagt, ein Vertrag, und kein Gesetz, weshalb er nicht reclamirt werden dürfe. Ich sage aber, es ist ein Geschäft von doppelter Natur. In Beziehung auf diejenigen Puncte, welche die Rechte dritter Personen berühren, und bindende Normen aufstellen, ist es ein Gesetz; sodann aber ist hier auch ein Vertrag vorhanden, darüber, daß man ein Gesetz geben wolle, und das Gesetz ist dann die Erfüllung des Vertrags. Nun ist nicht leicht einzusehen, wie durch den Umstand, daß zwei Regierungen mit einander verabredet haben, ein Gesetz zu geben, diejenigen, denen das Gesetzgebungsrecht zukommt, dieses Rechts beraubt werden sollten.

Es ist überhaupt eine höchst bedenkliche Sache, gesetzliche Verfügungen durch Verträge zu statuiren. Es ist dies ein Grundsatz, der unabsehbares Unheil über die Nationen bringen kann, und schon gebracht hat. Gesetze sollen nur von der gesetzgebenden Autorität nach den verfassungsmäßigen Normen gegeben werden können, und ein Vertrag mit Andern über solche legislatorische Bestimmungen, ist den verfassungsmäßigen Prinzipien, und ebenso klar auch den allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien durchaus entgegen.

Man sagt uns, es handle sich von keinem allgemeinen Gesetz für das Großherzogthum überhaupt, sondern nur für eine Gemeinde, nämlich Kirnbach. Dagegen kann man aber den §. 7 der Verfassung anführen, worin es heißt, die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich; und wenn man meint, es brauche eine Statuirung in Beziehung auf die Gemeinde Kirnbach darum, weil es keine allgemeine Verfügung ist, der Genehmigung der Kammer nicht unterworfen zu werden, so würden diejenigen Badner, die in Kirnbach wohnen, in diesem Punct außer der Verfassung gesetzt.

In Beziehung auf sie könnten gesetzliche Verfügungen einseitig von der Regierung im Wege des Vertrags getroffen werden, und sie hätten die Wohlthat einer Volksvertretung nicht. In Gemäßheit dieses Prinzips wären die Kirnbacher eigentlich rechtlos, denn in Beziehung auf sie, gälte blos die unbeschränkte Macht des Großherzogs oder der Regierung, und etwa auch noch die Willkür eines andern Ausländers, der mit dem einheimischen Herrn einen Vertrag abschließt. Es ist überhaupt das ganze Verhältniß mit dem Condominatswesen etwas, was mit den verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Prinzipien nicht vereinbarlich ist, weshalb es wünschenswerth wäre, daß dieses Verhältniß ganz abgeschafft, oder auf eine Weise regulirt würde, wie es mit diesen Prinzipien in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Es macht gewiß auf einen jeden Leser dieser Verordnung und jeden Leser des Commissionsberichts einen widrigen Eindruck, wenn er erfährt, daß die Bewohner von Kirnbach zuerst pro indiviso verwaltet, und das Recht der Justiz zuerst pro indiviso, hintennach aber per turnum geübt wurde. Oeffentliche Rechte gegenüber den Staatsangehörigen, können nicht von mehreren Herren gemeinschaftlich oder abwechselnd geübt werden, ohne dem Begriff des Staatsbürgerthums Eintrag zu thun.

Man kann allerdings privatrechtliche Verhältnisse auf diese Art reguliren. Man kann eine Heerde pro indiviso besitzen, und per turnum benützen. Man kann aber un-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglich die Rechtspflege über die Angehörigen eines Staats pro indiviso mit einem andern Staat üben, oder abwechselnd die Staatsangehörigen, dieses Jahr der Gerichtsbarkeit des Einen, und das andere Jahr, der Gerichtsbarkeit des Andern unterwerfen. Es ist dies freilich die Folge einer traurigen Begriffsverwechslung, die immer noch fortdauert, obgleich der Geist der Zeit sie längst verbannt wünscht. Ich meine, die Folge einer Verwechslung der öffentlichen Rechte und der Privatrechte, dieser Quelle alles Unheils für die deutsche Nation.

Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß dieses anstößige Verhältniß ganz beseitigt, und ein Vertrag, oder eine Anordnung, oder Einleitung getroffen, und der Kammer vorgelegt würde, wodurch die Verhältnisse der Condominatsorte auf eine mit den Grundsätzen der Verfassung übereinstimmende Weise regulirt würden, und ich trage darauf an, daß die Kammer einen dahin gehenden Wunsch ins Protocoll niederlegen möchte.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich kann mich enthalten, auf dasjenige, was in den Behauptungen des Herrn Abg. v. Rotteck und in dessen Folgesätzen liegt, zu antworten, und glaube, daß die Kammer in dieser Hinsicht meiner Meinung seyn wird.

Was den letzten Wunsch desselben betrifft, so theile ich denselben durchaus, und wir haben ihn längst getheilt. Da wir aber nicht blos nach dem Vernunftrecht die Staatsverhältnisse ordnen können, sondern nach dem positiven Recht uns richten müssen, so waren wir als Staat genöthigt, positive Verhältnisse anzuerkennen, und von dieser Basis auszugehen, um sie möglichst auszugleichen. Wir haben dies zuerst auf einem andern durchgreifenden Wege zu bewirken gesucht, nämlich auf dem der Erwerbung der ganzen Gemeinde Kirnbach. Da aber ein Mitbesitzer pro indiviso da war, so gehörte außer unserer Einwilligung noch die Zustimmung eines Andern dazu. Sollte der Wunsch des Herrn Abg. v. Rotteck Folge haben, so bliebe nichts übrig, als uns mit Gewalt in den Besitz von Kirnbach zu setzen. So lange aber nicht seine Meinung ist, daß wir Truppen marschiren lassen sollen, um die Behörden von Hessen daraus zu vertreiben, weiß ich es nicht auszuführen.

Duttlinger: Die beiden Vertragsclauseln billige ich vollkommen, und die Regierung verdient Dank, daß sie diesen Vertrag, und besonders diese zwei Clauseln, zu Stande brachte. Ich stimme aber doch im Ganzen dem Antrag der Commission bei, indem ich überzeugt bin, daß diese beiden Clauseln, die sehr zweckmäßig sind, doch zum Kreis der Gesetzgebung gehören, indem sie eine Abänderung der Gesetzgebung in Kirnbach begründen. Die Gemeinde Kirnbach hat bis zum Erscheinen dieses Vertrags unter der Herrschaft der Gesetze von Würtemberg gelebt, und von dieser Zeit an steht sie unter der Herrschaft ganz anderer Gesetze, nämlich derjenigen des Großherzogthums.

Die Abänderung der Gesetzgebung gehört aber doch hoffentlich zum Kreis der Gesetzgebung. Die andere Clausel ändert einen Theil der Gerichtsverfassung in Kirnbach. Daß aber die Erlassung einer neuen Gerichtsverfassung, oder die Abänderung derselben in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, hat man in der Kammer von jeher behauptet, und von jenen Sitzen aus von jeher zugegeben.

Ich glaube deshalb, daß damit auch in Kürze klar gemacht ist, daß die zweite Clausel gleichfalls in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Auf die Einwendung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, hat der Abg. v. Rotteck geantwortet, und ich will nun nur noch auf eine Einwendung des Abg. Merk antworten.

Derselbe glaubt, daß die Kirnbacher kraft Gesetzes, oder kraft verfassungsmäßigen Ausspruchs, nämlich kraft des Art. 7 der Verfassung schon unter der Herrschaft der badischen Gesetze stehen, und daß also ein solcher Vertrag gar nicht nothwendig, oder gar nichts Anderes gewesen sey, als die Vollziehung eines verfassungsmäßigen Grundsatzes des Großherzogthums, indem jener neue Theil, der zu dem Großherzogthum hinzukam, schon kraft der Verfassung, unter der Herrschaft der Gesetze des Großherzogthums stehe. Diesen Grundsatz halte ich für durchaus falsch, und er ist auch im Großherzogthum niemals anerkannt gewesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich kenne sogar keinen Staat, in welchem dieser Grundsatz anerkannt ist, oder derselbe je zur Anwendung gekommen wäre. Ich erinnere nur an Rheinbaiern und Rheinhessen, die an die deutschen Staaten zurückgekommen sind, und doch bis zur Stunde eine andere Gesetzgebung, nämlich diejenige haben, die sie zur Zeit der Rückkehr zu Deutschland hatten, ungeachtet einer dieser Staaten eine Verfassung hat, in welcher derselbe Grundsatz der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze besteht. Ich erinnere ferner an eben diesen letzteren deutschen Staat, der denselben Grundsatz der Rechtsgleichheit, wie unser Art. 7 in seiner Verfassung besitzt, und doch ist es ohne Zweifel den Mitgliedern dieser Kammer bekannt, daß dort nicht weniger, als beiläufig 156 verschiedene Civilgesetzbücher neben einander bestehen, so daß es in demselben deutschen Staate Orte gibt, in welchem 2, 3 oder 4 Gesetzbücher neben einander gelten, ja daß es sogar Häuser gibt, von denen der vordere Theil unter einem andern Gesetzbuch steht, als der hintere. In dem Großherzogthum Baden haben, um auch hier die Meinung, die immer gegolten hat, klar zu machen, bekanntlich bis zur Einführung des französischen Civilgesetzbuchs, überall in allen Theilen des Landes, andere Gesetze gegolten. Es hat bis zu jener Zeit, da diese große Maßregel, für die ich dem Mann, der sie veranlaßt hat, noch nach seinem Tod danke, nämlich die Einführung des französischen Civilgesetzbuches Statt fand, auch bei uns Aemter gegeben, wo am Amtstag der Amtmann in Ettenheim z. B. nicht weniger als 5 verschiedene Gesetzbücher bereit haben mußte, um, je nachdem diese oder die andere Parthie vor die Schranken trat, das eine oder das andere Gesetzbuch zur Hand zu nehmen. Man hat nur durch Acte der Gesetzgebung die Gleichheit hergestellt, und es konnte auch hier die Herstellung der Gleichheit, die ich für sehr zweckmäßig halte, nur durch einen Act der Gesetzgebung geschehen, und die Abänderung der Gerichtsverfassung konnte auch nur von der gesetzgebenden Gewalt, oder vorläufig provisorisch von der Regierung ausgehen, und muß später die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt erhalten. Ich erkläre daher wiederholt, daß ich dem Antrag der Commission beitrete.

Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die Aeußerung des Herrn Abg. Weller, wobei ich mich unmittelbar zur Sache selbst wende. Es fragt sich, ob durch den jüngsten Staatsvertrag etwas Neues festgesetzt worden ist? der Art. 2 sagt wörtlich: die Gesetzgebung des betreffenden Staats, dem der Beklagte, oder beziehungsweise der Betheiligte angehört, ist die ausschließliche Entscheidungsquelle. Dadurch ist aber nichts Neues festgesetzt! man hat zwar mehrmals bemerkt, bis zu dem Staatsvertrag habe würtembergisches Recht auch für die badischen Einwohner von Kirnbach gegolten. Dies ist in gewisser Beziehung wahr, in anderer aber auch nicht wahr. Nachdem Würtemberg seinen Theil von Kirnbach im Jahr 1810 abgetreten hatte, wurde sofort für Kirnbach und die andern Erwerbungen von Würtemberg, durch eine höchste Verordnung vom 30. März 1811, badisches Recht eingeführt.

Duttlinger: Welche Verordnung aber nie zum Vollzug kam.

Staatsrath Jolly: Die allerdings zum Vollzug kam, und bis zum Jahr 1815 befolgt wurde, wo die hessische Regierung reclamirte, und sich darauf berief, daß vertragsmäßig würtembergisches Recht in Kirnbach gelte. Ich habe schon erklärt, daß man von Seiten unserer Regierung vielleicht zu weit gegangen war; es mag dies aus Unbekanntschaft mit den Verhältnissen geschehen seyn. Man hat mir, besonders von Seiten des Herrn Abg. Weller, zwar auch entgegengehalten, ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt wisse nicht anders, als daß immer nur würtembergisches Recht in Kirnbach gegolten habe. Wenn dieses Mitglied schon 23 Jahre lang bei dem Hofgericht angestellt wäre, so würde es andere Erfahrungen gemacht haben. Als man im Jahr 1815 auf die Beschwerde von Hessen die Wirksamkeit der gedachten Verordnung vom 30. März 1811 suspendirte, hatte man von vorn herein die Hoffnung und die Absicht, vertragsmäßig die frühere Vertragsbestimmung zu beseitigen, also das Hinderniß aufzuheben, das der Wirksamkeit dieser Verordnung entgegenstund. Dies hat man durch den Art. 2 des Vertrags erreicht, und daher den bisherigen gesetzlichen Zustand nicht abgeändert. Man ist somit in einem Irrthum, wenn man sagt, das badische Recht sey jetzt erst neu eingeführt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich frage ferner, ob durch den Art. 5 etwas Neues festgesetzt wurde. Der Herr Abg. Weller hat dies besonders darin gefunden, daß hiernach badische Unterthanen nach hessischen Gesetzen gerichtet werden. Diese Behauptung ist aber in ihrer Allgemeinheit nicht richtig, der Wortlaut des Art. 2 des Staatsvertrags steht ihr entgegen. Was durch Art. 5 Abweichendes bestimmt wurde, ist nur das, daß im Turnus badische Unterthanen als Complicen von hessischen durch die hessischen Gerichte beurtheilt werden können. Das war aber auch schon früher der Fall, und es bestand die Gemeinschaft nur in größerer Ausdehnung und in anderer Weise. Die Abänderung, welche getroffen wurde, betrifft daher nicht das Wesen der Sache, sondern nur die Modalität der Ausführung, und man wird sich überzeugen, daß von keinen Anordnungen die Rede ist, welche in die Gesetzgebung eingreifen.

Bohm: Man hat sich schon mehrmals auf ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt berufen. Da ich dieses bin, so erwiedere ich, daß allerdings das badische Recht in älterer Zeit in Kirnbach hat eingeführt werden sollen, allein auf geschehene Einsprache von Seiten Hessens, wurde es nicht angewendet, bis es in neuester Zeit durch den Staatsvertrag eingeführt worden ist. Es wird also durch den Vertrag dem Richter eine neue, bisher durchaus nicht angewendete Entscheidungsnorm gegeben, was, wie der Abg. Duttlinger und der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt haben, offenbar einen Act der Gesetzgebung enthält. Der Art. 5 des Gesetzes bestimmt allerdings nicht, daß die badischen Unterthanen nach hessischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, sondern nur, daß sie den hessischen Gerichten unterworfen seyen. Nach der allgemeinen Regel des Art. 2 aber werden die Leute, wie der Abg. Duttlinger schon bemerkte, an einen Richter gewiesen, der kein badischer Richter ist, der sie aber nach badischen Gesetzen beurtheilt, wie dies in der Natur des Condominats liegt.

Welcker: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Regierungscommissär in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß; ist nämlich die Absicht des §. 5 gewesen, daß wenn hessische und badische Unterthanen gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, alsdann von dem hessischen Richter das Urtheil gesprochen wird? Der Eine kann hiernach frei gesprochen, der Andere verurtheilt werden, weil man beide nach verschiedenen Gesetzen behandelt.

Staatsrath Jolly: Das war natürlich nicht die Absicht, und es kann sich diese Folge auch nicht leicht ergeben, da die hessischen Gesetze von den unsrigen nicht so sehr abweichen. Der Zufall könnte allerdings ein solches Resultat herbeiführen, und es wäre dies sehr unangenehm. Allein der eigentliche Grund solcher Verwicklungen liegt in dem Verhältniß des Condominats überhaupt, welches die Regierung zu beseitigen wünscht, und auch noch zu beseitigen erwartet.

Welcker: Bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Criminalgesetze wäre so etwas allerdings möglich, und es würde ein sonderbares Verhältniß geben. Demjenigen, was bis jetzt gesagt wurde, will ich nur noch Weniges beifügen.

Auch ich glaube, daß die beiden Bestimmungen gut und heilsam sind, und habe nicht die mindeste Bedenklichkeit dabei, bin aber auch der Meinung, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und zwar aus den Gründen, die von andern Seiten dargestellt wurden. Wenn der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter den Gegengründen sich auch auf den bekannten, in den deutschen Lehrbüchern oft vorkommenden Grundsatz berief, daß ein Gesetz eine allgemeine Regel enthalten müsse, so muß ich diesem durchaus entgegentreten. Es ist eine rein theoretische Ansicht von Gesetzen, die niemals practisch war, wo das Gesetzgebungsrecht zur Sprache kam. Alle Gesetze der Welt enthalten Ausnahmen, und leiden oft mehr als wünschenswerth ist.

Wenn in einer Ausnahme von dem alten Recht eine spezielle Ausnahme aufgehoben wird, so ist dies so gut ein Gesetz, als wenn umgekehrt von einer allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht werden solle. Ein Gesetz, wie wir es practisch hier nehmen müssen, ist durchaus nur diejenige Norm, die die unter dem Schutz der Verfassung und der verfassungsmäßigen Landesgesetze stehenden Rechte der Bürger irgend abändert, ist ein Act der Gesetzgebung, und dies ist hier der Fall. Wenn z. B. ein badisches Gesetz ausspräche, daß die Standesherrn ausnahmsweise Rechte haben sollen, die alle übrigen Bürger nicht haben, und es der Regierung gefiele, diese standesherrlichen Rechte

abzuschaffen, würde dann wohl Jemand zweifeln, daß dies ein Act der Gesetzgebung sey? dies wäre gewiß ein solcher Gesetzgebungsact, obgleich nur einzelne besondere Personen dabei betheiligt wären. Hier ist also ein Fall vorhanden, wo die Gesetzgebung hätte gefragt werden sollen, weil ein Recht abgeändert wurde. Etwas anderes wäre noch die Frage, ob durch die Natur des Staatsvertrags eine Abänderung eintreten könne, allein auch dieses ist durch die Praxis, wie alle Mitglieder der Kammer wissen, entschieden. Die Regierung hat sich zu allen Zeiten, wenn sie Rechtsverhältnisse der Bürger durch Staatsverträge bestimmen wollte, und sie diese Verträge mit andern Regierungen abschloß, die Zustimmung der Kammer erbeten. Ob sie die Clausel ausdrücklich machen will, daß dieser Gegenstand der Zustimmung der Stände bedürfe, ist Sache der Regierung, und wir können uns darum nicht kümmern. Hätte sie in einem Punct, wo wir nicht nachträglich zustimmen können, wo wir eine Verletzung der Rechtsverhältnisse finden, sich so compromittirt, daß sie ohne allen Vorbehalt die Verbindlichkeit mit einem fremden Staat eingegangen hätte, dann wäre von dem freilich nicht sehr wirksamen Recht der Anklage und der Beschwerde, Gebrauch zu machen. Wenn wir nun aber auf dem Wege der Gesetzgebung prüfen, ob durch die vorliegende Bestimmung ein gesetzgeberrisches Verhältniß gut oder nicht gut abgeändert wurde, so entsteht die Frage, ob die Kammer auch hier nachträglich ihre legislatorische Zustimmung zu diesen beiden Artikeln geben solle? Ich muß gestehen, daß ich vor der Hand wenigstens kein großes Bedenken dabei hätte, sofern nicht ein Mitglied der Kammer Zweifel gegen die Güte der Bestimmungen erhebt. Sobald auch nur einige Mitglieder Zweifel dagegen hätten, so würde der Geschäftsgang erfordern, daß eine völlige Vorlage geschehe, und auf dem Wege der Berichterstattung und der Discussion die Prüfung fortgesetzt würde. Wenn aber dies nicht der Fall ist, dann könnte höchstens zur Sprache kommen, ob nicht darum, weil wir nicht der einzige Factor sind, sondern auch die erste Kammer zustimmen muß, wir unsere Zustimmung zu Protocoll erklären. Wenn die erste Kammer ihr Gesetzgebungsrecht in dieser Hinsicht nicht wahren will, so mag sie es hintansetzen. Das geht uns nichts an.

Duttlinger: Das geht uns gewiß an.

Welcker: Wir brauchen nicht den Wächter der Rechte der ersten Kammer in jedem einzelnen Acte der Gesetzgebung zu machen. Wenn es sich um etwas Bedenkliches handelt, so lasse ich mir dieses gefallen, allein hier sehe ich keine Bedenklichkeit dabei, nachträglich den beiden Bestimmungen unsere Genehmigung zu ertheilen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Herr Abg. Welcker will uns etwas geben, was wir nicht gefordert haben, nämlich eine nachträgliche Genehmigung dessen, was Se. Königl. Hoheit bereits sanctionirt haben. Die Absicht des Herrn Abgeordneten kann gut seyn, aber ich bedanke mich für dieses Anerbieten.

Welcker: Nun muß ich dem Commissionsantrag beitreten.

Staatsminister v. Blittersdorff: Auch dann haben Sie nichts gewonnen. Ich bin nicht im Zweifel, daß auch gesetzliche Verhältnisse im Wege des Vertrags regulirt werden können. Der Vertrag, indem er von dem Großherzog ratificirt ist, gewinnt Gesetzeskraft, weil er von dem wahren Vertreter der Gesammtheit abgeschlossen wurde.

Es fragt sich nur, in welchen Fällen die Concurrenz der Kammer eintreten kann, und da habe ich bemerkt: daß wenn es sich um streitige Rechtsverhältnisse, um Ausgleichung collidirender Interessen, und nicht von Verschmelzung der allgemeinen Landes-Gesetzgebung mit der anderer Staaten handelt, die Mitwirkung der Kammer nicht nothwendig seyn werde, oder nur ausnahmsweise eintreten könne. Wollten Sie die Regulirung aller dieser Verhältnisse in den Kreis Ihrer Rechte ziehen, so gestehe ich Ihnen offen, daß eine Negotiation mit fremden Staaten unmöglich wäre. Ich würde den Glauben, der Regierung gegenüber, von dem Auslande nicht engagiren können, wenn jede Detailbestimmung der ständischen Discussion, deren Resultat man nicht zum Voraus kennt, unterworfen werden müßte. Man muß im Ausland den Glauben haben, daß das, was ich im Namen des Großherzogs zusichere, realisirt werde. Daß dies nicht leichthin geschehen wird, werden Sie gewiß einsehen, nicht wegen der Anklage, womit sie drohen können, sondern wegen der Würde und dem Interesse des Großherzogthums und der öffentlichen Meinung, auf die auch ich großen Werth lege.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dieser Hinsicht muß ich also Dasjenige berichtigen, was der Hr. Abg. Welcker gesagt hat. Meine Meinung ist nicht, daß durch Verträge schlechthin gesetzliche Verhältnisse hergestellt werden können, sondern ich wollte nur bemerken, daß hier kein solcher Fall vorhanden sey, wo die Mitwirkung der Kammer einzutreten hat.

Weller: Wenn etwas ohne Zustimmung der Kammer geschehen ist, wozu die Zustimmung nothwendig war, so kann dies keinen Grund abgeben, auch nachträglich noch die Ratification oder die Zustimmung der Stände zu umgehen. Das, was durch den Staatsvertrag geschehen ist, hat das Ministerium gethan, und ich finde es unparlamentarisch, eine hohe Person, die über den Verhandlungen der Kammer steht, zur Entschuldigung vorzuschieben. Wenn der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich dahin ausspricht, daß er auf diese Art, wie wir wünschen, die Geschäfte nicht versehen könnte, so müßte eben jemand Anders sich denselben unterziehen.

Hr. Staatsrath Jolly hat bemerkt, daß das, was ich gesagt, blos zum Theil wahr sey. Allein auch dieß wäre schon genug, das Gesetz zu reclamiren. Was den Art. 5 betrifft, der es nur mit dem Gerichtsstand, und nicht mit dem Recht selbst zu thun haben soll, so muß ich doch bemerken, daß hiernach nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung nach dem Turnus Statt zu finden hat, also nicht blos die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung nach der fremden Gesetzgebung geschieht, welche Bestimmung ich dahin verstehe, daß nicht blos die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung, also das materielle Recht ein Jahr lang nach hessischer, und ein Jahr lang nach badischer Gesetzgebung gewährt werden solle. Die Bestätigung davon glaube ich auch in den Ministerial-Acten gefunden zu haben, indem dort ausdrücklich der Fall bezeichnet ist, daß auf diese Weise ein badischer Staatsangehöriger über eine Handlung bestraft werden könne, die nach der Gesetzgebung unseres Landes gar nicht strafbar ist. Es ist von dem Fall die Rede, daß ein Preßvergehen begangen wurde, wobei derjenige, der es begangen hat, nach unserm Preßgesetz straffrei wäre, nach dem Hessischen Gesetz, dem er zufällig unterworfen wird, dagegen eine Strafe verwirkt hätte. Darum wird es auch in der Absicht des Hrn. Ministers liegen, den Ausdruck „Beurtheilen" auf das Materielle der Gesetzgebung selbst zu beziehen, und ich muß daher bei dem Antrag der Commission stehen bleiben.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Weller hat nicht ganz genau den Vertrag im Zusammenhang erfaßt; er müßte schon bemerkt haben, daß die Gültigkeit der Badischen Gesetzgebung für die Badischen Unterthanen des Condominats allgemein ausgesprochen wird, und daß man hievon für die Fälle, wo sie wegen der Connexität einer Criminalsache von dem Hessischen Gerichte abgeurtheilt werden können, keineswegs eine abweichende Bestimmung zu treffen beabsichtigte. Durch den Art. 2 ist aber durchaus nichts Neues geschaffen worden. Ich habe auch von keinem der bisherigen Redner auch nur ein Wort gegen die Einwendung gehört, welche ich machte, daß die badische Gesetzgebung für den badischen Theil der Einwohner von Kirnbach schon im Jahr 1811 eingeführt, und nur die Wirksamkeit dieser Bestimmung wieder suspendirt worden sey, bis man sich vertragsmäßig mit der hessischen Regierung vereinbart hatte. Dieses Moment sollte doch für die Juristen dieser Kammer von großer Bedeutung seyn. Sowie nun der neue Vertrag abgeschlossen war, fiel das von Seite des Großherzogthums Hessen gemachte Hinderniß weg, oder die Bedingung, von welcher die Wirksamkeit der Badischen Gesetzgebung abhing, trat ein, so daß man nicht behaupten kann, hiedurch sey Etwas verordnet. Ich wünschte wirklich eine Antwort, besonders von den Juristen der Kammer, auf diese Einwendung zu erhalten.

Merk: So apodictisch der Abg. Duttlinger meine Behauptung, daß sämmtliche Theile des Großherzogthums unter die allgemeine Gesetzgebung treten, für falsch erklärt hat, so hat er doch in Beziehung auf den vorliegenden Fall nicht recht. Er hat schon nicht recht, nach den reinen Begriffen unseres Staatsrechts und vermöge einer Bestimmung der Verfassungsurkunde selbst, welche sagt, das Großherzogthum sey eins und untheilbar, und als das neue Landrecht eingeführt wurde, ist dasselbe für das ganze Großherzogthum als allgemein gültig erklärt worden. Diese allgemeine Gültigkeit erstreckt sich auch auf die Zukunft, und trifft jeden Theil, der dem Großherzogthum einverleibt werden wird. Hier kommt aber noch der besondere Fall in Betracht, daß derjenige Theil, um den sich handelt, damals, wo diese allgemeine Bestimmung gegeben wurde, schon ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verleibt war, und die Abweichung davon nur etwas Factisches ist, was durch einen auswärtigen Staat veranlaßt wurde. Es läßt sich absolut behaupten, daß hier gar nichts an der Gesetzgebung geändert worden ist. Die Beispiele, welche gegen die Allgemeinheit meines Satzes von andern Staaten hergenommen wurden, bewießen darum nichts, weil die Beibehaltung des alten Rechts auf den Bestimmungen der Friedensverträge, in Folge deren diese Länder an den Hauptstaat übergiengen, zum Theil aber auch auf einer gewissen Staatspolitik beruhten, vermöge deren man diesen Ländern die alte Gesetzgebung ließ. Damit ist der Antrag gerechtfertigt, hinsichtlich des §. 2 von der Reclamation Umgang zu nehmen. In Beziehung auf den andern Paragraphen anerkenne ich allerdings, daß die Gesetzgebung hier mitzuwirken hat, allein ich halte eine Billigung der Kammer, im Protocoll ausgesprochen, für genügend, um einem provisorischen Gesetze Wirksamkeit zu verschaffen.

Duttlinger: Ich will, ehe ich die Antwort auf die Frage des Hrn. Staatsrath Jolly gebe, auf den letzten, von dem Abg. Merk berührten Punct antworten. Ohne auf den allgemeinen Grundsatz oder auf Dasjenige einzugehen, was man in andern Staaten gesehen hat, will ich zunächst bei dem Großherzogthum Baden stehen bleiben, und den Hrn. Abgeordneten daran erinnern, daß zu einer gewissen Zeit in dem Regierungsblatt des Großherzogthums ein Edict zu lesen war, wodurch für die Landgrafschaft Nellenburg die Gesetze des Landes eingeführt wurden. Wenn sich dieses eo ipso verstanden hätte, so würden wir dieses Edict nicht gesehen haben. Ferner muß ich ihn daran erinnern, daß ein Gleiches seiner Zeit im Regierungsblatt zu lesen war, in Beziehung auf das Fürstenthum Geroldseck. Nun will ich dem Hrn. Staatsrath Jolly antworten. Aus der eigenen Ausführung desselben habe ich in Beziehung auf Kirnbach Manches kennen gelernt, was ich nicht kannte. Ich habe namentlich etwas kennen gelernt, was mich in meiner Meinung aufs Neue bestärkt. Ich meine den Umstand, daß im Jahr 1815 die Regierung des Großherzogthums auf einmal darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sie Unrecht gehabt hat, im Jahre 1811 für die hessischen und badischen Kirnbacher die badischen Gesetze einzuführen, und daß die hessische Regierung die badische bei dieser Gelegenheit daran erinnerte, daß die württembergischen Gesetze für die hessischen wie für die badischen Kirnbacher gelten, und die badische Regierung auf diese Handlung von Hessen hin sich bewogen fand, aufs Neue zu erklären, ja wir haben damals Unrecht gehabt, daß wir auch für die Hessen Gesetze gegeben haben, und wir wollen es für die Zukunft beim Alten, nämlich bei dem württembergischen Recht lassen. Es würde die Regierung des Großherzogthums im Jahr 1815 das vollkommene Recht gehabt haben, etwas Anderes anzuordnen, nämlich durch das Regierungsblatt ein Edikt zu verkünden, wonach für die Zukunft für die badischen Kirnbacher die badischen Gesetze gelten sollen. Wäre dieses verkündigt worden, so wäre später kein Staatsvertrag nothwendig gewesen. Man hat es aber nicht gethan, sondern hat es bei den württembergischen Gesetzen bis zur Eingehung dieses Vertrags gelassen. Zur Zeit der Eingehung dieses Vertrags hatte aber die Regierung nicht mehr das Recht, für sich allein eine Abänderung zu bewirken, weil zu dieser Zeit die Verfassung bestand, welche bestimmt, daß Fragen dieser Art nur durch die gesetzgebende Gewalt, nämlich durch das Zusammenwirken der Regierung und der Stände, gelöst werden können. Deshalb bin ich noch immer der Meinung, daß die Kammer das Recht habe, die Vorlage dieser beiden Vertrags-Clausseln zu fordern.

Ich will nunmehr ebenfalls Einiges in Beziehung auf ein Argument des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten antworten, welches derselbe von dem Umstand hergenommen hat, daß hier von Verträgen die Rede sey, die das Eigene hätten, daß die Regierung solche mit auswärtigen Staaten abzuschließen berechtigt seyn müssen, ohne an eine spätere Zustimmung der Kammer zu denken, weil sonst das Vertrauen, das bei solchen Negotiationen erforderlich seye, verschwinden müsse. Ich glaube allerdings, daß das Vertrauen ein viel unbedingteres seyn könnte, wenn die auswärtigen Staaten niemals an eine spätere Zustimmung von Kammern zu denken hätten. Aber das Vertrauen wird auch groß seyn, wenn von Vertragsbestimmungen die Rede ist, von denen man annehmen muß, das wohlverstandene Interessen des Landes, von dem die Rede ist, werde die Ratification des Vertrags veranlassen, und jede Regierung immer voraussetzen muß, die Kammern seyen die Vertreter der wohlverstandenen Interessen des Landes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsminister v. Blittersdorf: Ich habe nicht gesagt, daß man kein Vertrauen haben kann, wenn die Mitwirkung der Kammern erforderlich sey, sondern nur gesagt, der öffentliche Glaube fordere, daß man den Mitcontrahenten über dieses Verhältniß nicht im Zweifel lasse, damit er weiß, auf welche Anstände er gefaßt seyn muß. Diesen Unterschied mache ich noch jetzt, und halte ihn für gegründet. Um aber eine solche Erklärung machen zu können, muß der Staat mit sich im Reinen seyn, ob er einen Gegenstand so beschaffen hält, daß er in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder nicht. Gehört er nach der Ansicht der Regierung nicht in diesen Kreis, so kann sie doch nicht erklären, daß sie ihn zur Zustimmung der Kammer vorlegen wolle. Hier ist nun ein Collisionsfall denkbar, das heißt, es kann zwischen Regierung und Ständen eine Meinungsverschiedenheit bestehen, und die Sache ist dann so anzusehen, als ob die Regierung vielleicht irriger Weise einen Vertrag abgeschlossen habe, durch den der Staat gebunden wird. In einem solchen Fall, wo aus Irrthum oder böser Absicht dergleichen geschehen ist, hat die Kammer nicht mehr den Weg der Genehmigung, sondern einen andern Weg, von dem ich schon gesprochen. Es führt dies übrigens zu allgemeinen Theorien und nicht zur gegenseitigen Verständigung, weshalb ich es auch nicht für nothwendig halte, diese Discussion weiter fortzusetzen. Das, was ich gesagt habe, hat den Zweck einer allgemeinen Verwahrung, damit die Kammer nicht im Zweifel über meine Ansichten bleibe, die ich immer sehr offen ausspreche.

Duttlinger: Die Unhaltbarkeit des Grundsatzes, den der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten eben aufstellte, will ich durch ein Beispiel klar machen, das freilich bei uns nie vorkommen kann und wird. Ich will annehmen, daß unsere Regierung mit einem fremden Staat in der Voraussetzung unterhandelt hätte, sie sey dazu berechtigt, daß in Zukunft in Baden türkisch verfahren werde. Würde ein solcher Vertrag, wenn auch die Kammer widerspräche, doch der fremden Regierung ein für allemal vollzogen werden müssen, und uns gar nichts anderes übrig bleiben, als die Anklage oder Beschwerde gegen den Minister, der den Vertrag abschloß?

Staatsminister v. Blittersdorff: Darauf habe ich keine Antwort zu geben, denn die Regierung wird nie unvernünftig handeln.

Duttlinger: Ich habe auch ausdrücklich gesagt, daß ich ein Beispiel brauche, das nie eintreten werde.

Staatsrath Jolly: Ich kehre zur Sache zurück, um die es sich handelt. Der Hr. Abg. Duttlinger hat über meine Frage gesprochen, aber nicht darauf geantwortet. Ich habe gefragt, ob darin eine neue Bestimmung zu finden sey, wenn durch einen Vertrag das Hinderniß beseitigt werde, das der Wirksamkeit einer früheren Bestimmung entgegen stand. Darauf hat der Hr. Abg. Duttlinger nicht geantwortet. Ich habe schon wiederholt bemerkt, daß die Regierung unter dem 30. März 1811, wie im Regierungsblatt zu lesen ist, verkündigt habe, es soll für die Kirnbacher Badisches Recht gelten; daß aber die Wirksamkeit dieser Verordnung 4 Jahre nach ihrer Erlassung suspendirt worden sey und zwar wörtlich „bis dahin, wo man eine Vereinbarung mit Hessen werde getroffen haben.“ Diese Vereinbarung wurde nun im Jahr 1835 getroffen, und damit trat schon von selbst die suspendirte Verordnung wieder in Wirksamkeit. Um nun bestimmtere Antwort zu erhalten, stelle ich die Frage so: Wenn die Regierung statt die Einführung des badischen Rechts unbedingt zu verordnen, sogleich Anfangs festgesetzt hätte, es solle erst von dem Zeitpunkt an, wo man sich mit dem Großherzogthum Hessen werde vereinbart haben, für die badischen Staatsangehörigen in Kirnbach gelten, könnte man dann sagen, daß nun, wenn mit dem Augenblick der Vereinbarung die Badische Gesetzgebung in Wirksamkeit tritt, etwas Neues angeordnet sey, oder käme nicht vielmehr nur die frühere Verordnung zur Ausführung? Und ist nicht der angenommene Fall der Sache nach wirklich vorhanden?

Mördes: Wenn gleich das von dem Abg. Duttlinger gewählte Beispiel etwas graß klingt, so ist doch nicht weniger wahr, daß die meisten Principien auf die Spitze gestellt, zur Perplicität führen, und daß wirklich der allgemeine Grundsatz des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einer solchen Perplicität empfänglich ist. Er hat Anfangs gesagt, daß die Regierung den Staat nach Aussen vertrete, und ein solches Vertragsverhältniß durch den Widerspruch der Kammer nicht alterirt werden könne. Im Allgemeinen läßt sich gegen diesen Grundsatz nichts ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenden, wenn man ihn dahin beschränkt, daß die Regierung bei solchen Vereinbarungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung eingreift. Aber gerade die Unterscheidung, die der Hr. Minister zwischen seinen Functionen als Vertreter des Staats nach Außen, und zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber den Ständen anerkannt hat, sollte ihm beweisen, daß die unbestrittenen Prärogative der Krone, von denen es sich hier handelt, durch unsere Bemerkungen keineswegs bedroht werden. Den von ihm vorgeschlagenen Weg der Anklage wird die Kammer nicht ohne die dringendste Noth betreten. Um eine solche, stets bedeutsame Frage mit der ihr entsprechenden Umsicht und Besonnenheit zu entscheiden, ist es durchaus erforderlich, die Handlungsweise der obersten Staats-Beamten genau zu prüfen, was nur durch die Beurtheilung des Vertrags selbst geschehen kann. Jedenfalls also wird sie erst durch die Vorlage des reclamirten Gesetzes genauer sich zu ihrem Richteramte instruiren müssen, und zu diesem Zwecke dem Antrage der Commission beitreten.

Bekk: Was der Herr Chef des Justizministeriums in Beziehung auf den Art. 2 bemerkt hat, halte ich für richtig. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er bemerkt, es sey durch die Verordnung von 1811 schon ausgesprochen, daß das Baden-Badische Gesetz auf alle Condominatsorte, besonders aber auf den, von welchem hier die Rede ist, Anwendung habe.

Nun kann ich zwar nicht anerkennen, daß, wie ein anderer Redner vorhin bemerkte, die Einverleibung eines Orts die Ausdehnung der Landesgesetzgebung auf diesen Ort unmittelbar zur Folge habe. Wurde aber diese Ausdehnung in Bezug auf Kirnbach schon durch das Gesetz von 1811 ausgesprochen, so kann der Umstand, daß die badische Gesetzgebung seit dem Jahre 1815 in Kirnbach nicht mehr vollzogen wurde, nicht hindern, daß die Regierung derselben sobald als es geschehen kann, wieder den Vollzug verschaffe. Sobald das Hinderniß, welches dem Vollzuge des Gesetzes von 1811 im Wege stand, aus dem Wege geräumt ist, kann dasselbe wohl ohne Anstand wieder Anwendung finden.

Ich erinnere mich aber nicht, ob die Verordnung von 1810 nur von den Bestimmungen des Landrechts oder von allen Gesetzen spricht, also auch von Straffachen. Wenn das Letztere der Fall ist, muß ich bekennen, daß ich glaube, der Artikel 2 sey nicht zu reclamiren.

Dagegen bleibt der Art. 5 zu reclamiren, weil er gegen den Artikel 15 unserer Verfassung verstoßt, welcher sagt: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Ich glaube aber, ordentlicher Richter ist derjenige, den die Gesetzgebung als solchen bestimmt. Wenn nun ein badischer Bürger einem hessischen Gerichte unterworfen werden soll, so ist hiezu ein Act der Gesetzgebung nöthig, und in dieser Beziehung halte ich die Reclamation des Art. 5 für gerechtfertigt, wogegen in Beziehung auf den Art. 2 von der Reclamation Umgang genommen werden kann.

Welcker: Ich erlaube mir an den Hrn. Staatsrath Jolly die Frage zu richten, ob denn die Verordnung von 1815 entweder dem Wortinhalt oder dem Sinne nach, das ausdrückt, was die Verfügung von 1811, die das badische Recht einführte, blos suspendirt seyn soll? Wenn dieses ausgesprochen wird, so muß ich dem Abg. Bekk beistimmen. Hat aber das frühere Gesetz jene Verfügung abgeschafft, so ist dieselbe todt, und es fängt ein neuer gesetzlicher Zustand an.

Staatsrath Jolly: Allerdings liegt es in den Worten, der aus höchstem Auftrag erlassenen Verordnung des Justiz-Ministeriums von 1815, die jedoch nur in scriptis an das Amt Bretten ergieng, ohne im Regierungsblatt bekannt gemacht zu werden, daß die Einführung der badischen Rechte in Kirnbach nur für suspendirt, nicht für zurückgenommen betrachtet wurde.

Welcker: Das ist wieder ein Novum.

Staatsrath Jolly: Es steht in den Acten, die ich der Commission mittheilte.

Bekk: In verfassungsmäßiger Beziehung und von dem Standpunkt des Gesetzgebers aus, ist die Verordnung von 1812 maßgebend und die Verfügung von 1815 kann keine Rechtswirkung haben.

Duttlinger wünscht die Verordnung von 1811 ihrem vollen Inhalt nach kennen zu lernen.

Staatsrath Jolly verliest dieselbe.

Weller: Da die Bemerkung des Hrn. Staatsrath Jolly, daß die Commission die Acten nicht genau eingesehen habe, mich angeht, so will ich nur erwiedern, daß von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Verhältniß von 1811 und 1815 der Commission gar nichts gesagt wurde, ich mich also auch nicht veranlaßt sah, auf diese Zeit zurückzugehen.

Staatsrath Jolly: Ich habe allerdings erst aus Veranlassung der Commissions-Sitzung mich näher instruirt. Der Hr. Berichterstatter war aber veranlaßt, dies schon früher zu thun und ich glaubte nicht nothwendig zu haben, ihm das Regierungsblatt mitzutheilen, worin der Staatsvertrag von 1810 und die höchste Verordnung von 1811 gedruckt stehen.

Duttlinger: Ich wünsche nur, daß man über den Zustand der Gesetzgebung von Kirnbach von 1811 an bis jetzt, nicht weiter sprechen möchte, weil es etwas zur Folge haben könnte, was wir im Interesse der Kirnbacher nicht wünschen können, nämlich ein Provisorium, wie dies in einem gewissen andern Fall geschehen ist. Ich erkläre übrigens, daß ich jetzt meine Zustimmung zu dem ersten Theil des Commissions-Berichts zurücknehme.

Eichrodt: Es ist unbestreitbar, daß man auf ein Recht, das man hat, verzichten und besonders ein solcher Verzicht da Statt finden kann, wo es sich um kein so wichtiges und großes Recht handelt. Die Kammer hat in ähnlichen Fällen dieses anerkannt, und wird es auch hier anerkennen. Der vorliegende Vertrag normirt gewisse Verhältnisse so, wie es nach der Ansicht aller Redner, die ich hörte, am angemessensten ist. Der Vertrag ist auch nicht von der allgemeinen Wichtigkeit, wie die eigentlichen Gesetze des Landes. Auch ist er von dem Staatsoberhaupt schon genehmigt und vollzogen, und wir werden nicht im Fall seyn, die Regierung durch eine Reclamation dieses Gesetzes in eine Verlegenheit gegenüber von dem Großherzogthum Hessen zu setzen. Meiner Ansicht nach könnten wir uns daher bei dem Vertrag beruhigen, allein eventuell mache ich den Antrag, daß die Kammer, wenn sie die Ueberzeugung von ihrem Recht zur Mitwirkung hat, eine Rechtsverwahrung ins Protocoll niederlegen möge.

Mördes: Ich widersetze mich auf das Kräftigste dem Antrag des Abg. Eichrodt, indem ich in der Erklärung zu Protocoll eine Art von Verzicht sehen würde. Ich glaube aber nicht, daß wir in der Zeit der Verzichte leben, sondern an dem Recht festhalten müssen, das wir in Beziehung auf die Gesetzgebung noch haben. Der Antrag der Commission zu Art. 5 ist so vollkommen motivirt, aber auch so vollständig erörtert, daß kaum mehr ein Zweifel übrig seyn kann, und ich würde mich unter keiner Voraussetzung dazu bestimmen lassen, von demselben Antrag abzugehen.

Eichrodt: Man kann doch von keinem Verzicht reden, wenn ich sage, die Kammer soll sich unter Verwahrung ihres Rechtes beruhigen.

Schaaff unterstützt den Antrag des Abg. Eichrodt.

Duttlinger: Ich widersetze mich diesem Antrage. Wir können nicht verzichten. Es handelt sich auch nicht nur von Rechten, die wir haben, sondern um Pflichten und nicht blos um die Rechte von uns, sondern um die Rechte der Bürger und die Pflichten der Bürger. Wir können nicht, wenn die Regierung einen Gesetzesentwurf in die Kammer bringt, erklären, diesesmal verzichten wir auf die Berathung und Abstimmung, und überlassen die Sache der Regierung. Denn dadurch würde eine gesetzliche Norm nicht zu Stande kommen, welche verbindliche Kraft für den Richter hätte, und auf eine definitive Weise die Rechtsverhältnisse der Bürger regulirte. Ich wünsche deßhalb, daß die Kammer über den Antrag abstimme, der sich auf den fünften Artikel des Vertrags bezieht, wünsche aber nochmals, daß man über den Rechtszustand von Kirnbach von 1815 an bis jetzt nicht sprechen möchte, weil wir dieses nicht thun könnten, ohne Gründe anzuführen, wodurch unser Zweck nicht erreicht würde.

Schaaff: Was wir Alle begriffen haben, ohne daß es nothwendig ist, daß uns dasselbe der Abg. Duttlinger noch einmal ins Gedächtniß ruft. Es handelt sich jetzt von der Reclamirung des Art. 5, und da habe ich die Ansicht, daß er Bestimmungen enthalte, die nur im Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen können. Es entsteht aber die Frage, ob es unsere Pflicht ist, zu reclamiren. Das Recht dazu haben wir, aber die Pflicht dazu tritt nach meiner Meinung nur dann ein, wenn die Kammer die Ueberzeugung hat, daß Bestimmungen in einem Artikel enthalten sind, welche mit dem Interesse der Staatsangehörigen nicht im Einklang stehen. Nachdem aber von allen Seiten erklärt worden ist, die Materialien des Staatsvertrags seyen gut, nur die Formalien können wir nicht billigen, weil die Zustimmung der Kammer hätte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eingeholt werden sollen, nachdem also keine entgegengesetzte Ansicht in der Kammer besteht, so glaube ich, daß wir dem Antrage des Abg. Eichrodt füglich beitreten konnten, ohne daß wir dadurch von unserm Recht etwas vergeben, noch unsere Pflichten gegen diejenigen verletzen, welche wir hier zu vertreten haben.

Ich glaube sonach, die Kammer sollte aussprechen, sie halte den Art. 5 des Staatsvertrags so beschaffen, daß er zwar in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, daß sie aber, da sie die Materialien in Ordnung finde, von dem ihr zustehenden Reclamationsrechte Umgang nehmen wolle.

Eichrodt: Im Jahr 1833 ist die Kammer in manchen Fällen auf die nämliche Weise verfahren.

Bader: Ich widersetze mich dem Antrage des Abg. Eichrodt auch. Wenn man von der Ansicht des Abg. Schaaff ausgehen wollte, so müßte man nie ein Gesetz reclamiren, welches ohne Mitwirkung der Stände erlassen wurde, was man aber im Allgemeinen gut oder zweckmäßig findet.

Man könnte in den Fall kommen, auf die förmliche Berathung und Erörterung der wichtigsten Gesetze zu verzichten, das wollen wir aber nicht.

Die gemachten drei Anträge wurden hierauf zur Abstimmung gebracht, und nach solcher jener des Abg. Eichrodt verworfen, dagegen die beiden Anträge des Abg. Bekk

„1) daß der Art. 5 des Staatsvertrags als zur landständischen Zustimmung gehörig reclamirt;"

dagegen

„2) von der Reclamation des Art. 2 Umgang genommen werden möge,"

angenommen.

Ein weiterer Antrag der Commission geht auf Reclamirung des eine Abänderung der Tarifsätze der Rheinoctroigebühr enthaltenden dritten Supplementarartikels zu dem Tractat vom 8. März 1831, in Beziehung auf Rheinschiffahrtsangelegenheiten.

Staatsminister v. Blittersdorff: In eine allgemeine Discussion neuerdings einzugehen, halte ich nicht für nothwendig, denn über das Verfahren der Regierung in solchen Angelegenheiten, habe ich mich bereits ausgesprochen. Was den Rheinschiffahrtsvertrag betrifft, so muß ich daran erinnern, daß alle seit dem Jahr 1815 geschlossenen Verträge nur Vollzugsverträge zu dem Hauptvertrag sind, der auf dem Wege der europäischen Verträge zu Stande kam. Die Verhandlungen sind hinreichend bekannt, denn sie dauerten 12 Jahre, und konnten nach unendlichen Bemühungen erst im Jahr 1831 zu einem gedeihlichen Ziele geführt werden. Von Zeit zu Zeit sind aber neue Bedürfnisse eingetreten und man fühlte die Nothwendigkeit diese Bedürfnisse zu befriedigen. Zu diesem Behuf besteht die Commission noch fort, hält in jedem Jahr einen Zusammentritt, und von ihr werden die Interessen der Rheinuferstaaten berathen und möglichst ausgeglichen. Diese Berathungen haben somit nur den Charakter einer fortlaufenden gemeinschaftlichen Verwaltung dieser Staaten, in Beziehung auf den Handelsverkehr auf dem Rhein. Insofern sind diese Berathungen auch nicht von dem Gesichtspunct aus zu betrachten, als ob daraus eigentliche Staatsverträge hervorgehen. Wenigstens kann man sie, streng genommen, nicht dahin zählen. Wären sie aber auch als Verträge anzusehen, so müßten sie doch immer nur nach dem Grundsatz behandelt werden, wie der Hauptvertrag von 1815. Letzterer ist aber lange vor Einführung der Verfassungen geschlossen worden und er ist somit nach andern Grundsätzen normirt, als diejenigen Verträge, welche der Kammer zur Zustimmung vorgelegt worden sind.

Dazu kommt der weitere Grund, daß bei den Rheinangelegenheiten auch nicht deutsche Staaten betheiligt sind, nämlich Frankreich und die Niederlande, so daß wir auch in dieser Hinsicht noch mehr beschränkt sind und da Zustandekommen eines Vertrags um so mehr erschwert würde, je mehr Formen dabei beobachtet werden sollen. Die meisten Bestimmungen, von denen es sich hier handelt, betreffen außerdem nur polizeiliche Gegenstände, die offenbar keinen bedeutenden Werth haben, weshalb ich auch nicht glaube, daß Grund zu einer Vorlage dieses dritten Artikels vorhanden ist.

Weller: Richtig ist es allerdings, daß die Verhältnisse der Rheinschiffahrt durch die Wiener Congreß-Acte regulirt wurden, und besonders sind auch im Jahr 1831 die Tarifsätze für die Rhein-Octroi-Gebühren regulirt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden. Ferner ist richtig, daß im Jahr 1831 dieser Vertrag selbst nicht reclamirt worden ist, und man also hieraus consequenterweise die Folgerung ableiten könnte, daß eine Abänderung dieser Tarifsätze zur ständischen Mitwirkung nicht gehöre. Aber von Mitgliedern der damaligen Commission wurde mir die Auskunft gegeben, daß damals dieser Vertrag nur aus Versehen nicht beachtet worden sey, und man keine Gründe anzugeben wisse, warum von der Reclamation Umgang genommen worden sey. Da nun dermalen eine Abänderung der Tarifsätze herbeigeführt werden solle, so sollte ich glauben, daß diese den allgemeinen Bestimmungen der §§. 53 und 54 der Verfassung unterliegen, und darauf hin stellten wir unseren Antrag. Es läßt sich einmal nicht verkennen, daß die Rhein-Octroi-Gebühren eine Besteuerung, respective ein Theil des Staatseinkommens sind, und alle Bestimmungen über das Staatseinkommen der verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände unterliegen. Gleich wie eine jede Abänderung in Beziehung auf andere Steuer zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden muß, so wird auch hinsichtlich der Rhein-Octroi-Gebühren dasselbe Statt finden müssen. Daß andere Staaten daran Theil nehmen, ist gar kein Grund die ständische Zustimmung auszuschließen, denn gleich wie der Widerspruch Badens allein alle übrigen Rheinuferstaaten von der Abänderung der Octroisätze abhalten kann, so kann auch Baden seine Zustimmung dazu nur dann geben, wenn die Einwilligung der Stände hiezu vorliegt. Etwas Anderes ist auch in dem Grundvertrag von 1815 durchaus nicht enthalten, indem dort blos gesagt ist, daß die Tarifsätze nur mit Beistimmung aller Staaten abgeändert werden können.

Staatsrath Jolly: In dem Vertrag von 1815 ist auf denjenigen von 1804 hingewiesen. Mit der Regulierung der Rhein-Octroi-Gebühren hat es auch eine andere Bewandtniß, als mit der Festsetzung von Zollsätzen, über die man sich vereinigen kann, oder nicht. Die Regierung muß an ersterer Theil nehmen und kann sich in einzelnen Fällen von der großen Mehrheit der Staaten nicht ausschließen, wenn eine gewisse Abänderung in den Tarifsätzen vorgehen solle. Es handelt sich auch in der That nur um Kleinigkeiten. Im Allgemeinen steht fest, daß entweder die ganze Gebühr, oder die Viertels- oder die Zwanzigstelsgebühr, oder blos die Recognitions-Gebühr bezahlt wird, je nachdem das Bedürfniß des Handels sich darstellt, und die eine oder andere Gattung von Waaren in diese oder jene Rubrik zu übertragen ist. Wenn die Mitglieder der Kammer die einzelnen Sätze zu durchgehen hätten, so würden sie in großer Verlegenheit seyn, nur eine Meinung zu gewinnen. Sie müßten große Untersuchungen vorausgehen lassen, um alle Gründe kennen zu lernen, die für die Feststellung entschieden haben. Es wären Fragen zu erörtern, wie z. B. ob eine Waare aus der Viertelsgebühr in die Zwanzigsgebühr herabgesetzt werden solle, und dies ist doch wahrlich kein Gegenstand für eine Kammer.

Duttlinger: Aus den Gründen, welche der Hr. Regierungscommissär auseinandergesetzt hat, möchte ich darauf antragen, hier von der Reclamation abzustehen. Ich will dieselben nicht noch weiter verfolgen, denn sie sind so klar und erschöpfen die Sache so sehr, daß jeder Zusatz überflüssig ist.

Merk unterstützt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Sache bei dem Art. 5 eben so klar gewesen sey.

Duttlinger: Ich gebe dies zu, nach dem man uns alles beigebracht hatte, was uns nicht bekannt war.

Bader: Ich unterstütze den Antrag auch und füge noch bei, daß der Gegenstand schon in der Commission von 1835 zur Sprache kam und dieselben Gründe, welche Hr. Staatsrath Jolly vorgetragen hat, die Commission bestimmten, von der Reclamation abzustehen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Ob von der Reclamation Umgang genommen werden solle?“ welche bejaht wird.

In Bezug auf Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 18. August vorigen Jahrs, verkündet unterm 3. October 1836 (Regierungsblatt Nr. XLVI), lautend:

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der Letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und

seine Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letztern bestehenden, und künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer anderen Benennung zu richten wären, zu beurtheilen und zu bestrafen."

trägt die Commission darauf an, von der Reclamation dieses Artikels Umgang zu nehmen.

v. Rotteck: Ich kann dem Antrag der Commission nicht beitreten und muß mich darüber wundern, nachdem ich die Motive dieses Antrags gelesen habe. Die Commission meint nämlich, daß in diesen Bestimmungen, die doch in allen Bürgern Deutschlands, welche nämlich solchen Gegenständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, die tiefste Sensation erregt haben, gar nichts liege, als was sich von selbst verstehe, oder nach den in dem Bunde bestehenden Gesetzen, Rechtens sey. Es habe nämlich der Bundesbeschluß blos diejenigen Angriffe auf die Verfassung und den Bund für Hochverrath erklären wollen, die als solche schon nach unsern eigenen Gesetzen anerkannt werden müssen, welche nämlich wirklich in der That zugleich auch Angriffe auf unsern eigenen Staat und Regierung seyen. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht beipflichten. Ich glaube nicht, daß der Bund eine ernste Berathschlagung vorgenommen, daß er einen ernsten Beschluß gefaßt, und die Verkündigung desselben verlangt hätte, wenn es sich um nichts anderes gehandelt und er nichts anderes beabsichtigt hätte, als etwas auszusprechen, was schon bisher bestand. Dazu macht der Bund keine solche Vorkehrungen, und es lohnt sich gewiß der Mühe, darüber nachzudenken, was er denn eigentlich beabsichtigt haben möge, oder was denn unter der Eingangsformel des Bundesbeschlusses, welchen die Commission für so unbedenklich hält, verstanden werden könne, oder wie der Beschluß wahrscheinlicherweise von den Gerichten oder den einzelnen Regierungen gedeutet werden müsse. Die Commission sagt, die Motive des Bundesbeschlusses deuten darauf hin, daß nichts anderes darunter verstanden werden könne, als was schon nach den bestehenden Gesetzen Rechtens ist, und überläßt sich der Erwartung, daß die Regierung dem Bundesbeschluß auch nur denselben Sinn beilegen werde. Wenn wir aber den Bundesbeschluß nach seinem wörtlichen Inhalt genauer ins Auge fassen, so finden wir meiner Ansicht nach, daß weit Schwereres und Bedenklicheres darin liegt, daß Grundsätze und Ansichten darin enthalten sind, die durchaus nicht nur unserm bestehenden Recht widersprechen, sondern die größten und höchsten Gefahren für die rechtlichsten Bürger unseres Staats herbeiführen könnten.

Es heißt nämlich darin:

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und seine Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift ꝛc."

Diese beiden Voraussetzungen nun muß ich durchaus in Abrede stellen, und es gehen daraus die allernachtheiligsten Folgen für die Sicherheit, die Ehre, das Leben und die heiligsten Interessen aller Freisinnigen hervor. In unserer Verfassung heißt es, das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Das Großherzogthum bildet also nach dem in einem Verfassungsartikel aufgestellten Anerkenntniß einen Bestandtheil eines völkerrechtlichen Vereins. Gegen einen völkerrechtlichen Verein kann aber nicht wohl das Verbrechen des Hochverraths begangen werden. Es haben dieses auch die im Commissionsbericht bezeichneten Schriftsteller anerkannt, und es wird nicht geläugnet werden können. Daher müßte es erst durch ein neues positives Gesetz statuirt werden, daß auch eine gegen diesen völkerrechtlichen Verein gerichtete Unternehmung oder Aeußerung — denn auch Aeußerungen können unter den allgemeinen Begriff gebracht werden — sofort mittelbar auch eine Verletzung unserer eigenen Verfassung sey. Das Großherzogthum kann einen Bestand-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theil des deutschen Bundes bilden, oder bildet ihn und wird ihn bilden, wenn auch Veränderungen in der Verfassung des deutschen Bundes vorgehen. Es ändert dies an den Verhältnissen des Großherzogthums zum deutschen Bunde, sofern es ein Bestandtheil desselben ist, nichts und wieder nichts. Es ist vielmehr das Bestreben dem deutschen Bunde eine solche Verfassung zu geben, die dem Interesse der einzelnen Landesverfassungen und dem allgemeinen Nationalinteresse der Freiheit und Rechtsgleichheit entspricht, ein sehr löbliches und loyales Bestreben, das nun und nimmermehr durch ein Gesetz verboten werden kann. Wenn man nun aber einen Angriff — das jedoch ein sehr unbestimmter Ausdruck ist — auf die Verfassung des Bundes, dessen Bestandtheil das Großherzogthum Baden ist, für einen Hochverrath gegen unser eigenes Land erklärt, so wird ein jedes loyales auf die Verbesserung der Bundesverfassung gerichtetes Streben, je nach den reaktionären Einwirkungen, welche von Außen oder Innen Statt finden können, gleich zu einem Verbrechen des Hochverraths gestempelt werden. Selbst die Besprechung der factisch bestehenden Bundesverfassung, das Streben die in neuerer Zeit gefaßten Bundesbeschlüsse mit unsern Constitutionen in Uebereinstimmung zu setzen, oder den Widerspruch zu heben oder zu heilen, der zwischen diesen Beschlüssen und der Bundesacte und der Schlußacte liegt, welche letztere die Verfassung des Bundes vervollständigen sollte, selbst das Bestreben, diese Bundesacte oder Schlußacte in Uebereinstimmung zu setzen mit den von uns beschwornen Verfassungsgrundsätzen unseres eigenen Staats, kann ebenfalls als ein gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichteter Angriff interpretirt und bestraft werden. Denn was heißt der Ausdruck Angriff? Wenn man freilich von der Existenz und und der Integrität spricht, so ist dies etwas, wo die Loyalität eines dagegen gerichteten Angriffs sich in keinem Fall behaupten läßt. Wer gegen die Integrität und die Existenz des deutschen Bundes sich auflehnt, oder einen deutlichen Angriff gegen dieselben macht, dessen That wird freilich unter den Begriff eines Verbrechens fallen. Ob es diesen oder jenen Namen habe, und demnach nach diesem oder einem andern Maßstab zu bestrafen sey, gehört nicht hierher. Was aber die andere Bestimmung betrifft, daß auch gegen die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes ein Hochverrath begangen werden könne, so sind diese beiden Ausdrücke viel zu unbestimmt und schwankend, als daß man sich dabei beruhigen könnte. Was kann nicht Alles als ein Angriff auf die Sicherheit des deutschen Bundes ausgelegt werden, und welche Handlungen, Bestrebungen und Worte sind nicht schon als ein Angriff gegen die Sicherheit des deutschen Bundes oder einzelner Länder erklärt worden? Alles kann man für einen solchen Hochverrath erklären, denn der Bundestag selbst hat das uncontrolirte unbeschränkte Recht zu statuiren, zu interpretiren und den Ausspruch zu thun. Er hat das Recht auszusprechen, daß das Athmen in freier Luft ein Verbrechen gegen den deutschen Bund sey. Und was die Verfassung betrifft, so sage ich, daß das pflichtgemäße Bestreben auf dem gesetzlichen Wege der Verfassung des deutschen Bundes, eine solche heilsame Richtung, oder einem dem gemeinsamen Interesse frommenden Character zu geben, indirect gleichfalls als Hochverrath betrachtet werden könnte, woraus dann weiter folgt, daß durch einen Beschluß des Bundestages jedes wie immer geartete, auch innerhalb der Schranken des strengsten Rechts sich äußernde Bestreben und jedes den Gewaltigen mißfällige Unternehmen, als ein gegen die Verfassung oder die Sicherheit des deutschen Bundes gerichtetes erklärt und als Hochverrath bestraft werden könne, was naturgemäß die weitere Folgerung zuläßt, daß dieser deutsche Bund, oder der Bundestag das Recht hat, jedes Unternehmen oder jede Handlung, die ihm diese Eigenschaft zu haben scheint, als einen Hochverrath zu erklären, oder eine Anklage gegen denjenigen, der sie begieng, zu erheben, so daß dann unser Staat schuldig und verpflichtet wäre, diesen Antrag auf Hochverrath bei den Gerichten durchführen zu lassen. Jede Druckschrift also, die dem Bund mißfällig ist, kann als Hochverrath erklärt werden, denn wie viele Schriften sind nicht jetzt schon als der Sicherheit und der Würde des deutschen Bundes Eintrag thuend unterdrückt worden? es geschah dies freilich ohne gerichtliche Anklage und Verhör, allein es wurde eben ausgesprochen, diese Schriften laufen gegen die Sicherheit des deutschen Bundes, und die Strafe, die auf den Verleger, Drucker oder Schriftsteller fiel, war einstweilen hart genug. Nun soll auch das dazu kommen, daß noch weiter eine Anklage wegen Hochverraths dagegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erhoben und eine entsprechende Strafe darauf folgen solle. Es können selbst, etwa von einer einzigen mächtigen Stimme an dem Bundestag mißfällige Aeußerungen in dieser Kammer für einen Eingriff, oder ein Unternehmen gegen die Verfassung des deutschen Bundes tarirt, oder erklärt werden. Wenn wir z. B. das provisorische Gesetz über die Rechte der Standesherren gegenüber der Gemeinden nicht annehmen oder ihm unsere Zustimmung verweigern, so kann der Bund sagen, dies sey ein Unternehmen gegen die Verfassung des deutschen Bundes, nämlich gegen das unumschränkte, höchste und allgewaltige Recht desselben, unter sich zu verabreden und Beschlüsse zu fassen, die sofort für alle Länder als unverbrüchliche Gesetze gelten, wogegen die Einwendung oder Zustimmungsverweigerung einer Kammer sich als Hochverrath darstellt.

Dieses folgt in der Consequenz aus jenen Voraussetzungen, woraus der fragliche Artikel geflossen ist, und Alles das kann jene Macht hinein legen, die sich allein das ausschließliche Recht der Interpretation aller ihrer Beschlüsse und der Anwendung derselben auf vorliegende Fälle, ja selbst die doctrinelle Auslegung vorbehalten hat, so daß die Einsichten aller Rechtsverständigen in Deutschland nichts gegen dasjenige gelten, was in Frankfurt auf dem Wege der authentischen Interpretation oder überhaupt durch Beschluß des Bundes zu Tag kömmt. Aus allen diesen Gründen, die gewiß hinreichend seyn werden, trage ich darauf an, den für Baden verkündeten Bundesbeschluß zu unserer Zustimmung zu reclamiren. Es handelt sich hier wahrlich nicht um etwas Kleines. Wenn uns Verträge vorgelegt werden, die einen höhern oder niedern Zollsatz betreffen, so sollten wir uns doch auch Beschlüsse vorlegen lassen, deren Gegenstand nichts Geringeres ist, als Leib, Leben und Ehre der Staatsbürger und die Gefahr, daß die loyalste, rechtlichste und pflichtgemäßeste Handlung zu einem Verbrechen gestempelt werden kann.

Bohm: Der Antrag des Abg. v. Rotteck geht von der Voraussetzung aus, als werde willkührlich entschieden, was Hochverrath sey, allein er hat dabei übersehen, daß der Richter zu entscheiden hat, ob nach den bestehenden Landesgesetzen die begangene Handlung wirklich als ein solches Vergehen anzusehen sey. Darum unterstütze ich nicht seinen Antrag.

v. Rotteck: Ich will meine heiligsten Rechte nicht der Willkühr heimgeben, und nach dem Bundesbeschluß gebe ich ihr sie heim. Es kann vielleicht in einiger Zeit geschehen, daß die rechtlichste und pflichtgemäßeste Handlung eines deutschen und eines badischen Bürgers ohne Rücksicht auf die selbst in der Bundesacte ausgesprochene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eines jedes Bundesstaats zu einem Hochverrath gestempelt wird.

St.-Minister v. Blittersdorf: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat sich wieder etwas in Liebeserklärungen gegen den deutschen Bund ergossen, ungeachtet des Waffenstillstandes . .

v. Rotteck: Ich habe den mir angebotenen Waffenstillstand gar nicht anzunehmen gebraucht, da ich niemals gegen Personen gesprochen habe; denn ich führe den Krieg nur gegen die Sache und nicht gegen Personen.

St.-Minister v. Blittersdorff: Dieser Krieg soll nur mit ordentlichen und ehrlichen Waffen geführt werden, ohne Uebertreibung, nach den Regeln der gesunden Vernunft und Billigkeit, die auch den Andern Rechte haben läßt und sie ihm gönnt.

v. Rotteck: Die Regeln der Vernunft kenne ich.

St.-Minist. v. Blittersdorff: Dieß bezweifle ich nicht. Der Abg. v. Rotteck ist übrigens von lauter Unterstellungen ausgegangen, und zu Schlußfolgen gekommen, von denen ich nicht begreife, wie man dahin gelangen kann, und die ich deßhalb auch kaum zu widerlegen im Stande bin. Er sagt, am Ende könne Jeder auf der Straße gerädert werden, wenn es dem Bunde beliebe. Der Bund ist der große Popanz, der Jedermann todt schlagen lassen, der Alles stürzen und vernichten kann, der allmächtig ist, der unbedingt über ganz Deutschland, über Leib und Leben, Hab und Gut der Bürger verfügt. So stellt sich der Herr Abg. v. Rotteck den Bund vor, dem er deßhalb den Krieg geschworen.

Er hat aber dabei vergessen, daß der Bund dieser unbeschränkte Herr nicht ist, daß Mitglieder dort sitzen, die noch viel eifersüchtiger auf die Suverainetät der Staaten sind, als der Hr. Abg. v. Rotteck selbst. Diese Mitglieder sind die einzelnen souverainen Fürsten, und aus eigener Erfahrung kann ich versichern, daß, wenn ein Eingriff in die Verfassungen der Staaten versucht worden wäre, andere und gewichtigere Stimmen als die des Hrn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abg. v. Rotteck sich erhoben haben würden, um denselben mit Indignation zurückzuweisen. Ich besitze so viel Vaterlandsliebe und patriotische Gefühle, als der Hr. Abg. v. Rotteck, und habe schon andere Beweise davon gegeben, als er, daß ich die Wahrheit zu vertheidigen, und meine Person voranzustellen weiß, und mich nicht scheue, gegen Jedermann für Recht und Billigkeit in die Schranken zu treten.

Es kommt darauf an, was die Verfassung des Bundes vorschreibt? Diese schreibt nun ausdrücklich vor, daß keine Eingriffe in die Landesverfassungen Statt finden sollen, und es ist also die erste Pflicht eines jeden Bundestags-Gesandten, solchen Eingriffen entgegenzutreten. Ich kann Sie aber versichern, daß kein Cabinet jemals solche Absichten hatte. Die Regierungen sind indessen gleich eifersüchtig auf die Aufrechthaltung der Competenz des Bundes, soweit die Gesetzgebung ihm dieselbe einräumt. Diese hat allerdings mehr oder weniger Unbestimmtes an sich, wohin z. B. die Bestimmungen über Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde gehören. Es ist begreiflich, daß wenn Verschwörungen ausbrechen, wenn bald da, bald dort Aufstände Statt finden, Maßregeln ergriffen werden müssen, in denen etwas Polizeiliches liegt, und daß, weil nicht alle Fälle vorauszusehen sind, ihnen auch nicht überall der Stempel der strengen Gleichheit aufgedrückt werden kann. Der Bund kann darum allerdings weiter gehen, als diese Gleichheit es erfordert, jedoch nur dann, wenn der Einzelne selbst weiter gegangen ist, als das Recht es gestattete, wenn er sich also selbst ausser dem Gesetz stellte, sich eines Hochverraths nach den Gesetzen des eigenen Landes schuldig machte. Der vorliegende Artikel hat übrigens etwas sehr Bestimmtes ausgesprochen. Im Eingang enthält er nichts als ein Motiv, und sagt: weil ein solches Verbrechen schon so anzusehen sey, als wäre es gegen den einzelnen Staat gerichtet, so soll es nach den Gesetzen des einzelnen Landes beurtheilt werden. Diese Folgerung kann von Niemand bestritten werden, und kein Jurist in dieser Kammer wird sagen können, daß man ohne Strafe gegen den eigenen Staat conspiriren dürfe. Man wird auch, wenn man den Art. 1 der Verfassungsurkunde nicht wegzustreiten vermag, zugeben müssen, daß man dieselben Mittel, die man gegen den eigenen Staat zur Revolution nicht anwenden kann, auch nicht gegen den Bund brauchen darf. Die Veranlassung zu dem Bundesbeschluß war auch allerdings gegeben. Der Hr. Abg. v. Rotteck sagt freilich, der Bund habe noch andere geheime Absichten, er sey ein geschäftiger Mann, und wolle bald da, bald dort, bald in in dieser, bald in jener Sphäre ein Recht nehmen, bis er alle Taschen voll habe, und den einzelnen Staaten das Nachsehen lasse.

Die Veranlassung, sage ich, war durch die Gerichte gegeben, weil offenbare Verschwörungen gegen die einzelnen Staaten aus falschen und irrigen Theorien straflos gelassen wurden, woraus große Gefahren für ganz Deutschland hervorgiengen, und weil der Bund die Verpflichtung hatte, die Gerichte, wenn sie sich von dem rechten Wege verirrten, durch die Bundesregierungen auf den rechten Weg zurückzuführen.

Dieß ist die Ansicht, die in dem fraglichen Artikel ausgesprochen wird, und die Mitglieder der Kammer werden diese Ansicht theilen.

Schaaff: Die Besorgnisse des Abg. v. Rotteck werden nur dann eintreten, wenn es bei uns „türkisch" wird!

v. Rotteck: Wenn es türkisch würde, so dürften wir es gar nicht sagen.

Sander: Wenn es bei dem Art. 1 der zur Berathung ausgesetzt ist, davon sich handelte, ob man damit einverstanden sey, daß die Grundsätze, die dieser Artikel enthält, die richtigen seyen, und es wünschenswerth wäre, daß sie von den Gerichten befolgt würden, so würde sich darüber sehr viel dagegen sprechen lassen, und man könnte Manches anführen, was der Abg. v. Rotteck schon bemerkt hat, und worin ich ihm ganz beitrete.

Mir scheint aber, es handle sich nicht sowohl von dem Inhalt dieses Artikels, als der Frage: woher er kommt und was sein Zweck ist? Sein Zweck ist offenbar der, wie der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst anerkannt hat, als Grundsatz für die Gerichte aufzustellen, daß irgend ein Unternehmen, das in einer Beziehung auf die Existenz, die Integrität, die Verfassung und die Sicherheit des deutschen Bundes steht, nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Hochverrath gerichtet und beurtheilt werden möge. Das ist der Zweck dieses Artikels.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

St.-Minist. v. Blitterdorff: Davon steht nichts darin.

Sander: Es scheint mir dieß in den Worten enthalten: „so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz ꝛc. des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden und künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.“ Es ist dadurch bestimmt worden, daß eine Handlung gegen den deutschen Bund ein nach den besonderen Landes-Gesetzen strafbares Unternehmen sey.

Bekk: Nur insofern es ein nach den Gesetzen des eigenen Landes strafbares Unternehmen ist, soll es auch gegenüber von dem Bunde ein solches seyn.

v. Rotteck: Es wird hier das gleiche Verhältniß gegenüber dem Bunde, wie gegenüber unserer eigenen Staats-Gewalt herbeigeführt. Es wurde ein neues Verbrechen statuirt, das bis jetzt gegenüber dem Bunde, als völkerrechtlichem Verein, durchaus nicht bestand. Dieser Verein berührte die Angehörigen der souverainen Staaten, soweit diese jenem gegenüber stehen, in staatsrechtlicher Beziehung nicht.

Sander: Wenn man behaupten will, es werde nichts Anderes vorgeschrieben, als daß jene Verbrechen, die schon nach unseren Gesetzen zu bestrafen seyen, bestraft werden sollen, so frage ich: warum man denn diesen Bundesbeschluß bekannt gemacht hat? Wo wird man je im Regierungsblatt lesen: der Diebstahl sey nach unseren Gesetzen ein Verbrechen und als Diebstahl zu bestrafen? Es ist offenbar, daß das neue Gesetz über jene Frage erlassen worden, die unter den Juristen längst streitig ist: ob nämlich eine gegen den deutschen Bund gerichtete Handlung ein Hochverrath sey, wenn sie, in dem nämlichen Verhältniß gegen die einzelnen Regierungen gerichtet, als Hochverrath zu betrachten sey. Das ist der Gegenstand des Gesetzes, und dies ist eine Frage, die wir hier in diesem Saale zu entscheiden haben. Bei Berathung des Criminalgesetzbuchs haben wir zu entscheiden. Es ist dieses eine Sache, die auch anderwärts anerkannt ist.

Ich habe den Entwurf des Strafgesetzes von Würtemberg vor mir, das im §. 30 von dem Hochverrath spricht, der gegen die Person des Königs, oder die Selbstständigkeit des Staats, oder durch Angriffe gegen die Staats-Verfassung begangen werden könne, wogegen der §. 183 ganz besonders von dem Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund spricht. Man sieht hieraus, daß es zweierlei gesetzliche Bestimmungen über den Hochverrath gibt, nämlich Bestimmungen, die sich auf Handlungen beziehen, welche gegen das besondere Staatsoberhaupt, und gegen die besondere Staatsverfassung des Landes unternommen werden, und dann solche, hinsichtlich welcher die Gesetzgebung des Staates sich entschließt, zu unterstellen, daß sie ein Vergehen gegen den deutschen Bund seyen. Daß aber dieß ein Gegenstand sey, der vor die gesetzgebende Gewalt gehört, kann nicht bestritten werden. Nun muß ich eben immer von der einfachen Betrachtung ausgehen, daß der Art. 1 den Zweck hat, vorzuschreiben, daß in allen deutschen Gesetzgebungen der Artikel aufgenommen werde, der schon in dem Entwurfe für das Königreich Würtemberg gilt, daß Handlungen gegen den deutschen Bund gerichtet, auch unter den Begriff des Hochverraths fallen. Eine solche Bestimmung kann mit Wirksamkeit nicht anders erlassen werden, als mit Zustimmung der Stände. Man wird nicht behaupten wollen, daß es Verbrechen gebe, die der Richter nach Verordnungen zu beurtheilen habe, deren Inhalt von einer, außerhalb der Gesetzgebung liegenden Versammlung bestimmt wird. Dieß kann nie und nimmermehr seyn. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, es soll der Art. 1 in seinem Inhalt nicht aufgenommen, nicht aufrecht erhalten werden. Nur darum handelt es sich, ob er überhaupt zu reclamiren ist, und da ist meine Meinung einfach die, daß der Art. 1 zu reclamiren sey, weßhalb ich dem Antrag des Abg. v. Rotteck beistimme.

Wenn ich auf den Inhalt des Art. 1 eingehe, so muß ich gestehen, daß er in mir allerdings großes Bedenken erregt, besonders in der Beziehung, daß er in der Definition des Hochverraths weiter geht, als irgend ein anderes Gesetz ging, nämlich den ganz allgemeinen Begriff einer Handlung gegen die Sicherheit eines Staats zum Thatbestand des Hochverraths macht.

Staatsrath Jolly: Dieses thut er nicht.

Sander: Es heißt ja in dem Artikel, „so ist jedes

Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes — nach den Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen," welche die Handlungen bestrafen, die gegen die Existenz und gegen die Integrität der Verfassung des badischen Landes gerichtet sind. Gerade aber weil in den letztern nur von dem Vergehen die Rede ist, welche gegen die Existenz und die Integrität und die Verfassung, nicht aber gegen die Sicherheit des badischen Staats gerichtet sind, so ist bewiesen, daß hier ein Unterschied zwischen dem Hochverrath gegen Baden und gegen den deutschen Bund aufgestellt ist. Es ist bewiesen, daß das Vergehen des Hochverraths gegen den deutschen Bund weiter geht, als das Vergehen des Hochverraths gegen Baden gehen kann. Dieses Verhältniß muß von der Gesetzgebung regulirt werden, und darum unterstütze ich wiederholt der Antrag des Abg. v. Rotteck.

Duttlinger: Ich lege den Artikel auch nicht so aus, wie ihn die Commission ausgelegt hat, nämlich nicht so, daß er gar nichts enthält, als was sich für alle deutsche Bundesstaaten von selbst versteht. Ich glaube, daß er wirklich etwas enthält, was vorher für viele Bundesstaaten nicht da war, nämlich die Bestimmung, daß eine Handlung, die gerichtet gegen den eigenen Staat als Hochverrath erscheint, auch als derselbe Hochverrath erscheint, wenn sie gegen ein gleiches Subject des deutschen Bundes selbst gerichtet ist. Dieser Satz hat sich nicht von selbst verstanden, ehe der Beschluß des deutschen Bundes in der Welt war, wenigstens nicht für alle deutschen Staaten. Er hat sich aber von selbst verstanden, für denjenigen deutschen Staat, in dessen Namen wir hier sind und dessen Verfassung im ersten Artikel sagt, das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes, oder der mit andern Worten festsetzt, das Verhältniß des Großherzogthums Baden zum deutschen Bunde, ist ein Verhältniß, das zu den Fundamental-Einrichtungen oder zu den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Großherzogthums gehört. Damit meine ganze Deduction leichter verstanden werde, erkläre ich, daß ich derjenigen Meinung bin, die ein großer Criminalist, nämlich Feuerbach, aufgestellt und vertheidigt hat, zu einer Zeit, wo dieser Bundesbeschluß nicht in der Welt war. Er sagt darüber wörtlich folgendes: in dem deutschen Bunde, als bloßem Staatenbund und nicht Bundesstaat, ist kein Hochverrath möglich. Wenn aber in einer besondern Verfassungsurkunde der Staat, dem es gilt, für einen Theil des deutschen Bundes ausdrücklich erklärt ist, so würde durch feindselige Handlungen — und unter feindseligen Handlungen sind keine andern als hochverräthe-rische Handlungen verstanden — gegen diesen allerdings ein Hochverrath begangen, aber nicht ein Hochverrath am deutschen Bund, sondern dem einzelnen Staat, dessen Verfassung durch jene Angriffe verletzt wurde. Diese Voraussetzung, von der hier Feuerbach ausgeht, ist in Baden vorhanden und ich freue mich, daß Hr. Staatsrath Jolly heute ausdrücklich erklärt hat, daß für das Großherzogthum Baden dieser Bundesbeschluß nicht einmal nothwendig gewesen wäre, und daß derselbe an unserer Gesetzgebung gar nichts ändere. Ich hätte bei dem Bundesbeschluß sonst allerdings auch wegen eines Ausdrucks, der darin vorkommt, manches Bedenken, und zwar wegen desselben Ausdrucks, von dessen gefährlicher Deutung und dessen Mißbrauch der Abg. v. Rotteck mit Recht gesprochen und der Abg. Sander darauf aufmerksam gemacht hat. Ich meine nämlich ein Unternehmen gegen die Sicherheit. Nach der Erklärung des Hr. Staatsrath Jolly bin ich nun aber berechtigt, diesen Ausdruck so zu deuten, wie ich ihn sonst als Gelehrter nimmermehr interpretirt hätte, daß nämlich nur die Rede sey von der Sicherheit der Existenz und der Integrität und von der Sicherheit der Verfassungen. Sobald auf diese Weise der Ausdruck interpretirt wird, so hat für mich der fragliche Beschluß kein Bedenken mehr. Der Abg. Sander hat sich auf das Criminalgesetzbuch von Würtemberg berufen. Dieser Entwurf hat aber ein älteres Datum als den 18. August 1836. Man hat behauptet, die Verkündigung dieses Beschlusses wäre gar nicht nothwendig gewesen. Ich glaube dies für uns auch, und andere deutsche Regierungen glaubten es auch, die nämlich in ihren Verfassungen einen Artikel haben, der so lautet, wie der Art. 1 unserer Verfassung. In Bayern z. B. ist dieser Bundesbeschluß nicht, oder nicht so verkündigt worden, wie bei uns, weil dort die Bestimmung gilt, die auch bei uns früher bestanden hat. Ich muß übrigens nochmals daran erinnern, daß die Frage, ob die einzelne Handlung, die in concreto vorkommt, gegen den Bund Hochverrath sey, oder nicht, wenn der Ange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schuldigte dem Großherzogthum Baden angehört, lediglich nach den Gesetzen unseres Staats zu beurtheilen ist, nicht nur in Beziehung auf die Modalitäten und den Erfolg der Handlung, sondern auch in Beziehung auf den Gegenstand und auf dasjenige, was man Existenz, Integrität, oder Verfassung nennt.

Diese letztere Bestimmung ist ebenfalls einer Erwägung werth und die Bedenklichkeit, welche der Abg. v. Rotteck noch besprochen hat, mag ebenfalls ihre Realität haben, besonders in aufgeregten Zeiten oder in Zeiten der Reaction. Durch das Gesetz kann man aber diese Bedenklichkeit und Gefahr nicht beseitigen, denn sie liegen nicht in dem Gesetz, sondern in den Ereignissen. Ich schlage vor, den Antrag der Commission anzunehmen, wenn gleich aus andern Gründen.

Staatsrath Jolly: Ueber öffentliche Verbrechen herrscht überhaupt eine große Unbestimmtheit. Schlage man zwölf Gesetzbücher oder Lehrbücher des Strafrechts auf, und man wird in jedem verschiedene Begriffsbestimmungen finden. Darüber sind aber alle einig, daß widerrechtliche Angriffe auf die Existenz, die Integrität und die Sicherheit der Verfassung eines Landes strafbare Handlungen seyen. Man belegt sie mit verschiedenen Namen und dies hat auch der Bundesbeschluß gethan, indem er von Hochverrath, Landesverrath ꝛc. spricht. Wenn nun der Bundesbeschluß sagt: es soll ein Vergehen der bezeichneten Art nach den respectiven Landesgesetzen bestraft werden, so hat er, wie der Hr. Abg. Duttlinger richtig auseinandergesetzt hat, in Beziehung auf das Großherzogthum wirklich nichts Neues festgesetzt. Ich glaube für das Großherzogthum Baden war der Bundesbeschluß keine Nothwendigkeit. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein widerrechtlicher Angriff gegen die Existenz, die Sicherheit und die Verfassung des Großherzogthums eine strafbare Handlung sey. Unsere bisherige Gesetzgebung geht darüber nicht sehr ins Detail, allein ich bin überzeugt, daß unsere Gerichtshöfe Strafe gegen diejenigen erkennen würden, die sich solche widerrechtliche Angriffe zu Schulden kommen ließen. Unsere Verfassung sagt nun, das Großherzogthum sey ein Bestandtheil des deutschen Bundes und es gehört mithin die Existenz, Sicherheit, Integrität und Verfassung desselben auch mit zur Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des Großherzogthums. Man kann somit in voller Wahrheit behaupten, eine widerrechtliche Handlung, die in einer dieser Beziehungen gegen den Bund gerichtet ist, sey zugleich auch gegen das Großherzogthum gerichtet, und nach den Gesetzen, die im Großherzogthum gelten, zu bestrafen. Etwas Anderes ist durchaus nicht festgesetzt. Man kann sich nun, wenn von der künftigen Gesetzgebung des Landes die Rede ist, entweder mit einer ähnlichen allgemeinen Bestimmung begnügen, oder man kann auch, wie in dem Entwurf der würtembergischen Gesetzgebungscommission geschehen ist, Handlungen, die gegen den Bund unternommen werden, näher bezeichnen und nach ihrer Beschaffenheit mit eigener Strafe bedrohen. Für nothwendig würde ich das letztere nicht halten, indem ich glaube, daß am Ende auch mit einer allgemeinen Bestimmung dem Bedürfniß vollkommen genügt wird. Ich wiederhohle nochmals, daß für das Großherzogthum in dem Art. 1 des Bundesbeschlusses durchaus nichts Neues festgesetzt wurde, und insofern die Commission mit Recht darin keine Veranlassung zu einer Reclamation gefunden hat.

Welcker: Ich bitte Sie, über diesen Punkt nicht leicht und schnell wegzugehen, denn ich halte diesen Artikel für sehr bedeutungsvoll. Entweder sollte die Verkündigung im Regierungsblatt für die Staatsangehörigen etwas heißen, das heißt etwas bedeuten, oder sie sollten nichts bedeuten. Sollte das Letztere der Fall seyn, so wäre es nicht blos eine zwecklose, sondern verkehrte Handlung gewesen. Da ich aber so etwas von der Regierung nicht annehmen kann, so muß ich glauben, daß die Verkündigung etwas bedeuten, nämlich den Staatsangehörigen etwas sagen und zwar meiner Ansicht nach etwas Neues sagen sollte. Sie sollte besonders den Richtern etwas Neues sagen, weil diese dasjenige nicht gethan haben, was man von ihnen erwartete. Sie sagt Ihnen auch wirklich etwas ganz Neues, wenn die Worte des Gesetzes nicht einen ganz andern Sinn haben, wie ihn z. B. die Commission findet. Der Artikel, sagt sie, wollte weiter nichts sagen, als daß diejenigen Unternehmungen gegen den Bund, die schon von selbst gegen den badischen Staat Hochverrath wären, als Hochverrath bestraft werden sollen, andere aber nicht. Sie setzt dann ausdrücklich hinzu, es seyen Fälle denkbar,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo ein Hochverrath gegen den Bund kein Hochverrath am eigenen Staat wäre. Von diesem sagt das Gesetz rein und entschieden das Gegentheil, denn es heißt, es sollen alle Unternehmungen gegen den Bund alsdann als Hochverrath, Landesverrath oder Majestätsverbrechen bestraft werden, wenn dieses Verbrechen vorgenommen gegen den eigenen Staat Hochverrath wäre. Es sagt also mit andern Worten, der Bund sey in dieser Hinsicht dasselbe, was der eigene Staat ist, und da sagt es etwas, was nicht wahr ist. Denn der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger und souveräner Staaten. Man hat gesagt und wiederholt erklärt, daß gar keine Einwirkung auf die innere Landesgesetzgebung Statt finde, als in Beziehung auf die wenigen besonderen Verhältnisse wegen der Rechte der Mediatisirten die durch den Bund speciell garantirt wurden. Hier will aber der Bund auf die souveraine Landesgesetzgebung, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem souverainen Baden einwirken. Mag der Bund hiebei die beste oder nicht beste Absicht haben, so greift es eben tief in die Souverainetät unseres Vaterlandes und in das Mark der Verfassung ein. Hat man aber hier das Geringste zugegeben, so muß man auch zugeben, daß der Bund authentische Interpretationen der Gesetze vornimmt, und neue Bestimmungen über die Verhältnisse und Pflichten der Richter trifft. Ich will den Bund nicht tadeln. Wer die Bundesverhältnisse und den Gang der Bundesgesetzgebung seit 1815 kennt, hat sich sein Urtheil hierüber gebildet und ich brauche nichts Neues darüber zu sagen. Das wird man aber zugeben, daß sich im Jahr 1815 kein Mensch in Deutschland je geträumt hätte, es könne aus den Bundesartikeln, die die Bundesacte bilden, das gemacht werden, was daraus gemacht wurde, und daß die Beschlüsse von 1832 auf dieselbe Bundesacte gegründet werden könnten. Man sieht Interpretationen, die man nimmermehr erwartet hätte, und man mag sich noch auf andere Interpretationen vorsehen, die man ebenfalls nicht erwartet. Dem Abg. Duttlinger muß ich vollkommen widersprechen, wenn er auch eine Autorität für sich anführt. Es herrschen besonders in neuerer Zeit so viele verwirrte Begriffe über die öffentlichen Verhältnisse, daß ein einzelner Schriftsteller am wenigsten etwas rechtfertigen kann. Feuerbach hat einen unglückseligen Gedanken in seinem Strafgesetz durchgeführt, den Sie wahrscheinlich Alle verwerfen werden. Er hat gesagt, ein Tadel der Regierungsmaßregeln sey eine Majestätsbeleidigung. Dieser Satz ist unrichtig, und so gut er diesen unrichtigen Satz aussprechen konnte, so gut konnte er sagen, weil ein Staat erklärt hat, dieser Staat ist ein Theil des deutschen Bundes, ist jedes Unternehmen gegen den Bund ein Hochverrathsverbrechen gegen den eigenen Staat. Der badische Staat bildet einen Theil des Zollvereingebiets, allein ich frage, ob man ein Unternehmen gegen den Zollverein einen Hochverrath nennen will? gewiß nicht. Es ist möglich, wie auch die Commission anerkennt, daß Verbrechen gegen den deutschen Bund ein Hochverrath gegen den eigenen Staat sind, aber nicht jedes Verbrechen, das gegen den Bund unternommen wird, ist ein Hochverrath. Letzteres wäre es nur dann, wenn der Bund ein Staat und mein Vaterland wäre. Es ist somit durch den Bundesbeschluß offenbar etwas höchst Gefährliches ausgesprochen, und wenn man nun noch an die schreckliche Wahrheit denkt, die der Herr Präsident des Justizministeriums auch hat anerkennen müssen, an die Wahrheit nämlich, daß eine außerordentliche Unbestimmtheit in den Begriffen über die öffentliche Rechte herrsche, so frage ich, was nicht Alles vorkommen kann, wenn man einer fremden Behörde, das heißt, nicht der souverainen Landesgesetzgebung das authentische Interpretationsrecht einräumt. Vor einiger Zeit fand in einem deutschen Staat eine Untersuchung Statt. Viele Leute wurden in den Kerker geworfen und überall Verhaftungen und Papierdurchsuchungen vorgenommen.....

St.-Minister v. Blittersdorff: Ich bitte, fremde Staaten aus dem Spiel zu lassen, wegen der Aufregung, die es verursachen könnte.

Welcker: Ich werde die Grenze nicht überschreiten.

Da schrieb ein Schriftsteller zur Instruirung der Richter des Landes, wie es eine ganz falsche Theorie sey, was bisher alle ehrlichen Juristen angenommen hätten, daß nämlich zu dem Begriff eines Hochverraths nicht blos ein Unternehmen gegen eine Verfassung und Regierung nothwendig sey, sondern daß es ein gewaltsames Unternehmen seyn müsse. Dieser berühmte Justizminister, sage ich, schrieb, künftig soll es nicht nothwendig seyn, daß ein gewaltsames Unternehmen Statt gefunden, sondern zum Da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seyn des Hochverraths genüge es, wenn man nur auf Reformen bedacht seye, oder Theorien aufstelle.

Ich wiederhole, entweder soll das verkündigte Gesetz gar nichts bedeuten, und dann ist es ein großes Versehen von der Regierung, oder ist es so unnöthig und überflüssig, dann erkläre sie wenigstens feierlich und förmlich, sie gehe von der Ansicht aus, daß diese ganze Bestimmung Null seye und in keiner Beziehung die mindeste bindende Kraft habe. Nicht jedes Bundesgesetz ist Gesetz des Landes, sondern nur diejenigen Beschlüsse, welche organische bleibende Einrichtungen bezwecken und die in pleno einstimmig zu Stande gekommen sind. Als Volksvertreter und als Factoren der Gesetzgebung müssen wir das unsrige mit beitragen, daß keine verwirrten Vorstellungen und Begriffe über die bindende oder nicht bindende Kraft von Bundesbeschlüssen bei den Richtern Raum fassen. Die Sache ist hier zur Sprache gekommen, und wir müssen von unserm Standpunkt aussprechen, daß, weil wir dieses Gesetz oder diese Verfügung für giltig halten, wir von der Reclamation Umgang nehmen, oder wir müssen nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck das Gesetz reclamiren und verwerfen, da es durchaus nicht den juristischen Grundsätzen und Begriffen entspricht. Es giebt Unternehmungen gegen den Bund, die nicht denselben Character gegen das eigene Land haben. Ich habe nicht die Absicht, feindselige Unternehmungen gegen den Bund zu entschuldigen, zu rechtfertigen, oder straflos zu machen; allein entweder lasse man die Landesgesetzgebungscommission darüber ein Gesetz bearbeiten, und prüfe und erwäge es reiflich, oder lasse man den Richtern hierüber ein freies Urtheil, damit sie nach der bisherigen Jurisprudenz sich richten und nicht auf die unglückselige Verfügung im Regierungsblatte ihre Blicke richten.

St.-Minister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. Welcker spricht von einer unglückseligen Verfügung, allein ich glaube nicht, daß die Regierung eine unglückselige Verfügung verkündigt hat. Der Bund hatte seine guten Gründe, diesen Beschluß zu fassen. Es waren Gründe der allgemeinen Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung in ganz Deutschland. Man begreift leicht, daß die Ruhe und Ordnung im einzelnen Staat auch durch die Ruhe und Ordnung von ganz Deutschland bedingt ist. Der Bund kann diese Sicherheit auf verschiedene Art gewähren, und zwar einmal durch das strengere politische Mittel, nämlich die Militärmacht, aber auch durch gelindere Mittel, nämlich die Gerichte. Er hatte das festeste Vertrauen zu den Gerichten, daß sie zu dem heilsamen Ziele witwirken werden, aber sie haben nicht alle diesen Erwartungen entsprochen. Die irrige Anwendung der Gesetze war es, die allerdings den Wunsch gerechtfertigt hat, durch den Bundesbeschluß die Garantie allgemein zu gewähren, daß Verbrechen gegen den Bund nicht mehr auf dem stets bedenklichen politischen Wege beseitigt, sondern in den einzelnen Staaten durch die einheimischen Gerichte bestraft werden möchten.

Ich bin darüber erstaunt, daß Mitglieder von Gerichten, die sonst so eifersüchtig auf ihre Competenz sind, einen Beschluß bestreiten, der ganz in ihrem Interesse und Sinn gefaßt wurde. Die Competenz der Gerichte ist dadurch erweitert worden, da wo sie zweifelhaft war; allein die Gerichte sollen nicht nach willkührlichen Begriffen, sondern ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen des eigenen Staats entscheiden. Sie werden nicht Straflosigkeitsverbrechen gegen den Bund haben wollen, allein Ihre Sätze führen entweder zur Straflosigkeit oder zur Repression durch Militärmacht, und beides wollten wir umgehen. Für uns ist die Sicherheit des Staats die höchste Pflicht, und für diese werden wir sorgen. Insofern nun kein Zweifel der vorhin bezeichneten Art bei unsern Gerichten besteht und bestehen konnte, wäre allerdings die Verkündigung dieses Beschlusses in dem Großherzogthum nicht nothwendig gewesen. Möglich wäre es aber doch, daß solche Ansichten, wie sie der Abg. Welcker entwickelte, auch wieder Wurzel faßten, und für diesen Fall wäre die Verkündung sehr heilsam und nothwendig.

Der Herr Abg. hat gesagt, es handle sich hier um keinen organischen Beschluß. Ich frage aber, was ist ein organischer Beschluß? er wird mir die Definition von der Wiener Schlußacte geben. Ich bitte aber das Datum derselben mit dem Datum der Verfassung zu vergleichen, und wenn der Hr. Abgeordnete die Entstehungsgeschichte der Verfassung kennt, so wird er wissen, daß der Ausdruck, organisch, irrigerweise so gebraucht, und eine Definition, die erst zwei Jahre später gegeben wurde, hierauf nicht angewendet werden kann. Es war einfach die Absicht, zu sagen, Beschlüsse, welche die Rechte und die Interessen der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badner im Allgemeinen betreffen, bedürfen zu ihrer Anwendung im Lande, so daß sich die Gerichte darnach achten, der Verkündigung. Die Gültigkeit der Beschlüsse des Bundes hängt jedoch nicht von der Verkündigung, sondern von der competenzmäßigen Fassung derselben ab. Diese Theorie werden die Bundesstaaten immer aufrecht erhalten, und ich glaube nicht, daß dieselbe, wenn sie auch von dem Herrn Abg. v. Rotteck mit noch so vieler Sachkenntniß bestritten werden sollte, aufgehoben würde, denn sie ist eine unbedigte Nothwendigkeit, wenn der Bund in seinem gegenwärtigen Bestand erhalten werden soll.

Weller: Der Commissions-Antrag, wie er vorliegt, entsprach nicht ganz meiner persönlichen Ansicht, sondern ich gieng weiter, wurde aber in der Commission nicht unterstützt. Mein Antrag als Berichterstatter gieng nämlich dahin, von der Reclamation dieses Artikels nur dann Umgang zu nehmen, wenn die Regierung die offizielle authentische Erklärung abgebe, daß der fragliche Artikel des Bundesbeschlusses für unser Land anders verstanden werden solle, als so, wie sich die Commission ausgesprochen hat. Wir wissen Alle, daß die Gerichte sich bei Anwendung der Gesetze wenig darum kümmern, was hier bei deren Berathung gesprochen wurde. Sie wenden die Gesetze an, wie sie dem Wort nach gefaßt sind.

Sander: Dem ist nicht ganz so, denn sonst müßte man dasselbe auch von den Advocaten behaupten.

Weller: Ich will dem Abg. Sander nur bemerken, daß ich schon in vielen Entscheidungsgründen Ausdrücke gelesen, daß die Richter die Gesetze nur so anwenden wollten, wie sie wörtlich lauten, und daß sie sich nicht nach den Discussionen in der Kammer, in der Ansicht einzelner Mitglieder derselben richteten. Ich finde also meinen Antrag nothwendig, und er wird um so nothwendiger, da sich auch viele Stimmen in der Kammer erhoben, die diesem Beschluß eine andere Auslegung geben, es also auch Richter geben wird, die dem Bundesbeschluß einen Sinn beilegen, der über die Worte der Landesgesetzgebung hinausgeht. Ich werde also für den Commissions-Antrag nur dann stimmen, wenn die von mir geforderte offizielle authentische Erklärung, welche sofort zu verkündigen wäre, ertheilt würde, daß nämlich der fragliche Bundesbeschluß keinen über die bisher schon bestandene innere Gesetzgebung hinausgehenden Sinn haben solle. Sollte diese Erklärung nicht erfolgen, so würde ich mich bei der Erklärung des Hrn. Staatsraths Jolly nicht beruhigen können, weil ich dieselbe nur als eine Privatansicht und nicht als eine offizielle Erklärung der Regierung ansehen kann, indem er nicht gesagt hat, daß er diese seine Erklärung offiziell zu geben ermächtigt sey.

Duttlinger: Die Regierungs-Commissaire geben hier keine andere Erklärung als amtliche, sofern sie nicht ausdrücklich selbst eine Ausnahme davon machen.

Weller: Es ist aber doch hergebracht, daß die Regierungs-Commissaire, wenn sie eine solche Erklärung im Namen der Regierung zu geben berechtigt sind, solches aussprechen.

Mördes: Zuvörderst erlauben Sie mir den Tadel, den der Abg. Welcker auf den verstorbenen Feuerbach geworfen hat, zur Ehrenrettung dieses großen Mannes zu berichtigen, und eine Erläuterung beizufügen.

Wer die Bildungsgeschichte des bairischen Straf-Gesetzbuches kennt, weiß, daß nicht alle Bestimmungen desselben seinem berühmten Verfasser zugeschrieben werden dürfen, daß vielmehr gegen dessen Willen und Absicht manche Härte eingeschoben wurde, die Feuerbach selbst bitter tadelte.

Was nun die vorliegende Frage zunächst betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes:

Man hat den Art. 1 des Bundesbeschlusses zweifach zu interpretiren gesucht, einmal dahin, daß er ein neues Verbrechen aufstelle, indem er eine Handlung, die gegen den eigenen Staat verübt, Hochverrath wäre, in gleicher Weise auch zu einem Hochverrath gegen den deutschen Bund stemple.

Eine andere Ansicht gieng dahin, daß wenigstens der Art. 1 dem an sich vagen Begriff von öffentlichen Verbrechen ein neues Merkmal beifüge, und dadurch seine Anwendung noch schwankender mache, als bisher, während man von einer andern Seite behauptet, der Art. schaffe nichts Neues und sey darum unverfänglich. Die Ansichten von Feuerbach, welche uns der Abg. Duttlinger verlesen hat, sind mir ebenfalls bekannt. Es läßt sich aber, wie er wohl besser weiß, als ich, viel darüber streiten, und es ist viel darüber gestritten worden, ob gegen den deutschen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bund als blos völkerrechtlichen Verein ein Hochverrath im engeren Sinne verübt werden könne. Davon abgesehen jedoch handelt es sich hier blos darum, ob die Verkündigung des Bundesbeschlusses einen legislatorischen Charakter an sich trage, und somit derogirend oder erläuternd auf unsere spezielle Gesetzgebung eingreift. Darauf antworte ich nun ohne das geringste Bedenken mit ja. Wenn ich auch nicht glaube, daß die allgemeinen Beziehungen auf Sicherheit, Integrität und Existenz des Bundes für ebensoviele Merkmale des Hochverraths gelten sollen, weil im Nachsatz ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung gewiesen wird, folglich aus dieser die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung beurtheilt werden soll, so kann ich mich doch nimmermehr überzeugen, daß die Bestimmung des Bundes ganz ohne Bedeutung für unser Straf-Recht ist, sie enthält jedenfalls eine authentische Interpretation des §. 1 unserer Verfassungs-Urkunde, sowie der ihm gleichlautenden Vorschriften anderer deutschen Staaten, die, gleich uns, zu Bestandtheilen des deutschen Bundes erklärt sind. Ob nun wegen dieses Zusammenhanges eine gegen die Integrität, Sicherheit ꝛc. des Bundes unternommene Handlung als Hochverrath gegen den eigenen Staat gelten solle? Diese Frage wurde bisher, wie der Hr. Minister des Aeussern versicherte, von den Gerichten verschieden beantwortet, und dadurch von der Versammlung in Frankfurt die Nothwendigkeit erkannt, Gleichförmigkeit bei der Entscheidung solcher Fälle herzustellen. Damit ist aber unwidersprechlich zugleich ausgesprochen, daß an die Stelle des richterlichen Ermessens künftig ein cathegorisches Gebot des Bundes über den Sinn des angeführten §. 1 entscheiden soll, oder nach der Kunstsprache — der §. 1 authentisch interpretirt. Ohne Mitwirkung der Kammern ist aber ein solch legislativer Act verfassungsmäßig unzulässig, und daher das Verlangen um Vorlegung des Gesetzes zur ständischen Cognition augenfällig begründet.

Merk: Ich weiß nicht, welche besondere Tendenz der deutsche Bund bei Erlassung dieses Gesetzes gehabt haben mag. Das habe ich aber gehört, daß von Seiten der Regierung, demselben kein anderer Sinn beigelegt wird, als die Commission ihm beigelegt hat. Wir selbst erklären, daß er keinen andern Sinn habe, und nun möchte ich den Richter sehen, der ihm einen andern Sinn beilegen wollte. Ich sehe also auch nicht ein, was für ein anderes Resultat die Reclamation haben könnte, als eben Dasjenige, was erfolgt ist, nämlich die Erklärung, daß dem Beschluß kein anderer Sinn zu Grunde liege. Aus diesem Grunde halte ich also die Sache bereits für erledigt, um so mehr, als der Ausdruck „mehr" nach dem Begriff sowohl im Object als in der Modalität genommen werden muß, wie die innere Gesetzgebung sich ausspricht. Diese Clausel ist die absolut leitende für die ganze Sache und darum bin ich mit dem Commissions-Antrag einverstanden.

v. Rotteck: Aus den Erklärungen der Hrn. Regierungs-Commissäre selbst, besonders des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten geht nicht nur das Anerkenntniß, sondern der sonnenklare Beweis hervor, daß durch diesen Bundesbeschluß etwas Neues statuirt wird, daß ein neuer Artikel in die Strafgesetzgebung der deutschen Staaten gekommen ist, oder kommen soll, zunächst also in die Strafgesetzgebung des badischen Staats. Nun ist aber doch so klar, wie der Tag, daß ein solcher Artikel der Strafgesetzgebung von Baden, blos von der gesetzgebenden Gewalt in Baden ausgehen kann, das heißt also von dem Großherzog und den beiden Kammern, keineswegs aber von den Ministern in Frankfurt; ohne also in die Beschaffenheit des Innern einzugehen, muß man nothwendig und verfassungsfrei diesen Beschluß, sofern er verkündigt ist und dadurch auch Gesetzeskraft für Baden erhalten soll, reclamiren. Es wird dadurch auch unterlegt, was die Mehrheit der Commission unterstellt hat. Auch sie glaubt von der Reclamation Umgang nehmen zu können. Der Artikel der Verfassung, welcher sagt, daß die organischen Beschlüsse des Bundestags nur gesetzliche Kraft haben, wenn sie der Großherzog verkündige, will nun von dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahin gedeutet werden, daß der Begriff von organisch nicht derjenige sey, den die Schlußacte aufstelle, sondern ein anderer, indem die badische Verfassung älter sey, als die Schlußacte. Es ist der Ausdruck „organische Beschlüsse," schon früher gebraucht worden, den dann die Schlußacte erläutert hat, welch letztere für die deutschen Staaten gilt. Wenn aber noch ein Zweifel darüber seyn sollte, was wegen der Priorität des Datums der Verfassung und des Datums der Schlußacte unter dem im Art. 2 befindlichen Ausdruck, „or-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ganische Beschlüsse" zu verstehen sey, so wäre dies nothwendig ein Gegenstand der authentischen Verfassungsinterpretation. Dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten kann ich aber unmöglich die hohe Gewalt geben, die Verfassung authentisch zu interpretiren, denn dies geschieht ebenfalls blos durch den Großherzog und die beiden Kammern. Die Verfassung schreibt die dießfallsige Form vor. Nach der weitern Begriffsbestimmung, die man hinsichtlich der organischen Beschlüsse aufgestellt hat, wäre es möglich, jede Einmischung und jedes Dictat in Beziehung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten unter den Begriff der organischen Beschlüsse zu stellen, dem wir alsdann Folge leisten müßten und dadurch unsere Souverainetät und selbst eigene Gesetzgebungsgewalt verlören, dagegen unbedingt den Dictaten von Frankfurt uns zu unterwerfen hätten. Factisch läßt es sich annehmen, daß es so werden sollte, aber unsere Pflicht ist es, demselben, so lange es noch möglich ist, zu widerstreben. Man hat von der Regierung aus selbst behauptet, daß dieser Bundesbeschluß die Absicht gehabt habe, die gerichtlichen Urtheile in einigen deutschen Staaten über Handlungen der fraglichen Art zu modificiren, oder vielmehr daß die Veranlassung zu dem Bundesbeschluß darin gelegen sey, daß die Richter falsch, das heißt, nicht so geurtheilt hätten, wie man es hat haben wollen. Wenn dieses der Zweck des Beschlusses ist, so hat der Bundestag für sich selbst die Function eines obersten Justiz-Ministeriums für ganz Deutschland ergriffen, und ich glaube keineswegs, daß dieses gut ist, denn es lauft ganz und zunächst gegen die Verfassung und die höchste gesetzgebende Gewalt ist uns genommen

Das kann ich natürlich nicht zugeben, indem ich sonst die Verfassung des Landes, welche ich beschworen habe, untergraben hälfe. Die Justiz ist frei in unserm Lande, und die Rechtsgesetzgebung ist auch frei, indem sie rechtlich keine andere Beschränkung kennt, als wie sie ihr durch den ausdrücklichen Inhalt der Bundesacte und höchstens der Schlußacte gegeben ist. Denn wenn man auf diesem Wege fortfährt, neue Verabredungen zu treffen, neue Verträge zu schließen, Gesetze zu verkünden oder authentisch zu interpretiren, so kann man und wird man, möchte ich sagen, bald dahin kommen, wohin ich vor zwei Jahren schon in der Motion, die nicht gedruckt werden durfte, die Blicke der Volksvertreter zu lenken suchte, und wogegen mir kein einziger wichtiger Grund hat vorgehalten werden können, indem alles, was ich sagte, leider in der tiefsten Wahrheit gegründet war.

Wenn man sagt, es habe keine Gefahr, die Richter werden schon gut und richtig entscheiden, und sich an diejenigen Betrachtungen halten, die in diesem Saale aufgestellt worden, oder an die Erklärung von einem der Herren Regierungscommissäre, so antworte ich, daß ich das, was die Richter in Zukunft sprechen werden, nicht weiß. Es kommt darauf an, welchen Grad von Selbstständigkeit und wirklicher Unabhängigkeit man ihrer Person und ihrer Stelle durch spätere Gesetze geben oder nehmen wird. Es kommt ferner darauf an, nach welchen Principien man bei der Besetzung der Richterstellen verfahren werde. Man kann Niemand zumuthen, ein ganz unbedingtes Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Richtercollegien zu haben, wie solche auch zusammengesetzt seyn mögen und was für Ereignisse auch dabei Statt finden. Man muß auf Gesetze bauen, nicht aber auf solche Muthmaßungen, man muß sich nicht auf die Rechtlichkeit und Verständigkeit aller Personen stützen, die einmal Richter sind, gleich als ob die Eigenschaft Richter zu seyn, einen Mann über alle menschlichen Fehler und Gebrechen hinaussetzte. Ich kenne auch wirklich Staaten, in denen man factische Beweise der allerernstlichsten und erschütterlichsten Art aufstellen kann, daß man nicht unbedingt sich auf die Gerichte verlassen darf. Ja, wenn die Presse frei ist, wird man die Richtersprüche in den verschiedenen deutschen Staaten vor das öffentliche Forum ziehen und ein strenges unparteiisches Urtheil darüber fällen können. Der Trost also, die Richter werden entscheiden, kann mich nicht beruhigen. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, er würde für den Fall, daß die Regierung feierlich erkläre, der Bundesbeschluß soll in Baden keinen andern Sinn haben, als die Beobachtung der jetzt schon bestehenden Landesgesetze; von der Reclamirung des fraglichen Beschlusses abstrahiren können. Ich gebe zu, daß eine solche feierliche Zusicherung der gesammten Regierung, die nach gepflogener Berathung dem Staatsministerium ertheilt würde, mich für die Zukunft mehr beruhigte, als die vereinzelt gegebene Erklärung eines Regie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungscommissärs, die sehr leicht Widerspruch finden und von andern Mitgliedern des Staatsministeriums desavouirt werden könnte, besonders von einem solchen, das niemals in der Kammer erscheint, und von dem ich zu fürchten Grund habe, daß das, was dieser unsichtbare Minister denkt und meint, practisch mehr Gewicht hat, als das, was hier in der Kammer beiläufig gesagt wird. Ich wünsche also eine ausdrückliche feierliche Erklärung der Gesammtregierung, es soll für und für nur so gehalten werden, und der Bundesbeschluß nur in so fern zur Anwendung kommen, als er genau mit den jetzt bestehenden Landesgesetzen übereinstimmt.

Ich könnte mich aber eigentlich auch bei diesem Vorschlag nicht beruhigen, denn wenn auch diese Erklärung erfolgt, was noch sehr zweifelhaft ist, so frage ich, wo wir denn eine Bürgschaft dafür haben, daß nicht in acht oder vierzehn Tagen ein neuer Bundesbeschluß, oder eine Aufforderung an die Regierung kommt, diese Erklärung zurückzunehmen und lediglich nach dem Wortlaut des Beschlusses oder nach der Erklärung, die man demselben geben wird, zu verfahren. Was wird dann die weitere Folge seyn? es wird vielleicht in einer geheimen Sitzung eine Vorlage gemacht, und uns gesagt werden, der Bundestag habe die Sache verworfen. Ich glaube aber, wir haben auf dasjenige, was geschehen kann und wird, keine Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich dasjenige zu thun, was die klare Ansicht unserer Stellung und der Buchstabe der Verfassung mit sich bringt. Nach dem letzteren müssen wir nothwendig, und können durchaus nicht Umgang davon nehmen, eine Bestimmung, die in die wichtigste Sphäre der Strafgesetzgebung einschlägt, eine Verkündigung, die ohne unsere Zustimmung erfolgt ist, zu reclamiren. Wir brauchen nicht weiter in das Materielle einzugehen, sondern müssen die Vorlage fordern und entscheiden, ob das Geschehene angenommen werden kann, oder unbedingt verworfen werden muß. Ich wiederhole also meinen Antrag, wozu ich durch die weiteren Erklärungen und Ansichten der Mitglieder eine ausnehmende Bestärkung erhalten habe.

St.-Minister v. Blittersdorff: Ich will nur an das Gefühl der Kammer appelliren, in wiefern es angemessen ist, einen hochgestellten Staatsmann, der um die innere Wohlfahrt, um die Existenz und die Vergrößerung des Landes die größten Verdienste hat, und mit seltener Uneigennützigkeit dient, als eine unsichtbare Macht, gleichsam als den Kakodämon der Versammlung der Stände hinzustellen. Diese Hinreißung ist nicht dem Zartgefühl entsprechend, das Jeder von uns, eingedenk geleisteter Dienste, in sich trägt.

Das sonst noch Gesagte werde ich nicht zu widerlegen brauchen, sondern will nur die Bemerkung wiederholen, daß für das Großherzogthum durch diesen Artikel nichts neues festgesetzt worden ist und werden wollte, und daß gerade darin der Grund liegt, weßhalb wir um so weniger Bedenken trugen, diesem Beschluß unsere Zustimmung zu geben. Für Andere sollte er aber allerdings etwas Neues enthalten, nämlich die Verpflichtung, eine Lücke in der Gesetzgebung, ob der Anwendung der Gesetze, die sich zum großen Nachtheile des Bundes gezeigt hatten, auszufüllen, was auf verschiedenen Wegen, und zwar da, wo mir die Anwendung des Gesetzes zweifelhaft war, am einfachsten durch die Verkündung dieses Beschlusses geschehen konnte. Da wo aber überhaupt kein Gesetz gegen dergleichen Verbrechen existirte, würde der Bundesbeschluß auch nichts helfen, und es müßte in solchen Staaten die Mitwirkung der Gesetzgebung eintreten, indem sonst die Rückbeziehung auf die Gesetze des Landes keinen Sinn hätte. Insofern enthält der ganze Artikel nichts weiter, als die allgemeine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu einem höchst wichtigen Bundeszweck mitzuwirken, und zwar auf die Art, wie die Landesgesetzgebung es zuläßt und räthlich macht. Etwas Anderes kommt hier nicht zur Sprache, und die ganze Discussion wird daher immer auf denselben Punkt zurückführen.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck geht von Voraussetzungen aus, die geeignet sind, um am Ende zu Schlüssen zu kommen, wie er sie will, die er aber selbst nicht anerkennen würde, wenn man sie ihm vor Augen führte.

So kann man allerdings zu Resultaten gelangen, wie er sie dargestellt hat, man kann alsdann annehmen, es könne dem deutschen Bunde einfallen, das Athmen in freier Luft zum Verbrechen zu machen, es ist dies nach seinen Voraussetzungen so wahrscheinlich, als es wahrscheinlich ist, daß bei uns „türkische Gesetze“ eingeführt werden.

Ich will mich übrigens in die Frage der Competenz des deutschen Bundes nicht einlassen, sondern nur meine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freude darüber aussprechen, daß der Abg. Welcker unumwunden anerkannt hat, daß der deutsche Bund mit Gesetzeskraft für uns wenigstens „organische Beschlüsse" erlassen darf. Es hat mich sehr gefreut, dies aus dem Munde des Abg. Welcker zu vernehmen.

Wenn übrigens die Kammer aussprechen wird, die Bestimmungen, von denen hier die Rede ist, und welche im Regierungsblatt verkündet worden sind, gehören zum Kreis der inländischen Gesetzgebung, wir müssen sie reclamiren, so frage ich, was wird die Folge davon seyn? Antwort: die Regierung legt entweder die Bundesbeschlüsse der Kammer vor, oder sie thut es nicht. Ich glaube indeß, das Letztere wird der Fall seyn, und in diesem Falle steht die Kammer dann mit einem Beschluß, der keine Folge hat, macht die Regierung aber die Vorlage, was wird dann die Folge seyn? die Kammer hat dann keine andere Wahl als entweder die Bundestagsbeschlüsse zu adoptiren — in diesem Fall sind wir aber dann so weit, wie jetzt — oder sie zu verwerfen. Im letztern Falle wäre dann blos zu fragen, steht der deutsche Bund unter oder über uns? Diese Frage müßte entschieden werden von dem Bundesschiedsgericht, und ich denke, es möchte die Entscheidung zu Gunsten der Bundesversammlung ausfallen! Die Folge der Reclamation kann also keine andere seyn, als die erlassenen Bestimmungen bleiben nach wie vor in Kraft.

Ich bin der Meinung, die Politik der Kammer fordert es, hier der Ansicht beizutreten, welche in dem Bericht der Commission entwickelt ist, der Ansicht, die auch von den Bänken der Regierungscommission ihre Bestätigung erhalten hat, nachdem die Herren Minister die Erklärung gegeben haben, welche die Commission in ihrem Bericht verlangt hat.

Staatsrath Jolly: Durch eine Vorlage von Seiten der Regierung würde diese letztere mit ihrer eigenen Ansicht in Widerspruch kommen, denn sie würde dadurch aussprechen, es sey durch den Bundesbeschluß für das Großherzogthum etwas Neues festgesetzt worden, was der ständischen Zustimmung bedürfe.

Mördes: Statt Gründe gegen die Sache hat uns der Abg. Schaaff argumenta ad hominem vorgetragen und die Folgen zu bedenken gegeben, die entstehen würden, wenn wir die Reclamirung beschließen, ohne daß die Regierung darauf achtete. Darnach wird sich aber die Kammer heute so wenig, als bei ähnlichen früheren Anlässen bestimmen lassen. Unsere Pflicht heischt vielmehr, gewissenhaft das Rechte aufzusuchen und zu wahren, mag alsdann der Himmel über die Folgen entscheiden!

Schaaff: Respice finem!

Mördes: Im Privatleben läßt sich diese Regel ohne Zweifel mit gutem Erfolge betrachten, als Leiterin bei Erfüllung öffentlicher Pflichten ist sie meist verwerflich und am wenigsten auf den vorliegenden Fall anwendbar, aus Gründen, die ich bei meiner Abstimmung klar entwickelt zu haben glaube.

v. Itzstein: Ich stimme für die Vorlage des Bundesbeschlusses aus dem einfachen Grunde, weil ich in dem Inhalt desselben eine Ausdehnung des Verbrechens des Hochverraths erkenne, die in unserer Gesetzgebung nicht zu finden ist. Verkündigt wurde ein Bundesbeschluß, damit die Regierungen sich hiernach achten sollen, denn wäre die Verkündigung nicht in dieser Absicht geschehen, so wäre sie zwecklos. Die Richter sollen sich aber nur nach solchen Gesetzen richten, die mit Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kam. Dies ist hier nicht geschehen und wir fordern daher die Vorlage, damit dies geschehen kann.

v. Rotteck: Wenn die Vorlage verlangt wird und nicht erfolgt, so erwarte ich, daß die Richter den Bundesbeschluß als für sie nicht bindend ansehen, und das Gesetz, das wir nicht anerkannt haben, auch seine Kraft verliere.

Schaaff: Die Richter müssen sich zunächst an das halten, was im Regierungsblatt verkündigt ist.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Ob der Art. 1 des Bundesbeschlusses zur ständischen Zustimmung reclamirt werden solle?"

Diese Frage wird verneint, und sodann von dem

Abg. v. Rotteck bemerkt: Es sey weiter darauf angetragen, die Regierung möge feierlich und förmlich erklären, daß sie diesem Bundesbeschluß keinen Sinn beilege, der an der bisherigen Gesetzgebung über Hochverrath etwas abändere.

31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bohm: Die Commission sagt ja selbst, daß, wenn von der Regierung eine andere Interpretation behauptet wurde, sie den Antrag auf Reclamation stellte. Nun haben aber die sämmtlichen Herren Regierungscommissäre erklärt, daß sie den Bundesbeschluß verstehen, wie die Commission, und darum weiß ich nicht, warum man nochmals um eine Erklärung bitten soll.

Gerbel: Es ist ohne allen Zweck, wenn man sich bei der Erklärung der Regierungscommission beruhigt. Wenn der Satz des Abg. Schaaff in Praxis gilt, daß für die Gerichte nur das maßgebend seye, was im Regierungsblatt steht, und wenn solche Erklärungen, die von der Regierungsbank aus gegeben werden, nicht auch in das Regierungsblatt kommen, so verhallen dieselben und sind nicht maßgebend. Ich stimme aber dem Satz nicht bei, den der Abg. Schaaff aufgestellt hat. Die Richter werden prüfen dürfen, ob etwas im verfassungsmäßigen Weg zu Stande kam, oder nicht, und im letztern Fall ermessen dürfen, ob sie es zur Richtschnur nehmen können. Beispiele dieser Art kamen schon in Menge vor, namentlich in Rheinhessen, Rheinbaiern und Rheinpreußen. Ich wünsche also wiederholt, daß eine solche Erklärung ins Regierungsblatt komme.

Schaaff: Die Ansicht des Abg. Gerbel kann von der Kammer nimmermehr anerkannt werden, denn damit müßten wir aussprechen, daß die Gerichte souverain sind und nicht der Großherzog. Die Gerichte würden über der gesetzgebenden Gewalt stehen.

Gerbel: Diese Ansicht werde ich nie theilen.

Der Präsident bringt hierauf den von dem Abg. v. Rotteck wiederholten und von dem Abg. Weller ursprünglich gestellten Antrag zur Abstimmung, wonach die Regierung feierlich bekannt machen möge, daß durch den Bundesbeschluß nichts anders habe ausgesprochen werden sollen, als was schon durch die bestehende Gesetzgebung ausgesprochen ist.

Dieser Antrag wird ebenfalls abgelehnt.

Zum

Art. 2

des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, wovon im Commissionsbericht gesagt ist, daß er keine Veranlassung zu einem Antrag auf Reclamation gebe, und welcher also lautet:

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, und einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung desselben beinzichtet sind, dem verletzten und bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen ist. — Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum das Ansuchen stellt."

v. Rotteck: Ich muß auch gegen diesen Commissionsantrag kämpfen, wie gegen den andern. Der Inhalt dieses Bundesbeschlusses ist ein so hochwichtiger und von so tiefgehender legislatorischer Natur, daß ich kaum begreifen kann, wie die Commission ihn nicht zur Reclamirung geeignet halten konnte. Die Bundesstaaten, heißt es, verpflichten sich gegen einander, Individuen dem verletzten und bedrohten Staate auszuliefern ꝛc. Die einzige Ausnahme, welche hier gemacht ist, besteht darin, daß dieses Individuum nicht ein Angehöriger desjenigen Staats sey, von dem die Auslieferung begehrt wird. Diese Verfügung ist eine sehr harte, eine wahre Reclamationsregel, welche die persönliche Sicherheit, die der badische Staatsbürger nach unserer Verfassung, und welche aber auch die Staatsbürger anderer deutschen Staaten zu fordern haben, gefährdet, oder über den Haufen wirft. Es ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß in Beziehung auf Staatsverbrechen oder politische Vergehen eine Auslieferung nie Statt finden solle, sondern daß solche Verbrecher oder Uebertreter, d. h. solche, die diesen Namen oder Character erhalten, weil sie eben gehaßt oder verfolgt werden, ein Asyl in einem andern Staat erhalten sollen. Nach der Strenge des Begriffs eines blos völkerrechtlichen Vereins wird dieser völkerrechtliche Grundsatz auch in der Wechsel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wirkung der einzelnen Bundesstaaten Anwendung finden müssen. Wenn man ihn aber nicht in seiner ganzen Strenge nimmt, oder sofern der erste Artikel eine größere oder geringere Anwendung erhalten soll, so ist doch wenigstens so viel klar, daß so bald die Auslieferung auch für den Fall versprochen wird, wo ein Individuum der Anstiftung eines gegen die Sicherheit eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder der Theilnahme daran blos bezüchtigt ist, alsdann jeder, den aus seinem eigenen Staat eine ministerielle Ungunst verfolgt, keine Heimath und keinen Zufluchtsort mehr auf deutschem Boden findet, sondern ausgeliefert wird denjenigen, die ihn hassen und verfolgen, und die ihn dann richten werden. Wir sind nicht hier, um höfliche Voraussetzungen von der Güte aller Minister und aller Richter auszusprechen, sondern wir müssen uns an dasjenige halten, was wir factisch als wahr erkennen, und was mit dem Rechtsverhältniß nicht vereinbarlich ist.

Ich will nur ein Beispiel von demjenigen anführen, was nach dem Inhalt dieses Artikels geschehen könnte. Es heißt zwar, daß die badische Regierung einen badischen Unterthan nicht ausliefern müsse, aber die badische Regierung hat ihre Zustimmung dazu gegeben, daß ein badischer Unterthan, wenn er sich in einem dritten deutschen Bundesstaat aufhält, von diesem dritten Bundesstaat an einen vierten ausgeliefert werden könne und müsse, welcher vorgiebt, dieser badische Unterthan sey eines solchen Vergehens beschuldigt, wie es hier in Sprache liegt. Dadurch hat die badische Regierung ein heiliges und kostbares Recht der badischen Bürger geopfert. Was kann nicht alles unter der Theilnahme, unter der Anstiftung eines Unternehmens gegen den Souverain und die Sicherheit oder die Verfassung eines anderen Bundesstaats verstanden werden, in einem Staate, in welchem es so viele Herren und Herrschaften gibt? Es gibt viele deutsche Bürger, die nicht einmal wissen, wie viele Souveraine es in Deutschland giebt. Ich selbst könnte es im Augenblick nicht genau sagen, wie viele es deren sind, und doch sind wir unter Androhung der schwersten Strafen verpflichtet, uns alles desjenigen zu enthalten, woraus eine Inzicht entnommen werden könnte, daß gegen den Souverain eines deutschen Staates, oder gegen dessen Sicherheit, nach der so unendlich vagen Bedeutung dieses Wortes, etwas unternommen worden. Auch unter diesem Namen kann eine mißfällige Druckschrift, oder eine Aeußerung, durch die sich ein Minister oder Regierungsmitglied eines kleinen Bundesstaats beleidigt glaubt, und der dann seinem Herrn vorgiebt, es liege darin eine Beleidigung gegen ihn, den Anlaß zur Verfolgung geben. Ich will ein Beispiel aufstellen, was möglich, um nicht sagen zu müssen, wahrscheinlich, oder wirklich ist. Setzen Sie den Fall, es werde in einem deutschen Staat ein Justizmord begangen, oder eine grausame Criminaluntersuchung gegen einen Unschuldigen Jahre lang fortgeführt, ohne daß die Nation erfahren darf, warum man ihn in das Gefängniß geworfen hat. Der Mann war mit der Achtung der Nation begleitet und schmachtet Jahre lang in dem Kerker, denn die Richter zögern mit dem Urtheil, und die Nation weiß von Allem nichts. Nun schreibt ein Freund oder ein Bekannter, der die Verhältnisse des Gepeinigten kennt, und mit moralischer Gewißheit weiß, was der Grund oder Anlaß oder Vorwand der Einkerkerung war, eine Vertheidigungsschrift, in der er auf eine einfache und bescheidene Weise kund thut, daß die Handlung, die man dem Gefangenen zur Last legt, daß z. B. die Schrift, die aus seiner Feder floß, die Eigenschaften nicht habe, die zu einer gerechten Klage Anlaß gaben. Er stellt mit Schonung und Mäßigung und in den ehrerbietigsten Ausdrücken gegen die höhere Autorität seine rechtliche Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten auf. Er kann aber zum Druck dieser Vertheidigungsschrift nicht gelangen, weil der Angeklagte in Deutschland sich nicht vertheidigen darf. Er wendet sich daher an einen Freund in einem andern Staate, mit der Bitte, er möchte diese Schrift dort oder außerhalb der Grenzen drucken lassen, und auf irgend einem Wege zur Kenntniß derjenigen bringen, denen pflichtgemäß daran gelegen seyn muß, diese nähere Verhältnissen oder die Vertheidigungsgründe desjenigen zu kennen, gegen den etwa in halb offiziellen Blättern vage Anschuldigungen erschienen sind. Kann man dieses alsbald als ein Unternehmen gegen den Souverain des Staats erklären? Wie leicht ist diese Begriffsverwechslung gemacht, oder wie leicht kann die Verbreitung einer solchen Vertheidigungsschrift für einen in dem Kerker schmachtenden rechtlichen Mann als ein entfernter Versuch oder Angriff auf die Sicherheit der andern Staaten oder deren Souveraine erklärt werden?

Allerdings kann man dieses. Es ist möglich und wahrscheinlich, ja es ist wirklich. Und wenn nun dieser badische Unterthan aus dem eigenen badischen Lande in Gemäßheit dieser Verordnung nicht ausgeliefert werden wird, so ist er wenigstens in dem badischen Lande, wie in einem großen Kerker gefangen; denn tritt er über die Grenze hinaus, so kann das Gesuch, ihn auszuliefern, auch dort vorgebracht werden, wo dann willfahrt werden muß. Ich frage, ob hier nicht die Sicherheit und das persönliche Recht der badischen Staatsbürger ganz und gar compromittirt ist.

Die Commission sagt dann weiter, daß dagegen der Großherzoglichen Regierung die Befugniß ertheilt sey, alle eigenen Staatsangehörigen zur selbsteigenen Bestrafung zu reclamiren. Die Commission findet dabei kein Bedenken, allein ich finde dabei gleichfalls ein großes Bedenken. Wenn ich mich auch aus Ueberzeugung dahin erklären kann, daß ich unter den deutschen Bundesstaaten am sichersten und ruhigsten in Baden bin, so wird mir doch noch kein Mensch bestreiten können, daß das, was in einem Bundesstaat geschehen ist, auch in Baden eintreten kann, und dann soll die Regierung berechtigt seyn, von jedem anderen Bundesstaate die Auslieferung eines wegen mißfälliger Handlungen Verfolgten, zu verlangen! Wir müssen nicht auf den Charakter bestimmter, gegenwärtig an der Spitze stehender Personen, sondern auf das jenige Rücksicht nehmen, was nach dem Stand der Dinge und den factischen Verhältnissen geschehen kann und hiernach wird meine Besorgniß als durchaus begründet erscheinen.

Die Commission bemerkt dann ferner, soweit der vorstehende Artikel die Auslieferung Fremder berührt, so ist das desfallsige Recht der Regierung bereits durch den §. 2 der Erläuterungen zum Strafedict vom 23. Mai 1812, gesetzlich begründet.

Dies ändert gar nichts an der Sache. Dort ist zwar allerdings das Recht der Regierung ausgesprochen, einen solchen Angeschuldigten auszuliefern, ja, es ist dort solches Recht oder solche Schuldigkeit mit dem seltsamen, ich möchte sagen widerwärtigen Namen der „Rechtsgefälligkeit" bezeichnet; die badische Regierung nämlich, heißt es, werde auch den entferten Staaten die Rechtsgefälligkeit erweisen, falls man die Transportkosten bezahle und ihr hinwider dieselbe Rechtsgefälligkeit erweisen werde, die von ihr reklamirten Personen ihr auszuliefern. Rechtsgefälligkeiten dieser Art mag ich nicht; und ich glaube, je größer der Umfang des deutschen Landes und je erhebender für das Gemüth des Deutschen die Kraft und Herrlichkeit des deutschen Namens ist, um so niederschlagender muß auch für ihn das Gefühl seyn, daß er auf diesem großen Raum, soweit die Sonne deutsche Gauen bescheint und deutsche Sprache gesprochen wird, der Auslieferung ausgesetzt ist. Auch ist es für das deutsche und für das badische Gemüth nicht gleichgültig oder beruhigend und erfreulich, wenn es aus diesem Beschluß ersieht, wie die eigene Regierung, so humane Gesinnung sie immer gezeigt hat und fortwährend hegt, doch schuldig ist, einen jeden Deutschen auszuliefern, der vielleicht die Eigenheit eines kleinen deutschen Souverains leise angegriffen oder überhaupt unschuldiger Weise einen von den vielen Kleinen gereitzt und sich die Erbitterung desselben zugezogen hat. Der deutsche Mitbruder findet also in unserm Lande, das von einer humanen Regierung beherrscht wird, keinen Zufluchtsort mehr. Die badische Regierung hat nicht das Recht, selbst zu untersuchen, ob das Vergehen, dessen man einen Mann beschuldigt, wirklich von ihm begangen worden, oder wenn er es auch begangen hat, ob es von der Art und Weise sey, daß man ihn in die Hände derjenigen ausliefern soll, die ihn verfolgen. Der badische Staat darf nicht nach eigener Ueberzeugung handeln, sondern muß thun, was die Andern wollen. Wenn man diese Betrachtungen, die ich hier angestellt habe, weiter verfolgt, so befällt einen das niederschlagendste und wehmüthigste Gefühl.

Ich trage nach allem diesem darauf an, diesen Artikel zu reclamiren und brauche nichts weiter zur Begründung hinzuzufügen, als die allgemeine Erklärung, es gehöre die fragliche legislatorische Bestimmung zu dem wichtigsten Theile der Gesetzgebung des Großherzogthums.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bei der Discussion des ersten Artikels die Straflosigkeit der Verbrechen gegen den Bund wenigstens in plicite in Anspruch genommen und gegenwärtig verlangt er das Asylrecht für alle solche Verbrecher in den einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach seinen Ansichten verfahren würde, so würde das Asylrecht in allen deutschen Bundesstaaten rücksichtlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Verbrecher gegen den Bund in vollem Umfang bestehen und wenn vollends der erste Artikel in dem Sinn angenommen würde, wie der Hr. Abg. v. Rotteck wollte, so hätten wir gar kein Mittel, dergleichen Verbrecher auf irgend eine Weise zu bestrafen. Wie wäre es möglich, daß bei solchen Ansichten ein Zusammenleben von Bundesstaaten bestehen könnte. Ein bellum omnium contra omnes müßte entstehen und eine allgemeine Convulsion würde auf jede kleine Bewegung folgen.

Je schlimmer die Zeiten würden, desto weniger könnten wir in dem Sinne des Abg. v. Rotteck handeln. Gegenwärtig ist kein Grund zu solchen Besorgnissen vorhanden, aber es können solche Zeiten wieder kommen und dann hätte man das Recht aus der Hand gegeben, Sicherheit für sich selbst zu verlangen und zu begründen. Die Verschwörer würden sich mit der größten Leichtigkeit überall hin zu retten wissen, und durch die stets fortgesetzten und sich erneuernden Verschwörungen müßte der Zustand von Deutschland rein unerträglich werden. Ich gestehe Ihnen, daß ich in dem schönen Deutschland alsdann nicht mehr leben möchte, wenn es erlaubt wäre, auf offener Straße mit freier Stirne gegen Jedermann und jede Einrichtung zu conspiriren, und wenn der Verbrecher überall in ganz Deutschland eine Freistätte fände.

Es handelt sich hier übrigens nur von einem unbestreitbaren Recht der Regierung zur Auslieferung solcher Ausländer, die ein Verbrechen begangen haben. Dieses Recht kann die Regierung üben, und sie hat gesagt, sie werde es üben, rücksichtlich derjenigen Staate, die mit ihr im Bunde leben, weil sie der Verpflichtungen gegen alle Bundesstaaten eingedenk ist, und weil sie weiß, daß man in einer solchen Verbindung nicht leben kann, ohne gegenseitige Rücksichten zu beobachten.

Welcker: Ich kann nicht begreifen, wie von der Commission dieser Artikel als nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehörend, betrachtet werden konnte. Nur einige Momente will ich herausheben, die dieses augenscheinlich machen.

Das Recht des Gerichtsstandes, gewisse Verbrechen abzuurtheilen, und die Bestimmung dieses Rechts in Beziehung auf gewisse Verbrecher, ist eines der wichtigsten gesetzlichen Verhältnisse. Das forum delicti commissi und deprehensionis ist Gegenstand der Criminalgesetzgebung. Gesetzt, ein Fremder, der bei uns wohnt, hat in Baden unter einem bestimmten Gerichtsbezirke ein Verbrechen gegen einen Ausländer begangen. Hier ist gar keine Frage, daß nach unserer Criminalgesetzgebung dieses Gericht kompetent seyn kann. Wenn nun hier ganz allgemein festgesetzt wird, diese Competenz höre auf, und statt dessen liefere man den Mann aus, so wird, sey es gut oder nicht gut, etwas von unsern criminalprocessualischen Bestimmungen geändert, die gesetzlicher Natur sind.

Es hat mit Recht der Abg. v. Rotteck noch eine höhere allgemeine Seite ins Auge gefaßt und auch bewiesen, daß selbst für die Sicherheit von badischen Unterthanen diese Bestimmung möglicher Weise höchst präjudicirlich werden kann. Er hat auch daran erinnert, wie das Recht der Auslieferung eines Verbrechers in manchen Fällen etwas seyn kann, was wirklich den eigenen Grundsätzen der Regierung und einer Regierung, wie wir eine haben, in Wahrheit widerspricht. Ich bin nicht der Meinung, zu behaupten, daß die Regierung einen Menschen, der ein Verbrechen gegen einen andern Bundesstaat begeht, niemals ausliefern solle. Die Regierung wird unter bestimmten Bedingungen, wenn sie die Gesetze des Landes und die allgemeinen höheren völkerrechtlichen Gesetze nicht dadurch verletzt fühlt, vielleicht aus Bundespflichten einen solchen Verbrecher ausliefern müssen. Es gibt aber Fälle, hinsichtlich deren man zugeben muß, daß die Regierung selbst in eine unangenehme Lage kommen würde. Ich will nur an ein Factum erinnern. Als der liberale Görres in das Elsaß floh, und Ludwig XVIII. ihn ausliefern sollte, war die Antwort: si donc!

Sollten nicht auch für unsere Regierung einmal ähnliche Erwägungen Statt finden? Die Regierungen sollten sich nicht in der Weise die Hände binden, daß sie ausliefern müssen. Ich will nicht in die Fassung dieses Artikels eingehen, wo von Unternehmungen gegen die Sicherheit die Rede ist, und zwar nicht von verbrecherischen, sondern eben von Unternehmungen, also von Handlungen, wie sie ein guter Jurist nicht als strafbar bezeichnen würde. Ueberhaupt scheint es mir, daß das Ganze nicht von Juristen gemacht sey, indem es nichts weniger, als juristisch lautet. Denken Sie sich einen Mann, der zwanzig Jahre lang friedlich bei uns

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wohnte, aber noch kein badischer Bürger ist. Nun wird er auf einmal von einem Staat reclamirt, wobei die Regierung fürchten muß, sie liefere den Mann in dunkle geheime Kerker, wo Kerkermorde vorgehen können. Ohne nach der Größe des Verdachtes zu fragen, oder irgend eine andere Rücksicht zu nehmen, ist die Regierung zur Auslieferung verpflichtet, denn der Buchstabe des Vertrags verbindet sie hiezu. Ich glaube nicht, daß dieß eine Bestimmung ist, die Demjenigen, der tiefer den Zustand des deutschen Volks und die Ehre der deutschen Nation erwägt, und die patriotischen Gefühle, das Verhältniß unseres Rechtszustandes tiefer ins Auge faßt, wohl thun wird, so wie ich auch nicht glaube, daß dieses die richtige Politik Derjenigen seyn kann, die die Ruhe und den Frieden in Deutschland wollen. Ich gebe der Regierung das Recht der Auslieferung, aber sie soll nicht daran gebunden seyn und ich reclamire daher diesen Artikel zur ständischen Zustimmung.

Sander: Wenn sich davon handelte, ob man dem Inhalt des zweiten Artikels seine Zustimmung geben wolle und könne, so könnte man, selbst wenn man dieses thun wollte, doch behaupten, daß dieser Artikel vorher zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden müßte.

Denn wenn man auch beweisen kann, daß alles Dasjenige, was er enthält, zur Ruhe und Ordnung in Deutschland nothwendig ist, so sage ich, daß auch jene Bestimmungen, die zur Ruhe und Ordnung nothwendig sind, in den Kreis dieser Kammer gehören, so wie sie sich auf Gegenstände beziehen, die sonst zum Gegenstand der Gesetzgebung gehören. Dieser Paragraph enthält nun Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern. Diese Auslieferung ist aber ein Gegenstand, der zu dem Gesetze über das Strafverfahren gehört und zu jeder Zeit gehören wird. So wie dieß aber der Fall ist, so eignet sich dieser Artikel auch zur ständischen Zustimmung, gleichwie sich ein Paragraph zur ständischen Zustimmung eignen würde, der von dem deutschen Bund ausginge, und die Todesstrafe auf den Mord setzte. Daß aber die Frage über die Auslieferung von Verbrechern in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, haben die Abg. v. Rotteck und Welcker hinreichend auseinandergesetzt, und ich kann mich dabei auf die Gesetzgebung aller jener Staaten berufen, welche Kammern haben. Ueberall werden dort Gesetze gemacht, welche die Auslieferung von Verbrechern an das Ausland betreffen. Die englische Alliensacte ist am Ende auch nichts Anderes.

Wenn ich daher auf der Reclamation des Artikels bestehe, so gestehe ich, daß mich sein Inhalt hierin noch bestärkt. Jedenfalls und begreiflicher Weise ist er mit etwas diplomatischer Sprache von der Bundesversammlung abgefaßt, indem diese schon ihrer ganzen Zusammensetzung nach, vielleicht weniger mit der wirklichen Gesetzgebungssprache bekannt ist.

Es wird darin der Ausdruck gebraucht: „wer eines Verbrechens bezüchtigt ist,“ der ein so umfassender ist, daß darunter nichts Anderes verstanden wird, als daß jedem einfachen Begehren der Auslieferung Folge geleistet werden muß. Ein solcher Grundsatz besteht in unserer Gesetzgebung nicht. Der §. 2 der Erläuterungen von 1812 sagt nur: die Regierung habe das Recht, während hier von einer Verpflichtung die Rede ist, politische Verbrecher auszuliefern. Nach der Ansicht vieler Juristen haben aber alle Erläuterungen von dem Jahre 1812, als gar nicht von dem Regenten verkündigt, keine Gesetzeskraft, und wenn wir dieses annehmen, so ist hier durch den Art. 2 des Bundes-Beschlusses eine Verpflichtung gegeben, die jedenfalls zur Gesetzgebung gehört, und die mich veranlaßt, dem Antrag des Abg. v. Rotteck beizutreten.

Staatsrath Jolly: Ich will dahin gestellt seyn lassen, ob die Vorschriften über Auslieferung fremder Verbrecher Gegenstand der Gesetzgebung seyen oder nicht. Für das Großherzogthum ist der Regierung das Recht gegeben, fremde Verbrecher auszuliefern. Der Hr. Abg. Sander hat zwar bemerkt, man könnte daran zweifeln, ob diese Vorschriften gesetzliche Kraft haben, weil sie zu den Erläuterungen gehörten, die im Jahr 1812 publicirt wurden. Man kann freilich Alles bezweifeln, und man sieht besonders in dieser Kammer, wie von Seiten der Juristen fast Alles dem Zweifel Preis gegeben wird. Ich bin aber überzeugt, daß der Hr. Abg. Sander selbst schon in vielen Fällen ohne alles Bedenken jene Erläuterungen angewendet hat, und ich glaube, er hat damit nur seine Pflicht erfüllt. Der Regierung ist nur durch die gedachte Vorschrift das Recht gegeben, fremde Verbrecher auszuliefern, unter der einzigen Voraussetzung, daß der andere Staat unter ähnlichen Verhältnissen dasselbe thue. Wenn nun alle deutsche Bundesstaaten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihr die Versicherung gegeben haben, sie werden Verbrecher der im Bundesbeschluß bezeichneten Gattung ausliefern, so war sie nach dem Gesetze vollkommen berechtigt, diese Zusicherung ihrerseits zu erwiedern, und es ist dadurch etwas Neues überall nicht geschaffen worden.

Duttlinger: Ich bin auch der Meinung, daß durch diesen Art. 2 des Bundesbeschlusses etwas Neues für Baden durchaus nicht eingeführt ist, sondern daß im Gegentheil im Allgemeinen die Gesetze im Badischen weiter gehen, als dieser Bundesbeschluß, besonders im Verhältniß zu allen jenen deutschen Staaten, womit Baden Verträge schloß. Im Verhältniß zu allen jenen Staaten gehen diese Verträge weiter, und sprechen nicht blos von politischen Verbrechen, sondern von mehreren Classen von Privat-Verbrechen, ja einige sprechen sogar von allen Verbrechen, wie z. B. der Vertrag, den das Großherzogthum mit acht Schweizercantonen im Jahr 1810 oder 1812 geschlossen hat. Nach jenem Vertrag muß das Großherzogthum alle Privatverbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, auch ausliefern. Politische Verbrecher kommen aber gerade dort vor und wir haben selbst schon in dieser Kammer bedauert, daß diese Stipulation in dem Vertrag vorkommt. Hier aber geht die Verpflichtung zur Auslieferung, die das Großherzogthum gegenüber von andern Staaten übernommen hat, nicht so weit, sondern sie bezieht sich nur auf öffentliche Verbrecher, nämlich auf Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens und einer darauf abzielenden Verbindung beinzichtet sind. Ohne einer Vorschrift dieser Art sehe ich nicht die Möglichkeit ein, wie Staaten von dem kleinen Umfang, den der größere Theil der Bundesstaaten hat, neben einander bestehen könnten. Die Schweiz könnte auch nicht bestehen, wenn nicht die zweiundzwanzig kleinen Regierungen die nämliche Verbindlichkeit hätten. Wie könnte Baden bestehen, wenn Hochverräther sicher wären, sobald sie sich auf würtembergischem Boden befinden, um von dort aus die Verfassung und die Ordnung des Großherzogthums zu stürzen? In Beziehung auf alle andern Staaten tritt derselbe Fall ein. Wenn man übrigens so weit gienge, auch alle diejenigen Fälle in diese Cathegorie hineinzustellen, wovon der Abgeordnete v. Rotteck sprach, so würde ich mich sehr widersetzen, besonders jenem Fall, den er als möglich bezeichnet hat, der aber leider ein wirklicher ist, und über den ich dieselbe Ansicht habe, wie er. Alsdann hätte man in der That alle Ursache sich zu widersetzen. Aber es zieht auch unsere Regierung Fälle jener Art nicht in diese Cathegorie hinein, und sie hat dieß auch schon früher nicht gethan, wie der Abg. v. Rotteck bei dem Verlauf jener Geschichte wohl erfahren haben wird. Dieses Gesetz hat damals noch nicht bestanden, aber ich erinnere nochmals daran, daß Gesetze, die ein Gleiches bestimmen, wie dieser Beschluß, bei uns schon früher bestanden haben. — Nach allem Diesem stimme ich dem Antrag der Commission bei.

v. Rotteck: Die Nachbarstaaten mögen unter sich solche Verbindungen treffen in Beziehung auf Diebe und Mörder, besonders gegen solche, die schon Beweise gegen sich haben; allein nach dem vorliegenden Bundesbeschluß sollen Diejenigen, hinsichtlich deren nur eine Inzicht vorliegt, daß sie eine Majestätsbeleidigung gegen irgend einen Bundes-Fürsten begangen haben, an Lippe, Waldeck oder Lichtenstein, ausgeliefert werden.

Duttlinger: In Beziehung auf den Ausdruck „beinzichtigt", theile ich die Bedenklichkeit des Abg. v. Rotteck auch, und würde beklagen, wenn nicht unser künftiges Gesetz, welches das Strafgesetz und den Strafproceß bilden soll, nach anderen Regeln das Verfahren bestimmte. Ich kann aber anzeigen, daß man hierauf schon bei der Bearbeitung des einen Gesetzes Rücksicht nahm, indem man in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ein solches Verfahren bereits constatirt hat. Ich hoffe, daß dieser Entwurf dem nächsten Landtage werde vorgelegt werden. Unter den Voraussetzungen, die einstweilen dort aufgenommen sind, kommt auch die vor, daß niemals ein Gericht einer geforderten Auslieferung so ohne Weiters Folge geben dürfe, sondern ein Informativverfahren eingeleitet werden müsse. Ohne Genehmigung der Regierung und des Justizministeriums, das vorher die Genehmigung des Staatsministeriums eingeholt hat, soll eine Auslieferung nicht Statt finden, worin eine weitere Garantie für den Staat selbst und Denjenigen liegt, dessen Auslieferung man fordert.

v. Rotteck: Es ist nicht nothwendig, sich in das Materielle einzulassen, sondern es genügt an der Behauptung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die nicht bestritten werden kann, daß die fragliche Verfügung ein Gesetz ist, und der Umstand, daß die badische Regierung mit einigen Schweizercantonen einen Vertrag schloß, worin Aehnliches oder Schlimmeres festgesetzt ist, der Regierung kein Recht gibt, allgemein auszusprechen, daß dasselbe überall und durchgängig bis an die entferntesten Gränzen der deutschen Bundesstaaten gelten solle. Der Gegenstand und Inhalt dieser Verordnung ist gesetzlicher Natur, und darum müssen wir sie reclamiren. Es ist aber auch zugleich ein Gegenstand von hochwichtiger und heiliger Natur, und darum sind wir auch heilig zur Reclamation verpflichtet. Wenn die Verordnung vorgelegt wird, so werden wir sehen, was sich daran etwa durch eine andere Procedur heilen läßt, oder, wenn sie für unheilbar erkannt wird, solche verwerfen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Ob der oben inserirte Art. 2 des Bundesbeschlusses zur ständischen Zustimmung reclamirt werden solle?"

Diese Frage wird verneint, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:

Dr. Christ.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 44sten öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf,

die Verminderung des Gewerbsteuer-Capitals vom persönlichen Verdienste betreffend.

Erstattet von dem Abg. Mördes.

Meine Herren!

Bereits auf dem Landtage von 1831 war die Kammer in der erwünschten Lage, über die zweckmäßigste Verwendung der Revenuen-Ueberschüsse zu berathen, und beschloß, nächst der Herabsetzung des, inmittelst ermäßigten Salzpreises, die Regierung zu einem Nachlaß an der persönlichen Gewerbsteuer zu ermächtigen.

Zur Verwirklichung dieses Antrages legte die Großherzogliche Regierung in der 27. öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1835 einen Gesetzes-Entwurf vor, wornach an dem durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten, classenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben werden sollten. Von beiden Kammern einhellig genehmigt, trat diese Bestimmung ins Leben, jedoch nur mit der, in diesem Hause beigefügten, Beschränkung auf die nunmehr abgelaufene Budgetsperiode.

Um dieser Steuererleichterung aber eine unbestimmte Fortdauer zu sichern, übergab Ihnen, meine Herren, in der 3. öffentlichen Sitzung vom 13. März d. J. die Großherzogl. Regierung abermals einen Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung, bestehend aus dem einzigen Artikel:

„Das durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzte Gewerbsteuer-Capital wird in Bezug auf die Staatssteuer um 300 fl. für jede Classe gemildert."

Zur Begründung dieses Vorschlages beruft sich die hohe Regierung lediglich auf den Fortbestand der Verhältnisse, welche die Kammer auf dem vorigen Landtage zur Bewilligung der fraglichen Maßregel bestimmt hatten.

Die zur Prüfung dieser Vorlage erwählte Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, anerkennt nicht nur das volle Gewicht der Gründe, welche im Jahre 1835 bei der Discussion dieses Gegenstandes für die Verminderung des persönlichen Gewerbsteuer-Capitals vorgebracht wurden, und Ihren Erinnerungen, meine Herren, zweifelsohne nahe liegen, sondern glaubt auch, daß dieselben an Stärke seitdem durch manche Verhältnisse eher noch zugenommen haben.

Ergeben sich auch bei uns glücklicher Weise die Fälle executorischer Beitreibung der directen Steuer aus den Händen der Besitzlosen immer seltner, so läßt sich doch nicht verkennen, daß diese letztern durch unsere indirecten Auflagen auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ungleich stärker als die begüterte Classe getroffen werden, und auf eine billige Ausgleichung dafür gegründeten Anspruch haben. Die Verweigerung einer solchen würde aber jetzt zur wahren Ungerechtigkeit, nachdem Sie, meine Herren, in einer der jüngsten Sitzungen, den Classensteuerpflichtigen eine so wesentliche Erleichterung decretirten. Nur darüber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konnten sich in Ihrer Commission Bedenken erheben, ob es nicht gerathen sey, auch dießmal, wie auf dem vorhergehenden Landtage, die fragliche Begünstigung nur für die nächste Finanzperiode, oder, nach der Absicht der Regierung, auf eine ungewisse Dauer zu genehmigen.

Obgleich die Motive zu dem Gesetzes-Entwurfe uns die Aussicht eröffnen, lange noch die günstige Lage des Staatshaushaltes verbürgt zu sehen, und dadurch die Mittel zur Beibehaltung des gegenwärtigen Gesetzes zu gewinnen, so entschieden wir uns doch, im Hinblick auf manche, in diesem Saale ausgesprochene Wünsche um Abänderungen in anderen Zweigen unseres Steuersystems für die Beschränkung desselben auf die Zeit des laufenden Budgets. Nachdem durch den Herrn Finanzminister hiefür die Zustimmung der hohen Regierung bereits ertheilt worden, können wir an der Ihrigen um so weniger zweifeln, als uns hiebei insbesondere der Kammerbeschluß von 1835 nächst der Betrachtung leitete, daß es den Factoren der Gesetzgebung stets unbenommen bleibt, je nach dem Ergebniß der Zeiten die schicklichste Auswahl in der Erleichterung der Steuerpflichtigen zu treffen, ohne dadurch in die, stets unerwünschte, Nothwendigkeit zu gerathen, eine als bleibend verliehene Wohlthat, wenn auch zum Zwecke anderweiter Vortheile derselben Staatsbürger wieder zu entziehen.

Außer dem hierauf berechneten Zusatze an dem vorgelegten Gesetzesartikel, wurde demselben durch die Beschlußfassung über die Classensteuer noch der weitere vorbehalten, daß auf den, dieser letztern Abgabe Unterworfenen, an ihrem, nach Vorschrift jenes Gesetzes gebildeten Steuer-Capitale 300 fl. abgeschrieben werden sollen.

Hiernach würde die Fassung des Gesetzes durch folgende zu ersetzen seyn:

Einziger Artikel.

„An dem durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten Gewerbsteuer-Capital, sowie an dem nach §. 3 des Classensteuergesetzes gebildeten Steuercapital sind in Bezug auf die Staatssteuer, für die laufende Budgetperiode Dreihundert Gulden abzuschreiben.“

Ihre Commission glaubt bei der, diesem Gegenstand bereits in so reichem Maße gewidmeten Erörterung, Sie dießmal mit einer wiederholten Beleuchtung nicht behelligen zu dürfen, und schließt mit dem Antrage:

„auf Genehmigung des Gesetzes nach den von ihr begutachteten Modificationen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 20. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Geheimer Rath Ziegler und Ministerialrath Rutschmann;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Mohr, Trefurt, Welcker, Winter und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe

1) dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Rechnungs-Nachweisungen der Amortisationscasse für die Jahre 1834/35 und 1835/36 anzuerkennen; eben so wie
2) dem Entwurfe des neuen Zollgesetzes und der demselben beigefügten Zollordnung unter den von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen beigetreten ist; wogegen sie der diesseitigen Adresse über die Aufhebung der Blei- und Zettelgelder ihren Beitritt versagt hat.

Duttlinger bemerkt hierauf: daß der Abg. Zentner früher einen Urlaub von acht Tagen wegen Familien-Verhältnissen erhalten habe, derselbe aber, nach einem Schreiben um Verlängerung des Urlaubs für weitere sechs Tage bitte.

Auf die Anfrage des Präsidenten wird von der Kammer diesem Gesuche entsprochen.

Schinzinger bittet die Petitions-Commission, daß es ihr gefällig seyn möge, über die Eingabe der medicinischen Facultät der Universität Freiburg und die Ausführung der Universität Heidelberg in Bälde Bericht zu erstatten.

Duttlinger tritt diesem Wunsch bei, indem sonst alle Berathungen über diesen Gegenstand, den er für sehr wichtig ansehe, zwecklos seyn würden.

v. Rotteck: Die Eingabe der Universität Heidelberg ist ein großes Acten-Volumen, und es dürfte wohl einige Zeit erforderlich seyn, dasselbe zu lesen. Der Abg. Gerbel wird übrigens mit demselben Eifer, mit dem er alle Petitionen erledigt, auch diese erledigen und in einer der nächsten Sitzungen den Bericht erstatten können. Ja, er wäre schon vorgelegt worden, allein er mußte in etwas verändert werden, weil indessen noch eine neue Eingabe einkam.

Gerbel: Die zuletzt eingekommene Schrift der Universität Heidelberg verdient darum keine Berücksichtigung, weil es eine dritte Schrift ist, und eine vierte eingeholt werden müßte, wenn die Sache beachtet werden sollte. Falls übrigens die Sache von so großer Eile ist, so wird es von dem Herrn Präsidenten abhängen, den Gegenstand in dieser Woche auf die Tagesordnung zu setzen.

Duttlinger: Das kann ich nicht zugeben, daß dieser Eingabe von Heidelberg keine Berücksichtigung gewidmet werden dürfte, weil sonst die Gegner gehört werden müßten. Es ist ja nicht die Rede von einer Proceßsache, sondern lediglich von einer politischen Frage.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gerbel: Was davon zu halten ist, wird der Bericht zeigen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Weller über die seit dem Landtag von 1835 erlassenen Verordnungen und provisorischen Gesetze.

Zu III Justizministerium.

Die Commission stellt den Antrag: „die §§. 1 u. 3 der Verordnung vom 19. Jänner 1836, (Regierungsblatt Nr. V.), in Betreff der Competenz der Amtsrevisoren in den Fällen, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will, — zu reklamiren.“

Staatsrath Jolly: Ich glaube nicht, daß zu dieser Reclamation ein genügender Grund vorhanden ist. Die Verordnung bezieht sich auf eine Bestimmung in dem Nachtrag zu der Notariatsordnung, worin gewisse Geschäfte der Amtsrevisoren für gebannt erklärt werden, in der Art nämlich, daß die Urkunden nur von demjenigen Amtsrevisor ausgestellt werden sollen, der für competent dazu erklärt wird, was denn namentlich bei Unterpfandsverschreibungen derjenigen Amtsrevisoren, in deren Bezirk das Unterpfand liegt, der Fall ist. Diese Bestimmung ist an sich rein reglementair, es hat auch nicht etwa die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, wenn ein anderer Amtsrevisor eine solche Urkunde aufnimmt. Dazu möchte in der That kein Grund vorhanden seyn, sofern nur die Urkunde im Uebrigen ganz in der Ordnung gefunden wird, und insbesondere bei Unterpfändern die Eintragung in die Unterpfandsbücher nach Vorschrift geschehen ist.

Inzwischen war es gewiß zweckmäßig, im Allgemeinen festzusetzen, daß Urkunden, welche Liegenschaften betreffen, von dem Amtsrevisor der gelegenen Sache aufgenommen werden solle. Hieraus mußte aber für den Fall, daß über Immobilien, welche sich in verschiedenen Amtsrevisoratsbezirken befinden, Pfandurkunden zu errichten, Ungewißheit über die Frage entstehen, welcher Amtsrevisor competent sey. Man konnte nicht wohl von jedem der verschiedenen Amtsrevisoren eine eigene Urkunde aufnehmen lassen; denn daraus würde sich leicht eine Verwirrung, jedenfalls aber für die Parthien Vermehrung der Kosten, ohne allen Zweck ergeben haben. Darum mußte allgemein bestimmt werden, wie es in solchen Fällen zu halten sey. Diese Bestimmung, die besonders der Art. 1 und 3 enthält, ist jedoch blos reglementairer Natur; sie geht einfach dahin, daß wenn bei der Verpfändung von Liegenschaften, die in mehreren Amtsrevisoratsbezirken sich befinden, auch Liegenschaften, die im Amtsrevisoratsbezirk, wo der Schuldner den Wohnsitz hat, gelegen sind, mitverpfändet werden, die Ausfertigung der Pfandverschreibung von dem Amtsrevisor des Wohnsitzes zu geschehen hat, wenn aber keine von den verpfändeten Liegenschaften in dem Bezirk des Wohnsitzes liegt, es von der Wahl des Schuldners abhänge, an welchen der Amtsrevisoren, in deren Bezirken die verschiedenen Liegenschaften gelegen sind, er sich wegen der Ausfertigung der Pfandurkunde wenden wolle. Das ist eine Bestimmung der Geschäftsordnung, sie hat mit einem Gesetze nichts gemein.

Weller: Die Ausfertigung von Hypotheken gehört zu den wichtigsten Staatsschreibereigeschäften, die bei uns vorkommen, indem dadurch die Sicherheit der Darlehen bestimmt ist. Jede Rechtsunsicherheit, in Bezug auf solche, muß daher als sehr gefährlich erscheinen. Nach der Bestimmung der Notariatsordnung, oder des Nachtrags hiezu, gehört die Ausfertigung von Unterpfandsurkunden zu den gebannten Geschäften, und es war also hierdurch ausgesprochen, daß Hypotheken nur von dem Amtsrevisor des Bezirks, in welchem das Pfandobjekt liegt, aufgenommen werden dürfen. Daraus entstand freilich die unangenehme, und mit Kosten verbundene Folge, daß wenn Liegenschaften in mehreren Bezirken lagen, und verpfändet werden sollten, mehrere abgesonderte Hypotheken, nämlich von jedem Amtsrevisor des betreffenden Bezirks eine Urkunde über die Verpfändung derjenigen Liegenschaften, die sich in seinem Bezirk befanden, aufgenommen werden mußte. Diesen kostspieligen Mißstand hat nun das Justizministerium durch eine, ihrem Inhalt nach allerdings sehr zweckmäßige Verordnung beseitigt, indem sie eine Verfügung darüber gibt, welcher Amtsrevisor der competente seyn soll, wenn Liegenschaften, die in mehreren Amtsrevisoratsbezirken liegen, verpfändet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission glaubte aber, daß es doch im Interesse aller Darleiher und Hypothekenbesitzer liege, diese Verordnung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren, damit nicht irgend ein Gericht Hypotheken, die auf den Grund dieser Verordnung gemacht sind, nachher für gesetzlich ungiltig und nichtig erklären kann.

Ich halte es daher von großer Wichtigkeit, dieser zweckmäßigen Verordnung die ständische Zustimmung zu geben, und wiederhole den Commissionsantrag.

v. Rotteck: Ich erkläre mich gegen die Reclamirung dieser Verordnung, und thue es zunächst im Interesse der Consequenz, welche die Kammer selbst und jedes einzelne Mitglied zu beobachten die Aufforderung hat. Die Kammer hat gestern von der Reclamation eines Gesetzes Umgang genommen, das auf Leib und Leben, Freiheit und Ehre der Staatsbürger einen so tief gehenden Einfluß äußert, und meiner Ansicht nach einen höchst gefährlichen Charakter hat.

Wie kann man jetzt mit Consequenz die Reclamation einiger Punkte aus einer Instruction der Amtsrevisoren, also die Reclamation einer gewissermaßen blos reglementairen Bestimmung beschließen, besonders da der Herr Berichterstatter selbst anerkennt, daß, wenn man es sogar wirklich als ein Gesetz betrachten wollte, die Zweckmäßigkeit dieser formellen Bestimmung nicht verkannt werden könne? Es würde dies eine Sensation von der Art machen, wie wenn einer sagte: ich verzichte auf Haus und Hof, Frau und Kind gebe ich hin, aber die Haselnuß, die ich in der Hand habe, halte ich fest.

Merk: Diese Verordnung ist eigentlich nur eine Sache der Anordnung; denn der Grundsatz, der vorher bestanden hat, wird dadurch gar nicht verletzt, das heißt der Grundsatz, daß die Liegenschaften gebannt seyen, bleibt im Ganzen bestehen. Es wird blos die Theilbarkeit aufgehoben, indem es auch nicht angeht, daß für jede Parzelle, die in einem andern Bezirk liegt, eine eigene Obligation gefertigt werde, nicht nur weil eine große Last für den Schuldner dadurch entsteht, indem er viele Sporteln zu bezahlen hätte, sondern weil die Einheit der Schuld und der Obligation dadurch verloren ging. Insofern handelt es sich also durchaus nur um eine Anweisung, die sich auf die practische Ausübung der Sache bezieht. Es ist bestimmt, daß der Ort, in welchem sich die Hauptliegenschaft befindet, auch der Ort der Pfändung sey, also das Geringere von dem Größeren angezogen wird. Zudem ist aber auch die Zweckmäßigkeit der Sache so auffallend, daß ich nicht weiß, warum reclamirt werden soll. Man hat den Grundsatz bereits zugegeben, daß man wegen Dingen, die so auf offener Hand liegen, keine Reclamation beschließen, sondern solche dadurch berichtigen solle, daß man die Zustimmung erkläre.

Weller: Der Herr Abgeordnete sagt: der Grundsatz der Bannung, den die Notariatsordnung aufgestellt habe, sey durch diese Verordnung nicht verletzt. Dies ist aber offenbar der Fall, wenn man die betreffenden §§. ansieht. Der §. 1 sagt, die Pfandurkunden sollen, wenn die Liegenschaften in mehreren Bezirken sich befinden, von dem Amtsrevisor des Wohnsitzes ausgestellt werden.

Der Art. 3 sagt: wenn ein Schuldner mehrere Liegenschaften verpfändet, von denen keine im Bezirk des Wohnsitzes, sondern sämmtlich in mehreren anderen Bezirken gelegen sind, so soll ein Wahlrecht unter den Amtsrevisoren dieser verschiedenen Bezirke Statt finden. Beide Bestimmungen heben also die frühere Bannung auf. Daß diese Bestimmungen vortheilhaft sind, um ein untheilbares Unterpfand zu erhalten, ist allerdings wahr, und ich habe dieses schon früher anerkannt. Die Zweckmäßigkeit derselben ist übrigens gerade ein Grund mehr für mich, um solche zu einem Gesetz zu erheben, damit nicht später die Darleiher in Schaden kommen, und solche Hypotheken von den Gerichten für ungültig erklärt werden.

Staatsrath Jolly: Ich glaube nicht, daß ein badischer Gerichtshof eine nach den Regeln der Instruction ausgestellte Schuldurkunde für nichtig erklären wird. Damit will ich übrigens nicht schlechthin die Möglichkeit eines solchen Urtheils geläugnet haben. Möglich ist alles, aber hüten Sie sich, auf solche Möglichkeiten hin Gesetze machen zu wollen. Damit wäre nie zu Ende zu kommen; ich wenigstens wüßte das Ziel nicht zu finden. Die Besorgniß des Abg. Weller ist aber ganz ungegründet. Denn es wird kein badischer Gerichtshof — davon bin ich fest überzeugt, bis mir das Gegentheil förmlich bewiesen wird — eine Urkunde für nichtig erklären, in welcher irgend eine Förmlichkeit nicht beobachtet worden ist, deren Beobachtung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. Was aber die Sache selbst betrifft, so setze ich voraus, daß dem Herrn Abg. Weller der Nachtrag zur Notariatsordnung gegenwärtig ist; denn er hat sein ganzes Raisonnement darauf gebaut. In diesem Nachtrag ist nun der Fall, den der Art. 1 erwähnt, bereits entschieden, und man darf behaupten, dieser Art. 1 ändere nicht das Geringste an demjenigen, was dort vorgeschrieben ist. Der Nachtrag zur Notariatsordnung, §. 42, sagt nämlich, es sey die Ausfertigung der Pfandverschreibungen, die für gebannt erklärt wurde, wohl von der Eintragung zu unterscheiden. Man dachte daher wohl an den Fall, daß ein Schuldner Grundstücke, die in dem Bezirk seines Wohnsitzes, und solche, die in einem andern Bezirke gelegen sind, für die nämliche Forderung verpfänden könnte, und bestimmte, es sey dies ein an den Staatsschreiber seines Wohnsitzes gebanntes Geschäft, unbekümmert um die Lage der verpfändeten Liegenschaften, gerade wie Art. 1 dieß ausspricht. Der Staatsschreiber oder Amtsrevisor des Wohnsitzes muß aber durch seine Collegen für die Eintragung des Unterpfands in dem Bezirk sorgen, wo die andern Güter liegen. Dagegen, wie ich schon bemerkt habe, war nicht an den Fall gedacht, daß ein Schuldner Liegenschaften verpfänden könne, die sämmtlich nicht im Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, ein Fall, welcher sich sehr selten ergibt, aber doch schon vorgekommen ist. Hiefür folgt aus dem allgemeinen Princip, daß jeder Amtsrevisor, in dessen Bezirk überhaupt ein Unterpfandstück liegt, competent ist, und es läßt sich keine objective Norm darüber geben, welcher von ihnen den Vorzug haben solle. Wenn daher im Art. 3 der Verordnung die aus der Natur der Sache fließende Regel aufgestellt wurde, daß dem Schuldner die Wahl zukomme, sich an den Amtsrevisor zu wenden, zu dem er am meisten Vertrauen hat, so wurde auch hierdurch an der bestehenden Gesetzgebung Nichts geändert, sondern nur etwas ausgesprochen, was bereits Rechtens war.

Weller: Die Erklärung des Hrn. Staatsrath Jolly beruht auf der Voraussetzung, daß unter dem Ausdruck, „gebannte Geschäfte," der Amtsrevisoratsbezirk des Wohnsitzes gemeint sey, aber darunter ist der Amtsrevisor des Bezirks der gelegenen Sache verstanden, denn Niemand, der in Schwetzingen Liegenschaften besitzt, ist es noch eingefallen, eine Hypothek in Mannheim ausfertigen zu lassen, weil er dort wohnt. Durch den Ausdruck, „gebanntes Geschäft," ist gesagt, daß die Hypotheken-Ausfertigung an den Ort gebannt sey, wo die Liegenschaft liegt.

Mördes: Ich glaube, daß die Gründe des Herrn Regierungscommissärs vollkommen richtig sind. Wenn ich das Gesetz richtig auffasse, so legt es dem Amtsrevisor in dem Ort, wo die Obligation nicht gemacht wird, weiter gar nichts, als ein Beurkundungsrecht bei. Dort, wo Güter liegen, erhält er den Pfandauszug legalisirt, und gibt ihn dem Amtsrevisor, dem die Ausfertigung der Obligation zukommt.

Duttlinger: Ich glaube doch, daß sich einige Bedenklichkeiten hier darbieten, besonders darum, weil das Landrecht, und wie der Hr. Berichterstatter ganz richtig bemerkt hat, die Notariatsordnung und der Nachtrag zu derselben ein für allemal zur vollkommenen Wirksamkeit eines vertragsmäßigen Unterpfandsrechts die Ausfertigung dem Bezirksrevisor übertragen. Früher wurde es auch wirklich so gehalten, ehe nämlich die zweckmäßige Verordnung von dem Justizministerium erschienen ist, daß wenn von einer Person Liegenschaften zum Unterpfand eingesetzt werden, die in zwei verschiedenen Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, wirklich mehrere Ausfertigungen Statt finden. Ich habe den Fall häufig selbst erlebt, daß ich nämlich als Stiftungscommissär Obligationen im Interesse der Schuldner zurückgewiesen habe, damit diese nicht in der Folge Processe erhalten können, die sie hätten zu Grunde richten müssen, indem sie das Capital nochmal zu bezahlen gehabt hätten. Die Amtsrevisoren gingen so unangemessen zu Werk, daß sie gewöhnlich gedruckte Formularien nahmen, und über ein Capital von 900 fl. drei Obligationsbriefe ausgestellt haben, die sämmtlich gleich lauteten. Vor dem Amts-Revisorat A, hieß es, ist erschienen und hat erklärt, er habe von der Stiftung ein Capital von 900 fl. zugesagt erhalten, und setze dafür folgende Unterpfänder ein. Eine andere Obligation hat gelautet: Vor dem Amtsrevisorat B ist erschienen, derselbe Mann und hat dasselbe erklärt. Ein gewisser Stiftungsverwalter wird bezeugen können, daß erst kürzlich ein solcher Fall vorkam. (Der Abg. Schin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zinger bestätiget dieß.) Wir hatten eine große Noth, um die Amtsrevisoren endlich dahin zu bringen, eine Obligation auszustellen, deren Formular ich zuletzt selbst habe entwerfen müssen, indem man sonst vielleicht jetzt noch nicht am Ende wäre. Nun hat man ein Formular, wornach derartige Obligationsbriefe gemacht werden, und jetzt ist die Sache zweckmäßig eingerichtet. Die fragliche Veränderung ist aber die Abänderung einer gesetzlichen Vorschrift; daher zu wünschen, daß alle Bedenklichkeiten, durch Vorlage dieser gesetzlichen Vorschrift zur Zustimmung der Stände beseitigt werden möchten.

v. Rotteck: Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Duttlinger, der gestern gegen die Reclamation eines hochwichtigen Gesetzes gestimmt hat, auch von der Reclamation dieses unwichtigen Gesetzes Umgang genommen hätte, und würde sehr gerne sehen, wenn mein College in dieser Kammer und ehemals College an der Hochschule zu Freiburg, diejenige Consequenz, die er auf dem Catheder zu beobachten weiß, auch hier beobachtete.

Duttlinger: Meine Gründe waren nicht von der Wichtigkeit der Sache, sondern davon hergenommen, daß hier von neuen Einrichtungen die Rede sey, welche frühere gesetzliche Einrichtungen abändern oder neue gesetzliche gewähren. Darum befinde ich mich ganz auf dem Wege der Consequenz, während der Abg. v. Rotteck diesen Weg heute nicht zum erstenmal, sondern schon mehreremale verlassen hat.

v. Rotteck: Es giebt eine Consequenz, die aus Principien, und eine Consequenz, die aus Politik herkommt. Die Politik kann sich auch mit verschiedenen Principien befreunden, doch will ich dieß nicht weiter auseinander setzen.

Merk: Der Fälle, die der Abg. Duttlinger angeführt hat, werden es nach den eingekommenen Berichten wenige seyn. Der Gang war der, den der Abg. Mördes vorhin bezeichnet hat. Die Sache hat sich so ziemlich natürlich ergeben, und man hat das Wort gebannt nicht anders nehmen können, als es ausführbar war. Der Amtsrevisor des Bezirks hat einen Auszug aus dem Pfandbuch legalisirt und dasjenige bezeugt, was in der Haupturkunde über das Ganze attestirt war. Diese Theile sind dann in eine Haupturkunde von demjenigen Amtsrevisor gebracht worden, den die Partien wählten, oder von dem Beamten des Wohnsitzes. Eine Ausfertigung in dem Sinn, wie die Notariatsordnung verstanden haben wird, liegt auch jetzt vor. Damals hatte man noch nicht die Vorschrift des Landrechts ins Auge fassen können, welche sagt, es müsse eine Staatsschreibereiurkunde vorhanden seyn.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Antrag angenommen werden solle, wonach die Verordnung nicht zu reclamiren sey?

Diese Frage wird mit großer Stimmenmehrheit bejaht.

Die Commission spricht sodann unter Lit. C. noch den Wunsch aus, daß bei dem zu erwartenden Gesetze über die Gerichtsverfassung, die Gerichtsbezirke und Gerichtssitze gesetzlich bestimmt werden möchten.

Staatsrath Jolly: Gegen Wünsche werde ich mich nicht leicht erklären, aber ich halte doch für gut, wenn die Kammer diesesmal nicht wünscht. Es ist dieser Gegenstand schon mehrmals hier zur Sprache gekommen, und man hat sich längere Zeit hier in der Kammer über die Wahl der Gerichtssitze unterhalten. Aus dieser Unterhaltung — ich kann sie nicht anders nennen — hat sich so viel ergeben, daß man mehr Gerichte schaffen müßte, blos um die einzelnen Wünsche alle zu befriedigen. Ich bin weit entfernt, es irgend unbillig zu finden, wenn fast jeder Abgeordnete das Städtchen, das ihm zunächst liegt, oder in dem er selbst wohnt, zum Sitz eines Gerichts gemacht zu sehen wünscht. Aber eben deßhalb würde man einen Zankapfel in die Kammer werfen, wenn man Bestimmungen dieser Art hier zur Berathung brächte. Gewiß würde umgekehrt von manchen Seiten der Wunsch ausgesprochen werden, daß gerade darüber die Regierung seiner Zeit die Entscheidung treffen möge.

Duttlinger: Ich halte dasjenige, was Herr Staatsrath Jolly bemerkt hat, für ganz richtig und glaube deßhalb, daß es im Interesse der einzelnen Kammermitglieder nicht wünschenswerth ist, diesen Gegenstand hier zu besprechen, und darüber am Ende Beschlüsse zu fassen. Dieses ändert aber nicht, daß diese Angelegenheit doch vor die Kammer und die Gesetzgebung gehöre. Die Gesetzgebung hat von Zeit zu Zeit Geschäfte zu erledigen, die sehr unangenehm sind, allein sie gehören ihr eben dennoch an. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bestimmung der Gerichtsbezirke wird in allen Staaten, die dieselbe Verfassung haben, wie wir, von der Gesetzgebung ausgehen, und sie ist auch dort überall von der Gesetzgebung ausgegangen. In Frankreich z. B. ist die Circumscription der Administrativ- und Justizbezirke durch organische Gesetze bestimmt, und ich hoffe, daß es bei der neuen Organisation, die zugleich eine Organisation der Administrativbehörde seyn wird, auch bei uns ebenso werde gehalten werden. Ich glaube, daß nicht blos wegen der Wichtigkeit der Sache für das Land im Ganzen und für die einzelnen Orte, welche Gerichte erhalten sollen, so wie für deren nächste Nachbarschaft die Sache in den Kreis der Gesetzgebung gewiesen ist, sondern wegen einer andern Wichtigkeit, nämlich in Beziehung auf die §§. 14 und 15 der Verfassung, wonach die Gerichte innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit von der Einwirkung der Regierungsgewalt unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit von der Einwirkung der Regierungsgewalt in den Bezirken der Zuständigkeit verschwindet aber, wenn diese Regierungsgewalt berechtigt ist, die Grenzen dieser Bezirke zu verändern, indem alsdann doch ganz gewiß die Regierungsgewalt die Möglichkeit in der Hand hat, mich, so bald ich vor die Schranken des Gerichts gestellt bin, meinem ordentlichen Richter zu entziehen, dadurch, daß man den betreffenden Ort geschwind von dem Gerichtsbezirk sondert, und einem andern zuweist. Ich stimme also nicht nur der Commission bei und will nicht blos, daß die Kammer den Wunsch ausspreche, sondern es soll die Forderung ausgesprochen werden, daß es künftig so gehalten werde.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Duttlinger hat sehr ausführlich und mit Gründen, die allerdings ganz klar sind, von etwas gesprochen, wovon weder ich, noch die Commission gesprochen hat, nämlich von den Gerichtsbezirken. Ich muß ihn daher nur darauf aufmerksam machen, daß von den Gerichtssitzen die Rede ist.

Duttlinger: Alsdann habe ich den Herrn Redner mißverstanden, indem ich glaubte, daß derselbe von der Circumscription der Gerichtsbezirke gesprochen habe.

Staatsrath Jolly: Ich habe von der Wahl der Gerichtssitze gesprochen und bemerkt, die Kammer werde Gründe haben, zu wünschen, daß die Regierung die Entscheidung treffe. Wenn von den Gerichtsbezirken die Rede ist, so hängt ihre Festsetzung auf so verschiedene Weise mit der Gesetzgebung zusammen, daß ich mich zur Zeit nicht darauf einlassen möchte, eine bestimmte Meinung zu äussern. In einem und demselben Bezirk können jedoch mehrere Orte liegen, die sich zu Gerichtssitzen eignen, und die Wahl zwischen diesen muß der Regierung überlassen bleiben.

Merk: sobald es sich um eine allgemeine Einrichtung, um eine allgemeine Gerichtsorganisation und der Bestimmung der Instanze und Bezirke handelt, bin ich mit dem Abg. Duttlinger einverstanden. Wenn aber davon die Rede ist, ob ein Ort zu diesem oder einem benachbarten Amte gezogen werden soll, also keine so wichtigen Gründe vorliegen, glaube ich doch nicht, daß man beabsichtigen sollte, ein Gesetz über eine solche Organisation im Kleinen zu fordern. Anders verhält es sich allerdings mit der Bestimmung eines Gerichtsbezirks, und in dieser Hinsicht halte ich auch für wünschenswerth, daß eine Vorlage erfolgen möchte.

Bekk: Ich glaube, gerade gegen das, was der Abg. Merk zuletzt bemerkt hat, trifft das von dem Abg. Duttlinger Angeführte am meisten ein. Wenn es nämlich angeht, einen Ort einem andern Bezirk zuzuweisen, so geht es auch an, Jemanden einem neuen Richter zur Aburtheilung zu unterwerfen ohne gesetzliche Bestimmung. Ich glaube übrigens, nicht blos die Gerichtsbezirke, sondern auch die Gerichtssitze müssen gesetzlich regulirt werden. Es werden dabei von verschiedenen Seiten auch verschiedene Interessen in der Kammer geltend gemacht werden, allein eben deßwegen wird, da die Interessen nur lokal sind, und jeder Vertreter eines Bezirks dabei als betheiligt erscheint, gerade überall der Regierungsantrag durchgehen.

Außerdem, was der Abg. Duttlinger bemerkt hat, gibt es auch noch andere Gründe, aus welchen es rathsam ist, eine solche Stabilität zu begründen, daß nicht heute der eine und morgen der andere Ort zum Gerichtssitz bestimmt werde. Ich mache in dieser Hinsicht nur aufmerksam auf die Verhältnisse von Endingen, und bemerke dem Abg. v. Rotteck, daß es sich hier nicht blos um eine Haselnuß, sondern um etwas viel Wichtigeres handelt.

v. Rotteck: Es ist dies freilich nicht eine Haselnuß wie die vorige Verordnung wegen den Amtsrevisoren, ob

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie gleich in Vergleichung mit dem gestrigen Gesetz auch fast eine Haselnuß genannt werden kann. Ich glaube, daß hier gar nicht von der Bestimmung der Gerichtsbezirke gesprochen werden kann, denn es ist ja gar kein Anlaß hiezu vorhanden. Der Anlaß liegt blos in der Verlegung des Sitzes des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz, also in der Veränderung eines Gerichtssitzes, die aber etwas anders ist, als die Bestimmung der Gerichtsbezirke. Will man deßhalb davon reden, damit die Bestimmung der Gerichtsbezirke durch ein Gesetz geschehen möge, so muß man dieses im Weg der Motion einleiten, oder einen andern Anlaß dazu ergreifen. Ich wünsche nicht, daß hier so aus dem Stegreif über etwas gesprochen werde, was von solcher Wichtigkeit ist und eine vielfache Beleuchtung des Gegenstandes räthlich macht. Ich würde allerdings auch glauben, daß wenn man den ächten Principien folgen und den Geist der Verfassung wirklich beobachten will, solche Bestimmungen nur durch Gesetze und nicht durch Verordnungen gegeben werden können. Hier ist aber nur die Rede von der Verlegung eines Sitzes, die übrigens auch ein Gegenstand von Bedeutung ist und nach dem Geist der Verfassung ebenfalls nur durch ein Gesetz geschehen sollte, weßhalb ich auch dem Wunsch der Commission gerne beitrete. Es kann nicht schaden, wenn ein solcher Wunsch in das Protocoll niedergelegt wird. Dem Abg. Duttlinger, der nicht nur wünscht, sondern hofft und erwartet, erwiedere ich, daß ich mich mit dem Wunsch vereinige, das Hoffen und Erwarten aber mir abgewöhnt habe.

Sander: Es scheint mir, daß man den Wunsch, wegen den gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsbezirke nicht ins Protocoll legen solle, weil, so viel ich den Herrn Regierungscommissär verstanden habe, die Regierung gar nicht bestreitet, daß die Gerichtsbezirke allerdings bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung überhaupt gesetzlich zu bestimmen seyen, und weil auch, wie der Abg. v. Rotteck schon bemerkte, von der Abänderung eines Gerichtsbezirks bei Gelegenheit der Verlegung des Hofgerichts der Seeprovinz von Meersburg nach Constanz keine Rede seyn kann, indem dadurch keine Veränderung in dem Bezirk selbst vorging. Ich möchte daher den Wunsch höchstens nur auf die Gerichtssitze beziehen, allein auch diesen Wunsch kann ich nicht theilen. Ich bezweifle, ob man Grund hat zu behaupten, daß die Gerichtssitze gesetzlich bestimmt werden müssen. Das Verlangen, die Gerichtssitze gesetzlich zu bestimmen, steht dem andern Verlangen gleich, auch die Administrativsitze gesetzlich zu bestimmen, so wie auch die Bezirke in Finanzsachen und Domainensachen, und so müßte man am Ende dahin kommen, daß die Kammer überall bestimmte, wo die öffentlichen Stellen ihren Sitz zu nehmen haben. Dies scheint mir aber nicht in dem Sinn der Verfassung zu liegen, man kann also auch in Beziehung auf diesen Punct den Wunsch der Commission nicht theilen.

Knapp: Ich erlaube mir die Frage, aus welchem Grund der Sitz des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz verlegt wurde. Constanz ist, so viel ich weiß, eine Stadt an der Grenze des Landes, und die Produkte, die dort consumirt werden, kommen von dem Auslande. Es dürfte aber immer im Interesse des Staates gelegen seyn, die Stellen dorthin zu legen, wo die Produkte des Landes consumirt werden. Ich kann nicht glauben, daß die Verlegung um deßwillen geschah, weil der Aufenthalt für die Diener in Constanz angenehmer sey, denn es wäre traurig für die Staatsangehörigen, wenn ein solcher Grundsatz beobachtet werden wollte.

Sander: Wenn der Abg. Knapp die Verhältnisse von Meersburg und Constanz kennen würde, so würde er begreiflich finden, daß man den Sitz nach Constanz legte. Schon längst erforderte es das Interesse des Dienstes, weil Meersburg gerade eine solche Lage an dem See hat, wo die Communikation mit dem größten Theil des Bezirks oft Tage lang gehindert ist, weil ferner in Meersburg selbst keine ununterbrochene Postverbindung besteht, wodurch die Geschäfte sehr gestört werden, und endlich gerade darum, weil an Producten in Meersburg nichts zu haben war und am Ende dieselben Lebensmittel, die in Constanz verzehrt auch dort verzehrt, und nur eine Stunde weiter geführt werden.

Duttlinger: Ich nehme meinen Antrag darum zurück, damit man sich nicht über einen Grundsatz ausspreche, der nicht vollständig erörtert und doch von der größten Wichtigkeit ist. Man sollte daher auch nicht über den Vorschlag der Commission abstimmen, weil von einem so großen Grundsatz die Rede ist, dessen Realisirung bekanntlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Frankreich zu einer gewissen Zeit die große Revolutions-Maßregel war.

v. Itzstein: Darum hoffe ich, daß die Kammer den Wunsch annimmt.

Bekk: Auch in Würtemberg sind nicht nur die Gerichtsbezirke, sondern auch die Gerichtssitze durch Gesetze bestimmt.

v. Rotteck: Ich bin ganz erstaunt über den Antrag des Abg. Duttlinger, der etwas fordert, was nach seiner Meinung eine gewaltige Revolutions-Maßregel war. Da möchte ich wieder mit dem Abg. Schaaff rufen: „Die Richtungen haben sich verändert."

Duttlinger: Ich erkläre dieses für einen sonderbaren Scherz.

v. Rotteck: Der Abg. Duttlinger hat gesagt, es sey die größte Revolutionsmaßregel gewesen. Ich wünsche die Sache nicht darum, sondern deßwegen, weil es eine Reform-Maßregel und keine Revolutions-Maßregel ist.

Ich kann mich darum auch mit dem Ausdruck fordern, vereinigen, indem ich wünsche, daß diese Forderung oder dieser Wunsch ins Protocoll niedergelegt werde.

Der Commissions-Antrag wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

In Beziehung auf den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. Oct. 1836, Nr. 4870, verkündet im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1836, Nr. 89, wodurch erläutert wird „daß Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte ꝛc. auch in Streitigkeiten unter 5, resp. 15 fl. nicht der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern nur jener der Aemter unterworfen seyen —" trägt die Commission darauf an, diese Verfügung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Sander: Ich habe das Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises von 1836, worin die von der Commission beanstandete Verordnung enthalten ist, nicht vor mir, glaube mich aber zu erinnern, und meine Erinnerung wird durch den Inhalt des Commissions-Berichts bestätigt, daß es nur eine Erläuterung des Gesetzes, oder blos eine Belehrung ist. Wenn nun die Commission unter der Nr. 5 eine sogar im Regierungsblatt enthaltene Instruction darum nicht zur Vorlage reclamirt, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß es nur eine Instruction für das Verfahren sey, so scheint mir auch, daß diese Justiz-Ministerial-Verordnung, die ja nur im Anzeigeblatt verkündigt ist, noch weniger zu reclamiren sey. Es ist lediglich nichts als eine Belehrung, nachdem sich Streitfragen ergeben haben, die auch in öffentlichen Blättern entstanden sind, in wie weit von Seiten der Bürgermeister eine Competenz gegen Staatsbeamte Statt finde. Es hat sich besonders um den Fall eines Pfarrers gehandelt, und das Justiz-Ministerium ist mit einer schriftlichen Verordnung an das Hofgericht hervorgetreten, worin es ihm seine Ansicht mitgetheilt hat, welche Ansicht dann das Hofgericht in das Anzeigeblatt rücken ließ, jedoch keineswegs mit der Anordnung, daß die Aemter diese Verordnung zu befolgen hätten, sondern lediglich zu ihrer Belehrung. Es ist dies um so richtiger, als erst vor kurzer Zeit in den Annalen ein Aufsatz von einem Beamten erschien, welcher erklärte, er halte diese Belehrung nicht für die richtige, der also wahrscheinlich von dem Grundsatz ausgeht, er habe diese Belehrung nicht anzuerkennen, sondern nach seiner eigenen Meinung zu urtheilen, also auch zu verfahren, worin der Beweis liegt, daß kein Mensch hieran dachte, hieraus eine gesetzliche Bestimmung zu machen.

Ich verkenne zwar nicht, daß das Justizministerium in Rechtsbelehrungen sorgfältig seyn soll, allein ich verkenne ebensowenig, daß es wirklich sehr vorsichtig ist. Wenn man die Regierungsblätter von 1819 mit den jetzigen vergleicht, so wird man finden, daß die Rechtsbelehrungen sehr selten werden. Ich kenne gar keine von neuerer Zeit, und eben darum, weil wir hiernach nicht zu fürchten haben, daß, wenn diese Verordnung nicht reclamirt wird, das Justiz-Ministerium in den Fehler verfallen werde, Rechtsbelehrungen über das Maaß zu erlassen, sollten wir um so mehr von dem Commissions-Antrag abstrahiren, als der Gegenstand kein so bedeutender ist, und mir dabei das Sprichwort einfällt, die Kleinen fängt man ein und die Großen läßt man laufen. Ganz gleichstehend mit dem Gegenstand dieser Verordnung ist eine auf diesem Wege erlassene schriftliche Verordnung des Justiz-Ministeriums über die Bestrafung der Unzucht in den Anzeigeblättern erschienen. Auch diese wäre zu reclamiren, ob sie gleich eine sehr nothwendige und gute gewesen ist. Von der Reclamation der vorliegenden Verordnung, die nur eine Belehrung ist, nehme ich jedenfalls Umgang.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Die zuletzt allegirte Verordnung ist meiner Ansicht nach besser als diese Rechtsbelehrung, und ich hätte gewünscht, daß sie mehr beachtet würde von den Behörden, an die sie gerichtet ist, als es geschieht.

Was die Verordnung vom 18. Okt. v. J. betrifft, so enthielt sie keine Weisung an die Staatsbehörden, sondern sie ist eine bloße doctrinelle Interpretation des Gesetzes, zu welcher Interpretation das Großherzogl. Justizministerium nicht allein jederzeit das Recht, sondern auch nach Umständen die Pflicht hat.

Ich glaube deßwegen, daß wir sie nicht reclamiren können, wenn nicht von der Regierung behauptet wird, sie enthalte Weisungen an die Gerichte, worüber ich um Erklärung bitte. Für diesen Fall wäre ich für den Antrag der Commission.

Staatsrath Jolly: Die Regierung ist der Ansicht, daß der Inhalt dieser Belehrung den bestehenden Gesetzen entspricht; wenn man bis jetzt mehr oder weniger allgemein andere Regeln befolgt hat, so hat man eben die gesetzliche Vorschrift nicht verstanden. In dem Organisations-Edict von 1809, welches die Commission in ihrem Bericht nach den betreffenden Bestimmungen aufgenommen hat, ist im Allgemeinen verordnet, der privilegirte Gerichtsstand werde aufgehoben. Man hat aber dabei offenbar nur die sogenannte Kanzleisäßigkeit im Auge gehabt; daß man den früheren Unterschied zwischen sogenannten Stabssäßigen und Amtssäßigen nicht zugleich aufheben wollte, geht aus einer Verordnung vom Jahr 1812 hervor, die hier vor mir liegt. In dieser Verordnung wird nämlich ausdrücklich gesagt, „die durch das Organisations-Edict von 1809 unbeschränkt ausgesprochene Aufhebung der vormals bestandenen Kanzleisäßigkeit" werde näher bestimmt in folgender Weise ꝛc. Es liegt darin wahrhaft eine authentische Interpretation des betreffenden Satzes des Organisations-Edicts, aus welchem sich ergibt, daß man nur die Kanzleisäßigkeit, nicht auch den Unterschied zwischen Stabsäßigkeit und Amtssäßigkeit abschaffen wollte. Uebrigens wird man gewiß dem Justiz-Ministerium nicht vorwerfen können, daß es zu häufig Rechtsbelehrungen erlasse, obgleich es dazu sehr zahlreiche Veranlassungen erhält, nicht blos dadurch, daß es zufällig unrichtige Gesetzes Anwendungen wahrnimmt, sondern auch durch Bitten um Belehrungen, die an dasselbe gelangen, so ist es doch mit deren Ertheilung so sparsam, wie möglich. Natürlich sind aber Belehrungen schon deßhalb nothwendig und zweckmäßig, weil es zu weit führen würde, wegen jedes entstandenen Zweifels ein neues Gesetz zu erlassen.

Hiemit dürfte auch diejenige Frage beantwortet seyn, die der Hr. Abg. Schaaff an mich gerichtet hat.

Schaaff: Ich nehme also an, daß diese Verordnung nichts anderes enthält, als eine Rechtsbelehrung. So ist sie auch bisher betrachtet worden, und sie wird auf diese Weise hier in der Residenz gehandhabt, wo man die darin ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht geltend macht.

Bekk: Die Commission hat in Beziehung auf solche Erläuterungen den Grundsatz angenommen, sie passiren zu lassen, wenn sie dieselben mit dem Gesetze conform hält.

Hier unter Lit. F. hält die Commission dafür, daß diese Instruction dem Gesetze entspreche.

Dagegen hält die Commission die Belehrung, die nach der Erklärung des Abg. Sander von den Hofgerichten zum Benehmen, also nicht blos zur Kenntnißnahme und Belehrung, somit als eine Anweisung für Diejenigen, welche sie anzuwenden haben, verkündet wurde, für unrichtig.

Ich muß gestehen, ich war immer der Meinung, daß Bürgermeister eine Jurisdiction gegen Staatsdiener und Geistliche nicht besitzen. Erst bei der Berathung in der Commission wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Organisations-Edict von 1809, §. 4 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß alle privilegirten Gerichtsstände aufgehoben seyen, und daß später eine Wiedereinführung des hier in Frage stehenden privilegirten Gerichtsstandes nicht Statt gefunden habe.

Man kann zwar freilich sagen, wie der Hr. Chef des Justizministeriums gesagt hat, unter dem Ausdruck: „privilegirter Gerichtsstand" — versteht man nur den privilegirten Gerichtsstand bei dem Hofgericht, also die Kanzleisäßigkeit.

Aber das ist eine Behauptung, die durch nichts begründet ist.

Staatsrath Jolly: Allerdings — durch eine Verordnung vom Jahr 1812.

Bekk: Diese Verordnung ist nicht publicirt, und in dem unbedingt allgemeinen Ausdruck, daß die privilegir-

ten Gerichtsstände aufgehoben werden, scheint ein Grund zu liegen, alle privilegirten Gerichtsstände, folglich auch die Amtssäßigkeit als aufgehoben zu betrachten; darum habe ich die Ueberzeugung, daß die neue Erläuterung dem Gesetze nicht entspricht, und es kommt dazu, daß in einem großen Theil des Landes bisher die Sache so gehalten worden ist, daß die Bürgermeister in kleinen Forderungssachen auch über die Staatsdiener abgeurtheilt haben.

Wenn nun dies der Fall ist, so wird durch die neue Verordnung der Zustand, wie er sich durch die bisherige Praxis gebildet hat, wesentlich geändert, und die Rechte der Parteien werden dadurch alterirt.

Eine solche Ueberweisung von Sachen, die bisher vor den Bürgermeister gehört haben, an die Aemter, wird überdies in Städten den Aemtern eine große Belästigung und Geschäfs-Vermehrung verursachen.

Ich glaube also, daß es gut seyn wird, wenn die Kammer darauf besteht, es soll die Verordnung entweder zurückgenommen werden, oder eine Gesetzesvorlage erfolgen.

Staatsrath Jolly: Ich habe angenommen, der Hr. Abg. Bekk werde über diesen Gegenstand genauer instruirt seyn, als er es jetzt nach seiner eigenen Erklärung zu seyn scheint. Das Justiz-Ministerium war gerade von dem Ministerium des Innern eingeladen worden, eine Belehrung über den fraglichen Gegenstand zu erlassen und das Ministerium des Innern hat seine Ansicht in derselben Weise deducirt, wie das Justiz-Ministerium sie nachher ausgesprochen hat.

Was die Sache selbst betrifft, so muß ich noch weiter bemerken, daß es mit der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister überhaupt eine eigene Bewandtniß hat. Man weiß nicht recht, nach welchen Regeln des Verfahrens sie zu procediren haben, besonders inwiefern die Prozeßordnung auch für sie gilt. Wollte man annehmen, es sey durch das Organisations-Edict von 1809 die Stabssäßigkeit allgemein für alle Personen abgeschafft worden, so müßte man eigenmächtig doch mehrere Ausnahmen machen, namentlich z. B. in Beziehung auf die Bürgermeister selbst. Wenn ein solcher auch nur wegen 5, resp. 15 fl. belangt wird, kann doch die Klage nicht bei ihm selbst angebracht werden, sondern man muß sich an das Amt wenden. Allein ich wiederhole, daß nach meiner Ueberzeugung die Belehrung — denn etwas Anderes ist sie nicht, — der Gesetzgebung in allen Stücken gemäs ist. Allerdings hat sich das Organisations-Edict von 1809 sehr allgemein ausgedrückt; wenn jedoch in der höchsten Verordnung nur die Kanzleisäßigkeit als aufgehoben bezeichnet und für gewisse Personen wieder eingeführt wird, so erläutert dies den allgemeinen Ausdruck des Organisations-Edicts dahin, daß man auch bei solchem nur an Aufhebung der Kanzleisäßigkeit dachte. Wäre auch die Amtssäßigkeit, als Befreiung von der Stabsäßigkeit, aufgehoben gewesen, so hätte man auch bestimmt sagen müssen, jene Personen, denen man wieder Kanzleisäßigkeit verlieh, sollen nicht blos nicht amtssäßig, sondern auch nicht stabsäßig seyn. Schon in der Form, und dieses ist der entscheidende Grund für die Sache — kündigt die angegriffene Verfügung nur als eine Belehrung sich an, denn es heißt darin ganz deutlich, das Hofgericht werde beauftragt, die ihm untergebenen Aemter und Ortsvorstände in Gemäßheit dieser Belehrung zu verständigen und solche zugleich im Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen. Es ist somit die Absicht, hier etwas Neues zu bestimmen, durchaus nicht vorhanden gewesen. Uebrigens sollte das Criterium, von dem die Commission bei Ausscheidung der zu reklamirenden Belehrungen ausgegangen ist, meiner Ansicht nach die Billigung der Kammer nicht erhalten; denn wenn sie die Reclamirung davon abhängig machen will, ob sie eine Belehrung mit den Gesetzen übereinstimmend findet, oder ob sie zufällig etwa eine andere Meinung hat, so würde man von 10 Commissionen, die man niedersetzen könnte, zehn verschiedene Resultate zu erwarten haben, weil die Ansichten stets verschieden sind.

Bekk: Allerdings, allein die Commission hat auch diejenigen Verordnungen aufgenommen, die sie dem Gesetz gemäß gefunden hat, so daß, wenn andere Mitglieder eine entgegengesetzte Meinung haben, sie solche bei der Discussion geltend machen können. Die Commission hat nur ihre eigene Meinung ausgesprochen.

Sander: Hat denn die Commission nicht auch den Auftrag, die in scriptis erlassenen Verordnungen zu reclamiren?

Bekk: Ich möchte wissen, wo man solche hernehmen sollte.

Sander: Jedenfalls muß ich mich gegen den Grundsatz des Abg. Bekk hinsichtlich der Rechtsbelehrungen verwahren. Er sagt, Rechtsbelehrungen werden reclamirt, wenn man davon ausgeht, daß der Inhalt dieser Rechtsbelehrungen den Gesetzen widerspreche, und sie werden nicht reclamirt, wenn man von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht. Er stellt also wahrscheinlich den Grundsatz auf, Rechtsbelehrungen als solche seyen überhaupt Gegenstand von Seiten der Stände. Das scheint aber nicht der Fall zu seyn. Die Commission wurde niedergesetzt, um provisorische Gesetze zu reclamiren, nämlich jene Verordnungen zu reclamiren, die zu dem Zweck erlassen wurden, ihren Inhalt als gesetzliche Vorschrift den Gerichten, oder überhaupt den Stellen, denen es gilt, mitzutheilen. Eine Rechtsbelehrung hat aber gerade den entgegengesetzten Zweck, nämlich den, Demjenigen an den sie erlassen wurde, nicht zu sagen, er müsse sich darnach halten, sondern er soll nur erwägen, ob die Gründe, die man ihm mittheilt, die richtigen seyen. Nun kann man doch nicht sagen, daß man jetzt im Namen Desjenigen reclamiren solle, der bereits erklärte, er halte sich durch diese Rechtsbelehrung nicht überzeugt. Wir würden hierdurch am Ende dahin kommen, daß wir nicht blos Gesetze machten, sondern auch die Ansicht der Richter bestimmten, und Alles, was noch zweifelhaft wäre und zweifelhaft werden könnte, reklamirten. Ich habe bereits bemerkt, daß wir der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze nicht nur den Auftrag gegeben haben, die gedruckten, sondern auch die schriftlichen Verordnungen zu suchen.

Bohm: Wenn sie solche finden kann.

Sander: Der Abg. Bohm weiß wohl, und braucht damit kein Dienstgeheimniß zu verrathen, daß das Justiz-Ministerium über die Stellung des Staatsanwalts eine Masse von Bemerkungen erlassen hat. Er war in verschiedenen Beziehungen nicht damit einverstanden, und doch reclamirt er sie nicht. Es hieße dieses die Kammer auch am Ende zu einer Rechtsschule machen. Der Abg. Bekk legt Werth darauf, daß gesagt wurde, von den Hofgerichten sey die Sache den Aemtern zu ihrem Benehmen mitgetheilt worden. Der Hr. Regierungs-Commissär hat aber bereits bemerkt, daß von dem Justizministerium den Hofgerichten nicht aufgegeben worden sey, daß sich ein Richter hiernach zu achten habe. Wenn nun ein Hofgericht weiter ging, als ihm von dem Justizministerium aufgegeben war, so ist dieß noch kein Grund zu einer Reclamation. Ich habe das Anzeigeblatt des Seekreises vor mir, worin gesagt wird, es werde zur Nachachtung bekannt gemacht. Es wäre aber zu wünschen, daß die Hofgerichte, wenn sie solche Erlasse vom Justizministerium erhalten, solche nicht überschreiten, daß sie kein Gesetz darin erblicken, und solches zur Nachachtung bekannt machen. Es handelt sich aber hier also blos um eine Ueberschreitung von Seiten des Hofgerichts der Seeprovinz, und dieser Grund kann uns noch nicht zu einer Reclamation bewegen. Wollen wir aber Rechtsbelehrungen reclamiren, so reclamiren wir am Ende jede Ansicht der Gerichte.

Knapp: Ich erkläre mich für die Zurücknahme dieser Verordnung, weil ich sehe, daß das Gemeindegesetz von 1831 eine große Abänderung durch selbe erleidet, denn dort ist dem Bürgermeister in allen den fraglichen Fällen die Competenz nicht entzogen. Ich weiß auch gar nicht, warum man sich nicht in einer so kleinen Welt vor dem Bürgermeister stellen will. In Frankreich stellt sich der Marschall vor dem Maire.

Merk: Der Abg. Bekk ist von seiner ursprünglichen Meinung darum abgegangen, weil er in dem Organisationsedict das Wort "Privilegium" gefunden hat und darunter etwas Anderes verstanden werden könnte, als Kanzleisäßigkeit. Man kann aber nichts Anderes darunter verstehen, weil man sonst gar keinen privilegirten Gerichtsstand kennt. Das Gesetz hat sich nur auf Dasjenige beziehen können, was existirt hat. In Beziehung auf Dasjenige, was der Abg. Sander wegen der Rechtsbelehrungen gesagt hat, wird man zwischen solchen unterscheiden müssen, die authentisch, und zwischen solchen, die doctrinell ergingen. Authentische Rechtsbelehrungen, die den Character des Gesetzes an sich tragen, eignen sich allerdings zur Reclamirung, aber in Beziehung auf die doctrinellen ist seine Meinung die richtige, denn daß die Richter sich an solche doctrinelle Belehrungen nicht zu wenden haben, davon haben wir Beweise in dem Verfahren und in den öffentlichen Blättern, wo diese Frage erörtert wurde.

Duttlinger: Den Unterschied zwischen authentischen und doctrinellen Rechtsbelehrungen des Justizministeriums

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kann ich nicht einsehen. Ich kann wenigstens nicht einsehen, daß es Rechtsbelehrungen des Justizministeriums gebe, welche gesetzliche Kraft haben und wieder solche die keine gesetzliche Kraft haben. Es kann von dem Justizministerium gar keine Rechtsbelehrung ausgehen, die gesetzliche Kraft hat, weil das Justizministerium in Baden nicht die gesetzgebende Gewalt ist. Wenn daher der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, unter authentischer Rechtsbelehrung des Justizministeriums solche verstand, welche gesetzlich verbindende Kraft haben, so gibt es dergleichen nicht, denn alle Rechtsbelehrungen, die von dem Justizministerium ausgehen, sind nach unserem öffentlichen Recht blos doctrinelle Interpretationen und binden den Richter nur dann, wenn er die nämliche Ueberzeugung hat, wie das Justizministerium. Im entgegengesetzten Fall binden sie den Richter nicht nur nicht, sondern er hat die Gewissenspflicht nicht darnach zu handeln. Was die Theorie betrifft, die der Abg. Bekk aufstellte, und der Abg. Sander bekämpfte, so erkläre ich mich unbedingt für diese Theorie, setze aber bei, daß ich unter Reclamirung einer Rechtsbelehrung nichts anders verstehe, als das Verlangen, daß das Gesetz, worüber eine Rechtsbelehrung erlassen wurde, den Kammern zur authentischen Interpretation vorgelegt werde. Es hat uns nämlich der Abg. Bekk angezeigt, daß die Commission den Grundsatz befolgt habe, diejenigen Rechtsbelehrungen nicht zu reclamiren, hinsichtlich welcher sie die Ansicht hatte, daß sie den Inhalt eines Gesetzes der Wahrheit getreu erläutert haben. Darin hat die Commission vollkommen recht gethan. Er hat aber noch hinzugefügt, daß sie alle diejenigen Rechtsbelehrungen reclamirt habe, wovon sie die Meinung hatte, daß sie den Inhalt des Gesetzes unrichtig angeben, und darin hat die Commission abermal recht, denn alsdann ist der Beweis vorhanden, daß das Gesetz, von dem sich handelt, dunkel, und zwar so dunkel ist, daß die oberste Behörde in Justizsachen eine andere Meinung hat, als die Commission einer oder der andern Kammer, in welcher sich ausgezeichnete Juristen befinden. Wir haben heute gehört, daß ausgezeichnete Behörden im Lande, die gesetzlichen Vorschriften ganz verschieden interpretiren. Wir haben gehört, daß man hier in der Residenz eine ganz andere Theorie befolgt, als das Justizministerium sie in seiner Belehrung ausgesprochen hat, und daß man dagegen in vielen andern Orten wieder nach den Belehrungen des Justizministeriums handle. Ein solcher Zustand ist ein erbärmlicher, denn er hält den Gang der Rechtspflege immer auf, und hat viel Verdrießliches für die Parthien und Bürgermeister, für die es nicht angenehm seyn kann, wenn sie in ihrem Amte immer erfahren müssen, daß man ihnen die Einrede der Nichtzuständigkeit entgegenhält. Darum sollte im Interesse der Bürgermeister und der einzelnen Betheiligten, die der Gerechtigkeit bedürfen, und überhaupt im Interesse der öffentlichen Ordnung geschehen, was die Commission gefordert hat, nämlich die Sache auf dem Wege ins Reine zu bringen gesucht werden, daß die Regierung der Kammer eine Vorlage macht, die entweder das, was die Rechtsbelehrung ausspricht, oder das Gegentheil zum Inhalt hat, denn Eines oder das Andere muß einmal fest bestimmt werden. Einer Rechtsbelehrung gibt die Kammer ihre Zustimmung nicht, wohl aber einem Gesetz, das die Interpretation eines zweifelhaften Gesetzes zum Gegenstande hat.

Weller: Ich erlaube mir, auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was die Verfassungsurkunde selbst über diesen Punct sagt. Es wird wohl von Niemand bestritten werden, daß die Befreiung der Staatsdiener von der Competenz der Bürgermeister und die unmittelbare Unterordnung derselben unter die Bezirksämter in Beziehung auf Streitigkeiten, die in der Regel vor den Bürgermeister gehören, einen privilegirten Gerichtsstand bildet. Nimmt man aber dieses an, so steht die Beibehaltung desselben mit der Verfassung selbst im ausdrücklichen Widerspruch.

Der Art. 7 sagt: die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind in jeder Hinsicht gleich, wo die Verfassung davon nicht selbst namentlich eine Ausnahme macht. Diese Ausnahme wird in dem §. 23 der Verfassungsurkunde hinsichtlich des privilegirten Gerichtsstandes der Grund- und Standesherrn wirklich ausgesprochen. In Beziehung auf die Staatsdiener dagegen hat der §. 24 nur das festgesetzt, daß die Verhältnisse derselben in der Art garantirt seyn sollen, wie sie das Gesetz, das an demselben Tage erlassen wurde, wo die Verfassung erschien, reguliert. Jede ältere Ungleichheit der Rechte ist durch die Verfassung aufgehoben, und es müßte also jede neuere Gesetzgebung, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Stand der Staatsdiener ältere Privilegien wieder ertheilt, von der Kammer genehmigt werden.

Staatsrath Jolly: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nur an die Consequenz seiner Doctrin zu denken.

Weller: Obgleich ich die Consequenzen der Verfassung kenne, so scheue ich sie doch nicht.

Bekk: Wenn nicht die Publication geschehen wäre zur Nachachtung für die Beamten, wie der Abg. Sander dieß von dem Hofgericht in Rastatt und in Constanz angegeben hat, so würde es an der von dem Abg. Duttlinger berührten Form genügen, allein da die Verkündung nicht blos in der Art geschah, daß sie die Ansicht des Justizministeriums enthalte, sondern daß sie zur Nachachtung verkündet ist, und deßwegen die Aemter sich darnach richten müssen; so hat die Commission geglaubt, den Antrag stellen zu müssen, die Kammer möge beschließen, daß diese dem Gesetz widersprechende Generalverfügung zurückgenommen werde, bis die Vorlage des Gesetzes selbst gemacht, oder bis eine authentische Interpretation erfolgt seyn wird.

Sander: Ich habe schon einmal erklärt, daß ich nicht wisse, ob das Hofgericht in Rastatt die Verordnung den Aemtern zum Benehmen mitgetheilt habe.

Schaaff: Nur zur Kenntnißnahme ist sie mitgetheilt worden.

Sander: Es ist nach Allem kein Grund zur Reclamirung vorhanden, denn daß das Hofgericht des Seekreises die Sache zur Nachachtung mitgetheilt hat, berechtigt hiezu noch nicht, indem dieses als zu weit gegangen erklärt wurde. Man wird also immer darauf zurückkommen müssen, ob man eine Verordnung zu reclamiren habe, die nur Ansichten oder eine doctrinelle Auslegung enthält. Die Verfassungsurkunde sagt: „Alle Verordnungen, welche Bestimmungen enthalten, wodurch die Kammer ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachte, sollen auf ihre erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Der Auftrag der Commission war der, zu prüfen, ob keine Bestimmungen erlassen wurden, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, keineswegs aber, ob nicht eine öffentliche Stelle eine Ansicht geäußert habe, von der sie glaube, sie entspreche dem Gesetz nicht. Ich glaube, die Ansicht des Justizministeriums entspricht dem Gesetz. Auch der Weg, den der Abg. Duttlinger gehen will, führt zu nichts, denn überall wird man finden, daß verschiedene Ansichten über die Gesetze existiren, und wir müßten im Wege einer Motion bitten, solche interpretirende Belehrungen vorzulegen. Ich halte aber den Gegenstand nicht für so wichtig, daß wir die Regierung bitten sollten, ein Gesetz über die Regulirung der Competenz der Bürgermeister vorzulegen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob nach dem Antrag des Abg. Sander und anderer Mitglieder von der Reclamation der fraglichen Verordnung Umgang genommen werden solle?

Diese Frage wird verneint und sofort der Commissionsantrag angenommen.

Unter

Nr. IV. Kriegsministerium

berührt die Commission drei Vollzugsverordnungen zu dem die Entlassung aus der Kriegsdienstpflicht betreffenden Gesetze vom 28. August 1835 (Reg.-Blatt Nr. XLIII) bemerkt jedoch dabei, daß kein Grund zur Reclamation vorliege.

Schaaff: Die Commission findet keinen Grund zur Reclamation. Ich muß bekennen, ich finde hier viel zu erinnern.

Die Verordnung vom 28. October 1835 soll eine Vollzugsinstruction seyn zum Gesetze vom 28. August 1835, wegen Entlassung bereits übernommener Conscriptionspflichtigen zur unentbehrlichen Unterstützung der Familien.

Das Gesetz sagt nun, daß über solche Gesuche die Ziehungsbehörde vernommen werden solle, und wenn diese die Entlassungsgesuche für begründet anerkennt, so sollen dieselben dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Nun erschien die Vollzugsverordnung vom 28. October 1835, wodurch bestimmt wird, wenn auch die Ziehungsbehörde ein solches Entlassungsgesuch für vollkommen begründet erkennt, so darf es dem Kriegsministerium doch noch nicht vorgelegt werden, sondern muß noch vorher die Aushebungsbehörde ihr beifälliges Gutachten darüber abgeben, und nur dann erst kann das Gesuch an das Kriegsministerium gelangen. Diese letztere Bestimmung hat durch eine spätere Verordnung eine Aenderung erlitten, dadurch, daß es nun heißt, die Aushebungsbehörde muß zwar darüber vernommen werden, wenn sie aber anderer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ansicht ist als die Ziehungsbehörde, so ist gleichwohl das Gesuch dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Commission glaubt, daß diese Verordnung mit dem Conscriptionsgesetz im Einklang stehe. Ich glaube dies aber nicht. Das Uebel ist zwar etwas gemildert, aber nicht beseitigt. Das Gesetz vom 28. August 1835 verlangt durchaus nichts weiter, als die Ziehungsbehörde soll sich über das Gesuch erklären, bevor dasselbe dem Kriegsministerium vorgelegt werden darf, nun soll aber auch eine andere Behörde in allen Fällen darüber vernommen werden. Dadurch entsteht aber eine Verzögerung der Entscheidung zum Nachtheil der Betheiligten, welche in einzelnen Fällen alle Wohlthaten der betreffenden gesetzlichen Bestimmung wieder wegnehmen kann. Die Ziehungsbehörde versammelt sich zwischen dem 15. und 30. September, die Aushebungsbehörde kommt erst in den letzten Tagen des Monats Dezember oder im Januar, und in vielen Fällen erst im Februar in den Conscriptionsbezirk, es wird also jedes Gesuch um Entlassung wegen Unentbehrlichkeit des Conscribirten in seiner Familie, wenn es auch für noch so begründet erkannt wird, von der Ziehungsbehörde um einige Monate, vielleicht um ein halbes Jahr verschoben.

Meine Herren! das ist eine Bestimmung, welche durchaus mit dem Gesetze unvereinbarlich ist, und darum glaube ich, daß es eine gesetzliche Bestimmung ist, da sie etwas dem Gesetze entgegenstehendes verordnet, und deßwegen sollte sie reclamirt werden.

Wenn ich aber auch die Materialien dieser Verordnung betrachte, so kann ich keinen Grund zu einer solchen Aenderung des Gesetzes finden. Welche Momente kommen bei einem derartigen Gesuche in Betracht? Die Momente des Vermögens, des Nahrungs- und Gesundheitsstandes der Familie, ob nicht andere Familienglieder da sind, die den dienenden Sohn entbehrlich machen.

Wer kann dieses beurtheilen? doch wohl der Bürgermeister des Ortes und Bezirkes, der Bezirksbeamte, der Bezirksarzt, welche diese Leute und ihre Verhältnisse kennen. Das ist die Ziehungsbehörde. Erkennt sie das Gesuch für begründet an, dann kann man annehmen, es ist begründet. Wer soll aber zu Folge der Verordnung noch weiter urtheilen? Der Rekrutirungsoffizier, der vorübergehend im Amtssitz erscheint, und nichts anderes kennt, als was ihm geschrieben vorgelegt wird; der fremde Militärarzt und der in einem andern Amtssitz ansäßige committirte Civilarzt, sämmtlich unkundig der Verhältnisse, auf die es hier ankömmt.

Ich sehe also in dieser Verordnung eine das Gesetz nicht nur alterirende, sondern zugleich zweckwidrige Bestimmung, und schlage deßhalb vor, diese Verordnung zu reclamiren.

Bekk: Es scheint zwar, daß diese Verordnung materiell nicht hinreichend begründet ist, was aber die Frage betrifft, ob sie gegen das Conscriptionsgesetz anstößt und es modifizire, so glaube ich nicht, daß dies der Fall ist, und daß deßhalb kein Grund zur Reclamation vorliegt. Zum Voraus muß ich bemerken, daß das Gesetz vom 28. August 1835 keinem einen Rechtsanspruch darauf ertheilt, daß er unter gewissen Voraussetzungen die Entlassung vom Militärdienst fordern kann, wobei das Kriegsministerium gewissermassen nur über das Daseyn der gesetzlichen Gründe zu entscheiden hätte. Nein, das Gesetz vom 28. August 1835 ermächtigt blos das Kriegsministerium, in gewissen Fällen diese Entlassung zu ertheilen, ohne daß es die Verbindlichkeit dazu hat. Das Kriegsministerium kann also die Erfordernisse bestimmen, ohne welche es die Entlassung nicht bewilligen werde, wenn es dabei nur nicht weniger als das Gesetz fordert, so daß im Falle einer Bewilligung wenigstens die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

Namentlich muß es dem Kriegsministerium frei stehen, noch mehr Aufklärungen und Begutachtungen zu verlangen, wenn es darüber entscheiden soll, ob die Verhältnisse wirklich so dringend sind, daß es von dem Recht der Entlassung Gebrauch machen will. Es muß das Recht haben, auch noch eine andere Behörde darüber zu vernehmen, und namentlich die Aushebungsbehörde. Mehr ist nun durch die fragliche Verordnung nicht geschehen. Das Kriegsministerium sagt nur: wir werden in Zukunft von der uns ertheilten Befugniß, die Entlassung auszusprechen, nicht eher Gebrauch machen, als bis wir auch das Gutachten der Aushebungsbehörde über die Gründe der Entlassung vernommen haben. Da das Kriegsministerium nicht verpflichtet ist, die Entlassung zu ertheilen, und da keine Vorschriften vorhanden sind, daß und unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welchen Voraussetzungen es von dem Entlassungsrecht Gebrauch machen muß; so sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum es nicht das Recht haben soll, die Kreisregierung, den Gemeinderath oder welche Behörde immer über Entlassungsgesuche zu vernehmen.

Deswegen glaube ich, daß kein Grund vorhanden ist, hier einen Widerspruch mit dem Gesetz anzunehmen und darauf eine Reclamation zu begründen.

Sander: Schon aus dem Bericht der Commission selbst scheint nicht nur hervorzugehen, sondern geht ganz gewiß hervor, daß die Commission nicht bestimmt weiß, ob die Verordnungen mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, oder nicht; denn sie sagt, diese Abänderungen scheinen nicht im Widerspruch zu stehen, und gibt also selbst zu, daß die Sache sehr zweifelhaft ist. Der Abg. Schaaff hat aber diesen Zweifel über den Widerspruch der Verordnung mit dem Gesetz, meiner Ansicht nach, noch so sehr verstärkt, daß man wohl überzeugt seyn kann, es stehe die Verordnung mit dem Gesetz allerdings im Widerspruch, und die Vertheidigung durch den Abg. Bekk und die Commissions-Mitglieder scheint mir weit mehr aufzufordern, auf dem Antrag des Abg. Schaaff zu bestehen. Er glaubt, daß das Kriegsministerium nie die Entlassung ohne Weiteres vornehmen müsse, sondern daß es über diese Entlassung den Pontius und Pilatus vorher zu Rath ziehen könne. Das heißt also am Ende, daß es die Entlassung eines Conscriptionspflichtigen so lange herumziehen könne, bis das sechste Jahr kommt, wo er ohnehin entlassen wird. Das scheint nicht die Absicht des Gesetzes und der Kammer gewesen zu seyn, als sie Bestimmungen über die Gründe und die Art und Weise einer Entlassung aus dem Militair getroffen hat. Sie wollte gewiß nicht dem Kriegsministerium eine Erlaubniß der Art geben, wie sie ihm hier vindicirt werden will. Am Ende würde der Abg. Bekk sagen, es sei wünschenswerth, daß alle Stellen sich vorher genau unterrichten und sich fragen, ob sie solche Leute entlassen können. Das Gesetz hat gewisse Formen verlangt, nämlich den Rath der Ziehungsbehörde, und wenn es von Behörden spricht, die über irgend eine Bestimmung zu hören sind, so hat es, so viel ich weiß, auch erklärt, daß andere Behörden ausgeschlossen seyn sollen. Dem Kriegsministerium gebe ich auch nicht das Recht, über die Entlassung von Conscriptionspflichtigen zu hören, wen es will; denn dadurch würde die ganze Sache in seine Willkür gestellt. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Schaaff und glaube wenigstens, daß die Kammer nach dem vorangegangenen Beschluß in jedem Fall annehmen wird, es sey hier zweifelhaft, wie denn die Verordnungen zu dem Gesetze sich verhalten, daher auch den Beschluß fassen dürfte, die Regierung zu bitten, das Gesetz vom 28sten August 1835 mit den Verordnungen vorzulegen, um zu beurtheilen, ob solche zu weit gehen.

Schaaff: Das Gesetz ermächtigt freilich nur das Kriegsministerium, unter diesen und jenen gegebenen Verhältnissen einen Mann vom Militair zu entlassen, aber eo ipso liegt in dieser Ermächtigung die Pflicht, ihn zu entlassen, wenn diese Verhältnisse vorhanden sind. Der Abg. Bekk sagt, es ist weiter nichts bestimmt, als das Kriegsministerium kann von seinem ihm durch das Gesetz ertheilten Rechte, einen Mann unter gewissen Voraussetzungen vom Militairdienst zu befreien, Gebrauch machen, und es steht ihm frei, diese oder jene Auskunft zu erheben. Ich glaube auch, daß es dieses Recht hat; aber diese Bestimmung gehört in keine General-Verfügung, denn damit wird das Gesetz offenbar geändert. Wenn Sie dem Kriegsministerium dieses Recht geben, derartige Bestimmungen zu erlassen, so sprechen Sie damit aus: unter gewissen Verhältnissen kann Jemand vom Militairdienst entlassen werden, aber von dem Zeitpunkt an, wo er sich um die Entlassung meldet, muß er auf jeden Fall wenigstens 3 Monate warten, bis über sein Gesuch Entscheidung ertheilt wird; vor Ablauf dieser Zeit darf die Behörde, welcher er sein Gesuch zu übergeben hat, dieses nicht zur Kenntniß der höhern Behörde bringen, oder mit andern Worten, Sie garantiren dem Militair, daß es unter allen Verhältnissen noch einen Mann ein viertel Jahr nach Uebergabe seines Entlassungsgesuches im Dienst behalten darf.

Meine Herren! wenn Sie das im Sinne des Gesetzes halten, dann reclamiren Sie nicht; wenn Sie das nicht dafür halten, so müssen Sie reclamiren.

Finanzminister v. Böckh: Da kein Mitglied des Kriegsministeriums anwesend ist, um Ihnen nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu geben, so hat man es auch wahrscheinlich von Seiten desselben für überflüssig gehalten, in-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem die Commission nicht auf Reclamirung dieser Verordnungen angetragen hat. Ich muß sehr bezweifeln, ob das Kriegsministerium irgend ein anderer Grund zu dieser Verordnung bestimmt hat, als der, eine weitere Garantie zu geben, damit keine Begünstigungen hier eintreten, nicht aber, wie der Abg. Schaaff glaubt, um einen Mann das vierte Jahr länger zu halten. Es dürfte zweckmäßig seyn, dieser Gegenstand nochmals an die Commission zurückzuweisen, um sich mit dem Kriegsministerium über die Gründe zu besprechen.

Weller: Dies ist geschehen, und es wurde uns bemerkt, man habe hiedurch nur eine größere Garantie erhalten wollen, daß Niemand ohne hinreichende Gründe entlassen werde.

Bekk: Der Abg. Schaaff sagt, es sei dem Sinne des Gesetzes zuwider, wenn das Kriegsministerium sage, unter allen Umständen muß der, welcher ein Entlassungsgesuch eingibt, 3 Monate warten. Ich sage aber, das Kriegsministerium kann sagen, du mußt ganz warten, wir entlassen dich gar nicht; daher kann es auch sagen, wir entlassen dich nicht, bis wir die Aushebungsbehörde vorher noch vernommen haben. Wir haben auch durchaus keine Gefahr, daß das Kriegsministerium in Fällen der wirklichen Noth mit Entlassungen zu sparsam sein werde. Gerade umgekehrt, und eben deswegen hat man das Kriegsministerium nur beschränken wollen, damit es mit solchen Befreiungen nicht zu freigebig sey. Darum hat man die Vorschrift gegeben, daß es entlassen darf, nicht aber, daß es entlassen muß. Der Abg. Sander sagt, das Gesetz bestimme nicht nur, daß die Ziehungsbehörde vernommen werden müsse, sondern auch, wenn die Ziehungsbehörde nicht auf Befreiung antrage, dürfe das Kriegsministerium nicht entlassen.

Es wird sich aber darum handeln, ob das Kriegsministerium selbst auf den Antrag der Ziehungsbehörde auch entlassen will, und durch die Vorschrift auch die Aushebungsbehörde zu vernehmen, ist an der Vorschrift des Gesetzes, daß das Kriegsministerium ohne Antrag der Ziehungsbehörde die Entlassung gar nicht bewilligen dürfe, nichts geändert.

v. Rotteck: Ich stimme mit der Commission und muß mich über die Inconsequenz des Abg. Schaaff wundern, der dabei einen Anstand findet, daß ein unnachtheiliges Recht des Kriegsministeriums in eine Pflicht und Schuldigkeit verwandelt worden ist, während er gestern gar keinen Anstand dabei fand, daß das Recht der Auslieferung, dieses gefährliche Recht der Auslieferung von einer ganz neu geschaffenen Gattung von Verbrechern für eine allgemeine Schuldigkeit der Regierung erklärt wurde. Hier möchte ich wissen, wo die Consequenz liegt.

Schaaff: Seit ich von dem Jahre 1831 an in diesem Saale meinen Platz einnehme, bin ich in meinen Grundsätzen immer consequent geblieben, und man mag mir vorwerfen, was man auch will, Inconsequenz kann man mir in meinem öffentlichen Leben nicht zur Last legen.

Dem Abg. v. Rotteck antworte ich auf seinen mir gemachten Vorwurf: ich habe bei der Discussion, von welcher er gesprochen, dafür gestimmt, daß nicht reclamirt werde, weil ich fand, daß die damals in Frage gestandene Verordnung keine neuen Bestimmungen enthielt; heute aber finde ich, daß durch eine Verordnung wesentliche Vorschriften eines Gesetzes geändert, zum Theil neutralisirt werden, und darum reclamire ich. Ich denke, in diesem Verfahren liegt keine Inconsequenz.

Sander: Die Sache ist scheinbar vielleicht unwichtig; allein sie ist doch von der größten Wichtigkeit, besonders nach dem Grundsatz, den ein Mitglied der Kammer aufstellte. Ich will den §. 5 verlesen, welcher sagt: „in höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden ꝛc.“ Daraus folgt nun, daß allerdings das Kriegsministerium es in seinem Ermessen hat, ob es eine Entlassung verfügen will. Zugleich behaupte ich aber auch, daß aus diesem Gesetz folgt, daß dazu gewisse Vorschriften gegeben sind, um dieses Ermessen eintreten zu lassen, wie denn in unsern Gesetzen oft gesagt wird, es solle etwas und könne etwas geschehen, und wenn der letztere Ausdruck gebraucht wird und es sind dazu Formen vorgeschrieben, in denen es geschehen kann, so müssen diese, als von dem Gesetz bestimmt, eingehalten werden. Ich muß dem Abg. Bekk völlig widersprechen, daß es Demjenigen, der so etwas thun kann, zustehen müsse, mehr zu fordern, als das Gesetz vorschreibt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist in dem Gesetz nicht von der Aushebungsbehörde die Rede, und das Kriegs-Ministerium kann sie nicht hereinziehen, mit dem Erfolg, daß Jene, die sich um eine Dienst-Entlassung melden, so lange warten müssen, bis die Aushebungsbehörde gehört ist. Allerdings könnte diese Aushebungsbehörde vernommen werden, wenn es zugleich geschehen würde, allein die Staatsbürger haben das Recht, das, was das Gesetz als im Willen der Regierung, und im Willen der Stände liegend, anerkennt, sogleich zu erhalten, und das Kriegs-Ministerium hat die Pflicht, auch sogleich die Entlassung zu genehmigen oder abzuschlagen. Mit Demjenigen aber, was das Kriegs-Ministerium gegeben hat, wird die Sache verzögert, was nicht geschehen sollte. Wir wollen es nicht zwingen, daß es viel mehr Entlassungen gebe; aber wir haben das Recht und die Pflicht, das Kriegs-Ministerium anzuhalten, daß es seinen Beschluß über die Entlassung bald und in der Form gibt, die das Gesetz vorgeschrieben hat.

Rettig: Ich erkläre mich auch dafür, daß diese Verordnung reclamirt werde, da übrigens, wie bemerkt wurde, die Herren Regierungs-Commissäre zwar in der Commission zugegen waren, von der Commission selbst aber damals die Reclamation nicht ausgesprochen wurde, der Antrag darauf aber heute in der Kammer gemacht worden ist, so glaube ich, es werde angemessen seyn, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, damit die Sache mit den Herren Commissären der Regierung besprochen werden kann.

Im Uebrigen stimme ich dem Abg. Schaaff bei.

Mördes: Ich widersetze mich dem Antrag auf die Ueberweisung an die Commission, denn wir haben schon gehört, daß die Regierungs-Commissäre von dem betreffenden Fach über diesen Gegenstand bereits zu Rath gezogen wurden. Die Ansicht, die sich heute in der Kammer geltend machte und die besonders der Abg. Sander zuletzt entwickelte, welcher ich beistimme, ist die, daß in diesen Verordnungen Bestimmungen liegen, die eine Abänderung des ursprünglichen Gesetzes zur Folge haben; ich bin daher nicht einen Augenblick im Zweifel, mich für den Antrag des Abg. Schaaff zu erklären.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob nach dem Antrag des Abg. Schaaff die fraglichen Verordnungen reclamirt werden sollen?

Diese Frage wird bejaht, worauf der Präsident bemerkt, daß nunmehr zur Abstimmung über das Ganze zu schreiten seyn werde.

Gerbel: Es ist gestern über die Reclamirung der Bundesbeschlüsse abgestimmt worden, wobei ich in der Minorität war. Ich bin dabei interessirt, daß dies im Protocoll bemerkt werde, und ich habe das Nämliche für den Abg. Hoffmann, der abwesend ist, zu erklären.

Schinzinger schließt sich der Erklärung des Abg. Gerbel ebenfalls an.

v. Itzstein giebt dieselbe Erklärung ab, mit der Bemerkung, daß es das Beste seyn würde, wenn das Verzeichniß der Stimmen verlesen und dieselben sodann in das Protocoll aufgenommen würden.

Duttlinger: Ich kann überhaupt den Grund nicht einsehen, warum hier eine Abstimmung über das Ganze eintreten soll. Es handelt sich hier um viele Verordnungen, von denen die Kammer zum Theil glaubt, daß sie in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt gehören, zum Theil auch der entgegengesetzten Ansicht ist, womit die Sache als abgemacht erscheint.

Mördes: Dazu kommt noch insbesondere, daß die Minorität zu der auch ich gestern gehörte, in ihrer Abstimmung über das Ganze bedeutend im Zweifel seyn könnte. Es sind viele Puncte darunter, hinsichtlich deren ich von Herzen beistimmte, allein wegen der wichtigen Gesetze, die von der Mehrheit fallen gelassen wurden, müßte ich mit Nein antworten.

v. Rotteck: Auch ich wünsche, daß mein Name als nicht mit der Majorität stimmend, ins Protocoll komme, und wenn noch mehrere Mitglieder der Minorität dieses verlangen, so wird es das Beste seyn, die ganze Minorität aufzunehmen.

Mehrere Mitglieder der Minorität schließen sich dem Wunsch des Abg. v. Rotteck an.

Regenauer und Schaaff bemerken, daß sie alsdann ihre Namen, als zu der Majorität gehörig, ebenfalls aufgenommen zu wissen wünschen.

Mehrere Mitglieder glauben, daß eine Abstimmung namentlich vorgenommen werden sollte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck: Das, was die Mitglieder der Minorität wünschen, ist um so nothwendiger, weil wir ungetreue Redacteurs und Berichterstatter über die Kammerverhandlungen haben, und das Recht der Wahrheit bei uns factisch gar nicht existirt. Die Protocolle sind die einzige Urkunde, worin man seine Ueberzeugung niederlegen kann, nämlich ein Document dafür, daß man so oder so stimmte. Sodann wird man noch bemerken, das heute noch zwei weitere Mitglieder, die in der Minorität waren, nämlich die Abgeordneten Welcker und Aschbach nicht anwesend sind und in ihrem Namen verlange ich auch die Aufzeichnung im Protocoll.

v. Itzstein: Es dürfte wohl das Beste seyn, die Namen beider Theile in gleicher Weise dem Protocoll einzuverleiben.

Duttlinger: Auch ich wünsche ausdrücklich im Protocoll bemerkt, daß ich mit der Majorität stimmte, aus den Gründen, die ich gestern auseinander gesetzt habe. Bei Fragen dieser Art spreche ich jedesmal nicht blos, um die Gründe anzugeben, die meine Abstimmung leiten, sondern auch um die Verantwortlichkeit auf mich zu nehmen, die ich gerne, besonders auch bei dieser Abstimmung trage.

Schaaff: Auch ich wünsche, daß im Protocoll niedergelegt werde, daß ich mit der Majorität gestimmt habe.

Ich will nur rücksichtlich der Aeusserung des Abg. von Rotteck wegen der ungetreuen Zeitungsartikel über die Kammerverhandlungen dem Abg. v. Rotteck bemerken, daß ihm unbenommen ist, diese Artikel, wenn sie Unrichtigkeiten enthalten, zu berichtigen, und nur dann, wenn sie nicht aufgenommen werden, kann er sich hier darüber beschweren.

Man müßte eine ganz andere Zeitung schreiben.

Mördes: Solche Berichtigungen werden gar nicht angenommen.

Platz: Der Abg. Mördes hat es wahrscheinlich damit noch nicht versucht.

Mördes: Der Abg. Platz ist nicht der Mann, dem ich antworte.

Platz: Der Abg. Mördes erklärt, daß ich nicht der Mann sey, dem er antworte. Ich erkläre ihm hierauf, daß mir ganz gleichgültig ist und bleiben wird, was er von mir denkt und urtheilt im Guten und im Schlimmen!

Mördes: Damit bin ich vollkommen zufrieden.

Schaaff: Es wäre doch zu wünschen, daß der Abg. Mördes sich näher erklärte.

Mördes: Nach einer solchen Erklärung des Hrn. Abg. Platz — mit Nichten!

Präsident: Ich darf erwarten, daß die Mitglieder nicht die Absicht haben, sich irgend etwas Beleidigendes zu sagen. Wenn dieses wäre, so müßte ich von dem Recht Gebrauch machen, das mir als Präsident der Kammer zusteht.

Kern bemerkt, daß er nun ebenfalls darauf bestehen müsse, in dem Protocolle ausdrücklich und namentlich unter Denjenigen aufgeführt zu werden, welche mit der Majorität gestimmt haben. Ob es aber bei den heute veranlaßten Weiterungen nicht besser wäre, die Abstimmung nochmals zu wiederholen, wolle er der Entscheidung des Hrn. Präsidenten anheimstellen.

Duttlinger: Ich widersetze mich diesem wegen der Consequenz, allein jedes Mitglied kann die Bemerkung seines Namens im Protocoll fordern.

Präsident: Jedes Mitglied hat allerdings dieses Recht, und dieser Forderung dürfte am einfachsten dadurch Genüge geleistet werden, daß ich die Einzelnen frage, wie sie gestimmt haben.

Sander: Das Einfachste ist das, daß auf dem Secretariat eine Liste niedergelegt wird, worin jeder bemerkt, ob er dafür oder dagegen gestimmt habe. Einer wiederholten und zwar namentlichen Abstimmung müßte ich mich widersetzen, weil dies etwas ist, was nach der Geschäftsordnung nicht geschehen kann.

v. Itzstein: Wenn man etwa glauben sollte, ich hätte eine abermalige Abstimmung gefordert, so erkläre ich, daß ich diese nicht wollte, denn man wird sich sagen müssen, daß, nachdem sich viele Stimmen erhoben haben, die im Protocoll beurkundet wissen wollten, wie sie in dieser wichtigen Sache gestimmt, daß ich nur darum und nicht um eine neue Abstimmung bitten konnte. Bei dem von mir geforderten Verlesen der Namensliste erkläre jeder, ob er dafür oder dagegen gestimmt habe. Wenn aber der von dem

Abg. Sander bezeichnete Weg gewählt werden will, so ist es mir auch recht.

Da sich viele Mitglieder für den Vorschlag des Abg. Sander aussprechen, so bemerkt der Präsident, daß auf dem Secretariat eine Liste werde aufgelegt werden, in welcher diejenigen, die ihre Stimmen im Protocoll bezeichnet wünschen, ihre Namen eintragen könnten, die sodann in das Protocoll werden aufgenommen werden.

(In das gemäß dieses Beschlusses aufgelegte Register zeichneten sich sämmtliche Mitglieder, die für die Reklamation des Art. 1 des unterm 3. October 1836 im Regierungsblatte Nr. 46 verkündeten Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 gestimmt hatten, ein.

Es sind die nachstehenden Mitglieder:

Armbruster, v. Itzstein, Aschbach, Delisle, Bader, Gerbel, Grether, Kuenzer, Weyßer, Buhl, Hoffmann, Martin, Peter, Cläs, Lenz, Weller, Mördes, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, v. Dürrheimb und Jörger.

Von denjenigen Mitgliedern, welche gegen die Reklamation gestimmt hatten, setzten aber nur die Nachfolgenden ihre Namen hin:

Kern, Buß, Christ, Wetzel, Platz, Eichrodt, Magg, Völker, Rettig und Kröll.)

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des Berichts des Abg. Martin über die Rechnungsnachweisungen von 1833 und 1835 und zwar:

A) der Salinenadministration,
B) der Berg- und Hüttenverwaltung,
C) der Münzverwaltung und
D) der Centraldirection der Forste und Bergwerke.

In Beziehung auf die Salinen-Verwaltung schlägt die Commission vor, „die Nachweisungen für gerechtfertigt zu erklären."

Nachdem der Berichterstatter einige Druckfehler berichtigt hatte, bemerkt

v. Itzstein: Ich wünsche eine Auskunft von der Regierungscommission über einen Artikel zu erhalten, der mir nicht klar wurde. Es befindet sich nämlich unter der Einnahme-Rubrik 8, eine Mehreinnahme, die ihren Grund in einer bedeutenden Naturallieferung haben soll, welche die Saline zu Rappenau an jene in Dürrheim machte. Wenn nicht andere Verhältnisse hinzu kommen, so kann ich nicht einsehen, warum durch Naturallieferungen von einer Saline an die andere sich die Einnahmen erhöhen können.

Ministerialrath Rutschmann: Die Naturalien gehen von dem umlaufenden Betriebscapital der einen Saline ab und kommen in den Ausgaben der andern Saline zu.

v. Itzstein: Die Sache hat also nur auf die verschiedenen Salinen unter sich Beuziehng?

Ministerialrath Rutschmann: Es werden über beide Salinen gemeinschaftliche Rechnungen geführt, die das von mir angegebene Resultat liefern.

Martin: Bei den Eisenwerken ist es derselbe Fall. Das eine Werk gibt Kohlen und rohes Eisen an ein anderes ab, und erhält dagegen entweder Zahlung oder etwas anderes von dessen entbehrlichen Materialien zurück.

v. Itzstein: Auf diese Art, wie der Hr. Regierungscommissär erklärt hat, ist es doch keine eigentliche Mehreinnahme, wenn ich nämlich an einem Ort etwas nehme und an einen andern hinlege.

Finanzminister v. Böckh: Die Einnahme und Ausgabe wird im gleichen Betrag erhöht. Im Ganzen ist es ein durchlaufender Posten, allein in der Rechnung erscheint einerseits bei der Saline Dürrheim eine Einnahme und bei der Saline Rappenau eine Ausgabe.

Speierer: Dann hätte die Behandlung unter Rechnungsabtheilung IV. oder den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben geschehen sollen, und es würden auf diese Weise sie nicht in den Nachweisungen erschienen seyn.

Regenauer: Wenn nicht jede einzelne Salinenverwaltung gewissermaßen ihren geschlossenen Etat hätte, so würde es so gehalten werden müssen. Dadurch aber, daß jede der beiden Salinen gleichsam ihren besonderen abgeschlossenen Etat hat, mußte es so behandelt werden, wie dies in den Rechnungsnachweisungen geschehen ist. Dadurch nun stellt sich allerdings das Verhältniß heraus, daß da die Einnahme sich um etwas erhöht, wo wirklich keine Mehreinnahme ist. Dies gleicht sich aber wieder aus, indem auch die Ausgabe um denselben Betrag erhöht wird. Das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schlußresultat ist ganz dasselbe, als dann, wenn diese Mehreinnahme und Mehrausgabe weggeblieben wäre.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

In Beziehung auf die „Berg- und Hüttenverwaltung" stellt die Commission den Antrag: „die Mehreinnahme, welche in den beiden Etatsjahren 138,403 fl. 16 kr. beträgt, für hinlänglich nachgewiesen zu erklären."

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Hinsichtlich der Münzverwaltung schlägt die Commission vor: „die Reineinnahme für die beiden Etatsjahre mit 13,887 fl. 2 kr. für gehörig nachgewiesen zu erkennen."

Auch dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

In Beziehung auf die Centralverwaltung geht der Commissionsantrag dahin: „den Aufwand derselben mit 41,399 fl. 3 kr. pro 1833/34 und mit 38,497 fl. 9 kr. pro 1834/35 für völlig nachgewiesen zu erklären."

Finanzminister v. Böckh: Die Commission beschwert sich in ihrem Bericht darüber, daß in der gegenwärtigen Rechnungsperiode der Fall ungewöhnlich häufig vorkam, daß Einnahms- und Ausgabsposten am unrechten Orte gefunden worden seyen. Mir ist nur bekannt, daß dieses oft der Fall war bei der Amtscassenverwaltung, wo ein ganz neues und zwar sehr ausführliches Rubrikensystem eingeführt wurde. Einigemale kann der Fall auch bei der Forstadministration vorgekommen seyn. Das ist aber bei so außerordentlich vielen Decreturen nicht zu vermeiden. Die Fälle, wo eine solche irrige Buchführung Statt fand, sind in den Nachweisungen selbst von uns bezeichnet worden, und von Seiten der Commission wurden keine weitern aufgefunden. Diese Irrthümer finden darin ihre Entschuldigung, daß das Rubrikensystem abgeändert wurde, und ich muß hier noch besonders bemerken, daß die Rechner dabei keine Schuld tragen, denn diesen wurde bemerkt, unter welcher Rubrik sie die einzelnen Posten buchen sollen. Die Schuld fällt auf die decretirenden Behörden, und bei der Amtscassenverwaltung besonders auf die Kreisbehörden, die aber auch in dieser Hinsicht sehr zu entschuldigen sind, weil eine außerordentlich große Zahl von Rubriken von dem Ministerium des Innern eingeführt wurde, um sich einmal zu überzeugen, welche Ausgaben bis jetzt unter den summarischen Rubriken enthalten waren. Uebrigens glaube ich, daß noch mehrere irrige Buchführungen Statt fanden, die wir selbst ohne Zweifel entdeckt haben würden, wenn wir die Zeit hätten, die Rechnungen mit den Budgetrubriken in nähere Vergleichung zu ziehen. Die Nachweisungen müssen aber für den Landtag mit einer solchen Eile gemacht werden, daß solche Vergleichungen rein unmöglich sind. Ich kann es nur dem Zufall zuschreiben, daß einzelne irrige Buchungen zuweilen gefunden werden. Der Fall würde übrigens nicht vorkommen, wenn vorher die Revision der Rechnungen Statt finden könnte.

Martin: Wie viele irrthümliche Einträge in den schriftlichen Rechnungen sich vorfinden, weiß freilich die Commission nicht, sie hat auch nur jener erwähnt, die sie in den gedruckten Nachweisungen wahrgenommen hat, und die sich meines Wissens auf 21 belaufen. Dieses ist doch wahrlich etwas viel, sie glaubte deßhalb, solches bemerken zu müssen.

Der Commissionsantrag wird sofort angenommen, worauf der Präsident über das Ganze namentlich abstimmen läßt.

Auch hier spricht die Kammer einstimmig ihre Genehmigung aus.

Nach der Tagesordnung folgt nun die Berathung des Berichts des Abg. Buhl, über die den Pensionsetat pro 1833/34 und 1834/35 betreffenden Rechnungsnachweisungen.

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag:

„Die Kammer möge den Wunsch in das Protocoll niederlegen, daß eine nähere Prüfung von der Regierung darüber angestellt werden möchte, ob die Pension eines gewissen in Untersuchung gestandenen Staatsdieners nicht auf einen angemessenen Sustentationsgehalt reducirt werden könne?"

Schaaff: Ich glaube, daß der Wunsch, den die Commission hier in Antrag bringt, ohne Folgen seyn wird, und denke deswegen, daß die Kammer auf den Antrag der Commission nicht eingehen sollte. Wie wir aus dem Bericht ersehen, so wurde der Staatsdiener, von dem es sich hier handelt, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt. Gefängnißstrafe ist aber nach unserm Strafedict eine bür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerliche Strafe. Wenn ein Staatsdiener zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, so kann er nicht vom Dienst entlassen und ihm die Pension nicht entzogen werden. Darum ist es rein überflüssig, einen Wunsch an die Regierung zu richten, von dem man zum voraus weiß, daß er keine Folge haben kann. Denn wenn die Regierung diesen Staatsdiener strenger behandelte, als sie es wirklich gethan hat, so würde er ohne Zweifel vor den Richter treten, und die Regierung würde in diesem Falle durch ein Urtheil genöthigt werden, ihm das zu geben, was sie allenfalls auf den Wunsch der Kammer ihm entzogen hätte. Das wäre voraussichtlich der Gang der Sache.

Finanzminister v. Böckh: Die Erwägung, wovon im Commissions-Bericht die Rede ist, wird auch bei dem Ministerium des Innern eingetreten seyn. Nicht blos Denjenigen, die zu bürgerlichen Strafen verurtheilt worden sind, sondern — das Finanzministerium hat ein Beispiel erlebt, — daß einem Diener, der Depositen unterschlagen hat, und zur Correctionshausstrafe verurtheilt und wirklich auch im Correctionshaus war, kraft gerichtlichen Urtheils seine volle Pension hat bezahlt werden müssen.

v. Itzstein: Die Commission hat blos den Antrag gestellt, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß das Staatsministerium erwägen solle, ob nicht ein Sustentationsgehalt statt der Pension von 3115 fl. gegeben werden solle. Wir haben also nicht gebeten, die Regierung möge aussprechen, daß ein Sustentationsgehalt gegeben werde, sondern nur: sie möge es erwägen. Ich kenne den fraglichen Diener persönlich und muß, um der Wahrheit treu zu bleiben, erklären, daß ich in ihm, während ich ihn in seiner höheren Dienstsphäre beobachtete, einen nicht allein geschickten, sondern auch gewandten Geschäftsmann kennen lernte, einen Mann, der den Armen eben so loyal behandelte, wie den Reichen und Vornehmen, der mit gleichem Eifer die Rechte der Regierung vertheidigte, wie jene der Bürger, und nicht in jeder freien Bewegung eines Bürgers Gespenster und Gefahren gesehen hat. Muß ich dieses der Wahrheit gemäß erklären, so darf ich gleichwohl bedauern, daß sich derselbe Mann zu Vergehen hat hinreißen lassen, deren die unglückliche Quelle, ich wiederhole, die unglückliche Quelle nicht zu dem Gegenstand der heutigen Discussion gehört.

Ich muß es aber hart finden, daß einem solchen Manne, den ich als tüchtigen Geschäftsmann erkennen mußte, in einem Alter, wo er noch 20 Jahre leben kann, jährlich 3115 fl. gegeben werden sollen.

Es ist also die Bitte an die Regierung, daß sie erwägen möge, ob ein Sustentationsgehalt gegeben werden soll, eine gerechte. Sie ist aber auch im Interesse der Pensionskasse gerecht, weil es wirklich für den schlichten Mann, der sich neben jenen Diener hinstellen und sagen kann: ich bin ehrlich! ein peinigendes Gefühl seyn muß, wenn ihn die Noth drückt und er auf der andern Seite sieht, ein Staatsbeamter, der sich Vergehen und grobe Dienstfehler zu Schulden kommen ließ, ein glänzendes Einkommen bezieht. Nach der Aeußerung des Hrn. Regierungs-Commissairs hat blos das Ministerium des Innern in Communication mit dem Justizministerium das Urtheil zu den Acten gelegt und es hat also eine Erwägung bei dem Staatsministerium nicht Statt gefunden. Wenn der Abg. Schaaff sagt, es sey nur bürgerliche Gefängnißstrafe erkannt worden, so ist dies allerdings richtig, allein es wurde ein Jahr Gefängnißstrafe erkannt, und ich bin von demselben Staunen erfüllt, womit ich den Hrn. Finanzminister einen Fall erzählen hörte, daß das Gericht ein Jahr Gefängnißstrafe aussprechen konnte, während unsere Gesetze für Vergehen, wie sie vorlagen, keine Gefängnißstrafe auf ein Jahr kannten. Wohl kennt die neuere Gesetzgebung eine Gefängnißstrafe von einigen Monaten in den Fällen von Ehrenkränkungen. Aber unser noch bestehendes achtes Edict kennt solche Strafen nicht, und wenn sie erkannt werden, so stehen sie gleich der Correctionshaus- oder der Festungsstrafe. Ich will mich in die Aufzählung der Vergehen, die Statt fanden, nicht einlassen, denn sie gehören auch nicht zur Sache; allein ich wiederhole: Selbst als Satisfaction für die Bürger ist die Bitte gerecht, daß die Regierung erwägen möge, ob nicht ein Sustentationsgehalt eintreten könne.

Finanzminister v. Böckh: Ich theile das Bedauern des Hrn. Abg. v. Itzstein, daß einem Mann, so achtbar auch sonst er gewesen seyn mag, eine Pension von einem so hohen Betrag bezahlt werden muß, — ungeachtet er sich durch sein Benehmen unfähig gemacht hat, dem Staat ferner Dienste zu leisten. Die Sache wird sich aber nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abändern lassen und die Bitte wird zu nichts führen, weil das Diener-Edict der blosen Ausmittlung eines Sustentationsgehalts entgegen steht. Wenn es sich um Verbesserung oder Abänderung des Diener-Edicts handelte, so wäre die Bitte gegründet, hierdurch dafür zu sorgen, daß dem Staat keine solche Pensionslasten aufgelegt werden.

Weller: Ich glaube doch, daß nach §§. 16 und 17 des Diener-Edicts die Einschreitung der obersten Staatsbehörde hätte Statt finden können. Der §. 16 sagt: „Wenn ein Staatsdiener wegen eines Vergehens, das auf seinen Dienst Bezug hat, in Untersuchung war, so kann er von der obersten Administrativbehörde selbst dann von seinem Dienst entsetzt werden, wenn er gar nicht verurtheilt war.“ Hatte also das Vergehen, von dem die Rede ist, auf das Dienstverhältniß Bezug, so kann die Staatsbehörde einschreiten, das Resultat des Urtheils mag seyn, welches es will. Der §. 17 bestimmt: „Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.“

Nun aber muß bekanntlich jede Gefängnißstrafe, die über zwei Monate ansteht, nach unsern organischen Bestimmungen im Arbeitshaus erstanden werden. Eine auf ein Jahr erkannte Gefängnißstrafe wird also in die Cathegorie der Arbeitshausstrafe und der ihr gleichstehenden Strafen gehören, und somit der §. 17 des Diener-Edicts Anwendung finden.

Strösser: Ungeachtet des §. 17 des Diener-Edicts glaube ich doch, daß man nicht weiter hat gehen können, als man gegangen ist. Außerdem muß ich noch einen Punkt berichtigen. Das Ministerium des Innern ließ das fragliche Urtheil nicht lediglich zu den Acten gehen, wie es im Commissions-Bericht heißt, sondern es haben allerdings Communicationen Statt gehabt.

Bekk: Was den speziellen Fall betrifft, so will ich mich nicht darüber erklären, sondern nur über das allgemeine Prinzip, und da bin ich mit dem, was von andern Rednern vorgetragen worden ist, nicht einverstanden.

Ich glaube, daß der Abg. Weller nicht Recht hat, wenn er sagt, der §. 16 ermächtige die Regierung, den Diener, der selbst nicht einmal verurtheilt worden ist, gleichwohl seines Dienstes zu entlassen; der Satz, von dem er spricht, fügt bei, wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind. Da sind wir aber wieder auf dem alten Fleck, denn der §. 16 gibt solche gesetzliche Gründe nicht an.

Was aber den §. 17 betrifft, so muß ich gestehen, daß ich anderer Ansicht bin. Ich glaube nämlich, wenn ein Jahr Gefängißstrafe erkannt wird, daß der Staatsdiener gleichwohl entlassen werden kann und zwar auf dem Administrativweg. Das Gesetz sagt, wer zu einer peinlichen Strafe und namentlich wer zu einer Zucht- oder Correctionshaus- oder dieser gleichkommenden Strafe verurtheilt wird, kann aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Daß dieser Artikel mit der andern Gesetzgebung nicht im Einklang steht, geht daraus hervor, weil das Strafedikt die Correctionshausstrafe nicht als peinliche Strafe erkennt.

Ich glaube aber, daß auch derjenige, welcher zu einer acht Wochen übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, entlassen werden kann, weil das Strafedikt ausdrücklich sagt, bürgerliche Gefängnißstrafe wird, wenn sie länger als acht Wochen dauert, im Correctionshaus erstanden. Das Strafedict unterscheidet gar nicht zwischen Gefängniß und Correctionshaus, es braucht diese Verschiedenheit der Namen nur nach Verschiedenheit der Dauer. Daher kann nach meiner Meinung auch auf eine längere als acht Wochen dauernde Gefängnißstrafe, da diese alsdann ganz als Correctionshausstrafe gilt, die Entlassung eines Staatsdieners ausgesprochen werden, ohne daß ich übrigens in Beziehung auf den speziellen Fall irgend einen Antrag daraus ableiten will.

Finanzminister v. Böckh: Das Finanzministerium hat einmal einen solchen Prozeß geführt, ihn aber verloren. Wir hielten auch nicht für möglich, daß man einem Staatsdiener, der im Correctionshaus war, seine volle Pension ausbezahlen müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Itzstein: Entweder könnte ein anderes Urtheil erwartet werden oder das Staatsministerium könnte die Sache zum Gegenstand seiner Erwägung machen und für keinen Sustentations-Gehalt sich entscheiden, sondern es leider bei dem gegenwärtigen Zustande lassen. Die Sache dem Staatsministerium vorzulegen, hielten wir für nöthig.

Sander: Ich will nicht über den Fall sprechen der Anlaß zu Unkosten gab, sondern nur demjenigen widersprechen, was der Abg. Bekk auseinandergesetzt hat, daß nämlich Staatsbeamte nach dem jetzt bestehenden Gesetze geradezu entlassen werden können, wenn sie überhaupt zu einer Strafe über acht Wochen verurtheilt seyen. Denn darauf geht am Ende seine Meinung. Der §. 17 sagt, diejenigen Staatsdiener können entlassen werden, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden. Die Hauptsache ist die, daß sie peinlich seyn muß. Wenn sodann von Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe die Rede ist, so muß ich Ihnen zu bedenken geben, daß wir eigentlich gar keine Correctionshausstrafe haben. Das Gesetz spricht nirgends von Correctionshausstrafe sondern von Arbeitshausstrafe.

Der Abg. Bekk hat allerdings Recht, wenn er sagt, es komme im Strafedict ein Paragraph vor, welcher sagt: wenn die bürgerliche Gefängnißstrafen über acht Wochen dauern, so sollen sie im Arbeitshaus erstanden werden. Die neuere Gesetzgebung kennt aber Fälle, wo dieses nicht angeht, daß z. B. im Injurien-Gesetz von einer Gefängnißstrafe von vier Monaten gesprochen, aber Niemand glauben wird, daß ein Staatsdiener, der wegen Ehrenkränkung zu neun Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, ins Arbeitshaus gehen müsse und dieser Staatsbeamte wegen einer Injurie entlassen werden könnte. Die Sicherheit der Staatsbeamten wäre wahrlich nicht groß, wenn dem so wäre. Ich finde aber diesen Grundsatz bei dem Abg. Bekk natürlich, weil er im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Staatsdiener-Edict steht. So wie der betreffende Artikel gefaßt ist, enthält er eine Strafe und alle Juristen werden zugeben, daß Strafgesetze nicht ausdehnend, sondern beschränkend, zu interpretiren sind. Wie kann nur der Abg. Bekk sagen, es müsse unter der Correctionshausstrafe, die doch als peinliche Strafe gelten soll, auch eine bürgerliche Arbeitshausstrafe verstanden werden. Das wäre eine ausdehnende Erklärung des §. 17. und dieser ausdehnenden Erklärung müßte ich mich widersetzen.

Bekk: Der Herr Abgeordnete kennt also ein anderes Correctionshaus als das Arbeitshaus.

Sander: Dieser Paragraph ist undeutlich, und es folgt daraus nicht, daß wenn ein Gericht auf eine Gefängnißstrafe erkannt hat, man sagen kann, es stehe der Regierung das Recht zu, diese Gefängnißstrafe als eine Arbeitshausstrafe anzusehen.

Mördes: Es ist auch bekannt, daß in dem Criminalrecht die Nebenfolgen in Beziehung auf den Verlust von Ehrenrechten nimmermehr im Verhältniß stehen, mit der Dauer der Detention. Bei uns scheint aber leider nur der Mangel an gehörigem Local herbeizuführen, daß nicht verworfene Leute an Orte zu bringen sind, wo sie mit verworfenen Leuten zusammen kommen. Dieser Zufall aber kann nicht die Wirkung haben, daß solche Leute in die gleiche Classe mit jenen gestellt werden dürfen.

Buhl: Die Commission hat, wie bereits der Abg. von Itzstein bemerkte, davon ausgehen müssen, daß der Fall, der hier vorliegt, einer derjenigen ist, die im Diener-Edict vorgesehen sind, und die öffentliche Meinung absolut gegen sich haben müssen. Wir glaubten deßwegen, daß es unsre Pflicht sey, die Regierung aufzufordern, Alles anzuwenden, um die der Staatscasse durch diese bedeutende Pension zugehende Last zu vermindern. Es will auch sonderbar scheinen, daß der Staat Jemanden, der sich selbst untauglich zum Dienste gemacht hat, den Gehalt fortgeben soll.

Schaaff: Welches Resultat es haben wird, für den Fall, daß die Regierung statt der Pension blos einen Sustentationsgehalt geben wollte, das kann sich der Abg. Buhl schon zum Voraus klar vorstellen, wenn er den Schlußsatz des §. 17 des Diener-Edictes betrachtet.

Das dort Vorgeschriebene ist aber in diesem Fall nicht geschehen, warum, weil die Justizbehörde zu erwägen hat, ob der Fall unter den Art. 17 zu subsummiren sey, oder nicht.

Buhl: Ich glaubte, daß die Sache an das Staatsministerium gehen müsse, und daß es dann doch noch in der Möglichkeit liegen könnte, daß das Finanzministerium obsiegt, wie es in andern Fällen auch geschehen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Commission auf Seite 118 des Commissionsberichts, des Inhalts:

„die Kammer wolle den Wunsch, daß eine nähere Prüfung dieser Sache Statt finden möge, zu dem Ihrigen „machen und ihn in das Protocoll niederlegen"

wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Commission stellt den weitern Antrag, hinsichtlich einer wegen mangelnder Form als ungültig zu betrachtenden Pensions-Bewilligung von einer Reclamation Umgang zu nehmen, und der Ausgabe nichts weiter entgegen zu stellen.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist schon einmal Gegenstand der Discussion gewesen und hat damals schon ihre Erledigung erhalten. Ich sehe daher nicht ein, warum solche von Neuem vorkommen sollte.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„den Pensions-Etat von 1833/34 einschließlich der Ueber„schreitungen von 9,773 fl. 7 kr. mit 795,473 fl 7 kr., „und für das Jahr 1834/35 einschließlich der Ueberschreitung „von 28,944 fl. 45 kr. mit 783,744 fl. 45 kr. als gerecht„fertigt anzuerkennen."

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen, worauf die Abstimmung über das Ganze erfolgt und von 53 Mitgliedern einstimmig die Genehmigung ausgesprochen wird.

Kuenzer übergibt eine Petition des Ignaz Martin zu Münchhöf im Amtsbezirke Stockach und neun anderer Lehenleute der Herrschaft Langenstein, um Befreiung von alten Abgaben, namentlich von den Gewerbsrecognitionsgeldern, Schutz- und Schirmvogtei-Abgaben, Vogtrecht genannt.

Diese Petition wird an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Der Abg. Leiblein berichtet hierauf Namens der Petitions-Commission

1. über die Bitte des Friedrich Widmann zu Kieselbronn, im Amtsbezirk Pforzheim, wegen gerichtlich verfügtem Liegenschafts-Zugriff.

Beil. Nr. 1.

Der Uebergang zur Tagesordnung wird vorgeschlagen, und dieser Antrag von der Kammer zum Beschluß erhoben.

2. über die Bitte

a. der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder der Gemeinden Schönau, Fröhnd, Böllen, Thunau, Schönenberg, Utzenfeld, Aitern, Wieden, Präg, Wembach, Geschwend, Schlechtenau, Todtnau, Brandenberg, Aftersteg, Muggenbrunn und Todtnauerberg, um Erweiterung des nach den §§. 15 und 28 des Forstgesetzes für die Fällung des Holzes und Räumung der Schläge vorgeschriebenen Zeitraums, — und

b. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Neustadt, in demselben Betreffe, verbunden jedoch mit dem weitern Gesuch um Gestattung des Viehtriebs in der Gemeindewaldung.

In ersterem Betreffe schlägt die Commission die Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium vor, in dem letztern den Uebergang zur Tagesordnung.

Beil. Nr. 2.

Kuenzer: Ich muß den Commissions-Antrag, insofern er die Räumung der Schläge betrifft, unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Verhältnisse der Petenten und die Lage jener Gegend seit vielen Jahren genau kenne und in Folge dieser genauen Kenntniß die Behauptung aussprechen muß, daß es durchaus unmöglich ist, in der durch das Forstgesetz bestimmten Frist auf dem Schwarzwald die Schläge zu räumen. Es muß den Schwarzwäldern daher ein größerer Termin bewilligt werden. In dem jetzt in dem Forstgesetz gegebenen Termin ist die Räumung, wie gesagt, unmöglich; denn auf dem Schwarzwald kann in den Wintermonaten weder Holz gefällt, noch weniger dasselbe aus den Waldungen nach Haus gebracht werden. Ich muß also sehr bitten, daß der Antrag der Commission zum Antrag der Kammer gemacht werden möge.

Buß: Ich unterstütze auch den Antrag der Commission sehr lebhaft. Der Bezirk, der mich hierher schickte, hat mir die Bitte um Erweiterung der Räumungsfrist dringend empfohlen. Diese Frist ist auch offenbar zu kurz gesetzt. Die Förster sind im Monat September und im größten Theil des Oktobers meistens in den Staatswaldungen beschäftigt, und wenn sie dann gegen das Ende des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oktobers und im November in den andern Waldungen das Holz anweisen, so überrascht sie oft der Winter. Hiezu kömmt noch der Umstand, daß das Holz, ehe es abgeführt werden darf, abgemessen werden muß, was viele Zeit erfordert und es vor Allem unmöglich macht, daß zu der bestimmten Frist die Schläge geräumt werden können. Wenn auch das Forstgesetz besonders wegen schlechter Witterung im Frühjahr eine Dispensation eintreten läßt, so ist besonders zu berücksichtigen, daß der Landmann beim schlechten Wetter auch den Landbau nicht besorgen kann, weshalb die Dispensation in der Regel von keiner Wirkung ist. Das Abmessen des Holzes bildet die Hauptbeschwerde; verspätet, wie es oft geschieht, macht es in den höhern Gebirgsgegenden die Räumung der Waldungen innerhalb der gesetzlichen Frist unmöglich.

Eichrodt: Ich stimme ganz Demjenigen bei, was die beiden Redner vor mir angeführt haben, und kann es nur bestätigen. In dem vorliegenden Fall hat die Forstpolizei im Interesse der Waldungen und selbst im Interesse der Waldbesitzer die Ausübung gewisser Privatrechte beschränkt. Nun ist aber nicht zu bestreiten, daß die Polizei ihre Maßregeln nur so treffen soll, daß der Schaden, der durch die Schutzmaßregeln veranlaßt wird, nicht größer sey, als derjenige Schaden, welcher entstünde, wenn gar kein Schutz geleistet würde. In dem vorliegenden Fall tritt nun dieses beinahe ein. Die Petenten sind seit mehreren Jahren nicht mehr im Fall, ihr Holz zu rechter Zeit nach Haus zu bringen. Die Waldfrevel sind dadurch auf eine auffallende Weise vermehrt und die Petenten in ihren Privatrechten bedeutend verkürzt worden, und es kann fast gesagt werden, daß durch die Maßregeln, wie sie die Forstbehörde getroffen hat, der Schaden größer geworden ist, als wenn gar nichts geschehen wäre. Die Petenten haben sich freilich nicht zuletzt an das Staatsministerium gewendet, allein es handelt sich hier auch meiner Ansicht nach nicht von einer Beschwerde, sondern von einer Petition. Die Staatsbehörde hat nach §. 28 das Recht, den Termin zu Räumung der Waldungen zu verlängern und sie wird nicht einmal ein Gesuch darum abzuwarten haben. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie es von selbst thun wird, wenn sie erkennt, wie wichtig dieser Gegenstand für den Schwarzwald ist.

Finanzminister v. Böckh: Es ist ein großer Mißstand, daß die Kammer zu einem Speditions-Bureau gegenüber von dem Staatsministerium und das Staatsministerium seiner Seits wieder zu einem Speditions-Bureau gemacht wird, welch Letzteres in dem vorliegenden Fall nichts zu thun hat, als die Petition an das Ministerium des Innern zu geben, von wo aus dieselbe an die Forstcommission gelangt.

Eichrodt: Wenn meine Committenten ihre Eingabe zu rechter Zeit geschickt hätten, so würde ich sie belehrt haben; allein da der Termin so weit vorgerückt war und die Leute nicht die gehörige Kenntniß von dem Geschäftsgang haben, so glaubte ich ihre Bitte unterstützen zu müssen.

Duttlinger: Ich muß die Petenten zuvörderst gegen einen Vorwurf des Hrn. Finanzministers entschuldigen. Sie haben sich allerdings mit ihrem Gesuch an die Behörde gewendet, und man hat von dort Bericht namentlich über jenes Gesuch eingefordert, dispensationsweise die Erlaubniß zu ertheilen, auf die öden Plätze in den Waldthälern die Heerden treiben zu dürfen. Sie haben aber kein Rescript oder ein unrichtiges in Beziehung auf die Waideplätze erhalten. Die beiden vorliegenden Gesuche haben nicht eines und dasselbe zum Gegenstand. Die Neustadter fordern eine Erweiterung des Termins für das Holzfällen und die Räumung der Waldungen, indem sie bitten, daß noch der Monat August hinzukommen möchte. Die Schönauer dagegen wollen, daß noch der Monat Mai hinzukomme. Die Neustadter weisen nach, und es wird auch von Jedermann anerkannt werden, der die dortigen Verhältnisse kennt, daß sie das Holz unmöglich machen können, wenn sie erst am 1sten September anfangen dürfen, weil schon frühe solche Schneemassen fallen, daß kein Holz gefällt werden kann. Sie wollen aber keinen weiteren Termin im Frühjahr für die Räumung der Waldungen, denn der Schnee ist ihnen bei der Wegräumung des Holzes nicht nur nicht hinderlich, sondern förderlich. Es haben auch die Forstbehörden weniger einzuwenden gegen die Ausdehnung des Termins vom September rückwärts auf den August, als gegen die Ausdehnung des Termins vom letzten April auf den Mai, weil bei der Räumung der Waldungen in der letztern Zeit die jungen Pflanzen nothwendig beschädigt werden, während ein Schaden nicht entsteht, wenn man dem Eigenthümer gestattet, einen Monat früher

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anzufangen. Ich habe aus Acten gesehen, daß der Erweiterung, wonach der Monat August noch beigezogen werden solle und womit die Vorstellungen der Gemeinden des Amts Hornberg, Tryberg, Schönau und Säckingen übereinstimmen, entsprochen wurde; denn während die Petitionen hier gelegen sind, haben die Behörden in Uebereinstimmung mit der Oberforst-Polizeidirection diese Bitte gewährt, während in Beziehung auf den andern Monat eine abschlägige Verfügung erfolgt ist. Ich unterstütze also den Vorschlag der Commission auf Verweisung der Petitionen an das Staatsministerium, widersetze mich aber ihrem Antrag in Beziehung auf die Bitte der Gemeinde Neustadt, zur Tagesordnung zu gehen. Es befinden sich dort Thäler mit den schönsten Waideplätzen, weil Quellen in diesen Thälern sind, die dort ihren Ursprung haben. Die Gemeinden, von denen hier die Rede ist, haben bedeutende Viehzucht, die dort ohne Waiden nicht bestehen kann. Sie fordern daher, daß man ihnen dispensationsweise dieses Waiden gestatten möchte, indem sie sich zugleich verbindlich machen, diese Waideplätze in den Thälern einzuzäunen, damit die Waldungen nicht beschädigt werden können.

Welche Gründe die Regierung haben kann, die Eigenthümer in der Benützung ihres Eigenthums in der Weise zu beschränken, daß sie die schönsten Waideplätze nicht benutzen dürfen, selbst wenn sie solche einzäunen, kann ich nicht einsehen, und ich bitte daher die Kammer, auch diesen Theil der Vorstellung mit Empfehlung zur Genehmigung an das Staatsministerium zu überweisen.

Leiblein: Die Commission hat nur darum auf die Tagesordnung angetragen, weil die Sache bei der Forstpolizei-Direction schon anhängig ist und noch gar nicht nachgewiesen wurde, daß eine abschlägige Bescheidung von dieser Stelle, oder einer höhern Administrativstelle gegeben worden. Gegen das Materielle hatte sie nichts zu erinnern.

Jörger: Soviel ich weiß, bestimmt die Forstordnung zur Räumung der Schläge für die Nieder- und Hochwaldungen gleiche Termine. Es ist aber bekannt, daß man auf den Sommerbergen länger arbeiten kann, als in Hochwaldungen auf der Winterseite. Wenn nun aber auch aus einer Gegend eine Bitte an die Forstbehörde um Erweiterung des Termins gelangt, so wird sie eben abgeschlagen, während es doch unmöglich ist, daß man in Hochwaldungen so früh anfangen und spät aufhören kann, wie in Niederwaldungen. Es wäre daher gut, wenn besondere Verordnungen für solche Gegenden gegeben würden. Manche Gemeinden können einen großen Wald haben und doch in große Holzverlegenheit kommen, indem sie während des langen Winters nicht Holz genug schlagen können, um nur die Gemeindebedürfnisse zu befriedigen. Hiernach unterstütze ich den Commissions-Antrag.

Bekk: Ich muß widersprechen, daß irgend eine Beschwerde dieser Art auch nur bis zum Ministerium des Innern gelangt ist. Darum, und weil es sich nicht um eine Aenderung des Gesetzes, d. h. der gesetzlichen Regel, handelt, sondern blos darum, den Gemeinden wegen ihrer besondern Verhältnisse Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen zu ertheilen, wozu die Regierung ermächtigt ist, kann kein Grund vorhanden seyn, mit Umgehung der Vorschrift der Verfassungsurkunde die Ueberweisung an das Staatsministerium zu beschließen.

Was den materiellen Antrag betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich selbst weiß, daß für die Gebirgsgegenden bereits Nachsicht ertheilt worden ist, und zwar in doppelter Beziehung, nämlich sowohl in Beziehung auf die Zeit zur Räumung der Schläge, als in Beziehung auf das baldigere Anweisen und Fällen des Holzes, in welcher Beziehung die Forstbehörden beauftragt worden sind, die Anweisungen zum Holzfällen in solchen Gegenden schneller vorzunehmen. Ich glaube daher, daß man in jeder Beziehung zur Tagesordnung übergehen sollte, und insbesondere schon deßwegen, weil keine Enthörung vorliegt.

Martin: Ich will blos erklären, daß in meinem Bezirke auch Gemeinden sich befinden, deren Vorstände zwar keine Petitionen eingegeben haben, aber mir auftrugen, jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, dafür zu sprechen, daß dem so eben zur Sprache gebrachten Uebelstande abgeholfen werde. Ich ergreife nun diesen Anlaß, um mich den Anträgen mehrerer Redner anzuschließen und den Antrag der Commission zu unterstützen.

Finanzminister v. Böckh: Ich will Ihnen das Schicksal der Petition sagen. Sie geht an das Ministerium des Innern zur Erledigung nach dem Gesetz, und dieses schickt sie an die Forstpolizei-Direction zur Erledigung nach dem Gesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Duttlinger: Für diese Stellen wird es aber von einiger Wichtigkeit seyn, wenn sie wissen, daß man in dieser Kammer eine dem Gesuch günstige Ansicht hat.

Eichrodt: Es handelt sich hier um eine Angelegenheit des ganzen Schwarzwaldes.

Finanzminister v. Böckh: Alsdann muß das Gesetz geändert werden, das aber bereits gestattet, Dispensation eintreten zu lassen.

Kuenzer: Ich glaube, daß es allerdings im Sinne der Petenten liege, nicht nur von der betreffenden Bestimmung des Forstgesetzes dispensirt zu werden, sondern eine Aenderung des Gesetzes zu bewirken. (Mehrere Stimmen bemerken, daß sie nur eine Dispensation verlangen.)

Soviel ich aus den Aeußerungen Derjenigen vernommen, die ich noch vor Einberufung des Landtages gesprochen habe, wollen sie eine Abänderung des Gesetzes, und darum glaube ich auch, daß die Petenten zu entschuldigen sind, wenn sie sich deswegen geradezu an die Kammer gewendet haben, weil sie denn doch der Meinung leben, daß die Kammer, welche bei der Gesetzgebung mitgewirkt hat, auch bei einer nöthigen Abänderung desselben Gesetzes mitwirken müsse.

Wenn die Ansicht des Abg. Duttlinger, daß es genüge, wenn nur der Monat August noch hinzukäme, Platz greifen sollte, so müßte ich mich dagegen erklären, weil ich eine Gegend des Schwarzwaldes, die vom Fruchtbau lebt, kenne und die dem Abg. Duttlinger ebenfalls bekannt ist, deren Bewohner man nicht zumuthen kann, zur Zeit der Aerndte, die in den August fällt, in den Wald zu gehen und das Holz zu fällen.

Finanzminister v. Böckh: Es wäre hiernach am besten, wenn man gar kein Gesetz machte, sondern Alles der Regierung überließe.

Blankenhorn: Ich wünsche auch, daß eine Abänderung getroffen werde, und zwar nicht nur für den Schwarzwald, sondern auch für die Rheinebenen. In den Gemeinden, die in den Hochgebirgen Waldungen haben, hat das Gesetz, wie es besteht, sehr nachtheilig gewirkt, denn der Schnee bleibt dort sehr lange liegen, und der Termin zu Aufmachung des Holzes und der Räumung der Schläge ist zu kurz. Schon bei der Discussion des Forstgesetzes habe ich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, dessen Richtigkeit auch damals von der Kammer anerkannt wurde. Meine Bemerkung hat aber kein günstiges Schicksal gehabt, denn ich sehe nicht, daß im Forstgesetz genügend davon Notiz genommen wurde. Sodann erlaube ich mir noch einen Irrthum des Abg. Duttlinger zu berichtigen. Derselbe scheint den Satz aufstellen zu wollen, daß das Holzfällen und Räumen der Schläge im August den Waldungen weniger schädlich sey, als im Monat Mai. Dem ist aber nicht so, denn in den Hochwaldungen kommt oft erst zu Ende des Monats Mai der Saft in die Bäume, wo die Arbeit in den Wäldern allerdings schon sehr schädlich ist, allein im August kommt der zweite Saft und doch soll man diese Zeit einhalten. Der Hr. Abgeordnete hat ferner gesagt, der Schnee fördere die Wegbringung des Holzes. Dem ist aber auch nicht überall so, namentlich da, wo von weit her das Holz heruntergerissen werden muß, und besonders der Umstand, daß das Holz auf langen weiten Riesten in die Ebene gebracht werden muß, macht es unerläßlich, daß der Termin abgeändert werde. Ich stimme somit für die Verweisung an das Staatsministerium.

v. Rotteck: Von der materiellen Seite ist die Sache hinreichend beleuchtet, und ich würde daher nicht das Wort genommen haben, wenn mich nicht eine Bemerkung oder Behauptung des Abg. Bekk aufforderte, mich darüber zu erklären. Er sagt nämlich, die Kammer soll darum zur Tagesordnung gehen, weil sich die Petenten nicht an die höhere Staatsstelle gewendet hätten, also nicht enthört seyen, dem auch der Herr Finanzminister beigestimmt hat. Ich glaube aber, daß auf den gegenwärtigen Fall dieses nicht anwendbar ist. Wenn es sich freilich nur von einer in einem concreten Fall erfahrnen Härte handelte, so müßte eine solche Enthörung nachgewiesen werden. Hier aber handelt es sich von einer ganz allgemeinen Beschwerde mehrerer Bezirke, welche zeigen, daß das Gesetz an und für sich zu hart ist, oder die Ausnahmen, welche die Vollziehungsbehörde gestatten kann, überall nicht genügend ertheilt werden, daher auf dem Wege der Gesetzgebung ein neuer Paragraph zu Stande gebracht, oder aber durch eine von der höchsten Behörde an die untergeordnete Behörde zu erlassende Weisung geholfen werden sollte. Wenn aber eine solche Beschwerde über eine allgemein wahr zu nehmende Härte, oder eine Petition über einen allgemein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herrschenden Wunsch in Beziehung auf ein solches Einschreiten der Staatsgewalt an uns gebracht wird, so ist nicht nothwendig, daß eine Enthörung nachgewiesen werde. Es handelt sich um keine Beschwerde gegen Verfügungen, sondern gegen das Gesetz, oder die im Allgemeinen vorgezeichnete Verfahrungsweise. Wenn nun freilich von Abänderung des Gesetzes die Rede wäre, so würde es nicht genug seyn, die Petition blos an das Staatsministerium zu geben, sondern es würde die Sache im Weg der Motion behandelt und um Vorlage eines Gesetzesentwurfs von der Kammer gebeten werden müssen. Hier ist aber auf dem Weg zu helfen, daß die höhere Staatsbehörde, in Beziehung auf das, was gewünscht wird, die erforderlichen Weisungen und Instructionen an die untern Behörden gelangen läßt. Nach diesen Betrachtungen kann die empfehlende Ueberweisung gar keinen Anstand haben. Uebrigens sind die vielstimmigen Beschwerden über die harte Ausführung des Gesetzes und die vielstimmig gehörten Ausführungen über die damit verbundenen Mißstände allerdings von so großem Gewicht, daß ich hoffe, es werden die höhern und niedern Behörden, wenn sie die Verhandlungen lesen, hier abhelfen.

Finanzminister v. Böckh: Es hat sich früher von der Beschleunigung der Sache gehandelt, allein gerade das Gegentheil wird jetzt die Folge seyn, denn wenn das Staatsministerium diejenige Verfügung nicht erläßt, die ich schon angezeigt habe, so kann nur das Ministerium des Innern die Forstdirection zum Vortrag auffordern. Wir entscheiden nicht auf solche Bitten hin, und wenn die Leute Dispensation haben wollen, die die Forstdirection oder das Ministerium des Innern geben kann, so werden Sie viel eher zum Ziele kommen, wenn sie den rechten Weg gehen.

Knapp: In allen Gegenden des Landes herrschen Klagen über Holzmangel, und es ist die Frage, wie diesem Uebelstand abzuhelfen ist. Die Antwort ist einfach die, durch gute Polizei in den Waldungen, damit diese zu gehöriger Zeit geräumt und das Wachsthun nicht gestört werde. Ich gebe zu, daß es Jahre giebt, wie z. B. das Jahr 1837, wo das Holz nicht zu gehöriger Zeit abgeführt werden kann, allein hier wird die Forstbehörde ohne eine besondere Petition ins Mittel treten. Es wurde ferner bemerkt, daß die Waiden in den Wäldern für die Viehzucht nothwendig seyen. Ich glaube dies nicht. Ich frage, ob da, wo die Waiden so stark besucht werden, der Viehstand nicht im Abnehmen ist, und ob nicht vielmehr da, wo Stallfütterung eingeführt ist, die Viehzucht bedeutende Fortschritte macht. Es gibt ferner Gegenden, wo man behauptet, es sey nicht möglich, das Holz wegen seiner Länge aus den Waldungen herauszubringen, während doch der Staat 4 Schuhe langes Holz aus seinen Waldungen bringt. Es findet hier eine Uebervortheilung der Verkäufer gegen die Käufer Statt, und so gut der erstere mit Recht gehöriges Maß und Gewicht verlangen kann, so gut kann auch der letztere das ihm gebührende Holzmaß verlangen. Die Staatspolizei kann hier nicht streng genug seyn, und ich trete daher der Ansicht des Abg. Bekk bei.

Kern: Ich habe in diese Sache nicht sprechen wollen, weil ich mich den laut gewordenen Stimmen nach meiner Ueberzeugung nicht anschließen kann. Es sind aber einige Vorwürfe gegen die Mittelbehörden gemacht worden, als wäre sie in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Dispensationsrechts zu streng; und darum erlaube ich mir in meiner Dienststellung als Respicient in Waldsachen, einige Worte hinzuzufügen. Ich gestehe, daß ich in hohem Grade mißtrauisch bin, so bald ich von Beschwerden gegen forstpolizeiliche Maßregeln sprechen höre, weil mich die Erfahrung lehrte, daß die Waldbesitzer, welche früher in ihren Waldungen zum offenbaren Verderben derselben nach Willkühr zu schalten und zu walten gewohnt waren, jeder gesetzlichen Beschränkung abhold sind, überall gegen dieselbe ankämpfen und mit allen Kräften Ausnahmen solicitiren, wo dies nur immer möglich ist. Der Weg hiezu ist durch das Forstgesetz gebahnt, weil es in demselben ausdrücklich heißt, daß es in der Ermächtigung der Regierung des Kreises liege, im Einverständniß mit der Forstbehörde von allen forstpolizeilichen Vorschriften Ausnahmen zu bewilligen. Dieses Recht ist auch bisher nicht so karg ausgeübt worden, wie man behaupten will, wenigstens zuverläßig nicht von Seiten der Oberrheinkreisregierung, welche bisher alle auch nur einigermaßen erheblichen Dispensationsgründe immer berücksichtigte. Ich kann besonders die Beschwerde der Amtsgemeinde von Schönau nicht begreifen: dieselben haben sich um Dispensation wegen Gestattung einer längeren Zeit für ihre Holz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schläge und zur Räumung der Waldungen gemeldet; von Seite der Kreisregierung ist ihrem Gesuch entsprochen worden, und man hat zu den gesetzlichen 8 Monaten noch einen neunten hinzugefügt. Innerhalb 9 Monaten aber, mögen auch die Verhältnisse des Jahres seyn, wie sie wollen, muß es möglich werden, dem Gesetz zu genügen. Im Forstgesetz ist also geschehen, was nur immer geschehen konnte, und es bedarf keiner Abänderung des Gesetzes, sondern diejenigen, welche Ursache zu haben glauben, eine weitere Ausdehnung zu wünschen, mögen sich nur im ordentlichen Wege an diejenige Stelle wenden, in deren Hände das Dispensationsrecht gelegt ist.

Duttlinger: Daß wir das Recht haben, diese Vorstellung an das Staatsministerium zu weisen, hat der Abg. v. Rotteck klar gemacht, und daß wir Gründe dazu haben ist dadurch klar, daß fast alle Stimmen diesen Vorstellungen günstig sind, besonders die Stimmen aller derjenigen, welche die Verhältnisse genau kennen, nämlich die Stimmen der Waldeigenthümer und derjenigen, die mit unserer Landwirthschaft bekannt sind. Eben damit stimmt auch die Praxis überein, das heißt die nämliche Behörde, von der der Abg. Kern gesprochen hat, und die Praxis unserer Oberforstdirection. Der Abg. Knapp kennt die Verhältnisse desjenigen Bezirks, der ihn hieher geschickt hat, sehr genau, und er bringt die Angelegenheiten desselben hier immer mit Beharrlichkeit und Nachdruck zur Sprache. Auch sind wir ihm behülflich und förderlich zum Sieg, den er von Zeit zu Zeit davon trägt. Ich erwarte von ihm, er werde dasselbe heute auch gegen uns thun und sich enthalten, eine bestimmte Ansicht über die Landwirthschaft eines Theiles des Landes zu haben, den er nicht kennt, wo er noch nie gewesen ist, und ich ihn versichern kann, daß sie von Appenweier gar sehr und zwar viel verschiedener ist, als man für möglich halten sollte, wenn man die kleine Entfernung zwischen beiden kennt. Ich erwiedere nun dem Abg. Blankenhorn, der eine Ansicht von mir bestritten hat, von der ich nachweisen muß, daß wenn diese Ansicht irrig ist, ich sie mit solchen theile, die sich durch theoretische und practische forstwissenschaftliche Kenntnisse sehr auszeichnen, nämlich mit den Mitgliedern der Forstpolizeidirection. Ich habe hier einen Erlaß der Forstpolizeidirection vom 26. des v. M. an die Kreisregierung in Freiburg vor mir, betreffend die Bitte der Gemeinde Schönau, um Erweiterung des Termins für Holzfällung und Räumung der Waldungen vom 1. Mai bis letzten Juni. In diesem Erlaß gibt die Oberforstpolizeidirection ihre Zustimmung dazu, daß eine Erweiterung vom 1. August bis zum 1. September eintrete, widersetzt sich aber einer Ausdehnung vom 1. Mai bis zum 1. Juni, und setzt hinzu: wollte man dagegen gestatten, daß die Hiebszeit den Hochgebirgen bis zum 1. Juni ausnahmsweise verlängert werde, so würde man nicht nur die Waldarbeiten zu einer Zeit gestatten, wo sie den Pflanzen am nachtheiligsten sind, nämlich dann, wo die jüngern Stämme am zartesten und empfindlichsten sind, während sie im August völlig ausgebildet auch mehr ertragen können, sondern man würde auch die Vortheile der Abfuhr auf der Schneebahn verlieren, was doch für die Schonung der Waldungen von so hoher Wichtigkeit ist. Ich bitte also die Kammer nochmals, die Vorstellung, soweit die Rede ist von Erweiterung des Termins, der Fällung des Holzes und Räumung der Waldungen mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen, und ebenso die Vorstellung der Gemeinde Neustadt, um dispensationsweise Erlaubniß, die Waideplätze, welche gewässert sind und niemals Nadelholz tragen, mit ihren Heerden bewaiden zu dürfen, und wiederhole die Versicherung, daß die Viehzucht in jenen Gegenden höchst wichtig ist, und nicht betrieben werden kann ohne Waiden mittelst Stallfütterung wie in Appenweyer.

Reichenbach: Der Wunsch einer Erweiterung des Termins ist im Interesse der Landwirthschaft, denn bekanntlich im Spätjahr geht der Förster zuerst in die Staats- und dann erst in die Gemeindewaldungen um Holz anzuweisen, und gleich darauf folgt der Winter, welcher das Geschäft einstellt. Im Frühjahr aber hat der Landmann andere Arbeiten zu verrichten, und es ist ihm nicht möglich, bis zum letzten April das Holz abzuführen. Die Vermessung kann auch im Winter wegen Schnee und Eis unmöglich Statt finden, sondern es muß damit bei Zeiten angefangen werden, weil dieselbe nicht zugleich in den Gemeinde- und Staatswaldungen vor sich gehen kann. Daher kommt es, daß der Förster erst im März und April das Holz in den Gemeindewaldungen vermißt, und doch soll dieses dann bis Ende

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

April aus dem Wald geschafft seyn, was rein unmöglich ist.

Gerbel: Ich finde den Commissionsantrag angemessen. Es hätte übrigens zu Abkürzung der Sache für die Petenten auch noch der Weg betreten werden können, daß alle diejenigen, welche Petitionen vorgelegt haben, ihren Committenten gerathen hätten, gleich unmittelbar ihre Bitten an das betreffende Ministerium zu richten, worauf dann der Wunsch hier hätte ausgesprochen werden können, daß die Regierung auf unsere Ausführung und Begründung hin geeigneten Bedacht darauf nehmen möge. Diese Briefträgerei geht allerdings weit. Wenn die Leute, die sich an die Staatsbehörden wenden sollten, sich an die Kammer wenden, so haben vier Behörden weiter mit der Sache zu thun, und die Petitions-Commission ist in solchen Fällen in großer Verlegenheit. Sie findet solche Bitten gegründet, kann aber nicht darauf eingehen, weil es an der Form mangelt und so bleibt nichts übrig, als daß diejenigen, welche die Vorstellungen übergeben haben, ihren Committenten rathen, sich gleich unmittelbar an die Behörde zu wenden, wohin die Sache gehört, und sodann hier der Wunsch ausgesprochen wird, es möchte die Staatsbehörde geeignete Rücksicht darauf nehmen.

Eichrodt: Es ist ein großer Unterschied, ob die Kammer eine Petition unterstützt, oder ob eine Eingabe unmittelbar bei der Behörde eingereicht wird. Man hat gesagt, der Monat Mai sey noch zugegeben worden, allein in dieser Zeit war der höhere Theil des Schwarzwaldes in diesem Jahre noch mit Schnee bedeckt und es war daher den Petenten unmöglich diesen Termin einzuhalten.

Die Kammer beschließt hierauf, das Gesuch um Erweiterung des Zeitraums für die Fällung des Holzes und Räumung der Schläge an das Großh. Staatsministerium zu überweisen; über die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt, so weit sie den Viehtrieb in der Gemeindewaldung betrifft, aber zur Tagsordnung zu gehen.

Leiblein berichtet ferner über die Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg, um Erwirkung einer Unterstützung, und trägt Namens der Commission auf Ueberweisung der Petition an des Staatsministerium an.

Beilage Nr. 3.

Buhl: Es wird doch anzunehmen seyn, daß dieser Mann irgendwo im Staate Bürger sey.

Leiblein: Die Commission hat darum auf Ueberweisung an das Staatsministerium angetragen, weil bereits ein Beitrag aus der Staatscasse geleistet ward.

Finanzminister v. Böckh: Die Commission macht es, wie es die Ministerien machen, wenn sie keine Fonds haben. Sie weisen alsdann die Dinge zur geeigneten Erledigung einander zu.

Speyerer: Der Petent ist allerdings mir als braver Mann bekannt, der, weil er immer krank darniederliegt, alle Berücksichtigung verdient. Allein unrichtig ist es, wenn er behauptet, er erhalte gar nichts aus dem Armenfond. Im Ganzen bezieht er 115 fl. aus zwei Armencassen, was freilich zu wenig ist, um einen kranken Mann von Bildung zu ernähren.

Schaaff: Er findet eine neue Erwerbungsquelle darin, daß er die Druckkosten von seinen Werken spart.

Der Antrag der Commission: die Petition mit Bezugnahme auf die bereits am 28. August 1835 Statt gehabte empfehlende Ueberweisung dem Großh. Staatsministerium mitzutheilen, wird hierauf angenommen.

Leiblein: berichtet endlich über die Bitte des Beiförsters Röderer zu Berau im Amtsbezirke Bonndorf, um Besserstellung in seinem Diensteinkommen.

Beil. Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf den Uebergang zur Tagesordnung, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste auf übermorgen den 22. Junius verkündiget.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 45. öffentlichen Sitzung v. 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission

zur Petition des Friedrich Wittmann von Kieselbronn, Oberamts Pforzheim, wegen verfügten Liegenschafts-Zugriff.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Soviel aus der eingekommenen Petition entnommen werden kann, wurde der Petent 1822 vergantet, seine Ehefrau erhielt ihr Vermögen zurück, deren Gläubiger griffen aber auch solches, und es wurde denselben 1828 an Zahlungsstatt zugewiesen. Er hält diese Zuweisung für rechtswidrig, und da seine Vorstellungen an Großh. Justizministerium erfolglos gewesen: so wendet er sich hieher.

Da hier eine reine Rechtssache vorliegt, welche vor die Gerichte gehört; so kann Ihre Commission, meine Herren, lediglich die Tagsordnung beantragen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission

zur Petition

a) der Gemeinde Schönau und mehrerer anderen Gemeinden des Schwarzwalds, um Abänderung des Forstgesetzes, das Fällen des Brennholzes und Räumung der Schläge betreffend;

b) der Gemeinde Neustadt in gleichem Betreffe und um Gestattung des Viehtriebs in ihren Gemeindswaldungen.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Der §. 15 des Forstgesetzes verordnet, daß in den Monaten September bis Ende April das Holz gefällt werden müsse. Der §. 28 setzt ferner fest, daß auch die Räumung der Schläge in diesen Monaten zu geschehen habe, gestattet jedoch den Staatsbehörden, entweder für einzelne oder nach Lage der Waldungen auch einmal für allemal eine spätere Räumung zu gestatten.

Die Petenten suchen nun nachzuweisen, daß wegen dem frühe eintretenden und spät sich endigenden Winter das Fällen des Holzes und die Räumung der Schläge in den besagten Monaten nicht möglich seie, stellen sofort die Bitte zu bewirken, daß ihnen hiezu die Frist vom 1. August bis 1. Juni gestattet werde.

In der Petition der Gemeinde Schönau u. s. w. wird noch weiter ausgeführt, daß durch die besagten Bestimmungen wegen Mangel an Arbeitern der Holzmacherlohn sich ausserordentlich steigere; daß ferner hiedurch ein großer Mangel an Brennholz veranlaßt werde, was insbesondere vorigen Winter der Fall gewesen seie, obschon die Forstbehörde den gesetzlichen Termin um einen Monat verlängerte; daß endlich hiedurch Veranlassung zu häufigen Holzfreveln gegeben werde, indem die meisten Einwohner, um nicht in mißliche Lage zu gerathen, keine Strafe scheuen würden, während des Sommers sich das nöthige Holz für den Winter zu verschaffen.

Der §. 32 u. f. des Forstgesetzes setzt ferner fest, unter welchen Bedingungen die Viehwaide in Waldungen statt finden kann. Die Gemeinde Neustadt führt nun aus, daß in ihren Gemeindswaldungen mehrere Thäler sind, in welchen sehr gutes Futter wächst, deren Bewaidung ihnen zur Erhaltung und Verbesserung ihres Viehstandes unentbehrlich seie, sie sagt, daß sie sich wegen dieses Waidgangs an Großh. Forstpolizeidirektion gewendet, daß diese die Sache auch untersuchen ließ, daß aber noch keine Entschließung erfolgt seie, bittet sofort, sich für sie zu verwenden, daß ihnen das Bewaiden besagter Thäler gestattet werde.

Was nun die Bitte der Gemeinde Neustadt wegen Gestattung des Waidgangs betrifft, so glaubt ihre Commission, meine Herren, daß ein Grund zu der gebotenen Verwendung nicht vorhanden seie. Die Sache ist bereits bei der einschlägigen Staatsbehörde anhängig; die Bitte wurde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch nicht abgeschlagen, es ist nicht einmal ein Verzug behauptet, es wäre daher Sache der Petenten gewesen, die Entschließung hierauf zu betreiben. Ich soll Ihnen deßwegen hinsichtlich dieses Puncts die Tagsordnung vorschlagen.

Hinsichtlich der gebotenen Verlängerung des Termins zur Fällung des Holzes und Räumung der Schläge vom 1. August bis 1. Juni geht zwar aus den Petitionen auch nicht hervor, daß sich die Petenten an die Staatsbehörden gewendet, was sie um so mehr hätten thun sollen, als der besagte §. 28 und der §. 71 des Forstgesetzes den Staatsverwaltungsstellen gestattet, in dringenden Fällen von den forstpolizeilichen Vorschriften zu dispensiren. Da indessen eine eigentliche Beschwerde nicht vorliegt, sondern nur um eine Ausnahme von gesetzlichen Vorschriften gebeten wird, da ferner die örtlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes von der Art sind, daß sie die Nothwendigkeit der gebetenen Dispensation sehr wahrscheinlich machen; so stellte ihre Commission, meine Herren, den Antrag, die beiden Petitionen und Abschrift dieses Berichts an hohes Staatsministerium zur hochgefälligen Prüfung und Berücksichtigung der vorgestellten Verhältnisse zu übermachen.

Sie steht sich zu diesem Vorschlag noch aus einem andern Grunde veranlaßt. Bei der diesjährigen lange andauernden kalten Witterung werden nämlich die petentschen Gemeinden schwerlich im Stande seyn, dies Frühjahr ihren ganzen Holzbedarf für den künftigen Winter aufzumachen. Würden wir nun die Tagsordnung beschließen, so möchte leicht eine geraume Zeit vergehen, bis die Petenten von diesem Beschlusse Kenntniß erhalten, bis sie ihr Gesuch bei den einschlägigen Behörden anbringen, bis dasselbe geprüft und Entschließung hierauf erheilt ist. Es könnte daher leicht der Fall eintreten, daß auch im Spätjahr die Zeit zur Anschaffung des Bedürfnisses zu kurz wird, und künftigen Winter abermals Holzmangel eintritt. Die Ueberweisung an hohes Staatsministerium wird dagegen eine sachgemäße Verfügung schneller herbeiführen, und dadurch der besagten Besorgniß vorgebeugt werden.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission
zur Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg um Erwirkung einer kleinen jährlichen Unterstützung.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Auf dem Landtage vom Jahre 1835 stellte Renovator Bürger zu Heidelberg die Bitte, sich für ihn zu verwenden, daß es ihm erlaubt werde, im Großherzogthum milde Beiträge einsammeln zu dürfen.

Die Ausführung der Begründung dieses Gesuchs, welche der Petent jetzt wieder ausführlich geltend macht, werden Sie um so mehr erlassen, als die Darstellung seines unglücklichen Schicksals gedruckt in Ihren Händen sich befindet.

In dem in der 67. öffentlichen Sitzung vorgetragenen Bericht bezeugte die Petitions-Commission die geschilderten Verhältnisse des Bittstellers als begründet, und erklärte eine Unterstützung desselben für sehr nothwendig, da er von Heidelberg nicht gebürtig seye, kein Bürgerrecht allda habe, folglich von dieser Gemeinde unterstützt zu werden nicht verlangen könne, und nur durch Gaben mildthätiger Freunde sein Leben fristen müsse.

Auf gestellten Antrag wurde am 28. August 1835 beschlossen

„Die Petition empfehlend an das hohe Staatsministerium zu überweisen, damit es der hohen Regierung gefällig seyn möge, dem unglücklichen Petenten aus einem geeigneten Fond die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen."

Nach dem Ihrer Commission mitgetheilten Verzeichniß über die Erledigung der 1835 an das hohe Staatsminister abgegebenen Petitionen, ist die des Petenten willfährig erledigt, und erhielt derselbe 30 fl. aus dem Gratialfond angewiesen.

In der dieses Jahr eingekommenen Eingabe bemerkt er jedoch, daß ohngeachtet der angeführten Empfehl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ung nichts für ihn geschehen, und daß seine Lage um so betrübter seye, als seine Schwester, welche ihm die Haushaltung geführt, seit drei Monaten krank darniederliege, als ferner die ihm von edelmüthigen Menschen bisher zugekommene Unterstützung jetzt aufhöre, und er nicht wisse, mit was er sein Leben fristen soll, stellt sofort die Bitte, dahin zu wirken, daß ihm eine kleine ständige Unterstützung aus irgend einem Gratialfond lebenslänglich zugewiesen werde.

Da sich für die gestellte Bitte nichts weiter sagen läßt, als was 1835 für solche bemerkt wurde, so beschränkt sich Ihre Commission, meine Herren, auf den Antrag, die Petition hohem Staatsministerium unter Beziehung auf die Ueberweisung vom 28. August 1835 zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 1837.

Bericht
der
Petitions-Commission
zur Petition des Beiförsters Röderer zu Bernau, Amts Bonndorf, um Besserstellung seines Diensteinkommens.

Erstattet von dem Abgeordneten Leiblein.

Meine Herren!

Der Petent war bis zum Jahre 1831 Förster in Daisbach, Amts Sinsheim. Von hier wurde er nach Ewatingen und 1834 als Beiförster nach Berau versetzt. Als solchem wurde ihm ein fixer Gehalt von 500 fl. ausgeworfen Hierdurch findet er sich aber in seinem frühern Diensteinkommen beeinträchtigt; er wendete sich deßfalls an Großh. Finanz- und auch an hohes Staatsministerium, und da hier seine Beschwerde verworfen worden, so stellt er jetzt die Bitte, sich für ihn zu verwenden, daß sein Diensteinkommen überhaupt und wenigstens so verbessert werde, daß er seinen frühern Gehalt mit 750 fl. wieder erhalte.

Zur Begründung dieses Gesuchs legt er ein Verzeichniß des Ertrags seines Dienstes in Daisbach vor, wornach er dort jährlich 753 fl. 53 kr. bezogen; er sagt, daß er gegen ausdrückliche Rescripte nach 23 Dienstjahren in seinem Einkommen nicht verkürzt werden könne.

Um seiner Bitte mehr Eingang zu verschaffen, führt er weiter an, daß er durch seine Versetzung nach Ewatingen und Berau bedeutende Kosten gehabt; er sucht durch eine Berechnung zu zeigen, daß an seinem gegenwärtigen Wohnorte weit theurer als in Daisbach zu leben seye, und daß er mit seiner immer kränklichen Ehefrau und 8 unerzogenen Kindern mit 500 fl. unmöglich leben könne, besonders da er sein Vermögen gänzlich zugesetzt habe.

Meine Herren, durchgeht man das vorgelegte Verzeichniß, so findet man in solchem 137 fl. 13 kr. Diäten und 66 fl. 26 kr. Schlußgelder, welche sich gar nicht zur Anrechnung eignen, da sie nur Ersatz für muthmaßliche Auslagen seyn sollen; vorzüglich gilt dies von den Diäten; der Petent kann deßwegen eine Entschädigung um so weniger ansprechen, als er auch auf seinem gegenwärtigen Posten dergleichen zu beziehen haben wird.

Nach den Acten Großh. Finanzministeriums mußte er aber in Daisbach auch noch einen Jägerburschen auf seine Kosten halten.

Rechnet man diese Posten ab, so wird derselbe in Daisbach keine 500 fl. bezogen haben, wenn auch alle übrigen Ansätze richtig seyn sollten. Nach den Ministerialacten ist dies aber nicht einmal der Fall; er rechnet sich auch widerrufliche Belohnungen für die Aufsicht in Gemeindswaldungen zu gute, und demohngeachtet betrug sein dortiges Einkommen inclus. des Schußgeldes und nach Abzug der Kosten für Haltung des Jägerburschen nur 415 fl. 26 kr.

Nach diesen nämlichen Acten erhielt er auch für seinen Zug nach Ewatingen 50 fl. und für den nach Berau den reglementmäßigen Betrag vergütet.

Eine Verkürzung des Petenten liegt hier nicht vor, er wurde vielmehr durch den fixen Gehalt mit 500 fl. besser gestellt.

Ihre Commission muß hiernach den Antrag stellen, zur Tagsordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsminister v. Blittersdorff, Staatsräthe Nebenius und Jolly, und Ministerialrath Bekk;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Lang, Mohr und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, in Betreff

a) ihres Beitritts zu dem Gesetzentwurf über die Gemeindewahlen oder Bildung eines größeren Ausschusses nach der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, sodann

b) der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an S. K. H. den Großherzog, hinsichtlich der Nachweisungen der Militär-Administration für die Jahre 1833 und 1834.

Beil. Nr. 1.

Das Secretariat verkündigt folgende neu eingekommene Petitionen:

1) der beiden Posthalter Kirch und Heiß zu Bruchsal und Waghäusel, um Aufnahme der von Bruchsal über Forst, Hambrücken und Wiesenthal nach Waghäusel führenden Vicinalstraße in den allgemeinen Straßenverband, beziehungsweise die Errichtung einer Chaussee von Bruchsal nach Waghäusel betr.

2) des Bürgers Franz Peter Eckel zu Heidelsheim im Oberamtsbezirke Bruchsal, um nähere Untersuchung hinsichtlich seiner Vermögens- und Schuldenangelegenheit.

Kuenzer übergibt

eine Petition des geistlichen und weltlichen Stiftungsvorstandes zu Obereggingen, Horrheim, Raspach, Löhningen, Untermettingen und Schwaningen, um Trennung des unirten Kirchenfonds im Amtsbezirk Stühlingen.

Buß übergibt

zwei Petitionen, nämlich

a) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Oppenau, Ibach, Lierbach, Maisach und Ramsbach im Amtsbezirke Oberkirch, den Harzbezug aus den Gemeindewaldungen betr. und

b) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Ibach, Maisach, Lierbach und Ramsbach, das Vermessen, Abzählen und Ueberhirnen des Gabholzes und den Termin zu Räumung der Schläge betr.

Schaaff übergibt

eine Petition des Gemeinderaths nnd Bürgerausschusses zu Lohrbach, im Amtsbezirke Mosbach, um Aufhebung der alten Abgaben, Herdrecht und Handlohn.

Cläs übergibt

eine Petition der Bürgermeister zu Kembach, Gamburg, Lindelbach, Dertingen, Urphar und 19 anderer Ge-

meinden des Amtsbezirks Wertheim um Aufhebung der alten Abgabe „Handlohn" genannt.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitions-Commission zum Bericht zugewiesen.

Bader berichtet über die Rechnungsnachweisungen des Staatsaufwandes für das Großh. Staats-Ministerium und das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1833/34 und 1834/35.

Beil. Nr. 2. (5tes Beil. Heft. I. Theil, Seite 145—150).

Bohm erstattet Namens der zu Aufsuchung der seit dem Landtage von 1835 ergangenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission Bericht über dergleichen, in den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Provisorien.

Beil. Nr. 3. (4tes Beil. Heft. S. 247 — 262.)

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Seltzam über den Gesetzes-Entwurf die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes betr.

Ueber das Allgemeine äussert:

Merk: Ich habe mich noch nie, als bei der Discussion in den Abtheilungen über diesen Gesetzesvorschlag so vollkommen davon überzeugt, wie weit die allgemeine Bildung in Baden fortgeschritten ist, und sich über alle Classen der Gesellschaft verbreitet hat. Es waren besonders die Abgeordneten aus dem ehrenwerthen bürgerlichen Stande, die sich durch den gemachten Vorschlag sehr lebhaft angeregt fanden und für die Ausführung desselben das größte und eifrigste Interesse an den Tag legten, die im richtigen Verständniß und Gefühl für die Sache sich dahin aussprach, daß wenn in dieser Beziehung etwas geschehen soll, auch etwas Großartiges, etwas den Gegenstand um Baden Würdiges geschehen möchte. Daß hier insbesondere etwas Kümmerliches nicht am rechten Ort wäre, und daß ein geringerer Aufwand, womit nur etwas Halbes geschehen könnte, eine offenbare Verschwendung seyn würde. Ich muß gestehen, daß ich mich durch diesen Sinn, der sich kund gab, sehr erhoben fühlte und durch die Liebe für die Kunst zum vorhinein für diese Sache eingenommen, mit um so freudigerem Herzen mich diesen Gesinnungen anschloß, um den von der Commission gestellten Antrag zu unterstützen. Es hatten diese Abgeordneten gewiß den rechten Gesichtspunkt von der Sache aufgefaßt. Es würde eine falsche Unterstellung seyn, wenn man glauben wollte, daß diese Academie nur ein künstlerischer Luxus wäre und nur für die verfeinerten Genüsse der höheren Stände bestimmt seyn sollte. Es wird vielmehr eine allgemeine Anstalt für die ästhetische Bildung seyn, als Aufmunterung für die bildende Kunst und für die Verfeinerung des Geschmacks wirken. Mancher Bürgerssohn wird in diesen Räumen, wenn sie mit den Schöpfungen des Genies belebt sind, seine natürliche Anlage für die Kunst angeregt finden. Er wird Gelegenheit haben, dieselbe zu entwickeln und die Vorbereitung zu seiner weitern Bildung zu machen, und wenn er den Hang in sich fühlt und sich selbst sagen kann, auch ich bin ein Maler oder Bildner, unter dem südlichen Himmel Italiens seine höhere Weihe zu empfangen. Der gemachte Vorschlag hat nicht nur in dieser Kammer, sondern wie man wohl bemerken konnte, im Publicum allgemeinen Beifall erhalten und ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Kundgebung dieses Sinnes, besonders auch der Beförderung zuschreibe, die die Kunst in unserem erhabenen Regentenhaus gefunden hat. Gleichwie die herrlichen Tugenden der Häuslichkeit und der reinsten Sitten, wodurch sich unser Fürstenhaus auszeichnet, ganz unverkennbar auch auf die Verbesserung der Sittlichkeit im Allgemeinen den wohlthätigsten Einfluß geäussert hat, so wird der von demselben ausgehende Kunstsinn auch dahin wirken, Liebe zur Kunst anzufachen, den Geschmack zu läutern, und überhaupt das Höhere in uns auszubilden. Und wie sollte denn Baden, dieses Land, das der Himmel so reich mit Naturschönheiten begabt hat, nicht auch der Kunst einen Aufenthalt gewähren und ihr eine sorgfältige Pflege angedeihen lassen? Baden, dessen Boden so herrlich cultivirt, das in der politischen Entwicklung so mächtig fortgeschritten, und auch im Gebiete der Industrie in neuerer Zeit einen so bedeutenden Aufschwung nahm, wird wohl auch hinsichtlich dieses Zweigs in nationaler Ausbildung nicht zurückbleiben. Es wird immer wohlthätig seyn, in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit einen Ausweg, und damit eine Quelle des Erwerbs zu öffnen. An meine Zustimmung zu dem Commissions-Antrag knüpfe ich nun nur noch den Wunsch, daß die höhere Leitung und die Aufsicht über diese Einrichtung immer recht verständigen Hän-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den anvertraut bleiben möchte. Das Amt selbst verleiht nicht die Gabe und das Talent hiezu. Es ist etwas mehr erforderlich. Es muß etwas Angebornes seyn, und dieses durch eine genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit der Natur und Wissenschaft seine höhere Weihe empfangen haben. Es kann viel Geld ausgegeben, und doch wenig befördert werden. Ist aber die Aufsicht immer denjenigen Händen anvertraut, welche die Sache gehörig verstehen, so wird die Anstalt unter dem Schirm und Schild unseres Regentenhauses gewiß ihr Gedeihen finden und wir werden dann in einiger Zeit mit unserm ersten Dichter sagen können:

Freunde, es gibt glücklichere Zonen,
Als das Land, so leidlich wir bewohnen,
Von dem der weitgereiste Wanderer spricht.
Aber hat Natur auch Manches uns entzogen,
War die Kunst uns freundlich doch gewogen,
Und das Herz erwärmt von ihrem Licht.

Buß: Die Regierung hat durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Kunst eine späte Huldigung gebracht und ich sehe hierin eine um so größere Verpflichtung, ihn von unserer Seite zu unterstützen. Es ist eine Pflicht des Individuums, wie des Volks, alle Kräfte, die in ihm liegen, möglichst zu entwickeln. Dies läßt sich besonders auch in Beziehung auf die Geisteskraft anwenden, die auf das Gebiet des Schönen, das im Menschen liegt, Bezug hat. Ich muß diesen Entwurf besonders darum unterstützen, weil das Interesse der Bildung und des Unterrichts dies fordert. Der Unterricht umfaßt drei große Zweige: die intellectuelle, die Geschmacksbildung, die sittlich-religiöse Bildung: in diesem Cyklus läßt sich ohne wesentlichen Schaden kein Glied versäumen: namentlich darf auch die Bildung des Schönen nicht verkümmern, sie, welche die Harmonie der Cultur erst vollendet, durch ein allgemeines Band des Gefühls die Verstandes- und Willenssphäre vermittelt, die Gefühle des Volks sittigt, und die Bildung der höheren Classen der Gesellschaft in die niedern Stände der Bevölkerung herableitet. Die Kunst hat aber eine doppelte Bestimmung. Einerseits soll sie das Gefühl, den Sinn des Schönen in dem Menschen entwickeln und ihn fähig machen, dieses Schöne nach allen Richtungen zu erkennen und zu fühlen. Andererseits hat sie die Bestimmung, den Menschen zur Ausübung des Schönen zu befähigen. In beiden Richtungen muß die Kunst Gegenstand des Unterrichts werden. Wir finden deßwegen, daß die Kunstbildung den ganzen Zug der Schulen durchdringe, die ganze Reihe der Gelehrtenschulen und der Gewerbschulen. Allein die Kunst als solche, ohne Rücksicht auf andere Bildungskreise fordert ihre Pflege: aber es fragt sich, ob für die Kunst eine besondere Schule, eine Academie nothwendig sey. Die Kunstgeschichte zeigt, daß diese Kunstschulen nicht immer für die Entwicklung der Kunst heilsam gewirkt, sondern sehr oft extreme Richtungen verfolgt, und die Kunst einem Ziele zugeführt haben, das man kein dem Ideale der Schönheit entsprechendes nennen kann. Man ist daher in neuerer Zeit darüber einig, daß eigentliche Kunstschulen nicht gegründet werden sollen, sondern die Kunstjünger sich selbst an Kunstwerken empor bilden sollen. Deßhalb ist nothwendig, daß solche Kunstsammlungen errichtet werden, sie sind die eigentliche Schule der Kunst. Ich muß aus diesen Gründen mit aller Kraft den vorgelegten Gesetzes-Entwurf unterstützen. Wirken wir von unserer Seite dahin, daß die zu gründende Kunstsammlung zu der Höhe emporgeführt werde, wie es unseres Fürsten würdig ist, der bisher mit seinem erlauchten Hause fast allein im Lande die Kunst unterstützte! Sorgen wir dafür, daß diese Kunstsammlung zu der Höhe komme, wie es die Kunst selbst würdig ist! Sorgen wir endlich dafür, daß in unserem Lande, in welchem die Natur so reiche Schönheiten entfaltet hat, auch die Kunst, zumal die vaterländische, in einem würdigen Heiligthume den nicht mindern Reichthum ihrer Gebilde dem Genusse der Bildung unseres Volkes darstelle.

Weller: Ich will nicht gegen den vorliegenden Entwurf sprechen, sondern blos eine Bemerkung hinzufügen. Das zu errichtende Academiegebäude ist nur die Schale, deren Kern die Künstler und ihre Werke sind. Die Kunst selbst aber ist bei uns in Baden noch in dem Zustande der Kindheit. Ein Blick in das Budget, wonach jährlich nur die Summe von 2,300 fl. dafür verwendet wird, und der Umstand, daß unsere badischen Künstler, die einen europäischen Ruf genießen, wie Rottmann, Winterhalter u. A. im Ausland leben müssen, wird diese Bemerkung rechtfertigen. In der Hoffnung aber, daß die Segnungen des Friedens sich nicht nur auf die Schale, sondern seiner Zeit auch auf den Kern erstrecken werden, stimme ich für den Entwurf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Platz: Es ist in diesem Saale schon oft Klage darüber geführt worden, daß es blos die materiellen Interessen seyen, die von der Regierung begünstigt und hier vertreten würden, besonders seitdem die Beschränkung der Preßfreiheit durch die Censur Statt finde. Haben doch die Winde in neuester Zeit einen Stoßseufzer dieser Art selbst bis nach Paris getragen, wo er aus den Spalten des Temps vom 11. Juni d. J. uns wehmüthig entgegen tönt, indem er sagt, daß die aristokratische Opposition sich zu vereinigen scheine mit der Aristocratie financiere und den ausschließlichen Vertheidigern der materiellen Interessen in der zweiten Kammer. Indem ich diese Notiz und die übrigen originellen Behauptungen des Artikels der Beurtheilung und Kritik, die sie nicht verdienen, nicht weiter unterwerfen will, bemerke ich nur, daß es denn doch ein Irrthum ist, wenn man sagt, die ideellen Interessen würden so sehr verwahrloßt. Wenn man die ideellen Interessen auf dem Boden sucht, auf dem sie zu finden sind, nämlich auf dem Boden der Kunst, Wissenschaft und Religion, und wenn wir in dieser Beziehung einen Blick auf alle Länder deutscher Zunge werfen, so wird der unbefangene und unpartheiische Beobachter zugeben, daß es bei uns nicht so schlimm aussieht, als man schon oft klagend dargestellt hat. Er wird vielmehr anerkennen müssen, daß auf diesen Gebieten der freien Aeusserung der Gedanken kein wesentliches Hinderniß im Wege steht, daß die Kunst mehr als je gepflegt, die Censur den im würdigen Tone gehaltenen wissenschaftlichen Erörterungen nicht hemmend entgegentritt. Auch wir werden jede Gelegenheit, die uns geboten wird, den Sinn für die Hohheit der wahrhaft idealen Interessen zu bethätigen, benützen; wir werden beweisen, daß wir für Alles, was schön und edel in der geistigen Natur des Menschen ist, nicht unempfänglich sind.

Wir wären auf das härteste tadelswürdig, wenn wir die Söhne Deutschlands, desjenigen Landes in Europa, wo immer der wahrhaft classische Boden für die ideale Bestrebungen war, so entartet seyn könnten, den Charakter unserer Väter zu verleugnen die Fahne des groben Materialismus auf diesen cassischen Boden aufzupflanzen; es wird uns nicht nach dem herostratischen Ruhme gelüsten, in das innerste Heiligthum unserer Nationalität die Brandfackel der Zerstörung zu schleudern. Tiefe des Gemüths und des Forschungsgeistes sind von jeher Grundzüge des deutschen Charakters, die uns vor andern Nationen ausgezeichnet haben und deren Vereinigung uns zu dem Beruf befähigt, den uns die Vorsehung angewiesen hat, daß wir auf dem Gebiet des Glaubens und des Wissens die Träger der geistigen Entwiklung der neueren Zeit geworden sind. In der Zeit, wo der Zwang eines übermächtigen Ausländers die Deutschen äußerlich schied, war es unsere Sprache, Kunst und Wissenschaft, die das unsichtbare aber unzerreißbare Band um die Deutschen schlangen, und nachdem die Einheit der deutschen Nation dem Ausland gegenüber, wieder hergestellt ist und die verschiedenen Stämme sich täglich mehr in ihrem materiellen Interesse vereinen, werden wir es nicht seyn wollen, die sich geistig von unserem Volk lossagen. Wir werden es nicht seyn wollen, die die kostbare Errungenschaft unserer Väter aufgeben und nur auf Befriedigung sinnlicher und materieller Bedürfnisse lossteuern. Wir werden im Gegentheil festhalten wollen an demjenigen, was uns zu allen Zeiten bei aller Verschiedenheit der einzelnen Stämme in Deutschland als gemeinschaftlichem Grundzug des Nationalcharakters gegolten hat. Wir werden sogar der Pflege der ideellen Interessen um so größere Sorgfalt widmen, je größere Ausdehnung die an sich preißwürdigen Bemühungen gefunden haben, auch die materiellen Interessen des deutschen Volks nach Kräften zu fördern. Wir werden Ursache haben, ein solches geistiges Gegengewicht den materiellen Interessen entgegen zu halten, damit nicht künftig wie in Nordamerika die Kunst, Gold zu machen, als das Hauptziel des menschlichen Strebens erscheine und der Werth des Menschen nach der Schwere seines Geldsacks gewogen werde. In der That liefert dieses Land den auffallendsten und unwiderleglichsten Beweis, wie wenig Zusammenhang zwischen den eigentlichen ideellen Interessen und der vollkommensten Preßfreiheit in Bezug auf politische Journale statt findet. Während die letzteren die unbeschränkteste Freiheit genießen, ist für die ersteren kein Sinn vorhanden. Es ist vielmehr dieses Land dasjenige wo der ungeschlachteste Materialismus herrscht. Wir werden für wahr halten, was Burke sagt, daß der Staatsverein nicht zu betrachten sey, wie eine alltägige Kaufmannssocietät, wie ein unbedeutender Gemeinhandel mit Pfeffer oder Kaffee, den man treibt, so lange man Lust

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat und aufgiebt, wenn man seinen Vortheil nicht mehr absieht: daß der Staat vielmehr eine Verbindung anderer Art sei, nicht blos eine Gemeinschaft in Dingen, deren die grobe thierische Existenz unseres Wesens bedarf, eine Gemeinschaft vielmehr in allem, was wissenswürdig, in allem was schön, in allem was schätzbar und gut und göttlich im Menschen ist.

So weit Burke.

Durch Vorlage des in Frage stehenden Gesetzesentwurfs hat die Regierung einen neuen Beweis gegeben, wie sie, die wahre Humanität der Entwicklung des Sinnes für das Schöne zu fördern bemüht ist, wie sie den Geist der Förderung der Wissenschaft, das Gemüth der Pflege der sittlich religiösen Erziehung zu bilden und zu veredeln strebt, wie es ihr nicht darum zu thun sey, den Menschen an die Scholle zu fesseln, sondern durch möglichste Ausbildung der Totalität seiner geistigen Kräfte ihn zu schützen vor jener stumpfsinnigen Roheit, die dem Materialismus als Brandmal auf die Stirne gedrückt ist. Aus diesem höchsten staatspädagogischen Gesichtspunkt betrachtet mit Recht die Motive des Entwurfs die Beförderung der Kunst, durch das vorliegende Gesetz. Denn es wird sich nicht läugnen lassen, daß zu einer harmonischen Bildung des Menschen, auch die Empfänglichkeit für das Schöne gehöre. Welche schönere Aufgabe könnte es also für die Regirung geben, als sich unabläßig für die Erweckung und Verbreitung jenes Sinnes zu bemühen. In den Motiven und in dem Commissions-Bericht ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich eigentlich hier nicht um etwas provincielles handle, sondern daß es eine Ehrensache für den badischen Staat seye, hierin nicht zurückzubleiben hinter den Bemühungen und Anstrengungen anderer selbst kleinerer Staaten, und daß die Sache zugleich aus dem Gesichtspunct einer reinen deutschen Nationalsache zu betrachten sey.

Die Franzosen haben ihr Nationalmuseum in Versailles und ihre Kunstsammlungen in Paris, denen wir freilich nichts Aehnliches aber vielleicht doch noch etwas Besseres entgegenzusetzen haben. Es ist schon oft davon gesprochen worden, wie nachtheilig es sey, daß Deutschland in so viele Staaten zerfalle. Unbestreitbar ist aber, daß, welche politische Nachtheile auch in frühern Zeiten daraus hervorgiengen, doch in Bezug auf die geistige Entwicklung der Nation jenes Zerfallen Deutschlands in viele Staaten die herrlichsten Früchte getragen hat, indem nicht, wie in Frankreich, die künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit im Wesentlichen auf einen Punct centralisirt wurde, sondern bei der Vielheit der einzelnen Staaten jeder einen Mittelpunct für selbstständige und eigenthümliche geistige Entwicklung darbot. So ist es noch; verschieden an Anlagen, Talent und Character umschlingt die Deutschen doch das Band einer gemeinsamen Nationalität, wie einst die Stämme der Griechen; jeder deutsche Staat soll nach wie vor ein Mittelpunct deutscher Kunst und Wissenschaft seyn, die ihrer Seits, indem der Ruhm, der an ihre Pflege sich knüpft, bei gleichem Streben Aller, auch ein gemeinsames Gut Aller ist, eben so viele Stützpuncte für die Kräftigung und Stärkung des Nationalgefühls sind.

Für jeden einzelnen Staat wird es daher die Aufgabe seyn, Kunst und Wissenschaft als ein unveräußerliches Erbe seiner Vorfahren zu betrachten, und es wo möglich erweitert und vergrößert, den späteren Geschlechtern zu überliefern. Jeder Deutsche wird sich so in geistiger Einheit mit seinen Stammgenossen fühlen, und das deutsche Volk, politisch und geistig vereint, wird in Beziehung auf die hohe Stufe in der Cultur und Civilisation, die es einnimmt, jenes gerechten Nationalstolzes nie sich zu entäußern brauchen, der eines großen Volkes würdig ist. Wir werden Theil nehmen wollen an dem Streben der Regierung und des edeln Regenten, der es sich zum Ruhme rechnet, über ein gebildetes Volk zu herrschen. Ich stimme für das Gesetz.

Schaaff: Nachdem alle Redner vor mir für den Gesetz-Entwurf gesprochen haben, — wie nicht anders zu erwarten war — so wäre es nicht am Platze, wollte ich zu dessen Empfehlungen auch nur ein Wort sagen.

Ich habe aber dem Antrag der Commission einen weitern beizufügen. Die Commission beantragt einstimmig, daß die Kammer diesem Gesetzes-Entwurf ihre Zustimmung geben möge. Sodann fügt sie bei, „sie fühle sich noch besonders verpflichtet, für diese neue, in dem vorgelegten Entwurfe enthaltene landesväterliche Fürsorge für diese neuen, auf das allgemeine Wohl bemessenen privativen Opfer Sr. K. H.

des Großherzogs noch ausdrücklich den ehrerbietigsten, tiefgefühltesten Dank auszusprechen."

Es mag wohl nur ein Redactions-Versehen seyn, daß die Commission nicht auch zugleich einen Antrag darauf stellte, daß die Kammer diese Gefühle aussprechen möge. Diesen Antrag stelle ich nun. Zu seiner Begründung bedarf es nichts, als einer Hinweisung auf die Vorträge der Redner vor mir.

Welcker: Ich stimme für den Gesetzesentwurf, halte aber den Standpunkt als Volksvertreter fest und daher ganz angemessen einfach den Gesichtspunkt herauszuheben, aus dem ich als Volksvertreter für diesen Gesetzes-Entwurf stimme. Ich betrachte die Summe, deren Bewilligung uns angesonnen ist, für nichts anderes, denn als einen Beitrag zu der Civilliste. Im Allgemeinen ist es wohl anerkannt, daß solche Anschaffungen für die Civilliste im Durchschnitt aus der Civilliste selbst erfolgen, und ich kann auch nicht nach meinen Ansichten von den finanziellen Verhältnissen unserer badischen Einrichtungen glauben, daß hier nur ein Theil des allgemeinen Staatsvermögens in einen andern Theil des allgemeinen Staatsvermögens umgesetzt werde. Es wird vielmehr aus dem allgemeinen Staatsvermögen etwas in die Civilliste übergewiesen. Die ganze Summe, welche hier bewilligt wird, bildet eine Vermehrung der Civilliste, und von diesem Gesichtspunkt aus, sage ich, als Volksvertreter machen wir eine Bewilligung, und wenn auch diese Bewilligung sich an die schönsten und edelsten Gefühle der Uebereinstimmung mit unserem trefflichen Fürsten knüpft, so sind es doch wir, die die Bewilligung machen. Ich mache aber diese Bewilligung, gern und ohne alles Bedenken. Die Civilliste, wie sie besteht, ist für die Ausdehnung der fürstlichen Familie und für das ganze Verhältniß an sich gewiß nicht übermäßig und der Gebrauch von der Civilliste, so weit er im Lande bekannt ist, verdient ohne Schmeichelei die öffentliche Anerkennung und den Dank des Landes und der Volksvertreter. Es ist in diesem Lande noch kein öffentliches Unglück laut geworden, wo nicht aus dieser Civilliste Spendungen und Unterstützungen geflossen sind. Bei dieser guten Verwendung der Civilliste, da ferner zunächst nur von einem einmaligen Zuschuß die Rede ist, und dieser allerdings für einen sehr edlen und würdigen Gegenstand gefordert wird, der allerdings der Bildung des Landes und den allgemeinen höheren Interessen des Badischen Volks zu gut kommen wird, so stimme ich mit voller Ueberzeugung und Freude zu dieser Bewilligung.

Staatsminister v. Blittersdorf: Ich glaube nicht, daß dieser Gegenstand geeignet ist, in theoretische Fragen und Controversen einzugehen, und ich kann also auch darüber, was der Hr. Abg. Welcker von den Pflichten der Volksvertreter gesagt hat, mich nicht auslassen. Wollte ich anders handeln, so würde ich fürchten, die Pflicht der Diskretion zu verletzen.

Die Sache ist überhaupt einfach. Es handelt sich allerdings um eine Vermehrung der Dotation der Civilliste, allein wo diese herkommt, lasse ich dahingestellt seyn. Ich halte es mehr für einen Uebertrag aus dem Fond der Domänen in den Fond der Civilliste, der ein ganz unveräußerlicher seyn soll. Die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurf ist eben so einfach. Der Großherzog besitzt eine Menge von Kunstschätzen, die zu dem Hausfidei-Commiß gehören, aber in einem Local sich befinden, das weit nicht ausreicht, um sie nur mit Anstand aufstellen zu können, und sie zugängig zu machen. Ausserdem besitzt der Großherzog auch noch andere interessante Gegenstände, die er sehr gerne dem Publikum nutzbringend machen möchte. Es sind nebstdem im Lande Kunstschätze zerstreut, die nur der Vereinigung an einem Orte und einer gehörigen Aufstellung bedürfen, um für das Publicum nützlich zu werden. Die Idee war daher sehr natürlich, ein Local zu finden, wo alle diese Kunstschätze vereinigt aufgestellt werden können. Als ein solcher Platz stellte sich derjenige dar, wo die dermalige Academie sich befindet, allein bei der Beschränktheit dieses Gebäudes war die Nothwendigkeit gegeben, ein neues und größeres Gebäude zu errichten, was nun bezweckt wird. Die Bildung der Künstler und die Fortschritte in der Kunst sind, möchte ich sagen, eine nothwendige Folge davon, wie sich dies schon anderwärts hinreichend gezeigt hat. In den meisten Orten hat es nur einer solchen Aufstellung von Kunstgegenständen bedurft, um die Liebe zur Kunst neu zu wecken, selbst da, wo man es gar nicht für möglich hielt. Es ist mir namentlich eine Stadt bekannt, von der man sagte, daß man die Menschen nur nach dem Geld schätze und nicht frage, was sie sonst werth seyen. In dieser Stadt, in welcher man nicht für möglich hielt, daß für die Kunst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Mindeste gethan werde, hat eine Privatperson eine mit großen Fonds versehene Stiftung von Kunstschätzen gemacht. Von dem Augenblick an, wo die Kunstschätze aufgestellt wurden, entwickelte sich der Kunstsinn auf eine überraschende Weise, und das Publikum strömte dahin, wo man früher glaubte, nicht eine Seele zu finden. Wie eine solche Anstalt mit der Wissenschaft in Verbindung gebracht werde, dürfte sich später von selbst geben. Das Nächste, dessen wir bedürfen, ist ein großes anständiges, dem Badischen Lande würdiges Lokal, um, wie gesagt, die Kunstschätze, die sich zerstreut im Lande befinden und die ein Eigenthum des Großherzogthums sind, dem Publikum nutzbringend zu machen. Dieser Antrag der Regierung oder vielmehr des Großherzogs persönlich verdient daher gewiß den Dank, der schon vielfach hier laut wurde und den am schönsten der Hr. Abg. Merk ausgesprochen hat. Ich bin auch überzeugt, daß sich nicht leicht eine andere Stimme in dieser Kammer wird hören lassen.

v. Rotteck: Ich bin zwar vollkommen überzeugt, daß dieses Gesetz schon wegen seines Gegenstandes, Zweckes und Inhaltes von der Kammer mit Freude wäre angenommen worden, wenn auch nicht eine Reihe von ausführlichen schönen Vorträgen zu dessen Empfehlung gehalten worden wären. Wir mögen indessen die Reihe dieser kunstreichen Vorträge, als die erste Frucht dieses Gesetzes betrachten, das zum Zweck hat, Kunst und Kunstsinn zu befördern und man kann sich dabei der angenehmen Betrachtung nicht erwehren, daß wenn schon das blose Project so begeisternd ist und soviel Schönes und Kunstreiches hervorbrachte, um wie viel mehr erst das vollendete Werk hervorbringen wird.

Ich für mich begnüge mich damit, meine vollkommene und freudige Zustimmung zu dem Gesetz zu erklären, und will blos noch Weniges einem Redner, der soviel von materiellen und ideellen Interessen sprach, entgegenhalten, indem derselbe die ideellen Interessen auf Kunst, Wissenschaft und Religion beschränkt hat. Wer die ideellen Interessen hierauf beschränkt, hat meiner Ansicht nach einen sehr beschränkten Begriff davon. Mein Begriff ist weiter gehend, denn ich fasse darunter besonders auch die Interessen des Rechts und der Freiheit, und setze noch bei, daß da, wo diese Interessen, die ich als die ganz vorzugsweis wichtigen, namentlich für Staatskörper, Volksvertreter und Faktoren der Gesetzgebung in der heutigen Zeit erkenne, nicht gepflegt werden, es alsdann mit den andern ideellen Interessen, nämlich der Kunst, Wissenschaft und Religion, schlecht oder nicht so gut stehen wird, als wenn auch die Ersteren ihre vollständige und befriedigende Pflege erhalten. Die Flügel sind ihnen alsdann abgeschnitten, es ist ihnen das eigentliche Lebensprincip genommen, wenn nicht jene für mich besonders hier an dieser Stelle höchsten Interessen für Recht und Freiheit gewahrt werden.

Platz: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. v. Rotteck, daß es allerdings auch im Gebiet der Politik ideelle Interessen gibt. Nur das anerkenne ich nicht, daß diese ideellen Interessen blos in den Journalen verfochten werden.

v. Rotteck: Warum kämpft denn der Hr. Abg. so gar eifrig gegen die Journale? Er muß sich gewaltig vor ihnen fürchten.

Platz: Dazu habe ich keinen Grund.

Bader: Es sind von keiner Seite bisher Einsprachen gegen den Antrag der Commission gemacht worden, ich habe also als Mitglied der Commission auch nicht Ursache, denselben zu vertheidigen. Ich will nur auf eine Bemerkung des Abg. Welcker mir etwas zu erwiedern erlauben. Er hat nämlich gesagt, man könne sich nicht verhehlen, daß durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes die Civilliste vermehrt werde. Das ist allerdings richtig, es wird nämlich eine Domäne der Civilliste mehr zugewiesen; es wird nämlich aus dem Erlöse verkaufter Domänen ein anderes Gebäude hergestellt und der Civilliste zugewiesen; in dieser Beziehung erhält sie einen weitern Zuwachs, aber sie erhält keine eigentliche Vermehrung ihrer Einkünfte, sondern sie erhält im Gegentheil eine weitere Last; die der Civilliste neu zugewiesene Domäne wird von Sr. K. H. dem Großherzog im öffentlichen Interesse der vaterländischen Kunst gewidmet. Um diesen Zweck zu erfüllen, bringt die Civilliste Opfer; sie übernimmt die Unterhaltung des Gebäudes, übernimmt wenigstens theilweise die innere Ausstattung desselben, man kann also gewiß nicht sagen, daß sie durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes einen Zuwachs erhalte.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und zu einzelnen Artikeln des Gesetzes übergegangen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der

Art. 1,

lautend:

„Zur Fortsetzung des nach dem Gesetze vom 2. November „1831 zur Hofausstattung gehörigen Academiegebäudes auf „dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplatz, zwischen diesem „Gebäude und dem vormaligen Generalstaatscassegebäude, „wird die Summe von Einmalhunderttausend „Gulden bestimmt, und eine weitere Summe von fünf„undzwanzigtausend Gulden zur Anschaffung „von Kunstgegenständen,"

wird ohne Discussion angenommen.

Zu

Art. 2,

welcher lautet:

„Beide Summen werden aus dem bei der Amortisations„Casse verzinslich angelegten Grundstocksvermögen ent„nommen."

v. Rotteck: Da der Ausdruck „Grundstocksvermögen" etwas Unbestimmtes und Vielumfassendes und besonders Elemente von heterogener Natur in sich Schließendes ist, so halte ich einen etwas bestimmtern Ausdruck für nothwendig, sofern ich nämlich Grund habe, zu glauben, daß derselbe hier nichts Anderes aussprechen soll, als was die von mir vorzuschlagenden Worte auch sagen. Mein Antrag wäre nämlich der, zu setzen, „diese beiden Summen werden aus den in die Amortisations-Casse bereits niedergelegen oder zunächst dahin zu legenden Erlösen von verkauften oder noch zu verkaufenden Domainenstücken entnommen."

Finanzminister v. Böckh: Diese Abänderung hat gar keinen Zweck, und ich weiß auch nicht, warum sie der Hr. Abgeordnete vorschlägt. Wir setzen das Grundstocksvermögen den laufenden Revenuen entgegen. Es soll kein Theil der etatmäßigen laufenden Revenuen zu diesem Zweck verwendet, sondern die Summe aus dem Stockvermögen geschöpft werden. Ob nun diese aus verkauften Domainen, oder aus abgelösten Zinsen und Gilten, oder aus künftig eingehenden Ablösungsgeldern bezahlt wird, ist gleichgültig. Die Amortisations-Casse hat das Grundstocksvermögen zu verwalten und aus dem Grundstocksvermögen soll es geschöpft werden. Hier handelt es sich um gar nichts, als um die Bezeichnung des Unterschieds, daß der Betrag nicht aus den laufenden Staatsrevenüen entnommen werden soll.

v. Rotteck: Ich habe die Ursache meines Wunsches angedeutet, und durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers ist dieser Wunsch nicht niedergeschlagen worden, sondern hat eine neue Bekräftigung erhalten. Ich wiederhole somit meinen Antrag, daß statt dieses allgemeinen Ausdrucks, meine Fassung angenommen werde, enthalte mich aber einer weitern Begründung, weil wahrscheinlich auch ohne weitere Ausführung von selbst einleuchten wird, warum ich dieses vorschlage, und weil wirklich jetzt nicht die Zeit ist, sich über diesen Gegenstand in weitläufige Verhandlungen einzulassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich darf nur darauf aufmerksam machen, daß in der Rechnung über das Grundstocksvermögen, eine solche Abtheilung, wie sie der Herr Abg. v. Rotteck begehrt, gar nicht besteht.

Duttlinger: Ich halte den Gebrauch der Strafe im Entwurf für ganz unbedenklich, weil dieser Sprachgebrauch in dem Budget angenommen worden ist. Ich würde übrigens auch ein Bedenken dabei haben, wenn die Absicht wäre, irgend eine Interpretation von der Theorie des öffentlichen Rechtes in Beziehung auf die Domainen in Baden zu machen. Diese Tendenz hat aber der Entwurf der Regierung nicht und auch die Kammer nicht, und deßhalb wünsche ich die Beibehaltung der Fassung in der vorgeschlagenen Sprache.

Bader: Ich glaube nicht nur, daß der fragliche Ausdruck nicht zweifelhaft ist, sondern ich glaube auch, daß er sehr bezeichnend gesetzlich ist, indem das Amortisations-Cassegesetz von 1831 ausdrücklich sagt, daß der Aufwand für neue Gebäude aus dem Grundstockvermögen bestritten werden soll. Die Einsprache, die der Abg. v. Rotteck theils vorgetragen, theils nur angedeutet hat, mag gegen das Amortisationscasse-Gesetz von 1831 gerichtet und gegründet seyn — ich will es nicht näher untersuchen — aber hier sind sie nicht am rechten Orte. Ich glaube darum, daß man bei dem gesetzlichen Ausdruck stehen bleiben sollte.

Hoffmann: Man könnte unbedenklich den ganzen Artikel weglassen, denn der Art. 6 des Amortisationscasse-Gesetzes bestimmt schon, daß solche Bauten aus dem Grundstocks-Vermögen errichtet werden sollen, und man hätte blos da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für zu sorgen, daß die Summe ins Budget aufgenommen würde. Auch in dem neuen außerordentlichen Budget sind viele andere Bauten, die auch Neubauten sind, und nicht an die Stelle von andern treten. Auch für diese werden Summen aus dem Grundstocksvermögen zur Bestreitung des Mehraufwandes bewilligt werden.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag auf Weglassung des Artikels, indem dadurch mein Zweck erreicht wird. Uebrigens bemerke ich, daß die Nichtanerkennung meines Antrags von Seiten einiger Mitglieder nur aus einem Mißverständniß herkommt.

Finanzminister v. Böckh: Es geschieht nichts Zweckmäßigeres, wenn man den Artikel wegläßt, als wenn man ihn annimmt. Man hat gesagt, die Sache soll durch das Budget bestimmt werden, allein wenn sie schon durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, so braucht man sie bei dem Budget nicht zu bestimmen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Hoffmann, auf Weglassung des Artikels, zur Abstimmung, welcher abgelehnt, der Artikel selbst dagegen angenommen wird.

Zu

Art. 3,

welcher lautet:

„Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25,000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des im Art. 1 erwähnten Gesetzes anwendbar."

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Der Präsident will nunmehr den Antrag des Abg. Schaaff, wornach Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, der Dank der Kammer ausgesprochen werden solle, zur Abstimmung bringen.

Duttlinger: Für den Inhalt dieses Vorschlags bin ich und gewiß alle Mitglieder, die ich auf diesen Bänken sehe. Was aber die Form betrifft, so glaube ich, daß die Huldigung des Dankes gegen Se. Königl. Hoheit nicht ins Protocoll niedergelegt werden kann, sondern in einer Adresse wird ausgesprochen werden müssen.

Schaaff: Dahin geht auch mein Antrag.

Präsident: Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete dieses nicht gleich Anfangs gesagt hat.

Gerbel: Wenn je dieser Antrag nicht so durchgehen sollte, wie der Gesetzesentwurf durchgehen wird, so mag man den Grund hievon nicht darin finden wollen, daß man nicht eben dasselbe wollte, das der Abg. Schaaff will. Ich finde das Wesentliche dieser Erklärung in der Zustimmung zu diesem Entwurf, wie sie hier wahrscheinlich einstimmig erfolgen wird.

Merk wünscht, daß der Abg. Schaaff seinen Antrag zurücknehmen möchte.

Schaaff: Ich nehme den Antrag nicht zurück.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung.

Soll Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog in einer Adresse der Dank der Kammer ausgesprochen werden?

Diese Frage wird mit Stimmenmehrheit bejaht.

Die hienach entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in

Beil. Nr. 4

enthalten.

Eichrodt: Ich kenne eine Dankadresse, die sicher einstimmig votirt werden wird, — den Ruf:

„Hoch lebe der Großherzog!"

Es erfolgte hierauf in der Kammer ein dreimal wiederholtes „Lebe hoch!" worauf die Frage zur namentlichen Abstimmung gebracht wird:

Ob der Gesetzentwurf angenommen werden soll?

Dieselbe wird einstimmig bejaht.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Commissions-Berichts des Abg. Welcker über den Gesetzesentwurf, die Modification des Staatsdiener-Edicts vom 30. Januar 1819 betreffend.

Ueber das Allgemeine äußert

Sander: Ich befinde mich nicht in der angenehmen Lage, worin sich die Commission befand, nicht in der Lage, mich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden zu erklären. Es scheint mir dagegen, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, die Grundsätze des Rechts und das Verlangen der Billigkeit zu vertheidigen. Um aber dieses im vollen Maße thun zu können, muß ich von vornenherein erklären, daß ich nur das Gesetz im Auge habe, und ganz absehe von jenen, in deren Händen die Voll-

ziehung des Gesetzes liegt. Auch ich habe und hege das gleiche Vertrauen, das in dem Commissionsbericht gegen die Regierung ausgesprochen ist, aber ich weiß auch, daß Menschen sterblich sind, und daß Menschen ihre Meinung ändern. Wir machen hier ein Gesetz und haben die Absicht, ein bleibendes zu machen. Wenn es aber Folgen mit sich führt, die das Recht verletzen, so können wir uns nimmermehr dadurch die Annahme des Gesetzes erleichtern, daß wir hoffen und erwarten, Diejenigen, die das Gesetz anzuwenden hätten, werden es nicht so anwenden, daß es das Recht verletze. Vor Allem erkläre ich nun, daß ich mich gegen die Commission in keinem Principienstreit befinde. Ich anerkenne, daß die Commission vollkommen die richtigen Principien, die hinsichtlich der Staatsverhältnisse der Staatsbeamten zu unterlegen sind, aufgestellt hat. Darüber werde ich aber mit der Commission zu rechten und zu streiten haben, ob sie diese Grundsätze befolgt hat und ob sie solchen überall treu blieb.

In dem ersten Paragraphen, den ich als den bedeutungsloseren erkenne, kann ich mich vollkommen mit ihr einverstanden erklären, und auch wünschen, daß die Probezeit der Staatsbeamten von fünf auf drei Jahre zurückgesetzt werde. Wenn aber mit dieser Zurücksetzung von fünf auf drei Jahre zugleich die Herabsetzung der Correctionsgrade der Staatsbeamten von fünf auf drei, verbunden wird, so kann ich mich damit nicht vereinigen. Ich möchte die Verminderung der Probezeit nicht mit leichterer Entlaßbarkeit der Staatsbeamten erkaufen. Ich müßte fürchten, daß ich eine fortwährende Probezeit für die Staatsbeamten dadurch herbeiführen könnte.

Ich bin auch mit dem ganz neuen Antrag einverstanden, daß alle Ernennungen zu Richterstellen unwiderruflich seyen, allein ich lege darauf keinen großen Werth. Ueberhaupt kann ich den Unterschied, der von der Commission zwischen Richtern und andern Staatsbeamten gemacht wird, nicht so vollkommen gegründet finden. Ich fürchte aber sogar, daß mit und durch den Antrag der Commission vielleicht gerade etwas erreicht werden möchte, was man umgehen wollte, daß man nämlich damit jüngere Advocaten besonders ausschlöße und dieselben nicht so leicht zu Gerichtsstellen ernennte, wozu sie sich besonders eignen, weil die Staatsregierung einen jüngern Advocaten, der ohnedieß nicht im Staatsdienst sich schon erprobt hat, nicht so leicht alsbald als Richter unwiderruflich anstellen wird, als wenn er wie jetzt eine Probezeit durchmachen muß. Sie wird eher nur ältere Advocaten, etwa die Fiscalanwälde, allein zu Richterstellen berufen, somit die jüngern übergehen. Ebenso macht mir auch der §. 3b besonders darum Bedenken, weil man ihn so interpretiren könnte, daß Inländer, die ihre Fähigkeit zum Staatsdienst in anderen öffentlichen Verhältnissen bewiesen haben, alsbald unwiderruflich angestellt werden können, also auch ohne Prüfung angestellt werden können. Es ist dieß allerdings nimmermehr in dem Sinne der Commission gelegen, allein ich muß hierauf aufmerksam machen, um zu zeigen, welche Folgen der Beschluß der Commission haben kann.

Der §. 3b könnte damit leicht ein Grund werden, Begünstigungen zu ertheilen, denen wir nie das Wort reden werden.

Nicht einverstanden kann ich aber mit der Commission im §. 4, oder hinsichtlich des Satzes seyn, daß die Pensionen anders regulirt werden, als sie es jetzt sind.

Der Hauptgrundsatz nämlich, den die Commission aufgestellt hat, und einer der Hauptgrundsätze des Gesetzes, daß man die Erleichterung der Staatskasse und der Staatsbürger wegen der immer wachsenden Pensionslast im Auge haben müsse, wird dadurch keineswegs ganz beachtet, denn es liegt klar am Tage, daß die Gesetze, die jetzt bestehen, leichter den Zweck der Verminderung der Pensionslast erreichen, als der Antrag der Commission. Jetzt besteht das Gesetz, daß jedem Staatsbeamten ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre 20 pCt. als Functionsgehalt abgezogen werden und sodann noch die weitern 30 pCt., die sich nach den Dienstjahren reguliren. Damit aber, daß jedem Staatsbeamten gleichgültig seines Dienstalters noch 20 pCt. an seiner Besoldung abgezogen werden, wird bei weitem mehr erreicht, als wenn jetzt nach dem Vorschlag des Gesetzes anstatt mit 30 pCt. Abzug mit 45 pCt. angefangen würde, weil mit dem steigenden Dienstalter der Abzug sich steigend mindert und so in den häufigsten Fällen doch die ganze Besoldung als Pension gegeben wird, während anderntheils die 20 pCt. Functionsgehalt immerwährend abgezogen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es mag vielleicht darüber gesagt werden, daß dieser Abzug des Functionsgehalts keine gerechte Masregel sey, aber eine rechte Masregel ist es, die Jeden ergreift und die darum doch auch gerecht ist, weil sie zur Erleichterung des Landes nöthig ist. Ich glaube, daß mit dem Gesetz der Zweck der Verminderung der Pensionskasse nicht erreicht, sondern im Gegentheil eine größere Pensionslast herbeigeführt wird, als jetzt bei dem Bestehen des Abzugs des Functionsgehalts. Daß man dagegen erwiedern kann, dieser Abzug von 20 pCt. als Functionsgehalt sey nichts Bleibendes und nur in einem Finanzgesetz enthalten, kann ich zugeben. Dieser Einwurf läßt sich aber leicht damit beseitigen, daß man dies zu einer festen Bestimmung macht, womit ich ganz einverstanden wäre. Wir wollen es als feste Bestimmung aufstellen und im Diener-Edict aufnehmen, daß 20 pCt. Functionsgehalt überhaupt abgezogen werden sollen, und dann wird man nicht erwiedern können, es sey nichts Bestimmtes in dem Gesetz enthalten. Sofern nun aber das jetzt vorgelegte Gesetz die Billigung der Kammer nicht erhielte und Jenes nicht sollte geschehen können, so wird in jedem Fall uns freistehen, in das Finanzgesetz vom jetzigen Landtag noch hineinzusetzen, daß der Functionsgehalt für diese Finanzperiode abgezogen werden solle. Bei einer künftigen Revision des Dienereidcts muß sodann eine besondere Bestimmung diesfalls getroffen werden.

Dem §. 5 aber kann ich in Beziehung der Herabsetzung der Besserungsgrade von 5 auf 3 nimmermehr meine Zustimmung geben. Betrachten wir das Verhältniß des §. 5 und des §. 11 des alten Diener-Edicts, so finden wir, daß die Entlassung des Staatsdieners aus den dort angegebenen Gründen von Seiten der Administrativ-Behörde oder Dienstpolizei-Behörde ausgesprochen wird, also der Verwaltung das Recht zusteht, ohne Urtheil und Recht Staatsbeamte zu entlassen. Die Commission hat anerkannt, daß dieses Verhältniß für die Sicherheit, das Ansehen und die Würde der Staatsbeamten kein wünschenswerthes und besonders für die Richter ein Gesetz sey, das offenbar der Unabhängigkeit des Richteramtes nicht entspricht. Bei diesem Anerkenntniß von Seiten der Commission hätte man erwarten sollen, daß sie sich gegen dieses Recht der Verwaltung aussprechen werde. Sie hat aber nicht nur dieses nicht gethan, sondern noch das alte Gesetz erschwert, die Lage der Staatsbeamten verschlimmert und sogar beigestimmt, daß man von 5 Besserungsgraden auf 3, selbst bei den Richtern, herabgehe, was mir jedenfalls nicht mit den von der Commission selbst aufgestellten Grundsätzen conseq ent scheint, und wovon ich mir, wollte ich mich einer solchen Inconsequenz schuldig machen, nur sagen kann — video meliora proboque deteriora sequor. Es scheint mir überhaupt eine tiefe und weise gesetzgeberische Vorsicht in diesen 5 Besserungsgraden des alten Gesetzes zu liegen. Betrachten wir die Thatverhältnisse, aus denen die Anwendung dieser Diener-Edictgrade entspringt, so finden wir, daß diese Thatverhältnisse keine einzelne bestimmte Vergehenshandlungen, sondern habituelle schlimme Gewohnheiten und Characterhandlungen sind, die bei nicht Staatsbeamten durchaus nichts Gefährliches und Abndungswürdiges haben, die aber, wie sich das Diener-Edict ausspricht, in ihrer öfteren Wiederholung das Ansehen und die Würde des Staatsbeamten erschüttern und untergraben. Gerade aber darum, weil es also einer häufigen Wiederholung bedarf, ist es auch nothwendig, dieser häufigen Wiederholung einen Raum zu lassen und daß man hinsichtlich derjenigen Handlungen, die an und für sich gar kein Vergehen sind, mit dem dritten Grade, also schon zum drittenmal einer an sich unschuldigen Handlung, so weit seyn kann, daß eine Entlassung des Staatsbeamten ausgesprochen werden kann, das geht zu weit, das ist ungerecht. Man hat zwar von Seiten der Commission versucht, einige Erschwerung gegen etwaigen Mißbrauch dieses jetzt noch vergrößerten Rechts der Verwaltungsbehörden in das Gesetz hineinzusetzen; man hat gefordert, daß schon bei dem zweiten Besserungsgrad die Androhung des dritten geschehen müsse. Das halte ich aber für ganz überflüssig und nichtsbedeutend, denn glauben Sie wohl nach Annahme des Gesetzes, es werde Staatsbeamte geben, die nicht wissen, daß dieses Gesetz zu Stande gekommen ist, und glauben Sie also, daß es nothwendig seyn werde, einem Staatsbeamten alsdann als etwas Neues zu verkünden, daß er nach dem zweiten Besserungsgrad den dritten, die Androhung der Entlassung, erhält und nach dem dritten entlassen werden kann? Das wird jeder Staatsbeamte wissen, sowie das Gesetz zu Stande gekommen ist. Die weitere Erschwerung, welche die Commission vorge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlägen hat, daß alle Vorschriften, welche das alte Diener-Edict für den letzten Grad, die Androhung der Entlassung, gibt, nun bei den frühern Graden schon angewendet werden sollen, scheint mir aber sogar zu einer wirklichen Erschwerung und Verschlimmerung der Lage der Staatsbeamten zu führen. Betrachten wir nämlich das alte Diener-Edict, so läßt es die ersten Grade von der oberen Collegialbehörde ausgeben, von jener nämlich, die dem Diener unmittelbar vorgesetzt ist und die eine unmittelbare Kenntniß von den Handlungen des Dieners hat. Jetzt sollen aber nach der Forderung der Commission alle diese Diener-Edicts-Grade von dem Staatsministerium ausgehen. Das Staatsministerium muß also auch zuerst die Anordnungen treffen, welche nothwendig sind, um die Anwendung der Diener-Edicts-Grade herbeizuführen und zu begründen. Es muß den Diener zu seiner Vernehmlassung auffordern und die Berichte von den Mittelbehörden einfordern lassen. Mir scheint aber, daß die Mittelbehörde, welche nunmehr erfährt und weiß, daß das Staatsministerium gesonnen ist, bei einem Staatsbeamten das Diener-Edict anzuwenden, nicht so sehr in der Lage seyn wird, sich kräftig dagegen zu setzen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Mittelbehörde einer Forderung des Staatsministeriums entschieden entgegentritt, besonders wenn es sich von einem einzelnen untergebenen Diener handelt, von dem man daraus entnimmt, daß er vielleicht oben in Ungunst steht. Gegen die Vernehmlassung und Vertheidigung des Dieners aber wird das Staatsministerium, welches in seinen vorausgegangenen Anordnungen schon ausgesprochen hat, es glaube, der Diener sey dem Diener-Edict zu unterwerfen, nicht so leicht zurücktreten wollen. Mir scheint die Lage des Staatsdieners gegen die Mittelbehörde jetzt eine weit bessere zu seyn, denn er wird es lieber mit der Mittelbehörde, als mit dem Staatsministerium selbst zu thun haben. Ich erkenne daher nach Allem in dem Art. 5 eine sehr gefährliche und schwere Verminderung der Diener-Edicts-Grade, die der gesetzgeberischen Weisheit geradezu widerspricht, indem sie sich auf Handlungen beziehen, die nur durch häufige Wiederholung, also durch mehr Grade, denn nur durch drei, allein den Grad der Stärke gewinnen, daß sie eine Strafe der Dienstentlassung mit sich führen können, was Alles durch die neuen Vorschläge der Commission hinsichtlich der Erkennung der Grade durch das Staatsministerium nicht ausgeglichen wird. Es scheint mir überhaupt, daß von Seiten der Regierung der Hauptgrund, warum überhaupt das Gesetz vorgelegt wurde, der war, daß man sagte, man komme mit den fünf Graden des alten Diener Edicts nicht aus, weil man zu lange Zeit dazu brauche. Eine nähere Kenntniß von dem Diener-Edict und eine kräftigere Anwendung desselben kann aber Alles Dieses aus dem Wege räumen. In dem Diener-Edict ist nämlich zuvörderst ausgesprochen, daß ein Correctionsgrad bei den höheren Beamten wegfalle und in schwereren Fällen ein Grad umgangen werde, so daß wir also schon für schwerere Fälle höherer Beamten drei Grade haben. Es ist aber im alten Diener-Edict eine Stelle, die es erleichtert und möglich macht, einen Staatsbeamten, wenn er mit Recht unter diesen Paragraph fällt, in kurzer Zeit aus dem Dienst zu entfernen. Was sind denn die wahren Gründe, die man dem §. 11 des Diener-Edicts unterstellt und welche hervorbringen sollen, daß ein Staatsbeamter von der Administrativbehörde ohne Urtheil und Recht und ohne wirkliches Vergehen entlassen werde? Es ist besonders Trägheit und Unbrauchbarkeit. Diese Trägheit und Unbrauchbarkeit kann aber jeden Augenblick zu Tag kommen. Wer träg ist, ist immer träg, und wer unwissend ist, ist jeden Tag unwissend. Nun enthält das alte Diener-Edict die Vorschrift, daß auch die geringeren dienstpolizeilichen Strafen, nämlich kleinere fortlaufende Verweise und Geldstrafen, den Uebergang zu einem höheren Grade möglich machen, und man sieht also, daß wenn man das Diener-Edict gegen einen Trägen und Unwissenden anwenden will, man gewiß in kurzer Zeit fertig seyn wird; wie denn auch die Erfahrung gezeigt hat, daß da, wo man einmal anfing, das Diener-Edict anzuwenden, man in kurzer Zeit des schlechten Dieners Meister wurde. Bei nur drei Graden fürchte ich aber noch, daß alsbald und ab irato gegen einen Beamten zu Felde gezogen werden kann, daß schon einzelne wenige Handlungen die Entlassung des Beamten herbeiführen könnten, indem man nicht aus den Augen verlieren darf, daß die Thatsachen, welche die Anwendung des Diener-Edicts begründen sollen, keineswegs fest begränzt sind, sondern einen weitumfassenden Begriff haben, in welchen man Alles, selbst politische Meinungen, bringen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und damit durch Erkennung des dritten Grades schon die Entlassung eines in Ungunst stehenden Beamten erreichen kann. Mir scheint, daß wenn man für einen Staatsdiener nur drei Correctionsgrade hat, deren Anwendung in den Händen der Verwaltung liegt, man auch von einer Sicherheit der Lage des Staatsdieners nicht sprechen kann. Es gehört eine blühende Phantasie dazu, zu hoffen, daß ein Richter, der nur drei Correctionsgrade vor sich hat, die blos von der Administrativbehörde, also nicht in den schützenden Formen, die den Gerichten vorgeschrieben sind, angewendet werden, eine unabhängige Stellung habe. Noch schlimmer wird aber die Stellung der Staatsbeamten durch den §. 6. Hier wird zu einer bedeutenden Erschwerung gegen das Diener-Edict von früher die Versetzung in deterius ganz allgemein eingeführt. Nach dem älteren Diener-Edict, was vielleicht der Commission nicht bekannt war, konnte eine solche Versetzung nur in zwei Fällen Statt finden, nämlich wegen Schuldenmachen und wegen Unverträglichkeit. Jetzt wird aber die Versetzung in deterius ohne allen Unterschied aus allen möglichen Gründen statthaft. Es ist aber diese Versetzung etwas Hassenswerthes. Bedenken Sie, was es ist, einen höheren Beamten in einen niederen Grad versetzen zu können. Bedenken Sie, was es ist, einen Ministerial- oder Collegialrath zum Secretair bei demselben Collegium herabzusetzen. Es ist dies eine Geistestortur und eine ununterbrochene Strafe, wenn man einem Beamten, der in einem höheren Wirkungskreise war, zumuthet, in der Sphäre Derjenigen Dienste zu leisten, die am Ende nur mechanische Fertigkeit erfordert.

Was soll die Folge einer solchen Versetzung seyn? wenn er Staatsbeamte noch dazu von der Ansicht ausgeht, es sey ihm Unrecht geschehen, so kann er offenbar nicht im Dienste bleiben. Er kann, um diesem fortdauernden geisteszerstörenden Dienst zu entweichen, nichts Anderes thun, als um seine Entlassung bitten. Thut er dieses nicht, und wird er wegen Familienverhältnissen genöthigt in Dienst zu bleiben, so ist er schlimmer daran, als einer, der auf die Tortur gethan wird. Eine schlimme Folge ist aber auch noch die, daß man einem Staatsbeamten alsdann einen Dienst geben kann, der ihm nothwendigerweise nach seinem ganzen Seyn, Wissen und Leben unbekannt ist, also verursacht, daß er darin in neue Dienstfehler verfällt. Alsdann ist diese Versetzung in deterius eine Herbeiführung des Grundes, warum der Beamte am Ende entlassen werden muß und eine Möglichkeit ihn in Dienstfehler hinein zu stürzen, weshalb ich mich gegen diese Ausdehnung, wie sie im Art. 6 enthalten ist, auf das entschiedenste, verwahren muß. Wenn aber noch weiter in dem §. 6 eine Maßregel ergriffen wird, die dem jetzigen Dieneredict ganz unbekannt ist, daß nämlich statt des zweiten Dieneredictsgrades eine Pension mit $^3/_5$ und statt des dritten mit $^2/_5$ eintreten kann, so heißt dies mit andern Worten, daß der Diener schon bei einer zweiten Handlung, die bei andern Staatsbürgern eine ganz unschuldige ist, gestraft werden kann, denn ich nenne es eine Strafe, wenn man ihm von seinem Recht zu einer ganzen Pension $^2/_5$ zurückzieht und nenne es hart, daß er bei der dritten Handlung $^3/_5$ verliert, also am Ende mit etwa 400 Gulden des Dienstes entlassen werden kann, wenn er 1000 fl. Besoldung hatte. Das ist wahrlich keine solche Maßregel, von der man sagen kann, daß sie noch die doch für nothwendig erachtete Unabhängigkeit der Staatsbeamten sichere. Es hat zwar die Commission im §. 6 vorgeschlagen, daß man die Richter, die nicht zugleich Administrativbeamte sind, von dieser Bestimmung ausschließen solle. Wenn ich meinen persönlichen Vortheil wahren wollte, so würde ich diesem Vorschlag der Commission beistimmen: Aber ich bin da, nicht um meine, sondern um die Interessen des Volks zu wahren und von dieser Ansicht ausgehend behaupte ich, daß, wenn von Seiten der Regierung die Absicht nicht wäre, die Richter darunter zu begreifen, es von uns Pflicht seyn würde, dieselben hineinzusetzen. Warum will man in dem Kreis der Staatsbeamten einen Unterschied zwischen richterlichen und Administrativbehörden machen? offenbar darum, weil man von der Ansicht, daß die Richter über Eigenthum, Freiheit und Leben der Staatsbürger urtheilen, also ganz unabhängig von der Einwirkung der Regierung gestellt werden müssen. Der Grundsatz ist richtig, allein eben darum kann ich nimmermehr zugeben, daß bei einem Gerichtshof einer sey, der schon den zweiten oder dritten Grad erhalten hat. Können Sie denn ein Vertrauen zu einem Gerichtshof haben, der von Richtern zusammen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetzt ist, die schon im zweiten Correctionsgrad stehen, die sogar den dritten Grad schon haben und also nach der in den Händen der Verwaltung liegenden Anwendung des Dieneredicts für Handlungen entlaßbar sind, welche erwiesenermaßen keine strafbaren Vergehen sind?

Ich hätte kein Vertrauen zu solchen Richtern, darum ist es noch viel nothwendiger, als bei andern Staatsbeamten, daß man geradezu erklärt, es könne kein Richter den zweiten oder gar den dritten Grad erhalten, und als solcher Richter seyn. Ich sehe aber überhaupt nicht ein, warum man einen Unterschied zwischen Richtern und Administrativbeamten machen solle. Ich sage, es ist die Unabhängigkeit des Staatsbeamten, wodurch die Redlichkeit und unpartheiische Pflichterfüllung bedingt seyn soll, gleich nothwendig bei Richtern und Administrativbeamten, wie denn z. B. bei Finanzbeamten die redliche Pflichterfüllung wahrlich von großem Werthe ist. Es ist in dem Commissions-Bericht auseinandergesetzt, daß ein Gesetz, welches eine unabhängige Stellung der Staatsbeamten nicht verbürgt, zu Unterschleifen Anlaß gebe. Dieser Satz ist richtig, aber darum muß man nicht zwischen einem Richter und einem Finanzbeamten einen Unterschied machen wollen, dessen Ergebniß jedenfalls das wäre, daß man von einer Sicherstellung des bei dem zweiten Dieneredictsgrad mit drei Fünftel der Pension entlaßbaren Finanzbeamten wahrlich nicht sprechen kann. Die Unredlichkeit der Finanzbeamten kann aber schwer auf dem Lande lasten. Aber auch die Stellung des Administrativbeamten ist so, daß sie im Interesse des Staatsbürgers vielleicht am ehesten eine unabhängige seyn sollte. Er ist es, durch dessen Hände die Handlungen der Verwaltung gehen; der einen größeren Spielraum zur Unterdrückung der Rechte des Bürgers hat, und bei dem es vor Allem nothwendig ist, daß man ihm eine unabhängige Stellung gibt, damit er nicht in die Lage kommt, Verlangen von Oben herab sich nicht widersetzen zu können, weil ihm die Unabhängigkeit fehlt. Sodann aber glaube ich, daß Diejenigen, die mit dem Richter einen Anspruch auf gleiche Behandlung machen können, die Lehrer der höhern Wissenschaften sind. Richtig ist es, daß durch den Richter die Sätze des Rechts verletzt werden können. Wenn man aber diese Lehrer nicht den Richtern gleich in der Unabhängigkeit von der Verwaltung stellt, dann können schon die Lehren der Wissenschaft verfälscht werden, so daß wir vergeblich nach Recht suchen, wenn wir nicht die Wissenschaft ganz unabhängig hinstellen. Ich erkläre daher, daß ich dem §. 6, wie er in dem Gesetz und in dem Commissionsentwurf steht, in keiner Weise beistimmen kann.

Im §. 8 finde ich ebenfalls eine große Erschwerung der Lage der Beamten gegen das frühere Dieneredict. In dem §. 8 und 9 ist von Entlassung der Staatsbeamten in Folge von gerichtlichen Urtheilen die Rede. Eine bekannte Voraussetzung ist es aber, daß Staatsbeamte besonders wegen Dienstverbrechen durch Urtheil und Recht entlassen werden können. Dieser Fall ist in jenen Paragraphen nicht ins Auge gefaßt, wogegen sie den Fall im Auge haben, wo Staatsbeamte in eine Untersuchung verwickelt, in Folge der sie von dem Richter nicht zur Dienstentsetzung verurtheilt werden, sondern wo nur eine Strafe erkannt wird, aus welcher Strafe dann für die Administration des Staats das Recht hervorgehen soll, den Beamten zu entlassen. Sie werden schon daraus ersehen, daß hier eine Ausdehnung der Gewalt der Regierung oder der Administration geschaffen ist.

In einem Fall, wo der Richter schon ausgesprochen hat, daß Dienstentlassung nicht eintreten solle, kann man doch offenbar, wenn man die Selbstständigkeit der Staatsbeamten gerade sicher stellen will, nicht so geradehin zugeben, daß wegen eines ganz geringen Verbrechens eine Entlassung durch die Verwaltungsbehörde Statt finden könne. Nun enthält unser älteres Dieneredict im §. 17 die Bestimmung, daß ein Staatsbeamter von der Verwaltungsbehörde, also ohne Urtheil und Recht, entlassen werden könne, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird. Es findet sich allerdings der Beisatz dort, daß es Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe sey, und man hat erst neulich versucht und geltend gemacht, daß darunter überhaupt die Arbeitshausstrafe verstanden sey. Ich habe mich schon damals widersetzt und erklärt, es sey nach dem Dieneredict nur so zu verstehen, daß alle peinlichen Strafen die Entlaßbarkeit begründen, und wenn auch von einer Correctionshausstrafe dort die Rede ist, so ist dies nach den Grundsätzen unseres bestehenden Rechts dahin auszulegen, daß das Verbrechen, worauf die Strafe erkannt ist, ein peinliches Verbrechen, d. h. ein solches seye, worauf auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

peinliche Strafe steht. Aber jetzt anzunehmen, jede Arbeitshausstrafe begründe das Entlassungsrecht der Verwaltung, das geht zu weit. Nach den bestehenden Gesetzen kann nämlich Arbeitshausstrafe erkannt werden bei den unbedeutendsten Vergehen, die über acht Wochen bürgerliche Gefängnißstrafe nach sich ziehen. Das sind aber doch offenbar keine solche Vergehen, von denen man sagen kann, es seyen schwere. Bedenken Sie, daß darunter Injurien, culpose Vergehen und selbst solche fallen, die rein rechtspolizeilicher Natur sind, wie z. B. Ehedispidien. Dies sind doch gewiß keine solchen Vergehen, hinsichtlich deren man annehmen sollte, daß dadurch der Staatsbeamte alles Vertrauen verloren hatte, und es seye also die Arbeitshausstrafe hinsichtlich der Staatsbeamten überall mit der Folge zu begleiten, daß eine Entlassung des Beamten einzutreten habe. Es ist sehr wohl zu bedenken, daß das alte Diener-edict, wo es eine peinliche Strafe festsetzt, in deren Folge der Staatsbeamte von der Administrativbehörde entlassen werden kann, damit zugleich den richtigen Grundsatz ausgesprochen hat, daß nur bei größeren Verbrechen, wenn sie auch keine Beziehung auf den Dienst haben, eine Entlassung von Seiten der Verwaltung statt finden könne. Wenn man aber so weit herab geht, daß man bis auf acht Wochen Gefängniß kommt, so erweitert man das Maß der Regierung oder der Verwaltung gegen die Staatsbeamten in bedeutendem Umfang. Dieses Maß wird aber noch größer im §. 9, denn dort ist sogar ausgesprochen, daß jede über acht Wochen bürgerliches Gefängniß steigende Strafe eine solche Entlassung rechtfertige. Es ist zwar beigefügt: sofern das Vergehen von der Art war, daß es das öffentliche Vertrauen gegen den Diener und die heilsame Wirksamkeit seiner Amtsthätigkeit beeinträchtigen muß. Wer beurtheilt aber dieses? es ist dies gerade die Verwaltung, und hier gestehe ich, kommt es mir als eine papierne Schanze vor, wo man glaubt, daß hier nichts eintreten könne, was das Recht und die Billigkeit und die nothwendige Sicherheit der Staatsbeamten verletzen könnte. Es soll aber sogar auch da, wo eine Strafe über acht Tage Gefängniß steigt, eine Entlassung statt finden können, wobei zwar hinzu gefügt ist, daß das Vergehen aus Eigennutz habe entspringen müssen. Das Wort Eigennutz läßt aber eine weite Deutung zurück, und man kann unter Eigennutz Vieles wo nicht Alles bringen. Wenn man von Diebstahl sprechen würde, so wäre ich noch damit einverstanden, aber es gibt am Ende kein Verbrechen, das sich nicht möglicherweise auf Eigennutz reduciren läßt. Denken Sie nur an einen Jagderzeß, daran, daß man es Eigennutz nennen kann, wenn einer in einem andern Bezirk einen Hasen schießt. Man kann sagen, der Eigennutz habe ihn getrieben, sich des Hasen zu bemächtigen. Der vorgesetzte Gerichtshof soll zwar über die Natur des Verbrechens gehört werden, allein darauf halte ich auch nicht viel, denn dieser vorgesetzte Gerichtshof wird immer sagen, die Motive des begangenen Vergehens seyen immer solche, die sich nicht rechtfertigen lassen, denn wären sie zu rechtfertigen, so hätte er keine Strafe ausgesprochen. In Betreff des §. 10 gestehe ich aber, daß ich nicht glauben und mich überzeugen kann, es werde der Herr Berichterstatter damit übereinstimmen. Ich appellire an sein mir sehr gut bekanntes Rechtsgefühl und an seine Lehren, die er als Professor des Criminalrechts aufgestellt hat, ob er wohl beistimmen wird, die außerordentliche Strafe bei Klagfreierklärungen noch auf die Staatsbeamten auszudehnen und auf die Fälle anzuwenden, wie sie hier angewendet sind. Dieser Paragrah enthält den Grundsatz, daß ein Staatsbeamter, der wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Vergehens klagfrei erklärt wurde, mit drei Fünftel des Gehalts von der Administrativbehörde entlassen werden könne. Da nun aber der Staatsbeamte einen Rechtsanspruch auf seine volle Pension hat, so wird ihm durch seine Entlassung mit nur drei Fünftel seiner Pension ein Recht entzogen, er also bestraft. Dies ist nichts anderes als die poena extra ordinaria, jene bekannte außerordentliche Strafe, die bei Klagfreierklärungen in unserer Gesetzgebung in der Regel nur für solche klagfrei erklärte Verbrecher, welche unrüchtig, d. h. schlechten Rufs sind, besteht, und diese will man nun ganz allgemein auf Staatsbeamte ausdehnen. Der Herr Berichterstatter kann bei näherer Erwägung diesem Satz nicht beitreten, denn auf das Gutachten von dem Gerichtshof, wovon der Paragraph spricht, kann ich keinen Werth legen. Der Gerichtshof soll ein Gutachten über die Art des Vergehens, über die Schwere der Verdachtsgründe, über die Veranlassung zu demselben, über das Benehmen des Mannes bei der Untersuchung und über dessen Lebenswandel geben. Alle diese Umstände

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind aber zugleich und hauptsächlich gerade die Gründe, welche die Klagfreierklärung herbeiführen, und bilden die Ursache, warum der Gerichtshof nur eine Klagfreierklärung ausgesprochen hat. Es ist somit der Sache nach die Frage, die man hierauf an den Gerichtshof richtet, keine andere als die, daß man hören will, ob sein Urtheil ein gerechtes war. Er wird aber nicht sagen, wir hatten keinen Grund, den Angeklagten für klagfrei zu erklären, aber gewiß wird er sagen, die Beweggründe waren von der Art, die Verdachtsgründe waren so schwer, das Benehmen und bisheriges Verhalten des Angeschuldigten waren so, daß ihm das Vergehen zuzumuthen und daß er nur klagfrei zu erklären ist. Es wird nun noch hinzugefügt, daß der Gerichtshof auch darüber ein Gutachten zu geben habe, ob der Diener das zu einer wirksamen Dienstführung erforderliche Vertrauen noch ferner genießen werde. Es scheint mir aber vorerst hier eine Frage an einen Gerichtshof gerichtet zu werden, die er gar nicht zu beurtheilen im Stande ist. Es soll ein Gerichtshof gefragt werden, ob ein Administrativ- oder Finanzbeamter in seinem Wirkungskreis bleiben könne. Er kann allerdings seine Meinung darüber aussprechen, allein es scheint mir, daß eine solche Frage, wenn man sie genau und recht erwogen haben will, von der vorgesetzten Stelle und nicht von dem Gerichtshof erwogen werden muß, welch letzterer weniger Kenntniß von den Eigenschaften hat, die z. B. für einen Domänenverwalter nothwendig sind. Ueberhaupt wird aber der Gerichtshof immer sagen, das Verbrechen ist ein so schweres und die Verdachtsgründe sind so dringend, daß wir glauben mußten, er seye des Verbrechens verdächtig, und wenn der Gerichtshof dieses sagt, so kann er nicht zugeben, daß der Staatsbeamte gleichwohl da noch das erforderliche Ansehen in seinem Dienste habe, wo er ihn eines schweren Vergehens für verdächtig erklärt hat. Ueberall also, wo ein Staatsbeamter einmal nur für klagfrei erklärt wird, werden die Gerichtshöfe erklären, daß der Fall der Anwendung des §. 10 vorhanden ist, so daß in dem Gutachten lediglich keine Garantie für die Staatsbeamten liegt. Wenn aber auch selbst der Gerichtshof diese Frage mit Grund bejaht, glauben Sie denn nicht, daß ein Unverschuldeter doch durch ein unglückliches Zusammentreffen von zufälligen Verhältnissen und Umständen aller Art in die schlimme Lage kommen kann, seine Unschuld nicht beweisen zu können, und also klagfrei erklärt zu werden? Bedenken Sie doch ja, daß die Fälle von Vergehen, um die es sich hier handelt, und die mit Zuchthausstrafe bedroht sind, gerade alle diejenigen Vergehen umfassen, die man politische Vergehen nennt. Bedenken Sie, wie leicht es ist, daß durch eine Druckschrift, durch eine Meinungsäußerung, die nur Freisinniges enthält, von Andersdenkenden, die darin Hochverrath und Majestätsbeleidigung sehen, eine Untersuchung veranlaßt werden kann, und daß alsdann, da es bei der Beurtheilung solcher nur in Meinungen liegender Vergehen nur auf die eigene politische Meinung des Richters ankommt, es leicht geschehen kann, daß er eine Klagfreierklärung wegen Hochverraths ausspricht, wo Andersdenkende gar kein Vergehen sehen. Dies sind die Fälle, die unter diesen Paragraph fallen, und Sie wollen also zugeben, daß ein Staatsbeamter, der durch Zufall, durch freisinnige Denkungsart, durch eine unschuldige Schrift in die Lage kommt, einen Prozeß wegen Hochverraths zu erhalten, mit drei Fünftel pensionirt werden soll, wenn er nicht einmal bestraft, sondern nur für klagfrei erklärt wird? sind denn die Erfahrungen der neuern Zeit an Ihnen so spurlos vorübergegangen, wo man die nur Verdächtigen zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und die blos Andersdenkenden von der Instanz absolvirte, also klagfrei erklärt? Ich kann also der Ausdehnung der poena extra ordinaria auf die Staatsbeamten nicht beistimmen, und hoffe, daß überhaupt in dieser Kammer der Art. 10 keinen Beifall erhalten werde. Ich halte es für Unrecht, den Satz auszusprechen, daß ein Angeschuldigter, der nicht bestraft, sondern freigesprochen ist, doch gestraft werden soll, und zwar noch dazu von einer Administrativbehörde.

Die Commission sucht nun in dem §. 10 b und c solche Maßregeln einzuführen, die darauf gehen, daß keine ungerechte Versetzungen und keine ungerechte Pensionirungen vorkommen. Ich halte aber diese beiden Paragraphe, so wie sie dastehen, für ganz papierne Schanzen, denn was soll denn wohl durch den §. 10 erreicht werden? Versetzungen der Staatsbeamten kommen größtentheils schon von Seiten des Staatsministeriums herab, und es werden mit Recht dorten die Fragen zuerst erwogen werden, ob überhaupt ein Grund vorhanden sey, einen Beamten zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

versetzen. Wenn nun das Staatsministerium von dem Vorstand des vorgesetzten Collegiums einen Bericht über die Versetzung einziehen soll, was er von der Versetzung halte, glauben Sie wohl, daß dieser Vorstand sich gegenüber dem Staatsministerium des Beamten sehr annehmen und sagen werde, er könne und dürfe nicht versetzt werden? Ich habe keine solche Hoffnung, und glaube, daß sich der Vorstand des dem Diener vorgesetzten Collegiums eher mit dem Staatsministerium als mit dem Diener der versetzt werden soll, in gutem Vernehmen zu halten suchen, und deßhalb der Versetzung keine großen Schwierigkeiten entgegensetzen wird.

Staatsminister Winter: So geht es gar nicht.

Sander: So wird es gehen, und vergebliche Hoffnung wird es seyn, wenn man glaubt, daß man durch den Paragraphen eine Verhinderung von Versetzungen erhalten wird.

Was aber die Bedingung betrifft, die die Commission zu dem Zwecke aufstellt, daß die Pensionirung erschwert werden soll, so gestehe ich, daß Alles, was sie vorbringt, gleichfalls nicht viel Werth haben wird. Ohnehin bringt sie nur den einen Grund der Pensionirung, nämlich die unverschuldete Dienstuntauglichkeit vor. Nach dem Diener-Edict kann aber noch aus anderen Ursachen pensionirt werden. Diese anderen Ursachen sind indessen nicht genannt und können nicht genannt werden. Die Regierung muß am Ende das Recht haben, einen Diener zu pensioniren, ohne lang nach Rechtfertigungsgründen für die Pensionirung herumzusuchen. Es können Verhältnisse vorhanden seyn, die der Staatsverwaltung die Pflicht auflegen, eine Pensionirung vorzunehmen, und räthlich machen, es nicht damit lange anstehen zu lassen. Jedenfalls wird, wenn man eine Erschwerung haben will, nothwendig seyn, auch dieser Pensionirung aus andern Ursachen zu erwähnen, also vor Allem zu sagen, es müssen jedem Diener, der pensionirt werden soll, die Gründe der Pensionirung angegeben werden, denn nur dann hat man eine Möglichkeit erhalten, die Pensionirung zu bekämpfen. Wenn aber von einer unverschuldeten Dienstuntauglichkeit die Rede ist, so wird höchst schwerlich ein großes Unrecht eintreten. Man kann nicht leicht hier Gründe der Dienstuntauglichkeit erfinden, das heißt, man kann einen nicht taub machen, der es nicht ist, aber ich halte es für eine Grausamkeit, einen Staatsbeamten um seine Kränklichkeit näher lang zu fragen; und wie sein vorgesetztes Collegium mit Erfolg über die Gründe dieser Kränklichkeit zum Bericht aufgefordert werden soll, so sehe ich nicht ein. Eine Kreis-Regierung soll darüber gehört werden, warum einer krank ist, warum er schwindsüchtig ist. Das kann nimmermehr geschehen, davon verstehen nur die Aerzte etwas, und nach Allem diesem scheint mir aus den §. 10 b. c. lediglich keine Garantie für die Selbstständigkeit der Beamten, dagegen aus dem ganzen Entwurf das zu folgen, daß er die den Staatsbeamten durch das ältere Dienerdict gegebene Stellung und Sicherheit in einem hohen Grade erschwerend abändert und verschlimmert.

Ich muß aber gestehen, daß ich dazu überhaupt meine Zustimmung nicht geben kann, weil ich nicht glaube, daß die badischen Staatsbeamten sich so benommen haben, daß man ihre sichere und selbstständige Stellung, die sie bisher hatten, verringern und herabdrücken sollte. Sehen wir um uns nach Würtemberg und Baiern, so finden wir, daß die Staatsbeamten dort sogar fester gesichert und gestellt sind, weil sie nur durch Urtheil und Recht in der Regel entlaßbar sind, als in Baden nach dem älteren Dienerdict. Wie kommt es nun, daß man bei uns diese Sicherheit noch verschlimmern, verringern und erklären will? Die badischen Staatsbeamten müssen noch weniger sicher gestellt werden, als sie es jetzt schon sind, nachdem sie bereits nicht diejenige Sicherheit haben, deren sich die Staatsbeamten in Baiern und Würtemberg erfreuen.

Aber auch der Form, wie das Gesetz zu Stande kommen soll, kann ich in keiner Weise beistimmen. Wir sollen hier einem Gesetz unsere Zustimmung geben, das 15 Paragraphen enthält und den letzten damit schließen läßt, daß er sagt, die Bestimmungen des älteren Dienerdicts dauern fort, soweit sie durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert sind. Kommen dann solche Gesetze bei uns zu Stande, und ist es an dem, daß ein Gesetz, welches verfassungsmäßige Rechte enthält, also ein Theil der Verfassung ist, damit schließt, es soll dasselbe zwar angenommen werden, aber die übrigen Sätze der älteren dadurch nicht abgeänderten Gesetzgebung sollen auch noch fortdauern? Damit bringt man nothwendigerweise eine große Unsicherheit in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Lage der Beamten und zwar eine um so größere, weil die Anwendung des Gesetzes nicht in den Händen der Richter liegt und nicht nach bestimmten Formen geschieht, sondern Alles der Administrativ-Behörde überlassen ist. Damit wird nun ausgesprochen, daß Grundsätze, wie sie jetzt anzunehmen wären, bestehen sollen, insofern sie nicht die Grundsätze des älteren Rechts wieder abändern, oder auch soweit sie nicht von jenen abgeändert werden. Das kann unmöglich eine Sicherheit zu Wege bringen. Wir haben darüber schon Erfahrungen genug gemacht. Wir haben in dem Landrecht die Bestimmungen über die Ehe damit zur höchsten Unsicherheit erhoben, daß beigefügt wurde, es sollen auch noch die Bestimmungen der alten Eheordnung daneben fortdauern. Es weiß nun kein Mensch bei uns, was Gesetz ist. Niemand weiß, ob die Bestimmungen der Eheordnung oder die Paragraphen des Landrechts gelten. Es hat sich allerdings eine Praxis bei den Gerichten deßhalb gebildet, aber weil nur bei den Gerichten die Möglichkeit gegeben ist, eine feste Praxis zu erhalten, so konnte man eine solche Bestimmung mit geringerem Schaden treffen. Allein selbst hier in dem Eherecht ist es überall anerkannt, daß es ein Unglück war, diesen Zusatz 311 a zu machen. Nun wollen wir aber in dem höchst wichtigen Rechts-Verhältniß der Staatsbeamten, in einer großen Reihe von Fällen es ganz dem Zufall frei lassen, wie sich die Vereinbarung machen werde.

Wenn ich z. B. den vorliegenden §. 1 des Gesetzentwurfs mit dem §. 1 des alten Diener-Edikts vergleiche, so spricht dieser letztere von ganz anderen Dingen als der §. 1 des neuen Gesetzes. Er sagt auch, daß die Versetzung von einer Stelle an eine andere zu jeder Zeit verfügt werden könne, aber ohne Beeinträchtigung des Gehalts. Wenn nun der §. 1 des neuen Gesetzes angenommen wird, der da sagt, der §. 1 des alten Dieneredicts kommt so zur Anwendung ꝛc. so sollte man glauben, der §. 1 des älteren Dieneredicts sey ganz in den Bestimmungen aufgehoben, welche der neue Paragraph nicht enthält, und doch wird Niemand behaupten wollen, das Recht der Regierung zu einer Versetzung auf eine andere Stelle sey aufgehoben. Will man dieses aufheben, so muß man es bestimmt sagen. Wenn nun schon der §. 1 beweißt, daß seine Bestimmungen gar nicht so zu Stande kommen können, wie sie vorgeschlagen sind, so ist es noch eine Masse von andern Paragraphen, die dasselbe beweisen, und von denen ich nur einige nennen will. In dem alten Dieneredict ist z. B. der Grundsatz ausgesprochen, daß fortwährend kleinere Strafen das Recht begründen, einen höheren Grad des Dieneredicts zu erkennen. Ich frage nun, ob dieser Grundsatz unter dem neuen Gesetz fortdauere, oder nicht. Man wird sagen, er sey nicht abgeändert und sonach behaupten, er gelte fort, womit man dann einen Grundsatz ausgesprochen hat, der diese drei Dieneredicts-Grade nur noch mehr erleichtert, nämlich kleine Verweise und unbedeutende Geldstrafen am Ende dahin steigert, daß die Dienstentlassung bei wenigen Verweisen ausgesprochen werden kann. Ebenso verhält es sich mit dem §. 11 des Dieneredicts (den der Redner verliest).

Sie sehen hieraus (fährt er fort) daß nicht geradezu gesagt werden kann, das ältere Dieneredict daure fort. Es stehen alle diese Paragraphen des alten und neuen Gesetzes einer zu dem andern in dem nothwendigsten Zusammenhang und in dem nicht zu lösenden Verhältniß der Rückwirkung, und nie kann man, wenn man eine solche Sicherheit der Staatsbeamten haben und haben wollen, daß sie in dem Gesetz eine sichere Rechtsnorm haben, zugeben, daß ein älteres Dieneredict noch nebenher anwendbar seye, ohne diese Anwendbarkeit zu bestimmen. Es sind soviele Paragraphen damit in Verbindung, daß nach meiner Ansicht eine größere und längere Zeit dazu gehört, um sich davon zu überzeugen, wie die Verhältnisse des älteren Dieneredicts zu dem Neueren sind. In der Beziehung also, daß ich glaube, man soll eine Rechtssicherheit geben, die man fordern kann, wird das Gesetz nicht so zu machen seyn, daß man nur am Ende beisetzt, das ältere dauere fort. So wird jetzt die Prozeßordnung bei uns nicht gemacht. Es liegt gegenwärtig eine Revision der Prozeßordnung vor, allein dort steht bei jeder Veränderung eines Paragraphen der alten Prozeßordnung, dieser Paragraph wird aufgehoben und an seine Stelle tritt diese oder jene Bestimmung. Hier kann kein Zweifel darüber seyn, was der Gesetzgeber will, sondern Jedermann weiß, was er vorschreibt. Sofern man es aber so machen will, wie hier der Plan ist, so ist nichts Anderes die Folge, als daß wir am Ende nur über Grundsätze einig werden, und aussprechen, diese Grundsätze genehmigen wir zur Anwendung auf Staatsbeamte, aber ihre wirkliche Ausführung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liegt allein in dem Ermessen der Regierung. Sie werden sagen, daß die beiderseitigen Gesetze später verschmolzen werden sollen. Damit hat man aber die Nothwendigkeit dieser Verschmelzung zugegeben. Wenn aber dieses ist, so frage ich, warum sie es nicht selbst thun wollen. Ist es denn eine so schwere Arbeit, die so viel Zeit braucht, die beiderlei Gesetze in bestimmte Paragraphen zu verwandeln? Dieses kann gewiß geschehen und sollte geschehen, weshalb ich darauf antrage, die Sache an die Commission zurückzuweisen, um die Zusammenschmelzung des älteren Gesetzes mit dem neuern vorzunehmen, und uns bestimmte Paragraphen vorzulegen, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in einer sichern Form darstellen. Man bringt uns sonst in die Lage, auf dem nächsten Landtage diese Verschmelzung zu bewirken, und es setzt die Kammer in die Lage, anzuerkennen, daß sie jetzt etwas Unvollständiges gemacht habe, wovon nothwendig sey, es später mit dem eigentlichen Gesetze zu verbinden und neu zu machen. Ein Verfassungsgesetz kann aber, gleich von Anfang an, unbedingte Sicherheit verlangen, und darum sollte, ich wiederhole es, die Commission angewiesen werden, die verschiedenen Paragraphen durchzugehen, sie zu verschmelzen und der Kammer wenigstens eine solche Zusammenstellung vorzulegen, damit sie erwägen kann, was das Verhältniß der beiden Gesetze zu einander ist.

Ich werde aber noch einen andern Antrag stellen. Man ersieht aus den §§. 8, 9 und 10, daß hier gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, die mit unserer ganzen Criminalgesetzgebung in Verbindung stehen, nämlich die Fälle aussprechen, wo ein Staatsbeamter in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder einer gegen ihn erkannten Strafe entlassen wird. Diese Frage ist eine sehr wichtige Frage des Strafrechts und steht mit der andern Frage in Verbindung, was die Folgen der Strafe in Beziehung auf öffentliche Aemter sind. Ich habe hier ein Buch vor mir liegen, das den Titel hat: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. In diesem Entwurf ist die Frage über die Folgen der gerichtlich erkannten Strafen in Beziehung auf die Verhältnisse der Staatsdiener auch enthalten, weil es eine der hauptsächlichsten Fragen der Folgen der Strafen ist. Hier in diesem Entwurf ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Zuchthausstrafe unbedingt die gesetzliche Folge des Verlusts von allen öffentlichen Aemtern und von Pension haben solle, und der weitere Grundsatz, daß Arbeitshausstrafe der Regierung das Recht gebe, den Beamten, der in diese Strafe fällt, zu entlassen. Man wird sagen, alsdann stehe ja dieser Entwurf ganz in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetze. Allein die Arbeitshausstrafe dieses Entwurfs ist eine ganz andere und verschieden von derjenigen, wie wir sie jetzt haben. Das Arbeitshaus des Entwurfs ist eine Strafe von sechs Monaten Gefängniß bis zu sechs Jahren, und eine Strafe, die nothwendiger Weise in vielen Fällen den Verlust der Ehrenrechte mit sich führt. Es wird aber auch eine ganz neue Strafe, nämlich die Kreisgefängnißstrafe, eingeführt, die dort von sechs Wochen bis auf ein Jahr festgesetzt ist, ohne daß sie irgend eine Folge auf Ehrenrechte und öffentliche Aemter hat. Wenn wir nun den §. 8 annehmen, worin von Arbeitshausstrafe oder einer höheren Strafart die Rede ist, und wenn wir bei dem nächsten Landtag das Gesetz über das Strafrecht berathen, so wird man finden, daß diese Paragraphen nicht mit einander zu vereinigen sind. Denn bei der bis zu einem Jahr ansteigenden Kreisgefängnißstrafe soll nach dem Entwurf gar keine Folge in Beziehung auf die Ehrenrechte eintreten und nicht der Verlust der Pension oder des öffentlichen Amtes ausgesprochen werden können, während jetzt nach dem Entwurf bei der über acht Wochen steigenden Arbeitshausstrafe die Entlassung eintreten soll. Dies ist ein neuer Grund, der uns darauf aufmerksam machen soll, daß wir das Gesetz, wie uns vorliegt, nicht so allein für sich bestehend betrachten, sondern auch mit unserm andern Gesetz in Verbindung bringen. Es ist die nothwendige Folge, daß unser künftiges Strafrecht, mag es zu Stande kommen, wie es will, in einem Verhältniß zu dem Dienereedict stehen wird, welch Letzteres sich überhaupt gar nicht vollständig machen läßt, ehe wir wissen, welches die Veränderungen sind, die das Strafrecht überhaupt erhält. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß in dem neuen Strafrecht mit Recht gesagt wird, daß mit der Strafe nicht nur der Verlust des öffentlichen Amtes, sondern auch der Verlust der Pension eintreten soll. Es ist dies ein Grundsatz, der so gerecht ist, daß ich in jedem Fall darauf antragen würde, ihn auch in die §§. 8, 9 und 10 aufzunehmen. Sie wer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den zugeben, daß wenn ein Beamter zusammen mit einem Pensionair sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, es eine große Ungerechtigkeit wäre, wenn man dem Beamten seine Stelle nehmen und ihn mit drei Fünftel seines Gehalts pensioniren, dagegen aber dem Pensionair, der vielleicht der Verführer des Andern war, seine ganze Pension ungeschmälert lassen würde. Darin liegt ein Beweis, wie weit ausgehend diese Paragraphen sind, wie sehr sie mit dem ganzen System der Strafgesetzgebung oder mit der Frage zusammenhängen, was die Folgen der Strafe sind. Es steht damit auch in Verbindung, welches die Folgen der Strafe für Jene sind, die zwar öffentliche Aemter, aber nicht eigentliche Staatsämter bekleiden. Halten Sie es denn für gerecht und billig, einen Staatsbeamten zu entlassen oder zu strafen und ihm seine Pension zu nehmen, einen Advocaten aber z. B. ganz frei zu lassen? Es ist daher auch mit Recht in unserm neuen Strafgesetzbuch enthalten, daß in Beziehung auf die öffentlichen Berechtigungen von Advocaten das Gleiche gelten solle, als wie von den Staatsbeamten. Wir müssen deshalb auch diesen Paragraphen in das Diener-Edict hineinsetzen, oder wir geben am Ende zu, daß für die Staatsbeamten und zwar blos für die activen Staatsbeamten ein schwereres, alle ihre Rechte und Ansprüche vernichtendes Gesetz zu machen sey. Die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit werden aber solch eine Gesetzgebung unmöglicher Weise rechtfertigen können.

Wenn ich also mit Recht annehme und dargethan zu haben glaube, daß die Paragraphen des Entwurfs, der vorliegt, mit der künftigen Strafgesetzgebung in unmittelbarer Verbindung stehen, so glaube ich auch den Antrag gerechtfertigt zu haben, daß man die Berathung dieses Gesetzesentwurfs bis zum Zustandekommen eines definitiven Strafrechts vertagen solle. Dies ist gar kein unbilliges Verlangen, sondern ein Verlangen, worauf die Kammer eingehen sollte, weil sie dadurch auch in die Lage kommt, daß man ihr eher ein Strafrecht gibt. Wenn wir hier Grundsätze aufstellen, die vielleicht hinsichtlich der geringern Selbstständigkeit der Staatsbeamten von großem Werth sind und deshalb beibehalten werden wollen, und wenn man diese Grundsätze so betrachtet, daß sie gegenüber der neuen Strafgesetzgebung solche sind, die abgeändert werden und wodurch die Lage der Staatsbeamten wieder verbessert wird, so wäre möglicher Weise das die Folge, daß man die Aussicht auf das neue Strafrecht in den Hintergrund stellte, weil man nicht die Folge haben will, daß dadurch eine größere Selbstständigkeit der Beamten herbeigeführt würde. Wir haben hier z. B. den Grundsatz ausgesprochen, daß außerordentliche Strafen auch bei Klagfreisprechungen der Staatsbeamten gelten sollen. Wir Alle sind aber längst überzeugt, daß diese schmähliche poena extra ordinaria aus der Gesetzgebung kommen sollen. Wenn wir sie hier annehmen, so fürchte ich, daß wir unsern Wunsch nicht erreichen. Die Sache mit Annahme des Gesetzes hat auch überhaupt keine solche Eile, denn nachdem das Gesetz über den Abzug von Functions-Gehalten bis jetzt in Wirkung war, und damit eine größere Verminderung der Pensionslast bedingt ist, so scheint es mir doch, daß die Abänderungen des Diener-Edicts nicht so dringend sind. Sie hängen mit einer Masse von anderen Bestimmungen zusammen. Die Commission hat im §. 15 den Beisatz gemacht, daß auch auf die Lehrer bei höheren Bürgerschulen das gegenwärtige Gesetz, so wie das Diener-Edict von 1819 Anwendung finden solle. Wir haben aber noch keine höhere Bürgerschulen. (Widerspruch von mehreren Seiten.) In einigen Städten befinden sich vielleicht solche, allein es besteht wenigstens noch keine allgemeine Organisation der höheren Bürgerschulen.

Sodann ist aus mehreren Paragraphen zu ersehen, daß Richter, die zugleich Administrativbeamte sind, nicht unter gewisse Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fallen sollen. Uns Allen ist aber bekannt, daß eine neue Gerichtsorganisation längst versprochen ist, und diese steht ganz damit in Verbindung. Wenn man einen Unterschied zwischen Richter und Nichtrichter machen will, so muß man doch erwägen und wissen, wer künftig der Richter seyn wird und welchen die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs gelten sollen.

Alles dieses berechtigt mich zu der Hoffnung, daß die Kammer den Antrag unterstützen werde, von der Berathung dieses Gesetzes Umgang zu nehmen, bis ein definitives Gesetz über das Strafrecht zu Stande kommt.

Welcker: Ich danke dem Abg. Sander, daß er seine Pillen so sehr vergoldet und mit so milden Worten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen dieser Milde ganz entgegengesetzten Sinn ausgesprochen hat.

Er hat in der milden englischen Form darauf angetragen, das Gesetz zu vertagen, was so viel heißt, als solches zu verwerfen. Da dieser Antrag präjudiciell ist, so ist es angemessen oder nicht unangemessen, daß ich mich zuerst auf diesen Antrag einlasse und dann zu einem zweiten auch präjudiciellen übergehe. Ich glaube, daß man nur die Frage aufzustellen braucht, ob wirklich das Bedürfniß einer Abänderung unseres bestehenden Diener-Edicts vorliegt und ob das vorliegende Gesetz wenigstens mehr Gutes als Schlimmes in dieser Hinsicht enthalte? Werden diese beiden Fragen bejaht, so wird der letzte Antrag des Abg. Sander kein geneigtes Gehör finden. Er hat diesen Antrag durch den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzes mit künftigen anderen Gesetzen begründet. Wer weiß es denn aber nicht, daß alle Gesetze, die in einem geordneten Staat gegeben werden, mit einander in Verbindung stehen, daß die Bestimmungen des einen durch die Bestimmungen des andern Gesetzes näher erläutert, zum Theil aber auch abgeändert werden. Wollte man deswegen gar kein neues Gesetz erlassen, weil in Zukunft ein anderes Gesetz darauf Einfluß haben kann, so könnte man gar nie anfangen. Die besonderen Gründe, die der Hr. Redner angeführt hat, scheinen mir in dieser Hinsicht nicht sehr von Gewicht zu seyn. Er fürchtet namentlich, daß wenn man diese sogenannte Klagfreisprechung, so weit sie noch bestehe, berücksichtige, diese sogar ein Hinderniß seyn werde, diese Klagfreisprechungen als etwas Absolutes zu betrachten und in dem Criminal-Gesetzbuch abzuschaffen. Wenn sie aber verwerflich ist, so wird man sie abschaffen und sie wird auch abgeschafft werden, da dieses die wesentliche Vorbedingung, eine andere Art des Beweises ist, die wir der neuen Strafgesetzgebung zu Grund legen müssen.

Der Abg. Sander hat ferner gesagt, daß die Folgen der Strafen wegen Verbrechen nicht auf Staatsdiener beschränkt, sondern auch auf Advocaten ausgedehnt werden sollen. Darüber kann aber das Diener-Edict nichts bestimmen, eben weil es keine Staatsdiener sind. Wenn somit keine anderen Gründe für die Verwerfung sprechen, so wird auch der Antrag auf Vertagung keinen Grund haben, denn damit wird gesagt, das Gesetz sey schlecht und man wolle es nicht. Diese Meinung hat auch der Abg. Sander und die Kammer wird darüber zu entscheiden haben.

Derselbe hat ferner geglaubt, die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes sollen mit dem Diener-Edict in ein Ganzes zusammengestellt und anders redigirt werden. Wir haben diesen Gedanken schon früher gehabt, aber gefunden, daß wenn wir dieses gleich jetzt thun würden, die Uebersicht über Dasjenige, was neu hinzukam, erschwert werden müßte, und wir glauben also, diese Arbeit jedenfalls verschieben zu können, bis sich die Kammer darüber ausgesprochen habe, ob diese oder jene Abänderung unseres Diener-Edicts gut oder nicht gut seye, da die Kammer ganz andere Ansichten hierüber haben kann, als die Commission. Solchergestalt würde es nicht blos die Uebersicht gestört haben, sondern auch zwecklos gewesen seyn, wenn wir eine solche Arbeit vor der definitiven Erklärung der Kammer über alle einzelnen Punkte vorgenommen hätten. Ist diese definitive Erklärung der Kammer einmal da, so wird zu beschließen seyn, ob nicht mit Beiziehung der Regierungs-Commission die Redaction übereinstimmend mit beiden Gesetzen gemacht werden solle, was auch die erste Kammer gewünscht hat.

So gar außerordentlich dringend ist die Sache nicht, wie der Abg. Sander bemerkt hat. Er hat unter anderm auf die Schwierigkeit der Anwendung des §. 11 des Dienereedicts den Antrag gegründet, worin davon die Rede ist, daß in gewissen Fällen die früheren Besserungsgrade übergangen werden können, womit man die Bestimmung des neuen Gesetzes nicht recht zu vereinigen wisse, das heißt nicht klar werde, wie es gemeint sey. Der Herr Abgeordnete, der sonst so genau die Gesetze durchgeht, sollte doch wenigstens auch dieses Gesetz in allen seinen Artikeln vor Augen haben, ehe er diesen Tadel ausspricht. Im §. 4 steht, daß das Ueberspringen einzelner Besserungsgrade in Zukunft ganz aufgehoben werden solle, womit alle Schwierigkeiten gehoben sind. Ebenso verhält es sich mit dem Art. 1, den Jedermann so verstehen wird, daß nur der erste Satz des Art. 1, des alten Dienereedicts so angewendet werden soll, wie unser jetziger Artikel sagt. Sollte übrigens noch eine Undeutlichkeit vorhanden seyn, so würde durch die kleine Redactionsveränderung zu helfen seyn, daß man sagte, der erste Satz des §. 1. Dies ist viel leichter und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kürzer, als wenn man jetzt, die bei der Unsicherheit der Kammerentscheidung vielleicht vergebliche Arbeit einer Verschmelzung des Dieneredicts mit diesem Gesetz in der Commission vornehmen würde.

Was aber die Hauptfrage selbst betrifft, woraus gerade der Grund des Vertagens in dem Sinne nämlich, wie es der Abg. Sander meint, abgeleitet wird, so will ich Ihnen offen meine Ansicht darüber aussprechen. Das Gesetz wie es hier vorliegt, entspricht durchaus nicht den Ansichten und Grundsätzen, nach welchen ich ein Dieneredict entwerfen würde. Es ist kein vollkommenes Gesetz, aber meiner Ansicht nach eine wesentliche Verbesserung unseres bisherigen Dieneredicts, und Verbesserungen pflege ich anzunehmen, wenn sie dargeboten werden. Ich nehme Abschlagszahlungen an und will das Gute nicht darum auf die lange Bank geschoben wissen, weil es etwas Besseres gibt.

Der Abg. Sander hat der Commission den Vorwurf gemacht, sie verschlechtere den bisherigen Zustand unserer Staatsdiener. Das ist zwar ein höflicher Ausdruck gegen die Regierung und die erste Kammer, wenn auch nicht gerade höflich gegen uns. Wir haben in sechszehn Paragraphen ungefähr zwanzig Abänderungen gemacht, und unter diesen befindet sich nicht eine einzige, die das Verhältniß der Staatsdiener nicht mehr verbessert, als der Regierungsentwurf und die Redaction der ersten Kammer. Wenn aber auch diese zwanzig durchaus im liberalen Sinne, oder im Sinne des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener vorgenommenen Aenderungen noch nicht genügen sollten, so bin ich doch der lebhaftesten Ueberzeugung, daß es unser bisheriges Staatsdienerverhältniß verbessert. Um aber diese Ueberzeugung gegenüber von der Ausführung des Abg. Sander vollkommen zu begründen, müßte ich seinem Beispiel folgen und von Art. 1 bis 16 alle Bestimmungen durchgehen, wodurch wir aber der speciellen Discussion vorgreifen würden.

Ich beschränke mich daher darauf, beispielsweise zu zeigen, daß er etwas zu schwarz gesehen hat, und daß man sich also auf seine Meinung nicht unbedingt verlassen darf. Er hat in Artikel für Artikel eine Verschlechterung unseres Staatsdienerverhältnisses gesehen, allein dieses ist gewiß nicht gegründet. Ich will den Art. 5 herausheben, hinsichtlich dessen der Abg. Sander sagt, daß man nur drei Besserungsgrade habe, während vorher fünf angenommen gewesen. Wir hatten aber auch vorher nur drei, die in Willkühr derselben Administrativbehörde gestellt waren, deren Entscheidung Ihnen so bedenklich scheint. In dem §. 11 des Dieneredicts heißt es nämlich: von den fünf Besserungsversuchen fällt der eine bei höheren Staatsdienern weg, worauf doch vorzugsweise das Augenmerk gerichtet wird, so daß also nur vier übrig bleiben. Dann heißt es aber ferner, daß in zwei Fällen, nämlich wegen Fortsetzung bestimmter Vergehen oder wegen besonderer Schwere dieser Vergehen auch ein Besserungsgrad übersprungen werden soll, und der Rest macht also nur drei, wie wir es auch jetzt festsetzen. Darin liegt somit keine Verschlechterung. Der Abg. Sander sagt ferner, auch der §. 8 habe die Sache verschlechtert. Darin kann ich aber blos eine Verbesserung erkennen. Dieser §. 8 enthält eine Bestimmung, die im §. 17 des Dienerdicts enthalten ist, wo es unbedingt heißt: jeder Diener, der zu einer Correctionshausstrafe oder einer zu ihr führenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird, muß entlassen werden. Nun ist es aber bekannt, daß unser Strafedict sagt, eine Strafe über acht Wochen Gefängniß verwandle sich in eine Correctionshausstrafe, und bisher war man der Meinung, daß eine solche über acht Wochen andauernde Gefängnißstrafe, die in Correctionshausstrafe wirklich verwandelt worden, die Folge einer absolut nothwendige Entlassung habe. In diesem §. 8 ist aber nur von der Correctionshausstrafe, also nicht von einer solchen Strafe die Rede, und es ist dem Ermessen der Regierung überlassen, ob sie einen solchen Diener, nach Einholung des gerichtlichen Gutachtens mit oder ohne Sustentationsgehalt entlassen will. Zu dem etwas niederschlagenden Resultat, daß alle unsere Bestimmungen nur Verschlechterungen enthalten, mußten sich natürlich bei dem Abg. Sander auch noch das gesellen, alle offenbaren Verbesserungen, die wir vorgeschlagen haben, groß oder klein, als unbedeutend wegzuläugnen und sie papierne Schanzen zu nennen. Ich bin begierig, ob diese Schanzen der Regierung so unbedeutend scheinen, daß sie dieselben ohne Weiteres zugibt, worüber ich mich wenigstens freuen würde. Ich mag mich aber nicht an ein bloßes Witzwort halten, ehe ich die Sache genau prüfte. Wer nun aber unsern Commissionsbericht gelesen hat, wird sich überzeugt haben, daß diese Schanzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht um ein Haar schlechter sind, als die bisherigen wesentlichen Formen, die unser Staatsdienergesetz selbst in den Fällen der härtesten Strafen für den Diener als die einzigen gelassen hat, also in demselben Dieneredict, das dem Abg. Sander so gut scheint, daß er es unverändert beibehalten will. Er hat sogar gerichtliche Entscheidungen für papierne Schanzen erklärt, und sein ganzer Scharfsinn mußte ihm zu Hülfe kommen, um zu erklären, diese gerichtlichen Entscheidungen sollen darum gar nichts wirken, weil es dieselben Gerichte seyen, die den Menschen gestraft oder für klagfrei gesprochen hätten. Ich glaubte aber bisher, unsere Richter in Baden seyen ganz billige erfahrne und gutmüthige Leute, und keine Freunde davon, unverdiente harte Leiden zu cummuliren. Ich glaubte, daß wenn sie nach dem Gesetz eine milde Strafe auszusprechen hätten, sie nicht nach einer zehnmal härteren greifen werden. Wenn derselbe Richter gefragt wird, ob der Mann ein besonders unwürdiger Mann und der Verdacht und sein früheres oder späteres Benehmen von der Art sey, daß er nicht mehr mit Ehren Staatsbeamter seyn könne, daß er sich eines unwürdigen Verbrechens oder Benehmens schuldig machte, das mit der Ehre des Staatsdienstes unverträglich sey, so glaube ich nicht, daß dieser Richter, weil er den Mann wegen einer andern Handlung gestraft hat, sagen wird, man solle ihn auch absetzen. Ich glaube nicht, daß die gesetzgebenden deutschen Staaten, und besonders die Gesetzgebungen über Dieneredicte von dieser Ansicht ausgegangen sind, denn diese haben es alle der gerichtlichen Entscheidung überlassen, in einem bestimmten Fall zu sagen, außer der allgemeinen Criminalstrafe, die wir einem Mann zufügen mußten, müssen wir auch noch auf Dienstentlassung antragen. Diese Strafe zuzufügen oder entfernt zu halten, hat man dem gerichtlichen Urtheil bis jetzt in den anderen Gesetzgebungen überlassen.

Einen Hauptpunct in Beziehung auf welchen der Abg. Sander an meine eigene rechtliche Ueberzeugung appellirt hat, bildet gerade der Art. 10, wegen der Klagfreierklärung. Ich gestehe, daß ich mit dem Abg. Sander die poena extra ordinaria von ganzem Herzen verabscheue und daß ich mich auch nicht dazu verstehen würde, eine reine ausserordentliche Strafe auf die Staatsdiener auszudehnen. Sowie aber der Regierungsentwurf nach unserm Commissionsantrag abgeändert dasteht, finde ich eine solche ausserordentliche Strafe nicht. Der Abg. Sander hat in der Discussion über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen trefflich auseinandergesetzt, wie es nach unserer jetzigen Beweistheorie hundertmal der Fall sey, daß die Richter, weil sie dem Buchstaben treu bleiben müssen und keinen Beweis auf Anzeigen oder Indizen zulassen dürfen, Angeklagte da freizusprechen, wo sie denselben nach einer abgeänderten Beweistheorie, wie er sie selbst wünscht, zu einer peinlichen Strafe verurtheilten und von einem solchen Fall ist hier die Rede, nämlich von einem Verbrechen, wo wegen Mangels an Beweis die Klagfreisprechung erfolgt ist. Nun wird aber hier nicht eine ausserordentliche Strafe im eigentlichen Sinne ausgesprochen. Es wird nicht gestattet, als Criminalrichter zu sagen, es soll halb gestraft werden, sondern es wird in einem solchen Fall der Regierung das Recht gegeben, zu fragen: würdet ihr, wenn die besonders mangelhaften Beweisgrundsätze bei uns nicht gelten, den Menschen für schuldig erklären, und findet ihr in seinem ganzen vorgängigen und während der Untersuchung gezeigten Benehmen und in Beziehung auf das ganze ihm zur Last gelegte Vergehen, daß der Mann nicht mehr mit Ehren im Staatsdienst seyn könne? Hier sehe ich nichts anderes als was alle Staatsdienergesetze enthalten, nämlich eine Entlassung nicht im Administrativweg, sondern durch die Gerichte ausgesprochen, auf dieselbe Weise wie alle Dienergesetze den Anspruch wegen der Unwürdigkeit den Gerichten freistellen und hier ist es auch wirklich das Gericht, welches den Ausspruch thut, indem der Artikel ausdrücklich sagt, daß nur dann, wenn das Gericht in allen diesen Beziehungen ja gesagt hat, die Administrativentscheidung eintreten dürfe.

Ich habe noch andere Puncte in dem Regierungsentwurf gefunden, die mir bedenklich schienen und die ich gern gemildert hätte. Bei diesem aber habe ich am wenigsten Bedenken gehabt, werde aber vor der Hand nicht tiefer auf das Einzelne eingehen. Ich glaube, daß Sie sich nicht so schnell, wie der Abg. Sander meint, zu einer Verwerfung des Gesetzes verstehen, sondern Artikel für Artikel prüfen werden, wo sich dann bei dem Gedränge, in dem wir uns befinden, das uns kaum Zeit läßt, die Commissionsberichte nur zu lesen, diejenigen Mitglieder, die den vorliegenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionsbericht wirklich nicht haben lesen können, aus den Verhandlungen wenigstens überzeugen können, ob unser bestehendes Dieneredict besser oder schlechter werden wird. Sie werden aber dann den dreifachen Grundsatz in Erwägung ziehen, den der Abg. Sander zu meinem Vergnügen als den seinigen anerkannt hat. Sie werden erwägen, ob das Dieneredict besser wird, in Beziehung auf die auf dem Land ruhende Last der Pensionen, worüber seit dem Bestehen der Verfassung vielfache Klagen ertönen. Es wird sich fragen, ob in Beziehung auf die gerechte Bestrafung unwürdiger Diener und ihre Ausschließung von den Vortheilen einer nicht verdienten Pension, ob überhaupt in Beziehung auf die nothwendige Strenge unser Dieneredict besser wird. Endlich wird es sich fragen, ob in Beziehung auf den andern Hauptgesichtspunct, nämlich die würdige Sicherstellung und Begründung eines Rechtszustandes unserer Diener, das Staatsdieneredict besser gemacht wird, nicht besser als die übrigen Dieneredicte in Deutschland, aber besser als das bisherige bei uns war. Wenn Sie finden, daß es besser wird, dann werden Sie es annehmen, aus demselben Gesichtspunct, aus dem auch diejenigen Mitglieder, die zu der Opposition in diesem Saale gerechnet werden, nach allgemeinen Begriffen bis jetzt gehandelt haben. Sie werden nicht etwas Gutes durch ein reines Nein von der Hand stoßen, blos weil es vom Ministerium vorgelegt wurde. Sie werden die Frage bejahen und das Gesetz annehmen. Wenn sie es aber verwerfen wollen, so möchte ich Ihnen den freundlichen aus meiner inneren Ueberzeugung fließenden Rath geben, das Dieneredict alsdann nicht fallen zu machen, durch ein Nein, sondern durch ein doppeltes Ja, dadurch, daß Sie der Regierung diejenigen Verbesserungsvorschläge machen, die Sie für gut und nothwendig halten, um ein gutes Dieneredict zu Stande zu bringen. Bringen Sie es nicht dahin, die Regierung und die Mitglieder der Kammer für ein solches Gesetz zu gewinnen, so haben Sie wenigstens den Vortheil sagen zu können, wir haben das unsrige gethan und dort liegt die Schuld, daß die alten Mängel fortdauern, und das, was hätte geschehen sollen, nicht geschehen ist. Sie haben sodann den zweiten Vortheil, daß der Regierung durch den Mund der Volksvertreter, für eine künftig doch absolut nothwendige Ergänzung des Dieneredicts Wünsche und Ansichten ausgesprochen werden, die wohl bei unserer Regierung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ich habe mich in diesem Commissions-Bericht auch, wie die Gerechtigkeitsliebe des Abg. Sander anerkennt, nicht zu einem verkehrten Grundsatz, sondern nur zu Modificationen der Anwendung dieses Grundsatzes bekannt, welche Modificationen ich nothwendig halte. Ich werde also meinen Grundsätzen nur treu bleiben, wenn ich das Gute unterstütze und auf diese Weise unsere legislatorische Thätigkeit hinsichtlich dieses Gesetzes ins Leben treten sehen möchte. Ich bitte aber auch diejenigen, die meine Meinung in dieser Hinsicht theilen, von ihrer Seite einen Punct zu erwägen. Wünschen Sie, daß das Gesetz zu Stande komme so mögen Sie sich auch etwas nachgiebig gegen uns beweisen, Sie mögen bedenken, daß diesesmal das Gesetz durch ein Drittheil der Stimmen fallen kann, und wenn es Ihnen ernst ist, so werden Sie auch vielleicht manchmal da nachgeben, wo Sie zwar diese oder jene Bestimmung nicht wünschen, solche aber auch nicht für schädlich halten.

Ich wünsche, daß das Gesetz nach dem Commissions-Entwurf zu Stande komme, und bemerke in Beziehung auf unsere Vorschläge nur noch das, daß ich in keinem bedeutenden Puncte weiter nachgeben kann. Ich läugne zwar nicht alle Möglichkeit, daß mir durch neue Gründe eine andere Ueberzeugung beigebracht werde, allein schwer wird dies immer halten. Ich habe auch meine Collegen in der Commission, als ich über diese Vorschläge mit ihnen verhandelte, gefragt, ob wir das Aeußerste was wir geben können, aussprechen, oder noch etwas in petto behalten, und erst in der Kammer nachgeben wollen. Ich habe aber für besser gehalten, das Aeußerste in dem Commissions-Bericht niederzulegen, womit die Regierung und die Kammer im Stande sey, das Ganze im Zusammenhang zu prüfen. Mit dem innigsten Wunsche, daß das Gesetz zu Stande kommen möge, muß ich gleichwohl mein Nein aussprechen, wenn die Verbesserungen der Commission nicht zu Stande kommen. Ich behalte mir übrigens vor, falls ganz neue Verhältnisse es möglich machten, eventuelle Bewilligungen auszusprechen, mich darüber noch besonders zu erklären.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Sander ist in seiner Rede in das Detail eingegangen. Ich glaube aber nicht, daß die einzelnen Puncte jetzt schon zur Discussion

gehören, ich will daher auch seinen Bemerkungen noch nicht Schritt für Schritt folgen, sondern vor der Hand nur im Allgemeinen Einiges vortragen.

Ich meinerseits habe eine größere Vorstellung von den Pflichten des Staatsdieners, als der Hr. Abg. Sander. Mir scheint, daß der Staatsdiener, der vom Staat für seine Bemühungen bezahlt ist, seine Pflichten vollständig und nicht blos zur Nothdurft zu erfüllen habe. Ich frage, wer leidet denn eigentlich unter der Nachläßigkeit, Willkührlichkeit und Leidenschaftlichkeit eines Staatsbeamten?

Sie werden nicht sagen können, daß hauptsächlich die vorgesetzten Behörden oder die höchste Staatsregierung es sey, die darunter Noth leiden. Nein, meine Herren! das Volk ist es, die Staatsbürger sind es, welche leiden, wenn der Staatsdiener, der ein öffentliches Amt zu verwalten hat, seine Pflichten nicht treu erfüllt.

Dessenohngeachtet bin ich nicht der Meinung, daß der Staatsdiener willkührlich soll entlassen werden können. Die Gründe gegen eine solche Ansicht sind in den Motiven zu dem Regierungsentwurf und auch in dem Commissions-Bericht zur Genüge ausgeführt. Ich bin für eine Unentlaßbarkeit, wenn gleich nach allgemeinen Principien sich viel darüber streiten läßt, ob die Unwiderruflichkeit hinreichend begründet sey oder nicht. Ich sage, ich bin dafür, daß der Diener nicht willkührlich entlassen werden kann, aber ich bin nicht dafür, daß Staatsdiener das ihnen anvertraute Amt zum Nachtheil der Staatsbürger hintansetzen können, und dennoch Ansprüche haben sollen auf Beibehaltung in ihrem Dienst, auf Bezahlung der Besoldung oder einer vollen Pension, die nur den Würdigen gebührt.

Ich will darum, daß es durch den Gesetzesentwurf leichter gemacht werde, die Bürger, die unter der schlechten Verwaltung eines Staatsbeamten leiden, von dieser Last zu befreien. Ich will, daß der Staat, wenn er sich nothgedrungen sieht, einen Beamten von seinem Amte zu entfernen, weil er seine Pflichten nicht erfüllte, nicht verbunden seyn soll, demselben einen vollen ungeschmälerten Ruhe-Gehalt zu zahlen, wie demjenigen Diener, der bis in sein hohes Alter seine Pflichten getreu erfüllt hat, und nun wegen seines Alters und wegen natürlicher Gebrechen, die jeden Menschen im Alter überfallen, nicht mehr im Stande ist, seinem Dienste ferner nachzukommen.

Der Abg. Sander hat sich in einigen seiner Behauptungen auch widersprochen.

Er hat insbesondere anerkannt, und selbst behauptet, es gehe nicht an, einen Diener, der der Justiz dient, einen Richter, nach dem zweiten Besserungsversuch noch ferner im Amte zu lassen. Der Herr Abgeordnete hat aus diesem Argument abstrahirt, daß man keinen Unterschied machen kann zwischen Justiz- und Administrativ-Beamten, denn auch der Justizbeamte sey nach seiner Stellung nicht mehr im Stande, sein Amt mit dem erforderlichen Vertrauen für die Amtsuntergebenen zu verwalten, wenn er einen wiederholten Tadel seiner Amtsverwaltung durch Anwendung eines zweiten Besserungsversuchs erfahren habe. Nun frage ich den Abg. Sander: ob dieses Argument nicht gegen ihn spricht? ob es nicht die Behauptung rechtfertigt, daß eben darum der Justizbeamte und Administrativbeamte in den erwähnten Fällen eigener Verschuldung von seinem Amte soll entfernt werden können, ohne daß die Staatscasse schuldig ist, ihm eine volle Pension zu bezahlen, wie Demjenigen, der ohne alles Verschulden unfähig geworden ist, sein Amt fernerhin zu verwalten?

Wenn der Abg. Sander sodann über die Hauptsache des Entwurfes, nämlich darüber, daß auch bei geringeren Vergehen eine Entfernung vom Amt ohne Anweisung einer vollen Pension beschlossen werden könne, sich auflehnt und dabei bemerkt, daß die Vernehmung beziehungsweise der Ausspruch der Gerichtshöfe keine genügende Garantie gewähre, so weiß ich nicht, wie er zu einer solchen Behauptung kommt.

Es ist bekannt, daß in Frankreich die Richter unentlaßbar sind, daß sie gegen ihren Willen sogar nicht einmal pensionirt noch auch versetzt werden können, und dessenungeachtet ist in Frankreich der Richter entlaßbarer als bei uns die Richter und Administrativbeamte zugleich.

Ich habe vor mir das französische Gesetz vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichte, wo im §. 59 ausgesprochen ist, daß jeder Richter, welcher wegen irgend eines Vergehens, sey es auch nur mit einer correctionellen, ja selbst nur polizeilichen Strafe (also mit der geringsten Gefängniß- oder Geldstrafe) belegt worden, entlassen werden könne. Er ist darüber zu vernehmen, und die Acten können alsdann durch den Justizminister dem Cassationshof zur Ver-

fügung vorgelegt werden. Man wird mir entgegenhalten, hier liege eine Garantie darin, daß der Cassationshof alsdann selbst die Disciplinargewalt übe. Aber der Abg. Sander legt ja keinen Werth darauf, ob ein oberer Gerichtshof oder ob nur eine obere Verwaltungsbehörde den Besserungsversuch anwende, oder die Entlassung ausspreche. Wenn der Abg. Sander sagt, es gehe nicht an, daß man gegen Denjenigen, welcher klagfrei gesprochen worden ist, eine Art poena extra ordinaria erkenne, indem man ihn von dem Amt entferne, so muß ich ihm erwiedern, daß hier von einer poena extra ordinaria, überhaupt von einer Strafe gegen den Staatsdiener gar keine Rede ist. Nicht um den Diener zu strafen, wird er vom Amt entfernt, sondern weil er sich in eine Lage gesetzt hat, in welcher der Staat seine Dienste nicht mehr brauchen kann; und der Diener, der sich, wenn auch nur durch ein geringeres Vergehen befleckt, oder den Verdacht eines großen Verbrechens durch eigene Schuld sich zugezogen hat, verdient nicht die Rücksicht, daß der Staat ihn dessenungeachtet mit der vollen Pension vom Amt entferne, wie einen, der fortan treue Dienste geleistet und gar nichts vergangen hat.

Wenn der Abg. Sander darauf aufmerksam macht, daß es Fälle gebe, wo ein Staatsdiener zu acht Tagen bis acht Wochen Gefängnißstrafe, ja zu einer noch höheren Strafe verurtheilt werden könne, ohne daß man sagen dürfe, daß er ein verworfener und verächtlicher Mensch sey; so muß ich dieß anerkennen, allein dieses Argument würde nur stichhaltig seyn, wenn unser Entwurf die Bestimmung enthielte, daß jeder, der zu einer acht Tage Gefängniß übersteigenden Strafe belegt worden ist, entlassen werden müsse. Das ist aber nicht gesagt, sondern es ist nur ausgesprochen, daß dies von den Umständen des einzelnen Falles abhänge, daß er nämlich je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entlassen werden könne, und man hat, um den Diener hiebei sicherer zu stellen, die vorherige Einvernahme des betreffenden Hofgerichts über die Natur des Vergehens und seinen Charakter überhaupt als die Bedingung angenommen.

Meine Herren! Wenn ein Staatsdiener auch nur zu einer geringen Strafe verurtheilt wird, so kann er doch ein solches schändliches Vergehen begangen haben, daß er unmöglich mehr im Amt bleiben kann. Der Abg. Sander hat dies selbst zugegeben, und einen solchen Fall, nämlich den eines begangenen Diebstahls genannt. Es gibt aber noch andere ähnliche Vergeben. Ich will übrigens den Diebstahl wirklich als Beispiel wählen, denn auch hinsichtlich des Letztern will der Abg. Sander, da er das Gesetz nicht annehmen will, eben damit auch die Folge, daß derjenige Staatsdiener, der wegen Diebstahls zu achtwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt wird, im Amt beibehalten, oder mit voller Pension entlassen werde.

Sander (einfallend): ich habe dies nicht gesagt, sondern im Gegentheil behauptet, daß Derjenige, der wegen Diebstahls zu einer Strafe verurtheilt worden, entlassen werden könne. Ich konnte mich um so weniger auf die Weise ausgesprochen haben, wie der Abg. Bekk meint, als in dem neuen Strafgesetzbuch oder dem Entwurf desselben die Bestimmung enthalten ist, daß der Richter, selbst bei ganz kleinen Vergehen, das Recht habe, schwerere Folgen mit der Strafe zu verbinden.

Ministerialrath Bekk: Ich anerkenne, daß der Abg. Sander gesagt hat, daß, wenn es sich nur um das Verbrechen des Diebstahls handle, er sich die Bestimmung gefallen lassen wollte. Es könnte aber auch mit andern Vergehen aus Eigennutz oder Gewinnsucht dasselbe geschehen, und der That nach hat sich der Abg. Sander auch dem Falle, den er sonst anerkennt, widersetzt, und wenn es nach seinem Antrage geht, so muß auch derjenige Staatsdiener, der das Verbrechen des Diebstahls begangen hat, in seinem Amte bleiben, oder mit voller Pension entlassen werden, da das gegenwärtige Gesetz, bei welchem es der Abg. Sander belassen will, auch im Falle eines Diebstahls der Regierung keine Entlassungsbefugniß gibt, wenn der Diebstahl nicht von der Art ist, daß deßhalb auf Zucht- oder Correctionshausstrafe erkannt wurde.

In Beziehung auf alles Weitere behalte ich mir übrigens meine Bemerkungen für die Discussion über die einzelnen Paragraphen vor, und will jetzt nicht in das Detail eingehen.

Weller: Ich halte allerdings eine Abänderung und Verbesserung des Dieneredicts in zwei Richtungen für dringend nothwendig. Ich möchte dem Staat die Befugniß geben, sich unfähiger, widerspenstiger oder unbrauchbarer Diener zu entledigen und den Grundsatz durchgeführt wissen, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Diener des Staates wegen da sey, und nicht der Staat eine Versorgungsanstalt für die Diener bilde.

Die zweite Rücksicht, in welcher ich eine Verbesserung wünsche, gründet sich auf den übermäßigen Stand der Pensionen, der das Mark unseres Staats zu verzehren droht. Bei den einzelnen Paragraphen werde ich also nach diesen beiden Richtungen meine Abstimmung geben. Ich habe mich indessen nicht erhoben, um diese Ansicht hier auszusprechen, sondern blos um den Antrag des Abg. Sander zu unterstützen, in so weit er dahin geht, das alte Dieneredict mit dem neuen Entwurfe in ein Ganzes zu verschmelzen. Ich hatte oft genug Gelegenheit, den wahren Rechts-Jammer zu fühlen, der dadurch entsteht, daß man neue allgemeine Bestimmungen gibt, und am Ende nur sagt, von dem alten Gesetz bestehe fort, was in dem Neuen nicht aufgehoben sey. Es wäre oft nothwendig, bei der Entscheidung jedes einzelnen Falles die Gesetzgebung zu befragen, ob das alte Gesetz in dieser Hinsicht aufgehoben sey, oder nicht. Ich will nur an das Beispiel erinnern, das wir erst kürzlich bei dem Gesetzentwurf in Beziehung auf die Eheordnung sahen. Daher wünsche ich mit dem Abg. Sander, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von solcher in Uebereinstimmung mit der Regierung genau bestimmt werde, welche Paragraphen des alten Edicts beibehalten werden oder nicht. Ich möchte in dieser Hinsicht lieber ein schlechtes Gesetz haben, als ein unbestimmtes. Gegen schlechte Gesetze kann man sich schützen, nicht aber gegen unbestimmte.

Mördes: Auch meine Vorstellungen von den Pflichten der Staatsdiener reichen etwas weit. Sie sind nicht entnommen aus abstracten Ideen, sondern aus dem Leben und dem vielfachen Umgang mit dem Beamtenstand selbst, den ich wie Jeder von Ihnen gewiß hochachte. Ich hatte selbst Gelegenheit, die Sache in der Nähe zu betrachten, und weiß deßhalb, was der Beamte leisten kann. Derjenige, dem der Sporn von drei Dienstgraden nicht genügt, um ihn, sey es aus üblen Gewohnheiten, Leidenschaften oder Trägheit herauszureißen, ist nun für den Dienst nichts mehr werth. Wenn ich an der Spitze einer Verwaltung stünde, so würde ich in manchen Fällen noch rascher procediren, als die Commission vorschlägt, weil es nichts Unerträglicheres gibt, als eine Schlafhaube im Dienst. Darum bin ich überzeugt, daß unser Dieneredict in dieser Hinsicht, wesentlicher Verbesserungen bedarf. Ich bin auch überzeugt, daß dem Dienerstand die Gefahr nicht droht, die der Abg. Sander aus den Vorschlägen der Commission entnehmen zu müssen glaubt. In der Hauptsache geht es mir wie dem Abg. Weller und dem Antragsteller auf die Zurückweisung des Gesetzes an die Commission. Ich habe versucht, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit den übrigen Paragraphen des Dieneredicts zu vereinigen, und bin dabei auf sehr erhebliche Bedenken gerathen. Ich besorge deßhalb, daß sich in der Anwendung des Gesetzes eben solche Bedenken erheben werden, und wünsche daher gleichfalls die Verschmelzung der neuern Bestimmungen mit den beibehaltenen in ein zusammenhängendes Ganze, damit dem Staatsdiener nicht Gefahr drohe, aus Mißverstand und irriger Auslegung. Man bestimme die Folgen für den Nachlässigen und Pflichtvergessenen streng, aber klar und deutlich, damit Jeder die Folgen seiner Handlungen übersehen, und vor Unglück sich hüten könne.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir in Beziehung auf die vorgeschlagene Form darauf aufmerksam zu machen, daß es mir keineswegs so leicht scheint, das Gesetz von 1819 mit dem gegenwärtigen Gesetze nur durch blose Abänderungen einzelner Paragraphen zu verschmelzen, denn es flichtet viel zu viel in einander. Man hat in einer zahllosen Menge von Paragraphen Einzelnes abgeändert, Anderes stehen lassen, und man müßte eine völlige Umschreibung des Gesetzes, das heißt eine neue Redaction machen. Es kann aber nicht die Absicht der Kammer seyn, das Gesetz von 1819 jetzt neu zu redigiren und in dasselbe die Bestimmungen des neuen Entwurfs aufzunehmen. Das wäre sogar gegen die Initiative der Regierung, indem alle Punkte des Gesetzes von 1819 wieder zur Sprache kommen müßten, wenn sie auch nicht Gegenstand der Gesetzes-Vorlage sind, und nicht einmal damit in einer unmittelbaren oder nur mittelbaren Verbindung stehen.

Man würde sich auch sehr irren, wenn man glaubte, daß hier von einer geringen Arbeit die Rede sey und die Dispositionen des neuen Gesetzes so leicht in das Gesetz von 1819 aufgenommen werden könnten. Ausserdem glaube ich auch gar nicht, daß die Bedenklichkeiten so groß sind, die dem Nebeneinanderstehen beider Gesetze entgegen sind. Ich gebe zu, daß es vortheilhafter wäre, wenn nur ein Gesetz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestünde, aber nicht vortheilhafter in der Richtung, daß die Rechtssicherheit der Staatsdiener dadurch fester begründet würde. Diese Rechtssicherheit ist in keiner Weise dadurch gefährdet, daß wir das neue Gesetz von dem früheren getrennt halten. Der ganze Vortheil bestünde vielmehr nur in der damit gewonnenen leichteren Uebersicht und in dem erleichterten Studium des Gesetzes. Man hat sich auf den L. R. S. 311 a berufen, worin gesagt ist, daß die Eheordnung in allen Bestimmungen beibehalten werde, die neben dem Landrecht noch bestehen können, und daraus abgeleitet, daß weil dort vielfache Zweifel über das Nebeneinanderbestehen aufgeworfen worden, auch hier solche Zweifel eintreten werden.

Ich glaube aber, daß diese Zweifel hier nicht entstehen. Wer die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes überschaut, und mit dem Gesetz von 1819 zusammen hält, der wird sich leicht überzeugen, daß hier keine solche verwickelte und solche tief gehende Materien angegriffen sind, wie dies da der Fall ist, wo ein älteres Gesetz dem ganzen Landrecht gegenüber steht. Auch ist zu bedenken, daß der L. R. S. 311 a. sagt, in polizeilicher Beziehung gehe die Eheordnung dem Landrecht noch vor, und daß die meisten Zweifel, die sich ergeben haben, aus dieser Bestimmung entsprungen sind, indem die Frage entstand, ob eine Bestimmung polizeilicher oder rein bürgerlicher Natur sey. Alles dieses kommt aber hier nicht zur Sprache, wie es denn überhaupt hier von einem weit einfachern Gesetz sich handelt, als das Landrecht ist.

v. Rotteck: Ich habe mich nur erhoben, um einfach einen der beiden Anträge des Abg. Sander zu unterstützen. Es ist dies aber nicht der eventuelle Antrag, von dem der Hr. Regierungs-Commissär gesprochen hat, nämlich nicht jener, daß die Sache an die Commission zurückgegeben, und dieselbe aufgefordert werde, aus den beiden Edicten ein Ganzes zu machen. Ich unterstütze nämlich diesen Antrag darum nicht, weil ich ihn für zu voreilig halte. Dieser Antrag könnte nur dann Bedeutung haben, oder annehmbar erscheinen, wenn einmal das ganze Gesetz discutirt und angenommen ist, so daß man dann die angenommenen Puncte blos mit dem alten Dieneredict zu verschmelzen brauchte. Wenn aber auch die zweite Kammer das Gesetz angenommen hätte, so wäre die Arbeit gleichwohl noch zu früh, denn das Gesetz kommt in die andere Kammer, die vielleicht wieder andere Bestimmungen trifft. Ehe also beide Kammern über den Gesetzentwurf ganz im Reinen sind, kann eine solche Verschmelzung nicht Statt finden. Erst nach diesem Zeitpunkt möchte dasselbe thunlich seyn, allein die Folge davon würde eine Verlängerung des Landtags um weitere vier Wochen seyn, denn bis darüber die Commission Bericht erstattet, die Kammer discutirt, und der so veränderte Gesetzentwurf den Weg wieder durch beide Kammern genommen hätte, würden wenigstens 4 Wochen hingehen. Ich unterstütze also diesen Antrag nicht und behalte mir vor, wenn der Gesetzesentwurf seinen Weg gegangen ist, etwa darauf zurückzukommen. Ich unterstütze aber den andern Antrag des Abg. Sander, nämlich das Gesetz zu vertagen, bis zur Vorlage eines Criminal-Gesetzbuchs, die uns schon mehreremale zugesagt wurde, und die wir aus den dringendsten Gründen forderten. Gerade die Verschiebung dieses Gesetzes bis auf jenen Zeitpunct könnte für die Regierung vielleicht noch ein weiteres Motiv abgeben, das Strafgesetzbuch möglichst bald vorzulegen.

Ich unterstütze den Antrag auf Vertagung des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch darum, weil ich, in Beziehung auf die Hauptansicht des Abg. Sander über den Charakter des fraglichen Entwurfs, einige Einzelnheiten abgerechnet, vollkommen mit ihm einverstanden bin. Ich habe mich gerade auf den Standpunkt gestellt, wie er, und habe das Gesetz genau nach demselben Princip beurtheilt, wonach er es betrachtet. Ich will jedoch darüber keine neuere Ausführung geben, weil damit der speciellen Discussion vorgegriffen würde. Für den Abg. Sander war dies allerdings nothwendig, indem er seine allgemeine Ansicht von der Tendenz und dem Geist des Gesetzes nur dadurch entwickeln konnte, daß er diesen Geist aus den einzelnen Artikeln herausnahm, um ihn anschaulich zu machen. Ich erlaube mir aber, falls wirklich eine spezielle Berathung der einzelnen Artikel ungeachtet des von dem Abg. Sander gestellten Antrags Statt finden sollte, noch einen Wunsch auszusprechen. Für den Fall nämlich, daß die Kammer nicht schon vor dem Eingehen in die spezielle Discussion den Beschluß fassen sollte, das Gesetz auf so lange zu vertagen, als angetragen wurde, so spreche ich den Wunsch aus, daß nach dem Schluß der speziellen Discussion über alle einzelnen Artikel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nochmals, wenn auch nur kurz oder summarisch eine allgemeine Berathung über Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes Statt finden möchte. Die Art, daß man ein aus vielen Artikeln bestehendes Gesetz nach stattgehabten speziellen Discussionen und Modificationen endlich als ein Ganzes ohne neue allgemeine Discussion annimmt, ist nicht geeignet, einen Ueberblick über das Ganze zu geben, was doch für das Einverstanden, oder Nichteinverstanden, das entscheidende Motiv gewähren soll. Es ist gewiß nothwendig, am Schluß der speziellen Discussion nochmals das Ganze sich zu vergegenwärtigen, nämlich das zu thun, was man am Anfang der Discussion gar nicht thun kann. Wie kann ich den allgemeinen Geist des Gesetzes, das noch nicht durchdiscutirt ist, von dem ich gar nicht weiß, wie es später aussehen wird, würdigen? Das Gemeindegesetz, das wir neulich berathen haben, ist aus der speziellen Discussion in einer Form hervorgegangen, an welche gewiß viele am Anfang der Discussion nicht gedacht haben. Sie waren moralisch überzeugt, daß Manches nicht in die Artikel werde aufgenommen werden, was dann doch angenommen wurde.

So könnte es auch bei diesem Dieneredict gehen. Man könnte von der Vertagung Umgang nehmen, in der Idee, daß das Dieneredict viele wesentliche Verbesserungen erhalten werde, die es als annehmbar darstellen. Wenn nun aber das Resultat der Discussion ein nicht so Befriedigendes ist, so soll auch der End-Beschluß hiernach bestimmt werden, und um nun das letztere thun zu können, sollte wenigstens eine kurze Vergegenwärtigung des ganzen Inhaltes, also des Werthes oder Unwerthes des neuen Gesetzes, von dem Standpunct jedes Einzelnen aus eintreten. Darum wünsche ich, statt der allgemeinen Discussion über ein nach seiner eigentlichen Gestalt noch unbekanntes Gesetz, einige wenige allgemeine Betrachtungen über dasselbe erst dann zu machen, wenn es durch die specielle Discussion eine bestimmte Form, Beschaffenheit und Character erhalten hat. Sonst aber wiederhole ich meinen Antrag auf Vertagung.

v. Itzstein: Ich habe auf jedem Landtag zu der Bitte an die Regierung mitgewirkt, der Kammer das Dieneredict zu Bewerkstelligung einer Revision vorzulegen, weil sich manche mangelhafte Bestimmungen darin finden. Die Regierung hat in diesem Jahr ein Gesetz vorgelegt, das, wie ich unverholen gestehe, in doppelter Beziehung meinen Erwartungen nicht entsprochen hat, einmal weil ich es nur für ein Stückwerk anerkennen kann, welchen Weg meiner Ansicht nach die Gesetzgebung nicht gehen sollte, und weil es zugleich auch Bestimmungen enthält, mit denen ich mich nicht befreunden kann. Es ist sodann auch das vorliegende Gesetz von der Art, daß es in Verbindung mit den fortbestehenden Artikeln des alten Dieneredictes, wie der Abg. Sander richtig gezeigt hat, eine Erschwerung für alle diejenigen herbeiführt, die nach dem Dieneredict richten und urtheilen sollen. Es hat einer der Hr. Regierungscommissäre uns selbst auseinandergesetzt, wie das vorliegende Gesetz aus einer Menge Artikel des alten Gesetzes herausgenommen sey, indem man da, wo man eine Bestimmung gefunden, die man einer Abänderung für bedürftig hielt, eine solche auch habe eintreten lassen. Schon diese einzige Behauptung zeigt und bestätigt die Schwierigkeiten, die bei dem Nebeneinander bestehen zweier Gesetze unverweidlich eintreten müssen. Außerdem hat der Abg. Sander dargethan, daß das neue Gesetz sehr nahe mit dem Criminalgesetzbuch zusammenhängt, welch letzteres wir doch auf dem nächsten Landtag nach den Zusicherungen der Regierung und bei dem sich täglich mehr zeigenden Bedürfniß zu erwarten haben, daß wir also hiernach in den Fall kämen, heute wichtige Bestimmungen anzunehmen, die man auf den nächsten Landtag nicht anwendbar findet. Er hat daher den Antrag hierauf gegründet, die Berathung dieses Gesetzes zu vertagen, bis das neue Strafgesetzbuch vorgelegt wird. Man hat dieser Vertagung entgegengehalten, daß der Gegenstand dringend sey und auf diesem Landtage Abänderungen erfolgen müssen. Diese Bemerkung kann ich daraus nicht als richtig anerkennen. Ich werde wohl im Sinne der meisten Mitglieder sprechen, wenn ich sage, daß bis zum nächsten Landtag das alte Gesetz ohne Nachtheil fortbestehen kann. Man wende es in der Strenge an, die dasselbe gestattet. Man übe die Besserungsversuche, die jeweils nicht geübt werden, und es wird bis zum nächsten Landtag kein großer Schaden entstehen, wenn das alte Dieneredict noch bis dahin fortbesteht. Aber wohlthätig wird es seyn, wenn wir auf dem nächsten Landtage, sobald das Strafgesetzbuch vorgelegt und angenommen worden ist, vollständig überblicken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können, welche Vorzüge das neue Gesetz vor dem bisherigen hat. Man hat dem Abg. Sander ferner entgegengehalten, die Vertagung sey so viel als Verwerfung. Die ist es aber nicht, denn wir erklären ausdrücklich — und um dieses zu bewirken, werde ich dem Antrag des Abg. Sander noch einen weiteren beifügen — daß die Regierung uns auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über das Dieneredict vorlegen möge, daß wir aber auf diesem Landtage auf die Berathung nicht eingehen wollen. Wenn somit der Antrag des Abg. Sander auf Vertagung angenommen wird, so geht mein weiterer Antrag dahin, die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage der Kammer, nachdem das neue Strafgesetzbuch berathen seyn wird, eine geeignete Vorlage zu einer vollständigen Revision des Dienerediets machen zu wollen. Fällt dieser Antrag, so unterstütze ich den weitern Antrag des Abg. Sander, dieses Gesetz an die Commission zurückzuweisen, um die beiden Gesetze mit einander zu verschmelzen.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir nur in Beziehung auf den Antrag auf Vertagung des Gesetzes einige Bemerkungen.

Ich hielt zuerst den Antrag auf Vertagung für einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes, wie es sonst der Sprachgebrauch ist. Da sich aber andere Stimmen erhoben haben und aus den Vorträgen hervorgeht, daß Einer oder der Andere für die Vertagung gestimmt seyn könnte, ohne damit das Gesetz zu verwerfen oder der Tendenz des Gesetzes selbst entgegen zu treten, so erlaube ich mir, über die für die Vertagung angeführten Gründe Einiges zu bemerken.

Es wurde gesagt, es könnte jetzt Etwas festgesetzt werden, was in zwei Jahren, wenn die Criminal-Gesetzgebung vorgelegt und berathen würde, wieder abgeändert werden müßte. Ich glaube das nicht. Das Strafgesetz und das Diener-Edict behandeln zwei ganz verschiedene Gegenstände. Das Strafgesetzbuch setzt fest und ist seiner Natur nach berufen, blos festzusetzen, daß und unter welchen Voraussetzungen ein Staatsdiener sein Amt wegen eines begangenen Verbrechens verlieren muß, oder der Richter auf den Verlust eines solchen Staatsdienerrechts erkennen muß. Aber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Regierung ermächtigt seyn soll, sich eines Dieners zu entledigen, den sie nicht mehr brauchen kann, weil er sich durch eine pflichtwidrige Handlung des Vertrauens sowohl der Regierung, als der ihm untergebenen Staatsbürger verlustig gemacht hat, steht mit der Strafwürdigkeit und überhaupt mit der Richtung des Strafgesetzbuchs in keiner nothwendigen Verbindung. Das Strafgesetz setzt fest, daß ein Diener gestraft werden soll und es hat dabei die Absicht, den Diener zu strafen. Das ist der Grund seiner Bestimmung. Hier aber handelt es sich nicht um den Zweck einer Strafe, sondern nur um das Interesse des Staates als Dienstherrn. Wenn auch der Staatsdiener kein Verbrechen verübt hat, wegen dessen er zur Strafe sein Amt verlieren soll, so kann nichtsdestoweniger für den Staat als Dienstherrn nach Umständen Grund genug vorhanden seyn, ihn zu entlassen. Es können nämlich Gründe vorhanden seyn, daß der Staat die Dienste des Staatsdieners ferner gar nicht mehr brauchen kann, und daß eine Entfernung desselben vom Dienste eintreten muß. Unter welcher Voraussetzung diese Entfernung mit vollem Gehalte geschehen muß, oder unter welcher Voraussetzung die Regierung ermächtigt sey, einen unwürdigen, oder ich sage nur einen minder würdigen Diener von seinem Amt zu entfernen, ohne ihm eine volle Pension bezahlen zu müssen, kann unmöglich in dem Strafgesetzbuch behandelt werden. Deswegen glaube ich, daß diese beiden Gesetze in keiner Verbindung mit einander stehen. Der Abg. Sander hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs unter gewissen Voraussetzungen nicht nur den Verlust des wirklichen activen Staatsdienstes, sondern auch den Verlust der Pension für Denjenigen, der schon vor der Verurtheilung in den Ruhestand trat, androhe. Ich sage, dies gilt auch von unserm Gesetz und dem Gesetz von 1819. Darüber hat noch Niemand Zweifel erhoben, daß wenn nach dem Gesetz von 1819 und nach dem neuen Entwurf die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen wegen Vergehen ein Diener, der noch activ ist, entlassen werden kann, in denselben Fällen auch derjenige Diener, der schon in den Ruhestand getreten ist, noch nachträglich entlassen, das heißt, ihm die Pension genommen werden kann. Auch hat der Hr. Abg. Sander in materieller Hinsicht nichts Anderes gefordert, er findet es im Gegentheil billig und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sachgemäß, daß jener Diener, der schon pensionirt ist, eben so bestraft werden oder die Pension verlieren soll, wie der andere die Besoldung mit dem Dienst selbst verliert.

Merk: Ich habe gegen die Vertagung der Sache eine mehr formelle Bemerkung zu machen. Der Abg. Sander hat nämlich den Entwurf nicht aus allgemeinen Grundsätzen angegriffen, sondern er hat sich vielmehr mit den allgemeinen Principien der Commission, wie sie solche auseinander gesetzt hat, so ziemlich einverstanden erklärt. Er hat seinen Angriff mit der speciellen Erörterung der einzelnen Bestimmungen, die sich in den verschiedenen Paragraphen finden, begonnen, allein dies führt schon die Nothwendigkeit mit sich, daß jeder Paragraph erörtert werden muß, denn sonst hätte er allein speciell die Sache erörtert, und wer ihn widerlegen wollte, hätte keine Gelegenheit, dieses zu thun. Die Sache aber in der Weise zu behandeln, daß man die Paragraphen in Masse auf einander folgen läßt, ist nicht räthlich, weil man die Uebersicht verliert. Ich halte deshalb für nothwendig, nunmehr zur speciellen Discussion überzugehen, denn ist diese beendigt, so kann Jeder beurtheilen, ob er den Gesetzentwurf verwerfen soll oder nicht.

Sander: Um Dasjenige zu widerlegen, was der Abg. Welcker und der Hr. Regierungs-Commissair Bekk uns vorgetragen haben, müßte ich allerdings in die specielle Discussion eingehen, und dieses will ich unterlassen. Wenn es überhaupt dazu kommt, so wird es hiezu Gelegenheit geben. Daß ich mich aber jetzt schon in eine specielle Discussion eingelassen habe, wie der Abg. Merk meint, glaube ich nicht. Ich habe mir mit Recht ein Urtheil über das Gesetz gebildet und dieses aus den einzelnen Bestimmungen herausgezogen. Ich mußte dieses thun, denn es ist nicht möglich, im Allgemeinen blos seine Ansicht auszusprechen, ohne daß man sich auf das Besondere, wovon es sich handelt, zurückbezieht. Ich will nunmehr zu meinen zwei Anträgen übergehen.

Was den ersten, nämlich die Vertagung des Gesetzes, betrifft, so mag es richtig seyn, daß das Resultat desselben allerdings die Verwerfung des Gesetzes ist. Ich wollte aber dabei keineswegs auf eine hinterlistige Weise verfahren, wie man mir zu verstehen gab, und man wird mir auch zugeben, daß ich nicht auf eine hinterlistige Weise zu Werk ging, denn sonst hätte ich nicht so energisch mich dahin ausgesprochen, daß ich dem Gesetz meinen Beifall nicht gebe.

Daß der Entwurf, wie er uns jetzt vorgelegt ist, mit der künftigen Strafgesetzgebung zusammenhängt, läßt sich darum nicht läugnen, weil auch der Hr. Regierungs-Commissair Bekk mir zugeben wird, daß das Dieneredict von 1819 auf das im Jahr 1819 bestandene Strafrecht basirt und gegründet ist und daß, wenn das im Jahr 1819 bestandene Strafrecht ein anderes gewesen wäre, wahrscheinlich die Paragraphen des Dieneredicts anders geworden seyn würden. Er sagt, man habe hier zweierlei ganz verschiedene Gegenstände vor sich. Das Strafrecht spreche aus, was die Folgen eines Vergehens seyen, und das vorliegende Dieneredict spreche das Recht der Regierung über die Entlassung der Staatsbeamten aus. Ich glaube allerdings auch, daß es sich von zweierlei Gegenständen handelt, aber das Recht, die Staatsbeamten zu entlassen und zwar mit Schmälerung ihres rechtlichen Anspruchs auf Pension, ist eine Folge aus richterlichen Strafen, und da ist nicht zu bestreiten, daß wenn die Strafen und die Bestimmungen, wonach der Richter die Strafe erkennt, eine Aenderung erleiden, auch das Diener-Edict in den mit Strafen verbundenen Folgen sich ändern muß. Wir müssen ganz unbedingter Weise entweder bei dem künftigen Strafedict Rücksicht nehmen auf die Bestimmungen des Dieneredicts, wie wir es heute machen, oder umgekehrt bei Bearbeitung des Dieneredicts das Strafrecht ins Auge fassen und eines von beiden abändern, da sie in der unmittelbarsten Beziehung zu einander stehen.

Ich habe übrigens nicht nur gesagt, daß der Gesetzesentwurf in Beziehung auf das Strafrecht zu vertagen sey, sondern ich habe noch auf die Organisation des Richterstandes aufmerksam gemacht, und daß die Sache auch damit zusammenhängt, läßt sich wieder nicht läugnen. Denn wenn wir heute nach dem Antrag der Commission aussprechen, die Richter sollen unter die Bestimmungen dieses Dieneredicts, wenigstens nicht unter mehrere derselben fallen, und wenn wir doch überall vorauszusetzen haben, daß die Frage der Trennung der Justiz von der Administration eine solche ist, die die Regierung schon längst vorbereitete, und worüber wir einen Gesetzesentwurf erhalten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, so kann möglicher Weise eine Bestimmung in Beziehung auf die Richter wenigstens in der untersten Instanz und besonders jene, welche die Untersuchung zu leiten haben, auf die weitere Gerichtsorganisation, nämlich darauf zurückwirken, ob die Regierung in ihrem Interesse hält, die Organisation des Richterstandes so zu treffen, daß Verwaltung und Gericht vollkommen getrennt und die Richter, welche Untersuchungen zu leiten haben, sicherer gestellt werden, als andere Verwaltungsbeamte. Auch dieses ist gar kein unrichtiger Punct und von genauen Folgen auf den Zusammenhang eines Diener-Edicts mit sämmtlichen Gesetzen über die Staatsdiener. Darum kann es auch durchaus nicht geschehen, daß man zuerst das Dieneredict macht und hintendrein organisirt. Zuerst muß genau bestimmt werden, was die Staatsdiener sind, in was sie sich eintheilen und erst alsdann kann man festsetzen, wie die Bestimmungen über ihre Rechtsverhältnisse lauten sollen.

Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß sich aus dem Gesetzentwurf die Militairdiener ganz verloren haben. Ich weiß nicht, wohin ihre Spur kam....

Staatsminister Winter: Das Militair wird ein eigenes Gesetz vorlegen.

Sander: Daß dies auf diesem Landtage geschehen werde, ist nirgends gesagt, allein es muß uns daran liegen, daß wir die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militairdiener in gleichem Maße reguliren.

Nach allem Diesem muß ich eben auf meinem Antrag beharren den Gesetzentwurf zu vertagen, wenn wir uns nicht in die Lage setzen wollen, auf dem nächsten Landtag das Gesetz wieder abzuändern.

Ich muß aber auch auf meinem zweiten Antrag beharren, die Sache an die Commission zurückzugeben, um das neue Gesetz mit dem älteren Dieneredict zu verschmelzen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat mir deßhalb die Initiative der Regierung entgegengehalten. Ich habe aber schon bei mehreren Gelegenheiten gezeigt, daß ich die Initiative der Regierung achte. Ich habe besonders bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs über den Recurs in Strafsachen als Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß man die polizeilichen Recurse nimmermehr mit dem Gesetzes-Entwurf über Recurse in gerichtlichen Strafsachen vermischen könne. Weil ich aber damals darauf aufmerksam machte, habe ich mich auch von den wahren Unterscheidungsmomenten dieser Initiative überzeugt. Ich habe damals gesagt, die Kammer könne in ihren Amendements nicht weiter gehen, als der Gegenstand der Gesetzgebung es gestatte. Der Gegenstand des Gesetzes, das wir vor uns haben, ist aber die Bestimmung der Verhältnisse der Staatsbeamten. Dieses ist uns vorgelegt, und ich wäre in meinem besten Recht, wenn ich zu jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzes Amendements in Vorschlag brächte, welche über das Verhältniß entscheiden, indem das neuere Gesetz zu dem älteren steht. Man wird mir nicht entgegenhalten können, dieses gehe über die Initiative der Regierung hinaus. Um aber bei jedem einzelnen Paragraphen zu untersuchen, was er gegenüber von dem alten Gesetz vorschreibt, wird es jedenfalls einer Vorbereitung von Seiten der Commission bedürfen, da dergleichen nicht kurzweg in der Kammer erledigt werden kann. Darum habe ich darauf angetragen, die Commission soll sich diesem Geschäft unterziehen, und sich fest an den Gegenstand des Gesetzes halten. Daß nach meinem Vorschlag gehandelt werden muß, hat der Hr. Regierungs-Commissär Bekk selbst auf das Klarste bewiesen, indem er uns darauf aufmerksam machte, in welch genauem Zusammenhang die beiden Gesetze stehen. Ich sage gerade darum, weil beide Gesetze in so genauem Zusammenhang stehen, und Wirkung und Rückwirkung aufeinander äussern, ist es um so nothwendiger, diese Rückwirkung klar darzustellen und zu sagen, wie sich die Verhältnisse eigentlich gestalten. Schon aus dem einzigen Beispiel, das ich früher anführte, und worauf sich der Abg. Welcker bezog, geht hervor, daß mein Antrag richtig ist. Ich habe gesagt, ich finde in dem §. 11 etwas von dem Uebergang eines Correctionsmittels. Er hat dies aber dahin verstanden, in dem Entwurf der Commission sey gesagt, es finde kein Uebergang mehr statt. Daraus wird man alsbald ersehen, wie nothwendig es ist, sich hier ein klares Bild zu machen. Der Paragraph, den ich anführte, spricht nicht von dem Fall, wo ein Correctionsmittel weggelassen, sondern von dem Fall, wo zu dem höheren Correctionsmittel geschritten werden soll. Die Sache ist von sehr großer Bedeutung. Nach dem alten Dieneredict ist nämlich das Verhältniß von der Art, daß durch kleine Strafen, wenn sie sich häufig wiederholen, der Behörde das Recht gegeben ist, das höhere Corrections-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mittel anzuwenden und zu sagen, sie entnehmen aus diesen verschiedenen Strafen das Recht und die Nothwendigkeit, zu dem höheren Grade zu steigen.

Auch ich will dieses beibehalten, weil ich behaupte, daß dies ein solches Mittel ist, wodurch besonders der nachlässige und unwissende Staatsbeamte schnell getroffen werden kann. Weil ich aber dieses Mittel beibehalten will, ist nothwendig ein klares Bild von dem zu geben, was man haben will, oder nicht. Ich bin überzeugt, daß wenn ein anderes Gesetz vorgelegt würde, wobei dasselbe Verhältniß Statt fände, daß nämlich das ältere und neuere Gesetz fortdaure, die Kammer, wenn sie ein gutes Gesetz machen wollte, sagen würde, auf diesem Weg könne das Gesetz nicht zu Stande kommen. Warum soll nun das Edict über die Staatsdiener allein auf diese Weise behandelt und die Staatsdiener in eine größere Rechtsunsicherheit gesetzt werden? Denn man mag sagen, was man will, so ist soviel richtig, daß eine größere Unsicherheit erfolgt, wnnn über die gesetzlichen Bestimmungen ein Zwiespalt, Dunkelheit oder Zweifel entsteht, und dieses ist der Fall, wenn man das Verhältniß des alten Gesetzes zu dem neuen nicht kennt. Das Ansehen der Kammer ruht allein auf ihrem Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, allein damit steht in der genauesten Verbindung, daß die Gesetze, die hier zu Stande kommen, gut und vollständig gemacht werden, denn nur auf diesem Wege ist das Ansehen der Kammer in der gegenwärtigen Zeit zu erhalten. Ich trage daher wiederholt darauf an, das ältere und neuere Dieneredict in ein Gesetz zu vereinigen.

Staatsminister Winter: Nachdem die Sache sich so gestaltet hat, daß unter der Vertagung nicht eine Verwerfung, sondern eine wirkliche Vertagung bis auf den nächsten Landtag verstanden wird, so willigen wir von Seiten der Regierung ein, daß diese Vertagung Statt finde.

Sander: Ich mache dafür dem Hrn. Minister meine Danksagung.

Gerbel: Mit dieser Vertagung steht aber nach allem Gesagten in unzertrennlicher Verbindung, daß der Straf-Codex dann auch vorgelegt wird, denn sonst würde und müßte man zu einer abermaligen Vertagung schreiten.

Welcker: Ich sehe diese Vertagung als eine Zurücknahme dieses Gesetzes an, und erlaube mir die kleine Prophezeihung, daß das Gesetz auf dem nächsten Landtage nicht wieder vorgelegt wird, und am wenigsten mit den, die Staatsdiener sichernden, Bestimmungen, die jetzt in Vorschlag gebracht werden.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung auf die nächste verkündet.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1837.

An
das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die anher zur Berathung mitgetheilte Adresse, die Nachweisungen über die Militairadministration von den Jahren 1833 und 1834 betreffend, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen, und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. beschlossen, folgenden Anträgen beizutreten:

1) Dem Antrage, die ganze Budgetüberschreitung in beiden Jahren einschließlich des außerordentlichen Aufwandes für das Oberländer Truppencorps mit 135,619 fl. 22 kr. nachträglich zu genehmigen;

2) Dem Antrage, Se. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe wollen gnädigst geruhen:

a. die Anordnung zu treffen, daß auch der Ab- und Zugang der Naturalvorräthe unter Bezug auf die bei der Militärverwaltung geführten Inventarien in die jeden Landtag vorzulegenden Rechnungsnachweise künftig aufgenommen werden.

Die erste Kammer hat ferner beschlossen, dem dortseitigen Antrage:

b. die Verminderung der Pensionslast, welche im Wege der Revision aller Ruhegehalte nicht gefunden worden ist, durch zweckmäßige Bestimmungen und Beschränkung neuer Pensionirungen auf Fälle der höchsten Noth, wie es der gegenwärtige Friedenszustand allerdings zuzulassen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheint, oder durch zeitliche Pensionirung, insofern damit eine Ersparniß erzielt wird, herbeizuführen — nicht beizutreten.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hievon unter Rückanschluß der anher mitgetheilten Adresse in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 19. Juni 1837.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Wilhelm Markgraf v. Baden.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben geruht, der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer treuen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Akademiegebäudes betreffend.

Die Kammer hat es für eine heilige Pflicht gehalten, die Berathung über diesen Entwurf zu beschleunigen, und in ihrer heutigen 46. öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit den Gesetzentwurf angenommen.

Wir folgen der Stimme unseres Herzens, wenn wir unsern tiefgefühlten ererbietigsten Dank Eurer Königlichen Hoheit für die durch die Vorlage dieses Entwurfes auf das Neue bewiesene landesväterliche Fürsorge aussprechen. Wir sind gewohnt, überall, wo es auf die Erleichterung eines öffentlichen Unglückfalls ankömmt, die aus dem Herzen voll Liebe fließenden Segnungen der Huld und des Wohlthuns Eurer Königlichen Hoheit erquickend und erhebend wirksam zu erblicken, und das dankbare Volk sieht überall, wo ein Talent aufkeimt, wo die Kunst unterstützt werden soll: Eure Königliche Hoheit ermunternd das Talent begünstigen, und der Kunst huldigen.

Durch die Vorlage des neuen Entwurfs ruft die Huld Eurer Königlichen Hoheit einen neuen Tempel der Kunst hervor: wir sehen als die glänzenden Früchte des neuen Heiligthums die Belebung des Kunstsinns, die Erweckung neuer Talente, die vielleicht sonst geschlummert haben würden, die Veredlung des moralischen Sinnes des Volks überhaupt; und freudig wird die Mitwelt unter den Allerhöchsten Auspicien Eurer Königlichen Hoheit in unserm von dem Himmel reichgesegneten Vaterlande, die neue Schöpfung, den Schöpfer segnend, bewundern, und die dankbare Nachwelt von der Zeit an, wo der neue Tempel der Kunst ersteht, auch einen neuen Wendepunct rechnen, von welchem an der Kunstsinn und die höhere Volksbildung einen für die Kunstwelt und die Veredlung der Menschheit wohlthätigen Aufschwung nehmen werden.

Genehmigen Eure Königliche Hoheit die von den Vertretern des Volkes, die freudig jede Gelegenheit ergreifen, die Dollmetscher der Gefühle der Ehrfurcht und Liebe zu seyn, welche das badische Volk mit heiligen Banden an Eure Königliche Hoheit knüpfen, dargebrachten ehrerbietigen Huldigungen des Dankes.

Karlsruhe den 22. Juni 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und Staatsminister v. Blittersdorff;

odann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Hoffmann, Knapp, Kuenzer, Mohr, Nägele, Weller und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat zeigt als Eingabe an:

eine Petition des Nicolaus Vögele in Heidelberg, die Auslieferung seines Vermögens betreffend.

Staatsminister Winter legt zwei Gesetzesentwürfe nebst Motiven vor:

1) in Betreff der Auflösung der Gemeinde Neubrunn im Amtsbezirke Buchen,

Beil. Nr. 1.

und

2) in Betreff der Auflösung der Gemeinde Wiesneck im Bezirke des Landamts Freiburg.

Beil. Nr. 2.

Beide Gesetzesentwürfe werden an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Commissionsberichts des Abg. Regenauer, über die Motion des Abg. Christ, die Gebäudebrandversicherung betreffend.

Die Commission hat am Schlusse ihres Berichts verschiedene Sätze in Antrag gebracht, die bei einer künftigen Revision der Gesetzgebung über das Brandversicherungswesen zu berücksichtigen seyn dürften.

Der erste geht dahin:

„daß die großherzogliche Brandversicherungsanstalt auch fernerhin wie seither als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten sey.“

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden.

Der zweite Satz geht dahin:

„daß ebenso, wie bis jetzt, die Verbindlichkeit zur Theilnahme — der Zwang — beizubehalten sey.“

v. Rotteck: Ich möchte wissen, was denn der Grund ist, aus welchem man die Bürger zwangsweise anhalten will, dieser wohlthätigen, zu ihrem eigenen Vortheil errichteten Anstalt beizutreten? Ich glaube zwar, daß man Denjenigen, der eine ihm dargebotene handgreifliche Wohlthat nicht annehmen wollte, für einen thörichten Menschen, der der Bevormundung bedürftig ist, erachten könnte, und daß es in der Regel eine wirkliche Geistesunmündigkeit verrathen würde, wenn man der fraglichen Anstalt nicht beiträte. Sollte aber dieser Fall vorkommen, so würde ein solcher Mensch auch andere Proben von sich geben, die eine Bevormundung räthlich machen. Man setze ihm dann einen Curator, der die Pflicht für ihn übernimmt.

Der Grund also, daß der Eine oder der Andere nicht beitreten möchte, kann nicht geltend gemacht werden.

Ein anderer Grund wäre, wenn, falls der Eine nicht in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Versicherungsanstalt eintrete, eine desto größere Gefahr für den Anderen entstände. Wenn dies der Fall wäre, müßte allerdings ein Zwang Statt finden. Es ist aber das Gegentheil der Fall; denn ich will mein Haus lieber zwischen zwei unversicherten, als zwischen zwei hochversicherten Häusern haben. Meine größere Sicherheit nämlich besteht darin, daß der Eigenthümer des unversicherten Hauses eine genauere und strengere Feuerpolizei in seinem Hause halten werde, um zu verhüten, daß ein Brand entstehe. Ueberall soll ein Zwang nur da angeordnet werden, wo ein evidenter und wichtiger Grund dafür vorliegt, den ich aber hier nicht anerkenne. Man sagt zwar, und es ist dies auch in dem sehr gründlichen und lehrreichen Commissions-Bericht auseinander gesetzt, daß der Credit darunter leiden würde, wenn Einzelnen gestattet wäre, der Anstalt nicht beizutreten, oder sich von derselben wieder zu trennen. Ich glaube aber, daß diese Gefahr nicht vorhanden ist, wenn nämlich das einfache und nahe liegende Mittel dagegen angewendet wird, daß Derjenige, der sein in der Brandkasse versichertes Haus zum Unterpfand gibt, nicht mehr aus der Gesellschaft treten darf, ohne den klaren Beweis vorzulegen, daß die Schuld getilgt sey, oder der Gläubiger in den Austritt eingewilligt habe, und dann daß, wenn Einer sein unversichertes Haus einem Andern zur Hypothek geben will, alsdann der Gläubiger das Recht haben solle, sich selbst das Haus versichern zu lassen. Eines oder das andere, oder beide Mittel sind hinreichend, und ich glaube nicht, daß man wegen einzelner Fälle einen dem Princip nach unstatthaften Zwang statuiren sollte. Man wird nicht sagen können, daß deshalb die Anstalt zu Grunde gehen, oder zu wenig Theilnehmer finden und nicht gedeihen könne. Denn wenn wir nicht hoffen können, so viele freiwillige Mitglieder zu finden, daß die Anstalt gedeckt wird, so muß der Fehler in der Anstalt selbst liegen. Wir wollen sie aber so einrichten, daß der Reiz zum Eintritt ein großer sey, und ich zweifle dann nicht, daß von 100 99 sich einschreiben werden, besonders wenn in Beziehung auf Gebäude der Eintritt in eine fremde Versicherungs-Anstalt ganz verboten, nicht aber nur geboten wird, sich höchstens mit der Hälfte des Werthes in eine fremde Anstalt aufnehmen zu lassen. Man könnte unserer Anstalt eine Art von Monopol geben, weil hier von einer wucherlichen Vertheurung nicht die Rede seyn kann. Da es eine Staatsanstalt und solche auf den Grund der gegenseitigen Versicherung gebaut ist, so könnte die Verleihung eines Monopols hier unbedenklich statuirt werden, und darum ist meine Meinung, daß man den Zwang nicht anwenden sollte.

Regenauer: Ich glaube doch, daß der Antrag der Commission, der auch der bestehenden Brandversicherungs-Ordnung entspricht, den Beifall der Kammer verdiene. Es läßt sich allerdings Manches dafür sagen, daß der Zwang aufgehoben werden möge, wie der Abg. v. Rotteck so eben bewiesen hat. Wenn man ihn aber in so weit bestehen läßt, wie der eben genannte Abgeordnete ihn bestehen lassen will, so ist er der That nach so ziemlich vorhanden. Zunächst soll nämlich rücksichtlich derjenigen Gebäude, die als Pfand-Object gegeben werden, ein Zwang bestehen, d. h. es soll dem Gläubiger vorbehalten bleiben, darauf zu dringen, daß das Haus in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werde, und wenn es aufgenommen ist, in derselben bleibe, bis nachgewiesen werden kann, daß die Schuld getilgt sey. Hiernach würde also nach meiner Meinung ein sehr großer oder der größte Theil der Häuser im Großherzogthum dem Zwang unterworfen, nur würde dem Credit allerdings einige Belästigung insofern zugefügt werden, als der Gläubiger jedenfalls in die Lage käme, zu fragen, ob das Haus in der Brandversicherung seye oder nicht, was blos dem Pfandgericht oder der Ortsbehörde eine weitere Mühe veranlaßte. Was den zweiten Punct betrifft, den der Hr. Abg. v. Rotteck herausgehoben, wonach die Anstalt ein Monopol haben, wonach also verfügt werden soll, es stehe zwar jedem Hausbesitzer, der sein Haus nicht als Pfandobject hingegeben hat, frei, ob er in eine Brandversicherungs-Anstalt treten wolle oder nicht, wenn er aber in eine solche eintreten wolle, so soll es die badische seyn; was — sage ich — diesen Vorschlag betrifft, so würden wir damit abermals einen Zwang, wie bisher, haben. Der Unterschied zwischen der künftigen Einrichtung, wie sie der Redner vor mir beabsichtigt, und der Einrichtung, wie sie jetzt besteht, oder wie sie die Commission aufrecht erhalten wissen will, ist demnach so unbedeutend, daß man ihn wahrlich kaum zu erkennen vermag. Darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollte man bei dem Zwange bleiben, wie er auch seit 28 Jahren in unserm Institute besteht.

v. Rotteck: Je geringer der Unterschied ist, der im Effect zwischen meinem Vorschlag und dem Vorschlag der Commission besteht, desto unbedenklicher wird auch mein Vorschlag angenommen werden können. In der Wirkung wird es beinahe auf dasselbe herauskommen, und es wird daher auch von den Uebelständen, die man fürchtet, wenn man keinen Zwang anwendet, keiner eintreten. Mein Vorschlag hat aber den Vortheil, daß er dem Recht gemäß ist, nämlich keinen ungerechten Zwang will. Diesen Vortheil schlage ich sehr hoch an, und wenn er nur auf 1000 Hauseigenthümer angewendet würde, so wäre es schon der Mühe werth. Dazu kommt noch, daß die Eigenthümer von ganz isolirt gelegenen und massiv gebauten Häusern sich veranlaßt finden könnten, nicht in die Anstalt zu treten, und diesen sollte auch freie Hand gelassen werden, es zu thun oder nicht. Es gibt aber noch einen andern Grund, der dazu führt; wenn man nämlich Jemand zwingt, in die Anstalt zu treten, so gehen verschiedene andere Rechtsfolgen aus diesem Zwang hervor. Man kann Demjenigen, der unter diesen Verhältnissen Mitglied ist, Verschiedenes nicht zumuthen, was man ihm zumuthen kann, wenn er freiwillig beitritt. In dem Maaß also, in dem sich mein Vorschlag der Wirkung nach demjenigen annähert, was unter der Herrschaft des Zwangs Statt findet, und wegen dessen der Zwang eingeführt ist, desto unbedenklicher ist er von Seiten des politischen Interesses. Er ist aber sehr wichtig darum, weil er eine Rechtsbefriedigung hervorbringt. Was übrigens das Verbot, sich in die auswärtigen Anstalten aufnehmen zu lassen, betrifft, so ist dieses gerecht, weil hier eine politische Rücksicht eintritt, indem es nicht so leicht ist, diese auswärtigen Anstalten zu beaufsichtigen, wie die einheimischen, weswegen dort eher Verabredungen Statt finden können, die zur Brandstiftung einladen, als dies bei den einheimischen Anstalten der Fall ist. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Martin: Sollte die Aufhebung der Pflicht zur Theilnahme beschlossen werden, so könnte dieser Fall nur bei neuen Gebäuden eintreten, aber sicher nicht könnten die bisherigen Versicherungen von dem Zwang zur Theilnahme befreit werden, wegen der vielen Schulden, die noch auf der Brandkasse haften.

Wenn demnach der Antrag des Abg. v. Rotteck die Zustimmung der Kammer erhalten sollte, so könnte er immerhin nur auf Jene ausgedehnt werden, welche neue Häuser bauen, nicht aber auf die seither versicherten Gebäude.

Kern: Ich glaube umgekehrt, daß der Zwang absolut nothwendig ist, weil meiner Ansicht nach die ganze Staatsanstalt der Brandversicherungskasse ohne diesen Zwang nicht bestehen kann. Die nächste natürliche Folge, wenn man es der freien Willkür eines jeden Hausbesitzers überläßt, ob er eintreten wolle oder nicht, würde darin bestehen, daß Hauseigenthümer, deren Häuser massiv von Steinen und deren Dächer mit Ziegel, Metall oder Schiffer bedeckt sind, bei der offenbaren höchst kleinen Gefahr in gar keine Versicherung eintreten — und daß Städte, bei denen diese günstigen Verhältnisse allgemein eintreffen, für sich allein eine Privatgesellschaft bilden, weil sie es natürlich vorziehen würden, statt bisher 10 kr. von 100 fl. in die allgemeine Brandversicherungskasse zu bezahlen, künftig einen halben Kreuzer an ihre städtische Versicherung zu geben. Nach diesen in der obigen Voraussetzung zuverlässig und nothwendig eintretenden Absonderungen würden für die allgemeine Versicherung nur noch Land- und Waldgemeinden übrig bleiben, hinsichtlich deren bei ihren Häusern von Flechtwerk und Holz gebaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und mit keinen gemauerten Kaminen versehen, die Feuersgefahr außerordentlich groß ist, also die jährliche Beschädigung auf ungeheure Summen steigen würde, so daß die Eigenthümer die hierzu erforderlichen Umlagen unmöglich leisten könnten. Ich muß daher nochmals wiederholen, ohne Zwang für alle Hausbesitzer und insbesondere ohne zwangsweisen Beitrag der Städte kann eine allgemeine Versicherungs-Anstalt gar nicht bestehen.

Christ: Ich will nicht verkennen, meine Herren, daß sich für beide Systeme sehr gute Gründe anführen lassen, und daß der Commissions-Bericht selbst auch solche Gründe hervorgehoben hat. Aber sie haben mich nicht überzeugt, daß es besser wäre, vom Zwang Umgang zu nehmen. Ich stelle mir die Sache einfach so vor: Wenn der Staat — und als Staatsanstalt haben wir das Institut eingeführt —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der beste, der sicherste und wohlfeilste Administrator ist, dann haben wir auch nicht zu befürchten, daß die Theilnehmer sich auswärts werden versichern lassen.

Wenn wir aber keinen Zwang damit verbinden, so würden wir ein großes Princip aussprechen. Wir würden nämlich einer Gesellschaft, die an sich den Character einer Privatgesellschaft hat, kein Zwangsrecht geben, welcher Zwang mit der Natur der ganzen Einrichtung schlechthin unvereinbar ist. Wir wollen nur da einen Zwang, wo die Natur des Geschäfts selbst dazu rathet. Wenn der Staat der Selbstadministrator ist, so wird er auch mit allen andern Gesellschaften concurriren können, und wir werden nicht veranlaßt seyn, einen Zwang auszuführen.

Eichrodt: Unsere frühere markgräflich-badische Brandversicherungs-Ordnung ging von einer gleichen Ansicht mit dem Hrn. Antragsteller und dem Hrn. Abg. v. Rotteck aus, aber man mußte bald, durch die Erfahrung belehrt, einer anderen Richtung als der betretenen folgen. Es hat sich gezeigt, daß bei der Freigebung der Brandversicherung viele Personen, die leichtsinniger Weise die Wohlthat der Versicherung verschmäht hatten, aber später von einem Brandunglück heimgesucht wurden, das Publicum mit Bettelbriefen belästigt und ungeachtet des Collectenertrags sich einen empfindlichen Vermögens-Verlust zugezogen haben. Die Staatspolizei konnte kein wirksameres Mittel gegen solche Uebelstände auffinden, als den Zwang zur Versicherung, ein Mittel, das den vernünftigen und sorglichen Hauseigenthümer nicht belästigt, weil er auch im Zustand der völligen Willensfreiheit sich desselben bedient haben würde, das aber den Nachlässigen und Leichtsinnigen mit Recht nöthigt, weil er sich in einem Geisteszustand befindet, der die Bevormundung des Staates rechtfertigt.

Der Grundsatz steht zwar staatsrechtlich allerdings fest, daß der Staat seine hülfspolizeilichen Anstalten nicht mit Zwang durchsetzen solle, wo ein äusseres Hinderniß durch die Anwendung der eigenen Kraft der betheiligten Staatsbürger vollständig und zweckmäßig entfernt werden kann, daß er dasjenige nicht selbst besorgen solle, was die betheiligten Staatsbürger eben so gut zu Stande bringen können, daß dieselben nicht in der freien und erlaubten Ausübung ihrer eigenen Kräfte gestört und ihnen dadurch statt einer Unterstützung Rechtskränkungen bereitet werden dürfen; allein es ist im Gegentheil auch ebenso gewiß, daß die Einschreitung des Staats mittelst Zwanges begründet ist, sobald nachgewiesen werden kann, daß der Staat überhaupt berechtigt ist, die betreffende Polizeianstalt einzurichten, und daß dieselbe nicht wirksam seyn könne, wenn sie nicht von Allen zugleich benützt wird, daß sie vielmehr ihren Zweck verfehlen oder zu Grund gehen, demnach auch für denjenigen, der sie gern gebrauchen möchte, nutzlos seyn muß, wenn ihr Gebrauch nicht allgemein Statt findet.

Sie haben bereits, meine Herren, bei der vorhergehenden Abstimmung einstimmig anerkannt, daß der Staat berechtigt sey, die Brandversicherungsanstalt zu errichten resp. als Staatsanstalt fortzusetzen, sie haben dies mit Hinblick auf den Commissionsbericht in der Erwägung gethan, daß der Staat hier wohlfeiler, zureichender und nachhaltiger zu administriren vermag, als eine Gesellschaft von Privatpersonen dies zu thun im Stande ist.

Ein gleiches Maß von Gründen spricht für die Beibehaltung des Zwanges, und Sie werden daher nur consequent handeln, wenn Sie auch für diese sich aussprechen.

Versicherungsvereine haben den Zweck, daß Viele den Schaden einzelner tragen. Hieraus kann nun wohl mit Grund gefolgert werden, daß die größere Ausdehnung des Vereins die Last der Entschädigung für die einzelnen Theilnehmer verkleinern, weil große Vereine die großen Verluste nach Maßgabe ihrer Ausdehnung leichter compensiren als kleine Vereine, bei denen die ungünstigen Schwankungen in den verschiedenen Gefahrenverhältnissen nicht so leicht ausgeglichen werden können.

Kleine Vereine werden bei ausserordentlichen Verlusten, die hie und da nicht ausbleiben, entweder zu Grunde gehen, weil sie die Compensation erst in einer langen Reihe von Jahren zu erwarten haben, und bis dorthin in mäßigen Beträgen ihrer Mitglieder keine Deckung für die Einbuße finden, oder sie werden ihre Mitglieder durch einen unverhältnißmäßig hohen Beitrag erdrücken, und das Versicherungsinstitut dadurch seinem Zweck entziehen.

Wenn wir aber den Eintritt in die Versicherungsanstalt dem freien Willen überlassen, so werden wir diese

Anstalt der Gefahr der Kleinwerdung bei der Concurrenz anderer Versicherungsanstalten, oder bei dem Widerwillen, oder der Gleichgültigkeit eines Theils der Häuserbesitzer aussetzen und damit die Verlustgefahren herbeiführen, die ich so eben nachgewiesen habe. Die Anstalt wird alsdann nicht mehr im Stande seyn ihrem Zweck bei mässigen Beiträgen genügend zu entsprechen, sie wird dem einzelnen Staatsbürger, der sie gebrauchen will, bei allzuhohen Beiträgen so gut als nutzlos werden.

Darum halte ich den Zwang hier für gerechtfertigt und zwar um so mehr, da wir keine neue Anstalt zu gründen beabsichtigen, sondern unsere bisher auf dem Grundsatz des Zwangs beruhende Anstalt nur in verbesserter Form und Weise fortzusetzen gedenken.

v. Itzstein: Es streitet allerdings gegen die Freiheit des Menschen, wenn ich demselben gebiete, in eine Gesellschaft zu treten, und dort sich Lasten und Bedingungen zu unterwerfen, denen er sich vielleicht freiwillig nicht unterwerfen würde.

Ich bin aber der Meinung, daß es in Staaten Einrichtungen gibt, wo auch der Bürger sich solches gefallen lassen muß, und es gut ist, wenn er es thut. Es besteht ein solches Verhältniß bei der Anstalt der Witwenkasse, indem dort jeder, wenn er auch nicht zu heirathen fest entschlossen ist, doch beitragen muß. Neben dieser gibt es noch manche andere Anstalten, zu welchen der Bürger beitragen muß, ob er es gleich für sich nicht thäte. Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, haben auch mich bestimmt, dem Antrag beizutreten, daß die Anstalt wie bisher auf dem Zwang beruhen solle. Wollte man die Sache freigeben und jedem überlassen, ob er Theil nehmen wolle, oder austreten könne, so würde, wie der Abg. Kern schon richtig bemerkt hat, diese Ansicht sich zuerst in Städten aussprechen, weil dieß in der Natur der Sache liegt und aus der Ueberzeugung hervor geht, daß die Stadt fortbezahle, obgleich in ihrem Bezirk alle Häuser größtentheils feuerfest gebaut, die Feuerlöschanstalten besser sind, die Aufsicht schärfer ist, kurz die Mittel näher liegen, um dem Umsichgreifen eines Brandes zu steuern. Die Stadt Mannheim z. B. hat in 10 Jahren gegen 100,000 fl. Beitrag gegeben, hat aber aus der Brandversicherungskasse wegen Brandunglück, wenn ich nicht irre, blos eine Summe von 30,000 fl. erhalten, also weit mehr bezahlt, als bekommen. Es war daher schon oft die Sprache davon, man möge bei der Regierung die Erlaubniß erwirken, eine eigene Gesellschaft zu bilden, und es läßt sich auch wirklich nicht verkennen, daß die großen Städte besser und wohlfeiler wegkämen, was auch bei den übrigen Städten und einigen Bezirken der Fall seyn würde. Wenn nun die Anstalt nicht auf Zwang beruhte, mithin dem Einzelnen frei stünde, sich nicht der Gesellschaft anzuschließen, so könnte die Regierung, wenn sie gerecht seyn wollte, schwerlich einer Stadt verwehren, eine Gesellschaft für sich zu bilden. Die Folge wäre alsdann, wie schon aus einander gesetzt wurde, daß die Gesammtheit der Gesellschaft zum großen Theil nur aus armen Gemeinden bestände, die dann nicht im Stande wären, die erforderlichen Beiträge zu leisten, d. h. bei großem Unglück zu helfen.

Regenauer: Nachdem der Abg. v. Itzstein gesprochen hat, habe ich nur weniges zu sagen. Auf die Bemerkungen des Abg. Christ will ich nicht zurückkommen, denn diese sind in dem Bericht selbst beleuchtet und widerlegt. Anders verhält es sich mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck. Derselbe modificirt die Idee des Antragstellers, indem er ausdrücklich bemerkte, daß der Anstalt ein Monopol gegenüber von auswärtigen Instituten gegeben werden solle. Wie gefährlich der Vorschlag demungeachtet wäre, und wie mißlich es dabei um die bestehende Anstalt stünde, haben bereits zwei Redner beleuchtet. Wenn man nach der Idee des Abg. v. Rotteck den Einzelnen ihren Beitritt oder Nichtbeitritt freistellte, so müßte man auch einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden anheimgeben, beizutreten oder nicht, und so könnte man es dahin bringen, daß einzelne Städte oder ganze Bezirke, wo wenig Brandunglück vorkömmt, und wo die Löschanstalten besonders gut sind, eigene Institute errichten, und ich frage, wie es dann um die Anstalt des Landes aussehen würde.

v. Rotteck: Nach meiner Ansicht soll die Anstalt auch nach Innen ein Monopol haben.

Regenauer: Das wäre allerdings etwas Anderes, allein ich glaube, daß alsdann der Zwang der Sache nach wirklich statt fände, wie er auch jetzt besteht. Man würde an der Spitze unseres Instituts den sehr loyalen Satz wahrnehmen, es bestehe kein Zwang, und es sey kein Gebäude

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigenthümmer verpflichtet einzutreten. Man würde aber auch die Modification finden, daß wenn ein Hausbesitzer dem Institute nicht beitritt, er auch in keine andere Gesellschaft treten dürfe, und man müßte denken, daß dies am Ende nichts anderes sey, als auf der einen Seite den Zwang der Form nach beseitigen und auf der andern Seite der That nach einführen. Dazu kommt noch, daß nach einer Bemerkung des Abg. Eichrodt frühere Erfahrungen gerade darin einen großen Uebelstand erkennen ließen, daß kein Zwang eingeführt war. Gute Hausväter haben sich überall aufnehmen lassen, aber die Leichtsinnigen haben auf gut Glück hin, die wenigen Kreuzer, die die Anstalt forderte, ersparen zu können geglaubt. Am Ende traf sie ein Brandunglück und sie zogen dann mit Bettelbriefen im Lande herum. Es sagt daher auch der Eingang des Statuts ausdrücklich, man habe den Zwang eingeführt, um diese ärgerliche und lästige Collecten zu beseitigen.

Mördes: Das letztere ist für mich auch der entscheidende Grund.

Buß: In Ermanglung eines Zwangs würden manche Städtebewohner, vorzüglich aber die Aermeren, unter den Landleuten in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, da diese nur die nahe Last des Beitrags, nicht aber die ihnen entfernter scheinende Gefahr, welche droht, in Betracht ziehen. Man betrachte die Menschen, wie sie sind!

Müller: Ich erkläre mich auch für die Beibehaltung des Zwangs, und frage nur, was denn mit den 800,000 fl. Schulden angefangen, oder von wem diese übernommen werden sollten, wenn man den Zwang aufheben würde.

Lauer: Es müßte jedenfalls zuerst über Nro. 10 der Commissions-Anträge abgestimmt werden. Bei Annahme derselben könnte sich alsdann Niemand entziehen.

Zu dem dritten Punct der Prüfungsresultate der Commission: lautend:

„Daß statt des bisherigen, für alle Gebäude gleichen „Beitragsverhältnisses, künftighin mit Rücksicht auf die „größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach „Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein „verschiedener Beitragfuß zu bilden sey."

Buhl: Darin allein liegt die Sicherheit für das Gedeihen der Gesellschaft für die Zukunft, daß wir statt des bisherigen gleichen Beitragsverhältnisses künftig mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit je nach der Beschaffenheit der Gebäude einen verschiedenen Beitragsfuß im Auge haben. Das wird die Folge haben, daß die Eigenthümmer von Gebäuden nach und nach ihre Häuser feuerfester bauen werden.

Blankenhorn: Ich stimme gleichfalls dafür, daß der Beitrag anders und im Sinne des Commissions-Vorschlags regulirt werde. Wenn ich nicht irre, so hat man in gewissen Theilen des Landes in frühern Zeiten große Fehltritte gemacht in diesem Punct. Man hat nämlich feuergefährliche Gebäude, um ein hohes Capital darauf zu erhalten, in höhern Ansatz gebracht. Diese Gebäude sind abgebrannt, und eine größere Entschädigung mußte geleistet werden.

Stösser: Dem könnte leicht damit abgehelfen werden, daß Zusatzanschläge vorgeschlagen und Classificationen gemacht werden.

Regenauer: Wenn Sie, meine Herren, die Bemerkungen der Commission über die Einrichtung unseres jetzt bestehenden Instituts durchlesen, so werden Sie Alle erkennen, wie höchst mangelhaft es gerade in diesem Punct ist. Denken Sie sich z. B. das aller feuergefährlichste Gewerbe, nämlich eine Pulvermühle. Diese kann gerade um denselben Beitrag aufgenommen werden, wie das solideste Gebäude in der Welt, es bedarf zu diesem Behufe nur der Zahlung eines Präcipualbeitrags aus einem Zusatzkapital von 200 fl. Dies kömmt bei der jetzigen hohen Umlage einer jährlichen Prämie von 20 kr. gleich, um welche Prämie man sich also für die Pulvermühle dasselbe Recht erwirbt, wie für das am mindesten feuergefährliche Gebäude. Dies ist höchst auffallend, und damit, wie aus den Bemerkungen über die Brandversicherungsanstalten anderer Länder hervorgeht, in Beziehung auf die feuergefährlichsten Gebäude ein Mißverhältniß geschaffen, das man enorm nennen kann. Daß die gleichen Beiträge, wie wir sie bis jetzt hatten, ein großes Unrecht sind, wird so ziemlich allgemein erkannt seyn. Man kommt auf auffallende Erscheinungen, wenn man berücksichtiget, was einzelne Bezirke geleistet und empfangen haben.

Ich will nicht auf Einzelnheiten eingehen, weil diese nicht am Ort sind; allein in Beziehung auf ganze Kreise, in welchen einzelne Localitäten verschwinden, darf ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich habe eine Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sicht vor mir über die Leistungen nach Kreisen vom Jahr 1815 bis 1830 einschließlich. In diesen 16 Jahren bestand der durchschnittliche Jahres-Beitrag für das Institut in nahe $6\frac{1}{2}$ kr. Nach den bezogenen Brandentschädigungen hätten aber erhoben werden müssen im Seekreis $11\frac{2}{3}$ kr., im Dreisamkreis $6\frac{1}{10}$ kr., im Kinzigkreis $11\frac{1}{2}$ kr., im Murg- und Pfinzkreis 2 kr., im Neckarkreis $4\frac{8}{10}$ kr. und im Main- und Tauberkreis $5\frac{1}{2}$ kr. jährlich.

Wollte ich auf Einzelnheiten, besonders darauf eingehen, was die Städte geleistet und empfangen haben, so würde sich ein ausserordentliches Mißverhältniß herausstellen. Man hat von Mannheim gesprochen, ich muß aber zunächst Heidelberg und Freiburg als die Städte nennen, deren Beiträge zu den Bezügen im auffallendsten Mißverhältnisse sind. In diesen Städten würde man in der Durchschnittsperiode von 1809 bis mit 1835 mit einem Beitrag von $\frac{1}{2}$ kr. jährlich gereicht haben, in Carlsruhe und Mannheim mit 1 kr. im Amt Lörrach mit $1\frac{1}{4}$ kr., im Landamte Karlsruhe mit 3 kr., in den Aemtern Schwetzingen, Lahr und Buchen mit 4 bis 5 kr., im Oberamte Heidelberg (des Odenwalds wegen) erst mit $16\frac{2}{3}$ kr., in Hornberg mit 22 kr., in Neustadt $28\frac{1}{2}$ kr., in Bonndorf mit $31\frac{1}{2}$ kr. jährlich, während im Durchschnitt dieser Periode überall jährlich $6\frac{3}{10}$ kr. erhoben wurden.

Es ist also ein dringendes Bedürfniß, Abänderungen in den Statuten der Anstalt herbeizuführen, besonders aber auch eine Classeneintheilung zu machen, wie sie die Commission vorgeschlagen hat.

v. Rotteck: Man wird hieraus ersehen, daß der Zwang, den man bisher anwendete, ein höchst ungerechter ist, und daß, wenn man denselben fortdauern läßt, eine ganz absolute Anforderung des strengen Rechts ist, eine Classification zu machen, denn ein Zwang, für einen andern zu zahlen, ist ein Unrecht. Man könnte, wenn kein Zwang bestände, vielleicht weniger bedenklich, oder nicht so streng, in Beziehung auf die Classeneintheilung seyn, das heißt, den Armen mehr berücksichtigen, worauf der Hr. Berichterstatter schon hindeutete. Man kann annehmen, daß die Inhaber von so oder so gebauten Häusern in der Regel reicher seyen, als die Inhaber von anders gebauten Häusern, und daß die ersteren aus Humanität oder Billigkeit zu Gunsten der anderen sich einen verhältnißmäßig größeren Beitrag gefallen lassen werden.

Der vierte Satz der Prüfungsresultate der Commission lautet:

„daß zu diesem Zwecke (siehe Satz 3) die Gebäude in drei „oder vier Klassen dergestalt einzutheilen seyen, daß die „Beiträge der folgenden Klassen im ersten Fall je um die „Hälfte, im andern Fall aber je um ein Drittel des Bei„trags der ersten Klasse steigen; Gebäude dagegen, die „zu besonders feuergefährlichen Bestimmungen dienen, „mit dem doppelten oder dreifachen Beitrage der betref„fenden Klasse belegt werden."

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Kammer im Besitz der erforderlichen Materialien ist, um eine bestimmte Ansicht auszusprechen, und setze voraus, daß auch die Regierung noch technische Sachverständige hierüber hören wird, ob diese Classification wirklich so viel als möglich, demjenigen Verhältniß entsprechend ist, welches hier zu beobachten wirklich als Rechtsschuldigkeit sich darstellt. Der Satz selbst ist sehr richtig, allein die Anwendung muß noch der besondern Erwägung überlassen bleiben.

Regenauer: Es ist auch im Bericht ausdrücklich gesagt, daß es durchaus nothwendig sey, in allen Theilen des Landes Sachverständige darüber zu hören, damit alle möglichen Bauarten berücksichtigt werden und die Kammer dereinst, wenn ihr das Gesetz vorgelegt wird, die Materialien besitzt, um die Classeneintheilung auf das Genaueste zu prüfen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist dies blos ein schätzbares Material zur Revision der Gesetzgebung, die, wie allgemein bekannt ist, der Revision sehr bedarf. Die Regierung wird sich auch ein Geschäft daraus machen, diese Materialien zu benützen, und wenn es nothwendig ist, zu vervollständigen.

Eichrodt: Unsere Gesetzgebung hat bisher eine höchst ungleiche Gefahr ganz gleich behandelt und hierauf gründet sich meines Erachtens ein Hauptvorwurf, den man unserer bisherigen Brandversicherungsordnung machen kann. Es ist schon a priori einleuchtend, daß die verschiedenen Gebäude entweder nach ihrer Construction, oder nach den Gewerben, die darin betrieben werden, oder nach Ort und Lage mehr oder weniger der Feuersgefahr ausgesetzt sind, sey es durch eine leichtere Empfänglichkeit für dieses Element, oder durch die Aufhäufung von Materialien zu dessen schneller Verbrei-

tung, oder durch die Entbehrung von Schutzmitteln gegen die letztere, oder durch die größere Masse von Feuer, die in demselben verwendet wird.

Aber die Erfahrung hat jene theoretischen Voraussetzungen in vollem Maße bestätigt, so daß man die verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit nach Durchschnittsberechnungen zu bestimmen gewußt, und hiernach Verhältnißzahlen für die einzelnen Classen der Gebäude nach Maßgabe der Gefahr erfunden hat. Sämmtliche Privat-Assecuranz-Vereine schließen ihre Versicherungs-Verträge nur mit Rücksicht auf dieses Verhältniß ab, und lassen sich nach der Größe der Gefahr die Beiträge oder Prämien bezahlen. Die bestehenden Landesbrandkassen haben zum Theil ähnlichen Rücksichten Folge gegeben, wie in Rheinpreußen, Westphalen, Sachsen-Weimar, und den einzelnen Departements von Frankreich ꝛc. ꝛc., zum Theil haben sie eine Gleichheit der Gefahren, wie bisher bei uns vorausgesetzt; zum Theil sich dieser Gleichheit zu nähern gesucht, indem sie sich in besondere Vereine für die Städte und für die feuergefährlichen Landorte schieden. Ohne Zweifel sind diejenigen Anstalten in der Idee die vorzüglichsten, in welchen eine Gleichheit der Gefahren am nächsten erreicht wird, weil sie nur gleiche Beiträge fordern. Ihr Zweck kann freilich nur erlangt werden, wenn sich die Anstalt entweder auf einen kleinen Umkreis beschränkt, oder wenn sich nach der Bauart der Ortschaften, nach der Gattung der Gewerbe ꝛc. in welchen eine Gleichheit der Gefahren wenigstens annäherungsweise Statt findet, besondere Versicherungsvereine bilden. Die Beiträge in solchen Anstalten für schlecht gebaute Orte oder besonders feuergefährliche Gewerbe würden allerdings sehr hoch seyn müssen.

Es ist ferner möglich, eine Anstalt zu errichten, in Gegenden und auf Versicherungsobjekte von etwas weniger Feuergefährlichkeit, und ebenso ist es möglich, noch bessere Gegenden und Objecte zu vereinigen, und solche Vereinigungen stufenweise ferner Statt finden zu lassen, immer unter der Bedingung der möglichsten Gleichheit der Gefahren. Die Beiträge in allen diesen verschiedenen Anstalten werden unter einander nach der Gefahr abgestuft seyn.

Ist nun aber jeder einzelnen dieser Anstalten möglich, so ist es auch eine gemeinschaftliche Kasse für alle, indem man durch die Abstufung der Beiträge oder Prämien die Compensation der Gefahren verschiedener Grade zu erreichen sucht, ohne daß man gezwungen wäre, der nothwendigen Gleichheit der Gefahren wegen die Anstalt auf einen kleinen Raum zu beschränken. Dabei hat diese Vereinigung noch den Vortheil, daß eine Partialgesellschaft oder vielmehr Classe der gesammten Assecuranz-Societät in einem Jahre die ungünstigen Schwankungen vom Durchschnittsverhältniß der Brände der andern decken kann und gelegentlich wieder von dieser Aushülfe zu erhalten, ohne welche eine und die andere ihre Zahlungen vielleicht einstellen müßte.

Wenn nun die badische Versicherungsanstalt gegen alle Theorie und Erfahrung die Gleichheit der Gefahren voraussetzt, und danach ihre Prämien oder Beiträge in gleichem Maß auf das 100 fl. der Versicherungs-Capitalien umlegt, so kann mit Recht von ihren Theilnehmern verlangt werden, daß sie wenigstens nach den Lehren der Statistik des Feuerversicherungswesens sich in verschiedene Societäten für die Grade und Classen der Feuersgefahr umbilde, und hierzu die nahe Gleichheit der Versicherungsobjecte aufsuche, oder weil dies in der Ausführung mit unverhältnißmäßiger Mühe, Zeit und Kostenaufwand verbunden, und weniger vortheilhaft als die Vereinigung aller Classen in einer und derselben Anstalt ist, daß sie die große Ungleichheit der Gefahren, unter den sämmtlichen Theilnehmern ausgleiche, indem sie die Beiträge zu den Vergütungen der Brandschaden nach Verhältniß der Feuergefährlichkeit der verschiedenen Objekte abmißt.

Was aber in allen Beziehungen als recht und unbestritten erscheint, das muß auch im Leben zur Anwendung gebracht werden. Der Grundsatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze steht an der Spitze unseres öffentlichen Rechts, und er wird in der That nirgends schreiender, als bei der Zwangsanstalt unserer Brandversicherung verletzt. Es bedarf nur eines Blickes in die jährlich von dieser Anstalt bekannt gemachten Zusammenstellungen ihrer Wirksamkeit, um diese Behauptung auffallend bestätigt zu sehen.

Aus den Zusammenstellungen und Tarifen der Privatvereine wie der neuern Gesetzgebungen in Preussen erfahren wir, daß gewisse Fabriken, Schauspielhäuser ꝛc. ꝛc. im Durchschnitte alle 40, 50 oder 60 Jahre abbrennen, wäh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rend andere Gebäude 150, 200 Jahre und noch länger von den zerstörenden Flammen verschont bleiben.

Warum sollen wir in Baden diesen Thatsachen die Augen verschließen, und einen Zustand fortdauern lassen, der bei der Schuldenlast des Brandversicherungs-Instituts und bei der Höhe seiner Beiträge zu einer wahren Bürde für die Eigenthümer feuerfester Gebäude geworden ist, weil sie ihre Zahlung mit der Ueberzeugung des ihnen wiederverfahrenen Unrechts leisten.

Die Classifizirung selbst wird freilich mit großen Schwierigkeiten und nur nach einem annähernden Maßstab der Gefahrengleichheit und mit Beschränkung auf eine möglichst geringe Zahl von Classen zu bewirken seyn.

Die von der Theorie und Erfahrung bei ähnlichen Staats- und Privatversicherungsanstalten an Handen gegebenen Materialien dürften zu diesem Behuf von einer aus Technikern und Verwaltungs-Beamten gemischten Commission benützt, geprüft und zusammengestellt werden. Ich glaube zugleich, daß bei denjenigen Gebäuden, die wegen ganz besonderer Feuergefährlichkeit der in ihnen betriebenen Gewerbe den höchsten Classen zugetheilt werden, oder sogenannte Zusatzaufschläge erhalten, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Zwangsbeitritts gemacht werden sollte, weil hier eines Theils diese Gebäude in dem Besitz von einsichtsvollen und vermöglichen Leuten sind, bei denen die Staatsbevormundung nicht nothwendig ist, anderentheils aber der Zwang hier zur Unbilligkeit, ja wahrhaft zur Ungerechtigkeit führen würde, indem das Maß der Feuersgefahr nicht mathematisch gewiß, sondern nur aproximativ bestimmt werden kann, und man demnach Jemanden nöthigen könnte, eine hohe Summe für einen Fall zu bezahlen, der vielleicht niemals für ihn eintritt. Ueberhaupt scheint es mir, daß Bedenken gegen den Beitrittszwang gerade bei der Classifizirung der Gefahren aus den eben angeführten Ursachen eintreten könnten, und nur die höheren Rücksichten für das Bestehen der Anstalt und für die Erhaltung des Credits der Gemeinden können dieselben überwiegen.

Buhl: Es könnten auch Fälle eintreten, wo die Gerechtigkeit forderte, daß der Eigenthümer Beitrag leistete, wenn nämlich seine Fabriken so gelegen sind, daß die Feuersgefährlichkeit derselben andern Gefahr droht.

v. Rotteck: Wenn Jemand seine Gebäude nicht versichert hat, so ist die Gefahr geringer, weil man mehr Acht geben wird.

Eichrodt: Ich glaube allerdings auch, daß die Gefahr geringer ist, wenn einer sein Eigenthum nicht versichert hat.

Buß: Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Fabrikherren besonders vorsichtig in Beziehung auf die Feuerpolizei sind, z. B. eigene Spritzen besitzen.

Regenauer: Es sind dies beachtenswerthe Bemerkungen, und es könnte allerdings bei dem Gesetzesentwurf hinsichtlich derjenigen Etablissements, denen der doppelte oder überhaupt ein höherer Beitrag auferlegt wird, die Frage entstehen, ob ein Zwang absolut statuirt oder nur verfügt werden soll, daß sie in irgend eine Gesellschaft, sey es in die vaterländische, oder in eine andere treten. Ich will darüber nichts Weiteres sagen, denn die Sache kann von verschiedenen Seiten betrachtet werden.

v. Rotteck: Eine Ausnahme besteht schon jetzt hinsichtlich der Schlösser der Standesherrn, und die großen Fabrikherren könnten deßhalb auch ein Privilegium dieser Art in Anspruch nehmen. Das Eintreten in fremde Gesellschaften würde ich aber auch diesen verbieten.

Lauer: Wenn man nicht versichert ist und das Unglück eintritt, so ist der Besitzer größerer Fabriken ruinirt. Die Klugheit gebietet also allgemein die Versicherung.

Regenauer: Es kann nur die Frage seyn, ob es den Eigenthümern einzelner Etablissements nicht angenehmer ist, in einer Gesellschaft versichert zu seyn, bei welcher zugleich die nicht zum Gebäude gehörige Fabrikeinrichtung versichert ist.

Buhl: Das will ja der Abg. v. Rotteck verhüten, indem solche Leute nicht auswärts sollen versichern lassen dürfen.

Kern: Ich muß bemerken, daß ich für gar keine Ausnahme stimme. Wenn die Natur der Sache einen in jeder Hinsicht gebässigen Zwang fordert, so muß es auch fest und allgemein dabei gehalten werden. Wollte man für große Fabrikgebäude Ausnahme machen, so würden sehr bald auch die kleineren Fabrikherren und am Ende auch die Eigenthümer aller solid gebauten Privathäuser eine gleiche Ausnahme verlangen, weil in den Städten gar viele Bürger wohnen, welche einen eigenen Feuerlöschaparat haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um also die Sache nicht zu weit zu treiben, muß ich darauf antragen, ohne Ausnahme einen allgemeinen Zwang einzuführen.

v. Rotteck: Aus allem diesem scheint doch hervorzugehen, daß meine über den Zwang vorgetragenen Ideen nicht so ganz leer sind.

Zum fünften Punkt der Prüfungsresultate der Commission, lautend:

„daß zur Verhütung von Anschlägen über dem Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht nur die Normen der Brandversicherungsordnung über Festsetzung der Brandversicherungsanschläge berichtigt und ergänzt, sondern auch über vorsichtige Auswahl und gehörige Instruirung der Bauschätzer, so wie über Vornahme einer periodischen, anfänglich nach fünf, künftig je nach zehn Jahren eintretenden Revision sämmtlicher Anschläge angemessene Vorschriften erlassen werden sollten.“

Rettig: Ich halte diese Bemerkung für eine der wichtigsten, welche von dem Hrn. Berichtserstatter aufgenommen worden sind. Früher war nämlich die Abschätzung durch eigens dazu bestellte Taratoren aufgenommen worden, wodurch viel Uebelstände erzeugt wurden. Der Uebelstand ist aber nicht ganz beseitigt, selbst durch unsere Bauschätzer gehen Versehen vor, die in der Regel eine Ueberschätzung des Werths des abgebrannten Gebäudes enthalten. Ich finde darum zweckmäßig, daß diese Bestimmung aufgenommen wird; ich glaube aber, was die Revision betrifft, daß diese nicht auf 10 Jahre verschoben werden sollte, sondern daß es zweckmäßig wäre, eine solche Revision des Gebäudewerthes auf eine kürzere Zeit, etwa auf 5 Jahre, zu beschränken, um so mehr, als nach meiner Meinung eine solche Revision mit keiner besondern Schwierigkeit verbunden seyn dürfte. Wenn sie nach Kreisbezirken angeordnet wird, so wird sie wenig Anstand finden, da ja auch wegen der Fahrnißversicherungen Inspectoren bestehen. Ich glaube, daß die Revision durch ähnliche Inspectoren vorgenommen werden könnte.

Kröll: Auch ich halte die Nr. 5 für eine der wichtigsten, allein ich weiß nicht, ob ich in dieser Beziehung in einem Irrthum bin. Die bisherige Festsetzung der Anschläge könnte beibehalten werden, besonders wenn wir die Gemeinden mit ins Interesse ziehen. Ich fürchte, daß wenn eigene Bauschätzer für ganze Bezirke oder Kreise aufgestellt werden, die Sache zu kostspielig werden möchte. Deswegen möchte ich dafür stimmen, daß die Gemeinden beigezogen werden, denn ich selbst habe schon erfahren, daß wenn man Gemeinden, in denen ein Brandunglück ausbrach, zu Hülfe kam, die Einwohner selbst bei dem Löschen fast gar nicht thätig waren. Wenn aber die Gemeinden angehalten werden, einen Beitrag zu zahlen, so wird sie dieses von selbst antreiben, thätiger zu Werk zu gehen. Man sagt freilich, bei einem großen Brandunglück könne die Gemeinde nicht einstehen, allein hier könnte durch Vorschüsse aus der Staatskasse geholfen werden, welche Vorschüsse von den Gemeinden wieder an die Staatskasse ersetzt werden könnten. Auch eine Revision nach einer Zeit von 10 Jahren halte ich für zu lange hinausgeschoben, besonders was die kleineren Hütten betrifft, die nach 5 Jahren schon so sind, daß sie leicht eine Beute des Feuers werden. Die Theilnahme der Gemeinden ist daher nicht nur nicht zu verwerfen, sondern vielmehr zu wünschen, daß sie möglichst ins Interesse gezogen werden.

Eichrodt: Dem Abg. Rettig erwiedere ich, daß sich nach der Ansicht von Sachverständigen, denen die Gesetzgebungen der neuern Zeit in dieser Beziehung folgen, der Zustand der Häuser in 10 Jahren nicht bedeutend verschlimmert, sondern fast derselbe bleibt, daß überdem die Kosten einer alle 5 Jahre wiederholten Revision so groß seyn würden, daß sie den Vortheil fast wieder aufwägen. Die Abschätzung kann nicht wohl den Inspectoren vorbehalten werden, welche für die Mobiliarversicherung aufgestellt sind, sondern sie muß durch ordentliche Taratoren geschehen, wie wir sie jetzt schon haben, oder wie wir sie in einer besseren Einrichtung erhalten werden.

Was den Wunsch des Abg. Kröll betrifft, so erwiedere ich ihm, daß die Gemeinden in Beziehung auf die Taration jetzt schon Theil nehmen und nach dem Antrag der Commission auch künftig Theil nehmen werden, indem man die Ortsvorgesetzten in Zukunft bei der Taration ebenfalls zuziehen wird. Was insbesondere die Theilnahme der Gemeinde an der Schadloshaltung selbst betrifft, so würde ich dieses für bedenklich halten, da derartige Beiträge der Gemeinden oder gar der einzelnen Gemeindeglie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der in der Regel nur langsam eingehen, und demnach entweder der Beschädigte oder die vorschießende Brandkasse allzulang hingehalten würde; da überdem bei großen Entschädigungsobjecten, z. B. bei der Zerstörung einer großen Fabrik, die in einer armen oder kleinen Gemeinde angelegt ist, der Besitzer wahrscheinlich so viel als gar nichts von dem Antheil der Gemeinde erhalten würde, weil die Erschwingung so bedeutender Summen für den Beutel der Gemeinde wie der einzelnen Bürger offenbar zu hoch seyn müßte. — Eine derartige Bestimmung wäre neben dem Zwang zum Beitritt in die Versicherungsanstalt eine offenbare Plage und Rechtsverletzung der Gebäudebesitzer.

Speyerer: Der Hr. Berichterstatter sagt in seinem Bericht, daß der Brandversicherungsanschlag im Jahr 1836 viel stärker gewesen sey, als das Häusersteuerkapital. Da aber Verordnungen bestehen, wonach die Steuer höher seyn muß, als der Brandversicherungsanschlag, so frage ich, woher jener Umstand kommt?

Regenauer: Er kommt hauptsächlich wohl daher, daß die Brandversicherungsanschläge höher sind, als sie seyn sollten. Die beiden Werthe können zwar nicht ganz gleich seyn, und man kann auch nicht sagen, daß das Häusersteuerkapital höher seyn müsse. Das Häusersteuerkapital richtet sich nämlich nach dem Kaufpreis der Gebäude, wie er in den Jahren 1800 bis 1809 Statt fand. Auch bei Häusern, die jetzt erst errichtet und in das Steuerkataster aufgenommen werden, muß das Häusersteuerkapital immer im Verhältniß zu dem Kapital der längst katastrirten Gebäude aufgenommen, mithin nach den Preisverhältnissen von 1800 bis 1809 regulirt werden. Es wäre nun allerdings möglich, daß der Werth der Häuser und des Baumaterials in einzelnen Localitäten sich inzwischen so geändert hätte, daß der Brandversicherungsanschlag, auch wenn er ganz richtig festgesetzt ist, höher steht, als das Häusersteuerkapital. Sodann kommt auch noch das hinzu, daß nicht gerade die ganze Klasse von Gebäuden, oder die ganze Summe derselben, die in einem Brandversicherungskataster steht, sich auch in dem Häusersteuerkataster befindet. Man kann somit aus dem Unterschiede zwischen dem Brandversicherungsanschlag und dem Häusersteuerkapital keinen festen Schluß ziehen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man aber aus der höchst auffallenden Zunahme der Brandversicherungsanschläge und der geringeren Zunahme des Häusersteuerkapitals schließen, daß die Brandversicherungsanschläge das rechte Maaß übersteigen und hier Einhalt gethan werden muß. Der Abg. Rettig glaubt, daß 10 Jahre für eine Revision eine zu lange Zeit seyen. Man kann hierüber verschiedene Ansichten haben, und es kann auch, besonders in einzelnen Gebirgsgegenden, Gebäude geben, die so leicht aufgeführt sind, daß sie in 10 Jahren schon eine bedeutende Verschlechterung erlitten haben. In der Regel aber glaube ich, daß diese Zeit die angemessene seyn dürfte, wenn man erwägt, daß der jährliche Ab- und Zugang und die Aufnahme desselben nicht ausgeschlossen seyn soll, sondern unter der periodischen Revision eine allgemeine neue Katastrirung verstanden wird, eine Katastrirung, die — man mag sie machen lassen, durch wen man will — wegen neuer Aufstellung der Brandversicherungsregister in allen Gemeinden eine sehr bedeutende Summe kosten dürfte. Man wird aber besonders nach der ersten Revision, für welche die Commission eine kürzere Zeit vorgeschlagen hat, am besten erkennen, ob ein Bedürfniß vorhanden sey, auch die folgenden in einer kürzeren Zeit vorzunehmen, oder ob man ohne Gefahr für die Gesammtheit oder die Anstalt bei einer Zeit von 10 Jahren stehen bleiben kann. Was die Betheiligung der Gemeinden an dem Institut betrifft, so ist davon auch in dem Commissionsbericht die Rede. Es könnte allerdings eine solche Betheiligung in der Weise herbeigeführt werden, daß die Gemeinden etwa ein Zehntel oder irgend einen aliquoten Theil der Brandversicherungsbeiträge, die erhoben werden, beziehen, damit aber auch die Verbindlichkeit übernehmen würde, einen eben solchen Theil an der im Ort erkannten Brandentschädigung zu leisten. Es möchte dies aber in kleinen Orten besondere Schwierigkeit haben. Bei einem bedeutenden oder nur mittleren Brandunglück könnte der einzelne Verunglückte, der ja immer richtig an die Anstalt bezahlte und auch richtig seine Entschädigung fordern kann, in die Lage kommen, von der Gemeinde nichts zu erhalten. Um den Vorschuß, den in einem solchen Fall nicht die Staatskasse, sondern die allgemeine Brandkasse leisten soll, würde es mißlich stehen. Die allgemeine Brandkasse würde mit einer Reihe von Gemeinden in Abrechnung kommen, was mir für die Geschäftsführung nicht wünschenswerth

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheint. Sie hätte eine Reihe von Schuldnern, auf deren pünktliche Zahlung sie sich nicht verlassen könnte.

Buhl: Der Bemerkung des Berichterstatters will ich beifügen, deß die Gemeinden ohnehin bei einem Brandunglück schon ins Mitleid gezogen werden, denn bei jedem Brandunglück fühlt auch die Gemeinde, indem sie zur Unterstützung der Verunglükten Hilfe leisten muß.

Schaaff: Ich habe nach den Bemerkungen des Berichterstatters, denen ich beitrete, in der Sache selbst nichts mehr zu erinnern. Es fällt in die Augen, daß dieser Paragraph die wichtigste Bestimmung enthält, er muß den Vollzug des Gesetzes sichern. Die Wahl der Schätzer fordert demnach besondere Sorgfalt.

Der Redner unterwirft die dermalige Einrichtung einer Kritik und fährt dann fort.

Ich will noch auf einen Mißstand aufmerksam machen. Wenn nämlich während dem Lauf eines Jahres — im Dezember wird bekantlich die regelmäßige Einschätzung vorgenommen, sie geschieht unentgeldlich, die Schätzer werden aus der Brandcasse bezahlt — Jemand ein neues Gebäude versicheren, oder eine Assekuranz wegen Meliorationen erhöhen lassen will, muß er Förmlichkeiten erfüllen, die nach meiner Meinung rein überflüssig sind, er muß vor dem Bezirksamt einen Revers ausstellen, daß er sich zur Zahlung der Steuer fürs laufende Jahr, so wie der Taxationskosten, verbindlich mache. Bevor er diesen Revers ausgestellt hat, darf die Einschätzung nicht vorgenommen werden.

Wozu aber dieser Revers, nachdem die Verbindlichkeit schon gesetzlich ausgesprochen? Ich sehe hierin eine unnöthige Veration, und wünsche die Abstellung dieser Vorschrift.

(Vielseitige Unterstützung)

Blanckenhorn: Ich könnte aus der Erfahrung manche derartige Fälle anführen, aber von einer solchen Förmlichkeit ist mir nichts bekannt. Ich weiß wohl, daß derjenige, der die Taxation haben will, auch die ausserordentlichen Kosten bezahlen solle. Wer aber das Maß bestimmt, weiß ich nicht.

Schaaff: Alsdann wird eben die bestehende Verordnung nicht gehalten, und dies ist ein Zeichen, daß man sie aufheben soll.

Regenauer: Der Abg. Schaaff hat recht, daß diese Vorschrift besteht und zwar in der Brandversicherungs-Ordnung, III, 8, worin es wörtlich heißt: „Es steht den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bei letztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahrsbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezalen und ihre deßfallsige Erklärung bei dem betreffenden Amt zu Protokoll gegeben haben.“

Es gibt in unserer Brandversicherungs-Ordnung, die neben den gesetzlichen Vorschriften auch manches Reglementäre enthält, verschiedene Bestimmungen, die wirklich nicht ganz zweckmäßig sind und zu welchen ich unter andern auch jene rechne, wornach die Brandentschädigung immer bei den Aemtern deponirt wird, bis sie von dem Beschädigten bezogen werden kann. Kurz die Brandversicherungsordnung enthält Bestimmungen, von denen ich glaube, daß eine künftige Gesetzgebung sie nicht wieder aufnehmen sollte.

v. Itzstein: Ein wichtiger Punct, den die Instruktion sowohl für die Taxatoren als für die Gemeinderäthe und Amtsrevisoren nicht ausser Augen lassen darf, besteht darin, daß nicht selten, ja häufig, auf dasselbe schon verpfändete Gebäude einige hundert Gulden weiter aufgenommen werden sollen, und die Erfahrung zeigt, daß die Personen, die dabei mitzuwirken haben, die nämliche Taxation, die für das Gebäude vor 15 Jahren angenommen wurde, freundlich erhöhen, wodurch nicht nur ein Uebermaß in dem Brandversicherungs-Anschlag, sondern auch eine Gefahr für die Gläubiger hervorgebracht wird. Es ist daher die Frage, ob der Anschlag, wie er durch die Taxation constatirt wurde, fest und fortwährend stehen bleiben soll. Ich glaube dies. Er soll nicht mehr erhöht werden, zu Gunsten der Aufnahme einer größeren Summe Geldes auf dasselbe Gebäude, das in 20 Jahren schwerlich einen höheren Werth erhalten haben wird. Indessen verkenne ich aber nicht, daß es Verhältnissen geben kann, die den Werth eines Hauses heben konnten. Die Anlegung einer Eisenbahn kann z. B. den Werth der Häuser nicht vorübergehend, sondern bleibend steigern, so daß eine neue Taxation nothwendig werden kann. Ich habe übrigens selbst in dieser Hinsicht noch keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

feste Meinung, halte aber den Gesichtspunct nicht für unwichtig.

Regenauer: Dieser Gesichtspunct ist allerdings nicht unwichtig, allein ich glaube nicht, daß in einem solchen Fall eine Abänderung des Anschlags eintreten dürfte, weil nur der Bauwerth der Gebäude die Hauptgrundlage ist. Würden wir den Kaufwerth annehmen, so würden wir uns in Schwierigkeiten verwickeln, die sich nicht übersehen lassen.

v. Itzstein: Es möchte aber doch gerade in den Städten durch ein bleibendes Steigen des Gebäudewerthes auch der Bauwerth selbst sich erhöhen.

Regenauer: Der Bauwerth, nämlich der Werth der Materialien und des Arbeitslohns, kann allerdings fortwährend steigen und dann soll eine Erhöhung des Anschlags eintreten, die aber auf dem ganz natürlichen Wege der periodischen Revision erfolgen wird.

Bader: Der Kaufwerth richtet sich in der Regel nach dem Bauwerth. Wenn der Bauwerth größer wird, wird auch der Kaufpreis größer. Sobald der Werth des Gebäudes steigt, so hat es in der Regel den Grund darin, daß die Baumaterialien und Arbeitslöhne gestiegen sind. Ich weiß wohl, daß auch noch andere Veranlassungen der Steigerung vorhanden seyn können, z. B. die Anlegung einer Straße, oder die Errichtung irgend eines Etablissements; aber die Folgen zeigen sich dann nur an dem betreffenden Orte: wo sich die Steigerung der Häuserpreise in größern Bezirken allgemein zeigt, ist sie immer durch die gesteigerten Preise der Baumaterialien und durch höhere Arbeitslöhne herbeigeführt.

Regenauer: Ich möchte hinzusetzen: daß, wenn das Steigen allgemein und nicht blos in einzelnen Orten Statt findet, dieses in der Regel der Fall seyn wird.

Zum sechsten und siebenten Punkt der Prüfungsresultate der Commission, welcher sagt:

6) „daß die Bestimmungen der Brandversicherungsordnung in Hinsicht auf die Ermittelung der Entschädigungssummen nach Verhältniß der Versicherungsanschläge in der Hauptsache zwar beizubehalten, aber zur Abwendung von Entschädigungen über dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens zu vervollständigen seyen;“

7) „daß insbesondere für den Fall, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, die Anstalt nicht weiter, als zur Vergütung des letzteren Werthes verpflichtet werden dürfte.“

Kröll: Es versteht sich wohl, daß in die Entschädigung der durch das Wasser beim Löschen entstehende Schaden aufgenommen wird.

Mehrere Mitglieder bemerken, daß dies bereits geschehe.

Christ: Ich habe hier eine Ansicht, welche in einem Theil von der der Commission verschieden ist. Ich ging nämlich von dem Grundsatz aus, daß nicht im voraus festgesetzt werden möchte, welche Summe im Fall eines Brandes dem Beschädigten ersetzt werden soll. Diese Summe sollte nicht zum voraus für alle Fälle im Allgemeinen regulirt seyn. Meine Idee war, daß, wenn wir über die zu empfangende Entschädigungssumme den Beschädigten in Ungewißheit lassen, wir dadurch dem Eigenthümer den Reiz nehmen, ein Verbrechen zu begehen, weil er noch nicht weiß, welche Summe er gewinnen und ob er überhaupt einen Gewinn machen kann, oder nicht. Zur Realisirung und Durchführung dieser Ansicht dachte ich mir eine Jury in der Art, daß dieselbe sich fußen soll auf den Werthseintrag des Hauses im Kataster, den dagegen Ihre Commission in allen Fällen ersetzt haben will. Diesen Eintrag dachte ich mir in der Art, daß nun dazu noch etwas hinzukommen soll, nämlich die Individualität des Falles. Ich nehme an, es brenne ein Haus ab, man ist aber nicht im Stande, die eigentliche Ursache des Brandes zu erheben, allein es verbreitet sich ein Gerücht darüber, die Personen, denen das Haus gehört, seyen nicht redlich zu Werk gegangen. In diesem Falle will ich, daß die Jury etwas vom wahren Werth heruntergehen soll, weil die öffentliche Meinung sich dahin ausspricht, daß es nicht mit rechten Dingen zugegangen sey. Diese Ungewißheit, in welcher dadurch der Eigenthümer gelassen werden soll, dachte ich mir als ein Mittel, wodurch absichtliche Brände vermieden werden könnten.

Duttlinger: Ich billige zwar den Zweck des Abg. Christ, bin aber der Meinung, daß das Mittel, das er anwenden will, nicht zum Zweck, sondern zum Gegentheil führt. Ich will auch, daß der Versicherte nicht mehr er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halte, als die Entschädigung für Dasjenige, was er verloren hat. Dafür ist aber gesorgt, wenn man von dem Princip ausgeht, von dem unsere bisherige Gesetzgebung und auch unsere Commission ausging, von dem Princip nämlich, daß sich die Entschädigungssumme nach der Versicherungssumme richte, welch letztere keine andere seyn soll, als der wahre Werth des Gegenstandes, den man versichert hat, oder der Bauwerth, der früher versichert wurde. Jede Commission wird Demjenigen, der eine Entschädigungssumme verlangt, nicht weniger, sondern mehr zusprechen. Der Mensch nimmt Parthie für den Einzelnen, gegen die Gesammtheit. Insbesondere nimmt das menschliche Mitleiden Parthie für den Unglücklichen, der Gesammtheit oder nur einer Gemeinde gegenüber, und dieser Umstand wird jedesmal zur Folge haben, daß die Kasse mehr zahlen muß, als sie in anderen Fällen zu zahlen hätte. Eine andere Ausmittelung möchte ich nie haben, weil das Mittel mit dem Zweck nicht im Verhältniß stünde. Nicht einmal Privatgesellschaften verlangen die Anwendung des Weges der Gerechtigkeit bei der Erledigung dieser Frage. Alles muß hier ex aequo et bono ausgemacht werden, d. h. nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach dem Ermessen der Leute.

Christ: Mehr wird der Beschädigte nie erhalten können und mehr die Casse nicht zahlen dürfen, weil ja ein Maximum der Entschädigung festgesetzt ist und die Summe, die in das Kataster eingetragen wird, nicht überschritten werden soll. Den andern Zweifel des Abg. Duttlinger halte ich nicht für begründet. Wenn auch wahr ist, daß man im Allgemeinen annehmen darf, daß Niemand gegen Einzelne, die vom Unglück getroffen werden, hart seyn wird, so wird es doch da nicht der Fall sein, wo man nach dem allgemeinen Gerücht glaubt, daß ein Vergehen wirklich verübt worden sey und im Stillen verborgen liegt. Ich erinnere mich einiger Fälle, wo die ganze Gemeinde sich gegen solche in Verdacht stehende Personen entschieden aussprach, man aber nach der bestehenden Ordnung nicht in der Lage war, irgend einen Abzug zu machen.

v. Rotteck: Das ist eben der Grund, warum ich die Ansicht des Abg. Christ verwerfe. Ich glaube zwar, daß der Abg. Duttlinger Unrecht hat, wenn er meint, es werde durch diesen Vorschlag eine größere Last für die Kasse herbeigeführt werden, indem ja der Abg. Christ nicht mehr als den Anschlag geben will. Ich habe aber die entgegengesetzte Besorgniß. Es könnten die Armen je nach Umständen und nach dem Verhältniß ihrer früher geleisteten Beiträge zu wenig erhalten. Es ist zwar wahr, daß das Mitgefühl für einen Unglücklichen davon abhalten wird, den Verlust zu nieder zu berechnen, aber in einzelnen Fällen kann doch das Gegentheil Statt finden. Es kann nach Umständen eine gewisse Abneigung gegen bestimmte Arme, d. h. gegen die Leute, denen das Haus angehört, vorherrschen, und dies wird fast nothwendig in dem Fall Statt finden, den der Abg. Christ anführte, wenn sich nämlich ein Gerücht verbreitet, es sey Jener, der die Entschädigung verlangt, selbst der Urheber des Brandes. Dieses Gerücht kann sehr leicht falsch seyn, und da wäre es unbarmherzig, in Ermanglung irgend eines Beweises und auf einen bloßen Verdacht hin weniger zu geben. Das Publicum ist leicht aufzuregen. Ein von einem Feinde hingeworfenes Wort, eine von demselben herkommende Verdächtigung kann sehr viel bewirken.

Ich erlaube mir aber noch eine allgemeine Bemerkung, die sich zugleich auf den folgenden Artikel bezieht. Ich halte nicht für gut, daß unbestimmt bleibe, in welchem Maaß die Entschädigung Statt finde, wenn ein Brand ausgebrochen ist. Schon für das Gemüth des Hauseigenthümers würde hierin eine große Beunruhigung liegen. Man läßt sich in eine Feuerversicherung ein, um ruhig schlafen zu können und gewiß zu seyn, daß wenn ein Unglück geschieht, man nicht ganz ruinirt ist. Diese Ruhe hört aber auf, wenn man nach einem ausgebrochenen Unglück von dem Willen der Leute abhängt, was sie geben wollen. Außerdem ist ja auch die ganze Anstalt darauf basirt, daß der öffentliche Credit erhalten werden solle. Wenn nun aber der Gläubiger zwar den Anschlag in der Obligation hat, aber vielleicht nur die Hälfte erhält, so wird er sich besinnen, die Summe darauf zu borgen. Es paßt dies auch auf Art. 7, daß nämlich die Anstalt nicht weiter als den Ersatz des wirklichen Werthes leisten solle, den das Haus vor dem Brand hatte, falls sich beweisen läßt, daß der Anschlag im Kataster ein höherer sey. Gegen diese Bestimmung muß ich mich erklären. Die Brandver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sicherungsanstalt soll Sorge dafür tragen, daß ein Mißverhältniß gar nicht Statt finde und durch sorgfältige Taxation und häufigere Revision diesem Uebel zuvorkommen. Ist aber ein solcher Fehler durch die Schätzung der Anstalt selbst vorgekommen, so soll der unschuldige Gläubiger den Nachtheil nicht mit tragen. Die Führung eines Beweises, wie viel das abgebrannte Haus werth gewesen sey, ehe es verbrannt ist, gehört in das Gebiet der Unmöglichkeit, denn wer hat dieses Haus so genau gekannt, oder wie viele Fälle lassen sich denken, daß man juristisch klar beweisen könnte, das Haus sey nicht so viel werth gewesen, als der Anschlag im Kataster besagt? Vorläufig stimme ich also gegen den Antrag des Abg. Christ und den Art. 7.

Schaaff: Es läßt sich gegen die Ansicht des Abg. Christ alles Dasjenige vorbringen, was man gegen das Institut der Jury überhaupt sagen kann, und es haben dies die Abgeordneten Duttlinger und v. Rotteck bereits bei dieser Gelegenheit so gründlich auseinander gesetzt, daß ich hier nichts mehr beifügen will — — — — —

Duttlinger einfallend: Durchaus nicht. Uebrigens ist die Discussion nicht eröffnet über das Institut der Jury in Strafsachen.

Schaaff: Ich denke, diese Abschweifung ist keine von den größten, die auf diesem Landtage hier und anderswo vorgekommen sind. Die Geschäftsordnung wirds erlauben.

Nur auf eine Bemerkung des Hrn. Abg. Christ habe ich etwas zu erwiedern. Er sagt, der Fall kann nie eintreten, daß die Jury dem Beschädigten mehr zuweise, als ihm nach der ursprünglichen Schätzung, worauf sich der Eintrag im Brandkataster gründet, zukommen würde, denn die Entschädigung soll nie diesen Betrag überschreiten. Er mag Recht haben, wenn das ganze Gebäude abbrennt, wenn aber nur ein Theil abgebrannt ist, so können die Geschwornen so weit hinaufgehen, daß der Beschädigte beinahe das ganze Gebäude bezahlt erhält, während ihm vielleicht nur der Ersatz für ein Drittel gebührte.

Regenauer: Der Hr. Antragsteller hat seinen Vorschlag in der Motionsbegründung heute sehr modificirt; denn jener Vorschlag ist, wie die Kammer bemerkt haben wird, doch so ziemlich ein anderer, als der heute vorgetragene. Der erstere scheint mir im Commissions-Bericht beleuchtet zu seyn; — ich will daher nur den letzteren näher ins Auge fassen. Es ist jetzt für die einzelnen Brandfälle die Zusammensetzung einer Jury vorgeschlagen, um zu beurtheilen, ob dem Brandbeschädigten der ganze Versicherungsanschlag oder nur ein Theil desselben eingehändigt werden soll, Letzteres natürlich nur in dem Fall, wenn die Jury glaubt, er habe durch eine Nachlässigkeit irgend einer Art einen Theil der Brandversicherungssumme verwirkt. Nun frage ich aber, ob, da die Fälle, in denen ein Abzug Statt finden soll, selten eintreten werden, gleichwohl für jeden einzelnen Brandfall eine Jury niedergesetzt werden solle? Dies würde ein so weitläufiges Verfahren herbeiführen, daß ich es in keiner Weise billigen könnte. Soll aber die Jury nichts Anderes seyn, als die Taxations-Commission, die wir bisher hatten und künftig haben werden, so besteht sie ja schon. Oder soll sie nichts Weiteres bezwecken, als daß in dem Fall, wo dem Hausbesitzer muthmaßlich ein grobes Versehen zur Last liegt, ein bestimmter Abzug von dem Schiedsgericht erkannt werde, so ist es nichts Anderes, als was die Commission in dem Art. 8 in Antrag gebracht hat. Der Antrag im Allgemeinen scheint mir also auf keinen Fall zweckmäßig. Was die Bemerkung des Abg. v. Rotteck in Beziehung auf den Art. 7 betrifft, der allerdings auch hierher gehört, so glaube ich nicht, daß man dessen Antrag geradezu beipflichten könnte. Ich theile auch ganz die Ansicht, daß man der Regel nach durchaus bei dem Brandversicherungsanschlag stehen bleiben müsse. Wenn aber Fälle möglich und wirklich schon eingetreten sind, daß ungeachtet einer genauen Revision einzelne Brandversicherungsanschläge weit über dem wahren Werth der Gebäude standen, soll, wenn sich dieses beweisen läßt, die Anstalt demungeachtet gehalten seyn, statt der 800 fl., die sie vielleicht zu bezahlen hätte, mehrere 1000 fl. zu bezahlen? Es kann dies nicht die Absicht seyn, und einen hierauf bezüglichen Vorbehalt müßte man auf jeden Fall zulassen. Um aber die Meinung der Commission noch deutlicher auszudrücken, könnte man im Art. 7 sagen, daß die Anstalt statt des Brandversicherungsanschlags nur den Werth vor dem Brande zu vergüten habe, wo ersterer den letzteren erweislich bedeutend übersteigen sollte. Denn nicht jeder kleine Mehrwerth wird wohl zu dieser Bestimmung Veranlassung geben sollen. Es ist mir ein vor nicht

langer Zeit eingetretener Fall der Art bekannt. Ein Gebäude ist abgebrannt, das mit 2300 fl. katastrirt war. Der Eigenthümer, der nicht im Orte, sondern entfernt davon wohnte, hatte es früher zum Behuf eines Verkaufs taxiren lassen. Von Sachverständigen war es zu 600 fl. angeschlagen worden, hatte aber keinen Liebhaber gefunden. Es brannte ab, und die Kasse mußte 2300 fl. erlegen. Das werden Sie nicht billigen, unter einem so außerordentlichen Mißverhältniß werden Sie die Kasse nicht leiden lassen wollen, und schreiende Fälle dieser Art hatte die Commission im Auge.

v. Rotteck: Dieser einzelne Fall kann eben so wenig die Grundlage für das Allgemeine seyn, als der Herr Abgeordnete einzelne wenige Fälle, die der Abg. Christ anführte, zur Rechtfertigung eines die sämmtlichen Fälle betreffenden Gesetzes, benutzen konnte. Hier ist es aber offenbar die Schuld der Behörde, daß sie ein so außerordentliches Mißverhältniß zwischen dem Werth des Gebäudes statuirt hat und ein weiterer Fehler, daß sie von dem Eigenthümer einen Beitrag von 2300 fl. erhoben hat, obgleich das Gebäude nur 600 fl. Werth war. Es wird aber höchst selten ein solches Mißverhältniß statt finden und in Zukunft gar nicht mehr vorkommen, wenn durch eine verbesserte Gesetzgebung solchen Nachläßigkeiten oder Ueberschreitungen Einhalt gethan wird. Sodann kömmt in Betracht, was denn der unschuldige Gläubiger dafür kann, daß dieses Gebäude so wenig werth ist? er hat nicht auf den Werth des Hauses, sondern auf die Summe geborgt, in der das Haus im Cataster steht, und es kann auch ganz füglich ein Gläubiger auf diese Summe borgen, weil er überzeugt seyn kann, die Anstalt werde die im Kataster enthaltene Summe ganz ausbezahlen, wenn alles zu Grund geht. Ich muß dasselbe auf den folgenden Fall im Satz 8 anwenden, wonach nämlich wegen eines groben Verschuldens dem Hauseigenthümer die Entschädigung verkürzt werden solle. Auch dieses kann man nicht statuiren, denn der Gläubiger, der Sicherheit haben will, ist hieran nicht schuldig. Nur insofern der Schuldner noch anderweitiges Eigenthum besäße, könnte sich etwa der Gläubiger noch daran halten, aber ausserdem wäre für ihn völlige Unsicherheit vorhanden. Ich glaube deßhalb, daß ein Abzug nicht gemacht werden kann, weil die Anstalt eben so sehr für die Gläubiger als für die Eigenthümer selbst gegründet wurde.

Regenauer: Nur in Beziehung auf die Betrachtung wegen der Gläubiger erlaube ich mir einiges zu erwiedern. Ich glaube nicht, daß hierauf Rücksicht genommen werden kann. Der Gläubiger, der sich das Haus verpfänden läßt, wird den Fall, daß es abbrennt, eben nicht im Auge haben, und wenn auch, so hat er ja den Brandversicherungsanschlag gar nicht zu fordern, indem das Haus wiederhergestellt werden muß. Er hat nur eine größere Sicherheit. Gegen den Satz 8 wurde die Erinnerung gemacht, daß derselbe nicht gebilligt werden könne, indem dadurch ein Theil des Brandversicherungsanschlags, auf den der Gläubiger Anspruch habe, hinweggenommen, ohne daß jener eine Schuld hieran trage. Dies besteht aber jetzt schon. In jeder Brandversicherungsanstalt und bei uns selbst gilt die Bestimmung, daß wenn einer sein eigenes Haus ansteckt, kein Beitrag geleistet wird. Die Lage der Gläubiger ist in diesem Fall die nämliche.

Präsident: Da die Discussion sich bereits über den Satz 7 verbreitet hat, so eröffne ich dieselbe hierüber förmlich. Er lautet folgendermassen:

„daß insbesondere für den Fall, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, die Anstalt nicht weiter, als zur Vergütung des letzteren Werthes verpflichtet werden dürfte.“

Kern: Ich bin mit dem aufgestellten Hauptgrundsatze, daß die Größe der Entschädigung im Verhältniß zu dem Werth des abgebrannten Hauses stehen müsse, ganz einverstanden. Derselbe war auch nicht nur in der vorigen Brandversicherungsordnung ausdrücklich enthalten, und wird bis jetzt bei allen Entschädigungsausmessungen genau beobachtet — sondern ist auch in den Commissionsbericht ausdrücklich als Hauptgrundlage aufgenommen worden. Ich huldige sogar diesem Grundsatz so vollkommen, daß ich gar keine Aufnahme statuiren kann und bin deshalb mit dem Abg. v. Rotteck dahin einverstanden, daß selbst dann, wenn nach einem geschehenen Brande ein Minderwerth des Hauses in dem Augenblick des Brandes erwiesen werden

könnte, demungeachtet nicht blos dieser Minderwerth, sondern der ganze Catasteranschlag bezahlt werden müsse. Den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht will ich nur zwei Hauptbedenken zu Gemüth führen. Ich begreife die Möglichkeit gar nicht, wie nach beendigtem Brande nachträglich und gewissermaßen nach den blosen Reminiscencen und aus dem Gedächtniß der Leute eine zuverlässige Abschätzung statt finden könne. Sie kann nicht von Sachverständigen vorgenommen werden, denn diese werden in den meisten Fällen das abgebrannte Haus nicht gekannt haben. Diese nachträgliche Schätzung müßte also den Nachbarn und Bekannten anvertraut werden, und auf deren Urtheil baue ich nicht. Ich bin vielmehr überzeugt, man werde immer und allgemein darauf rechnen können und müssen, daß solche Schätzer besondere Rücksicht auf den Unglücklichen nehmen werden, der vor ihren Augen jammert. — Dann muß ich es für eine vollkommene Rechtsverletzung ansehen, wenn derjenige, welcher von einem Unglück getroffen wurde, weniger erhalten sollte, als der Anschlag im Kataster besagt. Nehmen wir an, daß ich seit einer langen Reihe von Jahren ein mit 1000 fl. im Brandkataster aufgenommenes Haus besitze und für dasselbe schon seit 50 Jahren mit diesem Katasteranschlag zu allen jährlichen Umlagen beigezogen werde. Nun brennt mir aber auf einmal dieses mein Haus bis zum Boden ab, und statt mir den vollen Katasteranschlag zu bezahlen, sucht man nun durch eine problematische unsichere Nachschätzung zu beweisen, daß mein Haus im Augenblicke des Brandunglücks nicht 1000 fl. sondern nur die Hälfte werth gewesen sey, und nachdem man mich durch ein halbes Jahrhundert für 1000 fl. besteuerte, soll ich nun auf einmal nur 500 fl. erhalten. Ist dieses den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß?

Ich muß es mir zwar ohne Widerrede gefallen lassen, wenn gleich Anfangs mein Haus von den Sachverständigen nach ihrer Ueberzeugung, mit einer beliebigen, noch so kleinen Summe in das Cataster eingetragen — oder wenn nachher bei einer spätern Revision der ursprüngliche Satz wegen angeblicher Verschlechterung des Gebäudes herabgesetzt wird. Aber die im Augenblick des Brandes noch für mein Haus geltende Katastralsumme ist man mir von Rechtswegen schuldig, und sie darf mir ohne schreiende Ungerechtigkeit unter keinem Vorwand verkürzt werden. Ich kann daher auch der in Antrag gebrachten Ausnahme nach meiner Ueberzeugung nicht beistimmen.

Eichrodt: Ich erlaube mir Einiges in Beziehung auf den Vorschlag des Hrn. Motionsstellers und die Bemerkungen der ihm nachfolgenden Redner zu äussern:

Der Motionssteller findet das von der Commission vorgeschlagene Verfahren bedenklich und ausser Consequenz mit den an die Spitze gestellten Grundsätzen, weil die Versicherungsanstalt nur den wirklichen Verlust vergüten soll, also den Verlust eines Werthes, wie er zur Zeit der Beschädigung Statt findet, während sie vielmehr nach dem Antrag der Commission denjenigen Werth zu vergüten hätte, den das beschädigte Object zur Zeit des Versicherungsvertrags-Abschlusses, oder wenigstens zur Zeit seiner Revision gehabt hat, — und weil es hiernach denkbar wäre, daß sie zu wenig, oder nach Umständen auch zu viel bezahlen mußte, da der Werth des Gebäudes in der Zwischenzeit entweder gestiegen oder gefallen seyn kann.

Bei einer nähern Erwägung werden sich diese Zweifel jedoch heben, und der Ueberzeugung Raum geben, daß eine Berechnung des wahren Werthes wie er zur Zeit der Beschädigung sich gestaltet, in sehr vielen Fällen gar nicht ausführbar seyn würde, während in andern eine Vergütung hiernach rechtlich gar nicht angesprochen werden könnte: und daß man sich begnügen muß, dem vollkommenen Zustand wenigstens soviel als möglich, nahe zu kommen, wenn man ihn nicht ganz erreichen kann.

Ich bemerke hier zum Voraus, daß diese Frage bei Versicherungsverträgen von kurzer Dauer gar nicht in Betracht kommt, und daß selbst bei 10jähriger Dauer oder Revisionsfrist der Unterschied zwischen den beiden Werthen der Vertragszeit und der Beschädigungszeit nicht groß seyn kann, weil sich der Werth der Gebäude in solchen kurzen Perioden, wie bereits angeführt, nicht auffallend zu verändern pflegt.

Im Uebrigen kann Derjenige, dessen Haus bei der Beschädigung höher, als bei der Versicherung gewerthet wird, mit Recht keine höhere Vergütung ansprechen, weil er nach dem Maßstab des bezahlten Beitrags behandelt werden muß, und die Schuld einer Verkürzung selbst trägt, da es ihm frei gestanden wäre, eine höhere Werthstaxation in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rechter Zeit zu erwirken, und darnach den Versicherungsbetrag zu verbessern.

Bei Totalbeschädigung ist es an sich schon unmöglich, eine weitere Abschätzung zu bewirken.

Bei partiellen Schaden an Gebäuden, die zur Zeit des Ereignisses geringer, als zur Zeit des Vertrags gewerthet sind, muß von Seiten der Anstalt gleichfalls dem Recht der Versicherten Rechnung getragen werden, wornach sie ihre Befriedigung nach dem Maß ihrer Beiträge zu verlangen befugt sind. Der Grundsatz einer gleichen Behandlung der Theilnehmer würde zu sehr verletzt werden, wenn man in den verschiedenen Fällen eine verschiedene Handlungsweise anwenden wollte, und das Verhältniß der Beiträge wird daher nothwendig als Maßstab der Entschädigungssumme in der Regel angenommen werden müssen; auch wird sich die Staatspolizei dabei beruhigen können, da bei einem wohlgeleiteten Abschätzungsverfahren und bei den übrigen Cautelen des Versicherungsgeschäfts eine gewinnsüchtige Brandstiftung nur in den seltensten Fällen ausführbar seyn dürfte.

Die Commission hat indeß geglaubt, eine Ausnahme von der Regel für den Fall statuiren zu müssen, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses, dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, und sie ist hierwegen vielfältig angefochten worden.

Ich glaube jedoch, daß die Commission, wenigstens so wie ich die Frage verstanden habe, nur solche Fälle im Auge gehabt hat, in welchen der Werth des abgebrannten Hauses kurz vor dem Brand vermindert worden ist, ohne daß eine Herabsetzung des Versicherungs-Anschlags in rechter Zeit bewirkt werden konnte.

Wenn z. B. der Eigenthümer eines abgebrannten Hauses wenige Tage vor dem Brande einen Theil desselben abreißt, oder wenn ein solcher Theil wegen Baufälligkeit zusammenstürzt, ohne daß der verminderte Werth im Brandcataster abgeschrieben worden wäre, so wird der Eigenthümer nicht verlangen wollen, daß in diesem Fall der ganze Anschlag vergütet wird, sondern es muß durch Sachverständige ausgemittelt werden, wie groß der Werth dessen ist, was durch das Feuer zu Grunde gieng.

Kern: Der vom verehrten Sprecher vor mir gesetzte Fall gehört gar nicht hierher. Denn für Dasjenige, was vor dem Brandunglück zusammen gerissen wurde, kann natürlich keine Entschädigung geleistet werden, weil ja dieser Theil des Gebäudes gar nicht abgebrannt ist.

Mördes: Diejenigen Theile, welche zufällig wegkamen, können natürlich nicht für abgebrannt erklärt werden.

Eichrodt: Das gebe ich ja zu, und sage blos, daß einer noch mit der vollen Summe im Brandversicherungs-Kataster stehen könne, und daß in diesem Fall nicht der Versicherungsanschlag zum Maßstab der Entschädigung genommen werden dürfe.

Mördes: Hier ist von einem Fall die Rede, wo betrüglicherweise ein Haus ganz unverhältnißmäßig zu dem Bauwerth katastrirt war, und solches nachher abgebrannt ist. Was aber ein solcher Fall betrifft, so glaube ich mit dem Abg. v. Rotteck und Kern, daß durch gehörige Aufsicht und den daraus folgenden richtigen Ansatz im Kataster selbst verhütet werden kann.

Regenauer: Der Fall wird selten seyn, allein er kann gleichwohl vorkommen, und ich kann mich nicht überzeugen, daß in einem solchen Fall, wo es erwiesen ist, daß der Werth des Gebäudes bedeutend unter dem Brandversicherungs-Anschlage stand, die ganze Summe vergütet werden müsse. Von dem Abg. Kern wurde bemerkt, man sey von Rechtswegen den ganzen Anschlag schuldig. Ich sage ja, wenn es die Anstalt so verordnet, aber nein, wenn die Anstalt es anders verordnet. Daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dies gerade so seyn müsse, möchte ich vorweg läugnen. Man ist mir nicht mehr schuldig, als den Werth, den ich versichern sollte, und angeblich auch nur versichern wollte. Daß in einem solchen Fall der Beitrag zurückerstattet wird, von dem Jahr des Brandes an bis zu der letzt verflossenen Revision, hat die Commission vorausgesetzt.

Ich bin unter dieser Voraussetzung forthin der Ansicht, daß für Fälle solcher Art, wo, sey es durch die Schuld des Gebäudeeigenthümers oder aus Nachläßigkeit der Aufnahmsbehörde oder aus irgend einem andern Grunde, Gebäude bedeutend über ihrem wahren Werth in das Kataster aufgenommen worden sind, und darin stehen blieben, dann wenn sich dieses beweisen läßt, nicht mehr als der wahre Werth ersetzt werde.

Ich finde wenigstens nicht das mindeste Bedenken dabei, und wenn gleich ein solcher Fall selten ist, so ist es doch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Anstalt hart, selbst in seltenen Fällen mehr geben zu müssen, als sie streng genommen schuldig ist.

v. Rotteck: Der Ausdruck, „von Rechtswegen" heißt hier soviel, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Anstalt soviel geben müsse, daß die Person den vollen Betrag erhält, in welchem ihr Haus versichert ist, und nach welchem die Beiträge bezahlt wurden. Dies ist Dasjenige, was mir werden muß, wenn es sich de lege ferendae handelt. Hat freilich ein bestehendes positives Gesetz etwas Anderes verfügt, alsdann muß der Brandbeschädigte es sich gefallen lassen. Der Abg. Regenauer wird übrigens nicht behaupten, daß Alles, was ein Gesetz verordnet, darum gerecht seye, und da wir damit umgehen, das Gesetz erst zu machen, so müssen wir zuvörderst das Rechtsprincip feststellen und erst nachher die Klugheit walten lassen. Ich läugne aber durchaus, daß es Fälle geben kann, wo ein solcher nachträglicher Beweis möglich, oder nur denkbar ist. Das von dem Abg. Eichrodt angeführte Beispiel paßt hierher gar nicht, denn die Brandversicherungsanstalt garantirt ja blos den Werth desjenigen Theils von Gebäuden, der durch Brand zu Grunde geht und nicht Desjenigen, was durch andere Zufälle vernichtet wird. Wenn ein im Brandcataster stehendes Haus an einem Fluß liegt, und in Folge einer Ueberschwemmung die Hälfte davon verliert, die andere Hälfte aber vielleicht aus Unvorsichtigkeit abbrennt, so ist derjenige Theil, der durch das Wasser vernichtet worden, nicht bei der Anstalt versichert, sondern nur derjenige Theil, der durch das Feuer vernichtet worden. Der Gläubiger hat überhaupt auch noch andere Unglücksfälle zu tragen, indem er blos gegen die Feuersgefahr gedeckt ist.

Bader: Ich glaube auch, daß einzelne Fälle vorkommen können, ich glaube aber, daß sie durch eine zweckmässige Aufsicht vermindert oder wenigstens selten gemacht werden könnten. Aber eben deßwegen, weil diese Fälle selten vorkommen werden, möchte ich nicht, daß im Gesetz eine Bestimmung bestünde, welche die Brandcasse berechtigte, dem Beschädigten einen Theil seiner Entschädigungsforderung abzuziehen, weil durch eine solche Bestimmung eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt würde. Der Fall, den der Berichtserstatter angeführt hat, daß für ein Gebäude 2300 fl. bezahlt wurden mußte, welches nur 600 fl. werth gewesen sey, so ist dieses Beispiel kein Beleg für jene Behauptung, denn die Abschätzung geschah zum Zweck des Verkaufs, und der Verkaufswerth ist nicht der Bauwerth. Es kann der Fall eintreten, daß ein Gebäude, wo keine Straße vorbei zieht, sehr wohlfeil verkauft wird, aber wenn man es wieder im nämlichen Umfang herstellen wollte, so würde die Versicherungssumme dazu bei weitem nicht hinreichend seyn.

Eichrodt: Wir wollen in Zukunft nicht den Bauwerth, sondern den mittleren Werth zur Zeit der Abschätzung des Hauses als Brandversicherungsanschlag annehmen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Man wird hier einen Unterschied machen müssen, zwischen Privatversicherungsgesellschaften und Staatsanstalten dieser Art. Hinsichtlich der ersteren begreife ich, daß man den abgeschätzten Werth zahlen muß, denn diese Gesellschaften ziehen auch wieder Vortheile, wodurch solche etwaige Versehen leicht wieder ausgeglichen werden. Hier aber handelt es sich von einer Staatsanstalt, von der gar kein Gewinn gemacht werden soll. Es fragt sich daher auch allein, wer den Verlust, der entstehen kann, zu tragen habe, ob dieser Verlust von den Einzelnen, oder von dem Staat getragen werden solle? Hier spricht die Billigkeit dafür, daß der Einzelne sich nicht auf Kosten der Gesammtheit bereichere, also daß dieser Verlust ihn und nicht den Staat treffe. Die Hauptrücksicht, die wir hier zu nehmen haben, ist die gleiche Vertheilung der Last und nicht die, daß der Einzelne Vortheile daraus zieht. Die Ansicht des Hrn. Abg. Regenauer, scheint somit den Vorzug zu verdienen, denn wenn man nicht hiernach handeln wollte, so würde man eine Speculationsanstallt und keine allgemeine Staatsanstalt daraus machen.

Mördes: Aus den von dem Herrn Minister angeführten Gründen, komme ich zu einem entgegengesetzten Resultat. Weil der Staat höhere Zwecke verfolgt, als der Privatmann, so muß er mir auch mehr Rechtsgarantie geben, als eine Privatgesellschaft. Hier ist aber nicht einerseits von Gewinn und andererseits von Verlust die Rede, als vielmehr von der factisch regelmäßigen Unmöglichkeit, eine solche Constatirung mit Grund zu machen, und die Möglichkeit, daß im einzelnen Fall durch den gelassenen Spielraum Rechtskränkungen entstehen könnten, bestimmt mich, gegen diesen Satz zu stimmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bader: Wenn man von der Ansicht des Herrn Ministers ausgienge, so müßte man, wenn nachgewiesenermaßen ein Haus zu nieder im Kataster aufgenommen wäre, umgekehrt auch den später nachgewiesenen Mehrwerth vergüten.

Goll: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, den Hrn. Berichterstatter um eine Aufklärung zu bitten. In der langen Straße dahier befinden sich sehr viele Häuser, die zu einem ziemlich hohen Werth versichert sind. Der Realwerth aber, wenn ein solches Gebäude abgebrochen werden soll, besteht nur in 300 fl., während, wenn es abbrennt, vielleicht 6000 fl. bezahlt werden müssen. Wie soll es nun künftig in dieser Hinsicht gehalten werden.

Regenauer: Die Brandversicherungs-Ordnung hat, wie schon angeführt wurde, in Beziehung auf die Schätzung der Gebäude allerdings bedeutende Mängel. Es wird im Augenblick wenigstens an manchen Orten ein altes Gebäude gerade so geschätzt, wie ein neues, das dieselbe Einrichtung und Bauart hat, geschätzt werden müßte. Dies ist aber ein Fehler und wird es hier so gehalten, so muß eine Abänderung erfolgen, die auch eintreten wird, sobald die Taratoren eine passende Instruction erhalten.

Zum achten und neunten Punct der Prüfungs-Resultate der Commission, lautend:

8) „daß ihr (der Anstalt) — wenn dem Hausbesitzer in Rücksicht auf den Brandunfall ein grobes Verschulden zur Last kömmt — ein Ersatzanspruch an denselben vorzubehalten, oder daß für solche Fälle ein bestimmter Abzug an der Entschädigungssumme festzusetzen, und über die Frage, ob er im einzelnen Fall Anwendung haben soll oder nicht, eine schiedsgerichtliche Entscheidung anzuordnen seyn dürfte".

9) „Daß übrigens an der Bestimmung der Brandversicherungsordnung, wonach die Entschädigung nur unter der Bedingung der Wiederherstellung des Gebäudes verabfolgt wird, lediglich festzuhalten wäre".

Christ: Ich erlaube mir auf eine civilrechtliche Bestimmung aufmerksam zu machen. Die Commission scheint von der Ansicht auszugehen, als nehme bis jetzt die Brandversicherungsordnung an, daß im Fall eines groben Versehens doch der Schaden, der durch Brand entsteht, ersetzt werden müsse. Ich zweifle aber, ob diese Ansicht in der Brandversicherungsordnung ausgesprochen ist. Wenn ich nicht irre, so sagt dieser blos, daß im Fall eines Versehens oder einer Fahrlässigkeit der Schaden am Hause ersetzt werden könne. Wenn aber ein Gesetz blos im Allgemeinen von Versehen spricht, so versteht es darunter nur die s. g. culpa levis und nicht ein grobes Versehen. Wenn somit ein Gesetz nicht eine besondere Ausnahme macht, so gilt die allgemeine Rechtsregel. Der Fall, den wir hier vor uns haben, ist ein allgemein civilrechtlicher, denn es handelt sich hier um die Vollziehung eines Vertrags zwischen zwei Parthien, wovon die eine die Bezahlende und die andere die Versicherte ist. Wenn ein solcher Vertrag zum Vollzug kommt, so handelt es sich darum, daß der Versicherte seine Entschädigung fordert, der andere Theil dagegen die Zahlung verweigert, weil ein grobes Vergehen vorliegt. Es entsteht hier somit die allgemeine civilrechtliche Frage, ob bei einem Vertrag, wie der vorliegende, der Versicherer schuldig ist, wenn der Brand durch culpa lata zu Stande kam, Entschädigung zu leisten. Nach dem französischen Recht gilt die allgemeine Regel, daß wo ein grobes Versehen vorliegt, durchaus die Entschädigung nicht gefordert werden könne, und man also von dem Satz ausgehen muß, daß, wenn die culpa lata, welche gleich dem dolus ist, bewiesen werden kann, der Beschädigte keinen Anspruch auf Zahlung machen kann. Mir sind auch wirklich Fälle bekannt, wo unter solchen Umständen die Casse die Zahlung verweigerte, und die französischen Gerichte wiesen solche Kläger mit ihren Entschädigungs-Klagen lediglich ab.

Bekk: Ich glaube, wenn man von allgemein civilrechtlichen Grundsätzen ausgienge, hätte der Abg. Christ Recht, aber nach der Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung hat er Unrecht, weil die Brandversicherungs-Ordnung bestimmt, daß nur da, wo ein wirklicher dolus vorliegt, dem Versicherten die Entschädigung verweigert werde. Es handelt sich nun aber nicht um die Frage, was nach civilrechtlichen Grundsätzen bereits gelte, sondern um die Frage, wie man das Gesetz machen soll, und in dieser Beziehung gehe ich noch weiter, als die Brandversicherungs-Ordnung von 1808. Ich bin der Meinung, es solle gesagt werden, daß selbst in Beziehung auf Denjenigen, der das Haus selbst angezündet hat, eine Vergütung eintreten solle, jedoch nicht, soweit nur er selbst persönlicher Gläubiger ist, sondern blos zu Gunsten seiner Hypothekargläubiger. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist wohl der Hauptgrund, aus welchem man die Brandassecuranz als Staatsanstalt erhalten will, der des Credits in den Gemeinden. Wäre dieser Gesichtspunkt nicht vorhanden, so würde ich vorziehen, die Sache von Staatswegen aufzugeben, und das Unternehmen Privaten zu überlassen. Die Erhaltung des Credits durch Sicherung der auf Gebäude zu gebenden Unterpfandsrechte ist es allein, wodurch man eine Zwangsanstalt rechtfertigen kann. Wenn man aber hievon ausgeht, so muß man auch consequent seyn, und den Credit nicht nur theilweise, sondern ganz befördern. Daraus folgere ich, daß, wenn gleich der Versicherte für sich gar keinen Vortheil aus der Entschädigung ziehen soll, nichtsdestoweniger festgesetzt werden soll, daß der Pfandgläubiger nicht leiden dürfe, unter der frevelhaften Handlung des Versicherten.

Jetzt ist die Bestimmung so, daß, wenn der Thäter absichtlich das Haus angezündet hat, nichts bezahlt wird, und daß selbst die Pfandgläubiger leer ausgehen. Das ist aber ein schlimmer Punct in der Brandversicherungs-Ordnung, und es ist ein wahres Glück, daß solche Fälle selten vorkommen. Wären die Fälle häufiger, so sage ich, man könnte gar kein Geld auf solches Unterpfand geben, und gewiß auch kein Capital darauf erhalten.

Wenn nun gesagt werden soll: Derjenige, der absichtlich sein eigenes Haus angezündet hat, kann zu einem Ersatz an die Brandcasse, sofern diese eine Brandvergütung leistet, angehalten werden, so bin ich damit einverstanden; wenn aber gesagt werden soll, daß in dem Fall, wo Jemand das Haus selbst angezündet hat, ein bestimmter Abzug gemacht werden kann, so bin ich damit nicht einverstanden. Ich gebe zu, daß der Versicherte persönlich haftet, daß man an ihn eine Entschädigung zu fordern habe, aber ich gebe nicht zu, daß man an der Entschädigungssumme selbst einen Abzug macht, wodurch auch der betheiligte Dritte, der Pfandgläubiger, verbürgt würde. Wenn Niemand einen Anspruch hat, als der Versicherte selbst, so ist es dasselbe, ob man eine Entschädigungsforderung an denselben macht, oder ihm die Summe, die er erhalten haben würde, wenn er kein Verschulden an dem Brand trüge, abzieht. Wenn aber ein Dritter darauf Anspruch hat, so verhält sich die Sache anders. Man hat bemerkt, daß der Pfandgläubiger auch jetzt schon nach der Brandversicherungs-Ordnung das Entschädigungscapital ansprechen könne. Es ist dies im Allgemeinen richtig, aber man wird mir zugeben, daß der Pfandgläubiger eine größere Sicherheit hat, wenn die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Pfandgläubiger in jedem Falle, selbst wenn der Schuldner das Haus selbst anzündete, Anspruch auf die mir versetzte Entschädigung habe.

Ich beantrage daher, daß jedenfalls der Satz, daß ein bestimmter Abzug an der Entschädigungssumme festzusetzen sey, gestrichen, und dafür bestimmt werde, daß selbst rücksichtlich Desjenigen, der den Brand selbst gestiftet hat, der Pfandgläubiger, wenn ein solcher vorhanden ist, nicht leide, sondern daß in diesem Falle nur ein Entschädigungsanspruch an den Thäter Statt finde.

Regenauer verliest die betreffende Stelle der Brandversicherungsordnung, wonach einer, der sein Haus selbst anzündet, von der Brandversicherungskasse nichts erhält.

Christ: Wenn das Gesetz von culpa im allgemeinen spricht, so spricht es von culpa levis und nicht von culpa lata.

Eichrodt: Die Commission hatte nie eine andere Absicht als die, daß man nicht gegenüber dem Gläubiger das Entschädigungscapitel verkürzen soll, sondern nur gegenüber dem Brandstifter oder demjenigen, der durch grobe Nachläßigkeit den Brand verursacht hat. Die Commission glaubte auch hier nur eine Idee hinwerfen zu müssen, ob es nicht im Interesse der Brandversicherung selbst, wenigstens gegen grobes Verschulden nothwendig sey, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Bis jetzt wurde ohne Zweifel auch bei grobem Verschulden die Entschädigung bezahlt, allein ich halte es im Interesse der Anstalt sowohl als der allgemeinen Sicherheit, daß die große Vernachläßigung der Feuerpolizeiordnung, oder die Verheimlichung eines entstandenen Brandes mit versuchter geheimer Löschung eine Strafe erleide, und dadurch die Hausbesitzer zu größerer Achtsamkeit veranlaßt werden. Es scheint hier zweckmäßig, die Schuldhaftigkeit von einem Schiedsgericht ausmitteln zu lassen, weil man gerade in solchen Fällen nicht nach strengen Beweisregeln entscheiden kann. Es ist übrigens hier, wie gesagt, lediglich eine Idee hingeworfen, welche die Regierung bei Abfassung des Gesetzes näher verfolgen mag, und welche selbst in einigen ausländischen Gesetzgebungen in weit größerem Maaße

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eingang gefunden hat. Zu unserer Deutlichkeit und Bestimmtheit halte ich schließlich für gut, und mache den Antrag, daß die Ansicht, welche der Abg. Beck in Beziehung auf das Entschädigungscapital gegenüber von dem Gläubiger entwickelt hat, als der Intention der Commission entsprechend, von der Kammer ausdrücklich gutgeheißen und den Vorschlägen der Commission angereiht werden möge.

Sander: Ich halte nicht für zweckmäßig, in das Gesetz den Ausdruck, „grobes Verschulden" zu bringen, der mit dem Landrecht nicht in Verbindung steht. Unser Landrecht macht die feinen Unterscheidungen zwischen grobem und leichten Verschulden nicht. Wenn es von der culpa spricht, spricht es von Versehen überhaupt und selbst in dem Fall, wo es am nächsten bei dem Auftrag auf den Unterschied hin deutet, sagt es nicht, daß nur für grobe Verschulden der Mandatar hafte, sondern es sagt nur, daß jener, der einen Auftragsdienst verrichtet hat, weniger Rechenschaft zu geben habe! Es sind dieß Fragen, die dem Richter am Ende zustehen, und wenn hier von grobem Verschulden die Rede ist, so ist vorauszusehen, daß bei jedem Brandunglück, wo nicht bewiesen ist, daß es eine Fortpflanzung des Feuers war, ein Prozeß entsteht. Man wird immer sagen, es sey ein grobes Verschulden vorhanden; indem das Entstehen des Feuers immerhien auf ein Verschulden hinauslaufen wird. Man würde etwas in das Gesetz legen, was der guten Wirkung desselben entgegen tritt.

Christ: Wir stehen hier auf dem Gebiete des Landrechts, welches die Lehre anerkennt, daß ein Unterschied zwischen culpa levis, culpa lata und dolus zu machen sey, welcher Unterschied auch in der französischen Gesetzgebung anerkannt ist.

Sander: Ich läugne einen landrechtlich bestimmten Unterschied zwischen culpa levis und culpa lata. Man hatte bei Abfassung des Code Napoleon gerade die Absicht diesen Unterschied zu verbannen.

Christ: Man hat bestimmt, daß die culpa in Beziehung auf alle Fälle, hinsichtlich welcher das Gesetz keine Ausnahme macht, eine culpa levis seyn solle, dagegen als Ausnahme festgesetzt, daß in einzelnen Fällen nicht nur culpa levis, sondern culpa lata angenommen werden solle. Darüber kann gar kein Zweifel seyn, und ein schon oberflächlicher Blick ins Gesetzbuch bestätigt dies.

Sander: Ich verlange nur, daß auch in jenem Brandfall, der durch Nachläßigkeit oder Fahrläßigkeit entsteht, Ersatz zu leisten ist.

Christ: Es ist hier keine juridische Discussion nöthig. Ich halte es für besser, im neuen Gesetz über diese wissenschaftliche Materie nichts zu sagen, allein das sehe ich nicht ein, warum man bei diesem besondern Vertrag eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen soll.

Buhl: Wenn aber im Gesetz nichts davon gesagt wird, so müßte ich darauf antragen, frei zu stellen, ob man versichern will, oder nicht, denn in diesem Fall könnte die Gesellschaft weder versichern noch versichern lassen. Ich kenne nur zwei Fälle, wo kein Verschulden vorliegt, nämlich entweder wenn der Blitz gezündet hat, oder wenn das Feuer von des Nachbars Haus herübergetragen wird. In allen andern Fällen ist Verschuldung vorhanden.

Mördes: Ich war unglücklicherweise selbst in der Lage, kürzlich einen Brand in meinem eigenen Hause erlebt zu haben. Der Wind öffnete nämlich ein Fenster, die Asche welche glühend auf dem Heerde lag, wurde an einen Ort gebracht, wo kleine Abfälle von Holz lagen, und als des Morgens die Mägde in die Küche traten, schlugen ihnen die Flammen ins Gesicht. Hier wird man mir kein Verschulden zuschreiben.

Buhl: Hier ist das Verschulden darin gelegen, daß der Wind das Fenster öffnen konnte, und glühende Asche auf dem Heerde liegen gelassen wurde.

Regenauer: Die Commission ist entschuldigt, wenn sie etwas nicht streng Juristisches gesagt haben sollte, da zwei scharfsinnige Juristen im Augenblick darüber gestritten haben, ob das Landrecht einen Unterschied zwischen culpa lata und culpa levis anerkenne oder nicht. Was insbesondere die Unterstellung des Abg. Bekk betrifft, daß wir nämlich Etwas vorgeschlagen haben, was nicht in der Brandversicherungsordnung liege, so erwiedere ich ihm, daß dem nicht so ist. In dem Fall, wo Jemand sein Haus angesteckt hat und dritte Personen Unterpfandsrechte auf dieses Haus haben, sind ihre Ansprüche keineswegs erloschen, und die Anstalt ist ihnen gegenüber verpflichtet, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entschädigung zu bezahlen, wenn das Gebäude wieder errichtet wird.

Bekk: Diese Bestimmung der Brandversicherungsordnung bezieht sich blos auf den Platz und ist auch von jeher so ausgelegt worden.

Mördes: Wenn sich der Abg. Regenauer die Mühe nimmt, den letzten Satz der Bestimmung nochmals zu lesen, so wird er uns schwerlich darin entgegentreten, daß diese Entschädigung und das Recht der Feuerversicherungsgesellschaft, um den Mehrwerth an Andere zu verkaufen, sich nur auf den Platz und keineswegs auf den Werth des verbrannten Gebäudes bezieht.

Regenauer: Die Stelle II. 4. der Brandversicherungsordnung läßt allerdings Zweifel zu; aber es ist nach meinem Dafürhalten nicht blos von dem Platz die Rede, sondern auch der darauf ruhenden Brandentschädigung, und in einem Fall, wie der hier in Frage liegende, haben die Unterpfandsgläubiger Anspruch darauf. Wenn das Gebäude zu Gunsten der Gläubiger aufgeführt wird, so muß die Brandentschädigung verabfolgt werden, und daran hat die Commission nichts ändern wollen. Es wurden Bedenklichkeiten in Beziehung auf den Abzug geäußert, den die Commission vorschlug. Es ist ja aber nur eine hingeworfene Idee, die blos zu einer weiteren Prüfung führen soll. Ich würde es vorziehen, wenn in Fällen, wo ein grobes Verschulden vorliegt, besonders bei Brandstiftungen, blos ein Ersatzanspruch der Anstalt gegen den Hausbesitzer vorbehalten, nicht aber ein Abzug an der Brandentschädigung selbst gemacht würde, zumal falls damit die Befriedigung von Unterpfandsgläubigern gefährdet wäre.

Eichrodt: Zu Vermeidung eines Mißverständnisses muß ich bemerken, daß wenn der Abg. Christ gesagt hat, er wünsche in Beziehung auf die Brandversicherung es bei der Bestimmung des Landrechts über Vergehen oder Verschulden belassen, die Commission gerade dieses nicht gewollt hat, daß sie vielmehr von der Ansicht ausging, daß bei Versehen oder Verschulden auch Entschädigung geleistet und nur dann, wenn eine grobe Verschuldigung bewiesen werden kann, z. B. die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Ordnung, — durch Schiedsrichter ein Abzug an der Brandentschädigungssumme gemacht werden dürfte.

Duttlinger: Es kommt nicht darauf an, was die bisherige Gesetzgebung bestimmt hat, oder nicht, sondern darauf, was die künftige bestimmen soll, und darin sind wir einig. Sie soll nämlich Dasjenige bestimmen, was der Abg. Bekk vorgeschlagen hat. Ich halte übrigens für wichtig, daß über diesen Punct, so wie auch über einen früher gemachten Vorschlag, eine förmliche Abstimmung Statt finde.

Präsident: Man hat sich schon früher dahin ausgesprochen, daß die vorliegenden Puncte nur als Materialien für die Regierung, nicht aber als förmliche Anträge zu betrachten seyen, worüber abgestimmt werden soll. Wenn übrigens jetzt Abstimmung verlangt wird, so muß sie erfolgen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Commission hat aber selbst erklärt, daß sie den Pfandgläubigern nicht präjudiciren wolle.

Bekk: In Beziehung auf den Art. 8 hat der Hr. Berichterstatter erklärt, daß er diesen Punct nicht so ganz festhalten wolle. Ich meine aber überhaupt, daß über sämmtliche Puncte hätte abgestimmt werden sollen. Die erste Kammer hat neulich in einem ähnlichen Falle gesagt, sie wisse einer solchen Adresse weder beizutreten noch nicht beizutreten, denn es sey ihr ja nicht bekannt, was man bezwecke. Wenn man nun hier blos im Allgemeinen sagt, man wolle eine Revision, so kann die erste Kammer nicht wissen, in welcher Richtung diese verlangt wird, und selbst die Regierung weiß nicht, was man von ihr fordert. Man muß ihr die Hauptpuncte bezeichnen, und auf früheren Landtagen hat man es auch immer so gehalten, daß man die wesentlichen Bestimmungen, die das Gesetz enthalten solle, mit in die Adresse aufgenommen hat.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Sache dürfte sich vielleicht dadurch erledigen lassen, daß man ausdrücklich sagt, daß den Rechten der Gläubiger kein Nachtheil zugehen solle.

Regenauer: Der Abg. Bekk hat gesagt, daß über jeden einzelnen Punct hätte abgestimmt werden sollen. Damals aber, als über die Schäfereiübertriebsrechte verhandelt wurde, waren wir in demselben Fall und doch ist nicht über jeden einzelnen Punct abgestimmt worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Präsident: Ich erinnere die Kammer nur daran, daß schon so viele Motionen berathen wurden, man aber immer von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die von den Commissionen in Antrag gebrachten Puncte Materialien seyn sollen, die die Regierung benützen werde. In gleichem Sinne habe ich mich vor dem Beginne dieser Discussion ausgesprochen, und es ist keine Erinnerung dagegen gemacht worden.

Mördes: Man wollte dem Hrn. Präsidenten keinen Vorwurf machen, aber der Umstand, den der Abg. Bekk anführte, so wie die Schwierigkeit, die sich in der ersten Kammer ergab, könnte uns auf die Meinung bringen, von dem früheren Verfahren abzugehen, weil dies an sich sehr unpräjudicirlich ist.

v. Rotteck: Es ist nicht gleichgültig, ob wir den Beschluß fassen, über die einzelnen Artikel abzustimmen oder nicht. Wenn wir über die einzelnen Anträge abstimmen, so mag es in gewissen Beziehungen wünschenswerth seyn, wenn wir wirklich schon eine entschiedene Ansicht äußern und verlangen, daß diese oder jene Ansicht in dem Gesetzentwurf beachtet werde. Es ist dies auch der allgemeinen Form gemäß, die schon die Verfassung aufstellt, wonach man, wenn man um ein Gesetz bittet, angeben soll, was es im Allgemeinen enthalten soll.

Die andere Methode aber, nämlich die, sich in solche einzelne Abstimmungen nicht einzulassen, sondern blos sowohl den Inhalt des Commissions-Berichts, als das, was bei der Discussion in Aeußerungen der einzelnen Redner vorkommt, der Regierung als Material hinzugeben, hat auch viel für sich. Da wir nun von zwei zu zwei Jahren hier zusammenkommen und jedesmal neue Mitglieder in die Kammer treten, so kann es leicht geschehen, daß wenn die Regierung einen Gesetzesentwurf nach unseren jetzigen Ansichten vorlegt, er Denjenigen, die nach zwei Jahren hierher kommen, nicht recht ist. Dies ist ein Uebelstand, der, wenn er vermieden werden kann, auch vermieden werden sollte. Ein weiteres Uebel ist das, daß wenn wir bestimmte Verlangen aussprechen und diese an die erste Kammer geben, Letztere in einzelnen Puncten abweichen kann, so daß die Sache nochmals an uns zurückkommt und wir nochmals darüber verhandeln müssen, bis endlich eine Adresse zu Stande gebracht wird. Um nun Beides zu vermeiden, hat man auch hier den Weg gewählt, blos allgemeine Puncte herauszuheben und sie der Regierung als Material hinzugeben, so daß die erste Kammer auch nicht eigentlich beizustimmen braucht. Wenn die Regierung solche Materialien erhält, so wird sie nicht blos die Artikel und den Commissions-Bericht als maßgebend betrachten, sondern auf das Protocoll concurriren und nachsehen, welche Verbesserungsvorschläge und Ansichten von Mitgliedern vorgetragen wurden, und ob solche den Beifall oder die Billigung von andern Mitgliedern erfahren haben. Kurz, sie wird nach ihrer eigenen Weisheit die Gründe dafür und dagegen abwägen. Man könnte also von der Abstimmung über die einzelnen Puncte Umgang nehmen, mit Ausnahme derjenigen Puncte, wo eine Abstimmung ausdrücklich verlangt wird.

Staatsminister Winter: Wir betrachten alle Berathungen der Kammer über künftige Gesetze lediglich nur als Materialien zu einer künftigen Gesetzgebung. Wir können sie auch als gar nichts Anderes betrachten, denn es können ganz andere Rücksichten eintreten, die später erst zur Sprache kommen und das abändern und modificiren, was die Kammer beschlossen hat.

Mördes: Obgleich aus allem Zweifel ist, daß die Producte unserer heutigen Berathung nichts mehr und nichts weniger als bloße Materialien sind, so ist dessenungeachtet nach meiner unmaßgeblichen Meinung die Abstimmung schon darum vorzuziehen, weil die Regierung in die Lage kommt, mit großer Bestimmtheit die Ansichten der Mehrheit der Kammer kennen zu lernen. Es ist allerdings möglich, daß bei einer Erwägung, die später über die Sache eintritt, vielleicht die Ansicht einer bedeutenden Majorität oder Minorität den Ausschlag geben wird. Es würden sich auch manche Mitglieder, die dieser oder jener Ansicht huldigen, berufen fühlen, in einer ausführlichen Rede sich auszusprechen. Allein sie beruhigen sich dabei, daß diese Meinung überhaupt in der Kammer laut geworden ist. Die Regierung ist aber nicht im Stande, die Zustimmung, die diese oder jene Idee in der Kammer mehr oder weniger gefunden hat, richtig zu würdigen, wenn nicht eine Abstimmung Statt findet, weshalb ich eine solche wünsche.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es wird hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

immer der Unterschied Statt finden, daß nicht über bestimmte Anträge Artikelweise, sondern blos über Ansichten eine Abstimmung vorgenommen wird. Es wird nichts im Wege stehen, daß ausgesprochen wird, bei der Discussion habe die Kammer im Wesentlichen alle von der Commission aufgestellten Grundsätze gebilligt; außerdem sey aber noch dieser oder jener Punct besonders herausgehoben worden, der sich des Beifalls der Kammer zu erfreuen hatte, und es wolle also die Regierung hierauf auch vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Mördes: Der Beifall oder Nichtbeifall ergibt sich blos aus der Abstimmung, denn anders kann man ihn nicht darthun.

Präsident: Ich kann nicht begreifen, wie jetzt wieder eine Discussion entsteht, nachdem sich Anfangs gegen dieses Verfahren, das Sie eingeschlagen haben, gar keine Stimme erhoben hat.

v. Rotteck: Wenn ein Mitglied Abstimmung fordert, so kann allerdings über einzelne Artikel der Commission, die man wirklich zu Anträgen der Kammer erheben will, eine solche Abstimmung Statt finden, um zu erfahren, welcher Ansicht die Kammer ist.

Duttlinger: Es ist gewiß ein Unterschied zwischen den Ansichten der Kammer und einzelner Mitglieder derselben. Von Ansichten der Kammer kann die Adresse, die an den Großherzog kommen soll, nur alsdann sprechen, wenn eine Abstimmung Statt fand, und darum wünsche ich, daß hier eine Abstimmung eintrete. Es wurde sich auf einen Vorgang, nämlich auf die Verhandlung über die Schäfereiübertriebsrechte, berufen. Diese beiden Fälle sind aber doch bestimmt nicht einander gleich. In jenem Bericht befanden sich 12 größere Ausführungen, mit deren Erörterung sich die Kammer beschäftigt hat und worin keine solche fixirte Ansichten ausgesprochen lagen, wie in dem vorliegenden Bericht. Darum war gerade dort eine Abstimmung über diese einzelnen Erörterungen zu umgehen, während wir hier so bestimmte Anträge vor uns liegen haben, daß es ganz unbedenklich ist, durch Abstimmung sich darüber auszusprechen. Darin stimme ich übrigens der Meinung des Hrn. Ministers v. Blittersdorff bei, daß man die Abstimmung nicht als Abstimmung über einen Antrag, sondern über eine Ansicht bezeichne.

Sander: Alsdann müßte man auch auf die früheren Anträge zurückkommen, allein ich sehe nicht ein, warum man über Ansichten, bloße Meinungen abstimmen soll.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob über die einzelnen Ansichten abgestimmt werden solle.

Diese Frage wird verneint.

Eichrodt: Ich stelle nunmehr den Antrag, daß es dem Hrn. Präsidenten gefällig seyn möge, der am Ende vorzulegenden Hauptfrage noch diejenige hinzuzufügen, ob die Kammer ihre Zustimmung dazu gäbe, daß nach der Bemerkung des Abg. Bekk kein Nachtheil für die Gläubiger aus einer Brandstiftung oder grobem Verschulden erwachse.

Der Präsident wiederholt hierauf, daß der erste, oben bereits aufgeführte Punct der Prüfungsresultate der Commission dahin gehe: daß die großherzogl. Brandversicherungsanstalt auch fernerhin, wie seither, als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten sey.

Christ: Ich habe eine von der Meinung der Commission verschiedene Ansicht gehabt. Ich will nicht verkennen, daß die Gründe der Commission sehr triftig sind, allein ich sehe auf die Motive derselben, nach welchen sie diese Anstalt betrachtet. Die Commission geht davon aus, daß diese Anstallt eine Staatsanstalt seye. Ich gebe ihr diesen Charakter auch, aber nur soweit es die Nothwendigkeit erfordert, also in der Weise, daß sie den Privatcharakter oder die Natur eines Vertrags doch noch beibehält. Bei Zugrundlegung der letztern Ansicht kann man aber nimmermehr dem Grundsatz beitreten, daß man verpflichtet, schuldig und gehalten sey, sich der in Frage stehenden Bestimmungen zu fügen. Es handelt sich hier um ein reines Vertragsverhältniß, wornach die eine Parthie der andern gegenüber steht und den Vertrag erfüllen muß. Mit dem Eintreten eines Brandes erledigt sich auch dieser Vertrag, und weiter kann er sich nicht ausdehnen. Geht man aber von der Ansicht eines Privatvertrags ab, macht man das Institut mehr zu einer Staatsanstalt, und geht man auf die Idee ein, die der Abg. Bekk ausgesprochen hat, daß man nämlich auf die Sicherheit der Gläubiger Rücksicht nehme, eine Rücksicht, die nimmermehr in dem Vertragsverhältniß gegründet ist, sondern nur auf dem allgemeinen Gesichtspunct einer Staatsanstalt gegründet seyn kann, so muß man auch auf den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weg kommen, der von der Commission gewählt ist. Man kommt mit andern Worten allmälig darauf zurück, daß man die Anstalt zu einer Staatsanstalt macht, und dann muß man dasjenige annehmen, was die Commission will.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß es gut ist, die Leistung der Entschädigung an die Bedingung zu knüpfen, daß ein neues Haus aufgeführt werde. Diese Beschränkung liegt gar nicht in dem Sinne des hier vorliegenden Vertrags. Wenn es sich gleich um eine öffentliche Anstalt handelt, so ist es doch eine solche, die mit dem einzelnen Eigenthümmer unter der Leitung des Staats einen Versicherungskontract abschließt, und da sehe ich doch nicht ein, warum man die Leistung der Entschädigung auf den Fall des Wiederaufbaus des Hauses beschränken will. Wenn es nämlich schon überhaupt bedenklich ist, den Zwang zu statuiren, so müssen wir uns, nachdem wir diesen statuirt haben, noch weit mehr hüten, irgend eine Bestimmung aufzunehmen, zu der wir die Zustimmung der Betheiligten nicht voraussetzen können. Die Hauseigenthümmer werden sich aber diese beschränkende Clausel nicht gerne gefallen lassen, und sie müßten sich nur dann in diese Beschränkung fügen, wenn das Intresse des öffentlichen Wohls wesentlich dieselbe forderte. Ich frage aber, was denn für ein wichtiges allgemeines Intresse diese Beschränkung erheischt? Die Ursache liegt blos in der Begünstigung der Bauten, damit die Städte und Orte immer die vollständige Zahl von Häusern behalten und besonders auch für jenes Haus, das abbrennt, nicht nur ein gleich gutes und schönes, sondern noch ein schöneres hergestellt werde. Ja es besteht in vielen Orten das einzige Mittel schönere Gebäude zu erhalten, darin, daß ein Unglück eintritt, welches die schlechten Häuser zerstört. Das Hauptprincip dieser Anstalt sollte aber nicht darauf beruhen, daß die Vollzahl der Gebäude erhalten werden und deren nicht weniger entstehen. Es kann dies darum nicht der Hauptgrund seyn, weil die Befriedigung von selbst eintritt und aus den allgemeinen großen Verhältnissen hervorgeht. Man hat die Absicht, die völlige Verarmung des Hauseigenthümmers zu vermeiden und ihn vor einem Unglück zu bewahren, das durch alle menschliche Vorsicht nicht verhütet werden kann, ja man will nicht nur ihn, sondern die Gemeinden und den Staat selbst vor der Verarmung der Hausbesitzer schützen. Man will ferner den Credit erhalten und den Gläubiger in Schutz nehmen, und durch diesen Schutz den allgemeinen Credit im Lande erhöhen. Zu diesen beiden Zwecken trägt aber die fragliche Beschränkung nicht nur nichts bei, sondern sie hebt sie auf. Es kann leicht seyn, daß der Beschädigte, wenn er die Entschädigung erhält, worauf er durch seinen Contrakt und seine Beiträge ein vollständiges Recht erworben hat, im Stande ist, sich sein Glück damit auf eine weit bessere Weise zu gründen, als durch den Wiederaufbau eines Hauses. Entspricht es früher oder später seinem Intresse ein Haus zu haben, so wird er ein solches bauen.

Da ich also keine genügenden Gründe einsehe, im Interesse das öffentlichen Wohls diese Beschränkung zu statuiren, weil ich ferner finde, daß diese Beschränkung weit entfernt den Hauptzweck der ganzen Anstalt zu befördern, diesem vielmehr entgegensteht, und weil diese Beschränkung endlich auch mit dem aufgestellten Princip eines Zwangs zum Eintritt im Widerspruch ist, stimme ich gegen diesen Artikel, indem nach meiner Ansicht die Entschädigung nicht mit einem Zwang zum Wiederaufbau des Hauses verbunden werden sollte.

Schaaff: Ich gebe der Ansicht der Commission den Vorzug vor jener, welche der Abg. v. Rotteck entwickelt hat. Er nimmt seine Hauptmomente für den Antrag daher, daß er behauptet, es liege nicht im Sinne eines Assekuranzvertrages, daß nun das Object der Entschädigung wieder hergestellt werde, sondern das sey die Absicht der Assekuranz, den Besitzer dieses Objects vor gänzlicher Verarmung zu schützen, demselben Sicherheit zu gewähren, daß ihm voller Ersatz für das durch den Brand Verlorene wird. Das ist zwar ein Hauptgrund; es liegt aber auch im Sinne eines Assekuranzgesetzes, insbesondere eines solchen für Häuserbrandschaden, daß man keine Bestimmung aufnehme, welche den Assekurirten verleiten möchte, die Hülfe der Assekuranz in Anspruch zu nehmen, ohne daß Zufall oder verbrecherische Handlung eines dritten das Gebäude zu Grund gerichtet. Wollten wir die v. Rotteck'sche Bestimmung aufnehmen, so öffneten wir der verbrecherischen Speculation Thür und Thor; es dürfte der Fall nicht selten vorkommen, daß Gebäude absichtlich in Brand gesteckt würden. Ich stelle mir z. B. den Fall vor, es will einer auswandern nach Amerika, er hat ein Haus,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wozu sich kein annehmbarer Kaufliebhaber findet, er weiß sich zu helfen, er zündet es an, läßt sich die Entschädigungssumme ausbezahlen und baut in Amerika ein anderes, oder auch nicht. Ich glaube also, die Bestimmung ist ganz zweckmäßig, daß man wieder bauen muß. Ob man streng darauf halten soll, daß auf demselben Platz wieder gebaut werden soll, ist eine andere Frage, es könnte meines Erachtens der Regierung die Ermächtigung gegeben werden, in einzelnen Fällen, z. B. aus polizeilichen Rücksichten, Ausnahmen zu gestatten. Aber gebaut muß wieder werden und zwar im Großherzogthum.

Grimm, Mördes und Andere erklären sich mit der Ansicht des Abg. Schaaff einverstanden.

Buhl: Ich finde es selbst noch sehr bedenklich, wenn in solchen Ausnahmsfällen nicht vorsichtig gehandelt wird, denn es ist eben so viel Reiz zur Brandstiftung da, wie wenn einer nach Amerika will, wenn er beabsichtigt, aus der Hintergasse in die Vorderstraße bauen zu können.

Bekk: Das mag zur Zeit, wo die Brandversicherungs-Ordnung gegeben worden ist, sehr gegründet gewesen seyn, daß man bestimmt hat, daß wieder gebaut werden muß, weil man damals staatswirthschaftlichen Grund hatte, darauf zu dringen, daß mehr gebaut und der in den Gebäuden bestehende Reichthum wenigstens nicht verändert werde. Jetzt aber erhebt sich, wo man sich im ganzen Lande umsieht, eine Menge neuer Gebäude, und darum finde ich keinen Grund, diese Bestimmung auch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Regenauer: Es scheint, man habe die Bemerkungen überhört, die von verschiedenen Seiten gemacht wurden. Der Grund ist ein polizeilicher, und es wäre wahrlich für die Anstalt selbst gefährlich, wenn man die Bestimmung aufgeben wollte. Sie liegt auch allen öffentlichen Anstalten zu Grund, und wenn sie bei Privatanstalten nicht besteht, so walten dort eben andere Verhältnisse ob. Die Bestimmung wurde übrigens nicht absolut in der Weise vollzogen, daß man ganz auf denselben Platz zu bauen verpflichtet war, und schon gegenwärtig finden mit polizeilicher Erlaubniß Ausnahmen in der Art Statt, daß das abgebrannte Gebäude anderwärts darf wieder erbaut werden.

Sander: Die Brandstiftung ist ein Verbrechen aus Eigennutz, dem nicht sicherer entgegengewirkt werden kann, als dadurch, daß man den Thäter verhindert, aus seiner That den bezweckten Vortheil zu erhalten. Darum verlangt man den Wiederaufbau, und ich wollte lieber, wenn ich wählen müßte, daß man die Brandstifter nicht strafe, als daß man den Abgebrannten vom Wiederaufbau befreit; denn es werden mehr Leute durch den Wiederaufbau zurückgeschreckt, als durch die Furcht vor einer Strafe.

Christ: Ein Gesetz soll nicht weiter gehen, als sein Grund. Sorgen Sie dafür, daß es keine Brandstifter gibt, so haben Sie Alles gethan, was Sie thun können. Es werden hier zwei Ansichten, die sehr getrennt sind, mit einander verwechselt. Man macht dieses Institut zu einem Staatsinstitut, was es seinem Wesen nach nicht ist. Es bleibt Privatvertrag, und nach dieser Rücksicht darf der Andere Etwas nicht thun, was dem Vertrag widerspricht Die Natur des Vertrags involvirt blos eine Sicherheit gegen Feuersgefahr, und dieser Vertrag erledigt sich, sobald das Feuer ausgebrochen ist, gleichwie die Seeassecuranz sich erledigt, wenn das Schiff untergeht und der Versicherte eine Entschädigung erhält. Das war die erste Assecuranz, wovon alle Assecuranzen zu Lande nur Nachbildungen sind. Alle Assecuranzen haben aber mit der Seeassecuranz das gemein, daß sie ursprünglich Privatverträge sind, und der Character, den sie inne haben, nach den allgemeinen Bestimmungen der Verträge sich richtet. Nun spielt aber unsere Brandcasse mehr und mehr dahin über, daß man sie zu einer förmlichen Staatsanstalt, dem Character nach, machen will. Dahin geht auch die Ansicht des Abg. Bekk wegen der Gläubiger, denn die Rücksicht auf diese Leute folgt nimmermehr aus dem Vertrag. Wenn man aus allgemeinen Rücksichten der Zweckmäßigkeit sagen will, daß die Anstalt den Character einer Staatsanstalt haben soll, dann muß man zu dem Resultat kommen, das die Commission gefunden hat. Ich halte es aber nicht für nothwendig, so weit zu gehen.

Mördes: Wenn man der Anstalt ein reines Privat-Verhältniß zu Grunde legt, so wird man allerdings auf andere Resultate kommen müssen. Gleichwie aber der Staat hundertfältig die Beschränkung eines sonst unbeschränkten Rechtes eintreten läßt, so kann auch hier die Frage davon seyn, welche Beschränkungen oder Modificationen eines sonst aus einem Vertrag fließenden Rechts hier eintreten muß. Der von dem Abg. Sander herausgehobene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesichtspunct ist, meiner Ansicht nach, der entscheidendste. Sobald ein Verbrecher sieht, daß er die Früchte seines Verbrechens nicht ernten kann, so ist er in seiner Thätigkeit gehindert. Gerade die thatsächliche Voraussetzung, auf die der Abg. Bekk glaubt, daß die frühere Brandversicherungsordnung gebaut sey, war nie der Mangel an Baulust, sondern polizeiliche Rücksichten auf die Fälle der muthwilligen oder bösartigen Brandstiftung. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß die Erleichterung in den Vertrag kommen soll, die einige Mitglieder haben wollen.

Merk: Aus dem Vertrag folgt nur, was durch denselben bedungen wird. Der Abg. Christ hat aber den Namen verwechselt, nämlich das Wort „Assecuranz" gebraucht und dieses in Abstracto genommen. Hier ist blos die Frage davon, was zweckmäßig ist festzusetzen und dieses ist so klar wie der Tag. Es gibt gar keine Brandversicherungsgesellschaft, bei der nicht dieselbe Bestimmung gilt, ohne welche sie gar nicht bestehen könnte. Es wäre soviel als wenn man ein förmliches Prämium auf Brandstiftung setzte. Der Staat hat hier gar kein anderes Interesse, als daß die zerstörten Häuser wieder hergestellt werden, was aber ein sehr wichtiges Interesse ist.

Duttlinger: Ich habe dieselbe Ansicht, und glaube deshalb, daß die Verbindlichkeit zum Wiederaufbau fortbestehen sollte, jedoch mit der weitern Modification, daß nicht mit Strenge darauf gehalten werden sollte, daß auf denselben Platz gebaut werde, dagegen aber die Erlaubniß auf einen andern Platz zu bauen, nur ertheilt werde, indem man einen Abzug macht, weil sonst die Gefahr auch noch fortdauerte. Es besitzt z. B. Jemand in Klein Karlsruhe ein Haus, das er gerne verkaufen, dafür aber in der langen Straße ein neues Haus bauen möchte. Er findet aber keinen Käufer für sein Haus, und nun ist die Gefahr vorhanden, daß ein Verbrechen begangen wird. Dieser Gefahr wird dadurch entgegengewirkt, daß er voraus weiß, wie er nicht sicher ist, daß ihm die Erlaubniß ertheilt würde, anderswohin zu bauen, auf jeden Fall aber gewiß ist, daß er seine volle Entschädigung nicht erhält, wenn er nicht wieder auf den alten Platz, sondern in die lange Straße bauen will. Diese Betrachtungen werden dem Entschluß ein Verbrechen zu begehen, entgegenwirken, und ich stimme daher für den Antrag des Abg. Merk mit der von mir vorgeschlagenen Modification.

Bekk: Ein Haus in Klein Karlsruhe wird allerdings nie so viel kosten wie in der langen Straße, weil der Bauplatz in letzterer einen weit höheren Werth hat.

Was den weitern Einwand betrifft, daß die Brandstiftungen vermehrt werden könnten, wenn man die Bestimmung des Wiederaufbaues auf dem nämlichen Platz nicht aufnähme, so wäre dieß allerdings ein Grund, aber ich gestehe, daß ich die faktischen Voraussetzungen nicht anerkennen kann, daß einer durch die Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden ist, zur Brandstiftung ermuntert werden könnte. Denn er kann ja, wenn der Antrag des Abg. Schaaff angenommen, oder selbst, wenn es bei der Brandversicherungsordnung von 1808 belassen wird, sich des Mittels bedienen, sein Entschädigungscapital vorher zu verkaufen, und er wird hiebei durch Niederbrennung seines Hauses zu dem Zweck gelangen, dem man steuern will.

Wenn man ihm gestattet, dieses Entschädigungscapital zu veräußern, so ist er ja auch nicht gehindert, Speculationen zu machen. Er kann ja zu Jemanden sagen, der Brandentschädigungsbetrag meines Hauses ist 3000 fl. gib mir baar 2800 oder 2900 fl., so will ich dir den ersten überlassen, und es gibt immer im ganzen Lande Leute genug, welche ohnehin bauen wollen, können sie nun dabei durch einen solchen Vertrag noch einen kleinen Gewinn machen, so werden sie schon geneigt dazu seyn.

Regenauer: Man muß aber zugeben, daß die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß.

Wir haben deßhalb ausdrücklich bestimmt, daß der Bau an einer andern Stelle nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß statt finden soll. Daß die Polizei mit Vorsicht zu Werke gehen muß, ist natürlich.

Martin: Ich wünsche gleichfalls, daß die Polizeibehörden nur mit großer Vorsicht die Erlaubniß ertheilen mögen, abgebrannte Gebäude an einem andern Platz wieder neu aufzubauen, damit kann ich aber dennoch der allgemeinen Bestimmung, daß an jedem Gebäude, das abbrennt und anderwärts wieder aufgebaut werden soll, nothwendigerweise ein Abzug gemache werde, nicht beipflichten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich will nur den Fall setzen, es brennt eine enge un regelmäßige Straße, oder ein schlechtsgebautes Viertel in einer Stadt ab, eine neue zweckmäßigere Anlage der Straßen wird angeordnet, und der abgebrannte Theil der Stadt bekömmt eine andere Richtung, so wird in einem solchen Falle wohl von keinem Abzug des Entschädigungsgeldes die Rede seyn können.

Christ: Dem Abg. Sander habe ich zu erwiedern, daß seine Lehre auf demselben Grundsatz beruht, wie die psychologische Abschreckungs-Theorie von Feuerbach, wornach man solche Strafeübel wählen soll, welche den Seelenzuständen direct entgegenstehen, welche die Vergehen erzeugt haben. Diese Lehre ist aber allgemein bekannt und ebenso jenes Urtheil, welches die Wissenschaft in die Erfahrung über diese Theorie von Feuerbach ausgesprochen haben, und welches dem Abg. Sander wohl bekannt seyn wird.

Mördes: Zittern Sie vor der Hand nicht über die schlimmen Folgen dieser Theorie.

Schaaff: Der Deputirte Martin hat bemerkt, daß oftmals aus polizeilichen Gründen erlaubt werden müsse, daß an einen andern Platz gebaut werde. Ich füge bei, es wird der Fall vorkommen, wo die Polizeibehörde nicht einmal gestattet, daß wieder auf demselben Platz gebaut werde, wo ein Gebäude abgebrannt ist ꝛc. ꝛc. (Der Redner schließt mit einer Erwiederung auf die Bemerkungen des Abg. Bekk, welcher sodann letzterer begegnet.)

Bekk: Der Gewinn liegt im Bauplatz, und diesen muß er bezahlen.

Buhl: Was die unbedingte Erlaubniß der Veränderung des Bauplatzes betrifft, so könnte man Beispiele aus andern Staaten anführen, die sehr traurig sind.

Der zehnte Punct der Prüfungsresultate der Commission geht dahin:

„daß künftig neben der Umlage für das jeweilig laufende „Bedürfniß des Instituts noch ein weiterer angemessener „Beitrag zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der „vorhandenen Schulden zu erheben sey."

v. Rotteck: Ich mache hier einen Vorschlag, von dem ich zwar voraussehe, daß er großen Widerspruch finden wird, der aber doch auch einige Unterstützung finden dürfte. Ich finde nämlich den Antrag der Commission ungerecht, und kann mich unmöglich mit Demjenigen befreunden, was ich nach meiner Ueberzeugung dem Recht nicht gemäß halte. Ich komme auf Dasjenige zurück, was ich gleich bei dem ersten Artikel sagte, als ich forderte, man soll die Hauseigenthümer nicht zwingen, in die Anstalt zu treten. Dort habe ich bemerkt, daß, wenn man den Zwang statuire, hieraus verschiedene andere Folgen und Rechtswirkungen fließen, die man nicht gern haben werde, und die man vermeiden könnte, wenn man von dem Zwang abgienge. Schon bei mehreren Artikeln war ich im Fall, dieses practisch zu zeigen und die Verschiedenheit der Folgen nachzuweisen, die Statt finden müssen, je nachdem man einen Zwang statuirt, oder nicht. Der Zwang ist nun einmal beschlossen worden, und nun frage ich, wie man Denjenigen, die gezwungen worden sind, in die Anstalt zu treten, die erst vor einigen Jahren neue Häuser gebaut haben, oder erst künftig solche bauen werden, zumuthen kann, Schulden zu bezahlen, die vor 20 oder 30 Jahren gemacht wurden, wozu sie nicht eingewilligt haben, die nicht zu ihrem Vortheil gemacht wurden, die also einer ganz andern Summe von Persönlichkeiten angehören, und die von Jenen bezahlt werden müßten, wenn man sie noch finden könnte? Ich frage ferner, warum der Zwang statuirt ist? Er ist zum Vortheil der ganzen Staatsgesammtheit statuirt, und die nothwendige Folge dieser Statuirung muß die Staatsgesammtheit tragen. Nicht die Gesammtheit der Hauseigenthümer ist es, wofür der Zwang statuirt wurde, denn aus den Gründen, die man für den Zwang angeführt hat, ersieht man deutlich, daß es sich nicht um die Hauseigenthümer, sondern um alle Staatsangehörige ohne Unterschied, und um das Interesse des öffentlichen Wohls im weitesten Sinne handelt. Die Besorgniß, daß muthwillige Brandstiftungen Statt finden, und die Unglücklichen im Lande herumbetteln möchten, paßt namentlich nicht blos auf die Hauseigenthümer, sondern auf alle Classen. Kurz, es sind lauter Gründe des öffentlichen Wohls angeführt worden, welche die ganze Staatsgesammtheit betreffen. Zwischen den Hauseigenthümern im Lande besteht keine rechtliche Verbindung, sie sind keine Gesammtpersönlichkeit und sie kann man daher auch nicht als sammtverbindlich für solche Schulden erklären, die ohne ihr Wissen und zu einer Zeit entstanden sind, wo sie noch nicht einmal zu der Summe der Hauseigenthümer gehörten, oder wo sie noch gar nicht derjenigen Staatsanstalt, die den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwang statuirt und die Schulden contrahirt hat, angehört haben. Ich frage also, wie man die Eigenthümer der Häuser, die gegenwärtig da sind, oder noch entstehen werden, anhalten kann, die fraglichen Schulden zu bezahlen, und nach welchem Maßstab, ob nach dem früheren, oder nach dem neuen, man sie hiezu anhalten müßte? Beides wäre ungerecht, hart und verwerflich. Es haben ohnehin schon nach dem bisher bestandenen Anschlag die Eigenthümer der in Städten gelegenen Häuser und der gut gebauten Häuser unendlich mehr bezahlt, als sie zu bezahlen schuldig waren, was besonders die von dem Abg. Regenauer angeführten Beispiele auf das Anschaulichste zeigen. In einigen auffallenden Fällen haben sie dreissigmal soviel bezahlt, als sie eigentlich schuldig waren, und nun will man ihnen noch die Bezahlung einer ganz ohne ihr Verschulden gemachten Schuld auflegen. Ebenso hart ist es aber, wenn man den neuen Maßstab annimmt, und die Eigenthümer von kleinen, mit Stroh gedeckten Häusern, die also in der Regel ärmer sind, anhalten will, diese Schulden zu bezahlen, die ebenfalls 30 Jahre früher, als das Haus gebaut wurde, entstanden sind. Die Rücksicht auf die Armen wird aber nicht nur die Billigkeit fordern, sondern die Gerechtigkeit muß eine solche Bestimmung unmöglich machen. Da es nun unmöglich ist, sowohl nach dem alten, als nach dem neuen Maßstab diese Schulden zu repartiren, so ist die Repartition ganz unmöglich, und man muß ein anderes Mittel wählen. Ich frage deßhalb, wer diese Schulden veranlaßt hat, und wem man sie zur Last schreiben soll? Niemand anders, als dem Staat, denn die Brandversicherungs-Gesellschaft ist eine Staatsanstalt, und wird es auch künftig seyn. Der Staat hat den Zwang angewendet, er hat sein Interesse durch die Anstalt befördert, und so lange sie gedauert hat, eine Menge von harten Bedingungen und Leistungen durch seinen Zwang zum Eintritt aufgelegt. Wer hat also schon früher den ungerechten hohen Betrag von einer Classe von Personen gefordert? Niemand anders, als der Staat. Wer hat die zur Bezahlung der Brandschäden erforderlichen Beiträge nicht erhoben von Denjenigen, die nach dem Statut zu bezahlen schuldig gewesen wären, wer hat sie den spätern Hauseigenthümern zugemuthet? Der Staat, und dieser muß also für seine Handlungen tenent seyn, denn er hat diese Rechtsbeeinträchtigung veranlaßt. Wenn wir sehen, daß nach der beigefügten Tabelle im Jahr 1817, wo das große Brandunglück in Neustadt eintrat, wohin allein 77,000 fl. Entschädigungsgelder floßen, nur 2 kr. vom 100 fl. umgelegt wurden, während jetzt 10 kr. umgelegt werden, und wenn dann im nämlichen Jahre die Schuldensumme von 59,000 fl. bis 108,000 fl. gestiegen ist, so frage ich, ob Diejenigen, die erst später ihre Häuser kauften oder bauten, oder künftig noch bauen werden, verantwortlich dafür sind, daß man aus humanen Rücksichten für die damaligen Eigenthümer, nicht aber zum Vortheil für die spätern Hausbesitzer nichts erhoben hat? Ob sie schuldig seyen, die Folgen davon zu tragen, daß man aus Rücksicht eines damalen weit verbreiteten Nothstandes Erleichterung hat eintreten lassen? Wenn der Staat damals Milde und Humanität übte, so muß er jetzt auch Dasjenige auf seine Schultern nehmen, was die rechtliche Folge davon ist. Schon das Gesagte wird hinreichen, um zu beweisen, daß vom Standpunct des Rechts, der bei mir der wichtigste ist, man den jetzigen Hauseigenthümern die Bezahlung dieser Schulden weder nach dem alten noch nach dem neuen Maßstab zumuthen kann. Ich kenne Niemanden, der zur Uebernahme geeignet wäre, als der Staat, der also diese Schulden auf seine Amortisationscasse übernehmen soll. Wir haben schon manche Schuld auf dieselbe übernommen, wobei ein weniger klarer Rechtstitel vorlag, und wenn man die Schuld der Brandcasse jetzt nicht übernähme, so thäte man solches nur darum, weil man eben nicht gerne Schulden übernimmt, was allerdings begreiflich ist. Wollte man etwa wegen dieser Bedenklichkeit vielleicht nur einen Theil, z. B. die Hälfte übernehmen wollen, so würde ich sagen, ein halbes Recht ist besser als gar keines, und ein halbes Unrecht minder schlimm, als ein Ganzes. Ich stelle aber die Forderung, daß die ganze Summe auf die Amortisationskasse übernommen werde, und der Erbauer eines Hauses nimmermehr weiter zahlen soll, für Unglücksfälle, die sich zu einer Zeit ereignet haben, wo er noch gar nicht Hauseigenthümer war.

Lauer erklärt sich mit den Ansichten des Abg. v. Rotteck vollkommen einverstanden.

Duttlinger: Auch ich unterstütze die Ansicht des Abg. v. Rotteck in ihrem ganzen Umfang. Ich gebe zwar zu, daß sein Vorschlag den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vollkommen entspricht, allein er kommt doch die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ser Gerechtigkeit unendlich viel näher, als jede andere Art und Weise, nach welcher diese Schulden umgelegt werden könnten. Ich weiß wohl, daß wenn die Amortisationskasse diese Schulden auf sich nimmt, auch Steuerbare an denselben zahlen müssen, die nach den strengen Forderungen der Gerechtigkeit diese Schulden nicht zu zahlen hätten. Aber es ist ein für allemal Niemand anders als der Staat schuldig daran, daß diese Schulden existiren, nach der Art und Weise, wie man verwaltet hat, und die nicht gelobt werden kann, sondern getadelt werden muß. Wenn man eine Schuld von so ausserordentlicher Höhe entstehen läßt, daß sie den Betrag von 4 Jahres-Prämien in der höchsten Stufe erreicht, so ist es tadelnswerth. Der Staat muß aber eben die Gesammtheit der Steuerpflichtigen vertreten. Delirant reges, plectuntur Achivi.

Grimm unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Mördes: Ich bin auch vollkommen dieser Ansicht, und wenn man glauben sollte, daß sich der Antrag des Abg. v. Rotteck so weit von dem Rechtsprincip entferne, so will ich nur an eine Masse von Summen erinnern, die wir zur Aufhebung alter Abgaben auf die Staatscasse übernommen haben. Dort lag das Uebel in der Vorzeit, allein das, was wir jetzt gut machen wollen, ist durch die Maßregeln der Verwaltung selbst verschuldet.

Regenauer: Ich kann die Ansichten des Hrn. Abg. v. Rotteck, die von andern Mitgliedern unterstützt wurden, durchaus nicht theilen. Es wurde zunächst bemerkt, es bestehe in unserer Anstalt bis jetzt ein Zwang, der auch für die Zukunft fortdauern werde, und welchen Zwang man blos zum Vortheil der Staatsgesammtheit erhalte. Ich bestreite aber dieses und sage, der Zwang besteht zum Vortheil der Hausbesitzer, und soll auch in Zukunft zu deren Vortheil bestehen. Es ist nicht die Staatsgesammtheit, die davon Nutzen zieht. Es sind nicht die Güterbesitzer, denen es ja gleichgiltig seyn kann, ob, wenn Gebäude abbrennen, dafür Entschädigung geleistet wird, oder nicht, und wie hoch die Beiträge sind, welche erhoben werden. Es sind blos die Hauseigenthümer, welche ein Interesse dabei haben, daß sowohl die Besitzer der massiven, als der feuergefährlicheren Gebäude am Institute Theil nehmen. Bei der Discussion über die Statuirung eines Zwangs ist allerdings ein Grund angeführt worden, der von den Collecten hergenommen wurde, und nach dem die sämmtlichen Staatsangehörigen bei Aufrechthaltung des Zwanges ein Interesse haben. Dieser Grund steht aber wahrlich nur zur Seite und gehört nicht zu den Hauptgründen, die für den Zwang geltend gemacht werden können. Man hat gesagt: es bestehe unter den Hauseigenthümern keine Gesammtheit. Diese Behauptung wundert mich, denn ich meine, die Brandversicherungsordnung von 1808 habe allerdings eine solche Gesammtheit gegründet. Es haben alle Hausbesitzer die Verpflichtung übernommen, Beiträge zu leisten, damit jeder von ihnen, wenn er von einem Brandunglück getroffen wird, aus den Mitteln der Gesammtheit eine Entschädigung erhält. Es besteht somit allerdings eine Gesammtheit unter den Hausbesitzern, welche mit den Vortheilen des Verbands auch dessen Mängel zu tragen hat.

Man hat gefragt, wie man denn die Besitzer neugebauter Häuser dazu anhalten könne, Schulden zu bezahlen, die vor der Erbauung dieser Häuser erwachsen seyen? Wie kann man aber, frage ich meinerseits, die Besitzer eines eben erst urbar gemachten Grundstücks anhalten, an Schulden Theil zu nehmen, die lange vorher entstanden sind? Gleichwohl hat aber unser Umlagsfuß in Beziehung auf die Staats- und Gemeindeschulden dieselbe Regel aufgestellt. Auch der Besitzer eines heute erst urbar gemachten Grundstücks, oder einer Anschwemmung, die früher gar nicht existirte, muß zu den Lasten der Vergangenheit beitragen. Das läßt sich in einer Verbindung Vieler gar nicht anders machen, wenn man nicht in Weitläufigkeiten kommen will, die bei der Masse von Irrgängen einen Ausweg nicht finden lassen. Man hat gesagt, die Besitzer solider Gebäude hätten ja ohnehin schon mehr getragen, als sie schuldig gewesen wären. Dies ist wahr, und wir wollen auch für die Zukunft diese Härte entfernen. Ganz können wir sie nicht aufheben, ganz die Folgen jener Fehler nicht beseitigen. Wir wollen es aber thun, so weit es möglich ist, und so weit es nicht möglich ist, mögen Diejenigen, zu deren Vortheil die Anstalt, ihrer Mängel ungeachtet, denn doch bestanden hat, jene Folgen tragen. Man hat ferner gesagt, die Hütte des Armen, die jetzt erst erbaut werde, müsse nach dem neuen Beitragsfuß in höherem Maße an den Schulden Theil nehmen. Dies ist

richtig, allein der Arme erfreut sich auch der besseren Einrichtung, die wir beabsichtigen, und die Härte, die gegen ihn geübt wird, ist keine außerordentliche und keine solche, die nicht nach der Natur der Sache selbst unvermeidlich ist. Der Staat, hat man gesagt, habe die Schulden veranlaßt, dadurch, daß nur geringe Beiträge erhoben wurden, während höhere hätten erhoben werden sollen. Der Staat ist dies aber nicht, sondern die Aufsichtsbehörde der Anstalt, oder die Behörde der Gesellschaft, zu deren Vortheil die Anstalt besteht. Sind wir denn auch in andern Fällen von Grundsätzen ausgegangen, wie man sie jetzt will geltend machen? Wenn eine Behörde in der Verwaltung ihres Amtes die Staatsbürger beschädigt, oder wenn irgend eine mangelhafte Einrichtung dieselben benachtheiligt hat, so frage ich, ob man darum schon Rückgriff auf den Staat zuließ, der die Behörde bestellt oder die mangelhafte Einrichtung getroffen hat? Dies ist nie geschehen. Wegen Fehler, die die Staatsbehörden machten, hat meines Wissens noch Niemand einen Anspruch an den Staat selbst zugegeben, und wie ließe sich wohl auch die andere Ansicht mit Recht durchführen? Wem gehört das Staatsvermögen? Ist es blos ein Vermögen der Hauseigenthümer, oder ein Vermögen, an dem zugleich die Besitzer von Grundstücken und Gefällen, an dem überhaupt Alle Antheil haben, die dem Staatsverband angehören? Ich glaube nicht, daß man so ohne Weiteres über das Vermögen der Gesammtheit zu Gunsten einer Classe disponiren kann, weil die an sich so wohlthätige Brandversicherungsanstalt nicht zweckmäßig eingerichtet war und irgend eine Schuld erwachsen ist, die von Rechtswegen doch Niemand Anderes treffen kann, als die Mitglieder der Gesellschaft, die allein auch vom Institute Vortheil zogen. Der Antrag des Abg. v. Rotteck ist darum nicht gegründet, und ich glaube, es sey die Schuld von den Hausbesitzern nach dem classenweisen Beitragsfuße zu erheben, den das neue Gesetz feststellt. Was die Fehler der früheren Verwaltung betrifft, so anerkenne ich sie vollkommen, was auch im Berichte geschehen ist. Diese Fehler sind in der neueren Zeit verbessert worden, so weit dies der Administrativbehörde innerhalb der Schranken des Gesetzes zustand.

Christ: Ich habe die Idee, diese Schulden auf die Amortisationskasse zu übernehmen, schon in meiner Motion ausgeführt und trete nun der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei. Nach Grundsätzen des Civilrechts müßte man freilich sagen, daß die Schulden einer Gesellschaft nur von den Mitgliedern derselben getragen werden müßten. Die bisherige gesetzliche Bestimmung aber, wonach die Theilnehmer keine freiwillige Theilnehmer sind, setzt voraus, daß auch alle übrigen Bedingungen des Vertrags nicht völlig vorhanden seyn können. Da wo der Staat mit einem Institut den Zwang verbindet, dasselbe also kein reines Privatinstitut ist, ist auch die Folge des Privatvertrags nicht vorhanden, daß nämlich die Theilnehmer gehalten sind, die Schulden der Anstalt zu übernehmen. Hier dreht sich Alles darum, was die Billigkeit sagt, und da antworte ich, daß die Billigkeit mehr dafür spricht, die Last auf die Amortisationskasse, statt auf die Gesellschaft zu übernehmen. Die Amortisationskasse vertritt keine besondere Classe des Staats, sondern die Allgemeinheit, und man hat auf dieselbe schon viele Bezirksschulden, die auf einzelnen Gesellschaften ruhten, nach Grundsätzen der Billigkeit übernommen. Nach denselben Grundsätzen der Billigkeit sollte man nun auch die fragliche Schuld auf diese Kasse übernehmen.

Staatsminister Winter fragt, wie viel bei der angenommenen Summe des Gebäudeanschlags jährlich erfordert würde, um die Schuld in 3 oder 4 Jahren zu bezahlen?

Regenauer: Da in der neuesten Zeit eine Summe von 192 Millionen versichert war, da 10 kr. Umlage auf diesen Brandversicherungsanschlag einen Gesammtbetrag von 320,000 fl. einbringt und die Schuld in etwa 800,000 fl. besteht, so wird eine Umlage von 26 bis 27kr. nothwendig seyn, um die Schuld zu tilgen.

Staatsminister Winter: Wenn man hiernach die Schuld trennte, und die neue Gesellschaft, die noch von gar keinem Brand getroffen worden, verhältnißmäßig beitragen ließe, so würden, um die Schuld in 5 bis 6 Jahren zu tilgen, die Mitglieder vielleicht 6 bis 7 kr. zu bezahlen haben, also weniger, als sie schon gegenwärtig bezahlen.

Duttlinger: Irgend Jemand muß doch mehr bezahlen.

Regenauer: Der Hr. Minister geht von der Ansicht aus, daß die Revision der Anstalt eine so bedeutende Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

minderung der laufenden Bedürfnisse herbeiführen werde, daß es möglich wäre, die Schuldentilgungsquote noch nebenbei zu tragen und doch eine Verminderung der Umlage im Ganzen eintreten zu lassen.

Duttlinger fragt, woher dieses kommen solle?

Staatsminister Winter: Ich gehe davon aus, daß im Jahr 1809 der Beitrag in 6 kr., im Jahr 1812 in 4 kr. bestanden hat, daß also damals die Brandunglücksfälle bei weitem noch keinen solchen Aufwand erfordert haben, als jetzt. Wenn man nun eine gehörige Regulirung eintreten läßt, so wird man die Beitragsquote auch reduciren können.

Duttlinger: Damals war das Eigenthum noch nicht so eingeschätzt, wie jetzt.

v. Rotteck: Der Brandschaden wurde gar nicht gedeckt und dessenungeachtet hat sich die Schuld um 342,000 fl. vermehrt.

Regenauer: Das kommt zum Theil von Rückständen her. Die Behauptung des Hrn. Ministers beruht auf der Voraussetzung, daß mit einer Revision des Brandversicherungswesens, d. h. durch die Verbesserung, welche wir beabsichtigen, sogleich auch eine Verminderung der laufenden Bedürfnisse eintreten werde und zwar in dem Grad, daß die Schuldentilgungsquote erhoben werden könnte und doch der Beitrag im Ganzen nicht einmal so hoch seyn würde, als der bisherige. Diese Ansicht kann ich aber, was die ersten Jahre betrifft, nicht ganz theilen. Ich habe die lebhafte Ueberzeugung, daß durch die Verbesserung des Instituts allerdings in der Folge eine bedeutende Verminderung hinsichtlich der Forderung an die Hausbesitzer Statt finden werde. Ich glaube aber nicht, daß sich die Wirkungen des Gesetzes sogleich vollständig ausprägen werden. Dies wird erst nach einigen Jahren der Fall seyn. Aber dessenungeachtet würde ich doch die Ansicht des Hrn. Ministers in der Art theilen, daß — wenn man auch annehmen kann, es werden die Wirkungen einer Verbesserung des Instituts nicht gleich in den ersten Jahren vollständig eintreten — sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen lasse, daß dies nach einigen Jahren der Fall seyn werde. Darum würde man hinsichtlich der Schuldentilgung in dem ersten Jahr blos den Zins mittelst einer Umlage von 1 kr. erheben und erst in der Folge, wenn das neue Gesetz seine volle Wirkung geäußert hat, eine mäßige Tilgungsquote beifügen dürfen. Diese Tilgungsquote könnte immer eine sehr kleine seyn, weil, wie vorhin bemerkt wurde, nur 27 kr. nothwendig seyn würden, um die Schuld mit Kapital und Zins in einem Jahre zu tilgen.

Staatsminister Winter: Wir haben ja auch die baden-badische Schuld übernommen und diese nebenher fortlaufen lassen.

Regenauer: Der Abg. Buhl weiß ohne Zweifel auch, daß man die alte baden-badische Brandversicherungsanstalt in so weit fortbestehen ließ, daß ihre Schuld von dem betreffenden Verbande noch neben der Umlage für die jetzige Anstalt bis zur vollständigen Tilgung bezahlt werden mußte. Man hat dabei zwischen Besitzern von ältern und zwischen solchen von neuern Häusern nicht unterschieden, sondern sie haben Alle die Quote, die zur Bezahlung der Schulden der altbadischen Brandversicherungskasse erhoben wurde, neben den anderen Leistungen getragen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich erlaube mir noch die Frage, ob sich nicht die Revenüen durch die Bildung von Cathegorien ziemlich bedeutend erhöhen möchten, indem die Beiträge der Einzelnen, wenn der gegenwärtige Satz, als niedrigster neuer Satz, beibehalten wird, viel größer seyn werden? Auch hierin könnte ein Mittel gefunden werden, die frühere Schuld wenigstens theilweise zu bezahlen.

Regenauer: Von einer Erhöhung der Revenüen läßt sich darum nicht sprechen, weil keine andere Absicht ist, als das laufende Bedürfniß zu decken. Man wird hiernach die Beitragsquoten der einzelnen Classen so bestimmen, daß im Ganzen nicht mehr bezahlt wird, als das laufende Bedürfniß erfordert.

Staatsminister v. Blittersdorff: Wenn 10 kr. von 192 Millionen erhoben werden, so kommt doch nicht so viel heraus, als wenn man nach dem neuen Anschlag 10 kr. von 230 Millionen erhebt, und der Beitrag wird nach den verschiedenen Cathegorien jetzt höher werden, d. h. es wird die Last, die zu übernehmen ist, nicht in demselben Verhältniß steigen.

Regenauer: Der Anschlag wird sich nicht erhöhen, sondern er wird und muß sich vermindern, weil einer der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersten Zwecke einer Revision des Gesetzes gerade in der Ermäßigung der zu hohen Anschläge liegt.

Schinzinger: Die Commission hat die Ansicht ausgesprochen, daß die fraglichen Schulden nicht auf die Amortisationskasse übernommen werden. Als Commissions-Mitglied stimmte ich nicht dazu, und freue mich daher heute des Antrags des Abg. v. Rotteck, welchen ich unterstütze. Es ist nicht zu läugnen, daß in der früheren Verwaltung der Grund dieser ungeheuren Schuld liegt, denn im Jahr 1812 wurden nur 2 kr. erhoben und doch eine Schuld von 168,000 fl. contrahirt. Wenn in Zukunft diese Schuldenmasse nach und nach von den Häuserbesitzern erhoben werden sollte, so würde ich darin eine große Härte finden. Nach dem neuen Vorschlag sollen nämlich 3 oder 4 Classen gemacht werden und zwar so, daß die Bewohner von Häusern mit Strohdächern in die höchste Classe kommen, also in Zukunft verhältnißmäßig weit mehr bezahlen müssen, als bisher. Wenn nun zu diesem höheren Beitrag auch noch der Antheil an den bestehenden Passiven käme, so würde diese Classe von Häuserbesitzern jährlich vielleicht 16 kr. von 100 zu bezahlen haben, was doch offenbar von ihnen kaum zu erschwingen wäre. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag des Abg. v. Rotteck, der diese Brandkassenschuld auf die Amortisationskasse übernommen haben will.

Rettig: Ich würde den Grundsätzen des Berichterstatters beipflichten, wenn mich nicht der Umstand auf eine andere Ansicht gebracht hätte, daß wenn man diese Schuld umlegen will auf das Häusersteuerkapital, dadurch eine große Ungerechtigkeit verübt würde gegen die neuen Häuserbesitzer, welche an dieser frühern Schuld keinen Theil haben. Wäre es möglich, diese Schuld auf die frühern Häuserbesitzer zu übernehmen, so fände ich keinen Anstand dabei, diese Vertheilung wäre eine gerechte; wo es sich aber davon handelt, daß die spätern Häuserbesitzer, zu deren Gunsten diese Schulden nicht entstanden sind, gleichwohl daran sollen zahlen helfen, halte ich es, wie gesagt, für eine große Ungerechtigkeit. Ich bin deßwegen, wenn eine Schuldentilgung nothwendig ist, vollkommen mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck einverstanden, daß zur Heilung dieses Uebels die Gesammtheit der Staatsbürger verpflichtet ist, und nicht jener kleine Theil der Häuserbesitzer. Ich schlage vor, daß über diesen Art. 10, den ich für einen der richtigsten halte, wenigstens eine Abstimmung statt finden möge.

Schaaff: Ich komme auf den Antrag des Abg. v. Rotteck zurück. Er verlangt, es sollen 800,000 fl. den Häuserbesitzern abgenommen und auf die Staatskasse übertragen werden.

Er findet in dieser Ueberweisung einen Act der Gerechtigkeit. Wie es sich eigentlich mit der Verbindlichkeit dieser Häuserbesitzer zur Tragung dieser Schuld verhält, hat der Berichterstatter bereits auseinandergesetzt, und es ist seinem Vortrag von den spätern Rednern nicht widersprochen, solcher auch durch die Entgegnungen des Hrn. Motionsbegründers, „daß die Häuserbesitzer nicht freiwillig in die Assecuranzgesellschaft getreten" nicht entkräftet worden.

Daß Gesetz supplirt den Willen des Rechts-Subjects, wie dieses in vielen andern Fällen auch geschieht, wie es z. B. geschieht bei der Gewerbssteuer. Fordert man bei allen Staatseinrichtungen den freien Willen der Betheiligten, zu welchen Absurdidäten würde es führen?

Auch Rücksichten der Humanität treten hier nicht ein. Die Humanität, während sie auf der einen Seite geübt wird, darf auf der andern nicht verletzen.

Der Abg. Schinzinger bedauert, daß besonders die armen Landbewohner für ihre Hütten an dieser Schuld schwer zu tragen hätten. Allerdings müssen sie daran tragen, aber auf keinen Fall wird es sie mehr treffen, als es sie treffen würde, wenn man die Schuld dem ganzen steuerpflichtigen Capital auflegte, wie jetzt verlangt wird.

Es würde zwar keine Umlage nothwendig werden, aber wenn die Staatskasse 800,000 fl. ausgibt, so werden viele Begünstigungen dieser Classe von Steuerpflichtigen den Landleuten nicht zufließen, die ihnen außerdem zufließen könnten. Der Abg. Schinzinger würde die Hüttenbewohnenden Landleute drücken zu Gunsten der großen Häuserbesitzer des Landes.

Ich sehe in dem Vorschlag nichts anderes, als eine Begünstigung der Besitzer von Häusern in den Städten des Großherzogthums, eine Begünstigung jener Leute, welche sonst kein Steuerkapital haben, denen es gleichgültig seyn kann, woher das Geld genommen wird. Ich muß bekennen, am wenigsten hätte ich einen solchen Antrag von dem Abg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck erwartet, da er bei der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben verlangt hat, die Aufhebung nicht durch die Staatskasse zu bewerkstelligen. Dort hat er gesagt: Allerdings, die Gesammtheit muß den Armen unter die Arme greifen, aber die Gesammtheit bestehe nicht aus dem ganzen Staatsverbande, sondern aus denjenigen Bezirken, wo diese Gefälle erhoben werden. Wollte er diese Grundsätze auf den vorliegenden analogen Fall anwenden, so könnte der Abg. v. Rotteck nicht zu dem Antrage kommen, den er heute gestellt hat, sondern er müßte den entgegengesetzten vertheidigen.

Sander: Wenn die schlechte, die Schulden veranlassende, Verwaltung der Brandversicherungscasse darin bestanden hatte, daß Gelder verschleudert und Capitale verloren gegangen wären, so könnte man sagen, daß der Staat, als die Aufsichtsbehörde, über diese Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen verbindlich seye, den Schaden zu ersetzen, folgeweise also die Schulden auf sich zu übernehmen. Diese angeblich schlechte Verwaltung ist aber nicht in verlornen Geldern, sondern darin bestanden, daß man den Häuserbesitzern weniger Beitrag abgefordert hat, als man das Recht gehabt hätte, ihnen abzunehmen. Nun sage ich, daß dies zwar auch eine nicht gute Verwaltung, aber noch keine solche schlechte Verwaltung ist, daß der Schaden, der daraus entstand, von einem Andern zu tragen wäre. Wenn man die Grundsätze des Rechts darüber fragte, wer diese 800,000 fl. Schulden zahlen soll, so wäre die erste und gerechteste Antwort die, diejenigen sollen sie zuvörderst zahlen, die einen Vortheil davon gehabt, nämlich dadurch weniger Geld ausgegeben haben, daß jene Schulden entstanden sind. Dies sind die Häuserbesitzer von jenen Jahren, wo die Umlagen statt fanden, welche nicht ganz ausgeführt wurden. Wenn im Jahr 1812 20,000 fl. mehr hätten umgelegt werden sollen, diese 20,000 fl. aber nicht umgelegt wurden, so haben jene Häuserbesitzer einen reinen Vortheil dadurch gehabt, daß sie nicht soviel beitragen mußten, um diese 20,000 fl. aufzubringen. Wenn nun unter der Summe von 800,000 fl. solche Gelder sind, die von dem Jahr 1812 herkommen, so ist die gerechteste Antwort die, diejenigen müssen zahlen, die damals den Vortheil hatten, diese müssen jetzt diejenigen Beiträge leisten, die sie damals hätten leisten sollen. Man kann dagegen einwenden, daß dies unausführbar wäre, indem sich jene Häuserbesitzer nicht mehr ausmitteln lassen, die damals einen Vortheil dadurch hatten, daß nicht der ganze Betrag des Brandschadens umgelegt wurde. Diese Frage ist aber noch nicht soweit erörtert, daß man jetzt schon sagen kann, es seye dies unmöglich. Sie läßt sich aber erörtern, wenn sie schon gewiß eine größere Nachforschung verlangt und ich glaube sogar, daß die Erörterung dieser Frage gleichen Schritt mit der andern Frage lauft, wie lange ein Haus steht, was in jedem Landestheil muß erhoben werden können, das heißt, es muß sich ausmitteln lassen, wenn ein Haus gebaut wurde. Wenn es also einen Weg gibt, auf welchem erforscht werden kann, wer zahlen muß, so sehe ich nicht ein, warum wir jetzt schon in der Lage seyn sollten, diese 800,000 fl. auf die Staatscasse zu übernehmen. Der Abg. Schinzinger sagt zwar, es sey doch gewiß eine schlimme Verwaltung gewesen und die Schulden, die jetzt sammt Zinsen bezahlt werden sollten, müßten die Hauseigenthümer drücken, dagegen sage ich aber, daß das Geld, das ihnen in der Tasche geblieben ist, auch Zinse getragen hat und solches zu Speculationen verwendet werden konnte. Kurz es läßt sich kein wirklicher Rechtsgrund für den Antrag des Abg. v. Rotteck nachweisen. Außerdem fürchte ich, daß, wenn man jetzt geradezu erklären wollte, diese 800,000 fl. Schulden seyen auf die Staatscasse zu übernehmen, alsdann Privathandelsleute auftreten und erklären möchten, sie wollten statt des Staats nunmehr die Brandversicherung übernehmen, und in eine Gesellschaft zusammentreten. Hierdurch hätte dann der Staat diese Gesellschaft in die Lage gesetzt, noch größere Vortheile zu haben. Es ist bekannt, daß von Privaten schon Schritte geschehen sind, um die Brandversicherung für die Häuser zu übernehmen. Man sollte daher noch warten, ob diese Herrn in ihrer Rechnung nicht so weit gehen, daß sie auch noch diese Schuld mit übernehmen. Ich erkläre mich also gegen den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Müller: Ich glaube das Sprichwort

„Eine Ehr' ist die andere werth"

ist nirgends besser angewendet, als hier.

Der Abg. Schaaff hat auseinandergesetzt, wie ungerecht es wäre, wenn man die Grundbesitzer durch Uebernahme dieser 800,000 fl. auf die Amortisationscasse be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lastete, indem hierdurch die Gutsbesitzer in den Fall kämen, den Häuserbesitzern ihre Schulden bezahlen zu helfen. Ich möchte dem Abg. Schaaff aber nur die Maßregel der Zehntablösung ins Gedächtniß rufen und ihn fragen, ob es billig war, daß die Häuserbesitzer zur Bezahlung einer Schuld von 8 Millionen mit ins Mitleid dabei gezogen worden sind.

Schaaff: Ja es war billig. Dort handele es sich um ganz andere Titel, nämlich um Titel des öffentlichen Rechts.

Schinzinger: Es wird selten ein Landmann seyn, der nur Güter und nicht auch ein Haus und Scheuer besitzt.

Der Abg. Sander hat bemerkt, daß den Hausbesitzern auch der Zins von dem ihnen aufliegenden Antheil an dieser Schuld in der Tasche geblieben sey. Dagegen erwiedere ich aber, daß es jetzt nicht mehr die nämlichen Personen sind, denn in 40 Jahren wechseln die Besitzer häufig.

v. Rotteck: Es sind von mehreren Rednern eine Reihe von Einwendungen vorgebracht worden, von denen ich wenigstens einige beantworten und bei den schwächeren anfangen will. Der Abg. Schaaff. hat gesagt, aus meinem Grundsatz folge, daß man auch am Ende dem Schuhmacher nicht zumuthen könnte, die Staatssteuer zu zahlen, denn auch dieser habe nicht eingewilligt. Ich bin zwar gewöhnt, daß der Abg. Schaaff mich meistens falsch versteht, wovon er jetzt einen neuen Beweis gegeben hat....

Schaaff: (einfallend). Diese Bemerkung war gegen den Abg. Christ gerichtet.

v. Rotteck: Man kann, sagte ich, keinem Andern Bedingungen auflegen, als solche, von denen man mit Vernunft annehmen kann, daß jeder Betheiligte dazu eingewilligt haben würde, und diesen Satz behgupte ich fortwährend. Es ist ungerecht, wenn man Jemand zwingt, an einer Anstalt Theil zu nehmen, die für ihn drückend ist Nur dann, wenn man ihm so viele Vortheile zuwenden, und ihn mit so wenig Kosten daran Theil nehmen läßt, als es möglich ist, wird er, wenn er vernünftig ist, seine Zustimmung geben und wenn er es nicht ist, so setze man ihm einen Vormund der dann für ihn handelt. Ganz anders verhält es sich mit dem Schuhmacher, denn dieser hat eingewilligt, oder der Abg. Schaaff, der sein Vertreter ist, hat für ihn eingewilligt. Wir vertreten alle Bürger, also auch den Schuhmacher. Wir bewilligen die Steuer, welche Allen und Allen aufgelegt wird. Sodann gibt es aber noch einen Titel, der ihn zur Zahlung anhält und verpflichtet, selbst wenn er nicht einwilligen wollte. Der Schuhmacher ist schuldig Steuer zu bezahlen, weil er vom Staate Vortheile zieht, und deshalb auch in eben dem Maß, als er solche Vortheile genießt, steuerpflichttig ist, wie alle Andern; er ist es schuldig, weil er wirkliches Mitglied der Staatsgesellschaft und zwar der wahren, und nicht blos erdichteten, Gesammtheit oder Gesammtpersönlichkeit ist, die eine Gemeinschaft der Rechte und Pflichten für alle Mitglieder statuirt. Dieses Beispiel ist also gegen meine Behauptung durchaus von keinem Gewicht. Wenn der Abg. Schaaff ferner sagt, es werden dadurch die armen Gutsbesitzer gedrückt, indem, wenn die Steuer auf das ganze Land gelegt werde, auch sie an den Schulden mitbezahlen müßten, so hat der Abg. Schinzinger bereits die richtige Bemerkung dagegen gemacht, daß ja die armen Bauern zugleich auch Hauseigenthümmer sind und besonders in die Classe gehören, die bei einer neuen Brandversicherungseinrichtung vergleichungsweis am höchsten wird besteuert werden, daß also auch auf sie ein großer Theil von den Schulden fallen wird, die sie nicht contrahirt haben. Die Steuer wird auf die neueren oder erst künftig zu bauenden Häuser gelegt werden. Wenn der Abg. Schaaff ferner sagt, dadurch könnten die andern Steuerpflichtigen außer Stand kommen, etwas für die Aufhebung der alten Abgaben und die Entschädigung der Mediatisirten zu thun, so ist dieses unrichtig und von keinem Gehalt. Denn wenn auch den Mediatisirten etwas gegeben werden muß, so müssen ja die Hauseigenthümer auch beitragen, und wenn der Abg. Schaaff diesen Eigenthümern die 800,000 fl. aufladet, so werden sie eben so sehr und noch weit mehr in den Mitteln beschränkt werden die alten Abgaben aufzuheben, wie die Gesammtheit. Es werden nämlich die Hausbesitzer viel schwerer diese 800,000 fl. tragen, als die ganze Gesammtheit, denn das was auf recht Viele vertheilt wird, ist weniger fühlbar, als was auf Wenige gewälzt wird. Daß aber die große Gesammtheit schuldig ist, diese Summe zu bezahlen, beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß der Staat als eine juristische Gesammtpersönlichkeit diejenigen Schulden bezahlen muß, welche die Staatsgewalt als Repräsentation solcher Gesammtheit gemacht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat, die Hausbesitzer aber zu einer Gesammtheit zu machen, ist eine reine Fiction. Diese Hausbesitzer sind in keine Vereinbarung getreten, sondern man hat sie durch eine rein positive Institution zusammen gethan, aber nicht so miteinander in Verbindung gesetzt, daß die Hauseigenthümer auch die ohne ihren Willen gemachte Schulden zu bezahlen haben. Wenn der Staat so weit gienge, wie ich eben bezeichnet habe, so hätte er unrecht, man müßte denn annehmen und dieses mag die Idee seyn, die dem Abg. Schaaff vorschwebte, daß es nicht die Hausbesitzer seyen, die diese Versicherungsgesellschaft bilden und die Mitglieder dieser Anstalt sind, sondern die Häuser selbst. Da kommen wir aber wieder auf die heillose Idee zurück, daß die Häuser und nicht die Menschen, daß die Steuerstöcke und nicht die Personen in Betracht kommen sollen. Der Abg. Schaaff meint, mir hätte es am wenigsten zugestanden, den Antrag auf Uebernahme auf die Gesammtheit zu stellen, wegen meiner Forderung in Beziehung auf die alten Abgaben. Ich will die Consequenz meiner Meinung und die vollkommene Vereinbarkeit des dort und heute Gesagten nicht lange darthun, sondern verweise Jeden, der daran zweifelt, auf die Protocolle. Wenn man meine damaligen Aeusserungen lieſt, so wird man sehen, daß jene Ansicht mit der heutigen vollkommen übereinstimmt, sofern überhaupt von einer Vergleichung die Rede seyn kann. Der Abg. Schaaff aber, der die armen Leute unseres Landes so sehr in Schutz nimmt, thut es nicht einmal eigentlich im Interesse derselben, denn es scheint ihm weniger daran gelegen, diese armen Leute zu unterstützen, als den Mediatisirten etwas zu geben. Ja ich fürchte noch zu erleben, aus dem Munde des Abg. Schaaff einen Antrag zu hören, daß die Gesammtheit des Staats, also auch die armen Leute, die Gemeindesteuern für die Mediatisirten in ihren Dörfern zahlen sollen.

Schaaff: Ich wünsche Gerechtigkeit nach allen Seiten und für alle Personen, und unterscheide keineswegs zwischen Mediatisirten und Nichtmediatisirten.

v. Rotteck: Ich habe bis jetzt dem Abg. Schaaff geantwortet und nun muß ich auch Einiges dem Abg. Regenauer erwiedern. Derselbe hat behauptet, die Hausbesitzer bilden eine Gesammtheit, was ich bereits widerlegt habe. Wenn er dann ferner sagt, man müsse, auch wenn man Grundstücke kaufe, dasjenige bezahlen, was darauf ruhe, so muß ich ihm erwiedern, daß ein Haus, das noch nicht gebaut ist, doch noch nicht mit einer Schuld belastet werden kann.

Regenauer: Ich habe blos von neu urbaren Grundstücken gesprochen.

v. Rotteck: Auch hier ist doch Etwas da gewesen, nämlich der Grund. Wenn man aber ein Haus baut, so war vorher nichts da, und auf einem Hause, das noch nicht da ist, kann keine Hypotheke ruhen. Es müßte denn der ganze Staat ein Hausplatz seyn, und dann wollen wir die Schuld auf alle Hausplätze vertheilen.

Staatsminister Winter: Vergesse der Hr. Abgeordnete die Kriegsschulden nicht.

v. Rotteck: Gegen diese oder die Art ihrer Repartirung habe ich schon viel gesprochen. Auch dort ist des Unrechten viel und allzu viel geschehen. Doch ich kehre zur Sache zurück.

Alles, was aus Versehen oder blos durch den alleinigen ausschließlichen Willen der Staatsgewalt, ohne irgend eine Theilnahme der betreffenden Personen geschehen, hat der Staat zu vertreten und es muß also der Staat dafür einstehen. Man hat ferner auch die Brandversicherungsgesellschaft mit der Wittwenkasse verglichen, um besonders auch den Zwang zu rechtfertigen, der dort Statt findet. Die Wittwenkasse erhält aber von Zeit zu Zeit Zuschüsse aus der Staatskasse. Weil also eine Wittwenkasse im Interesse der Gesammtheit liegt, weil nicht blos im Interesse der Theilnehmer der Anstalt, sondern im Interesse der Gesammtheit, indem die Gemeinden sonst zu sehr belästigt werden könnten, dieses Institut gegründet worden ist, hat man den Eintritt erzwungen. Man hat aber die Billigkeit gefühlt, den Gezwungenen nicht so viel aufzuladen, als sie bei einer freien Vereinbarung treffen würde. Der Staat gibt Zuschüsse und daher gebe er auch jetzt einen Zuschuß, weil er eine so ungerechte Vertheilungsnorm statuirte. Wenn der Staat von den Hausbesitzern, von denen man sagt, sie hätten zu wenig bezahlt, das Fehlende zur Zeit eingezogen hätte, so wäre es etwas Anderes. Da man aber dies nicht gethan hat, so soll der Staat dieses durch den Zuschuß heilen, um den man ihn jetzt angeht. Wenn man übrigens die Staatsgesammtheit von dieser Last befreien und streng nachforschen wollte, wer hier zu zahlen hätte, und wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

man dabei den Grundsatz beobachtete, diese müßten zahlen, die von der Anstalt Vortheil hatten, und zwar zahlen, was nach Maßgabe diese Vortheile sie trifft, so würde es nicht die Hausbesitzer in den Städten oder Bezirken treffen, die nach der Bemerkung des Abg. Regenauer dreimal mehr bezahlt als erhalten haben, sondern es würden dies die andern Bezirke seyn, die der Abg. Schaaff in Schutz nimmt, die ich aber auch in Schutz nehme und von einer Last befreien will, welche ich zwar nicht eine ungerechte, aber doch eine harte nenne. Wenn man so streng darauf sieht, oder so großes Bedenken dabei trägt, daß die Gutsbesitzer zur Erleichterung der Hausbesitzer zahlen sollen, so könnte man ausgleichend entgegenhalten, daß ja auch die Hausbesitzer zu Zehntreluitionen beitragen müssen, die unmittelbar nur dem Güterbesitzer zu gut kommen. Ich habe seiner Zeit bis zur Evidenz gezeigt, daß ein Widerspruch von Seiten der Hausbesitzer gegen die ihnen gemachte Zumuthung ungerecht wäre, weil es sich von einer Pflicht der Gesammtheit handelt. Hier ist aber derselbe Fall, und was bei dem Einen gerecht ist, ist bei dem Andern billig. Man blicke nur auf die Tabelle. Von dem Jahr 1816 bis 1817 hat sich die Schuldsumme um mehr als 100,000 fl. vermehrt und man hat blos 2 kr. ausgeschrieben. Wie können aber Diejenigen, die jetzt ihre Häuser bauen, dieses zu verantworten haben? Wenn Jenen damals eine Wohlthat wiederfuhr, so könnte man jetzt höchstens von ihnen nachfordern, was man ihnen damals erließ. Weil dieses aber practisch nicht möglich ist, so muß der Staat diese Schuld auf sich nehmen, indem es kein dem Recht oder der Humanität entsprechendes Mittel gibt, auf eine andere Weise, nämlich durch die Beiträge der zu Versichernden selbst, die Summe zu erhalten.

Staatsminister Winter: Ich gebe dem Hrn. Abg. v. Rotteck Recht, daß die Brandkasse-Direction jedes Jahr hätte ausschlagen sollen, was nothwendig war. Ich frage ihn aber, ob sie es aufgebracht hätte? Man muß hier alle Verhältnisse genau kennen. Bis zum Jahr 1815 war eigentlich gar keine Schuld vorhanden. Man zahlte 2 kr., 3 kr. und 6 kr., denn es waren lauter gute Jahre und man brauchte nicht mehr. Nun kamen aber die Jahre 1816, 1817 und 1818 und jetzt fing das Unglück an, das gerade für den Landmann bei weitem das drückendste war. Bis zum Jahr 1826 hat man 8 kr., im Jahr 1827 aber 10 kr. bezahlt, und man hoffte also durch diese höheren Ausschläge dasjenige zu decken, was man früher zu wenig umlegte, indem auch nicht möglich gewesen wäre, mehr zu erheben. Nun kam aber etwas dazwischen, was die Rechnung störte, nämlich die Mobiliarversicherung; denn man wird finden, daß von diesem Augenblick an die Brände bedeutend zugenommen haben, und also auch die Brandentschädigungsbeiträge des Staats in keinem Verhältniß zu jenen in früherer Zeit standen. Alles dies konnte man nicht voraussehen. Hätten schon vor 40 Jahren die Brandunglücksfälle sich in solcher Zahl ereignet, so wäre die Schuld in alle Ewigkeit nicht entstanden.

v. Rotteck: Nicht blos die Hausbesitzer haben den Schaden zu tragen, sondern auch die Landwirthe, die ihre Aerndte in den Scheunen versichern, so wie die Fabrikanten und Gewerbsleute und alle Classen der Gesellschaft. Es soll somit der Schaden, der entstanden ist, auf die Gesammtheit vertheilt werden, und wenn der Hr. Minister behauptet, daß die ganze Schuldsumme, wenn sie den Hauseigenthümern aufgelegt werde, nicht unerschwinglich seye, so sage ich, daß sie eine Kleinigkeit ist, wenn sie auf die Gesammtheit gelegt wird. Es zahle Jeder nach Maßgabe seines Besitzthums.

Gerbel: Ich bin für den Antrag, daß die Staatskasse diese Schuld übernehme. Es herrscht in Beziehung auf dieselbe ein wahrer Nothstand, denn ein Unrecht wird meiner Ansicht nach begangen werden müssen, und es fragt sich nur, welches das kleinere ist. Um kein Unrecht zu begehen, müßte man Diejenigen suchen, die ein Brandunglück erlitten. Das würde aber eine Ungerechtigkeit gegen diese seyn, weil die bestehende Gesetzgebung sagt, daß allgemein repartirt werden müsse. Wenn man nun folgern will, daß, weil diese Allgemeinheit bestanden habe, alle Häuserbesitzer an diesen Schulden beitragen müssen, so würde man ein großes Unrecht in Folge des ursprünglichen gesetzlichen Verhältnisses gegen die jetzigen Häuserbesitzer begehen. Einmal würde man Leute finden, die im Besitz von Häusern sind, welche damals nicht daran dachten, ein Haus sich anzuschaffen, gegen welche ein großes Unrecht verübt würde, und dann müßte man die großen Städte, die nur 2 kr. hätten beitragen sollen, während

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die anderen Orte den Ersatz schuldig gewesen wären, abermals mit dieser Schuldenmasse belasten, nachdem sie schon früher weit mehr getragen haben, als die Gerechtigkeit gefordert hat. Wenn man allen Denjenigen, die in der Brandcasse versichert sind, freigelassen hätte, ob sie beitragen wollen oder nicht, so wären alle übel daran gewesen, die ein Brandunglück gehabt haben. Darum kann nicht gesagt werden, sie seyen in einer Gesellschaft und müssen die Lasten derselben tragen. Sie sind mit Zwang in dieselbe gekommen, und man kann sie nun nicht mit doppelten Ruthen schlagen. Wenn es sich von Heilung der Fehler handelt, so ist die Allgemeinheit viel mehr hiezu berufen, als Diejenigen, die schon vorweg gestraft sind dadurch, daß sie in Folge des mangelhaften Gesetzes sich aufnehmen lassen mußten. Sie hätten sagen können, die Repartition sey unrichtig, allein sie hatten kein Einsprachrecht. Wenn man je sagen wollte, es haben die jetzigen Häuserbesitzer die Schulden zu bezahlen, und die alten Sünden zu büssen, so wäre es doch gerecht, zu warten, bis das Gesetz, welches zu erscheinen hat, erschienen ist, und man dadurch eine Ausgleichung zwischen den feuerfesten und weniger feuerfesten Häusern trifft, indem die letzteren wirklich mehr beizutragen haben, und also auch mehr zur Schuldentilgung leisten müssen. Diese alten Sünden aber, wie man sie wohl nennen darf, denn sie sind die Folge eines fehlerhaften Gesetzes und der Zeitverhältnisse, mag nach dem Vorgesagten die Allgemeinheit wohl tragen, denn gerade die großen Städte, die hier büßen müßten, haben sehr viel beigetragen, um alle Grundlasten zu erleichtern, und tragen täglich noch dazu bei, neben ihrem großen Gewerbsteuercapital. Die Allgemeinheit also mag es auf sich nehmen, denn nur sie ist es, die am nächsten dazu berufen ist. Andernfalls müßte ich aber darauf beharren, daß die Repartition der Schuld nicht nach den bisherigen Gesetzen geschehe, sondern nach Maßgabe eines andern Gesetzes, das auf eine gerechte Weise die Beiträge bestimmt.

Martin: Für ein so schreiendes Unrecht, wie man behauptet, halte ich es gerade nicht, wenn die Häuserbesitzer diese Schuld von 800,000 fl. zahlen sollen; ich hielte es eher für ein Unrecht, wenn die Staatscasse diese Schuld allein übernehmen sollte, da sie denn doch im Interesse der Feuerversicherten gemacht worden ist. Nichtsdestoweniger erkläre ich mich aber für die Maßregel der Compensation. Ich setze die Brandversicherungsbeiträge in dieser Beziehung etwa in die gleiche Cathegorie mit den Beiträgen zur Zehntablösung und denjenigen für die Flußbaukosten. Sie wissen, daß für beide Maßregeln eine große Summe von der Staatscasse zugeschossen wird. Bei den Rhein- und andern Flußbauten bezahlt der Staat etwa zwei Fünftel und drei Fünftel werden von den Uferbewohnern erhoben. Ich halte das gleiche Verhältniß im concreten Falle für billig. Sie Alle, meine Herren, wissen ferner, daß wir seit Einführung der Verfassung schon eine Menge von Landschaftsschulden auf die Allgemeinheit übernommen haben; Sie wissen, daß die Last für die einzelnen Landestheile zu drückend war, der Staat hat beigeschossen und sie sind verschwunden. Wir haben viele alte Abgaben aufgehoben, deren Ablösung zwar den einzelnen Pflichtigen obgelegen hätte, die Aufbringung der Ablösungssumme war denselben aber allein nicht möglich, deßwegen ist der Staat ins Mittel getreten und hat beigeschossen. Vor wenigen Jahren haben wir den gleichen Grundsatz bei dem Zehnt-Ablösungsgesetz befolgt, also überall, bei allen solchen Lasten, die den Einzelnen zu drückend waren, ist die Staatscasse ins Mittel getreten.

Ich schlage deßhalb vor, daß auch hier es so gehalten werde, wie bei allen übrigen bereits aufgehobenen Lasten, daß ein Tilgungsfond dafür gebildet werde, welcher etwa bestimmt, wie nach und nach und im Verlauf von mehreren Jahren diese Schuld von 800,000 fl. bezahlt werden soll, und daß hieran die Amortisationscasse zwei Fünftel übernehmen möge, die übrigen drei Fünftel aber von den Häuserbesitzern abgetragen werden sollen.

v. Itzstein: Es bleibt mir nur noch Weniges zu sagen übrig, nachdem der Gegenstand schon ausführlich beleuchtet wurde.

Vor Allem glaube ich eine Bemerkung des Abg. Gerbel berichtigen zu müssen, welcher fürchtet, daß die Städte mehr zu bezahlen haben, wenn die Schulden nach dem Antrag der Commission getilgt werden. Sie müssen aber nothwendig weniger bezahlen, weil gerade die Städte durch den neuen Vorschlag der Commission wesentlich erleichtert werden; allerdings nicht so, wie sie vielleicht erleichtert werden sollten, weil man sonst die Landleute niederdrücken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde. Die Städte wären diejenigen gewesen, die, hätte die Regierung die Beiträge immer ausgeschlagen, gewiß auch hätten bezahlen können, und sie würden also auch eher bezahlt haben, als sie es nun noch bezahlen sollen. Selbst wenn ich nicht Mitglied der Commission wäre, müßte ich übrigens doch dem Commissionsantrag beistimmen.

Den Antrag des Abg. v. Rotteck finde ich zwar einfach und leicht durchführbar, aber in meinem Innern spricht eine Stimme, daß es nicht ganz gerecht seye. Was es mit der Sache und dem behaupteten Fehler der Regierung für eine Bewandtniß hat, ist von dem Hrn. Minister Winter und dem Abg. Sander auseinander gesetzt worden. Das Ganze besteht darin, daß die Regierung einen Blick auf die Bürger geworfen, und um ihnen keine Härte zuzufügen, statt den vollen Beitrag zu erheben, weniger eingezogen hat, und so wird Dasjenige, was man früher vielleicht dankbar als billig erkannt, nun als Schuld der Regierung bezeichnet. Aus dem Grund einer Schuld aber möchte ich den Staat, der jetzt von der Regierung vertreten wird, nicht zur Bezahlung verurtheilen, sondern frage mit dem Abg. Sander, wer eigentlich hiezu verpflichtet wäre, und ich antworte mit ihm, die Häuserbesitzer. Man entgegnet, diese hätten gewechselt. Dieß ist richtig, allein die Gesellschaft, die doch einmal besteht, wird immer noch durch die Häuserbesitzer vertreten. Ich fühle zwar, daß es nicht ganz gerecht oder recht ist, wenn man spätere Besitzer jetzt anhalten will, etwas zu bezahlen, was sie nicht verschuldet haben, allein ich scheue mich dieses Unrechts nicht, weil ich auch in andern Fällen Aehnliches sehe, und weil ich mir sagen kann, daß es wirklich Fälle gibt, wo es nicht zu ändern ist. Die Kriegskosten sind in manchen Bezirken und Kreisen erst sehr spät ausgeschlagen worden und eine Menge Inhaber von Gütern und Häusern müssen nun erst bezahlen, die solche damals noch gar nicht besaßen, Bürger, die damals noch gar nicht im Lande waren. Es ist dies nicht ganz dem strengen Recht gemäß, aber viel unangemessener ist es, eine Schuld auf Bürger zu werfen, die nie schuldig waren, etwas wegen eines Brandes zu bezahlen, was bei Allen, die keine Häuser besitzen, der Fall ist.

Ob und in wie weit Gründe der Billigkeit vorhanden sind, etwa einen Theil der Schuld auf die Gesammtheit zu übernehmen, wird der Weisheit der Regierung und Ihrer Zustimmung überlassen bleiben müssen.

Goll: Ich komme auf Dasjenige zurück, was der Abg. Schaaff über diesen Gegenstand gesprochen hat, und womit er besonders den Antrag des Abg. v. Rotteck bekämpfen wollte. Er behauptet, es sey eine große Ungerechtigkeit für die großen Städte, wenn man dem Antrag Folge gäbe. Ich glaube dieses nicht, und frage dagegen den Abg. Schaaff, wie es sich denn jetzt mit dieser Schuld verhalten würde, wenn eine Privatgesellschaft bestanden, oder jede Gemeinde mit Genehmigung der Regierung eine eigene Assecuranzcasse gehalten hätte. Die Beiträge, die bis jetzt von den großen Städten geleistet wurden, waren so groß, daß sie ihr Betreffniß aus den Zinsen gegenwärtig bezahlen könnten. Die Stadt Carlsruhe hat in einer Reihe von 25 Jahren über eine viertel Million bezahlt, und daran sind ihr kaum 10 Prozent ersetzt worden. Ich komme auf den Zehnten zurück, und verweise bei dieser Gelegenheit auf die Beiträge der Stadt Carlsruhe, obschon der Abg. Duttlinger vor mehreren Jahren erklärte, die Residenz habe gar nichts als ein Feld, auf dem die Verbrecher hingerichtet werden. Dessen ungeachtet zahlt die Stadt Carlsruhe an der Zehntablösung eine weit über das Verhältniß jenes Feldes gehende Summe. Ich möchte daher fragen, warum nicht eine solche Summe, wie die fragliche, auf die Amortisationscasse überwiesen werden soll? Ich will über die anderen Schulden, die schon auf die Amortisationscasse übernommen wurden, gar nichts sagen, sondern glaube nur, daß der Abg. Schaaff im Irrthum ist, wenn er meint, daß es eine Ungerechtigkeit seye. Man soll beinahe glauben der Abg. Knapp spreche aus dem Abg. Schaaff, und ersterer habe letzterem sein Votum während seiner Abwesenheit übertragen, weil sich hier eine ungeeignete Veranlassung darbietet, den größeren Städten einen Hieb beizubringen.

Schaaff: Allerdings, die Ansichten des Abg. Knapp und die meinigen begegnen sich nicht selten, und wenn der Abg. Goll will, so habe ich jetzt den Abg. Knapp repräsentirt.

Der Abgeordnete von Carlsruhe fragt mich, wer würde die Schuld bezahlen, wenn eine Privatgesellschaft oder jede Gemeinde für sich die Assecuranz besorgt hätte? Antwort:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im ersten Fall die Privatgesellschaft, im zweiten Fall die Gemeindecasse!

Duttlinger: Die beiden Abgeordneten wollen, daß diese Schulden von denjenigen bezahlt werde, die sie gemacht haben, oder denen sie zu gut kommen. Ich fordere Sie aber auf, mir diejenigen zu bezeichnen, denen diese Schuld zu gut kam und mir zu beweisen, daß diejenigen, denen sie zu gut kam, noch existiren. Sie existiren nicht mehr. Die Schuld, die im Jahr 1815 entstanden ist, kam dem Kataster von 1815 zu gut und dieses Kataster existirt nicht mehr. Viele Vertreter desselben sind jetzt in einem andern Welttheil, nämlich in Amerika, und Andere sind in gar keinem Welttheil mehr, sondern haben diese Erde ganz verlassen. Ich betrachte diese Schuld als das Product einer Verwaltung, die anders hätte seyn sollen, und die ich für tadelnswerth halte. Ich will nicht behaupten, daß sie mit Strenge hätte eintreiben sollen, aber ich fordere nicht zu viel, wenn ich glaube, daß man diese Schuld nicht bis zu dem Betrag von 800,000 fl. hätte ansteigen lassen sollen, zu einem Betrag nämlich, der 4 Jahrsprämien gleich kommt. Dieses ist gewiß fehlerhaft, und ein Unglück, das die Gesammtheit tragen muß, nicht aber eine Gesellschaft, die nicht mehr existirt, nicht das Cataster von 1837, weil es nicht dasjenige ist, dem die Schuld zu gut kam, und nicht die früheren, weil sie gar nicht mehr existiren. In jedem Jahr ist ein anderes vorhanden, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Rotteck in seinem ganzen Umfang.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob über diesen Punct förmlich abgestimmt werden soll?

Nachdem diese Frage bejaht worden, stellt derselbe die weitere Frage, ob der Antrag des Abg. v. Rotteck, die Schuld auf die Amortisationscasse zu übernehmen, angenommen werden solle?

Auch diese Frage wird bejaht.

Regenauer: Dieser Beschluß wird nicht hindern, daß inzwischen die Regierung, was sehr zweckmäßig ist, und dem Statut entspricht, den Beitrag nicht bei 10 Kreuzern bestehen läßt, sondern mehr erhebt, um mit Tilgung der Schulden wenigstens einen Anfang zu machen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Bekk zur Abstimmung der dahin geht:

„Die Kammer möge die Ansicht aussprechen, daß die „Sicherheit der Gläubiger durch ein Brandunglück „keinen Schaden leiden dürfe".

Welcher Antrag die Billigung der Kammer erhält.

Die Commission stellt nach Aufführung ihrer einzelnen Sätze den Antrag, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung unterthänigst zu bitten.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung einstimmig angenommen.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„Seine Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, daß — „wenn die gewünschte Aenderung auf dem dermaligen „Landtag nicht mehr sollte zu Stande gebracht werden „können, — der Zunahme der Brandfälle durch angemessene Verwaltungsmaßregeln, namentlich durch geschärfte Aufsicht auf Mobiliarversicherungen, Ermäßigung der zu hohen Brandversicherungsanschläge, auch „Verbesserung und Vervollständigung der Feuerpolizeieinrichtungen, möglichst vorgebeugt werde".

v. Rotteck: Ich stimme zwar dem Wunsch im Allgemeinen bei, und glaube, daß es gut seyn wird, wenn er in Erfüllung geht, so wie ich auch nicht zweifle, es werde von der Regierung das Erforderliche geschehen. Ich fürchte aber, es möchte noch mehr geschehen, als nothwendig ist. Es sind mir nämlich Beispiele bekannt, daß man jetzt schon, seitdem die Brandstiftungen überhand nahmen, auf eine höchst pedantische und veratorische Art auf die Beschaffenheit der Gebäude und andere Dinge, die man für feuergefährlich hielt, eingewirkt hat, daß man bis ins veratorische gehende Maßregeln und Befehle an die Hauseigenthümmer ergehen ließ, dasjenige zu thun und thun zu lassen, was man ihm aufgibt. Man soll darauf wirken, den Brandstiftungen Einhalt zu thun. Die Unglücksfälle aber haben sich nicht vermehrt und darum sollte man doch ein gewisses Maß einhalten und nicht zu viel thun, besonders überall da, wo es nicht zum Zweck führen kann, und wo das Uebel aus einer ganz andern Quelle hervorkommt, als derjenigen, die man annimmt. Ich könnte Beispiele anführen, welche die Richtigkeit meiner Bemerkungen darthun, allein ich mag die Kammer nicht damit aufhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete irrt sich, wenn er glaubt, daß wir den Brandstiftern durch polizeiliche Maßregeln zuvorkommen können. Dies vermögen wir nicht. Der Sorglosigkeit wollen wir aber zuvorkommen und darum werden diese Maßregeln ergriffen.

v. Rotteck: Es haben weder die Sorglosigkeit noch die Brandstiftungen zugenommen, aber die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln sind oft in die Hände von Unfähigen und Unwissenden gelegt, und dann gibt's wieder Andere, die sich freuen, wenn sie sich ein Ansehen geben, oder sie mit obrigkeitlichen Befehlen und Mahnungen auftreten können und daher ihren Auftrag mißbrauchen und überschreiten.

Regenauer: Hinsichtlich der Vorschriften wegen der Feuerpolizei, mag allerdings Manches zu wünschen und zu erinnern seyn und ebenso ist, was die sonstigen feuerpolizeilichen Einrichtungen, die Löschanstalten, die Aufsicht auf die Mobiliarversicherungs-Gesellschaften und das Institut der Inspectoren betrifft, der Wunsch gewiß am rechten Ort, daß die Regierung alle mögliche Aufmerksamkeit diesen Puncten widmen möchte.

Staatsminister Winter: Es hält Jeder eine Masregel für verato risch wenn sie auf ihn angewendet wird. Erst vor einigen Tagen ist der Fall vorgekommen, daß die Feuerpolizei Jemand das Kamin wegsprach. Er hielt entgegen, es stehe schon 50 Jahre und es habe in seinem Haus noch nie gebrannt. Es mußte aber gleichwohl beseitigt werden.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Die hiernach entworfene und in der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beil. Nr. 3

enthalten.

v. Rotteck bittet hierauf noch um das Wort. Ich bin, spricht er, mit dem Hrn. Berichterstatter in Beziehung auf die Aufsicht auf fremde Mobiliarversicherungsanstalten zwar einverstanden, wünsche aber doch noch eine kleine Beschränkung. Ich bin nämlich vollkommen der Ansicht, daß man jede mögliche Sorgfalt nicht nur durch die Inspectoren, sondern auf jede andere Weise anwende, damit kein muthwilliger Brand entstehe. Aber auch hier möchte ich ein gewisses Maß in so weit beobachtet wissen, daß dadurch diese fremden Gesellschaften nicht genöthigt seyen, sich ganz zurückzuziehen, und gar keinen badischen Hauseigenthümer oder Einwohner mehr aufzunehmen. Es wirkt dieß auch auf Diejenigen zurück, die sich schon haben dort aufnehmen lassen; denn wenn jetzt Unglücksfälle entstehen, so werden die Agenten dieser Gesellschaften — da sie nicht länger mehr bei uns Geschäfte zu machen verlangen — den Schadensersatz bestreiten oder verkümmern, der sonst auf eine billige Weise wäre gegeben worden. Diese Strenge, wornach sich die fremden Gesellschaften zurückziehen, hätte für Diejenigen, die erst eintreten wollen, nicht so viel Bedenkliches, wohl aber muß für Diejenigen, die schon versichert sind, eine nachtheilige Wirkung daraus hervorgehen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste angesagt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Dr. Christ.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Neubrunn, Bezirksamts Buchen, ist aufgelöst.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung:

Der Herr Fürst von Leiningen, welcher eine große fürstliche Domaine unter dem Namen „Ernstthal" zu bilden beabsichtigte, hat zu diesem Zwecke alle in der Gemarkung der Gemeinde Neubrunn liegenden Güter angekauft, und den Verkäufern die Bedingung gemacht, ihre bisherige Heimath zu verlassen, und mit den erhaltenen Kaufschillingen sich anderwärts eine bürgerliche Niederlassung zu gründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der letzte derartige Kauf fand am 12. und 13. Dezbr. v. J. Statt, und die Gemeinde Neubrunn hat jetzt schon keine Gemeindebürger mehr; sie ist daher bereits factisch aufgelöst.

Dieses factische Verhältniß bedarf zu seiner Rechtsbeständigkeit nach §. 4 der Gemeindeordnung der Genehmigung der Gesetzgebung, weßhalb Ihnen, hochzuverehrende Herren, der anliegende Gesetzentwurf zur Zustimmung übergeben wird.

Daß unter den erwähnten Verhältnissen die Gemeinde Neubrunn aufgelöst werden muß, bedarf keiner nähern Begründung.

Was weiter noch zu geschehen hat, ist Gegenstand des Vollzugs, welcher mit keinen Schwierigkeiten verbunden seyn wird.

Die fürstliche Domaine Ernstthal wird künftighin als Hofgut mit gesonderter Gemarkung fortbestehen, und nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung behandelt, und der benachbarten Gemeinde Mörschenhardt zugetheilt werden.

Diese hat ihre Einwilligung dazu gegeben, und die Führung der Grund- und Pfandbücher bereits über den Gemarkungsverband übernommen.

Beilage Nr. 2. des Protokolls der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Wiesneck ist aufgelöst.

Gegeben zu rc.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung:

Die kleine Gemeinde Wiesneck im obersten Theile des Kirchzartnerthales gelegen, besteht nur aus 11 Bürgern und 134 Seelen; ihre Gemarkung hat nur 655 Jauchert, und das Totalsteuercapital dieser Gemeinde beträgt nur 99,160 fl.; sie hat keine Schule, keine Kirche, kein Gemeindevermögen und überhaupt nicht einmal die nöthigsten Gemeindeanstalten, welche dermalen von einer wohlgeordneten Gemeinde verlangt werden müssen.

Schon diese statistischen Verhältnisse zeigen, daß sich Wiesneck zu keiner selbstständigen Gemeinde eigne, und daß die vielen Erfordernisse, welche die neue Gemeinde-Ordnung von einer selbstständigen Gemeindeverwaltung verlangt, für die wenigen Mitglieder dieser Gemeinde große Belästigungen und viele Inconvenienzen nach sich ziehen müssen. Dazu kömmt noch, daß Wiesneck keine eigne Kirche, keine Schule besitzt, und ihre Bürger nach Verschiedenheit der Lage ihrer Hofgüter in einen verschiedenen Kirchen- und Schulverband gehören, daß einige dieser Hofgüter von den andern entfernt, zum Theil in fremden Gemarkungen liegen, und nicht einmal einen gehörig geschlossenen und arrondirten Gemarkungsbezirk bilden, was auf Handhabung der Schul- und Kirchenzucht, der Sicherheits-, Feld- und Gemarkungs-Polizei in politischer und kirchlicher Beziehung nachtheilige Folgen haben muß.

Diesen Uebelstand wohl fühlend, haben die Bürger dieser Gemeinden einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß der Gemeindsverband aufgelöst werden möge.

Die Regierung, nicht allein von der Zweckmäßigkeit, sondern selbst von der Nothwendigkeit der Erfüllung dieses Wunsches überzeugt, sieht der Zustimmung der Kammern zur Auflösung dieser Gemeinde entgegen.

Der Vollzug dieser Auflösung kann um so weniger mit Schwierigkeiten verbunden seyn, als bei dem gänzlichen Mangel an Gemeindsvermögen, Gemeindsschulden, Armen-, Schul- und Kirchenfonds, kein Stoff zu Streitigkeiten bei der Theilung vorhanden ist.

Ueberdieß sind bereits die Einleitungen getroffen, daß die einzelnen Höfe denjenigen Gemeinden zugetheilt werden, welchen sie für die Zukunft am zweckmäßigsten angehören.

Die Betheiligten sind hierüber bereits größtentheils einig, und es genügt hier die Bemerkung, daß auch in dieser Beziehung dem Vollzug keine nicht leicht zu beseitigenden Hindernisse im Wege stehen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der zehnten öffentlichen Sitzung vom 14. April dieses Jahres im Wege der Motion den Antrag begründet:

Eure Königliche Hoheit um gnädigste Vorlage eines Gesetzentwurfes auf wesentliche Abänderungen der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung unterthänigst zu bitten.

Die Kammer hat nach vorgängiger Prüfung des Antrags in den Abtheilungen und bei der zu diesem Behufe ernannten Commission von letzterer über den Erfund Bericht erstatten lassen, über diesen Bericht in der heutigen öffentlichen Sitzung sorgfältige Berathung gepflogen, sofort in Erwägung

1) daß der auffallend hoch gestiegene Gebäudebrandversicherungsanschlag, die noch in stärkerem Maße erhöhten Forderungen für Brandentschädigung und endlich die, trotz der seit längerer Zeit beträchtlichen Brandversicherungsumlage bis auf 800,000 fl. gesteigerte Schuldenmasse der Generalbrandcasse auf Mängel der Gebäudebrandversicherung schließen lassen, die eine Abhilfe dringend fordern;

2) daß diese Mängel großentheils in den Vorschriften der Brandversicherungsordnung selbst ihren Grund haben, von denen mehrere theils unbillig, theils lückenhaft sind, und zu Mißverständniß Anlaß geben;

3) daß insbesondere die Vorschrift, wornach alle versicherte Gebäude in gleichem Verhältniß zur Brandversicherungsumlage beitragen, unbillig ist, und daß statt dieses gleichen Beitragsverhältnisses künftighin mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein verschiedener Beitragsfuß nach Classen zu bilden seyn dürfte.

4) daß ferner die Vorschrift über Einschätzung der Gebäude zu Brandversicherung durch ihre mangelhafte und nicht hinreichend klare Fassung den Einschätzungen über dem Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht vorbeugt, daß darum diese Vorschrift nicht blos berichtigt und ergänzt, sondern auch über vorsichtige Auswahl und gehörige Instruirung der Bauschätzer, so wie über Vornahme einer periodischen Revision sämmtlicher Brandversicherungsanschläge sachgemäße Bestimmung erlassen werden sollte;

5) daß eben so die Vorschriften der Brandversicherungs-Ordnung in Hinsicht auf die Ermittlung der Entschädigungssummen nach Verhältniß der Versicherungs-Anschläge zu vervollständigen seyen, um Entschädigungen über dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens zu verhüten;

6) daß auch die Vorschrift — wornach dem, der sein Haus geflissentlich in Brand setzt, die Brandentschädigung nicht verabfolgt wird — in so weit einer Abänderung unterliegen sollte, als hierunter die Befriedigung von Gläubigern leiden würde, denen das Haus zu Unterpfand gegeben ist;

7) daß wegen Tilgung der Schulden der Generalbrandcasse besondere Vorsorge zu treffen, auch diese Schuldenmasse — weil sie ohne Zuthun der Hausbesitzer lediglich durch die dem Staate selbst zu Last fallende mangelhafte Einrichtung und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt herbeigeführt ward, und es noch in anderen Beziehungen unbillig wäre, die Uebernahme derselben den Gebäudebesitzern allein zuzumuthen — auf die Staatsschuldentilgungscasse zu übernehmen seyn dürfte,

den Beschluß gefaßt,

Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäude-Brandversicherung unterthänigst zu bitten.

Die Kammer hat sodann in der ferneren Erwägung, daß ein solcher Gesetzentwurf auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr werde vorgelegt werden können, inzwischen aber bei längerer Zögerung der bedauerliche Zustand der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gebäudebrandversicherungsanstalt täglich zunehmen dürfte, den weiteren Beschluß gefaßt,

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, daß — wenn die gewünschte Aenderung auf dem dermaligen Landtage nicht mehr sollte zu Stande gebracht werden können — der Zunahme der Brandfälle durch angemessene Verwaltungsmaßregeln, namentlich durch geschärfte Aufsicht auf die Mobiliarversicherungen, Ermäßigung der zu hohen Brandversicherungs-Anschläge, auch Verbesserung und Vervollständigung der Feuerpolizeieinrichtungen möglichst vorgebeugt werde.

Wir legen diese unterthänigsten Bitten vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 23. Juni 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Dr. Christ.

Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 26. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Staatsminister Winter, Staatsrath Jolly, Geheimer Referendär Regenauer, Ministerialrath Lang, Legationsrath v. Marschall und Ministerialassessor v. Marschal

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Helmreich, Mohr und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier, dann des ersten Vicepräsidenten Duttlinger, und zuletzt des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident macht vier Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1833 und 1834,

a) der Postadministration,

b) des Finanzministeriums, mit Ausnahme der Positionen „Pensionen" und „zur Schuldentilgung" und

c) der allgemeinen Cassenverwaltung, Cameral- und Forstdomänenverwaltung,

anerkannt, und

den Gesetzesentwurf über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen

nach der Fassung der zweiten Kammer einstimmig angenommen hat.

Das Secretariat macht hierauf folgende neu eingekommene Petitionen bekannt:

1) des Gemeinderaths in Zitzenhausen, Amtsbezirks Stockach, um Unterstützung der armen Gemeinde Zitzenhausen,

2) des Kunstmalers Wenzler zu Bühl, enthaltend, beschwerende Betrachtungen über die noch nicht erfolgte Berücksichtigung seiner frühern Bitte um Unterstützung, und nunmehriges Gesuch um Unterstützung seines Sohnes zu dessen weiterer Ausbildung aus dem Fonds für Wissenschaften und Künste; und

3) des vormaligen Landwehrmanns Adam Schäfer und zehn Consorten zu Schatthausen im Amtsbezirke Wiesloch, um Ausfolgung der s. g. Straßburger Belagerungsgelder.

Zentner übergibt

drei Petitionen, nämlich

a) des Müllers Martin Kaiser zu Degernau, im Amtsbezirke Waldshut, um Entlassung von dem auf seiner Mühle ruhenden Mühlenzins,

b) des Gemeinderaths der Stadt Thiengen im Amtsbezirke Waldshut, um Verwendung bei der Regierung für die Wiederherstellung der zur Ertheilung höheren Realunterrichts bestimmt gewesenen, nunmehr aber aufgehobenen dortigen s. g. Hofkaplaneistelle, oder für die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds zur Fortsetzung einer solchen Unterrichtsanstalt in Thiengen;

c) Ebendesselben in Betreff des verweigerten Beitrags des landesherrlichen Domänenärars zu den dortigen Gemeindelasten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Dürrheimb übergibt

eine Petition des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Emmendingen, das Bürgereinkaufsgeld des Mühlenmacher Anselm Sartori, gewesenen Colonisten zu Thenenbach betreffend.

Regenauer übergibt

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Menzingen, im Amtsbezirke Bretten, die Rechtsverhältnisse der Grundherren betreffend.

v. Itzstein übergibt

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Helmstadt, im Amtsbezirke Neckarbischoffsheim, Nachzahlung der Steuer aus dem Steuerkapital ihres seit 1824 unkatastrirt gebliebenen Gemeindewaldes betr.

Sander übergibt

eine Petition des Gemeinderaths zu Mittelschefflenz im Amtsbezirke Mosbach, um Revision und Modification der §§. 4, 20, 32, 36 — 38 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 in Beziehung auf die Pfälzer Orte.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Aschbach übergibt den Commissions-Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Abänderung in der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und wünscht, die Vorlesung dieses Berichts entweder ganz zu umgehen, oder doch nur den wesentlichen Theil desselben vorzutragen.

Beil. Nr. 1. (4. Beil. Heft S. 287 — 292.)

Dieser Bericht wird sogleich zum Druck befördert und soll in einer der nächsten Sitzungen zur Discussion kommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Weller über die Nachweisungen der von 1833/35 eingegangenen und verwendeten Staatsgelder, insbesondere

III. Justizministerium.

Zu

I. Ministerium,

stellt die Commission den Antrag:

„Die Ueberschreitungen von resp. 206 fl. 7 kr. und 110 fl. nachzubewilligen und die Nachweisung selbst für genügend zu erklären."

Der Antrag wird ohne Erinnerung genehmigt.

Zu

II. Oberhofgericht,

trägt die Commission darauf an:

„Die im Berichte gezeigten Ueberschreitungen nachzubewilligen und die Gesammtverwendungen pro 1833/34 mit 44,406 fl. 7 kr. und pro 1835/36 mit 52,686 fl. 43 kr. für gerechtfertigt zu erklären."

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung von der Kammer ebenfalls zum Beschlusse erhoben.

Zu

III. Hofgerichte,

trägt die Commission auf Nachbewilligung der im Bericht bezeichneten Ueberschreitungen und auf Genehmigung der nachgewiesenen Summen des Totalaufwandes an.

Staatsrath Jolly: In Beziehung auf die Ueberschreitung der Position für Gehalte, habe ich zu bemerken, daß diese Position in zu geringem Anschlag in das Budget aufgenommen war und zwar aus einem bloßen Additionsversehen; wenigstens läßt sich die Sache gar nicht anders erklären. Alle einzelnen Beträge, die in Voranschlag gebracht waren, zusammengenommen, haben die Hauptsumme von 10,000 fl. beinahe erreicht. Gleichwohl werden nur 7,500 fl in das Budget aufgenommen, nicht nur in dem Jahr 1833 sondern auch in dem Jahr 1835. Man kann der Budget-Commission dieses nicht zur Last legen, sondern das Versehen wurde in den Forderungen der Regierung begangen. Erst bei Fertigung des neuen Budgets ist mir dieses klar geworden. Sie werden daher hier auch die höhere dem wirklichen Bedarf entsprechende Summe finden. Wenn die Commission bemerkt, die Mehrausgabe sey unnöthig gewesen, weil ohnehin das Secretariat bei den Hofgerichten reichlich besetzt sey, so daß man eine besondere Aushülfe nicht dringend nöthig haben könne, so muß ich entgegenhalten, daß die Hofgerichte fortwährend über ungenügende Aushülfe klagen. In der That vermehren sich auch ihre Geschäfte fortwährend, besonders diejenigen, die man zu den Schreibereigeschäften zählen kann. Ich will die Kammer im Voraus darauf aufmerksam machen, daß die gesetzliche Bestimmung, wornach Entscheidungsgründe zu allen Straferkenntnissen gefertigt und auf Verlangen den Angeschuldigten mitgetheilt werden sollen, in dieser Beziehung nicht ohne Einfluß seyn wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Bestimmung angenommen.

Zu

IV. Rechtspolizeiverwaltung,

stellt die Commission den Antrag:

„die Nachweisungen derselben für gerechtfertigt zu erklären."

Dieser Antrag wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Zu

V. Zucht- und Correctionsanstalten,

geht der Commissionsantrag dahin:

„Die Ausgaben derselben einschließlich der Nachbewilligung der Ueberschreitungen zu genehmigen."

Auch dieser Antrag erhält ohne alle Erinnerung die Billigung der Kammer.

Zu

VI. Außerordentliche Ausgaben des Justizministeriums

und zu den im Berichte beleuchteten

Eigenen Einnahmen der Zucht- und Corrections-Anstalten,

wird nichts bemerkt.

Der Präsident bringt sodann den Hauptantrag der Commission zur namentlichen Abstimmung welcher dahin geht:

Die Kammer möge

1) „die Nachweisungen der Ausgaben des Justizministeriums pro 1833/34 im Gesammtbetrage von 510,806 fl. 24 kr. und pro 1834/35 mit 558,008 fl. 47 kr., für gerechtfertigt erklären, und den hierunter enthaltenen Ueberschreitungen der einzelnen Budgetpositionen die nachträgliche Bewilligung ertheilen."

2) „Die eigenen Einnahmen der Zuchthaus- und Correctionsanstalten mit 18,932 fl. 59 kr. und 16,183 fl. 15 kr gleichfalls als nachgewiesen genehmigen."

Der Antrag wird von 50 Mitgliedern einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des vom Abg. Weller erstatteten Berichtes der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der fünf ersten Positionen des Ministeriums des Innern und zwar:

I. Ministerium;
II. Evangelische Kirchensection;
III. Katholische Kirchensection;
IV. Sanitätscommission, und
V. General-Landesarchiv.

Bei

Nr. I. Ministerium,

bemerkt die Commission, daß die Besoldung des Staatsministers des Innern nur mit 6,000 fl. vorgesehen gewesen, deselbe aber vom 22. Dezember 1833 an, 9,000 fl. bezogen habe, daß sie aber mit dankender Anerkennung der Verdienste dieses würdigen Mannes auf Nachwilligung antrage.

Mördes: Ich erhebe mich in der Absicht und mit der Zuversicht, dabei im Sinn und Geiste der ganzen Kammer zu handeln, indem ich Ihnen, meine Herren, vorschlage, die im Commissionsbericht ausgesprochene Anmerkung der Verdienste des würdigen Staatsmanns, den wir auf der Ministerbank erblicken, in einem förmlichen Kammerbeschluß zu wiederholen, damit hierdurch unsere gemeinschaftliche Huldigung dem ganzen Lande kund werde.

Sämmtliche Kammermitglieder erheben sich von ihren Sitzen, worauf sich Staatsminister Winter erhebt, und mittelst einer Verbeugung dankt.

Zu den übrigen Positionen wird nichts erinnert.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Ob die Bemerkung der Commission, daß sie mit dankender Anerkennung der Verdienste dieses würdigen Mannes auf Nachbewilligung antrage, in dem heutigen Sitzungsprotocoll wiederholt werden soll?"

Nachdem die Kammer sich einstimmig hiefür erklärt hatte, wird der Schlußantrag der Commission, dahin gehend:

„Die Kammer möge die Nachweisungen der fünf ersten Positionen des Großh. Ministeriums des Innern, nämlich:

1) Ministerium pro 1833/34 mit . 43,802 fl. 59 Kr.
pro 1834/35 mit . 42,223 „ 55 „
2) evangelische Kirchensection für jedes Budgetjahr mit . . . . . 14,000 „ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) katholische Kirchensection für jedes Budgetjahr mit . . . . . 14,000 fl. — Kr.
3a) Forstpolizei-Direction pro 1834/35 mit . . . . . 12,289 „ 12 „
4) Sanitätscommission pro 1833/34 mit . . . . . 5,186 „ 58 „
pro 1834/35 mit 4,803 „ 53 „
5) General-Landarchiv pro 1833/34 mit . . . . . 12,361 „ 20 „
pro 1834/35 mit 12,001 „ 30 „

für genügend erklären, und die hierunter enthaltene Ueberschreitungen nachbewilligen,"

zur Abstimmung gebracht und ebenfalls einstimmig von 50 Mitgliedern angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Abg. Bader über die Nachweisungen des Aufwandes für das Staatministerium und das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in den Jahren 1833/35.

Zu

I. Staatsministerium

trägt die Commission darauf an:

„Die Ueberschreitung von 1833/34 mit 92,191 fl. und die von 1834/35 mit 42,843 fl. 43 kr. nachträglich zu genehmigen."

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung damit einverstanden.

Derselbe Beschluß wird gefaßt, in Beziehung auf den Antrag der Commission: „die hinsichtlich des Repräsentations-Aufwandes des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten weiter ausgegebene 1000 fl. nachträglich zu genehmigen".

Die Ueberschreitung des Aufwandes für Gesandschaften um 2575 fl. bringt die Commission ebenfalls zur nachträglichen Bewilligung in Antrag, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Die Ueberschreitung der Besoldung des Bundestagsgesandten um 4000 fl. wird von der Commission gleichfalls zur Genehmigung empfohlen.

Hiezu äußert

v. Itzstein: Ich habe nicht von der Ueberzeugung durchdrungen werden können, daß eine Verausgabung von 4000 fl., die seit einer Reihe von Jahren alle Kammern fortwährend und beharrlich verweigert hatten, gerechtfertigt sey. Ich kann dies nicht billigen, weil ich es dem Bewilligungsrecht der Kammer und dem Verhältniß der Kammer zu der Regierung wiederstrebend finde. Der Hauptzweck, den ich, und einverstanden mit mir die Kammer, erreichen wollte, ist nunmehr zum größten Theile erreicht, indem die Besoldung des Bundesgesandten von 16,000 fl. auf 13,000 fl. herabgesetzt worden ist und dieser Umstand ist es, der mich wenigstens bestimmt, für jetzt keinen Antrag auf Nichtbewilligung der fraglichen 4000 fl. zu stellen.

Schaaff: Ich bin von jeher für die Bewilligung dieser Gelder gewesen, welche von anderer Seite beanstandet worden sind. Ich habe mich laut dafür erklärt, weil ich voraussehen konnte, daß die Regierung den Gehalt, so lange kein Wechsel in der Person des Gesandten Statt finde, nicht vermindern werde.

Finanzminister v. Böckh: Die Stände haben das Recht, die Abgaben zu bewilligen, aber die Regierung kann ihnen das Recht nicht zugestehen, einzelne Besoldungen zu erhöhen, oder bestehende Besoldungen zu vermindern. Die Regierung hat auf dem vorigen Landtage erklärt, daß sie eine Verminderung eintreten lassen wird, so wie sich dazu Gelegenheit darbieten werde, und ich glaube, daß damit die Sache erledigt ist.

v. Rotteck: Ohne in das materielle einzugehen und mich darüber auszusprechen, was von einzelnen für oder gegen, bei Gelegenheit der Berathung über Bewilligung oder Nichtbewilligung gesagt wurde, muß ich mich jetzt auf den Standpunct stellen, der dem von der Kammer gefaßten Beschluß entspricht. Es ist ein Factum, daß die Kammer die Bewilligung wiederholt verweigert hat, dessen ungeachtet aber die Ausgabe geschehen ist. Ohne also in eine weitere Discussion einzugehen, die vielleicht weiter führen könnte, als Jedem angenehm wäre, glaube ich von meinem Standpunct aus den Antrag des Abg. v. Itzstein unterstützen zu müssen.

v. Itzstein: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern blos erklärt, daß sich der frühere Anstand wegen der frag-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen 4000 fl. nur gewissermaßen dadurch gehoben habe, daß der Gehalt des neuen Gesandten vermindert worden, und daß mich dieses bestimme, keinen Antrag zu stellen, ob ich mich gleich nicht für die Bewilligung aussprechen könne.

v. Rotteck: Alsdann habe ich den Abg. v. Itzstein falsch verstanden. Ich glaubte, er habe auf Nichtbewilligung angetragen. Da er nun aber diesen Antrag nicht stellte, so finde auch ich mich nicht berufen, ihn zu stellen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

v. Itzstein: Ich erlaube mir eine Anfrage an die Regierung über einen Gegenstand, worüber wohl kein Geheimniß herrschen wird, wodurch nämlich die Ueberschreitung in der Position „Bundeskosten" verursacht wurde. Wahrscheinlich dadurch, daß die militärische Besetzung von Frankfurt einen größeren Beitrag erfordert hat.

Legationsrath v. Marschall: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, die bedauernswürdigen Ereignisse genauer zu bezeichnen, die am Anfang des Jahrs 1833. statt fanden, und welche die Bundesversammlung veranlassen mußten, besondere Maßregeln zu ergreifen, die außerordentliche Kosten zur Folge hatten. Diese Kosten mußten nach dem Bundesmatrikel repartirt werden, und stehen in sofern nicht unter der Controle der Stände.

v. Itzstein: Die Bewilligung aller Gelder geht von den Ständen aus, also auch die Bewilligung für diesen Posten. Ich war übrigens weit entfernt, durch meine Frage irgend eine Mißbilligung der Maßregeln auszusprechen, die auf den Grund jener Ereignisse getroffen wurden, und habe blos gefragt, wofür diese Gelder ausgegeben worden seyen, und habe nun die Bestätigung erhalten, daß dies für die Besetzung von Frankfurt geschehen ist. Eine Beanstandung dieses Postens kann nicht erhoben, aber doch der Wunsch ausgesprochen werden, daß jetzt, wo die Ereignisse längst vorüber sind und überall Ruhe herrscht, die Regierung, so weit es in ihren Kräften liegt, dahin wirken möchte, daß diese Ausgabe nicht mehr vorkomme.

Legationsrath v. Marschall: Jene Anordnungen waren schon ihrem Ursprung nach vorübergehender Natur, und bei dem gegenwärtigen Zustande Deutschlands ist wohl vorauszusehen, daß dieselbe nicht mehr lange andauern werden. Uebrigens habe ich nicht behauptet, daß die Gelder gerade für den speciellen Zweck, den der Hr. Abg. v. Itzstein im Auge hat, ausgegeben worden sind.

Für die zu Conferenzen in deutschen Angelegenheiten nach Wien abgeordnete Mission werden 20,855 fl. 38 kr. in Ansatz gebracht.

Welcker: Es befindet sich hier ein Posten von 20,000 fl. für die Minister-Conferenzen in Wien. Ich habe mich nicht erhoben, in der Absicht einen Anstand über die Bewilligung zu erheben, oder eine Klage über diese Kosten zu führen, so weit sie Persönlichkeiten betreffen. Ich habe mich aber erhoben, um mein Bedauern über mehrere Früchte dieser Conferenzen auszusprechen, welche diese Kosten verursachten. Vorzüglich aber darüber, daß leider die Verhandlungen dieses ganzen Congresses und zum Theil die Beschlüsse desselben in Dunkel gehüllt sind, der Staatsmann, der dorthin gesendet worden, ist nicht einmal in unserer Mitte, um uns Auskunft geben zu können, um diejenige Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, in Beziehung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die in unserer gegenwärtigen Lage wenigstens das einzige ist, wovon noch die Rede seyn kann. Ein Urtheil im Allgemeinen darf ich mir somit als Jurist weder über die Sache, noch über die Personen erlauben, weil fast Alles im Dunkeln liegt. Daß dieses Dunkel herrscht, bedauere und beklage ich tief, denn das ist für unser Vaterland nicht heilsam, und das was davon zu Tag kam, ist zum Theil von der Natur, daß es, auch wenn man den mildesten Ausdruck wählt, und jeden Gedanken entfernt hält, Bitterkeit erregen zu wollen, doch Schmerzgefühle in der Brust jedes aufrichtigen deutschen Vaterlandsfreundes in den constitutionellen Staaten hervorrufen muß. Das einzige, was offiziell als unmittelbare Erklärung über den allgemeinen Gang dieser Conferenzen von der Bundesversammlung selbst ausgieng, nämlich das betreffende Actenstück, das ich hier in der Hand habe, nennt als Hauptresultat, daß in Beziehung auf die wichtigsten Regierungsangelegenheiten alle Bundesglieder über einen gleichförmigen Gang sich vereinbart hätten, dessen Einhaltung sich Alle feierlich zugesagt. Es haben sich also auf diesem Congreß die constitutionellen Staaten vereinbart, in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten mit den großen nicht constitutionellen Staaten einen gemeinschaftlichen Gang einzuschlagen. Das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was der große Grundvertrag, der Deutschland wieder herstellte, ausspricht, lautet anders und deutet auf allgemeine Einführung repräsentativer Verfassungen mit Grundsätzen und Bestimmungen der Oeffentlichkeit, wie sie in der Acte der Wiener Verhandlungen niedergelegt sind. Hier haben nun umgekehrt die kleineren constitutionellen Staaten sich anheischig gemacht, zum Voraus in allen wichtigen Regierungsmaßregeln sich dem System der absoluten Mächte anzuschließen. Ich wünsche mehr als ich es glaube, daß dieses eine solide dauernde Grundlage für das Wohl und den Frieden meines Landes seyn möge. Andere Dinge, die als Früchte dieses Congresses zu Tag kamen, haben noch deutlicher den Stempel oder den Charakter von den Verabredungen an sich getragen, wie ich sie eben leise bezeichnet habe. Ich meine die Maßregeln, wonach unsere Mitbürger in den nächsten Nachbarstaaten verhaftet und in dunkle Kerker geworfen werden können, die öffentliche Mittheilung darüber aber verstummen muß. Ich meine ferner, die Maßregel, daß nicht einmal über öffentliche Verhandlungen einer Kammer ein Nachbarstaat mehr mittheilen darf, als was die ministerielle Censur des anderen Landes selbst zuläßt. Das übrige bedarf meines Urtheils nicht, denn es liegt klar vor Allen, die denken können. Ich glaubte aber in diesem einfachen Bedauern wenigstens die Verantwortlichkeit von mir ablehnen zu müssen, weil ich als Volksvertreter hier aufgefordert bin, Kosten für etwas, was geschehen ist zu prüfen, und die Zustimmung oder Verweigerung auszusprechen. Ich glaubte dieses Bedauern aussprechen zu müssen, und wünsche, daß die üblen Folgen, die ich davon fürchte, nicht eintreten, sondern die Dinge eine Wendung zum Besseren nehmen, um daß später ein solches Bedauern nicht stärker ausgesprochen zu werden braucht.

Legationsrath v. Marschall: Der Hr Abg. Welcker ergreift gerne jeden Anlaß, um seinen Unmuth über den gegenwärtigen gesegneten Zustand Deutschlands in bitteren Worten auszusprechen. Es sind dies bei ihm feststehende Ideen und es würde daher eine vergebliche Mühe seyn, und mir am wenigsten gelingen, ihn eines Andern zu überzeugen. Ein solches Bestreben wäre aber auch ganz überflüssig, indem ich überzeugt bin, daß die Kammer die düstere Ansichten nicht theilt, die der Hr. Abgeordnete ausgesprochen hat. Widersprechend ist es übrigens, wenn derselbe behauptet, die Resultate der Wiener Conferenzen seyen in Dunkel gehüllt und dann doch den Satz aufstellt, daß die Beschlüsse, die dort gefaßt worden, besonders für die constitutionellen Staaten, gefährdend seyen. Damit gibt er selbst zu, daß seine Behauptung von ihm selbst erfunden und aus der Luft gegriffen ist. Da ich zuverlässig durch Raisonnement die Phantasie des Hr. Abg Welcker nicht zu zügeln vermag, so beschränke ich mich auf die Versicherung, daß bei den Wiener Conferenzen einzig das wahre Wohl Deutschlands beabsichtigt worden ist, daß diese Conferenzen Resultate gehabt haben, wohlthätige Resultate, ob sie gleich nicht schriftlich bekannt gemacht worden sind. Ueberhaupt ist der Werth einer Maßregel nicht danach zu bemessen, daß sie auf dem Forum verhandelt, und in den Journalen ausposaunt wird, besonders wo es sich um diplomatische und politische Angelegenheiten handelt.

Welcker: Ich kann nicht umhin, es für etwas unangemessen zu halten, daß der Hr. Regierungscommissär, mit dem ich erst seit so ganz kurzer Zeit von den Bänken des Regierungstisches aus in Wechselrede stehe, sich auf meine Persönlichkeit, auf meine Gewohnheiten, meine Phantasie, kurz auf lauter Persönlichkeiten einläßt, um davon nachtheilig sprechen, vielleicht sogar mit einem Schein des Moquanten davon sprechen zu wollen. Ich halte dies wie gesagt, für sehr unangemessen. Ich glaube nicht, daß ich bitter war, sondern halte vielmehr dafür, daß ich sehr milde und schonend eine sehr ernste und bedeutungsvolle Sache zur Sprache brachte, und ich wünsche dem Herrn Regierungscommissär, daß das, was er zur Vertheidigung der fraglichen Beschlüsse gesagt hat, weniger für Phantasie gehalten werden möchte, als das was ich vorgebracht habe. Der Herr Regierungscommissär sagt, die Sache sey nicht im Dunkeln, weil ich einiges davon wisse. Ich weiß allerdings einiges davon, denn der eine oder der andere Beschluß ist bald in Oldenburg, bald in Mecklenburg zufällig an den Tag gekommen. Welche noch zurück sind, wissen wir nicht, welches überhaupt alle die Maßregeln seyen, die verabredet sind, wissen wir auch nicht. Daß also noch viel im Dunkeln ist, wird mir der Herr Regierungscommissär gerne zugeben. Ich stelle meine Forderung nicht zu hoch, wenn ich in eine Zeit zurücksehe, wo der deutsche Staatskörper kurz vor Errichtung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bundes bekanntlich so wenig den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit oder der Nationalität entsprach, daß eben deßhalb auch das tausendjährige Reich zu Grunde gieng. Johann v. Müller sagte einige Jahre vor Ausbruch der französischen Revolution, die der Sturz desselben herbei führte, diesen Sturz voraus, und gründete seine Prophezeihung auf die damalige Politik der Fürsten. Hunderttausende sind unter den Trümmern dieses Reichs zu Grunde gegangen und damals war es, wo jener edle deutsche Mann klagte, daß die Regierungen den deutschen Nationalgeist, die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten zu wenig berücksichtigten. Gleichwohl waren wenigstens die Reichstagsverhandlungen nicht blos bekannt, sondern Jedermann zugänglich, der sich damit befassen wollte. Sie wurden offen mitgetheilt und freies Urtheil über Kaiser und Reich, über die Reichsstände war allgemein, war den Cäsarianern und Fürstlianern, wie Freyherr v. Gagern bemerkt, gestattet.

Damals herrschte verhältnißmäßig eine große Oeffentlichkeit, während man sich jetzt im Dunkeln befindet. Ich will nichts hartes und bitteres sagen, aber würde glauben, gewißermaßen den Vorwurf auf mich zu laden, nicht die gehörige Einsicht über dasjenige zu haben, was diese Maßregeln für mein Land bedeuten, wenn ich bei einer solchen Gelegenheit, wo die Pflicht mich zum Sprechen auffordert, ausrufen wollte, es wird alles wohl und trefflich gehen. Ich würde glauben, meinen Verstand zu compromitiren, ja meine Pflicht zu verletzen, wenn ich nicht mit meiner schwachen Stimme meine Ansichten in den schonendsten, mildesten und sorgfältigsten Worten in dem Saal wollte hören lassen, wohin mich mein Volk schickte. Auch badische Bürger können aufs Neue bluten, wie sie bei dem Untergang des Reichs geblutet haben. Auch badische Bürger können in Unglück gerathen, wenn ein falscher Gang befolgt wird. Der Herr Regierungscommissär, diesesmal ein Echo von andern Aeusserungen, wie wir sie hier schon hörten, spricht von fixen Ideen und von einem Systeme, das bei mir nicht bekehrt und abgeändert werden könne. Ich will ihm sagen, was mein System ist, daß wo ein Irrthum nachgewiesen wird, abgeändert werden kann. Es ist dieß das vertragsmäßige urkundliche Recht; es sind dies die Grundverträge des deutschen Bundes, es ist der Grundvertrag des Landes den ich beschworen habe. Die getreue Erfüllung dieser Grundverträge will ich und nichts Anderes. Dies ist meine Politik und wenn ich unrecht habe, so mag man es mir zeigen.

Wenn es so weit kommt, daß von der Regierungsbank aus, die Vertheidigung des Rechts eine fixe Idee gescholten wird, dann steht es schlecht mit uns (vielstimmiges Bravo.)

Legationsrath v. Marschall: Auf das was der Hr. Abg. Welcker persönliches gegen mich gesagt hat erwidere ich kein Wort, denn es ist mir nur um die Sache zu thun.

Ich habe denselben nicht persönlich angegriffen: nur seine politische Ansichten habe ich für irrig erklärt. Dabei konnte ich auf die Phantasie des Hrn. Abg ordneten Bezug nehmen, da er ja selbst erklärt hat, daß die Verhandlungen des Wiener Congresses in Dunkel gehüllt seyen und gleichwohl, und meiner Ueberzeugung nach in bittern Ausdrücken, den Stab darüber gebrochen hat. Ich konnte über die Resultate des Wiener Congresses urtheilen ohne mich dem gleichen Vorwurf auszusetzen, da ich causa cognita darüber sprach, was bei dem Hrn. Abgeordneten Welcker nicht der Fall ist.

Staatsminister Winter: Der Hr. Abg. Welcker hat gesagt, die Wiener Verhandlungen seyen im Dunkeln. Ich will dieß am Ende zugeben; aber ist den daraus die Folgerung zu ziehen, daß sie darum allein schon, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, irgend dahin gerichtet waren, Rechte zu verletzen und Verträge zu brechen? sodann bemerke ich, daß das Recht solche Congresse zu beschicken, ein Recht der Krone ist, das kein Mensch antasten kann. Ein Abgeordneter konnte dahin geschickt werden, um allgemeine Landesinteressen zu berathen und die Resultate davon betrafen unser Land und unsere Verfassung. Ich frage nun alle Mitglieder dieser Kammer, ob sie seither wahrgenommen haben, daß irgend ein Recht, das durch die Verfassung oder auf irgend eine Weise zugesichert ist, seither verletzt worden sey, und ob nicht alle Gesetze, die von der Kammer angenommen worden, vollzogen worden sind? ich frage weiter, ob in Folge dieser Beschlüsse auch nur einem Menschen ein Haar gekrümmt wurde? man wird hierauf nicht antworten können, daß einem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Menschen auch nur ein Haar gekrümmt worden sey. Ich kann Ihnen ferner auf meine Ehre und meine Pflichten sagen, daß keine Beschlüsse gefaßt wurden, wie sie der Abg. Welcker angedeutet hat. Es sind keine Beschlüsse gefaßt worden, die mit unseren Grundgesetzen und unserer Verfassung im Widerspruch stehen. Der Punct, daß in öffentlichen Blättern nicht bekannt gemacht werden soll, daß ein politischer Gefangener in Untersuchung gekommen sey, hat keine andere Beziehung, als eine gerichtliche. Nicht um irgend Jemand damit zu kränken, sondern damit nicht vorläufig schon die Untersuchung vereitelt werde, wurde dieser Beschluß gefaßt. Es soll nicht in Journalen bekannt gemacht werden, daß ein solcher Vorfall sich ereignet habe, um nicht jedem die Mittel zu geben, sich aus der Schlinge zu ziehen.

Welcker: Ich bin, wie diejenigen Herren, die mir Aufmerksamkeit geschenkt haben, bezeugen werden, viel milder und umsichtiger gewesen, als der Hr. Minister mir zutraut. Ich habe nicht die Beschlüsse des Wiener Congresses im Allgemeinen getadelt und war weit entfernt, ihnen irgend eine gute oder schlechte Tendenz zuzuschreiben.

Ich habe vielmehr ausdrücklich erklärt, ich könne im Allgemeinen nicht anklagen, weil die Sachen im Dunkeln seyen. Daß sie aber im Dunkeln sind, habe ich bedauert und bedaure es nochmals, weil es nicht dazu führt die Gesinnungen und die Theilnahme einer großen Nation zu erwecken, wenn im Geheimen über ihr Schicksal verhandelt wird. Daß aber wahr ist, was ich gesagt habe, und was der Herr Minister fast auf sein Ehrenwort läugnen wollte, ist Ihnen allen bekannt. Ich habe die Stelle aus dem Bundespräsidialvortrag verlesen, worin sich alle constitutionelle Staaten verbinden, in sämmtlichen wichtigen Regierungsmaßregeln denselben Gang einzuhalten, wie Oestreich und Preußen. Der Hr. Minister fragt nun, ob seit den Beschlüssen des Wiener Congresses etwas an unsern verfassungsmäßigen Rechten verletzt worden seye? Ich bin kein Freund davon, Unangenehmes zu berühren, aber dem Hrn. Minister muß ich doch sagen, daß unsere Verfassung verletzt worden ist. Ja es ist unsere beschworene Verfassung fortwährend in dem Puncte verletzt worden, den die jetzige badische Kammer seit dem Beginnen ihrer Wirksamkeit einstimmig als den Hauptpunct des öffentlichen Rechts betrachtet, nämlich in Beziehung auf die Preßfreiheit, worüber die Motion des Abg. v. Itzstein Gelegenheit geben wird, weiter zu sprechen.

Schaaff: Die Verfassung ist nicht verletzt worden.

Welcker: Der Hr. Minister hat bemerkt, das sey keine Verletzung, wenn unsere Zeitungen nicht berichten dürfen, daß ein badischer Bürger in Hessen in den Kerker gesetzt worden, oder wenn in einem andern deutschen Nachbarstaate Verhaftungen vorgehen, und Behandlungen der Gefangenen eintreten, wie wir sie erlebt haben und die sonst immer als historische Thatsachen, Gegenstand der öffentlichen Mittheilung waren.

Ich glaube aber, daß eine so geheime Justiz, wie sie durch diesen Beschluß gegründet ist, geradezu allen Rechtszustand und Sicherheit aufhebt. Ich will indessen gerne anerkennen, daß in unserm nächsten Vaterlande solche traurige Erscheinungen nur einmal vorgekommen sind und zwar in einem Fall, der hier in dieser Kammer ausführlich verhandelt wurde. Man fordert hier Bundeskosten, weil Baden ein Bestandtheil des deutschen Bundes sey und sagt, das Schicksal und die Existenz von Baden hienge davon ab, daß Deutschland ruhig und sicher sey. Trotz aller dieser Verbote sind aber schauderhafte Fälle von Einkerkerung, von Mordthaten im Kerker, von Torturen in Kerkern und von Wahnsinnigmachung in denselben bekannt; und ich glaube, der kleine badische Staat wird, wenn auswärts eine unglückliche Stimmung ist, dem Sturme nicht entgehen können, der aus dem Gefühl des verletzten öffentlichen Rechts losbricht. Was die Bemerkung betrifft, daß man das Recht habe einen Gesandten zu schicken, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß die Regierung das Recht hat, diesen Gesandten zu wählen und zu instruiren. Ich bin aber eben so vollkommen überzeugt, daß die Regierung der Kammer verantwortlich ist, wenn durch die Beschlüsse, die dort gefaßt werden, irgend etwas an der Grundlage des deutschen Bundes, oder in unserer Verfassung verletzt wird, denn unsere Verfassung nimmt ja der Bund in seinen Schutz und unsere Minister sind dafür verantwortlich, die Verfassung treu zu bewahren. Sie sind verpflichtet, bei allen andern Bundesregierungen auf allgemeine Herstellung ständischer Verfassungen zu wirken und verpflichtet, gegen Alles zu protestiren, was den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechten der Stände Eintrag thut. Wenn nun aber in Wien alle wichtigen Staatsmaßregeln in den Kreis der Regierungen gezogen worden sind, so weiß ich nicht, was uns in diesem Hause noch übrig bleibt — nichts als unbedeutende Nebensachen', worauf wir beschränkt werden.

Staatsminister Winter: Wenn der Hr. Abg. Welcker mich nicht aufgefordert hätte, so würde ich geschwiegen haben, allein jetzt kann ich es wegen der ganzen Versammlung nicht, damit diese nicht glaubt, wir wissen hierauf nichts zu erwiedern.

Es war unverkennbar und erwiesen eine Zeit der Bewegung in Deutschland, wo viele Menschen darauf ausgiengen, die Verfassungen Deutschlands über den Haufen zu werfen. Das können Sie nicht läugnen, denn es haben darüber Untersuchungen statt gefunden.

Wenn ich von keinen andern sprechen will, da darf ich nur jene in Beziehung auf die Schweiz erwähnen, wodurch man sich hinlänglich von dem Stand der Dinge überzeugen kann. Zu allen Zeiten sind aber in Augenblicken der Noth Ausnahmsgesetze gegeben worden, welche die Freiheit in dieser Hinsicht etwas beschränken müssen. Wir haben dies in Frankreich und in England gesehen, wo es jeden Tag geschehen kann. Solche Ausnahmsgesetze sind auch bei uns ins Leben gerufen worden. Gerade die politische Verbrechen, die so umgreifbar sind, die sich so sehr ins Dunkle hüllen, denen man nirgends auf die Spur kommen kann und von denen man doch weiß, daß sie da sind, erfordern Maßregeln, die es möglich machen, eine Untersuchung zu führen, und diese Maßregeln werden nur so lange dauern, als der Grund dazu vorhanden ist, oder mit andern Worten, so lange die Verschwörungen und Verbrechen, die auf den Umsturz in Deutschland überhaupt gerichtet sind, fortdauern.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir nur eine Behauptung des Hrn. Abg. Welcker zu berichtigen, von der er selbst anerkennen wird, daß sie nicht richtig ist. Er hat bemerkt, aus dem Vortrag des Präsidial-Gesandten bei dem deutschen Bunde über den Wiener Congreß erhelle, daß die constitutionellen deutschen Staaten sich anheischig gemacht hätten, in allen Regierungs-Angelegenheiten von Wichtigkeit so zu handeln, wie die Großmächte, nämlich Oestreich und Preußen. Wo steht dies in dem Vortrag des Präsidial-Gesandten? Es steht darin, man habe sich vereint, in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten einheitlich zu handeln. Was dies für Regierungs-Angelegenheiten sind, darüber können wir hier nicht sprechen. Ich bitte den Hrn. Abg. Welcker zu erklären, ob meine Berichtigung nicht correct ist?

Welcker: Wörtlich hat der Hr. Finanzminister vollkommen Recht; denn es ist blos von allen wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rede. Ich fürchte aber, daß wenn wir uns mit Preußen und Oestreich vereinigen, in allen wichtigern Regierungs-Angelegenheiten gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, wir nicht zum Muster dienen möchten.

Finanzminister v. Böckh: Ich fürchte die Abhängigkeit, an welche der Hr. Abgeordnete glaubt, nicht, und kann auf meine Pflichten versichern, daß nichts mit den großen Mächten verabredet worden ist, was mit unserer Verfassung nur im mindesten im Widerspruch stünde.

v. Rotteck: Sowohl die Kammer, als das ganze Volk, ist dem Abg. Welcker wahren Dank dafür schuldig, daß er diese heilige Angelegenheit des badischen und deutschen Landes zur Sprache gebracht hat. Es ist zwar ein sehr betrübender Umstand, daß man, um diese Sache zur Sprache zu bringen, die Gelegenheit der Nachweisung einer Mehrausgabe suchen muß. Es ist ein trauriger Umstand, daß uns die Resultate, das Ziel und der Zweck der Wiener Conferenzen officiell gar nicht anders mitgetheilt wurden, als daß es hieß, sie hätten 20,000 fl. gekostet. Das ist der wenigst wichtige Punct, an den die Volksvertreter, oder überhaupt die Bürger im Staat denken werden. Gegenstand, Zweck, Ziel und Resultat sind die Hauptsache. Einer der Hrn. Regierungscommissäre, nämlich der Hr. Minister, der sich gegen den Abg. Welcker erhob, und zwar in dem würdevollen und achtungsvollen Tone, den allerdings die Abgeordneten von Seiten der Hrn. Regierungscommissäre erwarten können, hat bemerkt, daß die Regierung das unbeschränkte Recht habe, solche Conferenzen ohne irgend eine Theilnahme der Kammer zu beschicken. Das wissen wir wohl, daß die Regierung das Recht hat, die Verhandlungen mit dem Auslande selbst zu leiten und eine vorläufige Einwilligung oder Zustimmung der Kammer nicht einzuholen braucht. Das aber gebe ich durchaus nicht zu, daß der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begriff von Verhandlungen mit dem Auslande, namentlich von Conferenzen mit den Bundesregierungen, oder gar von Verhandlungen mit europäischen Mächten, sich darauf erstrecken könne, unser inländisches Staatsrecht abzuwenden, oder unsere Verfassung durch besondere Maßregeln oder Ausnahmsgesetze zu gefährden, oder theilweise umzustürzen Wenn der Hr. Minister bemerkt, daß ja solche Ausnahmsgesetze in England und Frankreich ergangen seyen, so dient als einfache Erwiederung darauf, daß in Frankreich und England die Kammern selbst zu diesen Ausnahmsgesetzen eingewilligt haben. Wenn in Baden Ausnahmsgesetze Statt finden sollen, so können, selbst wenn darüber mit allen Mächten des Erdkreises Verabredungen getroffen wären, solche auf keine andere Weise mit Recht eingeführt werden, als indem man die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit davon den Kammern vorlegt und ihre Zustimmung einholt. Ich weiß wohl, daß in Frankreich auch Ausnahmsgesetze ohne die Kammer gegeben worden sind. Dies sind nämlich die berüchtigten Julius-Ordonnanzen; allein die Welt weiß, welche Folgen diese Ordonnanzen hatten. Wenn es sich übrigens um Conferenzen der Minister in wichtigen Angelegenheiten handelt, so geht, seitdem Congresse und Ministerial-Conferenzen an die Tagesordnung kamen, ein Gefühl der Angst und der Bangigkeit durch die Nation, gleichwie ein solches durch die Seele des Landmanns geht, wenn er ein schweres Gewitter aufziehen sieht, oder wenn ein schwüler Tag die Möglichkeit kund thut, daß ein schweres Gewitter sich über seine Saaten entladen möchte. Das Volk eilt in solchen Zeitpuncten in den Tempel und bittet den Allerhöchsten, er möge Unheil abwenden und den Tag glücklich ohne Hochgewitter vorübergehen lassen.

Ich gehe nun zu einer Bemerkung des Commissions-Berichts über und gestehe, daß mich die Stelle, wo von den Wiener Conferenzen die Rede ist, befremdet hat. Es heißt nämlich dort: „Die Nothwendigkeit dieser gleichwohl beträchtlichen Ausgabe kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden, da es natürlich im Interesse des Großherzogthums liegt, bei Verhandlungen über die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes vertreten zu seyn.“ — In allgemeiner Beziehung und Bedeutung kann man diesen Satz nicht läugnen, aber es ist nothwendig, eine wesentliche Beschränkung darein zu legen. Was versteht nämlich die Commission hier unter den Interessen des Großherzogthums? Die Interessen der Verfassung muß man wohl als die ersten und wichtigsten bezeichnen, bei welchen Interessen die des Hauses und des Volkes sich gemeinschaftlich begegnen. Woher weiß aber die Commission, daß im Interesse des Großherzogthums nach diesem Sinne dort verhandelt wurde? Woher weiß die Commission so ganz gewiß, oder warum beruhigt sie sich bei der Ansicht, daß bei den diplomatischen Verhandlungen mit auswärtigen Mächten unsere hochwichtigen und heiligen Verfassungsinteressen zur Sprache kamen, oder auf eine für uns befriedigende und heilvolle Weise erledigt wurden? Wenn am Bundestag über die Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes verhandelt wird, dann ist es Pflicht der Regierung, dort einen Bundesgesandten zu haben, wie sie ihn denn auch hat. Aber die Nothwendigkeit ist nicht vorhanden, an diplomatischen Verhandlungen mit auswärtigen Staaten überhaupt an einem andern Ort, als am Sitz des Bundestags, Theil zu nehmen, wenn nicht der Bundestag durch seinen eigenen Beschluß eine solche Nothwendigkeit aufgelegt hat. Es mag alsdann vielleicht die Frage entstehen und einer reifen Erwägung werth seyn, ob es gut und räthlich sey, an solchen Conferenzen Theil zu nehmen, weil dort die Zudringlichkeit anderer Minister den Vertreter einer kleineren Macht fast nöthigen könnte, seine Beistimmung zu Grundsätzen und Maßregeln zu geben, die den Interessen des von ihm vertretenen Staates und Hauses nichts weniger als angemessen wären. Es würde wahrscheinlich weder für Deutschland noch für Baden ein Unglück entstanden seyn, wenn an den Conferenzen von Karlsbad kein badischer Minister Antheil genommen hätte, und so wird es mir um so mehr erlaubt seyn, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es kein Unheil weder für Deutschland noch für Baden gewesen wäre, wenn kein badischer Minister an den Conferenzen in Wien Theil genommen hätte. — Es ist dies meine Meinung darum, weil alles Dasjenige, was von den Verhandlungen dieser Conferenzen, oder von den Beschlüssen derselben an den Tag kam — und man hatte noch von Glück zu sagen, wenn Etwas laut wurde — mehr oder weniger klar andeutet, daß es nichts weniger als geeignet ist, die Wohlthätigkeit jener Conferenzen für Deutsch-

land und Baden einem unbefangenen Staatsbürger glauben zu machen. Der Abg. Welcker hat es sehr tief beklagt, daß man noch keine bestimmte, von der Regierung ausgegangene Eröffnung über den Gegenstand, Zweck und Inhalt der Beschlüsse der Wiener Conferenzen habe; und diese Geheimhaltung allein schon ist ein großes ungeheures Uebel. Diese geheimnißvolle Verhandlung über die wichtigsten Nationalangelegenheiten ist ein Uebel, für das es gar keine Heilung gibt. Es ist ein Verhältniß, das die angstvollsten Gefühle aller patriotischen Staatsbürger erwecken muß. Es entspricht den natürlichen Ideen und Empfindungen eines Jeden, daß er vor Demjenigen, was im Geheimen und Dunkeln liegt, eine Art von Schauer hat. Das Gute, sagt er, braucht keine Verhüllung, sondern tritt frei und frank am hellen Sonnenschein hervor, und die Nacht ist keines Menschen Freund, wie ein gemeines, aber hier sehr wahres Sprichwort sagt. Hier ist es eine künstliche Nacht, die von den Inhabern der Gewalt über die Verhandlungen der Mächtigen, über das Schicksal der Nationen und Völker verbreitet wird. Von dem Ergebniß jener Conferenzen ist insbesondere dem Publicum mehr oder weniger klar bekannt gemacht worden, das von den Fürsten zu ernennende Schiedsgericht, um Streitigkeiten zwischen ihnen und den Ständen zu schlichten. Ohne daß ich mir hier ein Urtheil erlauben will, oder gesonnen bin, ein Urtheil oder eine Ansicht über die Beschaffenheit dieses Schiedsgerichts auszusprechen, sage ich blos so viel, daß dieses Schiedsgericht nicht weniger gut wäre zu Stand gebracht worden, wenn auch der badische Minister nicht dazu mitgewirkt hätte. Eben so glaube ich auch, daß die anderen Beschlüsse, von denen wir in den öffentlichen Blättern wenigstens einige Andeutungen vernahmen, von der Art sind, daß wir glauben können, sie würden eben so gut ohne die Mitwirkung des badischen Ministers zu Stande gebracht worden seyn. Sie wären aber vielleicht schwerer zu Bundesbeschlüssen erhoben worden. Ueber Dasjenige, was bei diplomatischen Conferenzen mit auswärtigen Staaten verhandelt wird, können wir noch hinausgehen, bis es Gesetz für uns wird, dadurch, daß es unsere Regierung publicirt, oder von dem Bundestag aus in der Sphäre, die ihm durch die Schlußacte angewiesen ist, über die Nation ergeht. Daß aber die Minister in Wien sich verabredet haben, in Beziehung auf die wichtigen Regierungs-Angelegenheiten einen gleichförmigen Gang zu gehen, ist meiner Ansicht nach schon allein ein Umstand, der das Gemüth eines jeden Deutschen und besonders eines jeden Badners, weil wir uns einer schönen und edlen Verfassung erfreuen, mit Angst und Schrecken erfüllen und die höchsten Bedenklichkeiten in ihm erwecken muß. Wie können die Minister constitutioneller Staaten mit Ministern von absoluten Staaten sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln verabreden in Beziehung auf die Rechte und den Rechtszustand eines einer Verfassung sich erfreuenden Volkes? Wenn dies wirklich angeht, dann hat in der That jeder Rechtszustand aufgehört, und das, was wir noch an Rechten und Freiheiten haben, ist lediglich ein Geschenk der Gnade. Wenn es zu einer Beschränkung oder Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte hinreicht, auf die Verabredung hinzuweisen, die man mit andern Ministern getroffen hat, so frage ich, was noch für ein Recht übrig bleibt. Ich anerkenne, daß unsere Regierung sich vor allen deutschen Regierungen durch Schonung und Enthaltung von Eingriffen in Rechte ausgezeichnet hat, wie wir es leider, ungeachtet die Publicität fast ganz in das Grab getreten ist, doch auf hinreichend sichere Weise von andern Staaten hie und da erfahren haben. Ich anerkenne dieses; aber es genügt mir nicht, denn ich will ein garantirtes Recht und will, daß die Verfassung eine Wahrheit sey. Die Gnade genügt mir nicht. Ich bin für gnädige, wohlwollende und humane Gesinnungen dankbar, aber sie genügen meiner Sicherheit, meinem Stolz und meinem Selbstgefühl als Staatsbürger nicht.

Wenn ich diese Betrachtungen zusammenfasse, und aus dem Gang, den die öffentliche Angelegenheiten seit einer Reihe von Jahren genommen haben, die Verhältnisse anblicke, worin wir uns eigentlich befinden, so muß ich laut ausrufen, leider sind die Prophezeihungen in Erfüllung gegangen, die ich in den Jahren 1831, 1833 und 1835 ausgesprochen habe.

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete ist ein Unglücksprophet.

v. Rotteck: Ich war allerdings ein Unglücksprophet, aber leider ein wahrer Prophet, und wenn die Motionsbegründung, die ich vor zwei Jahren hier vortrug, deren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Druck aber verweigert wurde, einstens ins Publicum kommen wird, und sie wird dahin kommen, wenn auch erst nach meinem Tode — so werden die Leser anerkennen, daß der Motionsbegründer Wahrheit gesprochen hat. Nach dieser Darstellung gehe ich nun zu der Frage über, ob ein Antrag zu stellen sey? Wenn unsere Verfassung wirklich eine Wahrheit wäre, wenn nämlich alle Verheißungen, die sich darin finden und die bewirken sollen, daß die Verfassung eine Wahrheit werden könne, erfüllt wären, dann wüßte ich wohl einen Antrag zu stellen. Ich könnte übrigens auch, ohne die meinen Rechten gesetzte Grenze zu überschreiten, darauf antragen, die Regierung aufzufordern, über die Conferenzen in Wien, das heißt, über diejenigen Theile, welche die Volksrechte und Interressen und Verfassungsangelegenheiten betrifft, der Kammer eine Vorlage zu machen und die Verhandlungen auf die Tafel des Hauses niederzulegen. Unsere Verfassung ist dem Geiste und Grundsatze nach dieselbe, wie in Frankreich, und eine solche Aufforderung von Seiten der Volksvertreter würde dort ohne Zweifel die kräftigste und unumstößlichste Unterstützung finden. Ich begnüge mich aber damit, diese Aufforderung nur persönlich für mich an die Herrn Minister zu erlassen, daß sie, soviel es ihnen die Verhältnisse möglich machen, dem Hause die Resultate des Wiener Congresses mittheilen möchten. Ehe aber eine solche Mittheilung geschehen ist, ehe wir überall nur mit einiger Sicherheit und Genauigkeit wissen, wie weit man dort in Beziehung auf die Verabredung gemeinschaftlicher Maßregeln rücksichtlich unserer Verfassungsangelegenheiten gegangen ist, kann ich unmöglich diesen Posten bewilligen, der den Aufwand für den Wiener Congreß enthält. So lange man uns gar nichts mittheilt, als blos Kosten, so lange ist dieser Congreß für mich nicht vorhanden, weshalb ich auch blos mit der Erklärung schließe, daß ich diese Ausgabe nicht bewillige. Ich weiß wohl, daß diese Erklärung keine Wirkung haben wird, aber ich gebe sie darum, weil es fast die einzige Art und Weise ist, wodurch ich meine Rechtsüberzeugung über dieses hochwichtige Verhältniß aussprechen kann.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. v. Rotteck meint, die Regierung hätte den Wiener Congreß nicht beschicken sollen. Ich glaube aber, daß sie dazu nicht blos das Recht, sondern die Pflicht gehabt hat, die Pflicht nämlich gegen das Land, um so mehr als sie dazu förmlich eingeladen war. Selbst wenn diese Einladung nicht erfolgt wäre, so hätte sie alle möglichen Gründe gehabt, sich Mühe zu geben, um zugelassen zu werden. Wer sein Interesse wohl versteht, muß trachten, überall da gegenwärtig zu seyn, wo es sich nur möglicherweise um sein Interesse handeln kann. Eine Regierung, die in einem solchen Fall zu Hause, ich möchte sagen, hinter dem Ofen bliebe, verdiente beinahe, daß andere sich zu ihrem Nachtheil vereinigen, und ihre Interessen gefährden. Insofern wäre es vielleicht rathsam, daß die Regierung noch an manchen Zusammenkünften ähnlicher Art Theil nehme, wenn sie gleich nicht unmittelbar ihr Interesse zu berühren scheinen, sofern es ihr möglich wäre sich Zulassung zu verschaffen, und meines Bedünkens dürfte die Ausgabe, die damit unzertrennlich verbunden ist, hiebei kaum in Betracht kommen. Ich kann somit der Meinung, die Regierung hätte besser gethan, an den Conferenzen keinen Theil zu nehmen, unmöglich beipflichten. Was nun aber die Beschlüsse betrifft, die von der Conferenz gefaßt worden sind, so ist alles dasjenige, was irgend zu einem Vollzug geeignet war, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Herren Abg. Welcker und v. Rotteck selbst haben diese Beschlüsse namentlich erwähnt. Wenn nun nichts weiter bekannt wurde, und insbesondere das Benehmen der Regierung keinen Grund gibt, das Daseyn weiterer geheimen Beschlüsse von unmittelbarem practischem Einfluß zu vermuthen, so läßt sich als Folge leicht daraus abstrahiren, daß nichts weiteres beschlossen worden sey, was irgend eine Wirkung auf unsere Verhältnisse übt, und auf keinen Fall läßt sich darin ein vernünftiger Grund zu Besorgnissen finden. Ich glaube, daß, wenn hiezu auch nur das entfernteste Motiv vorhanden wäre, man doch irgend einen Umstand müßte angeben können, woraus sich schließen ließe, daß noch manches möchte beschlossen worden seyn, das die Interessen unserer Verfassung gefährde, oder das zur Besorgniß berechtigte, man möchte sie gefährden.

v. Rotteck: Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß nichts Schlimmeres in Wien wäre beschlossen worden, wenn auch der badische Gesandte nicht dort gewesen wäre. Ich habe aber auch beigefügt, daß ich glaube, die Stellung der badischen Regierung wäre eine bessere gewesen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn sie nicht dort schon erzwungen ihre Zustimmung zur Verabredung gegeben, sondern erst am Bundestag ihre Stimme erhoben hätte. Ich habe gesagt, es könne gefährlich seyn, an solchen Verhandlungen mit großen Mächten Theil zu nehmen; weiter habe ich gesagt, daß man über dasjenige was dort geschehen nicht im Dunkeln seyn möchte, daß das Wenige was das Publikum davon erfahren, sehr schlimm seye und man sehr bezweifeln müsse, ob es für das Vaterland gut gewesen, daß ein Badischer Minister dort war. Wenn ich das letztere noch gesagt habe, so wird der Herr Regierungscommissär vielleicht hierin eine Delicatesse wahrnehmen. Ich habe gesagt, ich halte es für kein Glück, daß ein Badischer Minister da war und in diesem Wort ein, kann man eine Bedeutung finden.

Staatsminister Winter: Ich wiederhole, daß der Herr Abg. v. Rotteck allerdings ein Prophet ist, aber ein unglücklicher Prophet. Er hat die Rolle des Propheten Jonas gespielt, und sein Ende nicht erreichen können. Es sind nun vier Jahre seit dem Congreß vorüber gegangen, und außer dem Beschluß hinsichtlich des Schiedsgerichts ist auch gar nichts bekannt geworden, was die Rechte der Stände nur irgend berühren könnte. In vier Jahren aber, müßte man doch etwas vernommen haben, wenn dort Dinge vorgegangen wären, wie man vorauszusetzen scheint. Man würde von diesem Congreß gar nicht mehr sprechen, wenn nicht die Bewilligung des dafür gemachten Aufwandes hier zur Sprache gekommen wäre.

Finanzminister v. Böckh: Es ist immer etwas unangenehm, wenn man Geheimes erkunden möchte, und nicht erfahren kann. Es gibt aber Verhandlungen in der Welt die man nicht ausposaunen darf, die aber dessenungeachtet sehr zweckmäßig, rechtlich und wohlthätig sind. Ich glaube, der Herr Abg. v. Rotteck und die ganze Kammer werden sich bei demjenigen beruhigen, was der Herr Minister des Innern gesagt hat. Es ist übrigens eine ganz falsche Meinung vieler Ständemitglieder, wenn sie glauben, die großen Mächte seyen der ständischen Verfassung gram. Die großen Mächte wollen, daß die Verfassungen in Deutschland heilig gehalten werden. Dieß kann ich Sie versichern und etwas Anderes haben sie auch auf dem Wiener Congreß nicht gewollt.

Staatsminister Winter: Das darf ich sagen, daß die erste Bedingung bei dem Wienercongreß die war, daß jede Landesverfassung pünktlich, und in der Wahrheit gehalten werden solle. Man kam über eine gleichförmige Handlungsweise überein. Es läßt sich dies ganz gut rechtfertigen, und ist auch vollkommen in der Ordnung. Man hat sich eine gleichförmige Handlungsweise in allen wichtigen Angelegenheiten zugesichert, so weit die Verfassung dies zuläßt, und dies konnte man mit vollkommenem Recht thun, ohne daß die Stände die mindeste Einwendung machen können, sobald nur nichts geschieht, und sich in der Wirklichkeit nichts zeigt, was ihren Rechten widerspricht.

Schaaff: Die Abg. Welcker und v. Rotteck haben uns auf ein Feld geführt, dessen Bebauung große Vorsicht erheischt, wenn es nicht bittere Früchte tragen soll.

Ich glaube, es ist gut, daß nicht aller Samen, den diese Mitglieder, wenn auch in der besten Absicht auf dieses Feld jeweils ausgestreut haben, aufgegangen ist, an der Erndte dürfte unser Volk in der That nicht großes Behagen gefunden haben.

Wir stimmen Alle in dem Wunsch überein, wir wollen die Integrität und Selbstständigkeit des Landes, wir wollen die Aufrechthaltung der Verfassung, und sind blos in Beziehung auf den Weg nicht ganz einverstanden, der dahin führen soll.

Der Weg, den die beiden Abgeordneten bezeichnet, gefällt mir nicht. Ich bekenne dies offen und ohne Scheu, ungeachtet der Abg. Welcker vorhin Jedem Verstand und Pflichtgefühl abgesprochen hat, der eine andere Ansicht, als die seinige ist, entwickeln möchte. Ich glaube nicht, daß er damit Denjenigen, die eine andere Ansicht von der Sache haben, eine Beleidigung hat zufügen wollen. Es ist bloß im Fluß der Rede so herausgekommen, oder vielleicht habe ich ihn auch falsch verstanden.

Ich meines Theils habe alles Vertrauen zu unserer Regierung. Ich habe namentlich das Vertrauen zu ihr, daß sie gewiß keinen Gesandten zu einer Conferenz schickt, mit der Instruktion, er soll mitwirken, wo es sich um die Aenderung unserer Verfassung handelt. Ich habe die Ueberzeugung, daß dies auch hier nicht geschehen ist, und daß die Conferenz nicht darauf ausgieng, solche Beschlüsse zu fassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich hatte diese Ueberzeugung, ehe und bevor noch die Herren Minister diese Versicherung gegeben hatten.

Der Abg. Welcker hat sich beschwert, über eine Aeusserung eines der Herren Regierungs-Commissäre, welcher bemerkte, seine glühende Phantasie führe ihn zu weit und mahle ihm Bilder vor, über den Zustand Deutschlands, wie er gar nicht existire. Ja, durch seine Vertheidigung gegen diesen Vorwurf, hat er selbst gezeigt, daß es so ist, wie der Hr. Regierungs-Commissär von Marschall gesagt hat (Welcker: Ich überlasse dies dem Urtheil der Kammer) Der Abg. Welcker hat uns von Kerkermorden, also von heimlichen Hinrichtungen in Kerkern gesprochen, er hat uns Beispiele vorgeführt, wie wir sie bisweilen in Trauerspielen finden; Wir sehen den auf heimlichen Befehl des Ministers im unterirdischen Kerker verschmachtenden Florestan von Sevilla!

Wo sind aber solche Justizmorde, heimliche Hinrichtungen und andere derartige Gewaltstreiche in den Staaten des deutschen Bundes vorgefallen? (Welcker: soll ich sie nennen? Viele Mitglieder antworten hierauf, wir kennen sie Alle.) (Staatsminister Winter: Bei uns im Großherzogthum? Welcker und Andere: Nein.)

Der Abg. v. Rotteck hat die Regierung getadelt, daß sie einen Gesandten zu dieser Wiener-Conferenz geschickt hat. Ich wäre doch begierig, zu wissen, was der Abg. v. Rotteck geäussert haben würde, wenn die Regierung keinen Gesandten dorthin abgeschickt hätte? — (v. Rotteck: ich würde der Regierung gedankt haben.) Wäre dadurch die Selbstständigkeit des Großherzogthums mehr gewahrt gewesen, frage ich?

Merk: Ich kann dem Abg. Welcker seine Besorgnisse nicht verargen und habe auch nicht gefunden, daß er sie auf eine so groteske Art dargestellt hat, wie man nach der Aeusserung des Abg. Schaaff glauben sollte. Er hat sie gewiß auf eine würdige Art vorgetragen. Ich glaube aber, daß er bei der Auslegung der Bundesprotokolle über diese gemeinschaftlichen Berathungen, deren Inhalt zu wörtlich und nicht diplomatisch genug nahm, wie er zu nehmen ist. Man kann ihn nicht anders nehmen, als in Beziehung auf den Zweck des Bundes, nämlich die Erhaltung der gemeinschaftlichen innern und äußern Sicherheit und die Erhaltung eines Rechtszustandes. Ich glaube wenigstens nicht berechtigt zu seyn, den Beschlüssen eine andere Deutung zu geben, und sie auf innere Angelegenheiten zu beziehen, die damit in gar keinem directen Zusammenhang stehen. Sodann glaube ich, daß seine Besorgnisse darum zu ängstlich sind, weil er dabei Baden allein als constitutionellen Staat den großen Mächten gegenüberstellt. Wenn freilich ein einziger kleiner Staat mit Mächtigen sich in Beziehung auf ein System der Regierungsgewalt in eine gemeinschaftliche Berathung einließe, so hätte dies allerdings etwas Bedenkliches. Baden ist aber nicht der einzige constitutionelle Staat, der sich im Bunde befindet. Es sind deren noch viele, und die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß diese constitutionellen Staaten bei solchen Berathungen sich zusammen machen müssen. Ihr gemeinschaftliches Interesse bringt es mit sich und daraus geht eine itio in partes, wie sie am Reichstag Statt fand, von selbst hervor, indem man doch immer voraussetzen muß, daß den Regierungen daran gelegen ist, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Ich möchte deshalb sogar fragen, ob bei solchen Berathungen nicht für die großen Mächte ebensoviel Besorgnisse entstehen möchten, als für die anderen constitutionellen Staaten die in einer Masse dabei erscheinen. Wenigstens ist doch soviel richtig, daß die constitutionellen Staaten dabei viel für sich haben, nämlich die öffentliche Meinung, und es wird eine Zeit nicht mehr ferne seyn, wo von den constitutionellen Grundsätzen weit mehr in die absoluten Staaten hinüber dämmern, als von den Grundsätzen des Absolutismus in die Grundsätze der constitutionellen Staaten hinein dunkeln wird.

Bader: Ich will nur auf einige Bemerkungen des Abg. v. Rotteck antworten.

Er hat gesagt, den Satz der Commission, daß es nämlich im Interesse des Großherzogthums liege, bei Verhandlungen über die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes vertreten zu seyn, billige er nicht. Allerdings, die Commission gieng von einer, der seinigen entgegengesetzten Ansicht aus; die Commission glaubt nämlich, wie dieß schon von der Regierungs-Commission erklärt worden ist, die Regierung habe nicht blos das Recht, sondern selbst die Pflicht, zu derartigen Conferenzen der deutschen Bundesfürsten Gesandte abzuschicken und die Interessen des Großherzogthums zu wahren. Wenn die Commission im Allgemeinen von den Interessen des Großherzogthums spricht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so versteht sich von selbst, daß das eines der wichtigsten dieser Interessen des Landes, die Erhaltung und Ausbildung der Verfassung, sowie die Beseitigung der Hemmnisse ist, welche etwa der Ausbildung derselben entgegengestellt werden könnten. Dieses Interesse ist es, welches die Commission vorzüglich im Auge hatte.

Wenn der Abg. v. Rotteck sagt, es wäre vielleicht besser gewesen, wenn bei den Carlsbader oder Wiener Conferenzen kein Gesandter von Seite Badens mitgewirkt hätte, weil, wie er sagt, diese Congresse schlimme Resultate herbeigeführt haben, so ist dieses eine Vermuthung. Ich kann ebensogut sagen, wenn kein Gesandter von Seite Badens mitgewirkt hätte, wäre das Resultat jener Conferenzen noch ein schlimmeres gewesen, das ist dann auch eine Vermuthung, die wenigstens ebenso gegründet ist, wie die des Abg. von Rotteck.

Eichrodt: Der Abg. v. Rotteck hat vorhin dem Abg. Welcker den Dank der Kammer und des Landes zugerufen, für die Discussion die er herbeigeführt hat. Ich glaube aber nicht, daß dieses den Dank der Kammer verdient. Diese Discussion ist herbeigeführt mit gänzlicher Verkennung der Verhältnisse und der Stellung unseres kleinen Landes. Das Volk wird ihm keinen Dank sagen, für ein Streben, das offenbar den Zweck hat, uns mit den großen Mächten in Opposition zu setzen. Wir sind berufen, nicht den Saamen des Mißtrauens auszustreuen und nicht die Kluft zu erweitern, die man bemüht war, zwischen den Regierenden und den Regierten aufzureissen, sondern sie durch Mässigung, durch Vertrauen und Annährung zu schließen. Ich bin überzeugt, daß die Regierungen keinen Angriff gegen die Freiheit gemacht haben, aus Haß gegen dieselbe, sondern weil die Pflicht der Selbsterhaltung es gebot. Es gibt außerordentliche Ereignisse, die außerordentliche Maßregeln nothwendig machen. Diese haben ihren Zweck erreicht, indem sie der Hydra der Demagogie, und der Aufregungssucht den Kopf zertreten haben, und dafür sind alle rechtlich gesinnten Leute den Regierungen Dank schuldig.

v. Itzstein: Ungeachtet des Widerspruchs und der entgegengesetzten Meinung des Abg. Eichrodt, spreche ich doch von meiner Seite den Abg. Welcker und v. Rotteck meinen aufrichtigsten Dank dafür aus, daß sie diesen für das ganze Land hochwichtigen Gegenstand auf eine so würdige und eindringliche Weise zur Sprache brachten. Daß es dem Abg. Schaaff möglich war, als Volksvertreter gerade in dieser hochwichtigen Sache auf mimische Vorstellungen in Theatern überzugehen, beklage ich, weil ich es nicht für angemessen halte, Vergleichungen zwischen Theaterstücken und den würdigen Aeußerungen eines Abgeordneten anzustellen, der in seinem Recht über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes spricht. Ich bedauere ferner, daß der Abg. Eichrodt glaubt, es gehöre nicht zu den Rechten der Kammer, oder es sey nicht klug über Angelegenheiten zu sprechen, die das Land und ganz Deutschland, von dem wir doch einen Theil ausmachen, berühren. Ich meine, es sey kein wahrer Volksvertreter, wenn er nicht glaubt, er habe das Recht über den Gegenstand zu sprechen, wovon es sich hier handelt.

Schaaff: Vom Recht dazu ist nicht die Rede, aber davon, ob es die Politik fordert, von dem Rechte Gebrauch zu machen. Der Abg. v. Itzstein hat die Aeußerungen beklagt, die er aus meinem Munde vernommen, ich habe auch schon oft beklagt, etwas aus dem Munde des Abg. v. Itzstein und von Andern vernehmen zu müssen. Das sind Ansichten, die jeder Deputirte aussprechen darf, und wer gewohnt ist, die seinige frei auszusprechen, muß auch gewärtigt seyn, eine entgegengesetzte Meinung zu vernehmen.

Der Antrag der Commission kam hierauf zur Abstimmung, und wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Legationsrath v. Marschall: In Beziehung auf die Einrichtungskosten für den Minister-Residenten in München und den Geschäftsträger in Stuttgart, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Die Commission hat nämlich in dieser Hinsicht den Wunsch ausgesprochen, daß bei Bewilligung von Einrichtungsgeldern an Gesandte, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden möchte. Dieser Wunsch ist bereits erfüllt. Bei uns wie in allen andern Staaten besteht das Herkommen, wornach den Gesandten zur ersten Einrichtung an ihrem neuen Bestimmungsort eine gewisse Summe bewilligt wird. Um aber das willkührliche Ermessen dabei auszuschließen, ist im Jahr 1835 die Sache genauer regulirt worden. Es sollen hiernach diese Einrichtungsgelder nie den vierten Theil des jährlichen Gehalts eines Gesandten überschreiten, und ein größerer oder ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ringerer Theil, je nachdem ein Gesandter längere oder kürzere Zeit auf dem Posten geblieben ist, bei dessen Zurückberufung an die Staatscasse rückersetzt werden. Insofern haben diese Einrichtungsgelder zunächst nur den Charakter eines Vorschusses und gehen erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren, wo das davon Angeschaffte wohl größtentheils wieder verbraucht ist, in das Eigenthum des Gesandten über. Hiernach werden sie ermessen, daß bei unseren verhältnißmäßig doch gewiß nicht übermässigen Gesandtenbesoldungen, hinsichtlich dieser Einrichtungsgelder kein Uebermaß Statt finden kann.

v. Itzstein: Ich kann darauf blos so viel antworten, daß es dieses Jahr zum erstenmal ist, daß man der Kammer Kenntniß von einer Maßregel gibt, wovon der Herr Regierungscommissär gesprochen hat, früher wurde nämlich nie von Einrichtungskosten der Gesandten gesprochen, um damit den Aufwand für die Gesandten überhaupt zu begründen. Indessen ist doch möglich, daß deren zur Ausgabe kamen, und ich kann daher nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß nicht unter den frühern außerordentlichen Ausgaben auch Posten dieser Art enthalten waren.

Staatsrath Jolly: Ich kann dies nur bestätigen, da es mir aus früheren Dienstverhältnissen bekannt ist.

v. Itzstein: Ich bekenne indessen, daß ich zu denjenigen Mitgliedern der Commission gehörte, welche glaubten, auch diese Ausgabe sey zu groß. Ich glaube es darum, weil man solche Einrichtungskosten Staatsbeamten geben will, die einen Posten erhalten, der mit wenigstens 6 bis 12,000 fl. dotirt ist. Man entschuldigt es mit besondern Ausgaben, die ein solcher Mann machen müsse, mit Repräsentionsaufwand, der eintrete und mit der Nothwendigkeit, eine anständige und schöne Einrichtung auf einer solchen Stelle zu haben. Man wird mir übrigens zugeben, daß der ähnliche Fall vielleicht in demselben Maß bei jedem höheren Beamten besonders bei den Ministern, eintritt, indem auch dort der Anstand gebietet, eine den Verhältnissen angemessene Einrichtung zu treffen, und auch dort nicht selten der Fall eintreten dürfte, daß der Minister als Minister, Männer aus seinem Departement oder andern zur Tafel zieht. Und doch gibt der Staat diesen Ministern keine Einrichtungsgelder, sondern der Minister der auswärtigen Angelegenheiten allein empfängt besondere Repräsentations-Entschädigung. Dies war der Grund, warum ich in der Commission gegen die Bewilligung dieser Einrichtungsgelder gestimmt habe, und jetzt auch dagegen stimme.

Staatsrath Jolly: Es ist ein Unterschied zwischen der Lage eines Dieners, auch von dem höchsten Rang, der sich im Lande befindet, und eines Dieners, den man, ohne daß er es erwartet, in das Ausland sendet und ihm zur Pflicht macht, dort so aufzutreten, wie es seiner amtlichen Stellung ziemt. In der Natur der Sache liegt, daß ihm an einem fremden Ort alle Einrichtungen, die er dort nothwendig hat, theurer zu stehen kommen, als wenn er sie in derselben Weise zu Haus getroffen hätte. Außerdem ist er genöthigt, seine Einrichtungen möglichst schnell zu beendigen, damit es ihm möglich werde, Leute zu empfangen und mit ihnen in Verbindung zu treten. Dies ist gewiß ein Grund, der es rechtfertigt, solche Einrichtungsgelder zu bewilligen; daß sie nicht zu hoch gegriffen sind, geht aus den vielen Reclamationen hervor, die das Ministerium in dieser Hinsicht zu erledigen gehabt hat und denen es nicht entsprechen konnte, weil es an dem aufgestellten Grundsatz festhalten zu müssen glaubte.

v. Itzstein: Ich war in der Commission nicht anwesend, als der Bericht vorgetragen wurde, wohl aber später anwesend, als bei dem Zusammentritt mit den Hrn. Regierungscommissären einige Posten zur Sprache kamen, die beanstandet wurden. Unter diese Posten gehört der dritte unter den zufälligen Ausgaben, welcher die Entschädigung eines Gesandten für die Trauerkleidung seiner Dienerschaft im Betrag von 2000 fl. betrifft. Alle Mitglieder der Commission haben gefühlt und anerkannt, daß 2000 fl. für Trauerkleider für einen Gesandten, der vielleicht einige Diener hat und eine Chaise schwarz behängte, ein ganz außerordentliches Uebermaß seye, indem die Summe, auf den wahren Bedarf reducirt, vielleicht kaum 500 fl. betragen hätte. Die Commission hat indessen in ihrer Mehrheit — und um der Wahrheit treu zu bleiben, muß ich bekennen, daß nur wenige Stimmen abgewichen sind — Umgang von einer Nichtbewilligung dieser Ausgabe genommen, weil sie glaubte, daß doch der wahre Aufwand für Trauerkleider dem Gesandten nicht wohl ohne Ersatz zugewiesen werden könnte, und weil sie ferner glaubte, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit einer Nichtbewilligung ein großes Resultat nicht zu erzielen seyn möchte. Es ist mir aber auch weniger um ein besonderes Resultat und um die 2000 fl., sondern darum zu thun, einem von mir anerkannten Uebermaß entgegen zu treten. Ich kann es nicht über mich gewinnen, für Etwas wie hier zu stimmen, wo ich klar vor mir sehe, daß das, was man fodert, nur den Titel von Trauerkleidern führt, lediglich aber nur eine Gratification ist. Dieser Gesandte kostet schon im ordentlichen Wege viel Geld, und statt in das Nähere einzugehen, will ich nur auf die früheren Discussionen zurückweisen. Ich sehe auch voraus, daß die Kammer diese Ausgabe verwilligen wird, allein da die Regierung selbst nicht verkennen kann, daß hier ein Uebermaß Statt fand, so wird sie das Recht und die Pflicht haben, sich seiner Zeit den wahren Bedarf von dem Gesandten vorweisen zu lassen und das, was sie als Uebermaß erkennt, an seinem Gehalt wieder einzuziehen.

Staatsminister Winter: Um darüber urtheilen zu können, ob ein Uebermaß vorhanden ist, muß man wissen, wie der Gesandte das Geld verwendet hat. Wenn man den Preis der Dinge kennt und weiß, was solche Trauerkleidungen kosten, besonders wenn man auch noch einen Wagen schwarz behängen muß, wozu noch Mancherlei gehört, so wird man finden, daß 2000 fl. nicht zu viel sind, ja daß sie vielleicht nicht einmal zugereicht haben. Es sind überhaupt unsere Gesandten, wenn ich Ihnen offenherzig sagen muß, so ärmlich bezahlt, daß man sich beinahe schämen muß. Ich setze daher voraus, daß im Verhältniß zu dem Preise der Dinge, da wo der fragliche Gesandte lebt, die Bewilligung der vorliegenden Ausgabe nicht viel Anstand finden werde.

Schaaff: Der Abg. v. Itzstein hat sich selbst vergewissert, daß unser Gesandter in Wien auf die würdigste Weise zu repräsentiren weiß! Er ist gewiß überzeugt, daß bei diesem Trauerfall Alles aufgewendet wurde, was die Würde seines Amtes erforderte, daß von diesen 2000 fl. nichts in seine Privatcasse kam, sondern solche rein dem Dienst gewidmet wurden; weshalb er auch für die Bewilligung stimmen dürfte.

v. Itzstein: Ich habe nicht die Ueberzeugung, die mir der Abg. Schaaff zutraut. Wenn ich auch bei meinem Besuch in Wien in dem Gesandten einen Mann gefunden habe, der allerdings zu repräsentiren und sehr angenehm zu unterhalten versteht, so kann ich dessenungeachtet bei gewissen Ausgaben ein Uebermaß finden, und kann mir namentlich in diesem Fall nicht erklären, wie man für die schwarze Bekleidung einiger Bedienten und für die schwarze Behängung eines Wagens 2000 fl. ausgeben kann.

Staatsrath Jolly: Es ist für einen Laien schwer, eine bestimmte Meinung darüber zu äußern, aber das kann ich den Hrn. Abg. v. Itzstein versichern, daß besonders das Ueberziehen eines Wagens und die Trauerbehänge, welche die Pferde erhalten müssen, sehr kostspielig sind. Ich selbst bin darüber verwundert gewesen, als ich Rechnungen einzusehen Gelegenheit hatte, die von hiesigen Handwerksleuten bei solchen Gelegenheiten eingereicht wurden.

v. Itzstein: Ich bitte den Hrn. Regierungscommissär, den Maßstab nicht anzulegen, den wir in Beziehung auf den Todesfall einer andern hohen Person in einer früheren Nachweisung fanden. Dort war der Aufwand noch unverhältnißmäßig größer.

Bader: Ich wünsche nur, daß die Zusicherung der großherzogl. Regierung, es werde der vierte Theil der Besoldung, als Maximum der fraglichen Einrichtungskosten, niemals überschritten werden, nützlich angenommen und zur Beachtung künftiger Kammern ins Protocoll niedergelegt werden möge.

Wenn bemerkt wurde, daß unsere Gesandten in der Regel ärmlich bezahlt seyen, so kann man dieses nicht wohl von dem Gesandten sagen, von dem hier die Rede ist, indem derselbe einen Gehalt von 18,000 fl. bezieht.

Legationsrath v. Marschall: Ich habe nicht gesagt, daß unsere Gesandten ärmlich, sondern daß sie gar nicht übermäßig bezahlt seyen, was, wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, namentlich auch bei dem Gesandten in Wien der Fall ist.

Bader: Hr. Staatsminister Winter hat diesen Ausdruck gebraucht.

Staatsminister Winter: Ja, und ich wiederhole diese Erklärung.

Die verschiedenen Commissions-Anträge kommen hierauf zur Abstimmung und werden sämmtlich angenommen. Sofort werden die beiden Anträge auf Seite 150 des Commissions-Berichts, lautend:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) „die Ueberschreitung für 1833/34, welche bei Vergleichung des Budgetsatzes zu 109,975 fl. mit der Ausgabe zu 115,430 fl. 36 kr. — 5455 fl. 36 kr., und mit Hinzurechnung der §. 9 eingetretenen Minderverwendung zu 4032 fl. 9 kr. — 9487 fl. 45 kr. beträgt, zu genehmigen;"

2) „die Ueberschreitung von 1834/35 mit Einreihung von 25 fl. Minderausgabe, betragend 52,060 fl. 24 kr., ebenfalls zu genehmigen;"

auf den Antrag des Abg. v. Rotteck einer namentlichen Abstimmung unterworfen, in welcher der erste Antrag mit Stimmeneinhelligkeit, der zweite dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Präsident läßt hierauf über das Ganze namentlich abstimmen, und die Kammer spricht mit Ausnahme von 6 Mitgliedern einstimmig ihre Genehmigung aus.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Entwurfes des Zollstrafgesetzes und des darüber von dem Abg. Bader erstatteten Commissions-Berichts.

Der erste Vicepräsident Duttlinger räumt jetzt den Präsidentenstuhl dem zweiten Vicepräsidenten Merk ein, indem er erklärt, daß er ebenso, wie der Präsident Mittermaier, an der Discussion selbst Theil zu nehmen die Absicht habe.

Nachdem die Discussion über das Allgemeine eröffnet worden, äußert

Finanzminister v. Böckh: Hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Commission macht dem vorliegenden Gesetze den Vorwurf, daß einige Hauptgrundsätze jeder weisen Straf-Gesetzgebung darin keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Wir sehen uns veranlaßt, dasselbe gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen.

Ihre Commission sagt:

1) Wir fordern zunächst von einer weisen Strafgesetzgebung, daß sie nur solche Strafarten wähle, welche es möglich machen, dem Umfang der Rechtsverletzung angemessene und der Größe des Vergehens entsprechende Strafen anzudrohen, die von Vergehen abzuhalten geeignet sind, und mit einem der wichtigsten Nebenzwecke der Strafe, dem Zweck der Besserung des Bestraften nicht in Widerspruch stehen. Diesen Forderungen ist in dem vorliegenden Entwurfe nicht genügt; die beiden Strafarten: Confiscation und Niederlegung des Gewerbes sind derselben geradezu entgegen.

2) Die einzelnen Strafen müssen gerecht und dem Grade der Verschuldung angemessen und so bemessen seyn, daß der Gesetzgeber auf deren Anwendung sicher rechnen kann.

Die Strafen der verschiedenen Vergehen und insbesondere mehrerer gleichartiger, müssen in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen.

Die Strafen dürfen also namentlich nicht zu hoch seyn.

3) Da bei jeder einzelnen Art von Vergehen oder Verbrechen sich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auch verschiedene Gradationen der Verschuldung darstellen können und gewißlich darstellen, so ist es nothwendig, dem Ermessen des Richters so viel Raum zu geben, als erforderlich ist, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Fall die dem Grade der Verschuldung entsprechende Strafe zu erkennen.

Wir schenken diesen Grundsätzen im Allgemeinen unsern Beifall; wir halten die Strafe der Confiscation, ungeachtet ihres ehrwürdigen, mehr als 1000jährigen Alters, ungeachtet der zahlreichen Vertheidiger, die sie von jeher unter Juristen und Nichtjuristen gefunden hat, von denen Viele sie kaum als eine Strafe, sondern als eine natürliche, sich von selbst verstehende Folge des Vergehens ansehen wollen; wir halten die Confiscation, trotz aller dieser Autoritäten, für keine angemessene Strafart, weil sie keine verhältnißmäßige ist; wir haben sie im Jahr 1826 aufgehoben, und ohne allen Nachtheil für die Sicherung der Zollrevenuen. Wir haben freilich dafür höhere Geldstrafen eingeführt, die besonders unter den jetzigen Verhältnissen sehr hoch seyn würden.

Es ist fortdauernd einer unserer Wünsche, daß die Strafe der Confiscation aus der Zollstrafgesetzgebung des Vereins verschwinden möchte. Wir verhehlen uns aber nicht, daß dieses großen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird.

Mit Gewerbsverlust war bei uns früher kein Zollvergehen bedroht, wohl aber wurden die Accisvergehen der Gewerbsleute damit bestraft. Auch diese Strafgattung wurde aufgehoben, ob sie gleich nicht so allgemein verwerflich ist, wie sie Ihre Commission darstellt. Ich würde sie ganz unbedenklich gegen jeden Handelsmann auf ein bis

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

drei Monate, also auf kürzere Zeit eintreten lassen, dem eine zweite oder weitere dolose Defraudation nachgewiesen werden könnte.

Die Strafe der Gewerbsniederlegung ist übrigens in gegenwärtigem Gesetz beschränkt, während sie in dem früheren Gesetze unbeschränkt angedroht war. Die Strafe der Gewerbsniederlegung kommt auch im österreichischen Strafgesetzbuch vor, das uns Ihre verehrliche Commission als ein Muster von Milde darstellt.

In diesem Gesetzbuch wird die Strafe der Gewerbs-Niederlegung auf unbestimmte Zeit angedroht. Ja, es geht noch weiter, und bedroht sogar diejenigen Gewerbsgehilfen der Handelsleute und Fabricanten, die sich eine wiederholte Defraudation zu Schulden kommen lassen, damit, daß ihnen in Zukunft gar keine Befugniß zu Betreibung eines Gewerbes ertheilt werden solle. Auch der Entwurf unseres neuen Strafgesetzbuches enthält die Androhung der Gewerbsniederlegung. In welchen Fällen, kann ich Ihnen nicht sagen, da der Entwurf noch nicht so weit vorgeschritten ist.

Unter den bürgerlichen Strafen ist aber die Gewerbsniederlegung in folgender Fassung aufgenommen:

„Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebs."

Sie werden daraus ermessen, daß das Urtheil der Commission über diese Strafgattung nicht als ein allgemein gültiges betrachtet werden kann. Das österreichische Gesetzbuch enthält noch eine weitere Strafart, die sehr zweckmäßig ist, und von der die Commission auch bei der Erörterung mit ausgesprochen hat, die aber bei uns nur eine sehr beschränkte Anwendung finden können, nämlich die Abschaffung der Schmuggler im Grenzbezirke und die Abschaffung der Schmuggler im ganzen Lande. Ich bediene mich hier der Sprache des Gesetzes. Es ist aber unter der Abschaffung der Schmuggler im Grenzbezirke die Verweisung derselben aus dem Grenzbezirke, und unter der Abschaffung der Schmuggler im Lande, die Verweisung derselben aus dem Kaiserstaat zu verstehen. Wir sind mit Ihrer verehrlichen Commission einverstanden, daß unverhältnißmäßig hohe Strafen, besonders lang andauernde Gefängnißstrafen, nicht zweckmäßig sind.

Was aber hohe Strafen und geringe Strafen sind, ist sehr relativ, darüber kann keine Theorie, sondern nur die Erfahrung entscheiden. Ein weicher, gemüthlicher Mann findet Strafen zu hoch, die ein strenger und energischer Character für viel zu nieder ansieht. Dieser glaubt, es sey den bösen Neigungen ein größeres Gegengewicht zu geben, als der weiche Mann, der sich selbst so leicht lenken läßt.

Endlich sind wir auch mit der Commission darüber einverstanden, daß es nicht unzweckmäßig ist, in vielen Fällen dem Richter einen gewissen Spielraum bei Festsetzung der Strafen einzuräumen, um sie nach den verschiedenen Graden der Bösartigkeit abzustufen. Es ist auch in unserem Strafgesetz in verschiedenen Fällen ein Minimum und Maximum zugelassen, vorzüglich bei den Freiheitsstrafen, bei den gewöhnlichen Strafen, der Geldstrafe und Confiscation aber nicht. Es ist dieß hier auch kaum nothwendig, indem bei diesen die Abstufung darin liegt, daß sie sich nach der Größe des Vortheils, den sich ein Defraudant zueignen wollte, richten.

Fragen Sie uns übrigens, ob wir Ihnen das fragliche Zollstrafgesetz, so wie es ist, vorgelegt haben würden, wenn wir lediglich unserer Ueberzeugung hätten folgen können, so sage ich Ihnen aufrichtig: Nein! Wir würden in mehr als einem Puncte die Ansicht Ihrer Commission theilen, in anderen aber nicht, weil sie die eigene Natur der Zoll-Vergehen nicht gehörig würdigt.

Wenn wir demungeachtet Ihnen die Annahme des Gesetzes, so, wie es vorliegt, aufs Dringendste empfehlen, so erfüllen wir eine höhere Pflicht, die uns verhindert, einzelnen Bedenklichkeiten Gehör zu geben.

Wir haben gegenwärtig ein Zollstrafgesetz — ein vertragsmäßiges, das wir nicht ändern können, außer im Wege des Vertrages.

Das neue Gesetz ist bei unpartheiischer Prüfung und Vergleichung seines Inhalts mit dem bestehenden unbestreitbar zweckmäßiger, und in den Hauptbestimmungen milder, namentlich was die Dauer der Gefängnißstrafe und die Niederlegung der Gewerbe betrifft.

Nach unserem gegenwärtigen Gesetze wird für jeden Gulden Geldstrafe, der nicht bezahlt werden kann, ein Tag Gefängnißstrafe angesetzt. Nach dem neuen Gesetze sollen dagegen 1 fl. 30 Kr. für einen Tag gerechnet wer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den. Schon dadurch sind die Gefängnißstrafen um 50 Prozent im Allgemeinen herabgesetzt.

Nach unserem gegenwärtigen Gesetze hat die Freiheitsstrafe gar keine Grenze. Wer um 6000 fl. gestraft worden ist und diese nicht zahlen kann, muß 6000 Tage ins Gefängniß.

Nach dem neuen Gesetze würde er höchstens ein Jahr ins Gefängniß kommen können, wenn es der erste Defraudationsfall war. Ebenso verhält es sich im ersten Rückfall, wo das Maximum auf zwei Jahre, und in jedem weiteren Rückfall, wo es auf vier Jahre festgesetzt ist.

Es ist also in dieser Hinsicht eine sehr wesentliche Verbesserung durch das neue Gesetz gegeben.

Die Niederlegung des Gewerbes ist im §. 5 unserer Strafgesetzgebung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, wogegen in dem neuen Gesetz die wesentliche Milderung eingetreten ist, daß sie nur bis fünf Jahre Statt finden darf, aber auch nur für einen, zwei oder drei Monate erkannt werden kann.

Schon dieser Umstand macht es räthlich, das neue Gesetz anzunehmen. Wir sind aber unter diesen Verhältnissen auch zur Annahme verpflichtet, wenn wir auf eine loyale Weise den Verträgen genügen wollen, die wir eingegangen haben.

Ich erlaube mir, Ihnen in dieser Beziehung den Separatartikel 2 zum offenen Artikel 4 des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835, der Ihre Zustimmung erhalten hat, ins Gedächtniß zurückzurufen.

(legatur.)

Dieser vertragsmäßigen Zusage ist durch die Münchener Zollconferenz entsprochen worden; im Wege wechselseitiger Nachgiebigkeit, durch Unterordnung besonderer Ueberzeugungen unter die Ueberzeugung der Mehrheit der Vereins-Staaten, wobei alle Staaten gewonnen haben, denn für alle ist ein besseres Gesetz zu Stande gekommen, und zugleich einer unabweisbaren Rechtsforderung der Gleichheit in Bestrafung der Zollvergehen in allen Staaten des Vereins entsprochen worden.

Unser Standpunct in Beziehung auf das vorliegende Gesetz ergibt sich hieraus von selbst.

Wir discutiren zwar, der Form nach, ein Zollstrafgesetz für das Großherzogthum Baden — der Sache nach aber ein Zollstrafgesetz für den deutschen Zollverein, für ein Land von acht bis zehn Tausend Quadratmeilen und 25 Millionen Seelen; wir discutiren, und Sie sollen beschließen über ein Gesetz, das Ihnen zwar der Form nach die Regierung des Großherzogthums vorschlägt, der Sache nach aber ein Gesetz ist, das Ihnen sämmtliche Regierungen des deutschen Zollvereins vorlegen.

Aus diesen eigenthümlichen Verhältnissen gehen für jede und alle Ständeversammlungen der Vereinslande besondere Verpflichtungen hervor, deren Mißkennung zum Stillstand der Gesetzgebung des Vereins und damit zu seiner Vernichtung führen müßte.

Zu diesen besonderen Verpflichtungen der deutschen Ständeversammlungen zähle ich die Anerkennung der von Ihrer Regierung gegen alle übrigen Regierungen des Vereins übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sie dem Gesammtinteresse des Vereins im Allgemeinen entsprechen und dem eigenen Lande unnachtheilig sind.

Wie jede Regierung, so muß auch jede Ständeversammlung des Vereins die Resignation haben, das im Allgemeinen Bessere, wenn auch nicht in allen Theilen Ihrer Ansicht Entsprechende nicht zu hindern, Ihre besonderen Ansichten und Wünsche der Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung für den ganzen Verein zum Opfer zu bringen.

Wie würde es um den deutschen Zollverein stehen, wollte jede Regierung nur das genehmigen, was ihr in allen einzelnen Theilen zusagte und wollte jede Ständeversammlung nur das annehmen, was sie in allen seinen einzelnen Bestimmungen für zweckmäßig hielte? Eine Vereinbarung wäre nie und nimmermehr möglich.

Eine Vereinbarung ist nur möglich, wenn man wechselseitig nachgibt, indem man seine besonderen Meinungen mehr oder weniger, soweit es ohne Nachtheil geschehen kann, den Ansichten der Mehrheit unterordnet.

Welche Folgerungen aus dieser in der Natur des Zollvereins und überhaupt jedes Bundes tief begründeten Ansicht vielleicht gezogen werden könnten, ist mir nicht unbekannt; sie werden sich aber auch beantworten lassen.

Man wird sagen: Diese Theorie vernichte die Wirksamkeit der deutschen Würde in Beziehung auf die Zollge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setzgebung; rücksichtlich der Zollsachen werde jeder Landtag ein Postulatenlandtag seyn.

Ich sage: Nein! darin, daß man die Pflicht hat, im Interesse des Vereins, das was gemeinschaftlich geschehen soll, was dem Ganzen frommt, blos wegen einzelner Anstände und Bedenklichkeiten nicht zu hindern, liegt keine Beschränkung, sondern nur eine vernünftige Forderung, dasjenige zu thun, was man thun muß, wenn man in einem Vereine oder Bunde lebt; es schließt diese Verpflichtung auch das Recht nicht aus, in einem Fall, wo das Gegentheil der Unterstellung, von der ich gesprochen, zu Tage läge, die Zustimmung zu versagen.

Zudem sind die Ansichten der Stände über einzelne Bestimmungen solcher Vereinbarungen oft von sehr wichtigen Folgen, da die Gesetzgebung des Vereins sowie in den einzelnen Staaten fortschreiten muß, wenn sie nicht durch Stillstand zurückgehen soll. Jede Regierung wird bei künftigen Verhandlungen, was Wahres und Treffliches in der Versammlung ihrer Stände vorgeschlagen wurde, benutzen und geltend zu machen suchen.

Dadurch gewinnen die Kammern der Staaten des deutschen Zollvereins ein höheres Gewicht, sie erhalten einen erweiterten Wirkungskreis.

Die Intelligenz, die sich hier entwickelt, ist bei uns nicht mehr beschränkt auf das Schicksal von 1,200,000 Menschen und nicht auf 3 bis 400 Quadratmeilen; sie wirkt vielmehr auf 25 Millionen Menschen in einem Lande von 8 bis 10,000 Quadratmeilen. Die Rathschläge die in den Ständeversammlungen gegeben werden, finden nicht immer sofort Beifall. Aber auch solche Rathschläge, die am Anfang unangenehm klingen, finden oft später ein geeignetes Ohr. Jede Wahrheit findet am Ende Gehör, freilich oft erst dann, wenn man den Autor derselben nicht mehr nennt.

Das Schicksal eitler Männer und Corporationen, manches Gute und Treffliche, was sie gedacht und gesprochen haben, nicht durchzusetzen, ist nicht unverdient, weil sie es nicht über sich gewinnen können, ihren Namen und ihre Person in den Hintergrund zu stellen.

Das gegenwärtige Zollstrafgesetz, meine Herren, kann ich noch nicht für das erkennen, was der Verein eigentlich fordert, es muß nach meiner Ansicht ein solches zu Stande kommen, welches — wie das Zollgesetz und die Zollordnung selbst — in allen Bestimmungen vollkommen gleichlautend ist, weil nur dadurch die Gleichheit in der Strafrechtspflege in Zollsachen vollständig gesichert werden kann; des Menschen Sinn liegt in seinen Worten. Ich glaube auch, daß ein solches übereinstimmendes Gesetz zu Stande kommen kann, ungeachtet der Einwendungen, die man bis jetzt dagegen gemacht hat, und die von der Verschiedenheit der Civilgesetzgebung und der Verschiedenheit der allgemeinen Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten hergenommen worden sind.

Die Zollvergehen sind Vergehen, die man von allen übrigen recht gut trennen kann, und die verschiedenen Civil- und Strafgesetzgebungen werden einer allgemeinen Zollstrafgesetzgebung nicht hinderlich seyn, wenn man in dieselbe nichts aufnimmt, als was ihr eigentlich angehört.

Ich sehe die gegenwärtige Vereinbarung nur als Verbreitung zu einer weiteren an, die ein nach Form und Inhalt vollkommeneres Zollstrafgesetz als das vor uns liegende herbeiführen wird.

Die Erfahrungen so vieler Staaten, die Discussionen so vieler Ständeversammlungen werden dazu reichhaltige und gewichtvolle Materialien liefern.

Von den Ansichten, die ich ausgesprochen habe, sind Sie, hochgeehrte Herren, bei der Discussion des Zolltarifs, des Zollgesetzes und der Zollordnung ausgegangen, ohne daß sie näher zur Sprache kamen. Ich würde sie auch heute nicht erwähnt haben, wenn ich nicht bei dieser speciellen Materie befürchtete, daß über den Streit um Einzelnes, über hartnäckigen Kämpfen um theoretische Ansichten Resultate zu Tage kommen könnten, die dem Hauptziel der Vereinbarung entgegenstreben, dem Hauptziel, für den deutschen Zollverein und damit auch für uns ein gleiches und ein besseres Zollstrafgesetz zu erhalten.

Sie verstehen mich, hochgeehrte Herrn! doch warum sollte ich mich nicht ganz klar aussprechen. Ich meine den Streit der Kammerjuristen.

Diese sehr ehrenwerthen und sehr gelehrten Herren bitte ich, nicht ihre Kampflust zu unterdrücken, denn dieses wäre zu viel, ja Unmögliches gefordert, und es würde der Sache selbst sehr nachtheilig seyn, ich bitte Sie nur um die edle Mäßigung, von ihrer vortheilhaften Stellung den übri-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gen Mitgliedern der Kammer gegenüber keinen Gebrauch zu machen, wodurch die zwischen den Vereinsstaaten getroffene Vereinbarung gefährdet und die Großh. Regierung compromitirt werden könnte.

Das Gesetz —, wie es vorliegt — ist die Folge einer Uebereinkunft, die wir mit allen Vereinsstaaten abgeschlossen haben im Vertrauen auf Ihre Zustimmung. Sie werden diesem Vertrauen der Regierung ebenso entsprechen, wie Sie es bei dem Zolltarif, dem Zollgesetze und der Zollordnung gethan haben. Sie werden diesem Vertrauen um so zuverläßiger entsprechen, als es eigentlich das Lebensprincip unseres Wirkens in allen Zollvereinsachen ist. Ohne dieses Vertrauen müßten wir aufhören zu handeln.

Eine Regierung, die sich dieses Vertrauen ihrer Ständeversammlung nicht rühmen könnte, die nicht da wo sie im Interesse des Landes gehandelt hat, ihrer Zustimmung gewiß wäre, würde bei dem Congresse der Zollvereinsstaaten als eine unmündige erscheinen.

Mittermaier: Der Hr. Finanzminister appellirt an Ihre Resignation, allein diese Resignation hat ihre Grenzen. Ich glaube allerdings, daß wir den Verhältnissen Rechnung tragen müssen, welche der Hr. Finanzminister angeführt hat. Meine Resignation wird aber nicht so weit gehen, daß ich bewundere, was nicht zu bewundern ist, und daß ich meine Ueberzeugung da aufgebe, wo ich sie für die bessere halte. Ich werde meine Grenzen darin finden, daß ich nie meine Zustimmung zu etwas gebe, was den ewigen Forderungen der Gerechtigkeit widerspricht. Ich fordere aber — und dies ist die Pflicht derjenigen, die Gesetze machen — daß man gegebene Verhältnisse wohl beachte und darum werde ich nicht gegen das Gesetz sprechen. Ich werde aber dazu wirken, daß theils die Ansichten der Commission, für die ich mich fast sämmtlich erkläre, in ein klares Licht treten, theils werde ich dazu wirken, die Einwendungen, welche erhoben werden können, zu widerlegen, theils aber auch Wünsche aussprechen, die, wie der Hr. Finanzminister erklärt hat, bei den künftigen Berathungen über das Zollstrafgesetz, welches fortgebildet und verbessert werden soll, gewiß erfolgreich seyn werden.

Der Hr. Finanzminister hat Sie vor den Kammer-Juristen gewarnt. Ich habe erwartet, er werde noch hinzufügen: Juristen, böse Christen! Ich könnte aber Retorsion ergreifen und sagen, in Camera non est Christus und könnte — Sie wissen, woher das Wort Finanzen kommt, noch hinzusetzen, die Finanzleute sind gar zu sehr geneigt, das Zugriffssystem anzuwenden, und die strengen Forderungen des Rechts nicht immer zu berücksichtigen. Wir Juristen, weil wir uns nicht blos in unserer Studierstube umsehen, sondern auch in dem Leben umhersehen und dasselbe erkennen, sind am ersten geneigt, die Hand zu bieten, damit wirklich ein Gesetz zu Stande komme. Vor der Theorie, die blos eine Stubenweisheit ist, haben Sie keine Besorgniß, denn Sie sollen hier nichts davon hören. Unsere Theorie wird sich von dem Standpunct aus geltend machen, wo sie den Forderungen der Vernunft, der Verhältnisse und der Gerechtigkeit entspricht, und Allem Diesem wollten gewiß auch die Männer huldigen, die in München versammelt waren.

Ich sehe die heutige Discussion zum Theil als eine Vorläuferin der großen Discussion an, die einst über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs Statt finden wird.

Das Haupthinderniß, das einer Gesetzgebung sich entgegenstellt, liegt in den Vorurtheilen, und zwar in den Vorurtheilen Anderer, die der Mensch zu bekämpfen hat, theils in solchen, die ihn beherrschen, und hinsichtlich welcher er sehr auf der Hut seyn muß.

Ein Hauptvorurtheil, das die Strafgesetzgeber zu sehr beschleicht, besteht darin, daß man durch die Strenge der Strafen, die man androht, die Bürger von der Begehung der Verbrechen abschrecken könne. Diese Theorie ist in einer Zeit der Rohheit entstanden, wo man die physische Gewalt des Menschen höher stellte, als die des Geistes, und begründet ist sie von Juristen worden, die die Allmacht der Gesetze vor Allem an die Spitze stellen. Ich bin überzeugt, daß nicht die strenge Strafe abschreckt. Es muß die Stimme der Moral, die Achtung vor dem Gesetz, ein angebornes, edleres Gefühl seyn, das den Menschen von Verbrechen abhält. Der Gesetzgeber muß aber diese Stimme verstärken und ihr Kraft geben. Wer wird läugnen wollen, daß er bei der Berechnung der Strafen, die er androht, nicht auch auf Abschreckung Rücksicht nehmen, und daß er, indem er die menschliche Natur kennt, die Strafen so androhen werde und solle, wie sie am meisten geeignet sind, die Menschen mit ihrem Eigennutz von dem Unrecht abzuhalten? Es darf dies aber nur eines der Momente der Strafe und nur einer der be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deutenden Nebenzwecke seyn, die der Gesetzgeber hiebei zu berücksichtigen hat. Derselbe darf aber nicht zum Hauptzweck und nicht an die Spitze gestellt werden. Der Gesetzgeber darf nicht fragen, wieviel brauche ich, damit ich den Menschen durch die Härte derselben abschrecke. Der Hr. Finanzminister hat erklärt, darüber, was eigentlich eine verhältnißmäßige Strafe sey, entscheide mehr die persönliche Natur des Menschen. Der gemüthliche und mildere Mensch werde weicher, der energische und kräftige dagegen härter strafen. Es liegt etwas Wahres darin, allein man hüte sich, diesem Satz unbedingt zu folgen. Man kann keinen Gesetzgeber unter die Luftpumpe bringen und ihm soviel und soviel Persönlichkeit auspumpen. Er wird sie überall mitbringen, er mag Gesetzgeber oder Richter seyn. Das ist aber der wahre Vorzug der Zeit, daß man dem Princip in der Art huldigt, daß, während die Strafe mit der Größe der Verschuldung in Uebereinstimmung seyn soll, man zugleich eine gewisse Gränze der bürgerlichen Gerechtigkeit nicht überspringt. Hier hat aber nicht blos das persönliche Urtheil des Gesetzgebers zu entscheiden, sondern er wird die gegebenen Verhältnisse nehmen und eine Masse von statistischen Notizen benützen. Er wird vor Allem die Erfahrung fragen und indem er die Menschen auf die verschiedenartigste Weise und ihre durch die Erfahrung nachgewiesene Natur auffaßt, würdigt, zu seinem Gesetz gelangen. Thut man dieses nicht, so erzeugt man einen Krieg des ganzen Volks und der Richter gegen ein zu hartes Gesetz. Man wird nicht darauf rechnen können, daß das Gesetz angewendet, und nicht darauf rechnen können, daß das Gesetz als wirksam sich bewähre, indem die Leute fühlen, welche schwere Verantwortlichkeit sie auf sich nehmen, zur Anwendung der schweren Strafen beizutragen. Die Zeugen werden sich loszumachen suchen, und die Richter werden Alles Mögliche thun, um das Gesetz nicht zur Anwendung zu bringen. Wenn aber auch die Richter die Strafe aussprechen, so wird die Begnadigung erfolgen. Die Richter werden aber ihre schwere Verantwortlichkeit erwägen und mit so viel Unterscheidungen nachhelfen, daß das Gesetz wirkungslos und vernichtet wird.

Die wahre Abschreckung, die durch Strafen bewirkt werden soll, liegt meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht in der Strenge derselben, die auf dem Papier nur steht. Sie liegt in der Gewißheit und in der Schnelligkeit, mit der die Strafe dem Frevler auf dem Fuße folgt. Er muß wissen, daß in dem Augenblick, wo das Verbrechen begangen wird, ein heiliger Wächter da ist, der ihn beobachtet, und die Strafe, an deren Eintreten Jedermann glaubt, auch ihn alsbald treffen würde. Bedenken Sie die Worte, die vor Kurzem einer der größten Juristen, der englische Minister Rußel, bei der Vorlage einer Bill, gesprochen hat. Ein Zufall hat mir gestern die vertrauliche Correspondenz desselben mit den Richtern von England in die Hände geführt. Dort befindet sich die merkwürdige Notiz, daß alle jene Verbrechen, hinsichtlich deren England seit fast 12 Jahren die Todesstrafe aufgehoben oder die harten Strafen gemildert hat, im Abnehmen begriffen sind, während die übrigen Verbrechen, worauf noch schwerere Strafen ruhen, zunehmen. Bedenken Sie ferner, daß der Fürst Wallerstein, der baiersche Minister, bei der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über Waldfrevel erklärt hat, daß dieselben auf eine fürchterliche Weise zunehmen, weil das Gesetz zu hart sey. Im Jahr 1832 bis 1833 belief sich die Zahl der getödteten Waldschützen auf 32, die der Förster auf 26, und in dem Jahr 1834 bis 1835 fielen nur im Isarkreis allein 13 Waldschützen und 14 Förster als Opfer des Gesetzes. Darum hielt die Regierung für nothwendig, ein milderes Gesetz vorzulegen, weil sie erkannte, daß sie mit diesen harten Strafen nicht durchkomme, sondern die Verbrechen, die man mit so harten Strafen belegte, auf eine schauderhafte Weise zunahmen. Gedenken Sie ferner des Beispiels von dem Holzdiebstahl. Als im Jahr 1813 das Gesetz in Baiern gemacht werden sollte, erklärte der Finanzminister dem Justizminister die zunehmende Zahl der Forstfrevel zwinge zur Einschreitung. Feuerbach blieb seiner Theorie treu und im Gesetz findet sich die Bestimmung, daß der Holzfrevler mit einer Arbeitshausstrafe von ein bis drei Jahren bestraft werde. Am ersten October 1813 ist dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, und wissen Sie, wie lange dieser Artikel dauerte? Bis zum November 1813. Die Zahl der Untersuchungen nahm so sehr zu, es trat ein solches Reactionssystem und ein wahrer Krieg ein, und alle Berichte, die einkamen, forderten eine Abänderung. Eine geheime Novelle hat diesen Artikel aufgehoben, und im März 1816, drei Jahre nach der Erscheinung des Gesetzes, wurde in Baiern ein ganzer Titel,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der von Diebschaft handelte, ebenfalls abgeschafft, und zwar auf die Erklärung hin, daß eine ungeheure Zahl von Begnadigungen nothwendig werde, indem das Gesetz im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehe, und weil die Strafen, die der Richter erkennen müsse, eine grausame sey. Am schlimmsten wird es aber besonders da, wo von Vergehen die Rede ist, bei denen die Vorurtheile und Meinungen der Menschen mit den Forderungen des Gesetzes in Collision ommen. Dies ist namentlich bei dem Zollwesen der Fall. Denken Sie nicht daran, daß sich je meine Stimme zur Vertheidigung der Schmuggler erheben werde.

Ich habe mich öffentlich bei einer gewissen Gelegenheit darüber ausgesprochen. Ich verfolge den Schmuggler und hasse ihn. Ich erkenne in dem Schmuggel ein schändliches Gewerbe, und sehe in dem Schmuggler einen Betrüger an dem Staat und an seinen Mitbürgern. Ich kenne auch die Criminaltabelle, und weiß, daß gerade in den Grenzorten oder Districten die Verbrecher in Frankreich auf eine schauderhafte Weise zunehmen. Denn wenn der Boden der Moral und der edleren Gefühle einmal aufgelockert ist, dadurch, daß man sich solche meist kleine Vergehen erlaubt, die man nicht für unrecht hält, so ist die Thüre für jedes Verbrechen geöffnet. Widersetzungen gegen die Zollbeamten, Fälschungen, Vernichtung oder Verwirrung des Rechtsgefühls, treten ein, und die Moral leidet täglich. Wenn daher der Gesetzgeber auch ein großes Interesse hat, hier streng zu seyn, und die Gerechtigkeit hier anzuwenden, so vergesse man dabei doch etwas nicht. Es kommt mir die Discussion über die Zollvergehen vor, wie die Discussion über die Bestrafung der Duelle.

Man hört oft, wenn ein schwerer Fall sich ereignet, es sey nichts leichter, als Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsstrafe darauf zu setzen. Glauben Sie aber dieses nicht. Hier insbesondere muß Eines erwogen werden. Die Höhe der Zollsätze hat dies zur Folge, daß bei vielen Personen eine Reaction gegen diese Zollsätze sich erhebt. Es ist auch richtig, daß die vielen Manipulationen, denen man bei der Behandlung an der Gränze ausgesetzt ist, höchst ärgerlich sind. Es ist schlimm für den Reisenden, wenn er eine Stunde aufgehalten wird. Es ist schlimm, wenn er darum, weil er einem Verwandten oder Bekannten eine Bouteille Champagner zur Probe bringen, oder mit Zuckerwerk ein Präsent machen will, nun eine halbe Stunde mit Schreiberei geplagt wird, während er berechnet hat, an dem Tage an einem gewissen Orte anzukommen. Es ist schlimm, wenn er sich den sorgfältig gepackten Koffer in schlechter Witterung durchwühlen lassen soll, während er vielleicht nur eine Kleinigkeit hat, und er, der sonst der Rechtlichste ist, wird, weil er diese Kleinigkeit verschweigt, nun auf einmal Zolldefraudant. Wir hören von Jugend auf von solchen Fällen; wir hören Witze machen und die Schlauheit der Schmuggler bewundern. In der jungen Seele befestigen sich aber leicht Gefühle verschiedener Art. Man bewundert leider oft den listigen Menschen, der eine Zollbehörde betrügt. Der Gesetzgeber muß daher bei der Strafberechnung vorsichtig seyn und nur mäßige Strafen ansetzen, von denen er glauben kann, daß sie vollzogen werden, die dann aber auch unnachsichtlich eintreten, die die Richter gern anwenden und denen das Volk seine Beistimmung gibt. Nur solche bringen die gewünschte Wirkung hervor. Man muß auch Denjenigen, der vielleicht nur einmal aus Unkenntniß oder Leichtsinn eine Defraudation verübt, unterscheiden von dem gemeinen Schmuggler, der die Sache gewerbmäßig treibt, sowie von Demjenigen, der sich dazu vorbereitet, der in Versicherungen eingeht und Gesellschaften gründet. Man hat gesagt, in Beziehung auf die Zollvergehen sey die Gesetzgebung eine ausnahmsweise, und es befinde sich der Staat gewissermaßen in einem Nothstand, indem er den Schmugglern gegenüber stehe.

Das habe ich bei Gelegenheit eines Gesetzes gehört, das in einer andern Kammer über Felddiebstahl vorgelegt wurde, und habe es auch bei Gelegenheit eines Forststrafgesetzes gehört. Da sprach man auch von einem Nothstand. Ich möchte aber auf dergleichen Sätze kein Gesetz bauen. Ich glaube, daß die Gerechtigkeit eine gewisse Gränze zieht und innerhalb dieser Gränze ist der Gesetzgeber frei. Ob er von den Wegen, den ihm die Gerechtigkeit anweist, den vollsten Gebrauch bis zur äussersten Gränze machen darf, ist Sache der Klugheit. Der Gesetzgeber wird es aber nicht leicht thun. Ich gebe übrigens gerne zu, daß wenn er ein im Volk eingewurzeltes Uebel sieht, das zu solchen Schmuggeleien führt, er weise handeln und berechtigt seyn wird über die ganze Kraft zu disponiren und die Strenge der Strafen bis zur Gränze der Gerechtigkeit eintreten zu lassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Glauben Sie, daß dieser Nothstand nur dahin sich ausdehnen dürfe, dann stimme ich bei.

Mit der Zollstrafgesetzgebung hat es allerdings eine eigenthümliche Bewandniß. Man hat hier besonders, recht strenge Strafen zu büssen, und glaubt ferner, man brauche es mit den gewöhnlichen Grundsätzen über die Stellung der Richter zu dem Gesetz gar nicht so streng zu nehmen. Darum thut es mir auch leid, wenn ich in dem vorliegenden Entwurfe dennoch zuweilen gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit eine absolut festgesetzte Strafe angedroht finde, statt daß man in jeder Gesetzgebung anerkennt, es müsse dem Richter ein Spielraum zwischen einem Minimum und Maximum gelassen werden, damit er in jedem der eintretenden Fälle die entsprechende Strafe ansetzen kann. Sodann finde ich in dem Gesetz eine Art von Zugriffstheorie, die das Civilrecht und seine Forderungen verletzt. Der §. 8 wird uns bei der speciellen Discussion Gelegenheit geben, über die Haftungspflicht uns auszusprechen, die mir mit dem Landrecht im Widerspruch zu stehen scheint. Sodann finde ich, daß man sich gerne durch Vermuthungen hilft, die man aufstellt, und die den Knoten durchhauen sollen, den man nicht lösen kann, und leider hat man selbst zur Abschneidung der Vermuthung des Gegenbeweises seine Zuflucht genommen, worüber zu sprechen der §. 21 Gelegenheit geben wird.

Wenn ich für das Zollstrafgesetz stimme, so muß ich zwei Eigenthümlichkeiten heraus heben und Sie darauf aufmerksam machen. Die eine ist die, daß es ein Bruchstück ist, und daß es darauf ankommt, dieses Zollstrafgesetz in ein richtiges Verhältniß zu der allgemeinen Strafgesetzgebung zu stellen, und dies ist etwas schwierig. Ich darf darnber sprechen, denn gerade in dem Spruchcollegium, dem ich angehöre, haben wir seit einer Reihe von Jahren, besonders aus Ländern die dem Zollverein angehören, eine Reihe von Fällen erlebt, wo wir in der Lage waren, das Vereinszollstrafgesetz und dabei auch das gemeine Recht anzuwenden. Dasselbe ist in Beziehung auf die Stadt Frankfurt der Fall. Sie glauben nicht, mit welch großen Schwierigkeiten man hier zu kämpfen hat, wabei ich nur auf einige aufmerksam machen will. Es entsteht die Frage, wo fängt das Vergehen an strafbar zu werden, und soll es hier auch als ein Vergehen erscheinen, wenn einer ein Vergehen kennt, und nicht anzeigt, wenn er weiß, daß es verübt werden soll, und nichts davon sagt? will man den Grundsatz von der Zurechnung wegen Trunkenheit ꝛc. oder den Grundsatz über das Zusammentreffen der Strafen hier anwenden? dies sind lauter Fragen, worüber man sich verständigen muß. In dieser Hinsicht stimme ich gern mit demjenigen überein, was die Commission sagt. Ich bewundere vor Allem als das Meisterwerk einer Gesetzgebung das östreichische Zollstrafgesetz. Dieses enthält den ganzen Criminalprozeß und spricht nicht blos von Zollstrafen, sondern allen Gefällübertretungen, wo eine Masse den Bestimmungen vorkommt, und es sich im Ganzen nicht läugnen läßt, daß dieses Gesetz auf eine meisterhafte Art bearbeitet und in Beziehung auf die Redaction ganz ausgezeichnet ist. Ich kenne keine Gesetzgebung der neuern Zeit, die ich in dieser Hinsicht so sehr bewundere, wie das östreichische Zollstrafgesetz, sowohl in Beziehung auf die Redaction, als die Gerechtigkeit und Milde desselben. Es sollte dies eine Art Vorläufer der künftigen Strafgesetzgebung überhaupt seyn, und darum ist es auch groß geworden. Ich sage nicht, daß man es unbedingt anwenden solle, aber diesen Wunsch spreche ich aus, daß diejenigen, die bei dem Zollvereinscongreß wirken, dieses Gesetz recht durchstudieren mögen, wo sie dann finden werden, daß es ein Meisterwerk ist. Ich komme nun auf den Congreß in München. Ich weiß, daß wenn etwas zu Stande kommen soll, es nur durch gemeinschaftliches Wirken geschehen kann, wobei die Einzelnen Opfer bringen müssen. Ich bin überzeugt, daß der badische Commissär thätig gewirkt hat, ja ich weiß es sogar, wie er dazu mitwirkte, daß die Stimme der Gerechtigkeit gehört wurde, und mildere Strafen in das Gesetz kamen. Der Herr Finanzminister hat Sie darauf hingewiesen, wie es einst Napoleon gethan hat, es werde die Zeit kommen, wo von der Seine bis zum Belt ein einziges Gesetz herrschen werde, das Alle beglückt. Ich glaube es aber nicht. Er hat Sie auf die Zeit hingewiesen, wo für 25 Millionen Seelen ein einziges Zollstrafgesetz gelten werde. Man wird mir aber zugeben, daß Strafgesetze die Arzneien für die moralischen Krankheiten sind, und läugnen läßt sich dann wieder nicht, daß die Kranken verschiedener Natur sind, und für sich bestehende Meinungen haben. Der Nordländer hat, wenn man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seine Sitten kennt, andere Meinungen als der Südländer, und die Mitteldeutschen sind wieder eigenthümlich und verschieden in ihren Ansichten, gegen diejenigen, die man schon hinter Cassel findet, sobald man nur die Verhältnisse etwas genauer kennt. Darum werden auch die Meinungen über die Strafgesetze verschieden seyn, und wir haben hiernach die Pflicht, und müssen redlich dazu mitwirken, daß das Zollstrafgesetz so zu Stande komme, wie es in München verabredet wird. Ich denke mir aber die Sache so, daß die Regierungen aller Staaten des Zollvereins gewisse Handlungen, die gefährlich sind, strafen wollen, und wir uns nicht davon losmachen können, leichter über gewisse Handlungen wegzugehen, die der Zollverein zu strafen gleichwohl für nothwendig findet. Sodann wird der Congreß die Absicht gehabt haben, daß gewisse Erschwerungsgründe bei Zollvergehen überall gleich bestehen müssen. Ferner müssen gewisse Strafen dem Maximum nach festgehalten werden, und in jedem Zollstrafgesetz sich finden. Innerhalb dieser Grenzen, wenn wir solche einhalten, sind wir frei. Jene Grundsätze über das Verhältniß des Richters zum Gesetz überhaupt, die bei uns gelten, werden auch zur Anwendung kommen müssen, bei der Anwendung der Strafen auf Zollvergehen. Ich habe die Gesetze von Baiern und Sachsen vor mir, und wenn ich sie mit dem unsrigen vergleiche, so finde ich doch in Beziehung auf jene drei Rücksichten manche Verschiedenheit. Das baiersche namentlich, weißt eben auf sein Strafgesetzbuch hin. Wenn wir somit überzeugt sind, es müsse dahin kommen, daß der Richter ein Minimum und Maximum habe, wonach er die Strafen gerecht bemessen kann, so muß dies auch nothwendig bei der Anwendung der Strafen auf Zollvergehen statt finden. Sodann glaube ich, daß der Grundsatz über die Cumulirung der Strafen in gleicher Weise auf Gerechtigkeit gegründet seyn muß, und wenn man einen Blick auf den Vorschlag im Entwurf werfen will, so wird man finden, daß die Ordnung dabei gar nicht leidet. Die allgemeinen Begriffe über Urheber und Begünstiger müssen mit der Landesgesetzgebung ganz im Einklang stehen, was man auch findet, wenn man das Zollgesetz von Baiern mit dem unsrigen vergleicht. Wenn man die aufgestellten Standpuncte festhält, dann kann man für den Entwurf des Zollstrafgesetzes stimmen. Ich erkläre aber nochmals, daß die Ansichten der Commission bei der speciellen Discussion von mir werden vertheidigt werden. Wir sollten daran festhalten, indem dadurch Wünsche ausgesprochen und Andeutungen gegeben werden, die bei der späteren Entwicklung des Zollstrafgesetzes berücksichtigt werden können.

Finanzminister v. Böckh: Bei der Discussion der einzelnen Paragraphen wird sich zeigen, in wie weit wir von dem, was die Regierung vorschlägt, abweichen können und dürfen, ohne der Vereinbarung entgegen zu treten, die zwischen den Vereinsstaaten statt fand. Ich wiederhole, es ist ein Unglück, daß die Zollstrafgesetze nicht ganz gleichlautend in allen Vereinstaaten jetzt schon aufgestellt wurden, weil durch die Verschiedenheit der Fassung selbst leicht wieder eine Ungleichheit in die Bestrafung der Zollvergehen kommen kann. Die Bestimmung in Beziehung auf ein Maximum findet sich in dem Münchner Conferenzprotocoll; aber, daß ein Minimum und Maximum gesetzt werden könne, da wo die Zollstrafgesetzgebung eine bestimmte Strafe ausspricht, kann ich durchaus nicht zugeben, denn das wäre der Vereinbarung schlechthin entgegen. Wenn übrigens in dem Zollstrafgesetz irgend eines andern Staats mildere Strafbestimmungen getroffen werden sollten, als in dem unsrigen, und wenn irgend einem Staat von der Gesammtheit des Vereins dieses gegen die getroffene Vereinbarung nachgesehen würde, so werden wir dieselben Milderungen eintreten lassen, denn wir haben ein Recht darauf, daß alle Staaten auf gleiche Weise strafen, und wenn ein Staat sich herausnehmen könnte und dürfte, von der Vereinbarung abzuweichen, so wären auch wir dazu vollkommen berechtigt. Ich glaube aber nicht, daß dieses in irgend einem Staate der Fall seyn wird. Wir haben bis jetzt das sächsische und baiersche Strafgesetz vor uns, in keinem werden sich solche Abweichungen nachweisen lassen. Mit dem, was der Hr. Abg. Mittermaier über die Grundsätze der Strafgesetzgebung im Allgemeinen gesagt hat, kann ich mich einverstanden erklären, ich muß ihm besonders darin beistimmen, daß es sehr gut wäre, wenn man in dem Zollstrafgesetze einen Unterschied in der Bestrafung der Zolldefraudationen machte, die gleichsam von Privaten für ihr eigenes Bedürfniß und zwischen solchen, die von Handels- und Gewerbsleuten begangen werden, die nicht nur für sich einen Gewinn machen, son-

dern auch noch ihre Mitbürger betrügen. Ein solcher Unterschied ist vielleicht auch in Zukunft zu bewerkstelligen, ob es gleich möglich ist, daß alsdann die Unterschleife in anderer Weise eintreten, nämlich daß Privatpersonen auf Rechnung der Handelsleute schmuggeln. Es wird sich aber in den meisten Fällen ergeben, ob sie eine Defraudation ihres eigenen Bedarfs wegen unternommen haben, oder auf Speculation. In der Quantität der eingeschwärzten Waaren wird schon ein ziemlich sicheres Kennzeichen dafür liegen. Was die Milde der Strafe betrifft, so wiederhole ich, daß dies Sache der Erfahrung ist und es ist dabei immer sehr zu berücksichtigen, ob überhaupt Vergehen leichter oder schwerer zu entdecken sind. Je leichter die Vergehen zu entdecken sind, desto geringer kann die Strafe seyn, und je schwieriger sie zu entdecken sind, um so schwerer muß die Strafe seyn, besonders in solchen Fällen, wo sich nur um Geldgewinn handelt. Diebstähle, wenn sie in der Regel entdeckt würden, könnte man sehr gering bestrafen, und doch würden alle Diebe ihr Handwerk aufgeben.

Von sechs Zollvergehen wird kaum eines entdeckt und bestraft werden. Das Zollstrafgesetz hat mit dem Forstfrevelgesetz Aehnlichkeit. Der Director der Forstpolizeidirection hat in der andern Kammer erklärt, daß es gegenwärtig Speculation sey, Forstfrevel zu begehen, denn der Holzwerth sey hinreichend, um die Strafe zu bezahlen, und noch etwas übrig zu behalten. Sie können sich denken, was das Forststrafgesetz für eine Wirkung haben wird. Schon jetzt sind ganze Waldungen rein rasirt. Die Erfahrung wird uns lehren, wo das rechte Maß zu finden ist.

Staatsrath Jolly: Ich hätte den Herrn Abg. Mittermaier beinahe unterbrochen, um ihm Punct für Punct zu erklären, welche von seinen Folgerungen ich nicht zugeben könnte. Auf seine Ausführung will ich nunmehr in der Kürze bemerken: Als er von milden Strafen sprach, schien er die Menge der Verbrechen als eine Folge der Härte der Strafen zu betrachten. Er berief sich dabei auf die Erfahrung in England, daß Verbrechen von einer gewissen Gattung in dem Verhältniß ungefähr abgenommen hätten, in welchem man die Strafen gemildert habe. Sein Schluß unterliegt wohl nach meiner Ansicht noch manchem Bedenken, wie man denn überhaupt bei allen den Schlüssen die man aus den criminalstatistischen Notizen zieht, etwas vorsichtig seyn muß. Es wird offenbar eine Menge von zufälligen Verhältnissen darauf einwirken, daß ein Verbrechen mehr oder minder oft begangen wird. Wenn man nur die Strafen zu mildern brauchte, um die Verbrechen zu vermindern, so wäre die schwerste Aufgabe der Strafgesetzgebung bald gelößt. Unsere Strafen sind heut zu Tage allerdings in gewisser Beziehung nicht mehr so streng, als sie es vor 100, oder noch vor 50 Jahren waren. Ich sage in gewisser Beziehung; denn sie haben eigentlich nur aufgehört, roh und barbarisch zu seyn; streng sind sie aber immer noch, selbst in allen unsern neueren Gesetzgebungen. Man hat allerdings gewisse Strafgattungen abgeschafft, weil sie Rohheit der Gesinnungen voraussetzen, vielleicht schon in demjenigen, der sie androht, gewiß aber noch mehr in demjenigen, der sie leiden soll. Auf eine sehr sinnreiche Weise wurden jedoch manche andere Mittel erfunden, um dem Verbrecher empfindlich und zwar sehr empfindlich weh zu thun. Wir können uns eines bedeutenden Fortschritts in soweit nicht rühmen, daß nunmehr unsere Strafen alle für sehr mild gehalten werden müßten.

Der Herr Abg. Mittermaier hat ferner von der Nothwendigkeit gesprochen, für alle Vergehen ein Maximum und ein Minimum der Strafe festzusetzen, innerhalb dessen der Richter in den einzelnen Fällen zu erkennen habe. Es ist dies gewiß im Allgemeinen ein durchaus richtiges und auch heut zu Tage allgemein anerkanntes Prinzip, das namentlich in allen neueren Entwürfen zu Strafgesetzbüchern befolgt ist. Ob die Anwendung desselben aber auch bei einfachen Zollvergehen, welche weder durch Verbindung Mehrer zu ihrer Verübung, noch durch konkurrirende Gewaltthätigkeiten erschwert sind, angemessen wäre, möchte ich doch bezweifeln. Bei andern Verbrechen können die verschiedenartigsten Motive der Verbrechen bestimmt haben, und es lassen fast zahllose Modificationen in der Ausführung und in dem Erfolg sich denken. Auf die Möglichkeit dieser unendlichen Verschiedenheit muß der Gesetzgeber bei seinen Strafbestimmungen Rücksicht nehmen, damit auch der Richter bei dem Urtheil auf sie Rücksicht nehmen kann. In Fällen der Zolldefraudation sind dagegen jene beiden qualificirten Gattungen ausgenommen, in der Regel die Verhältnisse ganz einfach und einander gleich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Vergehen beruht auf Gewinnsucht. Man will sich einer Abgabe entziehen, die der redliche Staatsbürger bezahlt; der Gewerbsmann sucht einen höheren Gewinn von seinem Gewerbe zu machen, indem er die unverzollte Waare so theuer verkauft, wie der Andere die verzollte. Die Gleichheit im Motiv und im Erfolg läßt auch eine ziemlich gleichförmige Strafandrohung zu. In der Ausführung selbst werden ebenfalls nicht viele Abstufungen vorkommen; höchstens ist die Weise, wie die Zollbehörden getäuscht und die Waaren über die Grenze gebracht werden, mehr oder weniger fein.

In einem Puncte muß ich dem Herrn Redner vollkommen beistimmen, darin nämlich, daß es sehr schwierig seyn werde, für die Zollstrafgesetzgebung in allen Zollvereinsstaaten volle Gleichförmigkeit zu erreichen. Nicht blos die verschiedenen Ansichten der Regierungen machen hier Schwierigkeiten, sondern aus einem Grunde, den der Herr Abg. Mittermaier selbst angeführt hat, scheint mir die Sache unmöglich. Bei den Strafgesetzen muß nämlich nothwendig auf die verschiedene Bildung des Volks, auf dessen Sitten und Gewohnheiten Rücksicht genommen und die Strafe hiernach ausgemessen werden. Ich glaube nicht, daß das ganze deutsche Volk auf gleicher Stufe der Bildung steht, und es werden schon deshalb in den verschiedenen deutschen Ländern für ein und dasselbe Vergehen verschiedene Strafen angedroht werden müssen. Ich gestehe aber, daß ich hierin kein Unglück, keinen Nachtheil sehe, der aus einer solchen Verschiedenheit hervorgehen könnte. Es wird ja doch am Ende in demselben Lande, wo dasselbe Gesetz gilt, ein ganz gleicher Fall verschieden beurtheilt werden, aus dem einfachen Grunde, weil die verschiedenen Gerichte verschiedener Meinung sind, oder sogar das nämliche Gericht in dem einen Fall die Sache so, in dem andern anders betrachtet. Wird nur der Schuldige nicht straflos gelassen, und stehen die abweichenden Urtheile nicht in wesentlichem Widerstreit, so kommt es auf das Maß der Strafe im einzelnen so sehr nicht an. Zum Schlusse noch die Bemerkung: Statt auf milde Strafen zu dringen meine ich, sollte man nur zweckmäßige Strafen fordern. Die wahre Aufgabe des Gesetzgebers ist nicht blos, milde zu strafen, sondern im Strafen nicht härter zu seyn, als der Strafzweck es fordert; unter dieser Voraussetzung wird man gerecht strafen. Darüber sind eigentlich auch alle einverstanden, aber mit diesem Einverständniß hat man wenig gewonnen. Die große Schwierigkeit liegt darin, zu ermitteln wie man strafen soll, um zweckmäßig zu strafen. Die Erfahrung zu Rathe ziehen, möchte hiebei der einzige richtige Führer seyn, den der Gesetzgeber wählen kann. Es gehört aber für jede einzelne Gattung von Verbrechen eine sehr reiche Erfahrung, um ein sicheres Resultat zu ziehen, und man würde sich sehr täuschen, wenn man auf wenige Momente, die in einer kürzeren Zeit beobachtet werden, ein entscheidendes Gewicht legen wollte.

Mittermaier: Was die Strenge der Strafe betrifft, so bin ich auch überzeugt, daß man mit großer Vorsicht die Resultate der Beobachtung anwenden und sich hüten muß, zu viel aus Schlüssen abzuleiten. Das läßt sich aber nicht läugnen, daß die Erfahrung zuletzt die beste Aufklärung geben wird und wenn man die statistischen Notizen miteinander vergleicht und gehörig benützt, so kommt man doch wenigstens zu einem annähernden Verhältniß. Man kann sich diesfalls auf ein neues höchst merkwürdiges Beispiel von England berufen. Dort haben vor fünf Jahren die meisten Bankiers von London, Männer, die doch gewiß hinreichende Erfahrung hatten, in einer Petition einstimmig das Parlament gebeten, es möchte darauf hinwirken, daß die auf Fälschungen gesetzte Todesstrafe abgeschafft werde. Das Parlament hat sodann auch mit Ausnahme von zwei Fällen diese Todesstrafe abgeschafft und nun ist vor mehreren Monaten ebenfalls von Bankiers die Bitte eingekommen, man möge noch milder seyn, indem sich gezeigt habe, daß die getroffene Maßregel nicht zum Ziele führe. Herr Staatsrath Jolly meint, es ließe sich nicht so streng durchführen, überall ein Maximum und Minimum anzuführen. Es herrsche hier überall nur Gewinnsucht, allein bei dem Diebstahl ist das Motiv auch nur Gewinnsucht, und dennoch gibt man keine absolut bestimmte Strafgesetze. Ich bitte aber den §. 35 des von der Regierung vorgelegten Entwurfs zu betrachten. Warum ist dort plötzlich von zwei- bis viermonatlicher, von vier- bis achtmonatlicher und von sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitstrafe die Rede? hier schwebt mir vor, daß dieses nicht dem Princip, welches das Justizministerium selbst vertheidigt, entspreche.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Lang: Es ist aber eine fest bestimmte Strafe in München vereinbart worden. Darum kann die Regierung nicht darauf eingehen, ein Minimum und Maximum zu setzen, während die übrigen Vereinsstaaten eine fest bestimmte Strafe haben. Wir bekämen sonst eine andere, eine mildere Strafe, besonders, da man bei Zollvergehen häufig geneigt ist auf die geringste Strafe zu erkennen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß den Hrn. Abg. Mittermaier darauf aufmerksam machen, daß, was das Beispiel von England betrifft, zwischen der Todesstrafe und den andern Strafen gar keine Vergleichung statt finden kann, und man in England auf die Abschaffung der Todesstrafe bei verschiedenen Vergehen aus sehr guten Gründen gedrungen hat, weil drei Viertheile von denjenigen, die den Tod leiden sollten, begnadigt wurden. Ich bin übrigens nicht für die Todesstrafe, sondern sage nur, sie lasse sich mit andern Strafen nicht vergleichen.

Mittermaier: Lord Rußel sagt, die gemachte Beobachtung beziehe sich nicht blos auf die Todesstrafe, und auch die Petenten, von denen ich gesprochen, haben sich nicht blos auf die Todesstrafe, sondern auch auf andere Strafen berufen, die milder seyn sollten.

Finanzminister v. Böckh: Die Todesstrafen sind aber auch in England enorm.

Bader: Ich theile das, was der Abg. Mittermaier zur Erwiederung des Vortrages des Hrn. Finanzministers gegen oder über die Ansichten der Commission bereits vorgebracht hat. Ich freue mich dabei vor Allem über die Aeußerung des Hrn. Finanzministers, die dahin geht, daß er die von der Commission aufgestellten Grundsätze theile; ich freue mich dieser Aeußerung um so mehr, als ich die Hoffnung darauf bauen kann, daß die Anträge der Commission bei den einzelnen Paragraphen, die auf diese Principien gestützt sind, keinen Widerspruch von ihm erfahren werden. Ich freue mich auch über die Erklärung, daß die Regierung, wenn sie allein für sich ein Strafgesetz für das Großherzogthum vorzulegen gehabt hätte, ein anderes, als das gegenwärtige, vorgelegt haben würde. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß ein solches dann auf die oberwähnten Principien gebaut worden wäre.

Für die Confiscation ist nur ihr hohes Alter, also die Verjährung, angerufen worden. Abgesehen davon, daß nicht Alles gut, was alt ist, ist diese Verjährung längst unterbrochen.

Das Organisationsedict von 1804 sagt, daß in allen neu angefallenen Provinzen die bisherige Strafe für Defractairs beibehalten werde, mit Ausnahme der Confiscation, die nirgends Statt finden solle. Eben so ist dieses auch geschehen durch die Zollordnung vom Jahre 1812, wie der Hr. Finanzminister selbst bemerkt hat.

Zur vollständigen Vergleichung des gegenwärtigen Zollstrafgesetzes mit dem östreichischen hat der Hr. Finanzminister bemerkt, das östreichische Strafgesetzbuch habe die Strafe der Niederlegung des Gewerbes unbedingt. Es ist richtig; die Commission hat aber diese Bestimmung des östreichischen Strafgesetzbuchs nicht als einen Vorzug dieses Gesetzbuchs angerühmt. Es liegt aber nebstdem in den Bestimmungen der §§. 69 und 243 des östreichischen Gesetzes, welche sagen, daß die Niederlegung des Gewerbes eintreten kann, aber nicht unbedingt muß, eine Milderung, und diese Milderung findet auch Statt bei der Strafe der Verweisung aus dem Gränzbezirk. Der Hr. Finanzminister, meine Herren, hat als eine wesentliche Milderung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Bestimmung des §. 7 herausgehoben, nach welcher bei einer Verwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, statt wie bisher ein Tag Gefängniß 1 fl. Geldstrafe gleichgestellt wurde, nunmehr für einen Tag Gefängniß 1 fl. 30 kr. gerechnet werden sollen. Ich glaube aber nicht, daß diese Bestimmung eine Milderung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist.

Das Gesetz vom Jahre 1835 sagt §. 16: „So weit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird solche nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in Freiheitsstrafen verwandelt."

Nun ist zwar richtig, daß nach unserm gegenwärtigen Strafgesetz für 1 fl. Geldstrafe ein Tag Gefängnißstrafe eintritt, aber vertrauend auf die Versicherung der Regierung hoffe ich, daß das gegenwärtige Strafgesetz die längste Zeit gedauert hat; ich hoffe, daß es mit dem nächsten Landtage sein Ende erreicht haben und dann der neue Entwurf des allgemeinen Strafgesetzes als Gesetz gelten wird. Dieser

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sagt im §. 135, daß 1 bis 4 fl. für einen Tag Gefängniß gelten sollen. Durch diese Bestimmung würde für die Folge die Strafe nicht nur um ein Drittel, sondern möglicher Weise um drei Viertel vermindert werden. Wenn ich also die Bestimmung des alten Gesetzes mit dem gegenwärtigen zusammenhalte, so muß ich gestehen, ich würde das alte Gesetz dem neuen vorziehen. Es ist schon lange genug über den Maßstab, welchen das achte Organisationsedict bestimmt, geklagt worden. Diese Klagen werden endlich erhört, und es wird ihnen durch den neuen Entwurf abgeholfen werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Hr. Abg. Bader ist ganz irriger Meinung, wenn er unterstellt, die Vereinstaaten würden sich dabei beruhigen, wenn jede Regierung nach ihrem Ermessen festsetze, wie viel für 1 fl Geldstrafe Gefängnißstrafe verfügt werden müsse. Dadurch würde die größte Ungleichheit in der Strafgesetzgebung entstehen. Es ist deshalb ausdrücklich vereinbart worden, wie diese Verwandlung zu geschehen habe. Wenn die Behauptung des Abg. Bader richtig wäre, so könnte der eine Staat sagen: wenn der Bestrafte nicht zahlen kann, so kann er für 10 fl. einen Tag eingesetzt werden, und dem andern könnte einfallen, er dürfe für 50 fl. nur einen Tag ins Gefängniß. Dies kann der Natur der Sache nach nicht Statt finden. Die sämmtlichen Vereinstaaten fordern mit Recht, daß die Mittel zur Verhütung der Defraudationen an allen Zollgränzen des Vereins gleich streng und kräftig zum Vortheil und im Interesse der Gesammtheit gehandhabt werden. Zu einer verschiedenen Bestimmung rücksichtlich des Verhältnisses der Geldstrafen zu den Gefängnißstrafen würden wir uns selbst nicht verstehen.

Bader: Ich habe blos von einer Thatsache gesprochen, und diese Thatsache durch Vorlesung des §. 16 des Gesetzes von 1835 nachgewiesen. Dieser Paragraph verweist in Bezug auf den Maßstab zur Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen lediglich auf die allgemeinen Strafgesetze; er sagt mit klaren Worten: „So weit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird solche nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in Freiheitsstrafen verwandelt.“

Auch der baiersche Entwurf enthält eine ähnliche Bestimmung. Er sagt: „Es sollen 1 fl. 30 kr. für einen Tag Gefängniß gerechnet werden, aber im Uebrigen sollen die allgemeinen Bestimmungen über Strafverwandlung gelten.“ Ich kenne diese Bestimmungen nicht, wahrscheinlich haben sie aber auch Wirkung auf das Maß und die Dauer der an die Stelle der Geldstrafen tretenden Gefängnißstrafen.

Finanzminister v. Böckh: Man muß die Verträge so auslegen, wie es die Parthien verstanden haben. Dies war bei jedem Staat der Maßstab, den er zur Zeit des Beitritts zum Verein gehabt hat.

Ministerialrath Lang: Es findet sich in dem Entwurf zu einem allgemeinen Strafgesetz allerdings die von dem Hrn. Abg. Bader hinsichtlich der Strafverwandlung erwähnte Bestimmung; allein die Regierung wird, wenn dieser Entwurf zur Discussion kommt, in Folge der gegen die übrigen Vereinstaaten übernommenen Verpflichtung, verlangen müssen, daß eine Ausnahme hinsichtlich der Zolldefraudationsstrafen gemacht werde. Es kann somit nicht angenommen werden, daß das gegenwärtige Zollstrafgesetz in der die Strafverwandlung betreffenden Bestimmung milder sey, als der vorliegende Entwurf. Wir können uns überhaupt hier nicht auf eine künftige Gesetzgebung verweisen lassen, sondern müssen den gegenwärtigen Zustand unserer allgemeinen Strafgesetzgebung in Vergleichung ziehen. Daß aber unsere gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der Verwandlung der Strafen nicht so gelinde sind, wie der vorliegende Zollstrafgesetzentwurf, unterliegt keinem Zweifel.

Was nun im Uebrigen die allgemeine Discussion betrifft, so will ich mir nur noch einige wenige Worte erlauben. Ich habe in Gemäßheit meines Auftrags auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze nicht zu antworten, die ein Redner vor mir auseinander setzte, da er selbst die desfallsige Discussion als einen Vorläufer für die Discussion des allgemeinen Strafgesetzes bezeichnet hat. Mir scheint es vielmehr lediglich darauf anzukommen, welches Gesetz das bessere sey, das alte oder das neue Zollstrafgesetz. Ihre Commission hat anerkannt, daß die Milderungen und Verbesserungen, wovon in den Motiven zu dem Regierungs-Entwurf die Rede ist, wirkliche Milderungen und Verbesserungen seyen. Auch die Strafschärfungen, welche der neue Entwurf enthält, hat sie nicht unbedingt getadelt. Der vielfache Tadel, den wir im Commissions-Berichte lesen, trifft

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

größtentheils sowohl das alte, als das neue Gesetz, wird also, da wir nun zwischen diesen beiden Gesetzen zu wählen haben, bei der Bestimmung unserer Wahl keinen Einfluß äußern können. Es kommt, wie gesagt, lediglich darauf an, welches Gesetz das bessere ist. Nach der Ueberzeugung der Regierung hat der vorliegende Entwurf unbestrittene Vorzüge vor dem gegenwärtig gültigen Zollstrafgesetz. Auch Ihre Commission scheint dies anzuerkennen. Sie hat aber ein Versehen begangen, wenn sie in dem Bericht unter den Strafschärfungen des neuen Entwurfs auch der §§. 21 und 31 erwähnt. Der §. 21 enthält gar keine Aenderung des bestehenden Zollstrafgesetzes, und der §. 31 enthält nur die neue Bestimmung, daß die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses zum Zweck eines Zollvergehens wie die Fälschung einer öffentlichen Urkunde bestraft werden solle. Ich weiß nicht, ob man dies eine Strafschärfung oder Neuerung nennen kann; ich glaube vielmehr, daß, wenn der Fall der Verfälschung eines öffentlichen Waarenverschlusses unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten wäre, die Gerichte ihn auch mit der auf Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzten Strafe geahndet haben würden. Es ist darum der §. 31 gewiß keine Strafschärfung, und ich wiederhole, daß im Ganzen das neuere Gesetz zuverlässig milder ist, als das ältere, was sich aus einer Vergleichung der beiderseitigen Bestimmungen klar ergibt.

Bader: Ich behalte mir vor, bei der speciellen Discussion hierauf zu antworten.

Duttlinger: Ich werde den Schluß der allgemeinen Discussion nicht aufhalten, weil die Zeit schon so weit vorgerückt ist, daß ich auf kein geneigtes Gehör mehr rechnen dürfte, und weil sich Gelegenheit ergeben wird, die Betrachtungen, die ich vortragen wollte, bei der speciellen Discussion aneinander zu setzen. Nur eine Bitte an Hrn. Staatsrath Jolly werde ich daher richten. Es ist in dem Bericht der Commission vielfach von dem Entwurf des Strafgesetzbuchs die Rede, und es wäre wohl wünschenswerth, wenn die einzelnen Mitglieder diesen Entwurf besäßen, weil dieselben nur dadurch in den Stand gesetzt werden, die Bemerkungen, welche der Commissions-Bericht enthält und die ich für sehr wichtig halte, richtig zu würdigen. Ich bitte also den Hrn. Staatsrath, diesen Entwurf an die Mitglieder gelangen zu lassen, wenn nicht Hindernisse bestehen, die mir nicht bekannt sind. Es würde mir wenigstens leicht seyn, mich bei der speciellen Discussion kurz zu fassen, wenn ich voraussetzen könnte, daß wenigstens der allgemeine Theil dieses Entwurfs in den Händen der Mitglieder sey.

Staatsrath Jolly: Mir sind gar keine Hindernisse bekannt, wegen denen dem Wunsche des Hrn. Abg. Duttlinger nicht entsprochen werden könnte. Ich werde nun dafür sorgen, daß alle Mitglieder ein Exemplar desselben erhalten.

Damit wird die allgemeine Discussion über das Zollstrafgesetz und zugleich die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen den 27. Junius angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:

Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 27. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Staatsminister Winter, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Greiff, Helmreich, Hoffmann, Lenz, Mohr und Völcker.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach sie

1) den Gesetzesentwurf über die Pensionirung der Unteroffiziere und Soldaten, nach der Fassung der zweiten Kammer — und
2) den Gesetzes-Entwurf über die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes

einstimmig angenommen hat, und zugleich der deßfalls von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse beigetreten ist.

Leiblein übergibt

hierauf eine Petition der Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Borberg, betreffend,

a) die Befreiung des Standesherrn von den Beiträgen zu den Gemeindelasten
b) Bestätigung der Bürgermeisterwahlen, und
c) Ablösung der alten Abgabe „Handlohn und Sterbhandlohn von Nichterblehen"

Zentner übergibt

eine Petition des Bierwirths Conrad Zumkeller zu Todtmos-Glashütte im Amtsbezirke St. Blasien, um Verleihung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit.

Das Secretariat macht sodann noch eine Petition mehrerer Mitglieder des Gemeinderaths und vieler Bürger zu Weisenstein, im Oberamtsbezirke Pforzheim, bekannt, um fürwortliche Verwendung für die Auflösung des Gemeindeverbandes mit Dillstein.

Die Tagesordnung führt nun auf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Bader über das Zollstrafgesetz.

Gerbel: Ich sehe mich veranlaßt, vor Allem eine Frage an die Commission zu stellen. Sie sagt in ihrem Bericht, daß sie es für das Sachgemäßigste gefunden hätte, wenn die Berathung des vorliegenden Zollstrafgesetzentwurfs bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuchs vertagt würde. Wenn die Commission dieses für das sachgemäßeste betrachtet hat, so ist mir nicht klar, warum sie nicht diesen Antrag bestimmt gestellt hat. Es ist beinahe kein Paragraph dieses Zollstrafgesetzes, der sich nicht auf das allgemeine Strafgesetzbuch bezieht, und doch besteht Letzteres nur im Entwurf. Wenn ein Grund vorgelegen hat, zu warten, bis ein allgemeines Strafgesetzbuch an die Kammer kommt, so begreife ich gar nicht, warum die Commission keinen Antrag darauf stellte. In Beziehung auf das Gesetz über Abänderung des Diener-Edicts wurde für eine Vertagung gestimmt, bis das Criminal-Gesetzbuch angenommen sey. Hier liegen aber noch viel dringendere Gründe vor, weil kein Paragraph zur Berathung kommt, der sich nicht auf eine Gesetzgebung bezieht, die noch nicht existirt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und erst erscheinen soll. Ich würde daher, wenn nicht gegründete Einwendungen dagegen erfolgen, darauf antragen, daß diese Vertagung eintrete.

Bader: Wie der Abg. Gerbel selbst aus dem Inhalt des Berichts ersehen wird, so sagt die Commission nur: Vielleicht wäre es wohl das Sachgemäßeste, wenn die Berathung des vorliegenden Zollstrafgesetzentwurfes bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuchs vertagt würde. Die Commission hat somit dem Ermessen der Kammer anheimgestellt, ob sie die Berathung vertagen will, oder nicht. In der Commission wurde die Sache umständlich berathen, die Commission kam aber zu dem Beschluß, keinen förmlichen Antrag auf Vertagung zu stellen, sie ließ sich von der Ansicht leiten, daß, da einmal das Gesetz zwischen den Vereinsstaaten verabredet ist, dasselbe möglichst verbessert als Grundlage für zukünftige Unterhandlungen immerhin dienen könnte.

Ich als Berichterstatter für meine Person, werde mich der Vertagung nicht widersetzen, Namens der Commission kann ich aber keine andere, als obige Erklärung geben.

Mördes: Dazu kommt noch der besondere Grund, daß, wie Sie aus dem Commissions-Bericht ersehen, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Zurechnung ꝛc. wirksam bleiben. Wir würden also durch die Zurückweisung des Gesetzes nichts gewinnen, denn wir müßten uns selbst nach dem Gesetz von 1835 an unser achtes Organisations-Edict halten. Verkennen läßt sich wohl nicht, daß einzelne Verbesserungen mit Zustimmung der Regierung bereits eingetreten sind, und daß die Commission auf weitere Verbesserungen angetragen hat, von deren Aufnahme es abhängen wird, ob wir den Gesetzesentwurf annehmen können, oder nicht.

Zentner: Für den Antrag auf Vertagung würde auch ich stimmen, wenn unsere Gesetzgebung einen selbstständigen Gang nehmen könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Es sind uns die Grundlagen, die bei diesem Gesetz beobachtet werden müssen, vorgezeichnet. Durch den Congreß in München, und das, was wir abändern können, wird sich wohl auf weniger wesentliche Puncte beschränken.

Sodann kommt noch eine andere Rücksicht in Betracht. Wenn wir auch dieses Gesetz, das etwas umfangreich ist, bis zur Vorlage des allgemeinen Strafgesetzbuchs verschieben wollen, so würden wir auf dem künftigen Landtage der Gesetze zuviel erhalten, und solche nicht discutiren und darüber beschließen können.

Wir sollten demnach, wie ich glaube, über das vorgelegte Gesetz jetzt Beschluß fassen.

Gerbel: Ich bekenne, daß die Einwendungen, welche erfolgt sind, keine große Berücksichtigung verdienen. Man will das Gesetz nicht zurückweisen, bis die Grundlage berathen ist. Dies ist aber ein verkehrter Gang der Dinge. Zuerst berathet man die Grundlage und dann das Gebäude, welches darauf errichtet werden solle. Das Strafgesetzbuch ist erst im Entwurf vorhanden, und doch soll es jetzt schon zur Grundlage für dieses Gesetz dienen. Es läßt sich aber annehmen, daß viele Sätze, die zur Grundlage für das neue Gesetz genommen wurden, durch die Berathung über das Zollstrafgesetz Abänderung erleiden, und sollten wirklich wesentliche Abänderungen erfolgen, so würde ja die Grundlage für das Zollstrafgesetz wegfallen. Es könnte vielleicht damit geholfen werden, daß gleich nach der Annahme des Strafgesetzbuchs eine Revision des Zollstrafgesetzes nachfolgt. Alsdann könnte man freilich diese Berathung jetzt vornehmen, allein eine halbe Arbeit bliebe es immer, weil noch kein Strafgesetzbuch vorliegt. Ich stelle übrigens keinen bestimmten Antrag auf Vertagung.

Bader: Wenn der Abg. Gerbel einen solchen Antrag stellte, so will er wohl nichts Anderes damit bezwecken, als daß man in der Folge ein besseres Strafgesetz erhält. Die Regierung aber, wenn sie auf ein solches Gesetz wirken will, muß doch die Ansichten der Kammer kennen, und darum wird eine förmliche Discussion der Schlußfassung über die Frage der Vertagung immer vorangehen müssen. Nach geschlossener Discussion hat dann der Abg. Gerbel immer noch die Wahl, einen dießfallsigen Antrag zu stellen, oder darauf zu verzichten.

Es wird hierauf zur Discussion der einzelnen Paragraphen des Commissions-Entwurfs übergegangen.

Der

§. 1.

lautet:

„Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,

b) Defraudationen, und

c) Controlvergehen."

Finanzminister v. Böckh: Gegen diese Abänderung der Commission habe ich nichts zu erinnern, sowie wir überhaupt da, wo es sich nicht nur von Unwesentlichem handelt, nicht viele Bemerkungen machen werden.

Der Artikel wird angenommen.

Zu

§. 2.

„Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, „macht sich der Contrebande schuldig."

Auch dieser Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 3.

„Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- „oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausglei- „chungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation „schuldig."

Nachdem Finanzminister v. Böckh bemerkt hatte, daß er gegen diese Abänderung der Commission nichts zu erinnern habe, wird der Artikel angenommen.

§. 4.

„Wer ein Zollgesetz oder Verordnungen übertritt, deren „Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 be- „nannten Vergehen begründet, macht sich eines Control- „vergehens schuldig."

Duttlinger spricht den Wunsch aus, daß statt der Worte „ein Zollgesetz" gesetzt werden möchte: „die Zollgesetze."

Ministerialrath Lang: Es wäre vielleicht noch besser zu sagen: „ein Zollgesetz oder eine Zollverordnung."

Die Kammer beschließt den Antrag des Abg. Duttlinger anzunehmen, wonach gesetzt werden soll, „Die Zollgesetze."

§. 5.

„Wer eine Contrebande oder eine Defraudation begeht, „nachdem er wegen früherer Verübung einer Contre- „bande, beziehungsweise einer Defraudation von einem „vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländi- „schen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht „sich des Rückfalls der Contrebande, beziehungsweise der „Defraudation schuldig, insoferne von der letzt vorher- „gegangenen Verurtheilung an bis zu der abermaligen „Uebertretung nicht schon drei Jahre verstrichen sind."

Finanzminister v. Böckh: Ihre Commission hat in diesem Paragraphen zwei Abänderungen vorgeschlagen. Die eine besteht darin, daß sie den Worten: „von einem Gerichte oder einer Finanzbehörde" das Wort „vereinsländischen" beigefügt hat. Dieses halte ich für ganz zweckmäßig, denn es entspricht vollkommen der Ansicht, die wir von dem ganzen Gesetz haben, nämlich daß es ein Gesetz für den deutschen Zollverein, wenigstens in allen seinen wesentlichsten Bestimmungen, und nicht blos ein Gesetz für Baden sey. Es muß also, weil es ein Gesetz ist, das im ganzen Verein gilt, auch ein Urtheil eines vereinsländischen Gerichtes oder einer Finanzbehörde, als ein solches betrachtet werden, das einen Rückfall begründet. Doch muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Gesetze anderer Vereins-Staaten diese Bestimmung nicht enthalten.

Der zweite Zusatz der Commission ist von anderer Natur. Sie will eine wiederholte Contrebande oder Defraudation nicht für einen Rückfall ansehen, wenn seit dem vorausgegangenen Straffall drei Jahre verflossen sind. Diesen Zusatz können wir nicht zugeben. Er entspricht nicht unserm bisherigen Zollstrafgesetz, auch nicht unserer allgemeinen Strafgesetzgebung. Er entspricht ferner nicht der Zollstrafgesetzgebung anderer Staaten und entspricht auch nicht demjenigen, was wir im Allgemeinen für das Zollstrafgesetz vereinbart haben. Wenn wir diesen Zusatz in das Gesetz aufnehmen, so würden wir offenbar ein viel milderes Zollstrafgesetz haben, als alle anderen Staaten des Vereins. Jeder Schmuggler, der innerhalb drei Jahren nicht wegen einer wiederholten Defraudation bestraft worden wäre, würde wegen eines spätern Rückfalls nicht bestraft werden können. Es mag diese Bestimmung in der allgemeinen Strafgesetzgebung und rücksichtlich vieler anderer Vergehen ganz zweckmäßig seyn. Gegen die Zweckmäßigkeit in dem Zollstrafgesetz aber muß ich einwenden, daß die meisten Zolldefraudationen nicht entdeckt werden, man also auch nicht sagen kann, es habe Jemand in der Zwischenzeit nicht mehr defraudirt. Wenn wir aber auch dem Princip huldigen wollen, das dem Vorschlag Ihrer Commission zu Grunde liegt, so wäre es hier doch nicht zuläßig, weil uns das Recht nicht zusteht, in Beziehung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf den Rückfall eine mildere Gesetzgebung zu haben, als alle übrigen Staaten des Vereins. Es ist dies die natürliche Folge davon, daß wir nicht blos unser Interesse, sondern die Interessen von zehn andern Staaten in Schutz zu nehmen haben.

Welcker: Ich habe auch gegen den Zusatz der Commission Bedenken gehabt, indem dadurch die Uebertretungen anderer Vereinszollgesetze in die Bestimmung über den Rückfall hereingezogen worden. Die Commission selbst macht besonders darauf aufmerksam, daß der Richter ermessen müsse, ob hier eine rechtskräftige Verurtheilung vorliege, oder nicht. Nun ist mir aber die Art, wie die Zollstrafgesetze in den andern Staaten gehandhabt werden, und wie sich die Sache überhaupt in der Praxis bildet, natürlich unbekannt, wie den meisten Mitgliedern dieser Kammer auch, und da der Herr Finanzminister gesagt hat, daß dieser Zusatz in den andern Zollstrafgesetzen nicht vorkomme, so trage ich darauf an, diesen Zusatz wegzulassen und die Sache dem allgemeinen richterlichen Ermessen anheimzugeben. Ein Binden der Richter an die Zollstrafgesetze aller Vereinstaaten ist etwas, was einer sehr reifen Ueberlegung bedarf, und ich möchte deshalb nicht so incidente eine so wichtige Bestimmung hineinschieben. Was die andere Abänderung der Commission betrifft, die der Herr Finanzminister bestritten hat, so muß ich mich für dieselbe durchaus erklären. Schon der einzige Umstand, daß der Termin von drei Jahren der Termin der Verjährung ist, ist für mich ganz entscheidend. Wenn ein wirklich gerichtlich constatirtes Verbrechen mit keiner Strafe belegt wird, wenn drei Jahre darüber verflossen sind, so möchte ich wissen, warum nach drei Jahren ein schon bestraftes Verbrechen nicht abgemacht und abgebüßt seyn, sondern bei einem neuern Fall als Verschärfung hinzugerechnet werden solle? ich kann die Gründe, die der Herr Finanzminister angegeben hat, als Jurist durchaus nicht zugeben.

Er sagt, zwischen dem vor drei Jahren und dem nach drei Jahren begangenen Verbrechen können viele andere in der Mitte liegen. Dies ist allerdings möglich, allein es ist auch das Gegentheil möglich, und weil es durchaus nicht juristisch auszumitteln ist, so sollte man es auch nicht als eine Verschärfung annehmen. Mein drittes Bedenken bei diesem Paragraph bezieht sich auf die Deutlichkeit des Artikels selbst. Die Commission sagt bereits, sie wolle nicht, und die Regierung wolle auch nicht, daß Contrebande und Defraudation als eines und dasselbe Verbrechen betrachtet werden, so daß derjenige, der eine Defraudation begangen hat und bestraft wurde, und der sich nun einer Contrebande schuldig macht, nicht in die Strafe des Rückfalls verfällt. Dies ist auch ganz in der Ordnung. Ich bezweifle aber, ob die Richter dieses aus der Fassung des Gesetzes entnehmen. Es läßt sich sehr leicht so interpretiren, daß respective ein Rückfall hinsichtlich der Contreband und der Defraudation Statt finden solle, je nachdem das erste Verbrechen Contreband und das andere Defraudation hieß, und nun eins von diesen beiden Verbrechen hinzukam. Dadurch allein schon würde der Rückfall eintreten. Das Wort, respective, ist gewiß nicht deutlich und die Commission hat dies selbst gefühlt, indem sie sagt, sie müsse sich in den Motiven aussprechen, um dem Richter zu verstehen zu geben, daß es so gemeint seye. Wir sollten aber in den Gesetzen so klar sprechen, daß man nicht erst aus den Motiven das Nähere zu ersehen brauchte. Man sollte daher den Artikel so beginnen: wer eine Contreband begeht, wird als rückfällig bestraft, und am Schluß zu setzen, dasselbe tritt ein, bei Wiederholung einer Defraudation.

Ministerialrath Lang: Es wird gegen diesen letzten Antrag nichts zu erinnern seyn, wiewohl ich glaube, daß die Fassung des Commissionsentwurfs schon deutlich genug ist. Das Wort, beziehungsweise, scheint mir gerade die Sache klar zu machen, und anzuzeigen, daß dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen wiederholt begangen werden müsse, um die Strafe des Rückfalls aussprechen zu können. Was aber gleichartige Zollvergehen sind, zeigt der §. 1.

Was den andern Punct betrifft, so findet der Herr Abg. Welcker in der Verjährung der Strafe einen Grund, den Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission zu unterstützen. Der Herr Abgeordnete übersieht aber, daß nach dem Vorschlag Ihrer Commission die Strafe gar nicht, sondern nur die Verfolgung des Vergehens in drei Jahren verjähren soll.

Es ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verjährung einer Strafe und der Bestimmung, welche Ihre Commission vorschlägt. Beide beruhen auf ganz verschie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denen Gründen. Muthmaßliche Besserung des Verbrechens ist das Motiv zu der Bestimmung, welche Ihre Commission in Antrag bringt. Besserung ist aber, wenn überhaupt Zweck der Strafe, in keinem Fall einziger Zweck derselben; sie ist darum auch nicht der Grund, welcher die Verjährung der Strafe rechtfertigt. Dieser beruht vielmehr in der Erschwerung des Beweises, im Mangel der beabsichtigten Wirksamkeit der Strafe u. dgl. m. Die Verjährung tilgt das Verbrechen selbst nicht, sondern nimmt nur das Recht, dasselbe zu bestrafen. Die That bleibt, mit allen ihren übrigen Folgen.

Derjenige, der ein Verbrechen wiederholt begeht, wird darum härter bestraft, weil er einen höhern Grad von bösem Willen zu erkennen gibt, weil er sich für die Gesellschaft besonders gefährlich zeigt. Dieser Grund zur Schärfung der Strafe ist eine Folge der früheren That, nicht der früheren Strafe; es tritt ein, ob die frühere Strafe verjährt ist oder nicht. Es verhält sich damit, wie mit der Begnadigung. Ich frage, ob derjenige, der wegen eines Vergehens begnadigt worden ist, später aber dasselbe Vergehen wiederholt, wegen dieses wiederholten Vergehens nicht härter zu bestrafen ist? ganz gewiß. Verjährung und Begnadigung vernichten, wie gesagt, nur die Strafe mit ihren Folgen, die That selbst können sie nicht ungeschehen machen. Im einen wie im andern Fall wirken daher auch die übrigen Folgen der That fort; der Leumund des Verbrechers bleibt ein übler, das Verbrechen bleibt ein verdächtiger Zeuge u. dgl. m.

Sodann irrt wohl Ihre verehrliche Commission, wenn sie unterstellt, nur bei Gewohnheitsverbrechen, begründe die Wiederholung des Verbrechens eine Strafschärfung. Unser Strafedict weiß nichts davon; es bestraft die Wiederholung jedes Vergehens mit der doppelten Strafe, und ich glaube mit Recht, weil der Grund der Schärfung hier ein allgemeiner ist. Der Umstand, daß Jemanden ein Verbrechen zur Gewohnheit geworden, ist nicht entscheidend. Es gibt ja sogar Juristen, welche behaupten, die Strafe der Wiederholung des Verbrechens könne mit ganzer Strenge nicht eintreten, wo dem Thäter das Verbrechen zur Gewohnheit geworden sey. Ich billige diese Meinung nicht, kann aber auch nicht zugeben, daß die in Frage stehende Strafschärfung lediglich auf dem von Ihrer Commission angeführten Grunde beruht. Es soll also Einer, der erst nach drei Jahren ein Zollvergehen wiederholt, darum nicht als rückfällig bestraft werden, weil man annehmen zu können glaubt, daß er sich gebessert habe. Wäre nun auch, wie nicht der Fall ist, Besserung des Verbrechens einziger Zweck der Strafe, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß derjenige, der schon nach drei Jahren zum Zweitenmal über einem Zollvergehen betreten wird, in der Regel ein solcher seyn wird, der inzwischen mehrere Defraudationen begangen hat, die nicht entdeckt wurden. Aber auch abgesehen davon frage ich, ob derjenige, der schon nach drei Jahren wieder betreten wird, überhaupt ein gebesserter Mensch, ob er nicht mit mehr Grund selbst ein Gewohnheitsfrevler zu nennen ist?

Zentner: Ich wollte mich gegen den Ausdruck „vereinsländisch" den die Commission brauchte, erklären, allein auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers hin, woraus ich ersehe, daß er keinen Werth darauf legt, vielmehr seine Zustimmung dazu gibt, entschloß ich mich, von meinem Widerspruch zu abstrahiren. Nachdem nun aber von dem Abg. Welcker besonders darauf angetragen wurde, den Ausdruck „vereinsländisch" weg zu lassen, so unterstütze ich diesen Antrag, wenn gleich aus einem andern Grunde. Ich halte nämlich diesen Ausdruck für etwas ganz überflüssiges und würde als Richter keinen Augenblick Zweifel haben, daß der Artikel so auszulegen sey, wie er ausgelegt werden muß, wenn das Wort „vereinsländisch" dasteht. Niemand wird behaupten, daß wenn z. B. ein Inländer ein Vergehen im Auslande begangen hat, und deshalb bestraft wurde, dieses Urtheil auf den Rückfall eine Wirkung haben kann. Dagegen bin ich der Meinung, daß alle Urtheile, die in den Vereinsländern gefällt werden, eben weil sie im Vereinsgebiet, die in demselben großen Zollstaate gefällt wurden, bei der Beurtheilung des Rückfalls entscheiden und zählen. Was nun die zweite Abänderung der Commission betrifft, so erkläre ich mich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister gegen diesen Zusatz. Gerade die Gründe, welche die Commission und den Abg. Welcker bestimmten, für diesen Zusatz zu sprechen, bestimmen mich fürs Gegentheil, nämlich der Grund der Verjährung, sowie diese im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs festgesetzt seyn soll. Ich hielte es für das beste, die Sache der künf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tig erscheinenden allgemeinen Strafgesetzgebung zu überlassen. Wir erreichen dann denselben Zweck auf eine bessere und angemessenere Weise, als nach dem Vorschlag der Commission. Wenn wir nämlich alsdann eine Verfügung über den Rückfall zu treffen haben, so werden wir auch bestimmen, was als Rückfall zu betrachten ist. Wir werden daher dann, wenn eine besondere Bestimmung in diesem Gesetze deshalb nicht enthalten ist, auf die allgemeine Strafgesetzgebung recurriren und so auslegen, wie die Commission ausgelegt hat. Ich halte aber auch schon darum, weil wir nach dem Commissionsantrag in eine unnöthige Collision mit den übrigen Vereinstaaten kommen würden, für zweckmäßig, den letzten Satz zu streichen, so daß mein Antrag nun dahin geht, die Worte „vereinsländisch" wegzulassen und die Schlußworte von „insoferne" bis „verstrichen sind" zu streichen.

Mittermaier: Dieser Paragraph enthält vier bedeutende Sätze. Einmal wird dadurch ausgesprochen, daß die Rückfallstrafe nicht bei Controllvergehen, sondern nur bei Contreband und Defraudationsvergehen eintreten solle. Zweitens wird die große Streitfrage entschieden, was ein gleichförmiges Vergehen seye? es ist in dieser Beziehung von der Regierung ganz richtig vorgeschlagen worden, es soll eine Rückfallstrafe bei Contreband und Defraudationsvergehen nur dann eintreten, wenn Jemand schon wegen beider bestraft worden seye und es tritt also kein Rückfall ein, wenn er blos wegen eines der beiden Vergehen gestraft wurde.

Durch den dritten Satz soll die Streitfrage entschieden werden, ob auch dann eine Rückfallstrafe eintrete, wenn Jemand von einem auswärtigen Gericht früher gestraft wurde. Diese Streitfrage muß entschieden werden, denn man kann sich hier auf die Wissenschaft, die so sehr im Streit ist, nicht berufen. Hätte man gar nichts gesagt, so wäre die Meinung entstanden, daß, wenn Jemand in Frankreich wegen einer Defraudation gestraft wurde, er hier einen Rückfall zu leiden hätte. Hier soll wegen des großen engeren Zusammenhangs des Zollvereins nur dann eine Rückfallstrafe eintreten, wenn ein vereinsländisches Gericht schon eine Strafe decretirt hat.

Der vierte Satz ist der, es soll die Rückfallstrafe nicht eintreten, wenn Jemand, nachdem er ein Vergehen begangen hat, drei Jahre verstreichen ließ, bis er wieder eines beging. Von Seiten der Regierungscommission wurden zwar Einwendungen hiergegen gemacht, weil in andern Vereinstaaten diesfalls nichts bestimmt worden sey. Wir sind aber doch in dieser Hinsicht frei, wenn es darauf ankommt, die Bedingungen und den Begriff des Rückfalls festzusetzen. Der Rückfall soll strenge bestraft werden, weil hier der Rückfällige als habitueller Verbrecher erscheint. Wenn nun aber der Gesetzgeber hinsichtlich aller Vergehen die Ansicht hat, daß vermuthet werden kann, es sey Jemand, der erst nach drei Jahren wieder ein ähnliches Verbrechen begehe, kein solcher Gewohnheitssünder, so muß dies auch der inländischen Gesetzgebung hinsichtlich der Zollvergehen gestattet seyn. Der Hr. Finanzminister sagt, dies stehe nicht in andern Gesetzgebungen. In neuerer Zeit hat man sich aber überzeugt, daß diese Bestimmung mit den Gründen, die bei der Verjährung entscheiden, so sehr in Uebereinstimmung ist, daß man die Rückfallstrafe nothwendig beschränken muß, und ich bin überzeugt, daß auch in die anderen Zollstrafgesetze dieselbe Bestimmung kommen wird. Der Grund ist gewiß der, daß durch eine Zwischenzeit von drei Jahren zuverlässig dargethan ist, der Contravenient sey kein Gewohnheitsverbrecher, und doch bestrafen wir den Rückfall darum so streng, weil wir annehmen, wir hätten einen Gewohnheitsverbrecher vor uns. Zweckmäßig wäre es auch, wenn man das Wort „beziehungsweise" wegließe und sich so ausdrückte: wegen Rückfalls kann die Strafe nur bei Contreband und Defraudation alsdann erhöht werden, wenn der Uebertreter schon wegen früherer Verübung einer Contreband oder Defraudation von einer vereinsländischen Behörde rechtskräftig verurtheilt wurde. Hinsichtlich des zweiten Satzes würde ich darauf antragen, daß statt des gebrauchten Ausdrucks gesetzt werde: von dem Tag der Verkündigung des letzten Strafurtheils an ꝛc. Wenn nämlich dieser zweite Satz angenommen wird, muß er nothwendig deutlicher gefaßt werden.

Finanzminister v. Böckh: Was den Beisatz „vereinsländisches Gericht oder Finanzbehörde" betrifft, so haben wir keinen Anstand dabei, glauben vielmehr, daß dies dem Zweck des Vereins ganz angemessen sey. Indessen sind wir doch im Zweifel, ob es in andern Vereinstaaten eben so

gehalten wird, und offenbar würden die badischen Unterthanen nach dem Gesetz härter bestraft werden, wenn andere vereinsländische Staaten es nicht eben so hielten. Wenn also dieser Zusatz, gegen den wir nichts zu erinnern haben, beliebt würde, so müßte ich schon zum Voraus erklären, daß wir denselben nicht wohl anwenden könnten, wenn andere Vereinstaaten es nicht eben so halten sollten. Sie werden diese Ansicht gewiß billigen, allein es dürfte vielleicht am besten seyn, diesen Ausdruck, der in keinem andern Gesetz vorkommt, wegzulassen, indem alsdann die Praxis entscheiden wird. Die Frage ist eine streitige, und es wird sich zeigen, was in andern Staaten geschieht. Es wird sich bei uns dieselbe Praxis bilden, die sich in der Mehrheit der Vereinstaaten offenbart.

Was den zweiten Punct wegen der Dauerzeit, die einen Rückfall begründen soll, betrifft, so muß ich mich wiederholt dagegen erklären. Ich bin zwar mit dem Hrn. Abg. Mittermaier und mit der Commission darüber einverstanden, daß es eine zweckmäßige Bestimmung ist, wonach der Verlauf einer gewissen Zeit gewissermaßen eine Aussöhnung wegen eines früheren Vergehens bewirke. Man muß strafen, allein man muß auch ein Vergehen vergessen können. Diese Theorie aber, die in unserm neuen Strafgesetzesentwurf mit Recht aufgenommen ist, ist noch keine allgemein anerkannte. Sie besteht nicht in unserer gegenwärtigen Strafgesetzgebung und nicht in den Strafgesetzgebungen anderer Staaten. Wir müssen es der Zeit überlassen, ihr Eingang zu verschaffen, und ich wünsche, daß wenn sie wirklich in die Praxis übergeht, sie auch in einem künftigen Vereinszollgesetz berücksichtigt werden möchte. Ob die Zeit von drei Jahren die angemessenste sey, weiß ich nicht. Das östreichische Zollstrafgesetz setzt neun Jahre fest, und man sieht hieraus, daß Andere der Meinung sind, es sey ein dreimal so langer Zeitraum nothwendig, um eine solche Aussöhnung zu bewirken. Man muß auch einen Unterschied machen zwischen Vergehen, die aus Leidenschaft entstehen, und zwischen solchen, die rein aus Eigennutz begangen werden. Ich würde einen Unterschied machen zwischen einem Dieb oder Straßenräuber und einem solchen Verbrecher, der blos durch Leidenschaft hingerissen, irgend ein Criminalverbrechen begangen. Der Hauptpunct ist aber der, daß wir der Commission nicht nachgeben können und dürfen, weil wir nicht indirect durch solche Einschaltungen ein milderes Zollstrafgesetz für das Großherzogthum Baden machen dürfen, als dasjenige der übrigen Staaten ist. Wir haben nicht allein unsere Interessen zu schützen; man kann von uns verlangen, daß wir zum Vortheil der übrigen Staaten thun, was in anderen Staaten zu unserem Vortheil geschieht. Wir können somit die Zustimmung der Regierung zu dieser Abänderung nicht geben, ungeachtet ich mit dem Grundsatz im Allgemeinen einverstanden bin.

Schaaff: Dagegen, daß das Wort „vereinsländisch“ aus dem Artikel gestrichen und statt dessen „inländisches“ gesetzt werde, habe ich nichts zu erinnern, aber damit kann ich mich nicht conformiren, daß keine nähere Bezeichnung der Behörde, deren Urtheil bei Fassung des Erkenntnisses zu berücksichtigen wäre, Statt finden soll, denn alsdann befänden wir uns im Gebiet der Wissenschaft, und es ist bereits von dem Abg. Mittermaier bemerkt worden, daß die Ansichten unter den Gelehrten sehr verschieden sind, ob ein Urtheil einer ausländischen Behörde bei dem Strafmaß beachtet werden soll oder nicht. Ich selbst kenne Fälle, wo auch bei den Obergerichten verschiedene Ansichten in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind. Ein französisches Urtheil wurde bei der Strafbestimmung wegen eines begangenen Diebstahls das eine Mal nicht berücksichtigt, weil es sich auf den Ausspruch der Jury gründete; in einem andern Falle wurde es in Betrachtung gezogen. Solchen vagen Zuständen können wir die Unterthanen nicht Preis geben. Es muß also gesetzt werden: „von einem inländischen Gerichte verurtheilt war ꝛc.,“ wenn das Urtheil bei Berechnung des Rückfalls in Betracht kommen soll.

Der Abg. Mittermaier, wenn ich ihn nicht mißverstanden habe, nimmt an, daß bei Berechnung des Rückfalls Contrebande und Defraudation vermischt angenommen werden. (Mittermaier: Nein!) Nun so bin ich mit ihm einverstanden, das war auch die Meinung der Commission, nachdem aber Zweifel desfalls erhoben worden sind, was eigentlich die Ansicht der Commission sey, und zwar von Deputirten, welche sonst die Sache scharfsinnig aufzufassen vermögen, so scheint mir, daß die Commission sich nicht deutlich genug ausgedrückt hat, und ich trete also

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Ansicht des Abg. Welcker bei, damit die Sache klar hingestellt werde.

Mit der Ansicht des Herrn Finanzministers, daß wir keine Zeit festsetzen sollen, kann ich mich nicht vereinigen, es geht eine solche Nichtbestimmung der Zeit gegen mein Rechtsgefühl, ich kann mich dazu nicht verstehen.

Der Redner begegnet einigen Aeußerungen des Abg. Zentner und fährt dann fort:

Ich beharre darauf, daß eine dreijährige Periode in das Gesetz aufgenommen werde; dem Herrn Finanzminister muß ich noch bemerken, wenn er sagt, „die Bestimmung einer Zeit ist unsrer Strafgesetzgebung ganz fremd, und was der zukünftige Strafcodex bestimmen wird, können wir nicht als Basis annehmen,“ daß ich das erstere widerspreche, das letztere jedoch zugeben will, obgleich ich eine entgegengesetzte Ansicht habe. Was die erste Behauptung betrifft, daß wir noch keine solche Bestimmungen haben, so verweise ich auf das Forstgesetz, und namentlich auf §. 149, wo vom Rückfall die Sprache ist.'

Sander: Ich wünsche, daß man in diesem Paragraphen den Ausdruck, vereinsländisches Gericht und vereinsländische Finanzbehörde, stehen lasse. Bei den Gerichten ist wohl die Ansicht jetzt schon die vorherrschende, daß wenn ein ausländisches Gericht ein Urtheil fällt, welches das inländische Gericht, als ein mit unsern Gesetzen übereinstimmendes ansieht, alsdann die Strafe des Rückfalls ohne Anstand auszusprechen sey. Es wird dies um so mehr Statt finden, als in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ausdrücklich anerkannt ist, daß wenn ein auswärtiges Gericht rechtskräftig Jemand verurtheilt hat, dieses zur Anrechnung des Rückfalls hinreicht. Da nun ohnehin schon einige Mißstände daraus entstehen könnten, daß der Richter zu beurtheilen das Recht hat, ob überhaupt das Urtheil, welches gefällt worden, gesetzlich war, so scheint es keinen Anstand zu haben, auszusprechen, daß vereinsländische Urtheile überhaupt auch für uns giltig seyen. Es ist dies wohl auch hinsichtlich der Zollvergehen um so mehr aufzunehmen, als wir unverkennbar in den Zollvergehen in einer näheren Verbindung mit dem Ausland stehen, als in irgend einem anderen Strafpunct. Ich bin weiter damit einverstanden, so genau als möglich auszusprechen, daß der Rückfall nur dann eintrete, wenn Contreband gegen Contreband und Defraudation gegen die Defraudation steht. Es ist dies um so nothwendiger, als gegenwärtig schon angenommen wird, daß gleichartige Verbrechen dazu vorliegen müssen. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß Contreband und Defraudation zwar ähnliche Vergehen, nämlich Zollvergehen, aber doch keine gleichartige Vergehen sind; ich bin damit einverstanden, daß man den Rückfall möglichst beschränkt und ihn also nur dann annimmt, wenn wieder defraudirt wird. Darum erkläre ich mich auch für die Ansicht des Abg. Welcker und würde sehr gerne dem Antrag der Commission beitreten, daß man den Rückfall nur da eintreten lasse, wo inzwischen drei Jahre verflossen sind. Bei der bestimmten Erklärung des Hrn. Regierunscommissärs aber und dem Umstand, daß dies eine Frage von nicht unbedeutender Wichtigkeit ist, wo ich also anzunehmen berechtigt bin, daß der Herr Regierungscommissär sich wohl bewußt ist, wie weit er gehen kann, scheint es mir, daß wir mit dem Commissionsantrag etwas annehmen würden, was die Regierung nicht vollziehen kann und zwar um so weniger, als sie sich gegenüber von den andern Vereinsstaaten nicht darauf berufen kann, daß dasselbe Gesetz bei uns gelte. Mit Ausnahme des einzigen Falles, den der Abg. Schaaff angenommen hat, ist es nicht Gesetz, daß es zum Rückfall gehöre, es müsse einer im Lauf von drei Jahren das gleiche Verbrechen verübt haben. Wenn man sich auf den Entwurf des Criminalgesetzbuchs beruft, so bemerke ich, daß dieser Entwurf nicht die Zeit von drei Jahren, sondern von fünf Jahren annimmt. Man würde also die Regierung in Verlegenheit bringen, wenn man sie auf einen Entwurf verwiese, der eine längere Zei festgesetzt hat. Mir scheint aber, daß vielleicht diese Zolldefraudationsvergehen gerade diejenigen sind, die zum wenigsten nicht die kürzeste Zeit fordern, denn es ist bekannt, wie viel defraudirt wird und wie wenig Leute gefangen werden. Man kann somit nicht sagen, derjenige, der drei Jahre lang wegen eines Zollvergehens nicht verurtheilt wurde, habe eine so triftige Vermuthung für sich, daß Grund vorhanden sey, die Rückfallstrafe nicht eintreten zu lassen. Hier hat man es überhaupt nur mit Zolldefraudationen zu thun. Ihnen gleichstehend sind die Steuerdefraudationen, und in Beziehung auf diese haben wir die fragliche Bestimmung nicht. Es würde mir nun etwas sonderbar vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen, wenn man annehmen wollte, ein Rückfall in Zollvergehen soll aber drei Jahre hinaus nicht bestraft werden, während ein solcher bei Steuervergehen strafbar seyn solle. Es handelt sich hier um eine ganz gleiche Art von Vergehen und es ist kein Grund vorhanden, verschiedene Bestimmungen zu treffen. Ich wünsche allerdings, daß man seiner Zeit darauf Rücksicht nehme, indem ich ganz mit dem Grundsatz einverstanden bin, daß man zu einem Rückfall eine möglichst schnell fortlaufende Reihe von Vergehen annimmt, daß man aber dieses nicht jetzt schon thun solle.

Jedenfalls ist es mir sehr darum zu thun, daß der Grundsatz anerkannt werde, es soll zu einem Rückfall eine kürzere Zeit nothwendig seyn, und gestützt auf die gestrige Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß die Regierung suchen werde, bei einer künftigen Vereinbarung in Zollvereinsachen Vorschläge, sofern sie auf Billigkeit gestützt sind, geltend zu machen, trage ich darauf an, den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, die Regierung möge in Zukunft dahin wirken, den Grundsatz geltend zu machen, daß auch in Zollsachen eine bestimmte Zeit nothwendig sey, um eine Rückfallstrafe eintreten lassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin mit dem Hrn. Abg. Sander ganz einverstanden. Die Theorie der Commission ist zweckmäßig, und ich wünsche, daß dieselbe bei einem künftigen Vereinszollstrafgesetz angemessene Anwendung finden möchte. Dieselbe aber in dem vorliegenden Gesetze einzuführen, ist wirklich unmöglich, denn die übrigen Staaten würden gegen ein solches Gesetz geradezu protestiren und uns auf unser altes vertragsmäßiges Gesetz zurückweisen. Ich will hierüber nicht weiter sprechen, sondern wünsche nur, daß die Kammer die Ansicht des Hrn. Abg. Sander theilen möchte.

Duttlinger: Ich bin im Ganzen mit den von der Commission vorgeschlagenen Verbesserungen einverstanden, obgleich ich glaube, daß auch diese Verbesserungen theilweise noch einer weiteren Verbesserung empfänglich seyn werden. Ich bin erstens damit einverstanden, daß man für die Annahme eines Rückfalls ein vereinsländisches Straferkenntniß, welches vorausgegangen ist, voraussetzt.

Ich halte diese Bestimmung für nothwendig, damit jene Streitfrage, die von allen Seiten angeregt worden ist, bei uns gelöst werde. Die Streitfrage nämlich: ob auswärtige Strafurtheile auch eine solche Voraussetzung bilden, oder nicht. Ich verkenne zwar das Gewicht der von dem Hrn. Finanzminister geäußerten Bedenklichkeiten nicht, daß nämlich in anderen Vereinsstaaten nicht auch vereinsländische Straferkenntnisse als solche Voraussetzungen angenommen werden. Es wird nämlich allerdings nicht angehen, daß die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen anderer Vereinsstaaten wegen Zollvergehen bei uns härter, als in anderen Staaten gestraft werden. Dieses Bedenken ist aber für mich kein hinreichender Grund, um von diesem Vorschlag abzugehen, weil ich ein Mittel sehe, das der Regierung bleibt, den Uebelstand zu entfernen, nämlich die Erlassung eines Provisoriums. Die Regierung würde nämlich, wenn sie Kenntniß davon erhielte, daß in anderen Staaten ein milderes System beobachtet werde, durch ein Provisorium in der Zwischenzeit, von jetzt bis zum nächsten Landtag, den Art. 5 abändern, nämlich die Voraussetzung auf die Sphäre inländischer Straferkenntnisse, die vorausgegangen seyn mußten, beschränken. Sodann bin ich aber auch damit einverstanden, daß eine gewisse Zeit von der früheren Verurtheilung bis zum neuen Vergehen abgelaufen seyn müsse, um auf einen Rückfall zu erkennen. Die Commission hat die Verjährungszeit auf drei Jahre beschränkt. Ich glaube aber, daß man einen weiteren Zeitraum wird wählen müssen. In den Artikeln 16 und 17 des neuen Strafgesetzentwurfs ist von der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Strafen die Rede. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ist aber an kürzere Termine gebunden, als die Verjährung der zu erkennenden Strafe, indem das Gesetz die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung darum annahm, weil nach dem Verlauf einer gewissen Zeit es dem Angeschuldigten schwer ist, den Beweis der Unschuld zu führen. Eine gleiche Rücksicht ist aber hier nicht vorhanden, wo es sich von der Verjährung der erkannten Strafen handelt. Hier hat man nichts mehr zu beweisen, und es geht also auch durch den Ablauf der Zeit kein Beweismittel verloren, und die Stellung des Schuldigen wird nicht verschlimmert. Es gibt aber auch noch eine andere Rücksicht, die den Gesetzgeber bestimmt, eine Verjährung erkannter Strafen eintreten zu lassen, die nämlich, daß der Gesetzgeber annimmt, es sey

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derjenige nicht von verbrecherischen Neigungen erfüllt, der seit langer Zeit kein Verbrechen mehr beging. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden ist in seinen Bestimmungen von derselben Ansicht ausgegangen. Es setzt nämlich der Art. 176 fest, daß ein Rückfall alsdann nicht angenommen werden dürfe, wenn die Zeit der Verjährung erkannter Strafen verflossen seye. Er sagt aber nicht, daß ein Rückfall nicht angenommen werden dürfe, wenn die Zeit der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung abgelaufen sey. Diese Zeit besteht nach der Bestimmung des §. 166 des Entwurfs in viel kürzeren Räumen, als die Zeit der Verjährung erkannter Strafen. Die Zeit der gerichtlichen Verfolgung der niedersten Cathegorie der strafbaren Handlungen ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Zeit der Verjährung der auf Vergehen dieser Cathegorie erkannten Strafen ist aber auf die Zeit von fünf Jahren, also auf einen bedeutend längeren Zeitraum ausgedehnt. Ich glaube, daß aus demselben Grunde hier, statt der Zeit von drei Jahren, die Zahl von sechs Jahren angenommen werden solle, und ich bringe die Annahme dieser Zeit in Vorschlag. Ich kann nicht glauben, daß es die Tendenz der andern Staaten seyn kann, durch das ganze Leben eines Staatsangehörigen ein früheres Zollvergehen mit der Wirkung fortdauern zu lassen, daß, wenn wieder einmal etwas Menschliches vielleicht nicht absichtlich, sondern aus Nachlässigkeit geschieht, ein vor 40 Jahren begangenes Zollvergehen aufs Neue angerechnet wird. Wenn sechs Jahre vergangen sind, so soll die Sache vergessen und verziehen seyn. Ich bin ferner damit einverstanden, daß zur Annahme eines Rückfalls die Begehung eines Verbrechens derselben Gattung, also zu einem Rückfall der Contrebande, die Wiederbegehung einer Contrebande, und zur Annahme eines Rückfalls zur Defraudation die wiederholte Verübung einer Defraudation gefordert werden solle, und ich bin deshalb mit der von dem Abg. Welcker vorgeschlagenen Fassung einverstanden, die allein geeignet ist, mit vollkommener Genauigkeit und Klarheit das auszusprechen, was die Commission beabsichtigt hat. Ich bin ferner damit einverstanden, daß man den Anfangstermin für die drei Jahre oder die sechs Jahre genauer bestimmen möge, als der Entwurf der Commission es gethan, und zwar etwa in der Weise, wie der Abg. Mittermaier vorgeschlagen hat, wornach man nämlich den Termin von dem Tag der Verkündigung des letzten rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnisses zu laufen anfangen läßt. Es wird also nur das Wort „rechtskräftig" beizufügen seyn.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Mittermaier hat ebenfalls einen Vorschlag wegen Abänderung der Redaction gemacht, und wir sind gewiß in diesem Puncte einverstanden, weßhalb es zweckmäßig seyn dürfte, die Commission mit der Besorgung dieser Redaction unter Zuziehung der Regierungscommission zu beauftragen. Was den weiteren Antrag betrifft, sechs Jahre statt drei Jahre zu setzen, so muß ich auch diesem widersprechen. Die Vereinsstaaten würden uns mit Recht den Vorwurf machen, daß wir die Theorie unserer Gesetzgebungs-Commission zum Nachtheil des ganzen Vereins noch eher einzuführen suchten, als wir sie im eigenen Lande in Beziehung auf alle andere Verbrechen und Vergehen einführten. Dieses können wir uns aber nicht vorwerfen lassen, und ich erkläre Ihnen nochmals, daß es bei den übrigen Vereinsstaaten nicht durchgehen wird und kann, und es zu nichts Anderem führen würde, als daß wir bei unserem gegenwärtigen Strafgesetz stehen bleiben müßten, in welchem von einem solchen Aussöhnungstermine gar nicht die Rede ist. Ich bin dafür, daß für den ganzen Verein eine solche Bestimmung getroffen werde, was nur geschehen kann im Einverständnisse aller Vereinsstaaten. Diese Theorie wird innerhalb gewisser Schranken auch bei den übrigen Staaten, wenn auch nicht gleich, doch vielleicht später Beifall finden.

Ministerialrath Lang: Sie können sich um so mehr bei dem Antrag des Hrn. Abg. Sander beruhigen, da in Beziehung auf diese Bestimmung keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es müßten jedenfalls noch drei Jahre verstreichen — wenn der Antrag Ihrer Commission angenommen würde — ehe die deßfallsige Bestimmung wirksam werden kann. Nachdem nun die Regierung die Versicherung gegeben hat, daß sie dem Vorschlag Ihrer Commission bei den übrigen Vereinsstaaten werde Eingang zu verschaffen suchen, so könnte man im Vertrauen auf diese Zusicherung dem Antrage des Hrn. Abg. Sander beitreten.

Zentner: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung in Beziehung auf die zweite Abänderung, die im §. 5 von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commission vorgeschlagen ist. Der Abg. Mittermaier hat zur Unterstützung dieses Theils des Paragraphen, den ich beseitigt wünsche, bemerkt, der Begriff über den Rückfall, wie überhaupt der Begriff über die Verbrechen, sey nicht so wesentlich, daß die Sache nicht der inländischen Gesetzgebung anheim gegeben seyn könne. Ich kann hier seiner Ansicht nicht beitreten, sondern glaube im Gegentheil, daß gerade die Begriffsbestimmung bei den Verbrechen unter die wichtigsten Dinge gehört, und deßhalb, wenn auch manche andere Gegenstände der inländischen Gesetzgebung überlassen seyn könne, dies doch in Beziehung auf diesen Punct nimmermehr der Fall seyn kann. Ich muß ferner bemerken, daß die Commission hier auf einen Boden gebaut hat, der eigentlich noch gar nicht existirt, indem sie sich auf die künftige Strafgesetzgebung berief. Es ist aber noch nicht gewiß, ob gerade die Principien überhaupt adoptirt werden, die in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgestellt sind, so wenig es gewiß ist, in welcher Art wir diesen Principien beistimmen werden. Man kann also diese nicht zur Grundlage des jetzigen Gesetzes nehmen. Im Ganzen genommen bin ich mit den Grundsätzen der Commission einverstanden, vereinige mich aber mit dem Antrag des Abg. Sander, womit soviel erreicht wird, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreicht werden kann, und es also am zweckmäßigsten seyn dürfte, daß die Kammer den Wunsch ins Protocoll niederlegt, unsere Regierung möge bei dem Congreß der Vereinstaaten dahin wirken, daß eine solche Bestimmung, wie sie die Commission vorschlägt, seiner Zeit von den Vereinstaaten allgemein angenommen werde.

Mördes: Abgesehen von der Frage, in wie weit wir überhaupt hoffen können, mit neuen Anträgen zu siegen, für die man von Seiten der andern Vereinsstaaten Widerspruch besorgt, weiß ich mir nicht zu erklären, wie der Hr. Finanzminister seine Ansicht von der eigenthümlichen Art der fraglichen Gesetzes-Uebertretungen und der bei denselben eintretenden Vermuthung habitueller Verübung in Einklang bringen wird, mit dem Wunsche, durch Vereinbarung mit den andern Staaten dereinst eine solche Bestimmung zu erzielen, wie der §. 5. Für mich gibt es nur ein Dilema. Hat man die Ansicht, die Erfahrung bewähre, daß der Zolldefraudant in der Regel ein solcher Uebertreter des Gesetzes sey, bei dem zu vermuthen ist, daß er einmal von dieser Bahn abgewichen, sich schwer mehr darauf zurückbringen lasse und daß er bis zur nächsten Verhaftung eine Reihe von Vergehen verübt haben könne, ohne daß er deßhalb gestraft worden, so würde ich es für eine durchaus unzulässige Begünstigung der Vergehen ansehen, wenn man ihm zu Gunsten eine Zwischenzeit aufnehmen wollte, nach deren Ablauf man die Strafe des Rückfalls nicht zu verhängen hätte. Wenn man aber überhaupt bei den Zolldefraudanten und jedem Verbrecher die Vermuthung haben kann, daß der Verlauf einer gewissen Zeit wahrscheinlich auf seine Besserung gewirkt hat, so sehe ich nicht ein, warum es bedenklich seyn soll, eine geeignete Zwischenzeit festzusetzen, nach welcher das Gesetz ihm Nachsicht ertheilt. Ich glaube zwar auch, daß die Natur der Zollvergehen von der Art ist, daß man eine etwas schärfere Probe über die Besserung solcher Leute anstellen muß, und eine verhältnißmäßige längere Zwischenzeit von einem Vergehen bis zum andern nothwendig sey. Wenn man aber die Unterstellung so kathegorisch ausspricht, wie der Hr. Finanz-Minister, so würde ich mich unter keinen Umständen dazu verstehen, Behufs der Verjährung eine Zwischenzeit von dem letzten Vergehen bis zum nächsten eintreten zu lassen. Ich weiß daher auch nicht, wie diese Vermuthung mit der Niederlegung eines Wunsches zu Protocoll sich vereinigen läßt, und unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß es gut zu vereinigen. Wenn von einer künftigen gesetzlichen Bestimmung dieser Art die Rede wäre, so würde ich, abgesehen von der Zeit, noch eine Bedingung beifügen, die Bedingung, daß der Rückfällige während des Laufs dieser Zeit sich einen guten Leumund erworben und dafür Zeugniß habe.

Es gibt Defraudanten, die man Jahre lang nicht trifft, und von denen man doch weiß, daß sie oft und häufig defraudiren. Deßwegen würde ich Zeugniß eines guten Leumunds fordern. Die Sache erheischt eine vielseitige Ueberlegung.

Bekk: Ich hielte es gleichfalls für gut, wenn der Grundsatz der Commission angenommen würde, aber bei der gegenwärtigen Lage der Sache sehe ich nicht ein, wie man darauf beharren soll, ihn jetzt speziell in das Zollstrafgesetz aufzunehmen, während man doch eben dieses Gesetz auf

dem Landtage von 1835 schon ohne jenen Grundsatz angenommen hat. Wir werden, wenn wir jetzt darüber hinweggehen, nur nichts gewinnen, aber auch nichts verlieren. Wir müssen beide Entwürfe, den alten und den neuen, mit einander vergleichen, und es wird sich dann zeigen, welcher vor dem andern den Vorzug verdient. Verdient der neue Entwurf aus andern Rücksichten den Vorzug, so werden wir ihn annehmen müssen, wenn er gleich in diesem Puncte keine Verbesserung enthält. Zudem ist keine periculum in mora, es geht die Zeit, die vorgeschlagen worden ist, nicht einmal vorüber, bis es in diesem Punct zu allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kommt.

Ich glaube, wenn wir allgemein gesetzliche Bestimmungen erhalten und in dem neuen Strafgesetz eine Vorschrift dießfalls enthalten seyn würde, daß überhaupt zum Begriff des Rückfalls gefordert sey, daß die That nicht um die Verjährungszeit zurückliegt, so wird diese Bestimmung von selbst auch auf Zolldefraudanten angewendet werden müssen, wenn man nicht ausdrücklich eine Ausnahme statuirt. Darum glaube ich, sollte man den von der Commission vorgeschlagenen Satz vor der Hand aufgeben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß gerade rücksichtlich der Verjährung der Strafe auch der neue Entwurf der Commission keine Bestimmung enthält, daß wir also hier keine Grundlage haben, im §. 5 eine Verjährung für Aufrechnung des früheren Falles aufzunehmen. Der Abg. Duttlinger hat mit wichtigen Gründen ausgeführt, daß man die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nicht als Basis annehmen kann, um die nämliche Periode statuiren zu können für den Rückfall.

In Beziehung auf Verjährung der Strafe enthalten aber die neuen Anträge keine Bestimmung, sondern sie setzen nur eine Bestimmung zur gerichtlichen Verfolgung fest.

Zur Zeit also wird die Strafe nicht verjährt in drei Jahren und auch nicht in sechs Jahren. Wenn wir unbestimmt lassen, wenn die Strafe verjährt, so dürfen wir also auch noch nicht bestimmen, wenn die Rückfälle verjähren, und für das eine, wie für das andere, wird das künftige Strafgesetz Maß und Ziel geben.

Welcker: Ich erlaube mir in Beziehung auf den vorgeschlagenen Strich des Wortes „vereinsländisch" Einiges zu erinnern. Wir müssen hier besonders das ins Auge fassen, daß nur in einer Beziehung Gleichheit der Zollgesetzgebung Statt finden und von dem Verein gefordert werden wird. Man wird fordern, euer Zollstrafgesetz muß wenigstens ebenso streng seyn, als das Allgemeine, welches wir haben. Man wird aber von dem Verein nicht fordern, und nicht darauf bestehen, daß er es nicht so streng machen dürfe. Nun wäre es aber doch möglich, daß in irgend einem Staate auf bloße Verdächtigung hin, so hart gegen die Hauptgrundsätze, die unserem Gesetze zu Grund liegen, verfahren würde, daß die allgemeine Anwendung des Grundsatzes, der bei uns gilt, und der überall der natürliche ist, wonach ein Rückfall angerechnet wird, wenn Jemand in einem Lande gestraft wurde, das von gleichen Grundsätzen mit uns ausgeht, je nach Umständen bei gewissen Vereinsländern nicht passen möchte. Gefährlich wird es übrigens nicht seyn, dieses Wort zu streichen, indem man namentlich nicht wird besorgen dürfen, daß ein Richter versucht seyn sollte, ein Zollvergehen, das in Frankreich Statt fand, in Deutschland in Anrechnung zu bringen. Die Zollgesetze sind gar keine allgemeine Rechtsgesetze, und Verletzungen der Zollgesetze gehören gar nicht in die Kathegorie derjenigen Verbrechen, die, wenn sie im Ausland begangen und nach fremden Polizeigesetzen bestraft wurden, bei uns in Anrechnung kommen können. Je nach Umständen könnte aber eine Gefahr entstehen, wenn wir dieses Wort beibehalten, nachdem der Hr. Finanzminister uns erklärt hat, daß auch in den andern Zollstrafgesetzen sich eine solche Bestimmung nicht finde.

Bader: Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so kann ich Namens der Commission erklären, daß sie sich demselben nicht widersetzt, wenn die Intention die ist, daß nur gleichartige Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall in Berechnung kommen können. Die Fassung ist mir übrigens im Augenblick nicht gegenwärtig, ich will also die Redaction der Commission für jeden Fall vorbehalten.

Was den Antrag des Abg. Mittermaier betrifft, daß von der Verkündung des letzten Strafurtheils an gerechnet werden soll, so habe ich dagegen auch nichts zu erinnern.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß wir durch Annahme des Commissions-Antrages durchaus nicht in Widerspruch kommen mit den übrigen Vereinsstaaten, weil in München nichts Gegentheiliges beschlossen worden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist. Ich muß selbst voraussetzen und annehmen, daß die allgemeinen Strafgesetzgebungen der übrigen Staaten Bestimmungen haben über die Verjährung und die Folgen derselben, also auch darüber, in wie weit und wenn ein früheres Vergehen beim Rückfall aufgerechnet werden solle.

Wir haben in unserm Strafgesetze keine solche Bestimmung, und wir wollen dasselbe also durch eine solche hier ergänzen.

Gegen die Erweiterung der Frist nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, habe ich nichts einzuwenden.

Finanzminister v. Böckh: Was die letzte Bemerkung des Hrn. Abg. Bader betrifft, daß sich bei der Münchner Conferenz in Beziehung auf die Verjährung der Defraudation hinsichtlich des Rückfalls über irgend Näheres nicht vereinbart worden sey, so hat er ganz Recht. Ueber die Verjährung im Allgemeinen hat man sich vereinbart und diese für nothwendig gehalten. Ueber manches andere hat man sich aber nicht vereinbart, weil man es für etwas an und für sich schon ganz Klares und Entschiedenes betrachtet hat. Es hat bis jetzt kein einziger Staat in seine Gesetzgebung einen solchen Aussöhnungstermin aufgenommen, und darum hat man auch nicht nothwendig gefunden, in dieser Hinsicht etwas zu vereinbaren.

Es wäre deßhalb gegen den Sinn und Geist der ganzen Vereinbarung, wenn ein Staat sich herausnehmen wollte, indirect solche Bestimmungen zu treffen, die den Schmuggler an der einen Gränze des Vereins begünstigen würden, gegen den Schmuggler an einer andern Grenze des Vereins.

Christ: Obwohl ich, meine Herren, zur Commission gehöre und den meisten Bestimmungen des Gesetzes, besonders aber der Meinung meine Zustimmung gab, welche im §. 5 ausgesprochen ist, so glaube ich doch, daß ich bei der Erklärung der Regierungscommission dafür stimmen darf, daß man den Antrag des Abg. Sander annehmen sollte. Ich bemerke dies zur Rechtfertigung meines Votums, weil sich hier beim §. 5 eine ganz allgemeine Frage für den ganzen künftigen Entwurf darstellt, nämlich die Frage: wie sollen wir handeln in allen jenen Fällen, in welchen die Regierung kurzweg erklärt, sie könne zu solchen Abänderungen ihre Zustimmung nicht geben. Ich glaube, meine Herren, das ist eine allgemeine Frage, die sich bei den künftigen Fällen, wo die Commission auf Abänderung anträgt, wiederholen wird. Ich bin der unmaßgeblichen Ansicht, daß man es in diesen Fällen überall so halten soll, wie der Abg. Sander es vorgeschlagen hat, daß man nämlich den Wunsch ins Protocoll niederlegen möge, die Regierung möchte, wenn bei künftigen Conferenzen mit den Vereinstaaten Abänderungen in der Gesetzgebung zur Sprache kommen, auf unsere Wünsche Rücksicht nehmen und in dem vorliegenden Fall dahin wirken, daß eine Frist für die Rückfälle festgesetzt werde. Etwas Weiteres läßt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht machen, und die Frage steht so: wollen wir ein gemeinschaftliches deutsches Zollstrafgesetzbuch oder nicht? Wollen wir es, so bleibt nur ein Ausweg übrig, nämlich der, sich den Anträgen der Societät zu fügen, oder mit andern Worten, wir müssen der Majorität der Vereinsländer nachgeben. Gehen unsere Anträge nicht durch, so muß man sich mit den Grundsätzen der Societät begnügen und sich die Beschlüsse der Mehrheit gefallen lassen. Hier in dem vorliegenden Falle ist indessen der Umstand entscheidend, daß das neuere Gesetz besser ist, als das frühere, und schon darum wäre ich der Ansicht, dasselbe nicht fallen zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Verlieren Sie ja nicht aus den Augen, daß unsere ganze Wirksamkeit in diesen Zollangelegenheiten für das Interesse des Großherzogthums darauf beruht, daß wir uns föderativ beweisen. Nicht eigenmächtig kann irgend ein Mitglied dieses Bundes eingreifen, aber es kann nützlich für sein Land wirken, wenn es da, wo es unnachtheilig geschehen kann, föderative Gesinnungen beweist, wenn es sich nämlich in solchen Fällen der Ansicht der Mehrheit anschließt.

Gerbel: Ich glaube, daß die Weglassung der Zahl der Jahre besser ist, als das Beisetzen von sechs Jahren. Der Antrag in Beziehung auf sechs Jahre gründet sich auf einen Entwurf, der noch nicht angenommen ist. Im Lauf von drei Jahren kann es sich wohl entscheiden, was in unser Strafgesetzbuch aufgenommen wird, aber auch entscheiden, was von unserer Regierung bei den anderen Regierungen in Beziehung auf diesen Punct acquirirt werden kann. Was man hier wünscht und was die Commission aufgenommen hat, ist der Regierung ohnehin bekannt und ehe drei Jahre verflossen sind, kann kein Rückfall eintreten. Da es nun aber in dem Reich der Möglichkeit und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahrscheinlichkeit liegt, daß in dem Lauf von drei Jahren in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Etwas geschehen seyn wird, so möchte ich nicht mit einer Bestimmung vorgreifen, die man uns später entgegenhalten und die nachtheiliger seyn könnte, als wenn gar nichts da steht. Ich stimme dem Abg. Sander bei, daß man auch dem Ermessen und der Ueberlegung des Richters anheim gebe, ob und in wie weit, falls von einem Rückfall die Rede ist, er die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen anwenden will oder nicht. Wenn aber von sechs Jahren die Rede ist, so ist der Richter gebunden, und dies könnte nachtheiliger seyn, als wenn man gar keine Bestimmung trifft.

Duttlinger: Ich kann mir nicht vorstellen, daß von jetzt an die Kammer auf jedem Landtage die Aufgabe haben werde, ein neues Zollstrafgesetz zu berathen. Ich würde es für etwas sehr Schlimmes und Bedenkliches halten, wenn es wirklich so wäre. Von dem nächsten Landtag glaube ich dies aber nicht.

Der Hr. Finanzminister bemerkte, der Regierung werde durch unsern Vorschlag zugemuthet, vertragswidrig oder anders zu handeln, als die Verabredungen in München mit sich bringen. An die Richtigkeit dieser Bemerkung kann ich nicht glauben, weil ich nicht unterstellen kann, daß alles Dasjenige, was man dort nicht gesprochen hat, für Etwas angenommen wurde, was gar nicht Gegenstand einer Berathung und Schlußfassung in einer einzelnen Kammer werden könnte. Ich sehe in dem Entwurf, den die baierische Regierung der Kammer vorlegte, hinsichtlich der Verjährung eine Bestimmung, welche dahin geht, daß in Beziehung auf die Verjährung die Bestimmungen des Strafgesetzes des Königreichs zur Anwendung kommen. Davon ist doch gewiß auch bei der Münchner Conferenz nicht die Rede gewesen, und doch hat die Regierung dies gethan. Es scheint, die Regierung habe sich verbindlich gemacht, den Rückfall als einen ganz besonderen ausgezeichneten Erschwerungsgrund bei der Bestrafung der Zollvergehen zu behandeln. Es ist dies aber Sache der Ausführung, und in der Gesetzgebung selbst sind viele Modalitäten möglich, die jeder einzelnen Regierung und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen sind. Hier ist nun gerade von einer Modalität die Rede, und zwar von einer solchen, hinsichtlich welcher nicht richtig ist, was der Hr. Finanzminister sagte, daß man in allen andern Staaten nichts davon wisse, das heißt, daß in den Strafgesetzgebungen im Allgemeinen, so wie in den Zollstrafgesetzen nichts davon enthalten sey. In allen andern Staaten, die gegenwärtig damit beschäftigt sind, ihre Strafgesetzgebung zu verbessern, ist dieselbe Modalität in Vorschlag gebracht. In dem würtembergischen Entwurf des Strafgesetzbuchs z. B. ist vorgeschlagen, daß das verjährte Verbrechen nicht mehr zählt, wenn von der Bestimmung eines Rückfalls die Rede ist. Die Kammer könnte daher den Vorschlag annehmen, ohne daß die Regierung in die unangenehme Lage gesetzt würde, in welche ich sie nicht setzen möchte, nämlich gegen Bestimmungen der Münchner Conferenzen zu handeln.

Geh. Referendär Regenauer: Die Regierung würde allerdings durch die Annahme des fraglichen Vorschlags in die unangenehme Lage kommen, von welcher der Hr. Finanzminister gesprochen hat. Es ist bei diesem Artikel wegen des Rückfalls eine Bestimmung dieser Art durchaus nicht verabredet worden, wie denn überhaupt die Verabredung so gefaßt ist, daß man eine solche Bestimmung gar nicht aufnehmen kann. Man beruft sich besonders auf den Entwurf der baierischen Zollstrafgesetzgebung. Dieser enthält allerdings hinsichtlich der Verjährung der Zollvergehen eine Rückweisung auf die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen. Es ist aber auch eine solche Zurückweisung gerade nach der Verabredung zulässig, denn es heißt dort: Die weiteren Bedingungen, unter denen die Verjährung eintritt, richten sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen. Dieser Artikel hat aber keine Anwendung auf Dasjenige, wovon hier die Rede ist.

Man hat Zweifel in die Aeußerung des Hrn. Finanzministers gesetzt, daß in den Zollstrafgesetzen der Vereinstaaten überhaupt eine solche Bestimmung nicht vorkomme. Ich kann aber ebenfalls die Versicherung geben, daß in den Zollstrafgesetzen der verschiedenen Vereinstaaten eine Bestimmung dieser Art durchaus nicht besteht, wie auch unser bisheriges Zollstrafgesetz eine Bestimmung dieser Art nicht enthält.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß noch insbesondere darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von keiner Modalität, sondern von etwas ganz Wesentlichem handelt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn es ist eine Erleichterung für die Schmuggler gegeben, wenn in Beziehung auf den Rückfall Dasjenige angenommen wird, was die Commission vorschlägt. Ueber die Verjährung hat man sich allerdings vereinbart, und das, was der Hr. Abg. Duttlinger gesagt hat, gilt auch bei uns, ohne daß wir es in unsern Entwurf setzen. Es heißt im baierischen Entwurfe: Im Fall einer Contreband oder Defraudation tritt die Verjährung nach Verfluß von drei Jahren ein. Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben. Dieses ist auch bei uns gültig, denn welche sonstige Erfordernisse außer der Zeit nothwendig sind, ist nicht besonders bestimmt. Ich finde es übrigens ganz natürlich, daß ein Mitglied der Gesetzgebungs-Commission den Entwurf zu unserem künftigen Strafgesetz jetzt schon, wo es nur immer möglich ist, geltend zu machen sucht. Man muß dies aber nicht so weit treiben, daß man die Regierung dadurch in Verlegenheit bringt.

Duttlinger: Nicht darum mache ich es geltend, weil es unser Entwurf ist, sondern darum, weil es gut ist.

Ministerialrath Lang: Ich erinnere nur an die Zusicherung des Hrn. Finanzministers, daß, wenn in einem andern Vereinstaat eine mildere Bestimmung getroffen werden sollte, solche auch bei uns werde eingeführt werden.

Mördes: Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht wünschenswerth wäre, daß die Regierung, abgesehen von irgend einem positiv existirenden Entwurf, bei den Münchner Conferenzen dahin wirken möchte, daß eine bestimmte Zahl von Jahren, welches auch seyn mag, für die Annahme des Rückfalls, so wie auch die Größe der diesfalls festzusetzenden Strafe, aufgenommen werde.

Sander: Die Regierung mag dahin wirken, daß im Zollstrafgesetz der allgemeine Grundsatz, der in unserm Strafgesetzesentwurf enthalten ist, wonach nämlich zum Rückfall gehört, daß in einer gewissen Zwischenzeit keine Strafe erkannt worden, zur Wirksamkeit und Ausführung gebracht werde. Wie lange diese Zwischenzeit laufen soll, läßt sich jetzt gar nicht bestimmen.

Mittermaier: Ich hoffe, daß der Abg. Sander, wenn er hier eine Erklärung abgibt, nicht als Hofgerichtsrath spricht, sondern als Abgeordneter, und wenn wir hier sprechen, so sprechen wir hier nicht als Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission, sondern als Mitglieder der Kammer, und weil wir überzeugt sind, daß Dasjenige gut ist, was wir vorgeschlagen haben.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Zentner angenommen werden solle, der dahin gehe, daß der letzte Satz des Paragraphen von den Worten: „insoferne an,“ gestrichen werden solle?

Diese Frage wird bezaht.

Der Antrag des Abg. Duttlinger statt drei Jahre „sechs Jahre“ zu setzen, wird verworfen.

Ebenso der Antrag des Abg. Welcker, das Wort: „vereinsländisch,“ zu streichen.

Der Antrag des Abg. Sander: „den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, daß die Regierung dahin wirken möge, daß in Beziehung auf Rückfälle eine bestimmte Zeit angenommen werde,“ — wird angenommen.

Auch der Antrag des Abg. Duttlinger, zu setzen: „nach Verkündigung des letzten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses“ — wird angenommen;

mit welchen Aenderungen sodann der Artikel selbst die Genehmigung der Kammer erhält.

Zu

§. 6.

des Regierungsentwurfs, lautend:

„Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiskation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes oder Entziehung einer Zollbegünstigung.“

Grimm: Die Commission hat in dem §. 7 den Ausdruck „Freiheitsstrafe“ in „Gefängnißstrafe“ verwandelt. Wird diese Aenderung in der Folge angenommen, so muß auch hier eine entsprechende Abänderung eintreten.

Ministerialrath Lang: Es könnte auch Arbeitshausstrafe in manchen Fällen erkannt werden, weil nach den Bestimmungen des Strafedicts Gefängnißstrafen von längerer Dauer im Arbeitshause erstanden werden sollen. Darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist hier wohl der allgemeine Ausdruck „Freiheitsstrafen" besser.

Finanzminister v. Böckh: So lange wir keine andere Einrichtung für die Erstehung von Freiheitsstrafen haben, müssen Gefängnißstrafen von längerer Dauer im Arbeitshaus erstanden werden.

Sander: Es wird hier auch die Frage entstehen, ob die Niederlegung des Gewerbs, oder Entziehung der Zollbegünstigung nicht gleiche Strafen seyn sollen, und wenn dies der Fall ist, so wird noch eine neue Bestimmung unter Lit. e, hinzukommen müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Nichts dabei zu erinnern, wenn man setzt, a) Geldstrafen, b) Confiscation, c) Freiheitsstrafen, d) zeitliche Niederlegung des Gewerbes, e) Entziehung einer Zollbegünstigung.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, daß die von dem Herrn Finanzminister bezeichnete Fassung angenommen werde.

Zu

§. 7.

des Commissionsentwurfs:

„Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Executionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe. Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet."

„Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden, und nie mehr als sechs Monate im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als ein Jahr im ersten Rückfall, und nicht mehr als zwei Jahre in jedem weiteren Rückfalle betragen."

Finanzminister v. Böckh: Die Commission bringt hier zwei Abänderungen in Vorschlag; sie will erstens für eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden, ein bis vier Gulden rechnen und das Maximum der Freiheitsstrafe in dem ersten Fall, statt auf ein Jahr, auf ein halbes Jahr, im ersten Rückfall von zwei Jahren auf ein Jahr, und im zweiten und jedem weitern Rückfall, von vier Jahren auf zwei Jahren herabzusetzen.

Was nun die erste Verbesserung betrifft, so kann die Regierung auf diese Abänderung unmöglich eingehen, denn sie steht im klaren Widerspruch mit der Vereinbarung welche in München Statt fand. Unser gegenwärtiges Strafgesetz sagt, die „Geldstrafe wird in Freiheitstrafe nach der bestehenden Gesetzgebung verwandelt. Die bestehende Gesetzgebung bestimmt aber, für einen Gulden Geldstrafe Einen Tag Arrest. Diese gesetzliche Bestimmung war die Grundlage der Vereinbarung über unser gegenwärtig bestehendes Zollgesetz, welches wir gegeben haben, in Folge der Berliner Verhandlungen. Die Verabredungen in München sind offenbar günstiger, denn es wird in Zukunft statt für einen Gulden nur 1 fl. 30 kr. ein Tag Arrest in Rechnung gebracht. Wir haben dazu gern unsere Zustimmung gegeben und wir würden auch unsere Zustimmung gegeben haben, wenn eine höhere Taxe für einen Tag Arrest hätte zu Stande gebracht werden können, denn wir sind kein Freund von langen Gefängnißstrafen. Wir halten sie an und für sich nicht für zweckmäßig und sind auch — ich darf es wohl sagen — aus finanziellen Gründen dagegen, indem diese Freiheitsstrafen dem Staate bedeutende Kosten verursachen. Ich will die Ehre haben, Ihnen die Verabredungen in München vorzulesen, da sie nur der Commission und nicht allen Mitgliedern der Kammer vollkommen bekannt sind.

„§. 15. 1. Bei Bemessung der §. 3 und 4 ausgesprochenen verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe resp. der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wird allgemein angenommen ein Tag Gefängniß 20 Silbergroschen (16 Gg.) bis 1 Thl. oder 1 fl. 30 kr. gleichzusetzen."

Es ist dies eine ganz klare und feste Uebereinkunft und sie sehen wohl ein, daß wir unser Wort gegenüber den Vereinstaaten brechen würden, wenn wir dem Antrag der Commission, wonach 1 bis 4 fl. festgesetzt werden sollen, bestimmten. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Spielraum nicht gut ist, denn die Leute die ins Gefängniß kommen, sind größtentheils von ganz gleicher Qualität. Sie gehören zur Hefe des Volks, zur verworfensten Classe, die aus dem Schmuggel ein Gewerbe macht, was sie leider schon früher, besonders an der Rheingrenze kennen gelernt und Frankreich gegenüber geübt hat.

Was sodann den zweiten Fall, nämlich die Herabsetzung der Freiheitstrafe von einem Jahr auf ein halbes, von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwei Jahren auf eines und von vier Jahren auf zwei betrifft, so muß ich bemerken, daß die Bestimmung, sowie sie unser Gesetzesvorschlag und die Vereinbarung enthält, eine wesentliche ist. Nach dem §. 5 des bestehenden Gesetzes tritt die Freiheitsstrafe, im Fall der Verwandlung ganz ohne alle Grenze ein, denn es heißt, soweit Geldbußen von den Verurtheilten wegen Zahlungsunvermögens nicht beigetrieben werden können, werden solche nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Freiheitstrafe verwandelt. In Folge dieses Gesetzes hatten wir schon Beispiele, daß im ersten und zweiten Fall einzelne Defraudanten zu mehrjahriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Die Vereinbarung, die in München getroffen wurde, und die wir eifrigst betrieben haben, hatte den Zweck, von dieser fatalen Bestimmung los zu kommen. Was den ersten Fall einer Contrebande oder Defraudation angeht, so wurde von den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, in denen ein höheres Strafmaß gegenwärtig besteht, auf das bestimmteste darauf angetragen, daß bei Verwandlung der im §. 1 und 2 festgesetzten Geldstrafen unter Anwendung des eben bezeichneten Maßstabs bis zu einem Jahr Freiheitstrafe aufgestiegen werde ꝛc. Der baiersche Bevollmächtigte wollte im ersten Fall gar keine Gränze haben, und der badische Bevollmächtigte nur bis zu 6 Monaten. Der §. 15 hat dann in der Folge zu weiteren diplomatischen Communicationen Veranlassung gegeben, da die Commissionäre in München nicht mehr so lange beisammen bleiben konnten, bis sie von allen Vereinstaaten darüber instruirt waren. In Folge dieser Communicationen ist man dahin überein gekommen, daß die Freiheitsstrafe im ersten Fall nie über ein Jahr, sowie im ersten Rückfall nicht über zwei, und bei einem weitern Rückfall nie über vier Jahre ansteigen darf. Wenn Sie nun auf Ihrem Vorschlag bestehen wollten, so würden sie auf etwas bestehen, was wir zwar gewünscht und herbeizuführen gesucht haben, was wir aber weder bei dem Zollcongreß in München noch bei den späteren diplomatischen Verhandlungen zu erreichen im Stande waren. Wenn der Antrag der Commission angenommen würde, so dürften die übrigen Staaten auf der Fortdauer unserer gegenwärtigen Gesetzgebung bestehen; nachdem derjenige, der nicht zahlen kann, so viele Tage ins Gefängniß muß, als die Strafe Gulden beträgt. Sie sehen wohl gewiß ein, daß es im wahren Interesse des Landes ist, die Vereinbarung, über das Maximum der Strafe gut zu heißen.

Zentner: Ich erkläre mich vorerst für den Antrag der Commission in Beziehung auf die Verwechslung des Wortes, „Freiheitsstrafe“ mit dem Wort „Gefängnißstrafe.“ Einer Begründung dieses Anschlusses an den Antrag der Commission bedarf es nicht, da die Regierung bereits selbst eingewilligt hat. Ich erkläre mich ferner für den Vorschlag des Regierungsentwurfs in Beziehung auf die Bestimmung, daß 1 fl. 30 kr. Geldstrafe einem Tag Gefängnißstrafe gleich stehen solle. Ich bin daher auch gegen den Antrag der Commission, wonach 1 fl. Geld soviel seyn soll als ein bis vier Tage Gefängnißstrafe.

Duttlinger: Die Commission will ja, daß 1 bis 4 fl., einem Tag Gefängniß gleich seyn sollen.

Zentner: Richtig — es ist aber darnach jedenfalls in die Willkühr des Richters gelegt, und dadurch eine Ungleichheit geschaffen, wogegen mir der Regierungsentwurf dem Grundsatz der Gleichheit viel mehr zu entsprechen scheint, und darum stimme ich diesem bei.

Was die Bestimmung des Maximums betrifft, so kann ich mich entweder ganz mit dem Regierungsentwurf, noch mit dem Commissionsentwurf einverstanden erklären. Ich will zwar gerne den Rücksichten auf den Hauptzweck, die wir den Herrn Finanzminister gestern auseinandersetzen hörten, Rechnung tragen, allein es schwebt mir auch zugleich die andere hochwichtige Rücksicht vor, daß man von den Grundsätzen der Gerechtigkeit wegen anderen Dingen, die weniger wichtig sind, nicht allzu sehr abweiche. Wir würden aber eine viel zu harte Strafe festsetzen, wenn wir unbedingt in den Vorschlag des Regierungsentwurfs eingehen wollten. Ich bin daher mit dem Vorschlag der Commission in sofern einverstanden, als er für den ersten Uebertretungsfall ein Maximum von sechs Monaten und für den ersten Rückfall ein Maximum von einem Jahr festsetzt. Nicht einverstanden bin ich aber mit dem Commissionsantrag, insofern er nur zwei Jahre als Maximum bei jedem weiteren Rückfall erkannt wissen will. Meiner Ansicht nach würden wir nach diesem Vorschlag der Commission zu wenig Spielraum haben und ein zu geringer Unterschied zwischen kleinern und zwischen wichtigern Defraudationsfällen Statt finden. Daher ist meine Ansicht die,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß man den Antrag der Commission etwas erweitern und den der Regierung etwas reduciren, das heißt einen Mittelweg betreten sollte, wonach als Maximum drei Jahre zu setzen wären. Ich führe beispielsweise blos an, daß nach dem Vorschlag der Commission 730 fl. Geldstrafe eine eben so große Gefängnißstrafe nach sich zöge, als eine Strafe von 7030 fl. und jede weitere Summe. Diese Betrachtungen dürften genügen, um uns zu bewegen, wenigstens einige Ausdehnung des Grundsatzes, den die Commission hier aufgestellt wissen will, zu statuiren.

Sander: Ich wünschte von einem Mitglied der Commission oder der Regierungscommission zu hören, was denn die diesfallsigen Bestimmungen jenes Entwurfs sind, den Baiern seinen Ständen vorgelegt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es hat keine Regierung der Zollvereinstaaten und kann keine einen andern Vorschlag machen. Baiern hat seinen Ständen einen Entwurf vorgelegt, der dahin geht, daß in den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafen ausgesprochen sind, welche nicht beigetrieben werden können, für je 1 fl. 30 kr. Geldbuße ein Tag Freiheitsstrafe angesetzt werden solle.

Ich wiederhole, es hat keine Regierung und kann keine Regierung einen andern Vorschlag machen, da der Vorschlag wie wir ihn machten, auf einer Uebereinkunft beruht. Für uns ist die Sache so klar entschieden, daß man wahrlich gar keinen Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Annahme dieser Uebereinkunft haben kann, denn schon im ersten Fall, wenn einer 1460 fl. als Zollstrafe bezahlen sollte, würde er nach dem bestehenden Gesetz auf vier Jahre ins Gefängniß verurtheilt, wogegen er, wenn er unter der Herrschaft des proponirten Gesetzes in eine Zollstrafe von 6,000 fl. oder 10,000 fl. verurtheilt würde, nur ein Jahr Gefängniß erstehen müßte.

Bader: Um die Frage des Abg. Sander vollständig zu beantworten, will ich ihm auch die betreffende Bestimmung des sächsischen Entwurfs, wie sie die derartige Regierung den Kammern vorgelegt hat, vorlesen.

§. 38.

„die anstatt der Geldbuße willkührlich oder nothwendig eintretende Gefängnißstrafe, darf jedoch

a) in den Fällen der §§. 8 — 10 und 14, die Dauer von einem Jahre,

b) in den Fällen des §. 12 die Dauer von zwei Jahren,

c) in den Fällen der §§. 14, 15, 19 und 35, eine Dauer von vier Jahren, so wie endlich

d) wenn die Geldbuße nur wegen Ordnungswidrigkeiten zuerkannt worden ist, die Dauer von acht Wochen niemals übersteigen."

Finanzminister v. Böckh: Der letzte Satz, daß wegen Ordnungswidrigkeiten eine Gefängnißstrafe von acht Wochen soll eintreten können, ungeachtet die höchste Strafe in Geld nur 15 fl. beträgt, ist eine Verschärfung, die wohl in keinem andern Vereinsstaate ausgesprochen werden wird.

Sander: Man sieht aus der Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß der §. 7 Bestimmungen enthält, über die sich die Regierung auf das Zuverläßigste mit den andern Vereinsstaaten vereinbart hat. Sie sehen dies aus Demjenigen, was aus dem baierschen Entwurfe verlesen wurde, und was der sächsische sagt.

Mittermaier: Der Entwurf von Sachsen lautet ganz anders.

Sander: In der Höhe des Strafmaßes sind die Entwürfe gleich. Ich gestehe aber, daß bei einer so bestimmten Erklärung der Regierungs-Commission wohl vorauszusehen ist, daß, wenn wir den Antrag der Commission annehmen, es bei dem alten Gesetze bleibt. Das neue Gesetz, gegenüber von dem alten, begründet aber eine gar nicht zu verkennende große Verbesserung des Zustandes, und so kann ich auch gar keine andere Wahl haben, als darauf anzutragen, den Regierungs-Entwurf vollkommen herzustellen mit Berücksichtigung des Amendements, daß statt Freiheitsstrafe Gefängnißstrafe gesetzt werde. Dieser Antrag wird besonders dadurch begründet, damit nicht ein Richter auf die Meinung komme, wenn Jemand zu einer Strafe über acht Wochen verurtheilt worden, so müsse er schon ins Correctionshaus wandern. Es muß also gesagt werden, daß man Gefängnißstrafe, oder um es ganz deutlich auszusprechen, bürgerliche Freiheitsstrafe meint.

Ich widersetze mich daher auch dem Amendement des Abg. Zentner, das schon an und für sich eine halbe Maßregel ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn die Regierung überhaupt nachgeben und darauf eingehen könnte, so würde sie schon von selbst so weit gegangen seyn. Denn nach dem Commissions-Bericht ist zu ersehen, daß die Regierung mit der würtembergischen und baierschen auf mildere Bestimmungen hinsichtlich dieses Paragraphen angetragen, solche aber nicht durchgesetzt hat, was eine wiederholte Bestärkung der Erklärung des Hrn. Finanzministers ist, daß nichts Anderes zu machen sey. Es ist dies freilich eine schlimme Lage, allein ich weiß mich rein davon. Wir haben es vorausgesagt, daß der Zollverein eine Beschränkung in unserm Gesetzgebungsrecht mit sich führt. Sie mußte nothwendigerweise eintreten, weil man sich in eine Verabredung mit andern Staaten eintieß, wobei man dann nicht mehr selbstständig ist.

Ministerialrath Lang: Ich erlaube mir auch, auf die östreichische Gesetzgebung mich zu berufen, welche Ihre Commission so oft als Autorität anführt und wonach im ersten Straffall eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden kann.

Zentner: Ich darf mich wohl auch auf die östreichische Gesetzgebung berufen, denn diese spricht gerade für meinen Antrag.

Bader: Ich verweise blos auf den Bericht, der sich deutlich darüber erklärt.

Die Straffälle von 3,000 fl. und darüber werden selten vorkommen, aber Strafen von 10 bis 15 fl. werden die häufigsten seyn.

Nach dem österreichischen Gesetze würden dafür 8 bis 14 Tage Gefängnißstrafe eintreten und bei uns soviel Wochen.

Die Commission hat die Gründe ihres Antrags umständlich angegeben, ich glaube nicht, daß man sie mit Erfolg widerlegen kann.

Wenn die Kammer übrigens dessenungeachtet blos den Umstand berücksichtigen will, daß in München etwas Anderes verabredet wurde, dann muß ich derselben überlassen, ihren Beschluß darnach zu fassen.

Die Commission glaubte, daß das Mitwirkungsrecht der Kammern zur Gesetzgebung verloren sey, wenn sie sich unbedingt an solche Verabredungen halten muß und nicht ihre abweichende Meinung geltend machen kann, selbst wenn sie hinreichende Gründe dafür hat.

In dieser Beziehung hat sie sich erlaubt, wenigstens da Modificationen vorzuschlagen, wo sie solche nach den angenommenen Grundsätzen dringend gefordert glaubte. Ich gehe auf eine weitere Entwicklung der Gründe des Commissions-Antrages nicht weiter ein, wenn ich gleich befürchten muß, daß es der Commission hier wieder gehen möchte, wie bei dem vorhergehenden Paragraphen. Sie hat übrigens dort wie da und überall nach ihrer Ueberzeugung gehandelt; damit tröstet sie sich, die Kammer mag auch beschließen, was sie will. Betrübend ist es immer, daß ein durch eine blose Verletzung von Förmlichkeiten begangenes Vergehen, was, wie der Inhalt der §§. 18 und 28 zeigt, leicht geschehen kann, mit ein Jahr Arbeitshausstrafe bestraft werden kann.

Es muß nämlich wegen Abgang geeigneter Anstalten die Gefängnißstrafe, wenn sie über acht Wochen ansteigt, im Arbeitshause erstanden werden. Um diesem Mißstande einigermaßen zu begegnen, will ich einen eventuellen Antrag dahin stellen, daß da, wo Gefängnißstrafe wegen ihrer längern Dauer im Arbeitshaus erstanden werden muß, ein Monat Arbeitshausstrafe für zwei Monat Gefängniß gelten soll.

Dieser Antrag wird um so billiger seyn, als denselben bereits der neue Entwurf des Strafgesetzes adoptirt hat; er wird um so billiger seyn, als doch bekanntermaßen die Arbeitshausstrafe eine doppelt härtere Strafe als die bürgerliche Gefängnißstrafe ist und dafür allgemein angesehen wird und auch ist.

Ich glaube, mein Antrag wird um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, wenn man betrachtet, daß auch in andern Gesetzen, wie z. B. im Staatsdiener-Edict, weit härtere Folgen an die Arbeitshausstrafe, als an die Gefängnißstrafe geknüpft sind. Wir werden durch Annahme meines Antrages eine Milderung der Strafe herbeiführen, die mit den Münchener Verabredungen nicht im Widerspruch stehen, und welche Fälle vermeidet, von denen man wirklich zurückschrecken muß.

Finanzminister v. Böckh: Daß wir die Ansicht Ihrer verehrlichen Commission theilen, haben Sie aus Demjenigen, was ich Ihnen vorgelesen habe, wohl ersehen können. Wir können aber allein kein Gesetz für den deutschen Zollverein machen. Die übrigen Staaten waren damit nicht einver-

standen, sondern haben sich zu etwas Anderem vereinigt. Sie wissen, daß wir ein vertragsmäßiges Zollstrafgesetz haben, von dem wir nur im Wege des Vertrags loskommen können, daß es sich also jetzt um gar nichts handelt, als von zwei Uebeln das kleinste zu wählen.

Ich glaube, daß darüber kein Mensch zweifelhaft seyn kann, von zwei Uebeln sich das Geringste zu wählen. Wenn der Hr. Abg. Bader gesagt hat, es könne ein Mann wegen eines entschuldbaren Vergehens zu einer jährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, so muß ich dieses widersprechen. Es wird ihn kein Gericht in diesem Fall verurtheilen, und wenn es auch geschehen sollte, so würde die Administrativbehörde das Recht eine solche Härte zu mildern haben, und aber endlich würde es jedenfalls dem Großherzog freistehen, dieses im Wege der Begnadigung zu thun. Sie wissen, daß wir nicht für überflüssig harte Strafen sind, und noch weniger würden wir je zugeben, daß Jemand wegen eines entschuldbaren Vergehens eine solche erleide. Auch bei den Münchner Conferenzen kam dieses zur Sprache.

Der Redner verliest hier den §. 14 des Protocolls, und fährt dann folgendermaßen fort:

Sowie das neue Strafgesetz verkündigt worden ist, werden die Administrativbehörden dieses Recht nach verschiedenen Gradationen erhalten. Schon den Hauptzollämtern wird ein solches Recht innerhalb gewisser Gränzen eingeräumt werden. Auch die Zolldirection und das Finanz-Ministerium werden ein solches erhalten, damit sich die Gnadenrecurse an den Regenten nicht zu sehr häufen. Sie können darüber ganz beruhigt seyn, daß keine Härten gegen Personen verübt werden, die nicht in die Classe derjenigen gehören, welche man als solche betrachten muß, die ein Gewerbe daraus machen, den Staat zu betrügen und die übrigen Handelsleute in Nachtheil und Verlust zu setzen.

Was den Vorschlag betrifft, die Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln, und dafür in unserm Zollstrafgesetz einen bestimmten Maßstab anzunehmen, so muß ich mich diesem widersetzen, weil eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz gehört. Nicht blos in Zollstrafsachen, sondern auch in andern Strafsachen wird Gefängnißstrafe erkannt. Ich bin mit der Strafgesetzgebung nicht so genau vertraut, um Ihnen sagen zu können, welche Norm für eine solche Strafverwandlung bestehe, daß eine besteht, kann ich kaum bezweifeln. In unserem Arbeitshaus zu seyn, ist übrigens auch keine große Strafe. Ich würde noch für weit mildere Freiheitsstrafen seyn, wenn nicht die Freiheitsstrafen selbst schon so milde wären, daß arme Leute sie mit der Freiheit in der Gesellschaft kaum vertauschen mögen. Solchen Leuten, die sich mit dem Schmuggel abgeben, behagt es in einer solchen Anstalt wohl einige Zeit ganz gut, da sie daselbst gute Kleidung, Nahrung und eine gesunde Wohnung finden.

Sander: Bis jetzt besteht bei uns hinsichtlich der Gefängnißstrafe nur die Anordnung, daß die bürgerliche Gefängnißstrafe, nämlich diejenige Gefängnißstrafe, die im Amtsgefängniß erstanden wird, in der Regel nur bis auf acht Wochen ansteigen soll, und wenn sie über acht Wochen steigt, solche in Correctionshausstrafe, d. h. bürgerliche Arbeitshausstrafe, verwandelt wird, die in Bruchsal zu erstehen ist. Es ist nun nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung unserer jetzigen Strafgesetzgebung eine äußerst harte ist, weil sie Leute, die kein Verbrechen, sondern nur ein kleines Vergehen begangen haben, da wo die Gefängnißstrafe über acht Wochen steigt, nun schon zur Arbeitshausstrafe verurtheilt und in eine Anstalt bringt, wo sie mit den wirklichen Verbrechern ganz gleich behandelt werden. Dieses Mißverhältniß ist schon längst anerkannt, und neuere Gesetze weichen ihm damit aus, daß sie ausdrücklich vorschreiben, es könne eine bürgerliche Gefängnißstrafe auch auf länger als 8 Wochen erkannt werden, ohne daß es nothwendig ist, sie im Arbeitshaus zu erstehen. In dem Gesetz über die Ehrenkränkungen sind z. B. Strafen bis zu vier Monaten festgesetzt, die aber in dem Amtsgefängniß erstanden werden können. Ich bin bis jetzt von der Ansicht ausgegangen, daß ein ähnliches Verhältniß auch bei diesem Gesetz Statt finde. Ich halte keineswegs für nothwendig, daß wenn wegen einer Defraudation eine Strafe über acht Wochen ausgesprochen wird, solche im Arbeitshaus erstanden werden müsse. Ich weiß auch, daß von Gerichten ausgesprochen wurde, es sey keine Arbeitshausstrafe dadurch gegeben; allein man kann dies allerdings bezweifeln.

Bader: Ich habe mich erkundigt und habe aus verlässigen Quellen vernommen, daß Defraudanten, wenn sie

zu mehr als acht Wochen Gefängniß verurtheilt sind, ihre Strafe im Arbeitshaus erstehen müssen.

Sander: Ich weiß auch Fälle, wo besonders bei Verwandlung von Geldstrafen gesagt wurde, es seyen so viel Tage bürgerliches Gefängniß zu decretiren, gestützt auf die Bestimmung, daß wenn eine Geldstrafe verwandelt wird, ein Tag Gefängniß etwas Anderes ist, als ein Tag Arbeitshaus. Wenn aber nun diese Frage hier in Zweifel kommt, und wenn man behaupten wollte, es müsse unnachsichtlich unter allen Umständen jede Strafe, welche erkannt wird, nicht blos wegen Zollvergehen, sondern auch wegen Steuervergehen, sobald sie über acht Wochen steigt, im Arbeitshaus erstanden werden, so ist diese Bestimmung zu hart, und es wird auch in andern Staaten dieses nicht befolgt. In letztern besteht ohnehin noch die Einrichtung, daß sie zwischen dem Amtsgefängniß und dem Correctionshaus noch einen Mittelgrad, nämlich ein Kreisgefängniß, haben, wie dies auch in unserm neuen Entwurf angeordnet ist. Wenn wir also in unser Gesetz eine Bestimmung legen, die dahin geht, daß nicht nothwendiger Weise jede Strafe über acht Wochen in Arbeitshaus verwandelt werden müsse, so wird dieser Bestimmung nicht entgegen gehalten werden können, sie sey nicht mit der Vereinbarung des Congresses in München in Einklang zu bringen. Welcher Maßstab hier zu Grund zu legen sey, läßt sich, da die Sache zum erstenmal vorkommt, nicht ausmitteln. Ich könnte z. B. das Amendement machen, daß eine Strafe bis zu einem Jahr nach dem Ermessen des Richters im Amtsgefängniß erstanden werde. Diese Frage hängt aber gar sehr mit allen Bestimmungen des Gesetzes und besonders mit den Erschwerungsfällen zusammen, die hier vorkommen, wohin z. B. der gehört, daß wenn eine ein- bis dreimonatliche Strafe ausgesprochen werde, solche verdiene im Arbeitshaus erstanden zu werden, während ich andererseits die allgemeine Bestimmung nicht anerkenne, daß überhaupt eine solche Strafe über acht Wochen im Arbeitshaus erstanden werde. Nach allem diesem glaube ich, daß man die Sache an die Commission zurückweisen solle, um in Vereinbarung mit der Regierung ein Auskunftsmittel zu treffen, das bis zu dem Zustandekommen des Entwurfs in so weit zu gelten hätte, daß eine Strafe wegen Zolldefraudation über acht Wochen erkannt werden könne, ohne daß sie in Arbeitshaus verwandelt werde. Wenn übrigens andere Mitglieder Amendements machen würden, die darauf hingingen, dieses Verhältniß alsbald in das Gesetz zu bringen, so würde ich mich nicht widersetzen.

Finanzminister v. Böckh: Es ist nicht nothwendig, diesfalls Etwas in das Gesetz aufzunehmen. Wenn aber diese Zweifel wegen der Verwandlung der Gefängnißstrafen in Arbeitshausstrafen überhaupt bestehen, so wird es zweckmäßig seyn, die Regierung zu bitten, über eine solche Abänderung überhaupt ein Gesetz vorzulegen, oder provisorisch das Geeignete zu verfügen, denn es kommen ja viele andere Fälle vor, wo dieselbe Frage aufgeworfen werden kann. Ich habe bis jetzt nicht geglaubt, daß jede Gefängnißstrafe, wenn sie über acht Wochen dauert, eine Arbeitshausstrafe nothwendig zur Folge habe, und ich glaube auch nicht, daß dieses in der Strafgesetzgebung vorgeschrieben ist. Diese sagt, es soll keine Strafe erkannt werden, die über acht Wochen Gefängniß dauert, außer in dem Fall, wenn Arbeitshaus erkannt wird. Wenn aber auf eine Gefängnißstrafe von einem Jahr erkannt wird, so folgt nicht, daß sie im Arbeitshaus zu erstehen sey.

Bohm: Es heißt allerdings im §. 37 des Strafedicts ausdrücklich, daß eine Strafe über acht Wochen im Arbeitshaus erstanden werde, und dabei wird bestimmt, daß Arbeitshausstrafe gleichgeltend mit bürgerlicher Gefängnißstrafe sey.

Bekk: Ich glaube, der Grund, warum das Strafedict keine andere Bestimmung aufstellt, liegt darin, weil das Strafedict nur für ganz kleine Vergehen bürgerliches Gefängniß androht und für größere Vergehen die Arbeitshausstrafe. Darnach erschien es nicht als nothwendig, daß man einen Maßstab festsetze, wenn die immer nur gering bemessene (nach dem Strafedict nie über acht Wochen ausgedehnte) Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe übergehen solle. Jetzt aber, wo das Gesetz sehr lange Gefängnißstrafen androht, ist ein solcher Maßstab für das Verhältniß dieser Strafen zur Arbeitshausstrafe nothwendig. In allen Strafgesetzgebungen aller Länder ist ein Unterschied zwischen diesen beiden Strafarten gemacht, und eine Bestimmung hierüber ist um so nothwendiger, als der eine solche enthaltende neue Strafgesetzentwurf noch nicht zum Gesetz erhoben und doch hier von längern Gefängnißstrafen die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rede ist. Ich unterstütze in dieser Beziehung den Antrag des Abg. Bader. Der Abg. Sander glaubt, daß man jetzt eine Bestimmung gebe, wie hoch der Richter diese Strafe als solche zu bestimmen und von wo an er auf Arbeitshausstrafe zu erkennen habe. Wichtiger und jetzt nothwendiger scheint mir aber die andere Frage, wie es zu halten sey, wenn der Richter nach den Umständen wirklich auf eine Arbeitshausstrafe erkennt, und in welchem Verhältniß alsdann die Arbeitshausstrafe zur bürgerlichen Gefängnißstrafe stehen solle.

Ich bin in Bezug auf die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß und auf dessen Dauer für den Vorschlag der Regierung und zwar aus Gründen, wie sie der Hr. Finanzminister entwickelt hat; aber ich bin auch dafür, daß man das Verhältniß festsetze, wie die Arbeitshausstrafe zur bürgerlichen Gefängnißstrafe sich verhalte, weil es wirklich eine exorbitante Bestimmung wäre, wenn man keinen Unterschied statuirte, und die Geldstrafe in eine gleich lange Arbeitshausstrafe, wie in einfache Gefängnißstrafe verwandeln lassen wollte. Einmal verhält sich die Schwere einer Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahr nicht eben so, wie die arithmetische Zahl von 14 zu 365, sondern die spätern Tage der Strafe sind härter, als die ersteren. Zum Andern nehme man nun bei der längeren Dauer auch noch eine härtere Strafart ohne Abkürzung an. Dazu kommt noch, daß es auch bei dem Stande unserer Gefängnisse gegenwärtig gar nicht möglich ist, die Defraudanten auf lange Zeit im bürgerlichen Gefängniß zu behalten, es ist also auch, wie gesagt, nicht ausführbar, größere Strafen im Amtsgefängniß erstehen zu lassen, es ist vielmehr eine Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in Arbeitshaus unerläßlich, und ich schlage deshalb vor, daß es in Beziehung auf die Hauptsache bei der Bestimmung des Regierungs-Entwurfs bleibe, daß aber ein Zusatz gemacht werde, wornach überall, wo Gefängnißstrafe in Arbeitshaus zu erstehen ist, ein Monat Arbeitshausstrafe für zwei Monat Gefängniß gerechnet werde.

Finanzminister v. Böckh: Warum denn gerade ein Monat für zwei Monate?

Bekk: Das ist ein arbitraires Ermessen. Man könnte allerdings auch einen andern Maßstab annehmen; der angegebene ist aber billig und andern Gesetzgebungen gemäß.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache verdient nähere Ueberlegung, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Zollstrafen, sondern auch rücksichtlich aller übrigen Gefängnißstrafen.

Bekk: Es kommen ja keine anderen mehr vor.

Finanzminister v. Böckh: Ich erinnere nur an die Bestrafung der Forstfrevel.

Bekk: Diese werden nicht mehr im Arbeitshaus erstanden. Dort ist vorgesehen, daß von zwei zu zwei Monat die Thätigung vorgenommen wird, dort ist Hungerkost und dunkler Arrest eine Verschärfung der Strafe. Nur für sogenannte Gewohnheitsfrevler hat man im Forstgesetz eine besondere Bestimmung, aber nicht, daß die Gefängnißstrafe in Arbeitshaus verwandelt wird; sondern es ist die Bestimmung getroffen, daß der Gewohnheitsfrevler überhaupt mit einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr belegt werden kann.

Duttlinger: Ich hatte am Anfang der Discussion den Vorsatz, für den Vorschlag der Commission zu sprechen und zu stimmen. Die Aufklärungen aber über den Stand und die Verabredungen in München bilden für mich einen hinreichenden Grund, um unter einer Voraussetzung für den Vorschlag der Regierung zu stimmen, unter der Voraussetzung nämlich, daß der Vorschlag des Abg. Bader, wovon zuletzt der Abg. Bekk gesprochen hat, angenommen werde, daß nämlich überall da, wo an die Stelle der Gefängnißstrafe das Arbeitshaus tritt, ein Monat Arbeitshaus für zwei Monate Gefängniß gelten solle. Es wird nach meiner Ueberzeugung diese Anordnung von der Gesetzgebung des Großherzogthums getroffen werden können, ohne daß man dadurch den Verabredungen oder Verbindlichkeiten entgegen handelt, die in München eingegangen worden sind, indem man hier nur die Art und Weise der Uebel festsetzt, die bei uns mit der Freiheitsstrafe verbunden sind, je nachdem sie im Amtsgefängniß oder im Arbeitshaus erstanden wird. Es wird aber nothwendig werden, den Vorschlag des Abg. Bader anzunehmen, wenn man überhaupt ein Gesetz geben will, das im Großherzogthum ausführbar seyn soll. Es ist nicht möglich, daß die Gefängnißstrafen, welche nach diesem Zollstrafgesetz verhängt werden müssen, in den Amtsgefängnissen des Großherzogthums erstanden werden. Es ist dieses in doppelter Beziehung nicht möglich, erstens weil der Raum nicht vorhanden ist, und weil zweitens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst auf denjenigen Puncten, wo der Raum dazu vorhanden ist, diese Strafe eine barbarische seyn würde, denn die Gefängnisse bei unsern Aemtern sind so beschaffen, daß der Verbrecher, der ins Zuchthaus verurtheilt wird, sich sehnen soll, dahin zu kommen.

(Mehrere Stimmen bemerken, daß dies nicht überall der Fall sey.)

Duttlinger fährt fort: Ich spreche nicht davon, daß es bei jedem Amt so sey, aber bei sehr vielen, ja vielleicht bei den meisten, und wenigstens bei denjenigen die ich kenne. Es ist nicht möglich, daß wir Staatsangehörige vier Jahre lang in den Amtsgefängnissen sitzen lassen. Bei keinem einzigen Amt werden Einrichtungen seyn, die es möglich machten, die Freiheitsstrafen, die wegen Zollvergehen verhängt werden, dort in Vollzug zu setzen. Es würde aber eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man die Gefängnißstrafen im Arbeitshaus erstehen lassen würde und zwar in der Weise, daß die Sträflinge gerade eben so lang im Arbeitshaus sitzen müßten, als sie hätten im Gefängniß sitzen müssen.

Der Maßstab, den der Abg. Bader für die Verwandlung angeführt hat, wird der richtige seyn. Man kann übrigens darüber, wie bei Allem wo es auf Zahlen ankommt, sehr abweichende Ansichten haben. Es gibt aber Meinungen, die von mehr als einer Regierung und einem Collegium reiflich erwogen und durchdacht sind, und dazu gehört der Gegenstand von dem hier die Rede ist. Diese Frage wurde insbesondere von der Gesetzgebungscommission einer sehr ernstlichen Besprechung und Berathung unterworfen, und der Maßstab über den man sich einstimmig vereinigt hat, ist derselbe, den der Abg. Bader vorschlug, daß nämlich ein Monat Arbeitshaus ebenso gerechnet werden solle, wie zwei Monate Gefängniß, weil im Arbeitshaus manches vorkommt, was dort nicht vorkommt, z. B. einige Auszeichnungen oder eine Uniform, hinsichtlich welcher es nie zur Ehre gereicht, wenn später gesagt wird, es habe dieser oder jener eine solche Uniform schon getragen. Darum wiederhole ich meinen Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Ich widersetze mich diesem Vorschlag nicht der Sache, sondern der Form nach. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung sagt, bürgerliche Gefängniß- und Arbeitshausstrafe sind gleich geltend. Wenn wir nun blos rücksichtlich der Zollstrafen eine solche Verwandlungsnorm träfen, so würde man uns nicht mit Unrecht entgegen halten, daß wir auf diese Weise uns der getroffenen Vereinbarung wieder zu entziehen gesucht hätten. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn eine allgemeine Bestimmung über die Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe getroffen würde. Eine solche wird nothwendig und zweckmäßig seyn, und wenn diese Sache so einfach ist, wie der Herr Redner vor mir sagt, so wird es auch keine große Schwierigkeiten haben.

Sander: Gegen den Vortrag des Abg. Bader spricht auch noch ein wichtiger Umstand.

Hier sind zwei Dinge sehr wohl zu unterscheiden. Das Mißverhältniß aufzuheben, welches darin besteht, daß Correctionshausstrafe mit Amtsgefängniß hinsichtlich der Zeit ganz gleich stehe, wird der Abg. Bader mit seinem Antrag vollkommen erreichen, indem hiernach ein Monat Arbeitshaus zwei Monaten Gefängnißstrafe gleich stehen solle. Es ist aber noch das zu bedenken, daß nach unserm bestehenden Gesetzen offenbar und gerade bei solchen Vergehen, wovon es sich hier handelt, zu früh mit dem Arbeitshaus angefangen werden muß, das heißt schon mit der neunten Woche Gefängnißstrafe. Wenn der Antrag des Abg. Bader von der Kammer angenommen wird, so wäre das damit gesagt, daß wenn Jemand eine Zollbefraudation im Werth von 80 fl. begeht, so daß er 80 Tage ins Gefängniß gesprochen werden könnte, und diese Strafe im Arbeitshaus zu erstehen hätte, nun nicht mit einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen, sondern nur von 40 Tagen belegt werden könnte. Es wird aber in dem Willen der Kammer liegen, jetzt schon anzuerkennen, daß wenn überhaupt ein Vergehen vorliegt, wobei es sich nur um 80 fl. handelt, es zu hart wäre, wenn die diesfallsige Strafe im Correctionshaus erstanden werden sollte. Dieses würde aber in keinem Fall mit dem Antrag des Abg. Bader erreicht werden. Sodann finden sich auch noch Bestimmungen in diesem Gesetze, die offenbar Abänderungen erleiden müßten, indem sie mit seinem Antrag im Widerspruch stünden. So ist in den §§. 33 bis 36 bestimmt, es sey ein Zusatz von einer zwei- bis dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu erkennen. Dies ist also eine Gefängnißstrafe, welche in Correctionshausstrafe verwandelt wird, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überhaupt ein Fall der Verwandlung vorliegt. Ich zweifle daran, ob die Regierung ihre Beistimmung dazu geben und ob sie anerkennen wird, daß alle die Paragraphen, die von einmonatlicher Freiheitsstrafe sprechen, eine Abkürzung um die Hälfte erfahren sollen. Die Regierung anerkennt ja, daß das Gesetz über die Art und Weise der Erstehung von bürgerlichen Gefängnißstrafen, nämlich im Amtsgefängniß und in dem Correctionshaus, eine Abänderung erleiden solle. Ich glaube auch, daß es nothwendig eine Abänderung erleiden muß, allein mit dem Antrag des Abg. Bader kommt man nicht allein aus und es müßte daher noch die Bestimmung hinzugefügt werden, daß Gefängnißstrafen wegen Zolldefraudationen bis wenigstens zu sechs Monaten im Amtsgefängniß erstanden werden können. Damit wäre doch wenigstens gesagt, daß die kleineren Zolldefraudationen und Contrebandvergehen nicht nothwendig im Arbeitshaus abgebüßt werden müssen. Unsere neuere Gesetzgebung hat im Jahr 1831 bei Gelegenheit des Gesetzes über Abschaffung der körperlichen Züchtigung den Grundsatz aufgestellt, daß die bürgerliche Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest abzukürzen sey und man hat diese Abkürzung in das Gesetz von 1833 über Forstfrevel aufgenommen. Es fragt sich daher, ob hier nicht dasselbe statt finden solle.

Finanzminister v. Böckh: Allerdings, aber so wenig Baden und die übrigen Staaten ein Wort über die Verwandlung der Strafen gesprochen haben, so wenig gehört darüber etwas in unser Zollstrafgesetz. Die allgemeine Strafgesetzgebung muß sagen, wie die bürgerlichen Strafen in andere verwandelt werden können. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß man die Arreststrafe durch Hungerkost abkürzte, und es wird keinen Anstand haben, daß dieß auch in Beziehung auf die Zollstrafe Statt finde.

Sander: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden, erwiedere aber, daß nach einer Justizministerial-Verordnung die Abkürzung nur da eintreten könnte, wo nach dem Gesetz eine körperliche Züchtigung erkannt werden konnte. Ich bedauere sehr, daß diese Verordnung erlassen worden ist, denn ich sehe darin eine üble Beschränkung eines sehr wohlthätigen Gesetzes, einer sehr wohlthätigen Bestimmung der Abkürzung durch Hungerkost und Dunkelarrest. Diese Verordnung besteht aber einmal, und wenn nicht eine besondere Anordnung getroffen wird, so werden wir diese Abkürzung nicht erreichen. Ich anerkenne übrigens mit dem Hrn. Finanzminister, und darum widersetze ich mich dem Abg. Bader, in dem Gesetz überhaupt eine Bestimmung über das Verhältniß der Amtsgefängnißstrafe und Correctionshausstrafe zu treffen. Dagegen wird nothwendig seyn, daß die Kammer ihre Ansicht oder ihren Wunsch ausspricht, daß dieses besondere Gesetz jetzt noch zu Stande komme, denn dieß ist nothwendig, weil wir sonst gar nicht in der Lage sind, das Gesetz zu vollziehen. Wir können nicht aussprechen, daß die Strafe über acht Wochen wegen einer Zoll-Defraudation im Arbeitshaus erstanden werden solle. Der Abg. Bader wird mit mir diese Ansicht theilen. Es bleibt somit nichts übrig, als daß die Kammer an die Regierung die Bitte stellt, sie möge noch im Laufe dieses Landtags ein Gesetz über das Verhältniß der Arbeitshausstrafe zu dem bürgerlichen Gefängniß und über die Frage der Abkürzung der bürgerlichen Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest vorlegen. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Antrag nicht ganz der Geschäftsordnung entspricht, denn er betrifft die Bitte um Vorlage eines Gesetzes, die nur im Wege einer Motion gestellt werden solle. Das dringende Bedürfniß wird es aber entschuldigen, daß man von der Form in einem Fall abweicht, wo die ganze Kammer von der Nothwendigkeit überzeugt ist, ein solches Gesetz, wie ich es wünsche, zu haben.

Bekk: Das eigene Anerkenntniß der Regierung selbst liegt ja schon vor.

Finanzminister v. Böckh: Die Gefängnißstrafe kann allerdings nicht immer in dem bürgerlichen Gefängnisse erstanden werden, allein bis jetzt ist mir kein Anstand bekannt worden, obgleich unser Strafgesetz schon seit 1835 besteht.

Duttlinger: Dieß kommt davon her, daß man die Leute ins Arbeitshaus schickt.

Bekk: Ich bin durchaus nicht dagegen, daß von jeder Bestimmung in Bezug auf Zolldefraudation Umgang genommen werde, wenn man ein allgemeines Gesetz gibt. Ich sage, nur für den Fall, daß kein Gesetz vorgelegt wird, ist es nothwendig, daß eine Bestimmung dafür hier getroffen werde. Hier werden nämlich ausnahmsweise gar sehr lange Gefängnißstrafen angedroht, und das ist der Grund, warum es hier nothwendiger ist, eine Bestimmung über die Verwandlung derselben in Arbeits-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haus zu haben, als es sonst nothwendig wäre. Wir haben vor einigen Monaten bei der Berathung über den Gesetzentwurf, die Faustpfänder der Amortisationscasse betreffend, eine ähnliche Bestimmung gemacht, und die Regierung hat sich dadurch veranlaßt gesehen, eine allgemeine Bestimmung vorzulegen. So wird es auch hier seyn.

Finanzminister v. Böckh: Wir können ein solches specielles Gesetz hierher nicht aufnehmen, allein ich werde heute noch mit dem Vorstand des Justizministeriums sprechen und ihm die Sache ans Herz legen.

v. Itzstein: Es ist dieß um so nothwendiger, als der Herr Finanzminister und die Herren in München uns nicht zumuthen können, ein Gesetz anzunehmen, das etwas enthält, was zu den Unmöglichkeiten gehört und unbegreifliche Härten in sich schließt. Man sollte daher das Ganze weglassen, oder nur auf eine bestimmte Versicherung hin, den Zusatz machen, der in Antrag gebracht ist.

Gerbel: Entweder muß der Antrag des Abg. Bader angenommen werden, oder aber die bestimmte Zusage der Regierung erfolgen, daß wir auf diesem Landtage noch eine Vorlage erhalten. Jedenfalls wird nothwendig seyn, den Paragraphen auszusetzen, bis diese Zusage erfolgt, denn sonst müßte man in Einzelnheiten eingehen, was die Regierung nicht haben will. Es liegt hier ein Fall vor, der vorauszusehen war, daß wir nämlich ein Zollstrafgesetz berathen und annehmen müssen, ehe man die Grundlage, nämlich das allgemeine Strafgesetzbuch hat, worin die fragliche Bestimmung enthalten ist. Ich müßte jetzt, so wie die Lage der Dinge ist, für den Antrag des Abg. Bader mit dem weitern Amendement des Abg. Sander stimmen, weil ich etwas Anderes nicht vor mir habe. Wenn aber die Regierung sagt, sie könne es nicht so annehmen, so bleibt nichts Anderes übrig, als eben zu warten, bis die Regierung die bestimmte Zusicherung gibt, daß auf diesem Landtage noch ein solches Gesetz werde vorgelegt werden. Eine zweifelhafte Lage kann nicht bleiben und wir sind nun in dem Fall, dem beizutreten, was die Regierung haben will.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden überzeugt seyn, daß ich Ihnen keine Zusage machen kann, denn die Sache geht einen andern Departementsvorstand an. Was haben Sie aber gewonnen, wenn Sie dieses Gesetz zurückweisen? Alsdann haben Sie das alte Gesetz, und ich frage Sie, was in diesem steht? Nichts, als was in dem vorliegenden, und alle die großen Anstände und Zweifel, von denen sich jetzt handelt, sind am vorigen Landtag nicht erhoben worden. Man sieht daraus, daß man nur ein neues Gesetz vorlegen darf, um neue Zweifel und Anstände hervorzurufen. Kein Mensch hat damals etwas dabei zu erinnern gefunden. Ich habe übrigens bereits anerkannt, daß es nothwendig seye, im Allgemeinen etwas zu thun. Das kann sie aber nicht hindern, das Gesetz anzunehmen, gleichwie es andere Staaten angenommen haben. Dort steht auch nichts davon, allein es werden in andern Gesetzen und Verordnungen die erforderlichen Vorschriften gegeben seyn. Ich glaube auch nicht, daß in Bajern ein Zolldefraudant so lange im Amtsgefängnisse sitzt, als im Urtheil Strafe angesetzt ist.

Mördes: Dieser Paragraph ist so vollkommen discutirt, daß, den fraglichen Punct abgerechnet, nun kaum mehr ein Zweifel übrig ist. Ich möchte mich aber kaum entschließen, gleich darüber abzustimmen, und es scheint mir auch durchaus unverfänglich, die Abstimmung über diesen Paragraphen so lange zurückzuweisen, bis wir in der Lage sind, mit mehr Sicherheit uns darüber auszusprechen, als der Hr. Finanzminister in diesem Augenblick vermag, uns anzukündigen, ob wir eine solche Vorlage zu erwarten haben, oder nicht.

Bei der Berufung auf das Gesetz von 1835 dürfen Sie nicht aus den Augen verlieren, daß es sich hier um die Annahme eines Gesetzes handelte, bei dem wir nichts zugeben und nichts wegnehmen konnten, sondern uns damit begnügen mußten, es gerade so anzunehmen, wie es vorlag, und wenn wir jetzt erst auf genauere Bestimmung der Fälle eingehen, so ist es an der Zeit, weil das Provisorium jetzt abgelaufen ist. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Gerbel, die Abstimmung über diesen Paragraphen zu suspendiren, bis wir aus dem Munde des dazu berufenen Hrn. Regierungs-Commissärs eine Zusicherung in Beziehung auf die Vorlage des andern Gesetzes haben.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin ein Feind von allen Executionsmaßregeln der Regierung gegen die Kammer und der Kammer gegen die Regierung. Wenn es der Regierung unmöglich seyn sollte, das Gesetz noch vorzulegen, so werden Sie diesen Paragraphen doch nicht fallen lassen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie müßten denn der Meinung seyn, daß man statt dieser viel besseren Bestimmung lieber das alte Gesetz ohne alle Nebenbestimmung beibehalten sollte. Sie werden das Vertrauen zu der Regierung haben, daß sie auf irgend eine angemessene Weise thun werde, was nothwendig ist, um die Nachtheile zu entfernen, die mit dieser allgemeinen Bestimmung des Zollstrafgesetzes und der übrigen Gesetze verbunden sind. Ich spreche dieses Vertrauen von Ihnen an, und bitte nun abzustimmen.

Mördes: Der Hr. Finanzminister hat sich kathegorischer gegen mich ausgesprochen, als ich mich gegen ihn. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Jemand in der Unterstützung des Antrags des Abg. Gerbel ein Executionsmittel erkannt haben wird. Ich glaube auch nicht, daß Einzelne in ihrem Votum sich durch Dasjenige, was der Hr. Finanzminister bemerkt hat, verrücken lassen werden Es steht dahin, ob wir eine solche Abänderung zu erwarten haben, mögen wir jetzt mit Ja, oder mit Nein abstimmen.

Sander: Wenn es der Kammer belieben sollte, den Antrag anzunehmen, daß die Regierung um ein Gesetz gebeten werde, so wird es die Regierung auch vorlegen, denn thäte sie es nicht, so wäre es eine Täuschung unseres Vertrauens. Die Kammer hätte gesagt, sie nehme nur in der Voraussetzung den Artikel an, allein die Regierung thue doch nichts darauf. Die Regierung wird uns zuverläßig ein Gesetz vorlegen, denn von der Nothwendigkeit desselben ist ja Jedermann überzeugt.

Mördes: Der Hr. Finanzminister mag dieses nicht verbürgen.

Sander: Es macht gar kein großes Geschäft, denn es verhält sich hier wie mit jenem Gesetz, dessen der Abg. Bekk schon erwähnte.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich Minister aller Ministerien wäre, so würde ich ihnen eine solche bestimmte Zusicherung geben, allein ich darf mein Recht nicht überschreiten.

Sander: Man sollte den §. 7 überhaupt an die Commission zurückweisen, und könnte dann noch nebenher die Regierung um Vorlage eines Gesetzes bitten.

Schaaff erklärt sich dagegen.

Zentner: Ich nehme meinen letzten Antrag zurück und vereinige mich mit dem des Abg. Sander und Bader.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob die Kammer damit einverstanden sey, daß in Beziehung auf das Verhältniß der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie die Zeitdauer und das Maß der Strafe, genauere Bestimmungen getroffen werden sollen?

Diese Frage wird bejaht und sofort beschlossen,

den Antrag des Abg. Bader an die Commission zurückzuweisen.

Zu

§. 8.

des Entwurfs der Commission:

„Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater, und nach „dessen Tod die Mutter für die Geldstrafen wegen der „Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich „haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von „ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu wer„den pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der „Ehefrau."

„Gewerbtreibende haften überdieß für Geldstrafen wegen „Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder „Taglohne stehenden Personen, oder von den zu ihrem „Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Ge„schäften verübt werden."

Finanzminister v. Böckh: Wir haben im Allgemeinen gegen den Vorschlag der Commission nichts zu erinnern.

Nur bei den Worten, „welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben", finden wir einen Anstand. Eltern müssen im Allgemeinen für ihre Kinder haften. Es kann leicht der Fall seyn, daß ein Gewerbsmann oder ein Handelsmann einem Sohn, den er nicht bei sich hat, einen Auftrag gibt, und dieser gelegenheitlich der Erfüllung dieses Auftrags eine Defraudation begeht. Im Allgemeinen ist zwar richtig, daß die Leute nur für diejenigen Personen haften können, die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Sohn nicht unmittelbar im Hause des Vaters ist und doch unter seiner Aufsicht und Leitung für den Vater Geschäfte macht. Wir wünschen deßhalb, daß der Ausdruck „die sie bei sich haben," aus dem Entwurfe wegbleibe.

Ministerialrath Lang: Ihre Commission wird sich durch den L. R. S. 1384 haben bestimmen lassen, diese Aenderung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Regierungsentwurfs in Vorschlag zu bringen. Ich muß aber auf den Unterschied aufmerksam machen, daß in unserem Paragraphen nur von einer Uebertretung die Rede ist, die in Folge eines besondern, vom Vater ertheilten, Auftrags geschah. Das Landrecht aber spricht ganz allgemein und nicht blos von Beschädigungen, welche bei Geschäften, wozu der für haftbar Erklärte einen besondern Auftrag gegeben hat, verübt werden.

Bader: Es sind die Worte des Landrechts, deren sich die Commission bedient. Es sind darunter alle Kinder verstanden, die mit dem Vater zusammenleben und unter seiner Aufsicht und Leitung stehen. Für solche, welche nicht mehr unter dieser Aufsicht stehen, welche aus dem väterlichen Haus entlassen sind, ist kein Grund vorhanden, die Eltern haftbar zu erklären. In solchen Fällen soll man sich an sie selbst halten, wenn sie ein Zollvergehen verüben, sie sind dem Vater gegenüber gleich jedem andern.

Ministerialrath Lang: Die Unterstellung, daß sie selbstständig seyen, geht zu weit. Es wird der Sohn vom Vater abhängig seyn, wenn er auch nicht bei ihm wohnt, wenn er z. B. als Geselle bei einem andern Meister dient.

Bader: Alsdann steht er jedem andern Gesellen gleich.

Ministerialrath Lang: Dieß trifft nicht zu. Es ist von einer Defraudation die Rede, welche der Sohn gelegentlich eines vom Vater erhaltenen Auftrags verübt. Es darf wohl hier in der Regel vorausgesetzt werden, daß in solchen Fällen der Sohn auch im Auftrag des Vaters defraudirt, und es dann daher nicht darauf ankomme, ob der Sohn beim Vater im Hause wohnt oder nicht.

Bader: Es gibt keinen gesetzlichen Grund anzunehmen, der Vater habe dem Sohn den Auftrag gegeben, ausser wenn er unter seiner Aufsicht und Leitung steht. Das bloße Verwandtschaftsverhältniß kann hierher keine Beziehung haben. Wenn der Sohn bei einem andern in Dienst ist, so kann der Vater für ihn nicht haften, denn er könnte ja hundert Stunde von ihm entfernt wohnen. Blos darum, weil der Vater die Kinder die er bei sich hat, beaufsichtigt, oder beaufsichtigen soll, soll er für sie haften.

Finanzminister v. Böckh: Wir setzen voraus, daß es ein minderjähriger Sohn ist, der sich nicht schon selbst etablirt hat, und setze ferner voraus, daß er nicht überhaupt eine Defraudation begeht, sondern eine Defraudation bei Vollziehung eines von dem Vater erhaltenen Auftrags. Wir halten also den Umstand, daß der Sohn gerade im Hause sey, nicht für entscheidend, sondern den Punct, daß er ein Minderjähriger ist, und als solcher unter der Leitung des Vaters steht, sowie, daß er das Geschäft, bei dessen Gelegenheit er defraudirte, aus besonderm Auftrag seines Vaters besorgt hat.

Duttlinger: In dem Artikel ist das Wort „minderjährig" gar nicht enthalten.

Sander: Der §. 8 enthält einen Satz, der gar nirgends in dem Criminalrecht besteht. Er enthält den Satz, daß derjenige bestraft werde, der von dem Verbrechen, worüber die Strafe erkannt wird, eigentlich gar nichts weiß. Dieses ist ein so exorbitanter Satz, daß offenbar das Bestreben der Kammer dahin gerichtet werden muß, ihn möglichst zu beschränken und eben deshalb wird es nothwendig seyn, bestimmt auszusprechen, daß nur von minderjährigen Kindern die Rede sey und nicht von volljährigen, oder solchen Kindern, die so zu sagen wenigstens mit dem Vater ganz gleich stehen, nicht von Kindern, bei denen der Vater im Leibgedinge sitzt und wo mir ein Fall bekannt wurde, daß ein Vater dieser Art zur Vertretung seines Sohnes verurtheilt worden ist, und es liegt darin der Beweis, daß man mit dem Antrag der Commission nichts ausgerichtet hat. Man weiß wie es mit der Auslegung von Gesetzen getrieben wird, besonders mit solchen, die, wie gerade dieser Paragraph, am Ende nur darauf gerichtet sind, der Geldstrafe auf jede Weise habhaft zu werden. Mir scheint überhaupt, daß man bei dem Verfahren der Commission in einem Irrthum befangen war, weil man sich auf eine landrechtliche Bestimmung beruft. In dem Satz 1384 steht kein Wort davon, daß man für die Strafen, die wegen Vergehen erkannt werden verbindlich seye, sondern man ist nur für den Schaden verbindlich, den Jemand verübt. Es ist nirgens vorgeschrieben, daß Eltern die Strafe der Kinder bezahlen müssen. Im Satz 1384 ist allerdings vom Ersatz des Schadens die Rede, weil die Sache in das bürgerliche Gesetzbuch und nicht in das Criminalgesetzbuch gehört. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist kein anderer als der, die Geldstrafen zu erhalten, was schon daraus hervorgeht, daß man nicht daran dachte, die Eltern auch andere Strafen der Kinder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vertreten zu lassen, z. B. sie ins Gefängniß zu setzen, wenn die Kinder durch Krankheit verhindert sind. Das einzige was hier gerechterweise geschehen kann, ist in unserem Forstgesetz vorgezeichnet, das in dem §. 170 die Bestimmung enthält, daß die Eltern nur für den Schaden zu haften haben und in eine eigene Strafe wegen eigener Nachlässigkeit verurtheilt werden können. Dies ist ein gerechter Grundsatz, der zwar schon sehr streng ist, allein man hat doch im Forstgesetz nicht die Bestimmung getroffen, daß die Eltern geradezu für die Kinder bestraft werden sollen. Wenn man sagt, die Eltern müßten darum bestraft werden, weil sie auf ihre Kinder eine bessere Aufsicht haben sollen, so dehnt man dieses zu weit und gar zu weit aus, so wie der Satz 4 lautet. Es ist höchst gefährlich, daß die Gewerbtreibenden ohne Anstand für die Zollvergehen ihrer Bediensteten haften sollen, indem dies einer Rache der letzteren gegen ihre Herrn einen ungeheuren Spielraum läßt. Nehmen Sie an, es fällt einem Gewerbgehülfen, der kein Vermögen hat, ein, sich an seinem Herrn zu rächen. Alsdann wird er eine große Defraudation begehen, weil er wohl weiß, daß je größer die Defraudation ist, um so größer auch die Geldstrafe sey und man letztere auch um so eher zu erhalten suchen werde. Damit kann er seinen Herrn ganz ruiniren. Ich bin mir gar keines Grundes bewußt, aus dem man in ein Gesetz hineinlegen kann, wonach dritte für Strafen von Andern haften sollen, denn gerade darin, daß sie nur für die Strafen Anderer haften sollen, liegt der Beweis, daß der andere der gestraft wird, eine ganz selbstständige Person ist, weil, wenn dieses nicht der Fall wäre, er nicht gestraft werden könnte. Mit dem Strafurtheil ist er als vollkommen zurechnungsfähig erklärt worden. Man kommt dabei in die sonderbare Lage, daß wenn der Herr sogar einer Begünstigung bei dem Vergehen überwiesen wird, die Strafe für die Begünstigung eine bei weitem geringere ist als wenn er ohne diese Begünstigung ihn zu vertreten hat. Nun würde also nach dem Gesetz z. B. ein Dienstherr von dem erwiesen ist, er habe die That seines Gehülfen begünstigt, zu einer Strafe von 2 fl. verurtheilt, weil diese kleiner bleiben muß, als die Strafe auf das Vergehen selbst. Der Bedienstete hat aber kein Geld und nun muß der Herr noch die ganze Strafe desselben tragen. Ist es denn aber schon bewiesen, daß er von dem Vergehen vollkommen gewußt habe? nein es ist sogar das Gegentheil bewiesen und doch muß er die Strafen des ganzen Vergehens des andern tragen. Ich gestehe wiederholt, daß mir keine Grundsätze des Rechts bekannt sind, die dieses rechtfertigen. Man hat sich auf den Satz 1424 des Landrechts berufen, der allerdings von dem Verhältniß spricht, das, wenn Strafen gegen Eheleute erkannt werden, zu der Gemeinschaft Statt findet. Dieser Satz hat aber nicht die Absicht, den Grundsatz aufzustellen, daß der Ehemann für die Geldstrafe der Frau zu haften habe. Ich habe bereits auseinander gesetzt, daß keine Entschuldigung in dem Landrecht für die Sätze der Commission liege und muß jedenfalls auf meinen Antrag zurückkommen, daß ausdrücklich von minderjährigen Kindern gesprochen werde, indem wir gewiß nicht anerkennen wollen, daß für großjährige Kinder, bei denen die väterliche Gewalt geendigt hat, der Vater noch haftbar seyn solle. Sodann sollten auch die Worte, die sie bei sich haben, wegbleiben, denn ich fürchte, daß man daraus abstrahiren könnte, besonders wenn das Wort „minderjährig“ verworfen werden sollte, daß selbst wenn der Vater im Leibgeding bei dem Sohne wohnt, und sein ganzes Vermögen abgab, wie mir Fälle bekannt sind, doch dafür haften müßte. Der Fall, wovon ich spreche, betrifft einen Landmann, der wie das Amt sagte, ein Gewerbe, nämlich das des Landmanns treibe, und ihm einen Ersatz von 724 fl. ansetzte, weil er seinen Sohn bei sich hatte. Uebrigens hätte ich gewünscht, daß der §. 9 und 9a zugleich erörtert würden, weil ich den Antrag stellen möchte, den Regierungsentwurf herzustellen, wonach man nur eine glaubhafte Nachweisung fordern soll, nicht aber einen vollen Beweis, denn dieser volle Beweis ist schwer zu führen, daß es eigentlich unmöglich ist, darzuthun, daß man unschuldig sey.

Finanzminister v. Böckh: Ich lege auf den Satz, „die sie bei sich haben,“ keinen so großen Werth, denn es ist uns nicht, wie der Abg. Sander glaubt, um Geldstrafen zu thun und den Verein berühren diese gar nicht, sondern nur die betreffende Staatscasse. Wenn also auch der Satz stehen bleibt, so werden die Zollgefälle darunter nicht besonders leiden, weil man den Sohn, wenn er selbst nicht zahlen kann, einsperren würde. Wenn also die Kammer großen Anstand dabei finden sollte, so würden wir davon

abstrahiren. Die allgemeinen Einwendungen des Herrn Abg. Sander scheinen mir nicht von Bedeutung zu seyn, und was seine Bemerkungen in Beziehung auf das Leibgeding betrifft, so setzt diese eine sehr irrige Anwendung von Seiten der Gerichte voraus, denn jeder schlichte Landmann weiß, daß der Leibgedingsmann bei dem Sohn und nicht der Sohn bei dem Vater wohnt. Wenn also ein Gericht eine solche irrige Anwendung machte, so kann dies unmöglich die Regierung und die Stände bestimmen, eine andere gesetzliche Bestimmung zu treffen. Im Uebrigen ist die Haftungsverbindlichkeit sehr nothwendig, besonders bei den Gewerbtreibenden, denn sonst gibt es verantwortliche Redacteurs. Lesen Sie die östreichische Strafgesetzgebung, so werden Sie finden, daß diese auch keinen verantwortlichen Redacteur in Sachen der Kaufleute und Fabrikanten duldet.

Schaaff: Der Abg. Sander hat den Artikel 9 schon in die Discussion hineingezogen. Der Abg. Sander begreift nicht, wie die Commission zu einer solchen Bestimmung kommen konnte, wie der Art. 8 sie enthält, nachdem sie sich auf den Landrechtssatz 1384 berufe.

Die Commission hat nirgends gesagt, daß im Landrechts Satz 1384 vom Strafrecht die Rede sey. Der Abg. Sander unterschiebt der Commission eine irrige Ansicht, sie hat blos eine analoge Anwendung gemacht. Was das Begehren des Hr. Finanzministers betrifft, daß die Worte, „die sie bei sich haben", gestrichen werden sollen, so könnte ich nur für den Fall einwilligen, wenn an deren Stelle gesetzt würde: „die sie unter ihrer Aufsicht haben". In diesem Fall könnte man die Worte streichen.

Die Commission gieng von der Ansicht aus, nur für jenen soll man haften, den man auch beaufsichtigen kann, aus demselben Grund wollte die Commission, daß der Ehemann nur für die Strafen seiner bei ihm wohnenden Ehefrau haften soll. Das ist aber bei der Redaction des Commissionsbericht übersehen worden, und ich schlage daher vor, zu setzen: „ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau". Es könnte sonst ein Ehemann in große Verlegenheit gerathen durch eine Frau, von der er getrennt ist. Der Ausdruck, „zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind", ist zweifelhaft. Die Redaction wird übrigens die Sache deutlicher machen.

Mittermaier: Ich halte es für ein großes Unglück, wenn ein Ausnahmsgesetz weiter geht, als der dringende Grund, der solches herbeiführte. Nun ist aber kein Grund vorhanden, diese Haftungsverbindlichkeit in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich bin aber eben so sehr überzeugt, daß, wenn alle Gesetze über Zollstrafsachen eine solche Bestimmung enthalten, auch eine Bestimmung von der Art eintreten muß, wie sie der Commission vorschwebte.

Die Commission hat wohl gewußt, daß im Civilrecht nur von dem Schaden die Rede ist, allein das Princip ist ganz dasselbe, und kann auch da angewendet werden, wo von der Strafe die Rede ist. In Oestreich haften die Eltern nur für Kinder, oder einen andern Minderjährigen, der das Alter von 14 Jahren nicht zurückgelegt hat, und dessen Ueberwachung ihnen obliegt. Das Landrecht spricht aber von Kindern, die man bei sich hat. In der französischen Gesetzgebung heißt es: enfants mineurs et vivants avec leurs parents. Man sollte deshalb sagen, minderjähige bei sich habende Kinder. Was den Sohn als Gesellen betrifft, so ist derselbe wie eine andere Person zu betrachten. Wollte man die Worte weglassen, so könnte dieses in keinem Fall gut seyn, denn es müßte alsdann gegen alle Rechtsgrundsätze der Vater häufig in die Lage kommen, daß er für einen Sohn, der weit von ihm weg ist, und den er nicht beaufsichtigen kann, haften müßte, für einen Mann, der aus Muthwillen oder aus Eigennutz eine Contreband verübt. Es ist in der Verabredung von Kindern die Rede, und wahrscheinlich ist dabei gedacht worden, es werde der Civilgesetzgebung eines jeden Landes die nähere Bestimmung überlassen. Wir wollen nun auch mit unserer Gesetzgebung die Sache in Uebereinstimmung bringen, weshalb ich vorschlage zu setzen „minderjährige bei sich habenden Kinder".

Was den Antrag des Abg. Schaaff betrifft, so muß ich bemerken, daß er etwas für sich hat, allein es möchte zu weit gehen, wenn man geradezu von Ehefrauen überhaupt spräche. Die östreichische Gesetzgebung drückt sich so aus, von der mit ihm in ehelicher Gesellschaft lebenden Ehegattin. Wenn man annimmt, daß sie nicht bei ihm ist, so tritt der Grund nicht ein, daß der Ehemann für seine Frau verbindlich seyn kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Lang: Der geschiedenen, der nicht mehr bei dem Manne wohnenden Frau, wird dieser keinen Auftrag geben.

Finanzminister v. Böckh: Man könnte die Worte, die sie bei sich haben, in die Worte verwandeln, „die unter ihrer Aufsicht stehen", was auch dem Princip der Commission entsprechen wird. Daß in Beziehung auf die Ehefrau nur der Fall verstanden ist, wo sie in Gemeinschaft mit dem Ehemann lebt, versteht sich von selbst. Nach den übrigen Strafgesetzen muß auch die Frau für den Mann haften, allein dies ist etwas unnatürliches. Die Frau soll den Mann nicht unter Aufsicht haben, und soll ihn auch nicht leiten. Sie dürfen somit auch kein Bedenken tragen, den Antrag der Commission anzunehmen, und ich wünsche nur die Abänderung, daß gesetzt werde, statt „bei sich haben", „unter ihrer Aufsicht stehen".

Bader: Wenn die Commission die Worte, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, gebraucht hat, so wollte sie nichts anderes damit bezeichnen, als Kinder, die unter väterlicher Aufsicht stehen, und ich glaube, daß man sich der gesetzlichen Sprache immer vorzugsweise bedienen sollte, sie soll und wird dem Richter verständlicher und bezeichneter seyn als jede andere. Das Wort minderjährige Kinder, ist von der Commission absichtlich weggelassen worden, weil der Grund der Ueberwachung auch auf großjährige Kinder anwendbar ist, welche noch in gemeinschaftlicher Haushaltung mit den Eltern leben.

Was die Ehefrau betrifft, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, wenn gesagt wird, die bei ihm lebende Ehefrau.

Der Abg. Sander hat an den §.§. 1384 und 1424 des Landrechts Anstoß genommen (Sander: ich wünschte eine Aufklärung). Die Aufklärung hat der Abg. Mittermaier schon gegeben. Die Commission hat übrigens diesen Landesrechtsatz nur als Motiv für ihre Ansicht aufgeführt.

Christ: Der Abg. Sander scheint die Natur der Verbrechen mit den civilrechtlichen Folgen, die aus dem Vergehen entstehen, verwechselt zu haben. Die Bestimmung S. 1384 des französischen Landrechts ist keine neue Bestimmung, sondern sie ist eine Bestimmung, die in allen andern Gesetzgebungen zu finden ist, sie gründet sich nämlich nicht darauf, daß nicht etwa im Kriminalrecht einer für die Strafe des andern einzustehen habe, sondern sie gründet sich darauf, daß in gewissen Fällen für die civilrechtlichen Folgen, nämlich den Schadenersatz, derjenige einzustehen verpflichtet ist, welcher zu demselben in einem gewissen nahen Verhältnisse steht. Diese Bestimmung ist nichts weniger als neu. Sie findet sich überall da, wo ein ausdrückliches Mandat vorhanden ist. Sie findet sich bei den Franzosen, von wo aus sie zu uns herübergekommen ist. Hier könnte man gleichwohl sagen, daß die Strafe, um welche es sich hier handelt, nicht die Person zu erstehen habe, sondern für die Folgen haftbar sei, und wann die Folge eine Geldstrafe ist.

Sander (einfallend): Das ist die Strafe selbst.

Christ: Nein es ist blos ein Zufall, es ist blos der Schadenersatz. Es ist durchaus nichts, als ein juristischer Zufall, wenn die Strafe eine Geldstrafe ist, und hier ist die Haftbarkeit nach Landrecht S. 1384 vorhanden. Ich erwähne noch einen andern Punct. Ich glaube, daß die Redaktion des §. 8 ein theilweises Mißverständniß herbei führen wird. Wir haben nämlich die Haftbarkeit auf zwei Verhältnisse oder Umstände zurückgeführt, nämlich einmal auf die Aufsicht, und dann auf den Umstand des Mandats. Nun kann der Umstand eintreten, meine Herren! daß ein Mandat vorhanden ist, und dennoch keine Haftbarkeit eintritt, weil wir die weitere Bestimmung beibehalten haben, daß der Auftragnehmer im Haus wohnen muß.

Schaaff: Es ist im § 8 nicht die Rede davon, daß die Eltern den Kindern den Auftrag geben, eine Defraudation zu begehen, es versteht sich von selbst, daß sie alsdann haften, sondern es ist von dem Fall die Rede, daß sich die Kinder bei Gelegenheit eines andern Auftrags eine Defraudation zu Schulden kommen lassen.

Zentner: Es handelt sich hier nicht von den civilrechtlichen Folgen, sondern lediglich von der Strafe. Dasjenige aber, was der Abg. Christ auseinandergesetzt hat, gilt nur von civilrechtlichen Folgen. Ich unterstütze übrigens den Antrag der Commission im ersten Theil, bis zu dem Wort „ebenso". Der Antrag des Abg. Sander würde zu gefährlichen Folgen führen, insofern derselbe dahin geht, hier von minderjährigen Kindern zu sprechen. Diese Kinder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können ganz entfernt von dem Vater wohnen, und es könnte so die schreiendste Ungerechtigkeit gegen die Eltern entstehen. Die Worte „bei sich haben", hat man in die Worte, „bei sich habenden", verwandeln wollen. Dies ist aber ein schlechtes deutsch, ich wünsche also den Tausch nicht. Ich muß mich ferner entschieden gegen jede weitere Ausdehnung dieser Haftbarkeit, besonders in Beziehung auf den Ehemann, erklären. Ich habe den Abg. Sander nicht recht verstanden, ob er einen Antrag in dieser Hinsicht gestellt hat, oder nicht. Wenn es nicht geschehen ist, so trage ich darauf an, alles Andere wegzulassen. Die Ehefrau kann in der Lage seyn, den Mann in den gleichen Fall zu bringen, wie nach der Bemerkung des Abg. Sander dem Gewerbtreibenden von dem Lehrling geschehen kann. Auch wenn die Frau nicht förmlich geschieden ist, so kann sie den Mann in das größte Unglück bringen. Sie kann in der Leidenschaft und Rachesucht ꝛc. ein Zollvergehen begehen, und ihren Mann mit in den Abgrund hinreißen, oder auch in der Hoffnung, sie werde am Ende doch noch besser wegkommen als er, was je nach den ehelichen Vermögensverhältnissen auch wohl Statt finden könnte. Wenn die Ehefrau ein Vergehen begangen hat, so mag man sie dafür strafen, allein bei ihr soll die Strafe ihre Grenzen finden, und nicht weiter gehen und namentlich nicht auf Jemand, der sie in manchen Fällen gar nicht abhalten konnte. Dasselbe findet nun auch statt, in Beziehung auf die Gewerbtreibenden.

Der Abg. Sander hat jedoch in dieser Beziehung schon genug gesagt, ich will mich also seinen Bemerkungen hierfalls blos anschließen. Ich trete demselben aber auch in der Hinsicht bei, daß man den damit in enger Verbindung stehenden zweiten Satz, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, in den §. 8 aufnehmen sollte, denn ich sehe keinen Grund zu der Trennung ein, wie sie die Commission gemacht hat.

Schaaff: Das was der Herr Abgeordnete wünscht, existirt im Entwurf der Regierung nicht mehr.

Finanzminister v. Böckh: Man wird finden, daß wir diesen Antrag zurückgenommen haben, weil in Folge diplomatischer Unterhandlungen etwas anderes vereinbart worden ist.

Zentner: Ich war nicht Mitglied der Commission, und wurde daher jetzt erst durch die Regierung davon unterrichtet. Uebrigens will ich nun von meinem Antrag abgehen, den zweiten Satz des §. 8 des Regierungsentwurfs herauf zu ziehen, wiederhole aber meinen Antrag, den ersten Satz des Commissions-Entwurfs nur bis zu dem Wort „ebenso" anzunehmen.

Sander: Ich mußte wohl nach dem Commissionsbericht von der Ansicht ausgehen, daß die Commission die Vertretungsverbindlichkeit der Eltern für ihre Kinder und der Gewerbtreibenden für die bei ihnen Bediensteten auf den Landrecht S. 1384 stütze, denn sie sagt ausdrücklich, daß sie nach diesem Landrechtssatz für die Strafen zu haften haben, und so mußte ich glauben, daß die Commission in diesem Satze den Rechtsgrund der Vertretungspflicht finde. Ich habe aber auseinandergesetzt, daß in diesem Satz nun und nimmermehr eine Vertretungspflicht für die Strafe liegt. Wenn der Abg. Mittermaier sagt, es sey hier der nämliche Grund vorhanden und es müsse dieser Satz auch in Beziehung auf die Strafe verstanden werden, so sage ich, daß diesen Grundsatz noch Niemand aufgestellt hat, daß ihn kein Criminalrechtslehrer und selbst der Abg. Mittermaier nicht aufstellen wird, denn er müßte dann sagen, jene, die in Geschäften ihren Bediensteten Aufträge geben, haften für Alles, für das geringste wie das größte Verbrechen, was in diesen Aufträgen geschieht. Ich wiederhole, daß die Vertretungspflicht für die Geldstrafen ein Grundsatz ist, wie er nirgends in einem Gesetz steht. Es ist, um den mildesten Ausdruck zu brauchen, ein exorbidanter Grundsatz. Wenn der Abg. Christ sich auf frühere Gesetze beruft, so hat er vielleicht ein gewisses römisches Gesetz im Auge, worin es allerdings heißt, daß Kinder und Eltern gegenseitig für ihre Verbrechen gestraft werden. Wenn er aber wünschen sollte, daß dieser Grundsatz bei uns ins Leben geführt werde, so müßte ich mich auf das lebhafteste widersetzen. Ich wiederhole nochmals, daß die Vertretungspflicht ein exorbidanter Grundsatz und zu beklagen ist, daß er in diesem Artikel sich findet. Wenn der Hr. Finanzminister von verantwortlichen Redacteuren spricht, so mag er recht haben, und der Fall vorkommen, daß Gewerbtreibende und besonders Handelsleute sich hinter einen Taglöhner oder Hausknecht stecken würden, um ihn zu einem Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

brechen zu verleiten. Es ist aber ein weiter Sprung von dieser reinen Vermuthung, daß der Herr dem Knecht dazu gerathen habe, bis dahin wo derselbe das Vergehen begangen hat, und der Herr dafür zu strafen sey. Ich weiß wohl, daß diese Bestimmung in allen Gesetzen vorkommt, allein ich beklage dies und sage, daß ich es nimmermehr für recht und gesetzlich halte, sondern wünsche, daß die Regierung in Zukunft davon zurückgehe, den Grundsatz aufzustellen, es sey möglich, daß der Herr der Thäter sey, und weil dies möglich ist, so soll er überall zahlen, wo er zahlen kann.

Delisle: Wenn der Art. 8 so stehen bleibt, wie er hier steht, so ist es allerdings leicht möglich, daß aus Rachsucht oder bösem Willen der Diener seinen Herrn in große Kosten bringen kann, und ich glaube daher, daß ein Nachsatz nicht unzweckmäßig wäre.

Finanzminister v. Böckh: Für solche Fälle, die jedoch zu den höchst seltenen gehören, wo nämlich Jemand eine Rache zu üben suchte, ist durch den §. 10 gesorgt, wonach es der Zollverwaltung überlassen ist, von der Geldstrafe zu abstrahiren, und einen solchen bösartigen Menschen ins Gefängniß setzen zu lassen. Diejenigen Fälle dagegen, die der Hr. Abg. Sander im Auge hat, sind sehr gewöhnliche.

Geh. Referendair Regenauer: Wenn man für diese Fälle nicht sorgen wollte, so würde für den Verkehr eine sehr große Belästigung eintreten. Man denke nur an alle die Geschäfte, die ein Kaufmann mit der Zolladministration abzumachen hat. Man würde und müßte immer den Gehülfen zurückweisen und fordern, daß der Herr selbst erscheine, das heißt, seine Geschäfte bei der Zolladministration selbst abmache. Aus diesem Grunde findet man in allen Zollstrafgesetzen eine ähnliche Bestimmung, und ich glaube auch, das im Interesse des Verkehrs dieselbe, unter allen Verhältnissen bestehen muß. Bedenken Sie, welche große Last und Unbequemlichkeit für jeden Kaufmann entstehen müßte, wenn es nicht so wäre.

Duttlinger: Ich bemerke blos, daß ich für den Vorschlag stimmen werde, der die Haftbarkeit ausspricht, weil mir dieser Vorschlag durchaus nicht so exorbidant vorkommt, wie dem Abg. Sander. Diese Bestimmung drückt nämlich gar nichts anderes aus, als die Eltern sollen für die Kinder haften, weil das Gesetz voraussetzt, sie seyen entweder daran schuldig, daß das Kind das Vergehen begangen habe, weil sie nicht die gehörige Aufsicht führten, oder aber deshalb daran schuldig, weil sie dem Kind den Auftrag gegeben haben. Dasselbe gilt von allen den Fällen, die den Inhalt dieser Bestimmung ausmachen. Sowie man letztern nicht annähme, so würde man einen Freibrief für alle Zollvergehen der Welt ausstellen, weil jeder einen vermögenslosen Knecht oder Taglöhner bestimmen würde, dasjenige zu thun, was er selbst nicht thun kann, ohne eine Strafe zu verwirken.

Delisle: Wenn der Dienstherr verantwortlich seyn, und dasjenige bezahlen soll, was der andere zu bezahlen hätte, so sollte doch der Thäter in dem Fall mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, wenn er nicht selbst zu zahlen im Stande ist, denn dieses würde ihn abhalten sich zu einem Vergehen verleiten zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Man kann nicht doppelt strafen. Wenn solche Fälle eintreten, so wird man die Geldstrafe gar nicht erheben, sondern man wird den eigentlich Schuldigen, sowie man sich davon überzeugt hat, ins Gefängniß setzen lassen.

Delisle: Ich frage, ob man von mir nicht lieber 1000 fl. nehmen, als den Thäter einsperren lassen wollte?

Sander: Das Geld wird eher bezahlt werden müssen, aus Gründen, die mit der Verwaltung zusammenhängen, indem diese Strafen in die Unterstützungscasse für die Zollbediensteten fließen sollen, welche Casse die oberste Finanzbehörde zu beaufsichtigen hat, und woran ihr gelegen seyn muß. Wenn der Hr. Finanzminister allein hier zu handeln hätte, und seine Augen überall haben könnte, so bin ich überzeugt, daß er nicht im mindesten darauf Rücksicht nehmen würde, allein er ist an die Berichte der untern Behörden gebunden, und diese haben Interesse dabei, daß die Strafe bezahlt werde, und keine Gefängnißstrafe eintrete.

Geh. Referendair Regenauer: Es herrscht hier nur ein Mißverständniß. Diejenigen Beamten, die zu berichten haben, haben keinen Antheil an der Strafe, namentlich nicht die Mitglieder des Hauptzollamts. Es kann aber auch allen übrigen bei der Zolladministration angestellten Personen die Sache ganz gleichgiltig seyn. Die Unterstützungen und Pensionen müssen aus der badischen Zollcasse gegeben werden, wohin auch die Strafen fließen. Bei uns

ist ein besonderer Fond zu diesem Zweck nicht gegründet. Man kann sich aber darauf verlassen, daß eine lojale Verwaltung sich in schreienden Fällen unmittelbar an den Thäter halten, und nicht des Geldinteresses wegen den Dienstherrn angreifen wird, wenn der Gehülfe der wirkliche Thäter ist.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung.

Ob nach dem Antrage des Abg. Sander gesetzt werden soll: „minderjährige Kinder, die sie bei sich haben“ —?

Diese Frage wird bejaht.

Die weitere Frage, ob nach dem Antrag des Abg. Mittermaier gesetzt werden soll:

„ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau“

wird gleichfalls bejaht und mit diesen Aenderungen der Artikel selbst angenommen.

Damit wird die Discussion über das Zollstrafgesetz für heute abgebrochen.

Sander erstattet hierauf Namens der Petitionscommission Bericht über die beiden Eingaben mehrerer Thierärzte aus dem Amtsbezirke Lahr und von 32 Thierärzten aus den übrigen Landestheilen, ihre Besoldung aus der Staatscasse betreffend,

Beil. Nr. 1,

und stellt den Antrag:

daß diese beiden Petitionen an die Budgetcommission verwiesen werden möchten.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der erste Secretär: Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1837.

Bericht

der

Petitions-Commission

über eine Bitte mehrerer Thierärzte aus dem Amtsbezirke Lahr, ihre Besoldung aus der Staatscasse betreffend, so wie über eine Bitte von 32 Thierärzten des ganzen Landes in gleichem Betreffe.

Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Schon längst ist es eine anerkannte Sache, daß die sichere Bestellung von tüchtigen Thierärzten zur Beförderung der Viehzucht, diesem wichtigen Theil des Landeswohlstandes, ein Bedürfniß ist, und davon ausgehend, ist am vorigen Landtag eine Position von 9,900 fl. zu diesem Zweck aufgenommen worden. Diese Position kam aber nicht zur Austheilung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man davon ausging, daß auch die Gemeinden einen Theil der Bezirksthierärzte übernehmen würden, was aber wenigstens nicht überall geschah.

Die Petenten stellen nun die Bitte, diese 9,000 fl. auch ohne weitere Rücksicht auf die Beiträge der Gemeinden zu vertheilen, und da auch im dießjährigen Budget wieder die Position von 9,000 fl. für die Thierärzte vorkommt, so müssen wir darauf antragen, beide Petitionen der Budget-Commission zu übergeben, um von dort aus das Weitere nach den Wünschen der Petenten zu veranlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 28. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goll, Greiff, Hoffmann, Kuenzer, Lauer, Lenz, Mohr, Nägele, Trefurt, Völcker, Weller und Winter.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe die Rechnungsnachweisungen der Steueradministration pro 1833/34 und 1834/35 ebenfalls für gerechtfertigt zu erklären mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen hat.

Cläß übergibt

eine Petition des Gemeinderaths, der Wahlmänner und des Bürgerausschusses zu Hardheim im Amtsbezirke Waldürn, um Erwirkung eines Ablösungsgesetzes, bezüglich auf die alten Abgaben; welche an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen wird.

v. Dürrheimb übergibt hierauf

den Commissions-Bericht über die seit dem letzten Landtage verkündeten provisorischen Gesetze und Verordnungen, so weit sie in den Geschäftskreis großherzogl. Finanzministeriums gehören.

Beil. Nr. 1. (4s Beil.-Heft, S. 293 bis 298.)

v. Itzstein übergibt Namens des abwesenden Abg. Lauer

den Bericht der Budget-Commission über die dem Einnahmebudget pro 1837 und 1838 angehörigen Positionen „Allgemeine Cassenverwaltung, Cameraldomainenverwaltung und Forstdomainenverwaltung."

Beil. Nr. 2. (5s Beil.-Heft, 2r Theil, S. XLV. bis LVI.)

welch beide Berichte ohne vorherige Verlesung dem Druck übergeben werden.

Die Tagesordnung führt sodann auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Bader über das Zollstrafgesetz.

Der

§. 9

des Regierungsentwurfs,

lautend:

„Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt;"

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 9 a.

des Commissionsentwurfs:

„Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden kann, oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde."

Finanzminister v. Böckh: Gegen diesen Paragraph haben wir nichts zu erinnern, insofern er ausspricht, daß die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit nicht eintrete,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden könne. Den Zusatz aber: „oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde,“ können wir nicht zugeben. Wir haben, wie Ihrer verehrlichen Commission wohl bekannt, diesen Vorschlag bei der Münchner Conferenz im Einverständniß mit Baiern und Würtemberg gemacht; es kam aber über diesen Punct keine Vereinbarung zu Stande, und es wurden deshalb zwischen den Vereinstaaten weitere Verhandlungen gepflogen, die sich damit endigten, daß man sich vereinigte, diesen Satz wegzulassen, weil daraus eine große Gefährdung für die Zolladministration entstehen kann. Die Commission hat in ihrem Bericht schon angegeben, was wir ihr in dieser Hinsicht mitgetheilt haben, und ich will es daher nicht wiederholen.

Mittermaier: Sie haben gestern gehört, wie bei der Berathung des §. 8 so viele Stimmen sich dahin erklärten, wie sie voraussetzen, daß auch der Art. 9 a. hereingezogen werde und der fragliche Nachsatz stehen bleibe, indem sie sonst nicht für den Art. 8 stimmen könnten. Nun wurde abgestimmt, und man hat den §. 8 angenommen. Was hat man nun damit gewollt? Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Vater und der Gewerbtreibende über Kinder und Gehilfen Aufsicht führen und Vergehen abwenden könne, und wenn eine Defraudation eintrete, solche mit ihrem Vorwissen geschehe, und sie selbst als Urheber betrachtet werden müßten. Nun ist aber ein Grundsatz in dem Landrecht mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen, daß nämlich bei allen gesetzlichen Vermuthungen ein Gegenbeweis zulässig sey. Wenn man daher in dem §. 8 eine Vermuthung aufstellt, und den anomalen und von den allgemeinen Grundsätzen sehr abweichenden Satz über die subsidiarische Verhaftung ausspricht, so muß man den Gegenbeweis zulassen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Dieser Beweis ist nothwendig, weil Fälle eintreten werden, wo die Vermuthung nicht zutrifft. Wenn nämlich Jemand entschieden einen von ihm Beauftragten anweist, den Zoll zu bezahlen und gehörig zu declariren, dieser aber das Geld unterschlägt, oder wenn ein Handlungscommis, der Speculationen für sich treibt, die mit dem Hauptgeschäft zusammenhängen, den Zoll nicht bezahlt, so frage ich, ob in diesem Fall kein Gegenbeweis zulässig und ob der Richter verpflichtet seyn soll, absolut die Strafe zu erkennen und solche dem Dienstherrn aufzulegen? Sie haben gestern gehört, daß, wenn man den Grundsatz der Haftung im Sinne des §. 8 aufstelle, Jemand aus Bosheit und in der Absicht, einen Andern in Strafe zu bringen, eine Defraudation verüben könne. Gerecht müssen wir seyn, und der Hr. Finanzminister will gewiß auch hierzu beitragen. Sie sind aber ungerecht, wenn Sie den Gegenbeweis abschneiden. Der Hr. Finanzminister selbst hat, huldigend dem ächten Grundsatz der Gerechtigkeit, den Entwurf auf dem letzten Landtage mit der fraglichen Bestimmung vorgelegt, und wir wissen, was der badische Commissär in München im Namen seiner Regierung erklärt hat, und was in München vereinbart wurde. Erst später hat die Regierung nicht der Kammer, sondern der Commission proponirt, diesen Nachsatz wegzulassen. Wenn nun aber die Regierung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines solchen Zusatzes, der allein die Härten des §. 8 wieder entfernen kann, überzeugt war, so muß sie es auch jetzt noch seyn. Das, was man für gerecht hält, muß man in allen Zeiten für gerecht ansehen. Daß man auch mit einem solchen Zusatz regieren kann, ist klar. Betrachte man nur das östreichische Gesetzbuch, das mit großer Vorsicht abgefaßt ist und im §. 134 eine ähnliche Bestimmung enthält, dabei aber zuläßt, daß Einer beweist, er habe die in den vorangegangenen Bestimmungen angeordneten Verbindlichkeiten erfüllt. Hier ist sogar in Beziehung auf die Gewerbtreibenden das Nämliche angenommen worden. Es ist also klar, daß die Gesetzgebung selbst in schwereren Fällen, wo man die Gewerbtreibenden härter behandeln könnte, doch diesen Gegenbeweis zuläßt. Es sind aber auch die Gründe, warum dieser Beweis nicht Statt finden soll, keineswegs haltbar. Man hat gesagt, es sey, wenn man diesen Beweis zulasse, gar zu leicht, daß Jemand eine betrügliche Beweisführung unternehme und der gerechten Strafe entgehe, die im Interesse der Ordnung und der Zollverwaltung nothwendig sey. Dies setzt voraus, daß man dem Richter nicht traut. Jede Präsumtion ist ein Nothbehelf und ein provisorischer Zustand, und die Vermuthung muß der Wahrheit weichen. Die Commission ist so weit gegangen, daß sie sogar den Beweis verlangt, während die Regierung nur glaubhafte Nachweisung gefordert hat. Die Commission verlangt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber den Beweis, daß ohne Vorwissen des Mannes das Vergehen verübt worden, und wenn man den Gegenbeweis nicht zuläßt, so geht man von der Ansicht aus, daß die Richter ihre Pflicht nicht thun. Man hat ferner gesagt, es werden sich Leute finden, die sich einsperren lassen, und Unterschleife könnten überall geschehen. Wenn man aber diese Ansicht hat, so muß man doch bedenken, daß doch der Herr, wenn er einmal bezahlen will, viel leichter die Strafe selbst bezahlt und nicht nöthig haben wird, den Andern dafür einsperren zu lassen. Ich kann unmöglich einsehen, warum die Kammer gegen die Stimme der Gerechtigkeit verschlossen seyn sollte, welche fordert, daß jede Vermuthung der Wahrheit weichen müsse. Eine Gefahr kann dabei nicht vorhanden seyn. Man will die Vermuthung haben, daß nicht leicht ein Schuldiger entkomme. Diese Vermuthung ist ohnehin schon etwas Anomales, allein man geht noch weiter und sagt, daß ein Gegenbeweis nicht zulässig seyn soll, was im Widerspruch mit allen Grundsätzen des Landrechts und der Gesetzgebung ist.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Mittermaier befindet sich in einer sehr vortheilhaften Stellung. Es ist ganz richtig, daß es eine große Härte zu seyn scheint, Jemand den Beweis der Unschuld zu versagen, allein es ist hier die Gesetzgebungspolitik, welche entscheiden muß. Wir waren der Ansicht des Hrn. Abg. Mittermaier und haben darauf angetragen, diesen Beisatz zu machen. Wir sind aber nicht derjenige Staat, der die reichsten Erfahrungen über das Zollwesen hat. Ueber ein Zollwesen, wie das gegenwärtige, haben wir eigentlich so gut als gar keine; die übrigen Staaten sind dagegen weit mehr unterrichtet, als wir, namentlich ist es die königl. preußische Regierung. Diese und andere Regierungen finden in dem fraglichen Beisatz eine große Gefährdung der Zollinteressen, und wenn man die Sache näher kennt, so mag man sich auch davon überzeugt halten. Der Hr. Geh. Referendär Regenauer hat Sie gestern schon darauf aufmerksam gemacht, wie es eigentlich bei dem Zollwesen gehalten wird, daß man da jeden Gewerbsgehülfen und jeden Commis im Namen seines Herrn ohne den mindesten Anstand alle Geschäfte machen läßt, und daß man von ihm weder eine General- noch Specielvollmacht fordert. Dieses ist der Hauptgrund, warum der Kaufmann und Gewerbsmann auch ganz unbedingt für seinen Beauftragten haften soll. Wenn man diesen Satz nicht beibehielte, so würde die Verwaltung dahin kommen müssen, alle solche Beauftragte von den Schranken der Zollverwaltung zurückzuweisen, wenn sie nicht eine Vollmacht vorzeigten, worin sich der Handelsmann oder Gewerbsmann ausdrücklich verbindlich machte, für Alles zu haften, was der von ihm Beauftragte in seinem Namen thun werde. Diesen Hauptgrund hat auch die königl. baiersche Regierung anerkannt und den Satz weggelassen. Auch die sächsische Regierung hat ihn anerkannt und den Satz gleichfalls weggelassen. Bei den Regierungen dieser Staaten befinden sich wohl ebenfalls Juristen und gute Juristen. Der baiersche Gesetzentwurf hat alle Instanzen durchlaufen; auch im Staatsrath wurde die Weglassung des in Frage liegenden Satzes beschlossen. Wir können uns nicht allein lossagen von einem Grundsatz, den alle übrigen Vereinstaaten für nothwendig halten.

Ministerialrath Lang: Ich muß eine Bemerkung von gestern wiederholen. Ihre Commission geht davon aus, der Grund der Vertretungspflicht liege blos darin, weil es dem Vertretungspflichtigen bei gehöriger Aufsicht möglich sey, dergleichen Vergehen zu verhüten. Dieses ist aber nicht das Hauptmotiv. Solches beruht vielmehr in der Voraussetzung, daß der Sohn oder Gehülfe, der ein Vergehen gelegentlich eines Geschäftes, wozu er von seinem Vater oder Meister beauftragt wurde, verübt, das im Auftrag des Vertretungspflichtigen verübe.

Wenn ein Metzger seinen Gehilfen um Vieh zu holen in die Schweiz schickt, und dieser den Zoll defraudirt, so wird er unter zehn Fällen in neun im Auftrag seines Meisters defraudiren. Wenn dieses angenommen werden darf, so scheinen mir die von der Regierung angegebenen Gründe, wie sie in dem Berichte Ihrer Commission zusammengestellt sind, es vollkommen zu rechtfertigen, wenn der Vertretungspflichtige zum Beweise seiner angeblichen Unschuld nicht zugelassen wird.

Es widerspricht dies allerdings juristischen Grundsätzen; allein wir sind nun einmal zu Ausnahmsgesetzen gezwungen, durch die Natur der in Frage stehenden Vergehen, durch ihre Häufigkeit und weil wir es mit Leuten zu thun haben, die schlau und verwegen jedes Mittel gebrauchen, zur Umgehung der Gesetze. Rechtfertigen diese Gründe die gesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Vermuthung, auf welcher die Vertretungspflicht beruht, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht noch einen Schritt weiter gehen sollten, wozu uns, wollen wir den Zweck erreichen, die Consequenz führt.

Der Hr. Abg. Mittermaier hat es getadelt, daß wir glaubten, es könnten Beweise geschmiedet werden; allein ich behaupte dieses wiederholt und will ein Beispiel anführen. Gesetzt, es will ein Metzger Vieh einschmuggeln, so kann er zwei ehrenwerthe Bürger in seine Wohnung nehmen, und in deren Gegenwart dem Gesellen sagen: zahle den Zoll und halte die rechte Straße ein. Wenn sich aber die Zeugen entfernt haben, sagt er ihm, er solle das Vieh einschmuggeln und er erhalte die Hälfte des Zolls als Belohnung dafür. Der Geselle defraudirt, und nun kommt der Meister später mit den Zeugen und bringt auch ein gutes Leumundszeugniß mit. Ich frage, ob das Gericht ihn hiernach nicht frei sprechen wird. Ihre Commission bezweifelt, ob sich Leute finden werden, die sich leicht dazu hergeben, Gefängnißstrafe zu erstehen. Viele Mitglieder der Kammer werden aber andere Erfahrungen haben. Eben so unrichtig ist es, wenn der Abg. Mittermaier glaubt, daß der Vertretungspflichtige lieber die Geldstrafe bezahlen, als etwas aufwenden werde, um den Thäter für die Erstehung der Gefängnißstrafe zu entschädigen. In den Motiven des Regierungsvorschlags ist ausgeführt, daß er wohlfeiler davon kommt, wenn er das letztere wählt. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß sich Leute finden, die um geringen Lohn sich einsperren lassen. Man hat ja schon die Erfahrung gemacht, daß Leute, aus dem Zuchthaus kaum entlassen, lediglich um wieder dahin zu kommen, aufs Neue ein Verbrechen begangen haben. Sie werden sich also um so eher für eine Belohnung einsperren lassen und der Vertretungspflichtige wird lieber eine Belohnung als eine Strafe zahlen, wenn jene geringer ist als diese.

Finanzminister v. Böckh: Er kann sogar noch ein kleines Capital zurücklegen, denn der Schmuggler zahlt ihm täglich etwas, während er in unsern Gefängnissen freie Kost und Logis hat. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß Fälle eintreten können, wo man sagen muß, die strenge Vollziehung dieses Paragraphen sey eine Härte. Gegen solche Härten in einzelnen Fällen aber, giebt es Heilmittel und der Verein selbst hat in seiner Gesetzgebung dafür gesorgt, indem er im § 10 sagt, der Zollverwaltung bleibt überlassen, ob und in wie weit sie die zur Vertretung für verbindlich erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will.

Jedes Urtheil, ehe es zum Vollzug kommt, muß der Zollverwaltungsbehörde vorgelegt werden und wir werden die gehörige Instruction ertheilen, daß in solchen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß derjenige, dem die Haftbarkeit obliegt, nicht mitgewirkt, sondern ein boshafter Mensch eine Defraudation begangen hat, blos um seinen Herrn in Schaden und Nachtheil zu bringen, der boshafte Thäter allein gestraft wird. Fürchten Sie also nicht, daß Härten im Vollzug eintreten. Die Regel aufzustellen, ist aber nothwendig, denn alle Vereinstaaten haben sich dafür erklärt und wir können uns nicht allein ausschließen. Wir können nicht mildere Bestimmungen für die Schmuggler machen, denn sie betrügen uns blos um fünf Proc., während sie die übrigen Staaten um 95 Proc. betrügen.

Duttlinger: Die Bemerkungen, welche der Herr Finanzminister zuletzt vorgetragen hat, lassen sich eigentlich in den Ausdruck übersetzen, dieses Gesetz könne unbedenklich so angenommen werden, weil man darauf rechnen dürfe, daß es nicht angewendet, oder in allen Fällen, wo der Beweis geführt werde, daß die Eltern oder Gewerbsherrn unschuldig sind, man dieselben auch als nicht haftbar betrachte. Sobald man voraussetzen kann, daß die Praxis sich so gestalten werde, so hat allerdings die Annahme der Bestimmung gar kein Bedenken. Ich glaube auch, daß sie sich theilweise so gestalten werde, allein Gesetzen von diesem Inhalt könnte ich doch nicht beistimmen. Ich habe gestern für den §. 8 gestimmt, der die Haftbarkeit der Eltern für die Kinder und der Gewerbsherrn für die Gewerbshilfen ausspricht, und dabei Gründe angegeben, die mich bestimmen müssen den §. 9 a anzunehmen.

Ich habe nämlich gegen den Abg. Sander erklärt, daß mir die Bestimmung, welche die Eltern für die Kinder und die Gewerbsherrn für die Gehilfen haftbar mache, nicht für etwas exorbitantes vorkomme, weil sich sie für eine Präsumtion ansehe, daß die Eltern oder Gewerbsherrn, hinsichtlich ihrer Pflicht die Aufsicht über die Kin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der und Gehilfen zu führen, in einem Verschulden seyen, oder aber daß die Eltern den Kindern, oder die Gewerbsherrn den Gewerbsgehilfen den Auftrag dazu gegeben haben. Eine Präsumtion dieser Art aber, kann ich nicht für etwas exorbitantes betrachten. Ich würde dem Abg. Sander beistimmen, wenn nicht von einer Präsumtion, sondern von einer Fiction, ich sage nicht von einer Präsumtion, nämlich einer interimistischen Wahrheit die Rede seyn sollte, die so lange dauert, bis der Gegenbeweis hergestellt ist.

Ich muß es selbst als exorbitant ansehen, wenn man darin eine Fiction finden will, daß man allen Gegenbeweis ausschließt. Es ist gewiß möglich, daß der Vater dem Sohn, und der Herr dem Gehilfen den Auftrag gibt, eine gewisse Waare zu tragen, und ihm zugleich die gesetzliche Summe einhändigt, um den Zoll zu entrichten. Es ist ferner möglich, daß der Gewerbsgehilfe aus Schlechtigkeit, und der Sohn aus Leichtsinn den Zoll nicht zahlt, sondern die dazu empfangene Summe für sich behält, und den Herrn oder den Vater betrügt. Es ist möglich, daß der ehrliche Vater und der Gewerbsherr dieses Verhältniß beweißt, und beide einen guten Ruf, besonders einen guten steuerlichen Ruf, wie man sich in der Geschäftssprache des Hr. Finanzministers ausdrückt, haben. Soll man nun einen solchen Vater oder einen solchen Gewerbsherrn gleichwohl strafen? Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission, und meine dieselbe habe genug gethan dadurch, daß sie nicht blos einen Nachweis, sondern geradezu einen strengen Beweis darüber fordert, daß die Präsumtion in gegenwärtigem Fall nicht eintreffe, sondern eine Unwahrheit sey. Wenn aber der Vorschlag der Commission nicht angenommen werden sollte, so erlaube ich mir eventuell den weitern Vorschlag zu machen, beizufügen, daß die Vertretungspflicht alsdann wegfalle, wenn der Vater oder Gewerbsherr förmlich beweißt, daß das Vergehen gegen seinen ausdrücklichen Willen verübt worden sey, wie sich es in dem Fall gestalten würde, den ich im Lauf meiner Bemerkungen als Beispiel angeführt habe.

Sander: Ich halte die Vorschrift dieses Paragraphen doch für äußerst exorbitant, und wenn der Abg. Duttlinger erwägt, daß hier der Sache nach eben eine Strafe von einem andern getragen werden muß, dem kein Vergehen bewiesen ist, daß also der §. 8 eine Verletzung des ersten Grundsatzes des Criminalrechts, nulla poena sine crimine, involvirt, so wird er mir zugeben, daß demselben große Bedenklichkeiten entgegengehalten werden können. Ich nehme daher keinen Anstand zu erklären, daß er nur so angewendet werden solle, daß nicht noch weitere Rechtsgrundsätze in ihm verletzt werden, und namentlich nicht das herbeigeführt wird, daß wenn einer, wenn er auch seine Unschuld zu beweisen im Stande ist, er doch gestraft werden soll. Das ist doch etwas zu stark. Der Abg. Mittermaier hat bereits die schlagendsten Gründe dafür angeführt, sowie auch der Abg. Duttlinger, und ich will nur noch zwei hinzufügen. Es liegt offenbar hier ein Fall vor, wo Gewerbsleute, und zwar Handelsleute, gestraft werden, wegen der Vergehen aller ihrer Leute, und zwar nicht nur wegen der Vergehen ihrer Diener in den Geschäften, wozu sie sie speciell ermächtigt haben, sondern überhaupt in den Verhältnissen, in denen sie sie zu brauchen pflegen. Dies heißt soviel, daß der Handelsmann in allen Fällen, wo sein Taglöhner oder Packer ein Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, die Strafe bezahlen muß. Was würden nun aber die Leute dazu sagen, wenn sie hörten, daß ein Handelsmann für ein Vergehen seines Taglöhners oder Commis die Strafe bezahlen muß. Man wird fragen, warum er sie habe bezahlen müssen, und antworten, er werde eben auch dabei gewesen seyn, und davon gewußt haben. Es kann aber einem Handelsmann offenbar nicht gleichgiltig seyn, daß sein untadelhafter Ruf in seinem Geschäft auf eine solche Weise angegriffen werde, daß er Strafe für das Vergehen seines Commis zahlen muß, und der Verdacht auf ihn geworfen würde, als habe er das Verbrechen begünstigt, wobei ihm nicht einmal der Gegenbeweis zugelassen, und nicht einmal der Weg geöffnet wird, vor der Welt zu beweisen, daß er ganz unschuldig sey. Ich sage also, es müsse dem Handelsmann besonders daran gelegen seyn, daß ihm der Gegenbeweis noch offen gelassen werde. Ein weiterer Grund für die Nothwendigkeit der Zulassung des Beweises liegt aber auch darin, daß so wie der Satz von der Regierung vorgeschlagen ist, gar nichts darin gesagt wird, als daß die Strafe, welche gegen einen Gewerbsgehilfen ausgesprochen worden ist, alsdann von dem Gewerbsherrn bezahlt werden muß, wenn der Erstere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unvermöglich ist. Es kommt mir nun so vor, und es wird sich auch so machen, daß, wenn erhoben wird, der Gehilfe habe kein Vermögen, gar nichts anderes nothwendig ist, als daß ein Forderungszettel an den Herrn geschickt wird, wornach er die Strafe bezahlen soll. Der Richter kommt also bei der Sache gar nicht, oder nur dann in Frage, wenn sich davon handelt, ob ein solcher Fall vorliege, der die Vertretungspflicht begründe, ob nämlich ein Auftrag gegeben wurde, oder ein Geschäft vorliegt, zu dem der Herr den Gehilfen zu verwenden pflegt. Diese Frage wird und muß der Richter entscheiden. Wo und wann entscheidet er sie aber? entscheidet er sie zu der Zeit, wo das Vergehen untersucht wird, und wird zugleich die Untersuchung dahin gerichtet, ob überhaupt der Gehilfe das Vergehen begangen habe, und ob, wenn er es begieng, ein Auftrag von Seiten des Gewerbsherrn vorliege, alsdann wird letzterer doch in die Untersuchung hineingezogen, und erscheint schon als eine Art Angeschuldigter, wenigstens als ein solcher, der nothwendig hat, sich zu vertheidigen, um die Vertretungspflicht von sich zu wälzen. Er wird aber auch dann das größte Licht über die Handlung selbst verbreiten. Schon die Untersuchung bringt alsdann als Resultat mit sich, daß und wie das Vergehen begangen wurde. So wie aber dies bewiesen ist, sollen auch alle Thatverhältnisse des Verbrechens mit bewiesen seyn. Es muß also schon Klarheit darüber herrschen, ob ein Auftrag gegeben wurde, und ein Vorwissen unterlaufen ist. Nichts destoweniger nützt aber dieses dem Herrn durchaus nichts. Wenn er vermöglich ist, so muß er eben bezahlen, ob er gleich in der Untersuchung bewiesen hat, daß er gar keinen Einfluß, und was am leichtesten zu beweisen seyn wird, daß das Vergehen, nämlich die Zolldefraudation, für ihn gar kein Intresse hatte, sondern offenbar auf Rechnung des Gehilfen gieng. Ob er gleich alles dieses beweist, so nützt es ihm nichts, denn das Recht des Gegenbeweises ist ihm genommen. Er muß eben zahlen, so wie der Andere nichts hat. Will man aber einen besonderen Prozeß daraus machen, und zuerst untersuchen, ob ein Unvermögen da ist, so ist dabei der Herr ebenfalls lebhaft betheiligt, weil darauf der Grund seiner ganzen Verbindlichkeit beruht. Er wird also beigezogen und in einen Prozeß verwickelt werden. Alsdann kommt die weitere Untersuchung, ob hier ein Auftrag gegeben, und das Geschäft von der Art ist, daß der Gehilfe dazu gebraucht wurde. Diese Frage wird von dem Richter entschieden, und dieser kommt also in die Lage, die ganze Sache zu untersuchen. So wie diese ist, so muß auch der Richter sich seine Meinung bilden, und sein Ausspruch wird nothwendigerweise dahin gehen, daß er sagt, der Herr habe keinen Einfluß darauf gehabt, und dann wird er nimmermehr die Vertretungspflicht aussprechen. Ich weiß wohl, daß man in Zollsachen wenig Vertrauen auf die Richter setzt. Man hat aber doch dieses Vertrauen rücksichtlich größerer Vergehen, und der Grund, daß man in Beziehung auf die Zollvergehen den Gerichten kein gleiches Vertrauen schenkt, scheint mir in dem bösen Gewissen zu liegen, das man hat, weil man nämlich in dem Zollstrafgesetz offenbar Rechtsgrundsätze verletzt, die nicht verletzt werden sollen, und man nun voraus sieht, daß die Richter sich sträuben würden, solche anzuwenden. In dem vorliegenden Fall würden sie sich aber insbesondere gegen die Anwendung sträuben, und eben darum, weil die Richter in der Lage sind, aussprechen zu müssen, ob die Vertretungspflicht vorhanden ist, und weil dieser Ausspruch nur von ihm gegeben werden kann, wird es nothwendig seyn, schon aus diesem Grunde den Beweis zuzulassen, der ja doch vor ihm geführt werden muß. In dem Fall z. B. wo der Herr und der Gehilfe mit einander angeklagt sind, daß sie zusammen des Vergehens sich schuldig machten, und in diesem Fall der Gewerbsherr beweist, daß er unschuldig sey, soll nichts destoweniger dieser Beweis nicht gelten. Dies kann nicht gehen, und wenn ich also darauf bestehen bleibe, daß hier der Gegenbeweis zugelassen werde, so muß ich dabei erklären, daß, meiner Ansicht nach, ein so vollständiger Beweis nicht nothwendig ist, wie man ihn in andern Fällen vorgeschrieben hat, sondern ein größerer Spielraum statuirt werden könnte. Es sollen zwar nicht Vermuthungen hinreichen, aber auch nicht gerade der strengste Beweis durch zwei Zeugen nothwendig seyn.

Wenn ich also die Zulassung des Gegenbeweises selbst nothwendig halte, dabei aber unterstelle, daß ein ganz strenger Beweis nicht nothwendig sey, so stelle ich einen eventuellen Antrag, hinsichtlich dessen ich glaube, daß die Regierung selbst nach ihrer Vereinbarung mit den übrigen Vereinstaaten keinen Grund hat, ihre Beistimmung zu ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weigern. Ich fordere nämlich, daß es nicht der Zollverwaltung überlassen bleibe, ob eine Vertretungspflicht für den Herrn auszusprechen sey, sondern daß dieser Ausspruch dem Richter anheimgegeben werden solle.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag zu dem §. 10 gehöre, den er nun ebenfalls der Discussion aussetzen wolle.

Dieser

§. 10.

des Commissionsentwurfs

lautet:

„Der Zollverwaltung bleibt es überlassen, ob und in wie weit sie die nach den §§. 8 u. 9 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will."

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß die Regierung mit diesem Artikel einverstanden sey.

Sander: Die Kammer wird schon aus dem von mir Vorgetragenen entnommen haben, daß es Fälle gibt, wo der Richter in jedem Fall aussprechen muß, ob überhaupt die Vertretungspflicht vorhanden sey, weil er es ist, der durch Urtheil zu entscheiden hat, ob die Voraussetzung des gegebenen Auftrags und die weitere Voraussetzung eintrete, daß das Geschäft von der Art war, wozu der Gewerbsgehülfe gewöhnlich gebraucht wird. Wenn nun der Richter dieses offenbar aussprechen muß, so läßt sich doch gewiß voraussetzen, daß er die besten Kenntnisse von der ganzen Lage des Falles habe. Man gibt zu, und der Herr Finanzminister hat es ja selbst gesagt, daß wenn ein Fall vorliege, bei welchem voraus zu sehen und schon actenmäßig sey, daß der Herr in keiner Verbindung mit dem Vergehen bestanden, die Vertretungspflicht nicht auf den Herrn gewälzt werden solle. Wenn aber dieses ist, so sage ich, daß dieses am Ende allein der Richter beurtheilen kann. Er ist auch derjenige, der überhaupt dazu da ist, um die Strafe, die er ausgesprochen hat, vollziehen zu lassen. An ihm ist es insbesondere, zu sagen, wie und wann die Str fe vollzogen werden soll und wenn dieses ist, so ist es auch ganz consequent, daß dem Gericht und nicht der Zollverwaltung die Sache überlassen bleibe, weshalb ich meinen Antrag dahin stelle, im §. 10 zu setzen „dem Gericht bleibt es überlassen." Alsdann könnten wir am Ende den §§. 8, 9 und 9a. unsere Zustimmung geben. Ich bin überzeugt, daß ein Richter, welcher gefunden hat, daß ein Gewerbsherr wahrscheinlich unter der Defraudation stecke, ihn auch zur Bezahlung verurtheilen wird. Im anderen Fall wird er es aber nicht thun, und da doch jedenfalls eine Strafe ausgesprochen wird und sich nur darum handelt, ob der des Vergehens Ueberwiesene mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden soll, so scheint es um so nothwendiger zu sagen, daß die Gerichte es sind, welche die Vertretungspflicht aussprechen.

Ministerialrath Lang: Der Herr Abg. Sander betrachtet das Gesetz lediglich vom Standpunct der Theorie, und hat allerdings nicht schwer zu deduciren, daß wir gegen allgemeine Grundsätze des Criminalrechts anstoßen. Das haben wir bereits aber zugegeben, und wir befinden uns eben darum, wie der Herr Finanzminister schon bemerkt hat, auf einem nachtheiligeren Felde, als unsere Gegner, wenn wir von der Theorie zum Nutzen des Unschuldigen als unverletzlich hingestellte Garantien angreifen, um die Schuldigen sicher zu erreichen.

Allein alle Zollstrafgesetzgebungen haben die Nothwendigkeit erkannt, hier von den strengen Grundsätzen der Schule abzuweichen. Auch Sie, meine Herren, haben dieß anerkannt.

Ja, das österreichische Gesetz geht noch viel weiter in dieser Beziehung, als wir verlangen. Eine viel wichtigere Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, als die gegenwärtig in der Discussion begriffene, ist die allgemeine Vermuthung der bösen Absicht. Während nach unserem Gesetzesentwurfe diese Vermuthung nicht allgemein aufgestellt ist, in mehreren Fällen die böse Absicht des Angeschuldigten erwiesen werden muß; während wir, wo wir die Vermuthung der bösen Absicht vorschreiben, wiederum und in einigen Fällen den Gegenbeweis nicht zulassen; — stellt das österreichische Gesetz allgemein die Vermuthung der bösen Absicht auf und läßt in keinem Falle einen Gegenbeweis zu. Es schreibt im §. 14 allgemein vor, der Abgang der bösen Absicht befreie nicht von der Strafe. Es läßt nicht nur keinen Gegenbeweis der Unschuld zu, geht vielmehr noch bedeutend weiter, wenn es im §. 90 eine Schärfung der Strafe festsetzt, wo die böse Absicht erwiesen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechtfertigen, ja erheischen demnach, wie alle Zollstrafgesetzgebungen anerkennen, die besondern Verhältnisse solche Ausnahmsgesetze, so kann man uns damit, daß man sagt, es verstoße eine Bestimmung gegen die ersten Grundsätze des Criminalrechts, nicht widerlegen. Wenn der Hr. Abg. Sander sich mehr mit Zolldefraudationssachen beschäftigt hätte, so würde er sich nicht in so strenger Weise gegen die fragliche Bestimmung ausgesprochen haben. Wenn er unter anderem so großes Gewicht darauf legt, daß ein Handelsmann, wenn er in Folge seiner Uebertretungspflicht eine Strafe für seinen Gehülfen bezahlen muß, leicht in bösen Ruf kommen könne, so unterstellt er eben, daß die Leute die Gesetze nicht kennen. Es ist dies möglich, allein es kann uns nicht bestimmen, von einem zweckmäßig gehaltenen Gesetze abzugehen, blos darum, weil möglicherweise aus Unkenntniß der Gesetze und Verhältnisse ein Mißbrauch entstehen kann.

Der Antrag des Herrn Abg. Duttlinger lauft mit dem Ihrer Commission auf eines hinaus, und ich wiederhole, daß wir darum hauptsächlich gegen die Zulassung eines Gegenbeweises sind, weil er zur Umgehung des Gesetzes gemacht werden kann.

In der Bemerkung des Herrn Abg. Sander, daß es schwer sey, den Beweis zu liefern, finde ich ein Hauptargument für meine Ansicht. Verlangen Sie einen streng juristischen Beweis, so wird er kaum gebracht werden können. Der redliche Mann, dessen Zutrauen zu seinem Gehülfen wirklich mißbraucht wurde, wird den Beweis nicht liefern, der schlaue Betrüger aber wird ihn schmieden können. Läßt man den fraglichen Zusatz stehen, so vernichtet man die ganze Bestimmung von der Vertretungspflicht. Sie werden Ihren Zweck nicht erreichen; sie werden, anstatt dem Unschuldigen ein Vertheidigungsmittel, dem Schuldigen eine Ausflucht zur Vereitelung des Gesetzes geben.

Aschbach: Jemanden aus dem Grund gewisser Thatsachen, gewisser Erscheinungen ein Verbrechen andichten, so, daß man ihm nicht erlaubt, den Gegenbeweis gegen diese Voraussetzungen zu liefern, das kann nie gerecht seyn, und ist das schroffste und schreiendste Unrecht.

Sätze aufzunehmen in ein Gesetz, welche ein solches Unrecht enthalten, dazu darf sich keine Gesetzgebung verstehen, weil sie sich dadurch um das Ansehen bringt; sie thut damit dem Gewissen und dem guten Sinn der Richter nur Gewalt an. Ich glaube, daß es besser ist, gar kein Gesetz zu haben, als Gesetze zu haben, die ein entschiedenes Unrecht zum Recht stempeln.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich zweifle, daß in der türkischen Justiz kein solcher Satz vorkommt; ich glaube nicht, daß es einen Richter gibt, welcher sagt, du mußt es seyn, weil ein Verbrechen vorliegt, du darfst deine Unschuld nicht beweisen. Meine Herren! ein solcher Satz darf auch aus finanziellen Rücksichten nicht angenommen werden, soweit dürfen die finanziellen Rücksichten nicht gehen, daß die Unschuld der Menschen gemordet wird, um blos den Satz aufstellen zu können, es darf keiner durchschlüpfen. Ich erkläre diesen Satz für einen wahren Rechtsdespotismus.

Ich kann mich nicht dazu verstehen, einem Gesetze die Zustimmung zu geben, worin eine solche Abweichung von der Gerechtigkeit vorkömmt. Ich glaube, wir würden uns nicht nur den Unwillen derjenigen, die unter das Gesetz fallen, sondern auch den Unwillen der Richter zuziehen, wenn wir einer solchen Bestimmung unsre Sanktion gäben, wir würden in jedem Fall, wo der Richter einen Unschuldbeweis verwerfen müßte, uns einem Tadel aussetzen. Deßwegen erkläre ich mich für diejenige Ansicht, welche in Folgerung dessen, was ich sagte, von andern Mitgliedern ausgesprochen worden ist, und ich würde für überflüssig gehalten haben, das Meinige beizutragen, wenn mich mein Rechtsgefühl nicht dazu genöthigt hätte, ein Bekenntniß abzulegen in Beziehung auf einen Grundsatz, in den der Rechtsgelehrte nie ohne Schmerzen eingehen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedaure, wenn der Hr. Abg. Aschbach wirklich glaubt, daß in Preußen, Baiern und Sachsen, türkische Justiz herrsche. Es wird dies Niemand glauben, ohngeachtet die fragliche Bestimmung, besonders in allen norddeutschen Staaten gesetzlich ist. Die Regierungen dieser Staaten wissen auch was recht ist. Sie wissen was türkisches und deutsches Recht ist. Der Herr Abg. Aschbach hat übrigens gegen etwas gesprochen, wovon in dem Gesetz eigentlich gar keine Rede ist. Das Gesetz sagt nicht, der Vertretungspflichtige werde des Vergehens schuldig erklärt, das ein von ihm Beauftragter begangen hat. Es sagt blos, der Vertretungspflichtige habe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Strafe, den Schaden und die Kosten zu bezahlen für seinen Geschäftsführer, wenn dieser sie nicht zu bezahlen im Stande ist. Ich wiederhole es, dieser Satz des Gesetzes beruht darauf, daß die Zollverwaltung, wie überhaupt die Steuerverwaltung alle Personen, die ein Gewerbs- oder Handelsmann im Dienste hat, zu Geschäften mit ihr zuläßt, ohne daß sie sich ausweisen, specielle Aufträge zu haben. Wenn wir uns erlaubten, von der allgemeinen Verabredung mit andern Staaten abzugehen, und diese es auch nachgeben wollten, so würden sie eine andere Forderung an uns stellen, nämlich eine Verwaltungsmaßregel begehren, die sie gegen die Defraudationen solcher Beauftragten sichert und wir würden uns nicht erwehren können, ihnen zu entsprechen. Es handelt sich hier nicht von kleinen Defraudationen, sondern von größeren, welche die Handelsleute begehen und wobei sie wegen der Größe der Gefahr einen verantwortlichen Redacteur vorschieben.

Die andern Staaten würden begehren, daß wir keinen Beauftragten, wenigstens bei wichtigern Zollgeschäften zulassen, und darauf bestehen, daß wir nur mit dem Gewerbsherrn selbst die Geschäfte machen, und mit ihren Beauftragten nur dann, wenn sie eine spezielle Ermächtigung dazu haben, und wenn sich der Handels- oder Gewerbsmann verpflichtet, alles Dasjenige zu vertreten, was sein Beauftragter thut. Ich wiederhole es, daß wenn Sie diesen Vorschlag der Regierung, der von allen übrigen Regierungen angenommen ist, und auch bei ihren Ständeversammlungen durchgehen wird, nicht annehmen, Sie den Handels- und Gewerbsleuten den schlechtesten Dienst erweisen werden. Wenn übrigens irgend eine deutsche Ständeversammlung Ihre Ansicht theilen und wenn irgend eine Regierung in die fatale Lage kommen sollte, in Folge verweigerter Zustimmung ihrer Stände dieser Uebereinkunft nicht nachkommen zu können, so gebe ich Ihnen die Versicherung, daß wir dann auch Gleiches thun werden.

Mittermaier: Der Hr. Finanzminister hat uns gleich bei der allgemeinen Discussion den neuen Entwurf empfohlen, weil er milder sey, als das alte Gesetz. Gerade hier hat man wieder einen Beweis davon. Der neue Entwurf ist nicht milder, denn im §. 17 des jetzt bestehenden Gesetzes ist erklärt, „wenn nicht erwiesen werde, daß das Vergehen ohne Vorwissen des zur Vertretung verbindlich Erklärten verübt worden seye.“

Hier ist doch der Gegenbeweis gestattet.

Der Hr. Regierungs-Commissär Lang, den ich übrigens an einen gewissen westphälischen Fall erinnern möchte, der sich zutrug, als ich mit ihm in einem Collegium saß, bestätigt die Wahrheit des Satzes, daß es auf dem Felde des Unrechts nur der erste Schritt ist, der Mühe kostet, und ein weiterer Schritt leicht von Statten geht. Wir haben gestern einen Schritt gethan, indem wir Ausnahmen machten und nun thun wir wieder einen kleinen, aber ausserordentlichen Schritt, indem wir die gesetzliche Vermuthung zu einer Fiction oder zu einer praesumtio juris et de jure erheben. Der Hr. Finanzminister sagt, Preußen, Sachsen und andere Länder werden doch hier in Anschlag zu bringen seyn. In Beziehung auf Baiern und Würtemberg scheint es aber von Bedeutung zu seyn, daß diese beiden Staaten für den fraglichen Vorbehalt gestimmt haben, also doch wohl durch ihre Erfahrungen bei dem Münchner Congreß nicht so belehrt seyn müssen, um die Nothwendigkeit der Weglassung des Satzes anzuerkennen. Hr. Ministerialrath Lang hat auf die östreichische Gesetzgebung aufmerksam gemacht, die allerdings die praesumtio doli enthält, die wir übrigens auch in unserm Gesetz haben. In dem östreichischen Gesetz bezieht sich aber diese Präsumtion nur auf den Fall, wo Jemand selbst ein Vergehen begangen hat. Die östreichische Gesetzgebung hat, wie ich schon angeführt habe, den Gegenbeweis zugelassen, und in dem §. 136 ist ausdrücklich von Vergehen die Rede, von denen Personen gar keine andere Schuld tragen, als daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt, die sie hätten anwenden sollen, anzuwenden unterließen. Dem Richter ist hier in die Hände gegeben, in denjenigen Fällen, wo ohne Vorwissen der Person gehandelt wurde, obige Präsumtion nicht anzunehmen.

Man spricht von Gesetzgebungs-Politik, und darüber erlauben Sie mir nur Weniges zu bemerken.

Juristen sind in allen Ländern, und ich bin überzeugt, daß die Juristen in Baiern, Würtemberg und Preußen auch so gesprochen haben, wie wir reden; allein der Hr. Finanzminister hat sie eben nicht gehört, oder sie haben tauben Ohren gepredigt. Wenn aber von der Klugheit die Rede ist, so muß Sie dieses antreiben, den Paragraphen nach dem Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlag der Commission anzunehmen, denn, wenn Sie dieses nicht thun, so kommt ein anderes Resultat heraus. Die Richter werden, weil sie keinen Gegenbeweis zulassen dürfen, lieber gar nicht strafen. Sie werden sagen, die Bedingungen seyen nicht vorhanden, nach denen das Gesetz angewendet werden kann, und so wird dasselbe unangewendet bleiben. Dies ist die Erfahrung in allen Ländern, welche harte Gesetze haben, oder wo der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Man beruft sich auf den §. 10, und darin liegt Gnade. Die Gnade, der ewig fließende Born der Milde, wird uns hier vorgestellt. Wenn wir aber auf diesem Weg Criminalgesetze machen, so wollen wir auch die Einwendungen hören. Es ist ein großes Unglück, wenn die Gnade zu häufig eintritt, denn das Ansehen der Gesetze geht dadurch verloren, und Niemand glaubt mehr daran, weil er auf diesen milden Fluß der Gnade baut. Es ist hier eine Art von Competenzstreit vorhanden. Der Hr. Finanzminister will der Zollverwaltung überlassen, nachzuhelfen, während wir es dem Richter überlassen wollen, jedoch nur in dem Fall, wenn bewiesen wird, daß das Vergehen ohne Vorwissen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, dem Richter gestatten, diesen Gegenbeweis zu berücksichtigen. Der Herr Finanzminister wird sagen, das Finanzministerium werde schon die Verhältnisse erwägen, und den Gerichten würde ein zu großes Recht eingeräumt werden. Wir wünschen aber nur, daß die Gerichte das Recht haben sollen, den Gegenbeweis zuzulassen. Hr. Ministerialrath Lang hat Sie mit dem Fall schrecken wollen, wo Jemand vor zwei Zeugen seinem Knecht sagt, er solle den Zoll zahlen, allein er selbst ist ein zu guter Jurist, als daß er glauben wird, der Richter werde die Classicität dieser Zeugen anerkennen. Es folgt daraus nicht für den Richter der Beweis, daß es ohne Vorwissen geschehen sey, denn es ist ja sehr leicht möglich, daß der Dienstherr später seine Aeusserung revocirt hat. Der Hr. Finanzminister sagt, wenn eine deutsche Ständeversammlung den Satz der Regierung nicht annehme, so wolle auch sie dazu wirken, daß die Bestimmung der Commission angenommen werde. Wir sind aber die Ersten, die darüber zu sprechen haben, und keine andere Ständeversammlung hat den Satz noch angenommen.

Huldigen wir daher der Gerechtigkeit, und sprechen wir aus, daß wir den Satz nicht annehmen. Die Kraft der Wahrheit besteht darin, daß ihr das Ohr des Menschen nicht verschlossen werden kann, und der Saame, den wir in unserem Lande ausstreuen, wird weithin wohlthätige Früchte tragen.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte Sie, auf diese Apostrophe des Hrn. Abg. Mittermaier nicht zu achten. Das Gegentheil würde zu nichts Gutem, wie ich schon angedeutet, zu einer Verordnung führen, welche die Handels- und Gewerbsleute mehr betrüben dürfte, als der Vorschlag, der so großem Tadel unterliegt.

Die Sache wird von einem ganz unrichtigen Gesichtspunct aus betrachtet. Es ist überall von keiner exorbitanten Rechtsverletzung die Rede. Die Regierung sagt, wir lassen alle Beauftragte eines Gewerbs- oder Handelsmanns zu Geschäften mit uns zu, jedoch nur dann, wenn dieser Handels- oder Gewerbsmann die Verpflichtung auf sich nimmt, ihre Handlungen auch zu vertreten. Wie könnten wir auch jeden Commis, wie könnten wir jeden Helfer bei einem Gewerbe- oder bei einem Handelsmann zu solchen Geschäften zulassen, wenn er die Zollverwaltung betrügen dürfte, ohne daß Derjenige, in dessen Namen er das Geschäft macht und zugelassen wird, für seine Handlungen haftbar wäre. Davon handelt es sich, aber nicht davon, Jemand wegen eines Vergehens zu strafen, das er nicht selbst begieng.

Ich komme auf den Vortrag des Hrn. Abg. Mittermaier zurück. Er hat Sie darauf aufmerksam gemacht, wir hätten behauptet, das vorliegende Gesetz sey milder als das bisher bestandene und dieses will er dadurch widerlegen, daß hier in einem einzelnen Fall eine Bestimmung vorkommt, welche härter ist, als die des bisher bestandenen Gesetzes. Dies ist kein richtiger Schluß. Der Hr. Abg. Mittermaier wird dieses gerne zugeben. Was die Frage betrifft, ob man die Entscheidung darüber den Gerichts- oder Administrativbehörden überlassen solle, so muß ich bemerken, daß die Administrativbehörde allerdings besser im Stande ist, hierüber zu urtheilen. Die Behörden, die mit solchen Leuten immer Geschäfte machen, müssen wissen, wie sie sich zu ihnen versehen können, sie vermögen ein richtigeres Urtheil zu fällen, als der Richter, bei dem sie vielleicht in 10 Jahren einmal erscheinen. Die Zollbehörden kennen die Sach- und Personalverhältnisse besser, als die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Richter. Ich muß Sie gerade wegen dieses Puncts darauf aufmerksam machen, wie es sich in Oestreich mit den Zollrecursen und überhaupt mit den Gefällübertretungsrecursen verhält. Alle Gefällübertretungen werden dort nicht durch die Gerichte entschieden, sondern es bestehen dafür ganz eigene Stellen unter dem Namen Gefällübertretungs-Bezirksstellen, Gefällübertretungs-Mittelstellen und Gefällübertretungs-Hofgerichte, endlich ein Gefällübertretungs-Oberhofgericht, um die Sache in unserer Geschäftssprache auszudrücken. Diese Stellen, die immer nur in Gefällübertretungssachen urtheilen, urtheilen wohl richtiger und zweckmäßiger als Richter, bei denen solche Zolldefraudationen nur zuweilen und als Nebengeschäfte vorkommen. Man kann daher nicht sagen, in Oestreich sey Alles den Gerichts-Behörden zur Beurtheilung übergeben.

Geh. Referendär Regenauer: Den Bemerkungen des Hrn. Finanzministers will ich nur Weniges beifügen. Der Hr. Abg. Mittermaier hat zuletzt die Behauptung aufgestellt, es habe noch kein deutscher Staat den Artikel ohne den Zusatz wegen Vorbehalt des Gegenbeweises für den Vertretungspflichtigen angenommen. Ich muß mit der Erwiederung beginnen, daß diese Behauptung nicht richtig ist, daß das Strafgesetz ohne diesen Zusatz vor den Münchner General-Conferenzen in dem größten Theil der Vereinstaaten, nämlich in Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, Nassau, Frankfurt und in dem ganzen Thüringschen Verein angenommen war. Nur in den drei süddeutschen Staaten bestand es noch nicht in dieser Weise.

Man hat ihnen aber alle die Gründe entgegen gehalten, die nothwendig machten, den Gegenbeweis nicht zuzulassen und durch spätere Communicationen sind sie vollends davon überzeugt worden, was besonders in Würtemberg und Baiern der Fall ist. Man hat gesagt, daß in keinem andern Gesetze eine solche Bestimmung vorkomme. Auch dieser Bemerkung muß ich durchaus wiedersprechen. Es giebt gar kein Zollgesetz, das auf die Interessen des Verkehrs vollständige Rücksicht nimmt, ohne daß es zugleich eine ähnliche Bestimmung aufgenommen hätte. Selbst das französische Gesetz enthält eine solche Bestimmung. Wir auf unserem Standpunct haben uns zwar dieser Bestimmung anfänglich entgegengesetzt; allein wir vermochten auch in der ersten Zeit die Sache nicht vollständig zu beurtheilen. Wir, die wir früher nur niedere Zölle und kein geschlossenes Zollsystem hatten, konnten unmöglich zureichende Erfahrungen haben. Man hat der östreichischen Gesetzgebung erwähnt und bemerkt, dort sey der Gegenbeweis zugelassen. Dies ist richtig, jedoch nur beschränkt. Er ist es nicht in Beziehung auf die Haftbarkeit des Familienhauptes, allein er ist es in Beziehung auf die Gewerbtreibenden. Hat man aber nachgesehen, welche Bestimmungen der § 133 des östreichischen Gesetzbuchs gerade in Beziehung auf die Gewerbtreibenden enthält? Dort ist ihnen die besondere Verpflichtung auferlegt, auf die Leute, die mit der Zollverwaltung beschäftigt sind, ein besonderes Augenmerk zu haben, welche Verpflichtung unser Gesetz nicht enthält. Wenn man den erwähnten § 133 mit dem § 134 zusammen hält, so wird man finden, daß das östreichische Gesetzbuch in dem, was es bestimmt, von unserem Entwurfe nicht so sehr entfernt ist. Weiter muß ich bemerken, daß unser jetziges Zollstrafgesetz ein Versuch ist und von diesem Versuche nicht gegen die Zweckmäßigkeit dessen, was von der Regierung jetzt verlangt wird, kann geschlossen werden. Wir können der Autorität einer Gesetzgebung, die sie selbst als Versuch ansehen müssen, die Autorität der Gesetze der Vereinsstaaten entgegenhalten und zwar zunächst die Autorität des Gesetzes von Preußen, das seit 18 Jahren in dieser Weise besteht, auf das Gesetz einer Regierung, die wahrlich auch milde Gesetze zu machen gewohnt ist, und deren Verwaltung im Ganzen und deren zarte Rücksichten für die Interessen des Verkehrs insbesondere doch sehr gerühmt werden. Sie werden wissen, daß in München die Bevollmächtigten von Preußen, von Sachsen und der beiden Hessen ausdrücklich erklärt haben, es sey der Ausschluß des Gegenbeweises nothwendig und man habe bis jetzt bei ihnen keine außerordentliche Härte in dieser Bestimmung wahrgenommen. Sollten indeß auch im einzelnen Fall solche Härten erscheinen, so hat ja der §. 10 vollständige Abhilfe geleistet, und ich kann wirklich die Bedenklichkeiten nicht finden, die man immer dagegen vorbringt. Von dem allgemeinen Standpunct der Gesetzgebungspolitik aus läßt sich die Sache ohnehin nicht beurtheilen, sondern sie kann nur von dem speciellen Standpunct der Zollgesetzgebung aus beurtheilt werden.

Ministerialrath Lang: Ich erlaube mir nur wenige

Worte, weil der Hr. Abg. Mittermaier an eine frühere persönliche Ansicht über einen gewissen Fall mich erinnerte.

Mittermaier: Wir wollen diese Sache nicht hereinziehen, denn sonst müßte ich antworten: ich habe nichts weiter gewollt, als den Hrn. Regierungscommissär an den Fall erinnern, der uns in dem Spruchcollegium vorkam, und einen Buchhalter in Westphalen betraf.

Ministerialrath Lang: Ich werde nichts sagen, was den Hr. Abgeordneten veranlassen könnte, irgend etwas zu erwiedern, was er vielleicht lieber nicht sagen würde. Mit Vergnügen erinnere ich mich der Zeit, wo ich unter dem Vorsitze des Hrn. Abg. Mittermaier an den Verhandlungen des Spruchcollegiums Theil nahm. Ich verdanke jener Zeit sehr vieles, sie war mir sehr belehrend. Allein ich habe seither auch noch Erfahrungen gemacht, Erfahrungen in einem Fache, in der Zollgesetzgebung, wozu ich in dem Spruchcollegium wenig oder gar keine Gelegenheit hatte. Nur sehr wenig Zolldefraudationen kamen zur Aburtheilung an das Spruchcollegium. Der Hr. Abg. Mittermaier hat gerügt, daß, wenn man einen Schritt im Unrecht gethan habe, der Zweite leicht nachfolge. Ich erwiedere darauf, daß der zweite Schritt, den wir machen wollen, ein kleiner ist gegen den Vorausgegangenen, den wir schon gemacht haben; daß aber beide Schritte nach meiner Ansicht und nach der Ueberzeugung der Regierung eine nothwendige Maßregel sind, um den Zweck zu erreichen, den wir alle wollen. Es führt die Consequenz dazu, den weiteren Schritt zu thun; und ich zittere nicht vor der Consequenz, wenn der Zweck gut und das Mittel nicht schlecht ist.

Was das östreichische Gesetz betrifft, so hat der Herr Regierungscommissär Regenauer bereits geantwortet.

Ich frage nur den Hrn. Abg. Mittermaier, warum er nicht auch den §. 135 gelesen hat, der das Familienhaupt unbedingt als vertretungspflichtig erklärt und ihm den fraglichen Gegenbeweis nicht vorbehält.

Den von mir erwähnten speciellen Fall anlangend, frage ich jeden Juristen, ob ich nicht werde freigesprochen werden, wenn ich zwei Zeugen stelle, daß ich einem meiner Leute zehn Minuten vor seiner Abreise den Auftrag gab, er solle den Zoll bezahlen, und wenn ich noch dazu ein gutes Leumundszeugniß beibringe. Es ist allerdings dies noch kein vollkommener Beweis, weil die zwei Zeugen nicht ununterbrochen bis zur Abreise meiner Gehülfen zugegen waren. Ein vollständiger Beweis wird aber in dieser Beziehung nirgends geführt werden können. Man wird sich in den meisten Fällen, wie überall, wo es sich nicht von einer äußern Handlung oder wo es sich von dem Beweise einer Negative handelt, mit einem Indicienbeweise, welcher selten die Möglichkeit eines Gegenbeweises ausschließt, begnügen.

Im Uebrigen habe ich, wenn Sie den Vorschlag der Regierung annehmen, ein besseres Vertrauen zu den Gerichten; ich glaube nicht, daß sie gegen den klaren Ausspruch des Gesetzes einen Schuldigen straffrei lassen werden.

Mittermaier: Das östreichische Gesetzbuch spricht nicht für den Hrn. Regierungscommissär. In Beziehung auf die Gewerbtreibenden, die am strengsten behandelt werden, sagt jenes Gesetzbuch, nachdem es die Verbindlichkeiten bezeichnet hat, wovon die Rede war, daß der Gewerbtreibende die in den vorhergehenden Bestimmungen angeordneten Verbindlichkeiten gehörig erfüllen müsse. Wenn er dieses that, so ist er frei. Nun sagt der §. 135, das Familienhaupt haftet für die Uebertretungen die in den Geschäften, wozu solches den Auftrag gab, oder zu denen sie von dem Familienhaupt verwendet zu werden pflegen, begangen werden. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß der §. 135 eine Ausnahme macht. Es ist aber davon die Rede gewesen, daß in dem schlimmsten Fall, also bei den Gewerbtreibenden, die doch wahrlich nicht begünstigt zu werden brauchen, die Gesetzgebung sogar die Führung des Gegenbeweises zuläßt, welcher darin besteht, daß der Mann die in dem Gesetze angeordnete Verbindlichkeit der Ueberwachung gehörig erfüllt habe.

Geheimer Referendär Regenauer: Der Art. 133 sagt ja, die Gewerbetreibenden hätten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Vollziehung des Geschäfts, die Gefällsvorschriften gehörig beobachtet werden, und in dem vorhergehenden Satz ist noch besonders gesagt, daß sie bei der Wahl der Personen, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienen, mit besonderer Vorsicht verfahren und dieselben über dasjenige zu instruiren haben, was zu beobachten ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Man muß viele Paragraphen des östreichischen Gesetzes lesen, um die einzigen Bestimmungen zu verstehen. Um einen einzigen Paragraphen gehörig zu würdigen, muß man auf sechs andere Paragraphen zurück gehen. Das östreichische Gesetzbuch ist übrigens keine Norm für uns. Von Wichtigkeit sind aber die Verhandlungen, die wir mit den übrigen Vereinsstaaten gepflogen haben, und von Wichtigkeit die Verpflichtungen, die für uns daraus hervorgehen. Um die Kammer darüber in Kenntniß zu setzen, will ich ihr in Kürze vorlesen, was darüber verhandelt worden ist.

Der Redner trägt solches vor, und fährt dann fort:

Sie sehen hieraus, daß man in München noch nicht vollkommen einig war. Es haben aber in der Folge weitere Verhandlungen statt gefunden, und alle Staaten die früher eine abweichende Ansicht hatten, nämlich Baiern, Würtemberg und wir, haben der Weglassung dieses Zusatzes ihre Beistimmung gegeben. Ich zweifle auch nicht, daß alle Staaten es erfüllen werden, und hielte es nicht der Klugheit angemessen, wenn wir allein uns davon lossagen wollten.

Mördes: Ich habe mich erhoben, um mich gegen den, wenn auch nur eventuellen Antrag des Abg. Sander zu erklären. Ich glaube aber, daß das, was der Abg. Mittermaier angeführt hat, ihn vollständig beseitigen wird. In der Hauptsache bin ich nicht gemeint, nach der vielfachen Erörterung des Gegenstandes Ihre Geduld noch länger zu ermüden, sondern nur noch einiges über die Behauptung bemerken, daß die Art, wie Geschäftsgehilfen, besonders von den Kaufleuten im Verkehr mit den Zollbehörden benutzt werden, eine eigenthümliche Vorsicht in dem Gesetz nothwendig mache. Dieser Fürsorge ist gewiß in dem §. 8 reichlich Rechnung getragen, denn nur aus dieser Rücksicht läßt es sich irgend rechtfertigen, daß wir eine so schwere Präsumtion in das Gesetz aufgenommen haben. Weiter zu gehen, und auch noch die praesumtio juris et de jure aufzunehmen, oder mit andern Worten, den Gegenbeweis bei dem offenbaren Vorhandenseyn der Unschuld gegenüber von dem Haftungspflichtigen auszuschließen, dazu kann ich meine Stimme nicht geben. Wir stehen mit der Regierung über diesen Punct auf einem und demselben Boden der Ueberzeugung, und mich kann es nicht irre machen, wenn der Hr. Regierungscommissär Regenauer durch Ueberwindung einer bescheidenen Selbstverläugnung sich diesem Argument entziehen wollte. Unsere Regierung hat Erfahrungen genug, und ist einsichtig genug, um die Folgerungen, wie sie hier vorliegen, mit Sicherheit ziehen zu können. Dem Hr. Ministerialrath Lang könnte ich erwiedern, daß ich mich mit derselben Zuverläßigkeit auf das juristische Urtheil aller Mitglieder im Saal berufen könnte, ob unter den angeführten Verhältnissen eine Befreiung würde statt gefunden haben. Wenn es so schwer ist, vollkommenen Unschuldsbeweis zu liefern, so wird für den Commissionsantrag so große Gefahr nicht bestehen. Fassen wir überhaupt die Frage klar ins Auge, so ist es keine andere als die, wollen wir der von uns geschöpften rechtlichen Ueberzeugung folgen, oder uns der Nothwendigkeit und dem Zwang fügen. Diese Alternative allein ist es, worüber wir zu entscheiden haben. Ich kann nicht über den Antrag der Commission hinausgehen.

Delisle: Ich stimme vollkommen mit demjenigen überein, was der Abg. Sander gesagt hat. Es sind mehrere Beispiele angeführt worden, wie hart die Strafen seyn könnten, welche auf Unschuldige fallen würden, und ich will nur noch ein Beispiel in dieser Richtung hinzufügen. Nach dem §. 8 muß auch die Haftungsverbindlichkeit für den Taglöhner eintreten, allein wie leicht ist es möglich, daß dieser, nachdem er den ganzen Tag zwar für mich gearbeitet hat, in den Feuerabendstunden einen Schmuggel für Jemand anders begeht, und nun soll ich auf einmal dafür bestraft werden? ich werde oder muß daher auf meinen gestrigen Antrag zurückkommen, daß nämlich, wenn der §. 10 angenommen wird, wenigstens eine Vorkehr getroffen werden möchte, wodurch auch der Thäter jedenfalls eine Strafe zu leiden hat. Dies wird gewiß dahin führen, daß sich die Leute weniger verleiten lassen, im Dienst Anderer Schmuggelgeschäfte zu treiben. Man könnte mit gemeinen Leuten, Taglöhnern, Hausknechten ꝛc., allerdings Uebereinkünfte treffen, wornach sie sich einsperren lassen, wenn man ihnen etwas dafür vergütet.

Der Hr. Finanzminister macht uns darauf aufmerksam, daß, wenn wir das Gesetz nicht annehmen, eine Verordnung erscheinen müßte, die dem Handelsmann noch weit lästiger seyn würde, indem er alsdann entweder in eigner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Person die Geschäfte abmachen, oder, wenn er einen Commis schicken wolle, solchen mit einer Vollmacht versehen müsse. Dies wird mich aber nicht sehr abschrecken, denn in den meisten Fällen wird es jetzt schon so gehalten. Es wird von einem ordentlichen Handelsmann gefordert, daß er so viel als möglich immer dieselbe Person zu Besorgung solcher Geschäfte schicke, und es ist auch für jeden Handelsmann von Interesse, daß er dieses thut; denn er kann sich alsdann darauf verlassen, daß keine Fehler vorgehen. Von dem Hauptzollamt Friederichshafen ist z. B. von je her verlangt worden, daß der mit Besorgung von Zollsachen Beauftragte mit einer Spezialvollmacht zu versehen sey, und diesem habe ich alsdann auch eine Procura ausgestellt, so daß ich mich also vor der ausgesprochenen Drohung nicht zu fürchten brauche.

Finanzminister v. Böckh: Wenn man eine Procura für die Zollgeschäfte giebt, so muß man für alle Handlungen dessen, der Procura hat, einstehen. Der Hr. Abg. Delisle irrt sich aber, wenn er glaubt, daß alle Handelsleute dieser Meinung seyen. Wenn große Geschäfte gemacht werden, so kann man nicht so zu Werk gehen. Die Zollverwaltung wünscht freilich immer mit tüchtigen Geschäftsmännern zu thun zu haben, und unsere Handelsleute haben auch solche Leute, durch die sie die Zollgeschäfte besorgen lassen. Dabei muß ich aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß es abermals ein Irrthum ist, wenn der Herr Abg. Delisle glaubt, er müsse für einen Taglöhner, den er in seinem Geschäft braucht, rücksichtlich jeder Zolldefraudation einstehen, das ist nicht der Fall. Der Taglöhner ist für sich eine selbstständige Person, und kann für sich defraudiren. Es ist nur die Rede von solchen Defraudationen, die er in den Geschäften des Herrn macht. Wenn der Taglöhner für sich Wein einschmuggelt, so hat der Herr Abg. Delisle, der nicht mit Wein handelt, keine Vertretungspflicht; er hat sie nur, wenn sein Taglöhner in seinen, des Handelsmanns Delisle, Geschäften eine Defraudation begeht. Die Sache muß so betrachtet werden, wie wenn Jeder Procura hätte, der im Namen des Handelsmanns mit der Zollverwaltung Geschäfte macht. Durch diese gesetzliche Bestimmung geschieht gar nichts, was allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider wäre. Ich wiederhole, daß man davon ausgehen muß, jeder Beauftragte habe Procura.

Delisle: Gerade das, was der Hr. Finanzminister angeführt hat, bestärkt mich in meiner Besorgniß. Wenn mein Knecht für jemand anders einen Schmuggel begeht, und mit einem Ballen Kaffe auf dem Wege nach meinem Haus ertappt wird, so wird man diesen Kaffe als den meinigen betrachten, und ich verliere dann meinen guten Namen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein Mann, den Sie in ihrem Geschäft brauchen, eine Zolldefraudation auch in demselben Geschäft begeht, so wird es Ihrem guten Namen weder mehr noch weniger nachtheilig seyn, ob Sie für diesen Mann haften müssen oder nicht. Man kann immer glauben, Sie selbst seyen mit im Spiel gewesen, allein man kann auch das Gegentheil glauben. Dies hängt von dem Leumund des Handels- oder Gewerbsmanns einzig ab. Die Haftbarkeit ist gar kein Zeichen der Schuld; denn das Gesetz sagt keineswegs, derjenige Handelsmann oder Gewerbsmann, dessen Gehilfe eine Defraudation begeht, sey selbst eines Vergehens schuldig, weil der von ihm Beauftragte defraudirt habe. Es sagt nur, er müsse für ihn haften, und die Strafe bezahlen.

Delisle: Ich stelle meinen Antrag bestimmt dahin, daß den Thäter ein Zehntel der Strafe treffen, dieser Zehntel aber dem Auftraggeber an seiner Strafe abgezogen werden solle. Ist dagegen der Thäter zahlungsunfähig, so soll er nach Maßgabe des Gesetzes die Strafe im Gefängniß erstehen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn in das Gesetz noch aufgenommen werden will, daß außer der Haftbarkeit von Seiten des Handelsmanns oder Gewerbsmanns für seinen Beauftragten, auch der Beauftragte noch mit einer Gefängnißstrafe belegt werden solle.

Gerbel unterstützt diesen Antrag.

Welcker: Ich kann dem vorliegenden Artikel, der schon so lange unser juristisches und ständisches Gewissen auf die Folter spannt, so wie ihn die Regierung will, natürlich meine Zustimmung nicht geben, will aber die Gründe dafür nicht wiederholen, indem diese deutlich genug von Andern auseinandergesetzt worden sind. Dagegen würde ich mir denselben gefallen lassen, wenn er einen kleinen Zusatz erhielte, der möglicherweise wenigstens das finan-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zielle Gewissen beruhigen könnte. Mein Wunsch wäre nämlich der, am Schluß zu setzen: „und dieser juristische Beweis dem Gericht die moralische Ueberzeugung von der vollen Unschuld des Betheiligten gewährt."

Dieser Zusatz dürfte nicht ganz ohne beruhigende Kraft für diejenigen seyn, die das finanzielle Interesse vertheidigen. Denn ein Hauptgesichtspunct, von dem aus Sie den ganzen Artikel bestreiten, ist doch immer der, es sey möglich, daß nur ein juristischer Beweis der Unschuld da sey, daß das Gericht Jemand z. B. auf die Aussagen zweier bestochener Zeugen hin lossspreche, während man glauben könne, der Mann sey schuldig. Wenn aber der Richter durch den vollkommenen juristischen Beweis die moralische Ueberzeugung von der völligen Unschuld des Thäters erhält, dann will der Herr Finanzminister selbst nicht die Haftbarkeit eintreten lassen, sondern will, daß es möglich sey, daß die Haftbarkeit ganz wegfalle. Er will aber dieses der Zollverwaltung und nicht dem Gericht anheimstellen. Ich möchte es dagegen dem Gericht und nicht der Zollverwaltung überlassen. Das Gericht hat nämlich in einem solchen Fall die sämmtlichen persönlichen Verhältnisse aller Betheiligten zu untersuchen, und es kann hier eine so gut gegründete moralische Ueberzeugung haben, als die Zollverwaltung sie immer haben kann. Das Gericht würde aber alsdann doch nicht in die Lage gesetzt, gegen das ganze juristische Gewissen der Richter einen Menschen zu verurtheilen, den es formell und materiell für unschuldig hält.

Schaaff: Die Frage, meine Herren, ob der Nutzen über der Gerechtigkeit stehen, die Frage, ob eine praesumtio juris et de jure in unser Gesetz gelegt werden soll, scheint mir hinreichend erörtert zu seyn, darüber also kein Wort; dagegen muß ich auf ein Versehen der Redaktion zu Art. 9 a aufmerksam machen; da sollte es nämlich heißen: „in Beziehung auf Defraudationen und Untersuchungskosten." Das wäre zu suppliren.

Was das Amendement des Abg. Welcker zu Art. 9a betrifft, so denke ich, die Herren von dem Finanzministerium werden sich dadurch nicht sonderlich beruhigt finden; ich aber kann mich, die Sache vom juristischen Standpunct aus betrachtet, damit ebenso wenig vereinbaren. Es fordert die Theorie, des juristischen Beweises, daß die moralische Ueberzeugung in den Hintergrund trete, und gerade der Umstand, nicht durch moralische Ueberzeugung sich leiten zu lassen, ist das Charakteristische unseres dermaligen Kriminalprozeß-Rechtes.

Wir können nicht sagen, wenn der volle Beweis geführt worden, so hat der Richter zu überlegen, ob der Angeklagte als unschuldig zu betrachten ist. Es könnte dieß leicht dahin führen, daß der Richter über Schuld oder Nichtschuld nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen sich veranlaßt finde. Man könnte wohl besser helfen, wenn man eine Bestimmung aufnähme, wie sie der Art. 155 des Forstgesetzes enthält.

„Das Erkenntniß über die Haftbarkeit gebührt dem Civil-Richter."

Dann würde schwerlich der Fall vorkommen, daß ein Unschuldiger wegen Mangel an Beweis verurtheilt wird; denn alsdann würden Bescheinigungen, ein halber Beweis genügen, um den Angeklagten zum Suppletorium, zum Ergänzungseid zuzulassen.

Allein! auch eine solche Bestimmung scheint bedenklich, indem der Angeschuldigte nicht wie beim Forstfrevel, nur für Werth, Schaden und Kosten, sondern auch für die Strafe haften soll, weshalb die Vorschriften des Civilprozesses hier nicht zur Anwendung kommen können. Der Richter muß im Untersuchungsweg rücksichtlich der Haftbarkeit erkennen, das ist die Meinung der Commission, und dafür hat sich auch die Regierungscommission erklärt.

Eventuell unterstütze ich den Antrag des Abg. Sander, daß zum § 10 bestimmt werde, daß nicht die Zollverwaltung darüber zu entscheiden habe, ob subsidiarische Haftbarkeit Statt finden soll, sondern der Richter, was der Redner zu vertheidigen sucht.

Zentner: Ich erkläre mich für den Commissionsantrag und will nur weniges zu dessen Vertheidigung anführen. Der Hr. Finanzminister hat gegen den Commissionsantrag besonders auch das geltend gemacht, daß das vorliegende Zollstrafgesetz überhaupt viel milder sey, als das frühere. Ich erwiedere darauf, daß wenn das jetzige Gesetz auch in noch so vielen Puncten milder seyn sollte, als das frühere, ich darin doch keine Entschädigung für den mit Recht exorbidant genannten Grundsatz finden könnte, den man in diesem Paragraphen von Seiten der Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufstellen will. Es handelt sich hier um die Verletzung eines der wichtigsten Grundsätze einer jeden gerechten Criminalgesetzgebung.

Eine in einzelnen Puncten geübte Milde, oder die Frage, ob so oder so gestraft werden soll, ist bei weitem nicht von der Bedeutung, als wenn wir den höchst wichtigen Grundsatz verletzen, daß der Unschuldige seine Unschuld zu beweisen das Recht nicht haben solle, und in dieser Hinsicht muß ich auf das Bestimmteste der Ansicht des Hrn. Regierungs-Commissärs Regenauer entgegentreten, als komme hier nicht sowohl auf die allgemeinen Principien der Rechtswissenschaft, als vielmehr auf den besonderen Character des Zollstrafgesetzes an. Ich sage dagegen, das Zollstrafgesetz ist ein einzelner Theil der Strafgesetzgebung überhaupt, und es darf in diesem einzelnen Theil der Strafgesetzgebung das wesentlichste Princip einer gerechten Strafgesetzgebung nicht verletzt werden. In Beziehung auf den Fall, den Hr. Ministerialrath Lang uns vorgeführt hat, erwiedere ich mit den Worten eines weisen Kaisers des Alterthums, welcher sagte, es sey besser, daß ein Schuldiger ungestraft davon komme, als daß ein Unschuldiger gestraft werde. Es ist aber überhaupt gefährlich, von einem einzigen Fall eine Regel abstrahiren zu wollen, wie es hier der Hr. Regierungscommissär gethan zu haben scheint. Ein einzelner Fall, wenn er auch auf eine gelungenere Weise hätte dargestellt werden können, als es meiner Ansicht nach geschehen ist, berechtigt um so weniger zur Aufstellung einer allgemeinen Regel, je mehr der Grundsatz, um den es sich handelt, von Wichtigkeit ist. Ich trete also der entgegengesetzten Meinung, nämlich dem Commissions-Entwurf, bei, indem auf diese Weise allein, wie schon der Abg. Mördes bemerkt hat, die bedenkliche Härte ausgeglichen werden kann, die durch die unveränderte Annahme des §. 8 in das Gesetz gelegt wurde.

Eichrodt: Ich anerkenne zwar auch die Richtigkeit der Ansichten, die von mehreren Mitgliedern der Kammer bis jetzt auseinander gesetzt wurden. Ich erkenne aber auch die Härte und die Gefahr, die aus der Nichtanwendung des von der Commission vorgeschlagenen Grundsatzes hervorgehen sollte, nicht für so groß und so bedeutend, daß man deshalb das ganze Gesetz fallen lassen, oder die Folge herbeiführen sollte, die der Hr. Finanzminister uns in Aussicht stellte. Ich behaupte nämlich, daß jedem Hausvater und Gewerbsmann eine Masse von Mitteln zu Gebot stehen, um sich gegen die Folgen dieses Grundsatzes, der von der Regierung angewendet werden will, zu sichern. Es ist ein altes Rechtssprichwort: für die Wachenden sind die Gesetze geschrieben. Wenn der Hausvater und Gewerbsmann nur will, so wird er fast immer die Macht besitzen, seine Gehilfen, Kinder und sein Gesinde von den in Frage stehenden Vergehen abzuhalten und ihnen die Beobachtung des Gesetzes zur Pflicht zu machen. Ich bin auch überzeugt, daß kein Mitglied in der Kammer seyn wird, das sich nicht sattsame Gewalt gegen seine Untergebenen in dieser Beziehung zutraut, und wenn Ausnahmsfälle eintreten sollten, so liegt ein Correctiv dagegen in der Bestimmung des Art. 10, und es ist ein sicheres Gegenmittel gegen die Verbrechen aus Bosheit, wenn der Gehülfe oder der Knecht fürchten muß, daß die Finanzbehörde von ihrem Recht Gebrauch macht und die Strafen gegen den Defraudanten selbst anwendet. Ich stimme also für den Satz der Regierung, stelle aber den weiteren Antrag, daß die Kammer den dringenden Wunsch ins Protocoll lege, die Regierung möge mit aller Kraft und Nachdruck darauf hinwirken, daß bei dem künftigen Vereinscongreß die Bestimmung des §. 9 a., wie sie die Commission vorgeschlagen hat, zur Anwendung komme.

Speyerer unterstützt diesen Antrag.

Gerbel: Ich erlaube mir einige Bemerkungen in Beziehung auf den Antrag des Abg. Delisle. Er will nämlich, daß irgend ein Theil, sey es ein Sechstel oder ein Zehntel der Strafe, den Thäter wirklich treffe. Er beabsichtigt damit, daß nicht auf böswillige Weise eines Andern Jemand in Strafe komme, während Demjenigen, der die Strafe veranlaßt hat, gar kein Nachtheil droht. Ich halte dies für ganz angemessen; denn, hat wirklich der Geschäftsführer Auftrag von dem Herrn zu der Handlung, welche bestraft wird, gehabt, so wird dieser Herr ohne allen Zweifel die Strafe bezahlen, und damit ist Alles abgemacht. Ist aber der Fall vorhanden, daß er in Aussicht haben muß, auch ihm komme eine Strafe auf den Hals, so liegt darin eine Abschreckung, die Manchen sichern wird, daß er durch eine boshafte Handlung in Strafe kommt. Es ist aber auch zugleich eine Vorkehrung vorhanden, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht zu leichtsinnig bei der Verzollung der Waaren verfahren wird. Der Geschäftsführer wird sich mehr in Acht nehmen, weil dem Herrn überlassen bleibt, ob er ihm die Strafe abnehmen will oder nicht. Ich halte sonach den Antrag des Abg. Delisle ganz für sachgemäß, wobei es sich von selbst versteht, daß die Strafe, die den Thäter trifft, dem Andern abgezogen wird.

Die Drohung des Hrn. Finanzministers, daß eine Verordnung folgen würde, wonach keine Gehülfen und keine Beauftragte ohne specielle Vollmacht bei der Zolladministration zugelassen werden, ist nicht sehr erheblich, denn die Sache ist ganz in der Ordnung, und jede Zollbehörde sollte eine General- oder Specialvollmacht von Demjenigen haben, für den Jemand Geschäfte besorgt. Dieser Anordnung wird sich Niemand widersetzen. Verzollt Einer Etwas ohne Vollmacht, so kann er nur zugelassen werden, wenn er gleich bezahlt, und macht er andere Geschäfte mit der Zollverwaltung, so kann solche mit allem Recht fordern, daß ein Ausweis darüber gegeben werde, in welchem Namen er erscheint. Ohnehin hat der Hr. Finanzminister gesagt, daß, wenn in einer andern Kammer der Satz, der im Streite ist, angenommen werden sollte, man auch hier später noch darauf eingehen könne. Ich möchte dieses Argument umkehren und sagen, daß wenn jetzt der Satz der Commission angenommen wird, alle übrigen Kammern aber darauf nicht eingehen sollten, wir nachher immer noch davon abgehen könnten, und dieses Verfahren empfehle ich der Kammer wiederholt auf das Dringendste.

Delisle: Der Behörde, welche zu entscheiden hat, sollte überlassen seyn, von einem Achtel bis zur Hälfte der Strafe auf den Thäter zu werfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich will einen Vorschlag machen, der diesem noch mehr entspricht. Man könnte aussprechen, daß auf Verlangen des Auftraggebers der Thäter einer Gefängnißstrafe unterworfen werden könne. Man kann nicht fordern, daß Derjenige, der die Defraudation verübt hat, mit einer Gefängnißstrafe belegt werde, wenn irgend ein Dritter, also auch sein Dienstherr, die Geldstrafe bezahlen will, wohl aber könnte dieser zahlen ohne die Absicht, den eigentlichen Defraudanten von der wohlverdienten Strafe befreien zu wollen. Ich glaube, der Gedanke wäre einer näheren Ueberlegung werth.

Mördes: Dies hieße eine doppelte Strafe verhängen. Die Strafe würde pecuniär durch die Hand des Pflichtigen erlegt, und später würde sie an dem eigentlichen Delinquenten vollzogen.

Finanzminister v. Böckh: Es wäre eine Strafe dafür, daß er seinen Geschäftsherrn auf eine boshafte Weise in Schaden brachte.

Mördes: Dies ist aber eine wesentliche Verschärfung der Idee, die wir aufgestellt haben.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Delisle und glaube, daß er um so mehr den Zweck erreicht, weil der Verbrecher immer sicher weiß, daß er gestraft wird, während in dem andern Fall ganz besondere Verhältnisse den ursprünglich Gestraften abhalten würden, den Auftrag zu geben, indem er fürchtet, durch die Bosheit des Angeschuldigten noch in größeren Nachtheil zu kommen. Der Antrag des Abg. Delisle geht nun dahin, ein Minimum und ein Maximum zwischen ein Achtel und der Hälfte der Strafe anzusetzen, und dieses ziehe ich vor, weil dadurch dem Richter ein Ermessen eingeräumt ist, die Strafe zu erhöhen oder zu mildern, was in der That dem Grundsatz der Gerechtigkeit angemessen ist.

Sander: Es gibt hier alsdann ein sonderbares Verfahren. Dasselbe beginnt mit der Denunciation einer Zolldefraudation, gerichtet gegen einen Gewerbsgehilfen. Der Richter spricht aus, er sey dieses Vergehens schuldig und verurtheilt ihn zu einer Geldstrafe. Weiter kann er nicht thun. Wenn nun diese Geldstrafe erhoben werden solle und zwar auf Andringen der Zollverwaltung, so ergiebt sich, daß der Verurtheilte kein Vermögen hat. Wer soll nun aussprechen, was die Folgen davon sind, daß die Geldstrafe nicht realisirt werden kann? Man sagt, das Gericht, aber vor Allem müsse entschieden werden, ob der Strafrichter oder der Civilrichter.

Schaaff: Strafrichter dürfen wir nicht sagen, denn das Hauptzollamt ist in manchen Fällen auch Strafrichter.

Sander: Wenn die Sache an den Criminalrichter geht, so ist das, was er gegen den Gewerbsmann ausspricht, ein Criminalurtheil. Er erläßt also ein Criminalerkenntniß, dahin gehend, daß Einer die Strafe eines Andern bezahlen solle. Wenn nun dieser die Bezahlung leistet, und er nach dem Amendement des Abg. Delisle alsdann

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Recht hat, zu fordern, daß der Andere doch eingesperrt werden solle, so müßte jedenfalls erst ins Gesetz kommen, daß der Strafrichter auszusprechen habe, daß die Vertretungspflicht eintrete, daß der Gewerbsherr theilweise oder ganz die Strafe bezahle, oder der Andere einen Theil davon selbst übernehme. Dieses muß in das Gesetz hineingelegt werden, denn bis jetzt ist darüber noch gar nichts darin enthalten. Mir kam ein Fall vor, wo die Vertretungspflicht eintrat, allein dort waren zugleich die Personen, welche der Vertretungspflicht unterlagen, auch als Theilnehmer angeschuldigt. Sie sind dessen für klagfrei gesprochen worden, und der Unterrichter hat in seinem Criminalurtheil gesagt, es habe, so weit eine Vermögenslosigkeit eintritt, die Vertretungspflicht einzutreten. Ich gestehe, daß mir damals schon dieses Urtheil großes Bedenken gemacht hat, und wenn es vollzogen worden wäre, so hätte es wahrscheinlich abgeändert werden müssen, in der Art und Weise der Zusammenmischung zweier ganz getrennter Verhältnisse, wie sie hier geschehen ist. Der Gerichtshof hat aber die Vertretungspflicht nicht eintreten lassen. Das Amendement dürfte übrigens jetzt noch nothwendig seyn, daß der Strafrichter auf Verlangen der Zollverwaltung auszusprechen habe, ob die Vertretungspflicht eintrete, oder ob sie nicht oder nur theilweise eintrete. Anders kann nicht geholfen werden, wenn man nicht die Gerichte in der Ungewißheit lassen will, daß sie gar nicht wissen, in welcher Weise die Vertretungspflicht von ihnen auszusprechen und in welcher Weise überhaupt der Paragraph zu vollziehen sey. Wenn der Abg. Mittermaier entgegnet hat, nach meinem Amendement werde noch weit mehr Gewalt ertheilt, so sehe ich dieses nicht ein. Der Richter muß sich auch in dem Fall, wenn der Art. 9 b. verworfen wird, an das Gesetz halten und untersuchen, ob eine Vertretungspflicht vorliegt oder nicht. Er muß sie aber aussprechen, und die Zollverwaltung kann nimmermehr weiter gehen, als daß sie den Richter in Thätigkeit setzt.

Mördes: Ich glaube aber doch, daß die Einwendung des Abg. Mittermaier richtig war, denn der Antrag des Abg. Sander, der jedenfalls weiter geht, als der der Commission, würde zur Folge haben, daß in Zukunft der Richter bei Fassung seines Urtheils nicht an die Beschränkung gebunden wäre, an die er jetzt durch den §. 8 gebunden seyn wird, indem er alsdann nach seiner individuellen Willkühr zu entscheiden hätte, ob die Haftungspflicht eintrete oder nicht, während die Commission nur den Gegenbeweis unter der Voraussetzung des Art. 8 zulassen will.

Sander: Der Abg. Mördes will dem Richter etwas unterschieben, das nicht geschehen soll, nämlich die Verletzung des Gesetzes. Wenn durch das Wegfallen des Art. 9 a. ausgesprochen ist, die Vertretungspflicht finde Statt in allen jenen Fällen, wo das Geschäft von der Art war, daß der Herr den Gehülfen gewöhnlich dazu braucht, so hat der Richter diese Vertretungspflicht auszusprechen. Ich will blos die Competenz und die Art und Weise, wie die Vertretungsverbindlichkeit ausgesprochen werden solle, festgestellt haben, damit auch die Vertretungsverbindlichkeit auf einem ordentlichen Wege vollzogen werde. Ich will auch nicht haben, daß der Zollverwaltung die Sache ganz überlassen bleibe.

Finanzminister v. Böckh: Man sucht hier eine Schwierigkeit wo keine ist. Das Gesetz wegen der Vertretungspflicht besteht schon seit 1835 und ist auch vollzogen worden. Es ist natürlich, daß keiner zur Vertretung angehalten werden kann, ohne vorher von dem Richter gehört zu seyn. Es ist natürlich daß die Zollverwaltung die Vertretungspflicht in Anspruch nehmen muß, sie aber nicht darüber entscheiden kann. In dieses Gesetz gehört übrigens davon gar nichts. Dasselbe stellt blos den Thatbestand der Vergehen auf und bestimmt die Strafe, die erkannt werden soll. Das übrige gehört in das Strafverfahren und ich glaube, daß in unserm Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen hinreichend gesorgt ist. Die Vollzugsverordnung hat diesen Punct gar nicht außer Acht gelassen, sondern es ist dort ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Zollverwaltung glaube, es sey einer Vertretungspflichtig, sie das Begehren an den Richter zu stellen habe, denjenigen, den man in Anspruch nimmt, darüber zu hören und über die Vertretungspflicht zu erkennen.

Ministerialrath Lang: Daß der Strafrichter hier competent ist, möchte auch daraus zu folgern seyn, weil der Ausspruch der Vertretungspflicht nichts anderes als den Vollzug des Erkenntnisses bezweckt. Entweder ist die Strafe an dem Gehülfen oder an dem Herrn zu vollziehen, und die Steuerverwaltung spricht sich nach Erwägung der Ver-

hältnisse darüber aus, ob sie die Gefängnißstrafe an dem Gehülfen vollzogen haben will, oder ob der Vertretungspflichtige dafür in Anspruch genommen werden soll. Der Richter, der das Erkenntniß gab, wird auch alle, dessen Vollzug betreffende, Fragen zu entscheiden haben.

Sander: Dies gehört auch zum Vollzug und ich sehe nicht ein, warum man in das Gesetz den ersten Schritt zum Vollzug setzen soll und nicht auch den zweiten. Man lasse deshalb auch den Art. 10 weg.

Schaaff: Nein, sobald der Artikel 10 wegbleibt, so muß immer, wenn der Defraudirende kein Vermögen hat, der subsidiarisch Haftende zahlen, die Steuerverwaltung hätte dann nicht das Recht, zu wählen zwischen der Geld- oder Freiheitsstrafe. Ich bin sehr für den Art. 10, nur wünsche ich, daß der Richter entscheide, ob der Principalschuldner im Gefängnisse seine Schuld büßen, oder ob subsidiarische Haftbarkeit eintreten soll.

Sander: Alsdann könnte der Artikel in der Form gefaßt werden, daß es heißt, der Richter hat auf Verlangen der Zollverwaltung zu entscheiden. Auf diese Weise liegt beides darin, allein man muß durch ein Gesetz entschieden haben, was für ein Verfahren hier eintreten soll.

Finanzminister v. Böckh: Der Art. 10 ist nur nothwendig, um die Verwaltung zu ermächtigen, auf die Erhebung der Geldstrafe von dem Verhafteten zu renunciren. Man wird allerdings die Frage aufwerfen können, ob denn das Finanzministerium oder die Zollverwaltung so geradezu das Recht habe, eine Strafe von 1000 fl. nicht erheben zu lassen, ungeachtet sie von dem Vertretungspflichtigen erhoben werden könnte. Es ist also die Ermächtigung für die Verwaltung nöthig, auf die Geldstrafe zu verzichten. Wenn Sie glauben, die Verwaltung habe das Recht an und für sich schon, so könnte dieser Paragraph wegbleiben. Dies ist aber die Bedeutung desselben. Wenn es hieße, auch die Gefälle, so könnten wir diesen Paragraph nicht zugeben, denn die Gefälle hat der Verein zu fordern und nicht wir allein.

Bekk: Die Ansicht des Abg. Sander scheint mir dahin zu gehen, zu bestimmen, wer über die Vertretungsverbindlichkeit zu erkennen habe, ob der Strafrichter sogleich mit dem Strafurtheil oder ob der Zollverwaltung überlassen bleiben soll, seine Ersatzklage erst nachher gegen den Vertretungsverbindlichen vor dem Civilrichter einzuleiten. Das ists, worüber der Zweifel des Abg. Sander erhoben wurde, und das ist noch in keinem Paragraph entschieden.

Der Abg. Schaaff hat sich auf einen Satz des Forstgesetzes berufen, welcher für einen ähnlichen Fall die Form und das Verfahren über die Haftbarkeitsverbindlichkeit bezeichnet, und insbesondere sagt, daß die letztere nicht schon im Strafurtheil ausgesprochen werde, sondern vom Beschädigten erst hintennach im Civilwege geltend zu machen sey.

Finanzminister v. Böckh: Diese Bestimmung gehört nicht in das vorliegende Gesetz. Es gehört überhaupt nichts über das Verfahren in dieses Gesetz, durch das nur die Strafen festzusetzen sind. Das erste Urtheil des Gerichts kann blos dahin gehen, daß der Angeklagte in eine bestimmte Strafe zu verfallen seye. Ob eine Vertretungspflicht vorliege oder nicht, ist erst eine spätere Frage, denn kann der Verurtheilte die Strafe bezahlen, so ist von keiner Vertretung die Rede. Wenn aber bei dem Vollzug sich ergibt, daß der Verurtheilte die Strafe nicht bezahlen kann, und ein Anderer für ihn Vertretungspflichtig ist, so muß die Zollverwaltung sich wieder an den Richter wenden und darauf antragen, über die Vertretungspflicht zu erkennen. So wurde es auch bisher gehalten. Ich habe unser Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen nicht bei der Hand, das kann ich aber bestimmt versichern, daß wir in der Vollzugsverordnung über das erste provisorische Gesetz den Steuerbehörden gesagt haben, daß über diesen Punct jedesmal ein abgesondertes Verfahren eintreten müsse, und daß, wenn der Vertretungspflichtige sich nicht geradezu erklärt, er wolle dieser Verpflichtung genügen, die Sache alsdann dem Amt zur Entscheidung zu übergeben sey.

Bekk: Dann müßte die Sache an den Civilrichter und nicht an den Strafrichter gelangen, denn ich glaube nicht, daß es angeht, daß hintennach der Strafrichter, wenn er das Erkenntniß gefällt hat, und es sich um die Haftungsverbindlichkeit handelt, wieder angegangen werden kann, sein früheres Urtheil gewissermaßen nur zu ergänzen. Wenn so verfahren würde, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, so bliebe nichts übrig, als daß man, wie in Beziehung auf die Forststrafen, die Zollverwaltung anweist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich wegen einer Entschädigungsklage an den Civilrichter zu wenden, aber nicht an den Kriminalrichter, der das Urtheil gegeben hat.

In allen wichtigeren Fällen ist das Hofgericht Strafrichter in erster Instanz, und der Civilrichter erster Instanz ist aber das Amt.

Daß es aber gut ist, in dieser Beziehung jedem Zweifel durch eine andere Fassung vorzubeugen, das beweist das von dem Abg. Sander erwähnte Beispiel von Rastatt, wonach nämlich bei dem Hofgericht daselbst wirklich der Zweifel entstanden und im entgegengesetzten Sinn von demjenigen, was der Herr Finanzminister ausführte, entschieden wurde, indem man gleich in das Strafurtheil selbst aufgenommen hat, wer haftbar seyn solle, worüber viel Streit entstanden sey. Also glaube ich, wird man in jedem Fall durch die Fassung vorsehen müssen, daß dies deutlich sey.

Erst hintennach hat die Zollverwaltung zum Zweck der Geltendmachung ihrer Ersatzforderung den Civilrichter anzugehen.

Mördes: In diesem Fall möchte ich den Paragraphen für die Commission vindiciren, indem es gefährlich ist, diese Bestimmung hier hineinzuschieben.

Sander: Ich zweifle, ob der Herr Finanzminister die Frage, die durch drei Instanzen laufen kann, an den Civilrichter bringen will.

Finanzminister v. Böckh: Das wäre sehr unzweckmäßig. Derjenige, der den ganzen Fall untersucht hat, besitzt alle Materialien um darüber zu urtheilen.

Schaaff: Das Beweisverfahren des Civilprozesses kann hier nicht Platz greifen, weil es sich nicht blos um den Werth und den Schaden, sondern auch um die Strafe handelt.

Sander: Die Haftungsverbindlichkeit ist auch eine Strafe, die für den Mangel an Aufsicht erkannt wird. Dies gehört auch in ein Strafgesetz. Es muß aber diese Frage entschieden werden und dies kann nicht im Wege einer Vollzugsverordnung geschehen. Es ist die Frage von der Competenz eines Richters und diese läßt sich nicht anders entscheiden, als durch dieses Gesetz und zwar auf keine andere Weise, als daß man sagt, der Strafrichter habe auf Verlangen der Zollverwaltung auszusprechen. Wenn man sagt, es sey dies eine Bestimmung, die in das Verfahren gehöre, so mag dies richtig seyn, aber es enthält ja dieses Gesetz offenbar mehrere Bestimmungen über die Art und Weise des Verfahrens.

Wir machen kein besonderes Prozeßgesetz über das Steuerverfahren und darum müssen wir hier für diese Vertretungspflicht das besondere Verfahren im Gesetz aufnehmen.

Finanzminister v. Böckh: Das baierische Gesetz enthält auch die Vorschriften über das Verfahren, sie finden aber darin keine Bestimmung, wer wegen der Vertretungspflicht zu urtheilen hat. Wahrscheinlich ist man dort auch der Meinung, daß es sich von selbst verstehe.

Bekk: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß der Strafrichter damit beauftragt werde, allein ich will, daß es im Gesetz ausgedrückt werde, damit keine Zweifel entstehen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn der Antrag des Abg. Sander angenommen wird, dessenungeachtet der Zollverwaltung die Befugniß auch noch verbleiben muß, in den Fällen, wo der Strafrichter ausgesprochen hat, daß der Haftungspflichtige zu haften habe, von dieser Haftung dennoch Umgang zu nehmen, und die Erstehung der Gefängnißstrafe durch den unmittelbaren Thäter zu verlangen.

Um aber dieses Recht dem Richter einzuräumen, würde ich den Nachsatz des §. 9 a. weglassen, und im §. 10 sagen:

„Wenn aus den Umständen klar hervorgeht, daß das Vergehen gegen den Willen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, so kann der Richter die Geldstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen. In andern Fällen bleibt es der Zollverwaltung überlassen, ob sie (wie im Entwurfe.)"

Ministerialrath Lang: Damit ist die Frage nicht entschieden, welcher Richter, ob der Strafrichter oder der Civilrichter über die Verbindlichkeit des Vertretungspflichtigen zu entscheiden habe. Dies ist die eine Frage. Die andere Frage ist dann die, in wie weit die Zollbehörde befugt seyn soll, anstatt den für vertretungspflichtig Erklärten in Anspruch zu nehmen, die Strafe am eigentlichen Thäter vollziehen zu lassen.

Bekk: Auf die erste Frage antworte ich: der Strafrichter, und was sodann die andere Frage betrifft, so sage ich:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bestimmung, ob der Verurtheilte die Gefängnißstrafe zu erstehen habe, oder ob der Haftungsverbindliche in Anspruch zu nehmen sey, bleibt dem Richter überlassen, jedoch nur unter einer gewissen Bedingung, in dem Fall nämlich, wo aus den Umständen klar hervorgeht, daß das Verbrechen gegen den Willen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, in andern Fällen aber, wo der Richter das nicht ausspricht, soll jene Bestimmung jedenfalls noch der Zollverwaltung überlassen bleiben.

Schaaff: Ich unterstütze diese drei Anträge, mir sind sie ganz klar.

Mördes: Ich bitte wiederholt, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Duttlinger: Eventuell unterstütze ich diesen Antrag auch, wenn nämlich der Antrag der Commission und der weitere eventuelle Antrag, den ich stellte, verworfen seyn wird. Ich wünsche übrigens eine Zurückweisung an die Commission noch aus dem weiteren Grunde, damit eine klare Bestimmung in Beziehung auf das defraudirte Gefäll und die Untersuchungskosten aufgenommen werden. Wegen der defraudirten Gefälle können wir den Schuldner nicht in das Gefängniß setzen, sondern diese müssen von Demjenigen, der haftungspflichtig ist, bezahlt werden. Wegen der Kosten können wir aber auch nicht in das Gefängniß setzen, denn wenn er nichts hat, so bezahlt sie Niemand, aber eine Bestimmung muß in das Gesetz kommen, daß kein Zweifel hierüber übrig bleibt. Weil es übrigens nicht gut ist, solche Bestimmungen zu improvisiren, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als den Vorschlag der Zurückweisung an die Commission anzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Es geht schon aus dem §. 7 hervor, daß rücksichtlich der Gefälle und der Kosten von einer Strafverwandlung die Rede nicht seyn kann. Ich erkläre aber wiederholt, daß die Regierung ihre Zustimmung zu der angetragenen Abänderung nicht zu geben vermag.

Bekk: Ich glaube, daß die Sache zur nähern Fassung blos an die Commission zurückgewiesen werden sollte.

Geschieht dies, so will ich auch noch auf einen weitern Zweifel aufmerksam machen.

Es möchte nämlich wirklich der Zweifel entstehen, ob der Vertretungspflichtige am Ende auch noch eingesperrt werden könnte, wenn man auch von ihm nichts bekommt. Das wird aber wohl die Absicht des Gesetzes nicht seyn, sondern, wenn Beide nichts haben, muß der in Arrest, der das Vergehen begangen hat.

Finanzminister v. Böckh: Man kann alle möglichen Zweifel aufwerfen, aber ich bitte, doch keine solche vorzubringen, von denen man sagen kann, daß sie der gesunde Menschenverstand entschieden zurückweist.

Bekk: Der gesunde Menschenverstand gibt Vieles, wovon die Rechtsgelehrten dennoch das Entgegengesetzte aus den Worten des Gesetzes darthun.

Bader: Ich unterstütze die Anträge des Abg. Bekk und Sander eventuell.

Ich glaube aber auch, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen werden sollte; ebenso glaube ich, daß der Antrag des Abg. Delisle, wenn er Beifall in der Kammer findet, an die Commission gewiesen werden sollte.

Mördes: Ob die Kammer die Absicht hat, blos zum Behufe der Redaction die Sache an die Commission zurückzuweisen, oder zur nähern speziellen Erörterung in einer der folgenden Sitzungen, wird fast auf dasselbe hinauslaufen, allein das wünsche ich nicht, daß jetzt schon über die Sache entschieden werde.

Präsident: Es scheint, die Kammer werde sich für eine nähere Erörterung aussprechen, weil es sich nicht blos um die Redaction, sondern um die Klarheit des Begriffs handelt.

Finanzminister v. Böckh wünscht, daß zuerst über den Antrag des Abg. Eichrodt abgestimmt werde.

Ministerialrath Lang: Eine Zurückweisung an die Commission zu einem andern Zwecke, als dem der Redaction, wird wohl nicht nöthig seyn, da alle gestellten Anträge so klar und so vollständig discutirt sind, daß sofort darüber abgestimmt werden kann.

Mördes: Die Frage über den Umfang der Bedeutung, bliebe für die Commission noch übrig.

Der Antrag des Abg. Eichrodt:

den zweiten Satz des Art. 9 a. zu streichen, —

wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Ebenso der Antrag des Abg. Mördes: die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Dagegen beschließt die Kammer, in das Gesetz den Satz aufzunehmen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß der Strafrichter über die Vertretungspflicht überhaupt zu entscheiden habe.

Der Präsident bemerkt hierauf:

Es werde nun über den Antrag des Abg. Bekk, nämlich darüber abzustimmen seyn, ob der Strafrichter in den Fällen, wo aus den Verhältnissen klar hervorgeht, daß der Vertretungspflichtige an der That keinen Theil habe, oder diese ohne sein Vorwissen und Willen geschehen sey, der Strafrichter berechtigt seyn solle, zu bestimmen, daß die Strafe von dem eigentlichen Thäter im Gefängniß erstanden und also von einer Ersatzforderung an den Haftungsverbindlichen Umgang genommen werden solle.

Sander: Der Abg. Bekk wird unter seinem Antrag eben das verstehen, daß der Nachsatz im Art. 9. a wegbleibt.

Bekk: Mir scheint, daß der Nachsatz im §. 9 a. lautend: „oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde", durchaus nicht mehr nothwendig ist, wenn wir im nachfolgenden Paragraphen dasselbe ausdrücken. Im §. 10 würde ich sagen: wenn die Voraussetzungen, wie sie der §. 9 a. bezeichnet, vorhanden sind, so soll der Richter befugt seyn, den Haftungspflichtigen frei zu sprechen, indem er bestimmt, daß der Thäter den Arrest zu erstehen habe, im andern Fall wird es bei der Bestimmung des §. 10 bleiben.

Mördes: Unter diesen Umständen scheint der Satz entbehrlich, denn der Nachsatz des §. 9 bestimmt ja dieses.

Duttlinger: Es scheint mir, daß so wie sich die Sache durch die bisherige Abstimmung und die gefallenen Bemerkungen gestellt hat, es doch das Angemessenste seyn wird, wenn man den Beschluß faßte, die Artikel 9 a und 10 zur nochmaligen Berichterstattung an die Commission zurückzuweisen.

Bekk: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn die Sache an die Commission zurückgeht, falls nicht alle Mitglieder darüber im Klaren seyn sollten.

Finanzminister v. Böckh: Ich frage, ob die Commission über die heutige Discussion Bericht erstatten solle?

Duttlinger: Die Commission soll Vorschläge machen, welcher von den Anträgen angenommen werden solle.

Bekk: Mein Antrag geht auch darauf, den zweiten Theil des §. 9 a. durch etwas Anderes zu ersetzen. Die Frage, ob etwas überhaupt verworfen werden soll, ist verschieden von der Frage, ob etwas verworfen, aber durch etwas Anderes ersetzt werden soll.

Präsident: Der Beschluß der Kammer über den Antrag des Abg. Eichrodt bleibt bestehen, und die Aufgabe der Commission, falls die Sache an dieselbe zurückgeht, wird keine andere seyn, als den Antrag des Abg. Bekk mit diesem Beschluß in Uebereinstimmung zu bringen, und da dieses allerdings im Augenblick nicht wohl und klar geschehen kann, so wird eine nähere Untersuchung in der Commission am Platze seyn.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Bekk in der genannten Beziehung an die Commission zurückgewiesen werden solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf die Kammer noch weiter beschließt, daß auch der Antrag des Abg. Delisle an die Commission zurückzuweisen sey.

Zu

§. 11.

des Commissionsentwurfes:

„Wenn die Contrebande oder Defraudation von dem „den Waarentransport als Gewerbe treibenden Fracht„fuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport an„vertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Ei„genthümers, oder des in dessen Namen handelnden „Befrachters verübt worden ist, so tritt statt der Confis„cation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den „Werth der Gegenstände des Vergehens zu entrichten."

Finanzminister v. Böckh: Die abgeänderte Fassung dieses Paragraphen kann die Regierung nicht annehmen, denn sie widerspricht durchaus der Vereinbarung, die zwischen den Vereinsstaaten Statt fand.

Ich will Ihnen zu diesem Behuf den §. 17 der Münchner Verhandlungen vorlesen.

Der Redner verliest denselben, und fährt dann fort: Diese Vorschrift entspricht dem Art. 18 unseres gegenwärtigen Gesetzes. Nicht nur der preußische Entwurf, sondern auch das sächsische, kurfürstlich und großherzoglich hessische und nassauische Gesetz, sowie die Gesetzgebung der Stadt Frankfurt und des thüring'schen Vereins enthalten die gleiche Bestimmung. Auch von Baiern ist diese Fassung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in dem §. 20 seines Gesetzes angenommen worden, und wir können von dem Paragraphen, sowie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, durchaus nicht abgehen, müssen vielmehr noch den Beisatz in Antrag bringen, von dem wir schon die Commission in Kenntniß gesetzt haben, nämlich nach den Worten „worden ist" zu setzen, „und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter vertretungspflichtig ist."

Bekk: Wie soll es denn eigentlich gehalten werden, wenn dem Frachtfuhrmann oder Schiffer die Waare gar nicht anvertraut, sondern etwa durch Verwechslung die Waare eines Andern mitgeführt wird, oder wenn Jemand eine gestohlene Waare über die Gränze bringt und den Zoll nicht bezahlt, soll in diesen Fällen der Eigenthümer dann gestraft werden, dadurch, daß die Waare confiscirt wird?

Das sind die zwei einzigen Fälle, in welchen sich die Confiscation nicht rechtfertigen ließe.

Der §. 11 spricht von dem Fall, wo dem Fuhrmann die Waare anvertraut wird. Dagegen kann man nichts sagen, das ist in Richtigkeit, warum hat der Eigenthümer Demjenigen, der defraudirt, die Waare anvertraut. Wenn aber Derjenige, der eine Defraudation begeht, die Waare sich durch Diebstahl oder auf sonstige eigenmächtige Weise angeeignet hat, so wird man doch da den Eigenthümer, der nichts dafür kann, nicht büssen lassen wollen.

Ministerialrath Lang: Nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings.

Geh. Referendär Regenauer: Ich nehme den Fall an, es sey eine Waare eingeführt worden, von welcher der Zoll hätte bezahlt werden sollen. Er wurde aber nicht bezahlt, und der Zollverwaltung haften nun zunächst die Waaren für die Gefälle und die Strafe. Kurz, die Waaren werden confiscirt in allen diesen Fällen, mit Ausnahme desjenigen Falles, der hier besonders bezeichnet ist, wenn nämlich der Fuhrmann ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des Befrachters eine Defraudation sich hat zu Schulden kommen lassen. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Zollgesetz von Frankreich. Tritt der besondere Fall ein, von dem der Hr. Abg. Bekk gesprochen hat, daß dem Eigenthümer eine Waare gestohlen wurde, die eingeschwärzt worden ist, und kann der Eigenthümer nachweisen, daß sich die Sache wirklich so verhält, so wird die Zollverwaltung Nachsicht haben. Von der allgemeinen Regel kann aber unmöglich abgegangen werden.

Finanzminister v. Böckh: Daß in einem solchen singulären Fall, wo zuerst gestohlen und dann betrogen wird, eine Ausnahme gemacht werden muß, versteht sich von selbst, und folgt wohl schon daraus, daß man eine Ausnahme macht, wenn das Vergehen der Defraudation dem Fuhrmann oder Schiffer zur Last fällt. Von der Regel kann aber nicht abgegangen werden, wenn nicht die Zollverwaltung der größten Gefahr ausgesetzt werden soll. Der Schmuggel wäre alsdann eine leichte Sache. Zwei Schmuggler verabreden sich miteinander. Sie führen einen Karren mit Baumwollewaaren bis an den nächsten Grenzort und kehren da ein als Leute, die einander gar nichts angehen. Der Verabredung gemäß spannt in der Nacht der dem Fuhrmann dem Scheine nach ganz unbekannte Gast den Karren aus, fährt über die Grenze auf dem ihm bekannten Weg, wo er durchzukommen glaubt. Morgens in aller Frühe jammert dann der Fuhrmann bei dem Wirth, daß ihm sein Karren sammt der Waare gestohlen worden sey, läßt sich sogar ein gerichtliches Zeugniß geben, um den Dieb zu verfolgen. Er geht selbst zu dem Zollamt, producirt dieses Zeugniß und fragt, ob Keiner gekommen sey, der die Waaren eingeführt habe, um seine Spur weiter verfolgen zu können. Wenn man ihm mit Nein antwortet, so ist das Unternehmen glücklich abgelaufen; wurde der Karren arretirt und ist der Pseudodieb entsprungen, was verabredeter Maßen in solchem Fall zu geschehen hatte, in der Regel überhaupt geschieht, so ist das Einschmuggeln zwar mißlungen, aber die Waare gerettet.

Man muß diese Materie practisch kennen, um über die Nothwendigkeit und den Werth solcher Vorschriften zu urtheilen.

Sander: Ich trage auf Annahme des Regierungs-Entwurfs an. Ich sehe sehr wohl ein, daß für einen Eigenthümer dadurch ein Schaden entsteht, der vielleicht, wenn man die strengen Rechtsgrundsätze anwendete, umgangen werden könnte. Ich sehe aber auch ein, daß die Zollverwaltung in der Lage ist, sich nicht darum kümmern zu können, wer der Eigenthümer einer Waare ist, die de-

fraudirt wurde. Das würde den ganzen Gang, der nothwendig ist, um ein günstiges Resultat in der Abwehr des Schmuggels zu erhalten, hemmen, denn hier würde sehr leicht der Beweis über das Eigenthum gefälscht werden können, indem sich die Mitschmuggler als Zeugen über das Eigenthum der Waare aushelfen würden. Es ist der Satz eine Nothwendigkeit der Mauth, und überall, wo sie besteht, wird auch die Verordnung bestehen, daß diejenigen Waaren, die defraudirt sind, confiscirt werden, mag der Eigenthümer seyn, welcher er will.

Was den Zusatz betrifft, so stimme ich bei, denn mag die Vertretungspflicht nach dem Amendement des Abg. Bekk, oder nach dem Regierungsentwurf bestimmt werden, so besteht sie einmal und sie wird also auch in den Art. 8 aufgenommen werden können.

Ministerialrath Lang: Es hängt damit wesentlich die Frage zusammen, ob man im Art. 9a die Beweisführung zuläßt oder nicht. Läßt man sie zu, so fällt der Zusatz zu §. 11 hier weg; denn es wird ja im §. 11 ein Fall unterstellt, wo bewiesen ist, daß der Eigenthümer nichts von der Defraudation wußte. Hat er dieses bewiesen, so hat er auch den Beweis geliefert, der ihm nach §. 9 a (nach der von ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung) von der Vertretungspflicht befreit. Der Nachsatz wurde blos darum vorgeschlagen, weil die Regierung verlangt, daß der Nachlaß des Beweises im §. 9a wegbleibe.

Bekk: Diesen letzten Zusatz unterstütze ich auch. Ich glaube er liegt schon im Sinne des Gesetzes, er ist aber zur bessern Deutlichkeit nothwendig.

Das versteht sich von selbst, daß wenn der Fuhrmann und der Schiffer unter diejenigen gehört, für die der Eigenthümer zu haften hat, er auch in der Wirklichkeit für dieselben zu haften haben wird. Der Grund, daß der Eigenthümer nichts davon gewußt habe, kann ihm nichts helfen.

Wenn der Abg. Sander überhaupt auf den Regierungs-Entwurf pure zurück kommt, so möchte ich wissen, warum man im Regierungsentwurf im Absatz 2 beifügt: „wenn ihm der Transport anvertraut war.“

Finanzminister v. Böckh: Dem Fuhrmann muß der Transport anvertraut seyn, denn ein Wagen geht nicht allein auf der Straße. Es ist aber möglich, daß er ihm nicht allein anvertraut ist, sondern daß der Eigenthümer zugleich mit geht.

Bekk: Alsdann ist es auch nicht ohne Vorwissen und Theilnahme des Eigenthümers geschehen.

Finanzminister v. Böckh: Es kann sich ja der Eigenthümer entfernen und dem Fuhrmann die Verzollung überlassen, was nicht selten geschieht.

Geheimer Referendär Regenauer: Die Ausnahme in Hinsicht auf den, den Waarentransport als Gewerbe treibenden, Frachtfuhrmann oder Schiffer ist zugelassen im Interesse des so wichtigen Frachtgewerbes, wodurch der Großhandel überhaupt vermittelt wird.

Bader: Wie aus dem Bericht zu ersehen ist, hatte die Commission die Intention durch die Fassung zu verhindern, daß ein Eigenthümer um seine Waare komme, der an dem Vergehen keine Schuld trägt.

Ich glaube, daß die Gefahr für das Zollinteresse, wenn man den Commissionsantrag annimmt, nicht so groß ist, wie der Hr. Finanzminister sie geschildert hat. Der Beweis, daß die Waare gestohlen ist, wird nur in wenigen Fällen hergestellt werden können. Das Landrecht selbst stellt im Satz 2279 eine Vermuthung auf, die in Fällen, welche wir vor Augen haben, dem Interesse der Zollverwaltung günstig seyn wird.

Es muß immer ein voller Beweis geliefert werden, daß die Waare gestohlen wurde, und dann ist die Reclamation durch die Bestimmung des Landrechts-Satzes 2280 noch wesentlich beschränkt.

Sander: Ueber die Frage, wer der Eigenthümer ist, gibt es einen langen Civilprozeß.

Ministerialrath Lang: Dieser Fall, von dem der Hr. Abg. Bader sprach, wird nicht häufig vorkommen, und wenn er vorkommt, so wird man zu der Finanzbehörde das Vertrauen haben, daß sie aus Billigkeit und Nachsicht das thun wird, was man hier fordert. Es ist auch nichts Neues, was der Regierungsentwurf hier will, sondern es gilt schon in allen Vereinstaaten so, wie in unserm gegenwärtigen Zollstrafgesetze, und kann somit wohl nachgegeben werden.

Bader: Was den Nachsatz betrifft: „und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschrift des §. 8 vertretungspflichtig ist", so glaube ich allerdings, daß er mit dem §. 8 in naher Verbindung steht, und es davon abhängen wird, welche Gestaltung dieser Paragraph erhält. Man wird also die Discussion über diesen Paragraphen hier aussetzen müssen.

Finanzminister v. Böckh: Was Sie auch über diesen Antrag noch beschließen mögen, so ist jedenfalls der von uns vorgeschlagene Zusatz unverfänglich.

Bekk: Alles nur mit Vorbehalt der Frage, ob die Vertretungspflicht vorhanden sey. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich der Ansicht des Abg. Sander beistimme.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Sander auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs angenommen werden solle, mit den von dem Hr. Finanzminister vorgeschlagenen Beisatz, der so lautet:

„Und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach Vorschrift des §. 8 vertretungspflichtig ist."

Diese Frage wird bejaht.

Zu

§. 12.

des Commissionsentwurfs:

„Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermanglung anderer Beweismittel, durch Schätzung eidlich verpflichtigter Sachverständiger ausgemittelten Werths oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer Summe von 50 bis 2000 fl. zu erkennen."

„Ein solcher Ersatz für den der Confiscation unterworfenen Gegenstand tritt nicht ein, wenn letzterer ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging, oder verloren wurde."

Finanzminister v. Böckh: Mit dem ersten Satz der Commission ist die Regierung einverstanden, aber nicht mit dem zweiten, daß, wenn die Waare ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging oder verloren wurde, er dann zum Ersatz des Werthes nicht angehalten werden solle.

Wir glauben, daß dieser Zusatz rechtlich gar nicht begründet ist. Denn daraus, daß die Waare ohne Schuld des Defraudanten zu Grunde gegangen ist, folgt doch offenbar nicht eine Verminderung seiner Strafbarkeit, nicht eine Verkleinerung seiner Schuld.

Es ist freilich ein Unglück, das den Defraudanten trifft, aber dieses Unglück ist kein Grund, die gesetzliche Strafe zu mildern. Die Commission bezieht sich auf den Satz 1302 des Landrechts. Ich glaube aber, wir können uns auch darauf beziehen. Wir können wenigstens klar machen, daß eine analoge Anwendung hier am rechten Ort wäre. Der Satz 1302 sagt: wenn das Object eine Verbindlichkeit, ein bestimmtes Stück ist, und solches ohne Schuld und Verzug des Schuldners zu Grunde geht, oder außer Verkehr kommt, oder sich verliert, so daß man nicht weiß, wo es ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen ꝛc. Dies setzt lauter Fälle voraus, wo der Schuldner in bona fide ist. Nun heißt es aber ferner: der Verlust einer gestohlenen Sache, er mag herrühren, wo er will, befreit niemals Denjenigen, der sie entwendet, von der Schuldigkeit, den Werth zu ersetzen. Setze man nun statt des Worts „gestohlen" — defraudirten, so wird man finden, daß das Landrecht für unsere Behauptung spricht. Denken Sie sich den Fall: ein Defraudant werde verfolgt, er sucht nun schnell seine Waare zu retten, führt sie in eine Scheune und weiß sie dort zu verbergen. Diese brennt aber in der Nacht ab, und jetzt soll dieser der Strafe der Confiscation entbunden seyn. Warum? weil er die Waare der Zollverwaltung auf eine gesetzwidrige Weise entzogen hat.

Mördes: Es ist allerdings richtig, daß nach strengen Begriffen hier ein doppelter Untergang der Waaren Statt fand, einmal der casuelle, indem die Waaren verbrannten, und dann der der Einfuhr der Waaren mittelst Uebertretung des Zollgesetzes. Man könnte nun sagen, der Untergang in der einen Beziehung berühre nicht das andere Verhältniß, oder aber die Folgen des einen seyen unabhängig von den Folgen des andern. Ich glaube aber doch nicht, daß man den letzten Satz des §. 13 so übertragen dürfte, wie ihn der Hr. Finanzminister übertragen hat. Es ist richtig, daß die Waare eine verwirkte ist, allein die Commission will ja auch nur, daß in dem Fall, wo der Untergang casuell war, also schon dem Wortlaut nach ohne Verschulden und Bosheit des Defraudanten eintrat, ihn nicht die Härte treffen soll, daß er Ersatz zu leisten habe. Es ist dies eine große Härte des Gesetzes, die man nach dem strengen Recht etwa in Schutz nehmen könnte. Wir glauben aber doch, daß dies empfindlich wirken müßte, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derjenige, der durch Zufall die Waare verliert, doch die Folge seiner Uebertretung des Gesetzes in hohem Maße trägt.

Sander: Ich glaube, wir streiten hier beinahe de lana caprina. Es heißt hier in dem Artikel, der Ersatz sey nicht zu leisten, wenn der der Confiscation unterworfene Gegenstand ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging. Ich glaube aber, es liegt immer eine Schuld des Uebertreters vor, denn in der Regel wird er die Waare aus der begangenen Defraudation in eine solche Lage bringen, wo sie zu Grunde gehet, und dann wird sie durch seine Schuld zu Grunde gegangen seyn.

Mördes: Die Voraussetzungen, welche unterstellt wurden, sind nicht die einzigen. Es ist möglich, daß die Waare durch den Blitz getroffen wird, ehe sie in das Eigenthum der Zollbehörde übergeht, und in diesem Fall müßte man sagen, daß den Zufall der Eigenthümer trage.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Hr. Abg. Sander hat sich richtig ausgedrückt. Wenn Einer eine Waare ins Land bringt, so soll er sie geradezu an die Zollstätte führen. Entweder geht sie alsdann durch einen Zufall zu Grund, ehe er sie an die Zollstätte bringt, wo er dann wirklich den Schaden trägt und keine Confiscation eintreten kann, oder bringt sie an die Zollstätte hin und verzollt sie, so kann von dem Fall des Gesetzes nie die Rede seyn. Bringt er sie aber heimlich über die Zollstätte hinaus, oder um dieselbe herum, und tritt auf diesem Wege, wo er eigentlich schon in dilicto versirt, ein Zufall ein, wodurch das Object zu Grunde geht, so kann man wohl sagen, die Waare sey durch seine Schuld zu Grunde gegangen, denn hätte er sie an die Zollstätte geführt, so wäre sie wahrscheinlich nicht zu Grunde gegangen.

Mördes: Ich erbitte mir eine Erläuterung über diesen casualen Nexus. Wenn der Defraudant einen Umweg macht und der Blitz die Waare trifft, so steht sehr dahin, ob dieser Spur der Blitz gefolgt sey, oder nicht.

Duttlinger: Es gibt noch andere Fälle. Der Defraudant hat z. B. Pferde eingebracht, und ehe er sie verzollt, erkranken sie und sterben. Wenn er sie nicht über die Gränze geführt hätte, so wären sie ebenfalls erkrankt und gestorben, wenn sie schon von einer Krankheit befallen waren. Man kann also nicht sagen, daß die Schuld an dem Tode die Unterlassung der Verzollung ist, und es besteht somit auch kein Causal-Zusammenhang.

Ministerialrath Lang: Daß dergleichen Fälle eintreten können, wo die festgesetzte Strafe hart wäre, ist allerdings richtig. Ich gehe aber davon aus, daß das Civilrecht hier nicht entscheidet. Wir haben ein Strafgesetz vor uns, welches sagt: wer defraudirt, zahlt so viel an Geldstrafe, und die Waare wird confiscirt, und ist diese nicht mehr da, so zahlt der Defraudant den Ersatz dafür. Ein Rechtsgrund zu einer Strafmilderung ist gewiß nicht vorhanden, weil den Defraudanten ein Unglück getroffen hat; blos im Weg der Gnade könnte man Nachsicht eintreten lassen, und auf diesen Weg ist der Schuldige zu verweisen, wo er nicht Anspruch auf ein Recht, sondern nur auf Gnade hat.

Schaaff: Ich wollte nur bemerken, daß es an Beispielen nicht fehlen wird, wo das Object, das der Steuercasse verfallen, zu Grunde geht ohne Verschulden des Defraudanten. Man wird also nicht in allen Fällen die Strafe eintreten lassen wollen.

Geh. Referendär Regenauer: Der Commissions-Antrag läuft aber darauf hinaus, daß die Zollcasse die Schmuggler unterstützen und in einem Unglücksfall sie mild behandeln soll, während der redliche Mann, der richtig verzollt hat, in einem solchen Unglücksfall keine Unterstützung erhält.

Schaaff: Die Zollcasse soll den Zoll nachfordern, aber nicht strafen.

Finanzminister v. Böckh: Ich sehe gar nicht ein, warum die Schmuggler begünstigt werden sollen, wenn sie ein Unglück trifft.

Duttlinger: Der Streit wird zwar nicht de lana caprina seyn, aber auch kein besonders großes practisches Interesse haben, wegen des Art. 13, der nachfolgt. Es wird nämlich außerordentlich selten von einer Confiscation die Rede seyn, ohne daß Derjenige, der Contreband begeht, arretirt wird mit der Waare, die er schmuggelt. Wenn nun die Beschlagnahme vorausgeht und das Object hintennach verloren wird, oder überhaupt zu Grunde geht, so verliert ihn nicht mehr der Uebertreter, sondern die Casse, weil die Regel auch hier gelten muß, daß das Unglück den Eigenthümer, also hier die Casse, trifft. Von 1000 Fällen werden 999 unter den Art. 13 fallen.

Sander: Wenn von Confiscation die Rede ist, allerdings: aber von der Beschlagnahme bis zur Confiscation ist ein weiter Weg, und es kann dazwischen noch vieles geschehen.

Aschbach: Ich wollte nur bemerken, daß die von dem Hrn. Finanzminister angerufene Analogie des angezogenen Landrechtsatzes nicht begründet seyn wird. Eine Analogie fordert eine Aehnlichkeit des Verhältnisses, und hier ist aber ein großer Unterschied, denn in den Fällen des angezogenen Landrechtssatzes hat Einer schon ein Recht auf die Sache, aber im Art. 13 bekommt der Staat erst ein Recht auf den Anspruch der confiscirten Waare, und deswegen halte ich die Analogie, welche der Hr. Finanzminister angerufen hat, nicht für begründet.

Finanzminister v. Böckh: Ich antworte darauf, daß die Frage erst practisch ist, wenn der Richter der Zollverwaltung die Waare zuerkannt hat. Wenn später der Richter die Waare der Zollverwaltung nicht zuerkennt, so kann auch von einem Ersatz für die verloren gegangene Waare die Rede nicht seyn. Die Analogie ist allerdings richtig.

Aschbach: Es war davon die Rede, daß die Sache selbst nicht mehr könne gefaßt werden.

Finanzminister v. Böckh: Dies ist eine juristische Spitzfindigkeit, denn es ist von dem Ersatz des Werths der verlornen Sache nicht die Rede, als wenn sie der Zollcasse hätte zuerkannt werden müssen.

Gerbel: Zu dem ersten Satz des Artikels erlaube ich mir einen Vorschlag zu machen, weniger zur Abänderung, als zu größerer Deutlichkeit, und um jede Willkühr zu beseitigen, was ich dadurch zu erreichen glaube, daß am Schluß gesetzt wird: auf Zahlung einer dem Werth des Gegenstandes, wenigstens muthmaßlich, entsprechenden Summe von 1 bis 2000 fl. zu erkennen.

Finanzminister v. Böckh: Alle Staaten haben diese Bestimmung des Entwurfs angenommen, und es versteht sich, was der Hr. Abg. Gerbel noch besonders ausgedrückt wünscht, wohl von selbst.

Gerbel: Es kann doch auch Richter geben, die sich hier lediglich in der Sphäre von 50 bis 2000 fl., ohne Rücksicht auf den Werth der Waare, bewegen zu müssen glauben, und um diesem vorzubeugen, machte ich meinen Vorschlag, den ich für unschädlich halte.

Ministerialrath Lang: Es ist gar kein anderer Maßstab für das Arbitrium denkbar, als der wahrscheinliche Werth des Objects.

Gerbel: Es kann aber doch Richter geben, die es anders ansehen.

Schaaff: Auf diese muß man alsdann das Dienerdict anwenden.

Gerbel: Dieses wäre oft nothwendig.

Finanzminister v. Böckh: Bei einem solchen Spielraum kann man doch vernünftiger Weise keine andere Tendenz voraussetzen, als daß der Richter nach allen Verhältnissen eine Summe bestimmen soll, von der er glaubt, daß sie dem muthmaßlichen Werth angemessen sey.

Duttlinger: Was das Minimum von 50 fl. betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß Fälle vorkommen, wo das Object nicht mehr geschätzt werden kann, weil es nicht mehr existirt. Wenn man aber versichert ist und seyn kann, daß der Werth des Gegenstandes in keinem Fall 50 fl., vielleicht nicht einmal 10 fl. beträgt, so soll der Richter nicht auf das Minimum von 50 fl. erkennen, sondern unter demselben bleiben dürfen. Ich hielte es daher für besser, wenn gar kein Minimum, sondern nur ein Maximum gesetzt worden wäre, indem dieses der Tendenz der Verfasser dieses Artikels allein entsprechend seyn würde. Ich erlaube mir nur ein einziges Beispiel anzuführen. Es hat ein Landmann einen Sack voll Salz aus der Schweiz über den Rhein genommen, er sieht aber auf einmal den Zollaufsichtsbeamten und wirft seinen Sack in den Rhein. Nach der Tendenz des Gesetzes soll dieser Mann nicht um 50 fl. bestraft werden. Der Wortlaut desselben ist aber so, daß man dies meinen sollte, und darum wäre es angemessen gewesen, wenn man nur ein Maximum gesetzt, oder nach dem Vorschlag des Abg. Gerbel die Fassung beliebt hätte, wonach man von 1 fl. bis zu 2000 fl. Spielraum gehabt haben würde.

Geheimer Referendär Regenauer: In einem solchen Fall ist doch die Werthschätzung nicht unmöglich; denn man weiß ja, was ein Sack Salz werth ist.

Gerbel: Es kann auch etwas anderes darin gewesen seyn.

Geheimer Referendär Regenauer: Man kann sagen, es können Seidewaaren darin gewesen seyn; allein dann

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

findet auch der Antrag des Abg. Duttlinger keine Anwendung.

Duttlinger: Ich habe ja erklärt, daß nach der Fassung des Gesetzes so wie sie vorliegt, man die Strafe erkennen müsse, und deßhalb solches anders gefaßt seyn sollte.

Schaaff: Ich bin sehr dafür, daß der Defraudant, wo er auf eine dolose Weise die Gegenstände weggeschafft hat, so daß der Werth derselben nicht mehr geschätzt werden kann, nicht frei durchgehe, und nicht die Möglichkeit vorhanden sey, daß er weniger bezahlt, als er weggeschafft hat. Er soll keinen Vortheil daran haben, daß er die Waare auf eine fraudulente Weise bei Seite gebracht. Darum beharre ich aber auch auf dem Nachsatz, daß dort, wo ohne Verschulden des Defraudanten der Gegenstand zu Grunde gieng, der Werth nicht ersetzt werden darf.

Ich setze den Fall, es habe Jemand Kristallleuchter von Straßburg nach Kehl genommen, und vergessen solche zu declariren. Mitten in Kehl begegnet ihm nun ein Zollgardist und fragt ihn, was er hat, er dreht sich schnell um stößt an und zerbricht die Leuchter, soll er denn in diesem Falle den Werth der Leuchter bezahlen? Ich glaube nicht.

Dagegen ist es ganz in der Ordnung, daß er gestraft werde, wenn er es absichtlich unmöglich machte, den Werth des Gegenstandes auszumitteln.

Bader: Man sagt, der Defraudant büße nur seine eigene Schuld, wenn er seine Waare in eine Lage bringt, wo sie zu Grunde gieng.

Ich glaube der Defraudant soll gestraft werden, und er wird auch gestraft; aber wenn das Gesetz sagt, nebst der Strafe tritt noch die Confiscation der Waare ein, so kann ich nichts anderes darunter verstehen, als der Defraudant verliert die Waare; er soll sie aber nicht zweimal verlieren. Dies halte ich für ungerecht, und nach dem Regierungsantrage tritt dieser Fall ein, er verliert die Waare zweimal, er verliert sie und muß zudem noch den Werth derselben zahlen.

Finanzmtnister v. Böckh: Der Defraudant muß den Himmel anklagen, wenn er seine Waare durch einen Blitzstrahl anzündete, nicht aber die Zollverwaltung. Der Herr Regierungscommissär Regenauer hat gewiß recht gehabt, wenn er sagt, der Commissionsvorschlag begünstige die Defraudanten. Ich frage den Herrn Abg. Bader, ob er mir nicht 2000 fl. zu schenken glaubt, wenn er mir 2000 fl. nicht fordert, die ich ihm schuldig bin.

Bekk: Der Zolldefraudant ist die Waare dem Fiscus nicht schuldig, sondern der Fiscus soll sie selbst suchen.

Der Defraudant verliert nur sein Eigenthum am Gegenstande, in Bezug auf denselben hat er aber keine weitere Verbindlichkeit. Seine positive Verbindlichkeit besteht nur in Zahlung der Strafe.

Wenn der Defraudant dem Staate die Waare entzogen hätte, dann müßte er sie allerdings ersetzen. Wenn er aber nichts dafür kann, daß sie verloren gieng, so finde ich doch wahrlich keinen Rechtsgrund für die Schuldigkeit des Ersatzes. Der Defraudant kann sagen: hier ist die Waare, lauft ihr nach, wenn nur ihn kein Verschulden trifft, daß sie verloren gieng.

Finanzminister v. Böckh: Die Schuld liegt darin, daß er die Waaren der Disposition der Zollverwaltung entzogen hat. Hätte er sie in das Zollhaus geführt, so wären sie wahrscheinlich weder entwendet worden noch verbrannt.

Bekk: Das ist eine Vermuthung, die nicht richtig ist. Wir wollen blos für die Fälle wo die Waare, ungeachtet der Zoll bezahlt wurde, doch untergegangen wäre, eine Freilassung aussprechen.

Geheimer Referendär Regenauer: Man will also den Schmuggler berüsichtigen für einen Fall, in welchem der ehrliche Mann, der den Zoll bezahlt hat, und dem nachher die Waare zu Grund geht, für den Verlust dieser Waare keinen Ersatz erlangt. Nur da wo die Waare der Zollverwaltung gebührte, will man von dem Anspruche abgehen. Sie setzen dadurch den Schmuggler gegenüber von dem redlichen Gewerbsmann in ein jenem auffallend günstiges Mißverhältniß und dies soll kein Gesetz thun. Es kann Fälle geben, wo vielleicht diese Bestimmung am Platz wäre; aber sie ist im Allgemeinen nicht im Recht begründet, und treten solche einzelne Fälle ein, so sind es Ausnahmen und man kann der Verwaltung überlassen, solche Härten auszugleichen.

Bekk: Alles was man diesfalls sagen kann, besteht darin: wäre die Sache nicht zu Grunde gegangen, so würde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie dem Schmuggler, wenn er nicht geschmuggelt hätte, verbleiben, wogegen, wenn er geschmuggelt hat, der Staat sie fordern kann. Nun ist sie aber zu Grunde gegangen für denjenigen, der ein Recht darauf hatte.

Ministerialrath Lang: Der Hr. Abg. Bekk hätte Recht, wenn die Voraussetzung richtig wäre, von der er auszugegehen scheint. Er scheint nämlich zu unterstellen, daß die Confiscation keine Strafe sey. Sie ist aber eine Strafe. Denn unsere §§. 22 und 24 sagen, die Zollvergehen werden mit der Confiscation bestraft, und im §. 6 ist die Confiscation ausdrücklich als eine Strafart genannt.

Es ist gar kein Grund vorhanden, Jemanden nicht die volle Strafe des Gesetzes fühlen zu lassen, weil er ein Unglück hatte. Dies ist ein Zufall, den der zu tragen hat, welcher davon betroffen wird. Würde die fragliche Bestimmung nach dem Antrag Ihrer Commission aufgenommen, so würde sie weit mehr mißbraucht werden, als daß denjenigen Rücksicht geschenkt würde, auf die sie wirklich anwendbar ist.

Finanzminister v. Böckh: Man ladet den Schmuggler ein, die Waaren zu verbrennen, sobald er weiß, daß er ihren Werth nicht zu bezahlen hat.

Bekk: Dies hat er ja selbst verschuldet.

Finanzminister v. Böckh: Ja, aber man müßte ihm beweisen, daß er die Waaren absichtlich vernichtet.

Bader: Er muß jedenfalls beweisen, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist.

Es wird hierauf beschlossen:

1) Den Antrag des Abg. Sander anzunehmen, wonach der letzte Satz des Paragraphen gestrichen werden soll.
2) Den Antrag des Abg. Gerbel anzunehmen, und hiernach am Schluß des ersten Satzes zu setzen:

„auf Zahlung einer dem Werth des Gegenstandes wenigstens muthmaßlich entsprechenden Summe“.

Mit diesen Aenderungen erhält sodann der Paragraph die Genehmigung der Kammer.

Zu

§. 13.

des Regierungsentwurfs:

„Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten“.

Dieser Paragraph wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 14.

des Commissionsentwurfs:

„Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt“.

„In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 12 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben diese sämmtlichen Theilnehmer zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, zu erlegen“.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern. Es wird nur in der letzten Linie heißen müssen, die sämmtlichen Theilnehmer desselben.

Mit dieser Aenderung wird sofort der Paragraph angenommen.

Zu

§. 14a

des Commissionsentwurfs:

„Der Anstifter (intellectuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft“.

„Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen“.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat bei diesem Paragraphen nichts zu erinneren.

Der Paragraph wird ohne Discussion angenommen.

Ebenso der

§. 15

des Regierungsentwurfs:

welcher also lautet:

„Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen“.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu

§. 16

des Commissionsentwurfs:

„Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

Finanzminister v. Böckh: Da ich die Fassung der Commission für eine wirkliche Verbesserung ansehe, so gebe ich meine Zustimmung.

Der Paragraph wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zu

§. 17

des Regierungsentwurfs:

„Treffen mit einem Zollvergehen andere Vergehen zusammen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung".

Duttlinger: Ich wünsche, daß dieser Paragraph entweder wegbleiben, oder erst in der nächsten Sitzung discutirt werden möchte.

Bekk: Man könnte der allgemeinen Gesetzgebung überlassen, was im Fall eines Zusammentreffens der Zollvergehen mit anderen Vergehen zu verfügen ist. Man wird hier bei dem Zollgesetz nicht etwas besonderes anordnen wollen, und die Regierung wird auch gar nichts dabei verlieren, wenn der Artikel wegbleibt.

Finanzminister v. Böckh: Alle übrigen Staaten haben dieselbe Bestimmung angenommen, und sie wird auch bei uns nicht unzweckmäßig seyn.

Duttlinger: Ich kann nicht für einen Artikel stimmen, der es möglich macht, daß Jemand wegen Zollvergehen auf Lebenslang in das Gefängniß kommt. Es würde aber möglich seyn, daß bei einem Zusammenzählen verschiedener Strafen, die zu gleicher Zeit ausgesprochen werden, 30 bis 40 Jahre herauskommen.

Finanzminister v. Böckh: Die höchste Freiheitsstrafe besteht ja nur in 4 Jahren.

Mittermaier: Unterstützt den Vorschlag auf Weglassung des Paragraphen.

Sander: Ich unterstütze diesen Vorschlag auch, und gehe ganz von demselben Grundsatz wie der Abg. Duttlinger, nämlich davon aus, daß man nicht hinsichtlich der Zollvergehen den Satz aufzustellen habe, sie sollen in ihrer Concurrenz mit andern Vergehen immer ganz angerechnet werden. In der Praxis wird es übrigens gleich seyn. Wenn auch diese Bestimmung angenommen wird, so wird der Richter bei anderen concurrirenden Vergehen um so mehr mit der Strafe herabgehen, und das Resultat wird seyn, daß er die Strafe doch so rechnet und ausspricht, wie wenn der allgemeine Grundsatz bestünde, daß die Strafen nicht zusammengezählt werden.

Finanzminister v. Böckh: Die fragliche Bestimmung wurde auf dem vorigen Landtag ohne Wiederspruch angenommen.

Duttlinger: Wir haben sie nicht angenommen, sondern nur zugegeben, daß sie eingeführt werde.

Mittermaier: Wir haben ja nicht einmal darüber reden dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich könnte die Discussion verlesen, woraus hervorgeht, daß Sie gegen diesen Satz nichts zu erinnern hatten.

Ministerialralrath Lang: Der Satz ist meiner Ansicht nach sehr unschädlich. Wenn man ihn auch wegläßt, so wird doch nichts in der Sache geändert. Nach unserem Strafedict, und dessen Nachträge von 1812 werden bürgerliche Strafen bei der Concurrenz mit peinlichen immer voll erkannt. Unser Zollstrafgesetz hat aber nur bürgerliche Strafen für Zollvergehen. Nach §. 35 des Strafedicts ist selbst die Arbeitsstrafe eine bürgerliche Strafe.

Darum ist der §. 17 ganz unschädlich, er ist in München verabredet, in unserm gegenwärtigen Zollstrafgesetze ebenso enthalten, er entspricht außerdem unsern allgemeinen Strafgesetzen. Er kann daher unbedenklich angenommen werden.

Mittermaier: Bei der Redaction dieses Paragraphen wird noch manches zur Sprache kommen müssen, und es ist besser, wir überlassen die Sache der allgemeinen Gesetzgebung.

Bader: Namens der Commission erkläre ich, daß sie mit der Streichung dieses Paragraphen ganz einverstanden ist. Sie hat blos der beharrlichen Erklärung der Regierung, daß der Artikel den Münchner Verabredungen gemäß seye, und sie deswegen darauf bestehen müsse nachgegeben, und conformirt sich nun mit dem Antrag des Abg. Duttlinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Ich muß mich jedenfalls gegen die Weglassung dieses Artikels erklären. Er ist in alle Zollstrafgesetze aufgenommen, er befindet sich in unseren eigenen, und ich glaube auch, daß er der allgemeinen Gesetzgebung angemessen und ganz unnachtheilig ist.

Die Kammer beschließt hierauf nach dem Antrag des Ab. Duttlinger, daß der §. 17 gestrichen werden solle.

Nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigt worden, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der Secretär:
Dr. Christ.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 30. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Geheimer Referendär Regenauer, Geheimer Kriegsrath Fränzinger und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Greiff, Hoffmann, Kuenzer, Lenz, Trefurt, Völcker, Weller und Winter.

Unter dem Vorsitze zuerst des Präsidenten Mittermaier, und dann des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Das Secretariat macht folgende neu eingekommene Petitionen bekannt:

a) des Bürgers Franz Lengle zu Neibsheim, im Amtsbezirke Bretten, Beschwerde über Bedrückung durch ungesetzliche Ganterkennung, Güterverkauf und persönliche Verhaftung betr.;

b) des Gemeinderaths zu Ichenheim, im Amtsbezirke Lahr, für sich und Namens der umliegenden Gemeinden, um die Erlaubniß zu Errichtung einer Apotheke in Ichenheim.

Weysser übergibt

eine Petition der sämmtlichen Rothgärbermeister der Städte Pforzheim, Bretten und Durlach, um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gärberrinde im Pforzheimer Forstrevier.

Aschbach: übergiebt

eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Meersburg, die Erbauung eines Dampfboots daselbst und die Uebernahme der Kosten des dadurch nothwendig werdenden Hafenbaues auf die Staatskasse betreffend,

und bemerkt dabei:

Ich erlaube mir zum Voraus diese Petition dringendst zu empfehlen, und noch einige weitere Betrachtungen beizufügen, die mir zur richtigen Beurtheilung dieser Sache entscheidend scheinen.

Es handelt sich hier nicht blos um ein besonderes Interesse der Stadt Meersburg, sondern um einen Gegenstand von allgemeiner Wichtigkeit für die ganze Seegegend, nämlich von dem nächsten und sichersten Verbindungswege zwischen Constanz und dem diesseitigen Ufer, — von einem neuen und kräftigen Mittel zur Belebung des Handels und der Gewerbsthätigkeit in diesem Theile unseres Vaterlandes.

Es ist bekannt, daß aus dem Herzen von Deutschland die nächste Verbindungsstraße nach der mittlern und westlichen Schweiz, ja selbst nach Südfrankreich, über Constanz geht. Der Straßenzug führt über Ulm, Ravensburg nach Meersburg. Von da beginnt der Wasserweg; aber nur durch gewöhnliche Segelschiffe kann die Ueberfahrt gemacht werden.

Wer die Heftigkeit der Stürme am Bodensee kennt, der weiß auch, wie oft die Möglichkeit der Ueberfahrt durch die Segelschiffe gehemmt, wie unsicher also dieser Weg ist. Nicht selten dauert es 8 bis 14 Tage, daß die Gewalt des Sturmes die Schiffe ans Ufer bannt. Als im vorigen Jahre das Hofgericht den Ueberzug nach Constanz machte, wurde derselbe durch plötzlich ausgebrochenes Sturmwetter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zehn Tage lang aufgehalten. Ist es also ein Wunder, wenn die Waarenzüge und die Reisenden den kürzeren Weg meiden und den sicherern über Friedrichshafen einschlagen, wo ein regelmäßig nach Rorschach überführendes Dampfschiff sicher weiter fördert.

Nur ein Dampfschiff, das regelmäßig alle Tage Ueberfahrten macht, kann den nähern Weg über Meersburg wieder bahnen.

Die Stadt Meersburg hat durch ein ungünstiges Geschick nach und nach alle ihre Erwerbsquellen verloren; ihre Einwohner sehen mit Schrecken in die Zukunft. Während alle Städte am Bodensee sich der günstigen neuen Verhältnisse erfreuen, und durch neue Belebung des Handels und der Industrie sichtbar erblühen, steht diese unglückliche Stadt, die nach ihrer Lage eine Zierde des Seeufers ist, sich allein der sicheren und gänzlichen Verarmung preisgegeben; und doch würde ihre günstige Lage an einer bedeutenden Handelsstraße, die bei jener sichern Verbindung mit Constanz, sich bald mit Reisenden und Frachtzügen beleben würde, ihr ebenfalls das Erstehen zu neuem Wohlstande verbürgen.

Präsident Mittermaier: Ich ersuche den Abg. Aschbach, diese Bemerkungen beim Vortrage des Petitionsberichts und bei der darüber eröffnet werdenden Discussion vorzubringen. Denn wozu sollte es führen, wenn bei Ueberreichung von Petitionen jedes Mitglied die Uebergabe auf solche Weise motiviren wollte.

Aschbach: Ich bitte den Hern Präsidenten mich aussprechen zu lassen; diese Bemerkungen sind nothwendig, und ich würde schon geendet haben, wenn ich nicht unterbrochen worden wäre.

Die Bürger von Meersburg bieten alle ihre Kräfte auf, um sich vor dem gewissen Untergang zu retten. Sie wollen auf ihre Kosten das Dampfschiff erbauen, das mittelst täglicher Ueberfahrt nach Constanz, gleich einer fliegenden Brücke, die beiden Seeufer sicher verbindet und den Verkehr belebt.

Allein dazu ist ein neuer Hafen erforderlich; der vorhandene ist nicht tief genug, und bei niederem Wasserstande oder beim Sturme ist es nicht möglich, am steilen Felsengestade mit einem Dampfschiffe zu landen. Der Hafen muß durch Sprengung des Felsengrundes tiefer gemacht werden.

So gering auch die dazu erforderliche Summe ist, so reichen doch die Kräfte der Stadt nicht hin, solche zu bestreiten. Sie spricht also die Hilfe des Staates an. Und dieser Anspruch ist gewiß begründet, so gut, wie bei andern Hafen-, Brücken- und Straßenbauten, die, weil sie zur Förderung des allgemeinen Verkehrs dienen, der Staat zu bauen übernommen hat.

Daß hier eine Frage im allgemeinen Interesse vorliegt, ist unverkennbar, zumal für die Gegend. Das diesseitige Ufer setzt seine meisten Producte nach der Schweiz ab, und bezieht von dorther das Geld; die wöchentlichen bedeutenden Märkte in Markdorf zeigen die Massen der Schweizer Käufer.

Was der Staat für diesen Hafenbau aufwendet, das werden ihm die Früchte desselben von selbst wieder ersetzen. An der sichern, belebten Verkehrstraße werden Fabriken sich erheben, in Meersburg vor Allem, und alsdann werden die vielen dortigen, dem Staat gehörigen Gebäude verkäuflich, die jetzt gar nicht anzubringen sind, und endlich zerfallen müßten.

Ich bitte die Petitionscommission dringend, recht bald den Bericht zu erstatten, damit diese Sache noch bei der Erörterung des Budgets auf ähnliche Weise behandelt werden kann, wie der Constanzer Hafenbau am vorigen Landtage.

Delisle erklärt, daß er sich der ganzen Darstellung des Abg. Aschbach anschließe.

v. Rotteck: Die Petitionscommission wird den Gegenstand so schnell als möglich erledigen; der Referent in diesen Angelegenheiten hat seinen thätigen Eifer schon längst bewiesen.

Duttlinger: Auch die von dem Abg. Aschbach mitgetheilten Notizen sollten an die Petitionscommission überwiesen werden, weil dieselben sehr wichtige Wahrheiten enthalten, die ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Ich wünsche, daß man diese Stadt, die unendlich mehr verloren hat, als eine andere im Lande, da wo es möglich ist, berücksichtige.

Zentner: Ich habe vor einigen Wochen eine Petition um Aufhebung des Pflastergeldes in Waldshut von Seiten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einiger Gemeinden, die um die Stadt herumliegen, überreicht.

Nun bin ich in der Lage, eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Waldshut übergeben zu müßen, wonach dieses Pflastergeld aufrecht erhalten, oder wenn es aufgehoben würde, dieses nur gegen Entschädigung aus der Staatscasse geschehen soll. Ich wünsche sehr, daß die Petitionscommission einen Ausweg finden möchte, um diese beiderseitigen Interessen auszugleichen.

Knapp: Ich wünsche, daß ein Auskunftsmittel gefunden werden möchte, um das Pflastergeld allgemein aufzuheben.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

v. Itzstein: Im Namen der Budgetscommission soll ich der Kammer Kenntniß davon geben, daß, nach einer unmittelbaren Mittheilung an den Vorstand der genannten Commission, von der Regierung die Aufnahme zweier weiteren Positionen in das Budget verlangt wird, weil sich die Nothwendigkeit dieser Aufnahme erst kürzlich ergeben habe, und, wegen der geringeren Wichtigkeit der Sache, die Vorlage eines besonderen Gesetzes hierüber nicht angemessen seyn möchte. Die eine Position betrifft eine weitere Ausgabe für das kath. Schullehrer-Seminar in Ettlingen, in Betrag von 2300 fl. und die andere die Anstellung eines zwölften Oberhofgerichtsraths in Mannheim mit einer Besoldung von 2400 fl. Die Budgetcommission glaubt dieses der Kammer anzeigen zu müßen, damit sie nicht in den Berichten derselben Dinge findet, wovon sie keine Kenntniß hat. Eine weitere Mittheilung, die ich Namens der Commission zu machen habe, besteht darin, daß das Ministerium des Innern, den früheren Anforderungen der Kammer entsprechend, der Budgetcommission summarische Auszüge aus den Rechnungen der Badeanstalt in Baden von 1833, 1834 und 1835 übergeben hat, worüber seiner Zeit der Kammer Bericht erstattet werden wird.

Speyerer berichtet hierauf, Namens der Budgetcommission, über den Voranschlag des Staatsaufwandes für die Militäradministration und über die eigenen Einnahmen derselben in den Jahren 1837 und 1838. Beil. Nro. 1. (58 Beil. Heft, 2r Theil, Seite LVII. — XC.) Der Druck des Berichts wird beschlossen.

Die Tagesordnung führte nun auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Bader über den Entwurf des Zollstrafgesetzes.

Präsident Mittermaier überläßt den Präsidentenstuhl dem zweiten Vicepräsidenten Merk.

Zu

§. 18.

des Commissionsentwurfs:

„Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn der Waareninhaber da, wo er die mit sich führenden Waaren ohne Declaration zur Revision stellt, (§§. 9 und 11 der Zollordnung) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände verheimlicht;

2) wenn bei der Declaration an der Zollstätte

a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von letztern, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden; oder wenn

b) andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im vorhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig declariren oder bei der Declaration verschweigen;

3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

d) dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgesetze und Verordnungen verfügt wird;

5) wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbscontrolbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 25 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Declaration (Anmeldung) entfernt werden;

7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn andere Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen."

Bader: Wie Sie bei Vergleichung des Regierungsentwurfs mit dem kaum vorgelesenen Entwurfe der Commission ersehen, so enthält der letztere mehrere Abänderungen des erstern. Bei einem mit den Herrn Regierungscommissären in der letzten Zeit noch stattgefundenen Zusammentritt hat sich die Commission noch mit denselben über einige Modificationen ihres Ihnen im Berichte vorliegenden Vorschlages vereinigt; sie betreffen aber mehr die Fassung als die Sache. Hiernach soll der Eingang und die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 folgendermaßen lauten:

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Deklaration an der Zollstätte
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände u. s. w. wie im Entwurfe der Commiss. Ziffer 2. a und b.
2) wenn bei der Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des §. 9 der Zollordnung von Waarenführern nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des §. 11 der Zollordnung von Reisenden, die nicht zur gewerbtreibenden Classe gehören, durch getroffene Anstalten verheimlicht werden.

Das übrige bleibt unverändert nach dem Antrage der Commission. Die Bestimmungen unter 1 und 2 entsprechen genau der Zollordnung, und möglichster Bestimmtheit wegen hat man sich hierin selbst der Worte der Zollordnung bedient.

Duttlinger: Hier ist in der That von einer großen Gesetzessammlung die Rede, und darum würde ich für angemessen halten, wenn sich die Discussion zuerst auf die Sätze 1 und 2 beschränkte, weil diese doch nur von einem Fall handeln, und an Zeit und an Klarheit dadurch gewonnen wird.

Mittermaier: Meine Bemerkungen beziehen sich nur auf den ersten Satz, und zwar vorerst auf die Fassung. Es wurde hier die Redaction gewählt: die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen. Es scheint mir, daß man diesen Ausdruck darum wählte, um die Streitfrage zu beseitigen, ob ein Versuch oder ein Vollbringen vorhanden sey, oder mit andern Worten, es sollte damit gesagt werden, das Gesetz knüpfe an das Dasein gewisser Thatsachen auch die Strafe. Man weiß aber, wie das Wort „vollbracht" eine eigene Bedeutung hat, wie es sich nur auf die Vollendung bezieht und nur hinsichtlich gewisser Verbrecher gewählt wird. Es dürfte deshalb zweckmäßig seyn, wenn der Eingang des Gesetzes so lautete: „die Strafe der Contrebande und der Defraudation tritt ein ꝛc."

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf den Satz 2. Lit. b. Es hat hier die Commission bereits das Wort wissentlich hinzugefügt, und ich glaube, daß sie hierin sehr recht gethan hat — das bairische Zollstrafgesetz drückt sich hierin noch bestimmter aus, indem es dort heißt: „wenn andere Personen wider besseres Wissen ꝛc."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission hat, indem sie das Wort „wissentlich" gebraucht, auch nichts Anderes sagen wollen. Am Schluß des fraglichen Satzes heißt es aber: „oder bei der Declaration verschweigen." Diese Worte könnten leicht darauf führen, daß die Strafe Denjenigen trifft, der vielleicht aus Unverstand, aus Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit etwas nicht angibt. Man sollte daher das Wort „verschweigen" mit dem baierischen Wort „verheimlichen" ersetzen; denn ich glaube, daß damit ein Irrthum und eine böse Absicht viel bestimmter ausgedrückt wird. Meine dritte Bemerkung bezieht sich auf einen Wunsch, den ich an die Regierung ausspreche. Sie wissen, wie viel Streit entsteht, und mir sind Fälle aus meiner Praxis darüber bekannt, in wiefern der Versuch eines Zollvergehens mit Strafe belegt werden solle. Man hat gesagt, daß, wenn er vorliege, eine geringere Strafe eintrete. In dem vollständigen östreichischen Strafgesetzbuch ist aber eine Bestimmung über den Versuch, und zwar insbesondere darüber enthalten, wo derselbe strafbar zu werden anfange. Sie erinnern sich Alle, daß man jetzt immer mehr dazu kommt, anzuerkennen, daß die Gesetzgebung nur in schwereren Fällen den Versuch auch mit einer Strafe belegen solle. So geht das französische Recht davon aus, daß bei den Delits der Versuch gar nicht, oder nur in einzelnen Fällen, die das Gesetz bezeichnet, bestraft werden solle. Sie wissen aber auch, wie schwer es ist, zu bestimmen, wo der Versuch anfängt, strafbar zu werden. Ich will in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen, sondern schlage nur vor, die Regierung möchte dahin wirken, daß sich die verschiedenen Staaten vereinigen, und eine Bestimmung in das Gesetz darüber aufnehmen, ob und in wie weit der Versuch eines Zollvergehens auch mit einer Strafe belegt werden solle? In manchen Fällen wird sich die Sache leicht machen lassen, indem eben das Gesetz an bestimmte Thatsachen die Folge knüpft, daß die Strafe einzutreten habe.

Ministerialrath Lang: Mir scheint der Herr Abgeordnete diesen Wunsch jetzt schon durch seinen ersten Antrag verwirklichen zu wollen, wenn er im Eingang die Worte zu setzen vorschlägt: „als Contrebande oder Zolldefraudation wird bestraft ꝛc." Er hat sich dabei wahrscheinlich zu der Interpretationsweise Ihrer Commission hingeneigt, welche der Ansicht ist, daß, weil im §. 18 mehrere Handlungen bezeichnet sind, die ihrer Natur nach nur Versuche sind, gleichwohl aber mit der vollen Strafe geahndet werden sollen, — hieraus abgeleitet werden dürfe, daß die übrigen Versuchs-Handlungen nicht gestraft werden sollen.

Ich halte diese Interpretation für unrichtig. Denn wenn der entfernteste bis zum nächsten Versuche strafbar ist, so folgt daraus, daß ein Gesetz einen nahen Versuch für das vollendete Verbrechen erklärt, oder ihn mit der vollen Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht, offenbar nicht, daß nur ein entfernterer Versuch straflos sey.

Die Intention der Regierung war die, den juristischen Ausdruck „vollbracht" in dem juristischen Sinne zu nehmen, und zu sagen: die Handlungen, welche der Paragraph bezeichnet, sollen, wenn es gleich nur Versuche sind, als vollendete Verbrechen betrachtet werden. Der §. 18 stellt lediglich die Handlungen zusammen, welche den objectiven Thatbestand der Zollvergehen ausmachen sollen. Von der Bestrafung des Versuchs ist darin nicht die Rede, und es sollte auch davon nicht geredet werden.

Ob dem Wunsch des Hrn. Abg. Mittermaier entsprochen werden kann, ist darum eine Frage, deren Lösung der allgemeinen Strafgesetzgebung vorbehalten werden muß. So lange in unserer übrigen Gesetzgebung der Grundsatz besteht, daß auch bei dem geringsten Vergehen der Versuch bestraft werden solle, sehe ich nicht ein, warum es bei Zollvergehen anders gehalten werden soll. Ein juristischer Grund, den Versuch unbestraft zu lassen, ist mir nicht bekannt. Es ist wohl nur das Minima non curat praetor, was für die Straflosigkeit des Versuchs gesagt werden kann. Es geht mit mehreren Lehren des Criminalrechts, wie mit Modesachen. Jetzt will man den Versuch gar nicht strafen, zu einer andern Zeit behauptete man, es müsse der Versuch wie das vollendete Verbrechen bestraft werden. Denn der verbrecherische Wille, nicht die That, sey das eigentlich Strafbare. Nur darum müsse man auf die Handlungen sehen, weil der Wille an sich äußerlich nicht erkennbar sey, nur aus Handlungen mit einiger Sicherheit darauf geschlossen werden könne. Habe aber der Verbrecher durch äußere Handlungen seinen verbrecherischen Willen beurkundet, so könne es nicht mehr darauf ankommen, ob er auch das Verbrechen vollständig vollbracht habe. Denn der Versuch wird nur da bestraft, wo der Grund, warum das Verbre-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

chen nicht vollbracht wurde, nicht in dem Willen des Thäters liegt, sondern wo er durch äußere Verhältnisse an der Vollendung des Verbrechens verhindert wurde. Man kann mit vielem Schein behaupten, daß der Versuch ebenso strafbar sey, wie das vollendete Verbrechen. Die Wahrheit liegt aber, wie in vielen Dingen, in der Mitte zwischen den beiden Extremen.

Ich widersetze mich dem ersten Amendement des Hrn. Abg. Mittermaier, und wünsche, daß es bei dem Regierungs- und Commissions-Entwurf um so mehr verbleiben möchte, als dieselben mit den übrigen Vereinsgesetzen übereinstimmen.

Was den Satz 2 b. betrifft, so wurde das Wort „wissentlich" darum in dem Regierungs-Entwurf gestrichen und dafür in einem spätern Paragraphen das Nöthige vorgesehen, weil man in den §. 18 blos solche Bestimmungen aufzunehmen für angemessen hielt, die den objectiven Thatbestand betreffen, und deßhalb in Beziehung auf die böse Absicht einen besondern Paragraphen einschob. Das Wort „verschweigen" wird keiner Mißdeutung fähig seyn, weil auch damit das Wort „wissentlich" in Verbindung gebracht werden muß.

Mittermaier: Ich habe blos zu bemerken, daß es nicht so ganz richtig ist, daß man sich neuerlich überzeugt habe, daß man bei Verbrechen und Vergehen den Versuch bestrafen solle. Jetzt wird vielmehr immer mehr angenommen, wie auch die neuen Entwürfe beweisen, daß der Versuch in sehr leichten Fällen gar nicht zu bestrafen seye, und ich glaube, daß dies im Interesse der Strafklugheit selbst liegt. Ich wünsche daher, daß die Regierung diesen Punct wenigstens berücksichtigen möge. Einer ernsten Berathung ist der Gegenstand doch werth, und wir haben auch bei Gelegenheit der Discussion in der Gesetzgebungs-Commission die Frage: in wiefern in den geringeren Fällen der Versuch strafbar seyn solle? für wichtig gehalten, besonders in Beziehung auf den Punct, wo das Verbrechen strafbar zu werden anfangen soll.

Was meinen Antrag betrifft, statt des Worts „vollbracht," zu setzen: trittein, — so lasse ich denselben gerne fallen, wenn man glaubt, daß durch das Wort „vollbracht" jedes Mißverständniß entfernt sey.

Sander: Es scheint mir, daß der Wunsch des Abg. Mittermaier in der Anwendung bereits erreicht wird; denn ich gestehe, ich würde als Richter von der Ansicht ausgehen, die auch die Commission mit Recht angedeutet hat. Im §. 18 werden Versuchshandlungen mit der vollen Strafe des vollbrachten Vergehens bestraft, wodurch man bestimmt, daß die Versuchshandlung schon das vollbrachte Vergehen seye. Weil aber dieses der Fall ist, so glaube ich, daß diejenigen Versuchshandlungen, welche die Höhe des Paragraphen nicht erreichen, gar nicht gestraft werden. Der Richter wird schließen, daß diese nicht unter den §. 18 fallen und ich würde kaum einen Anstand nehmen, hiernach mein Urtheil einzurichten. Es sollte daher das Wort „vollbracht" stehen bleiben, denn darauf wird der Richter das Hauptgewicht legen müßen.

Duttlinger: Ich habe dieselbe Meinung von dem Gesetz und der Auslegung desselben, die der Abg. Sander ausgesprochen hat, besonders was den Ausdruck „vollbracht" betrifft. Ich würde indessen weniger zu erinnern haben, wenn der Ausdruck „vollendet" gebraucht wäre, denn dem Versuch steht nicht „vollbracht" sondern „vollendet" gegenüber. Der Versuch wird auch vollbracht, und darum kann ich auch annehmen, daß diejenigen Handlungen der Defraudation oder der Contrebande als vollbrachte Vergehen bestraft werden, die hier im §. 18 bezeichnet sind, alle andern Handlungen aber nicht. Alle andern Handlungen, die vorbereitend sind, um die That so weit zu führen, wie es in dem Artikel dargestellt ist, sind straflos, so lange sie nicht auf dem Punct sind, worauf das Gesetz die Handlungen hinstellt. Ich bin daher für Annahme des Gesetzes. In allen neuern Gesetzen habe ich den Grundsatz beobachtet, den der Abg. Mittermaier angeführt hat, daß man nämlich Handlungen, wodurch Verbrechen vorbereitet werden, solange nicht für strafbar erklärt, als sie nicht eine Rechtsverletzung enthalten, einzelne wenige Fälle ausgenommen, besonders diejenigen der Vorbereitung durch eine Verabredung oder ein Zusammenkommen mehrerer Verbrechen, die auf Vernichtung des Staats und der Verfassung, oder auf Menschenleben gerichtet sind.

Was aber den ersten Theil des Paragraphen, nämlich die Bestimmungen betrifft, welche die Commission unter Nr. 1 und 2 aufgestellt hat, so sind solche dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung bei Weitem vorzuziehen, wei

der jetzige Vorschlag klar ist, weil er sich genau an den Ausdruck der Zollordnung anschließt, und genau auf die Fälle hinweist, wo einzelne Reisende, oder einzelne Waarenführer berechtigt sind, statt der Declaration ihre Waaren zur Revision zu stellen. Ich bekenne, daß ich in der frühern Fassung den Artikel wiederholt lesen mußte, um ihn genau zu verstehen. Wäre er so gefaßt gewesen, wie jetzt, so würde ich ihn nur ein Einzigesmal haben lesen dürfen und nicht mißverstehen können.

Zentner: Ich erkläre mich rücksichtlich Dessen, was über den Versuch gesagt wurde, im Wesentlichen mit den Rednern vor mir einverstanden.

Für den Vorschlag des Abg. Mittermaier aber, zu setzen: „wider besseres Wissen," und „verheimlicht" — so glaube ich, daß das Wort „verheimlicht" allein schon Alles ausdrückt. Entweder müßten die Worte „wider besseres Wissen" bleiben, und dann das Wort „verheimlicht" weggelassen, oder es müssen die Worte „wider besseres Wissen" weggelassen, und dann das Wort „verheimlicht" gesetzt werden, man kann nicht mit besserem Wissen verheimlichen. Ich wünsche daher, daß, wie die Commission will „wissentlich ꝛc. verschweigen" gesetzt werde, was mir die Sache am passendsten auszudrücken scheint.

Finanzminister v. Böckh: Das Wort „wissentlich" bezieht sich lediglich auf die unrichtige Declaration.

Nachdem der Abg. Mittermaier erklärt hatte, daß er eigentlich keinen Antrag habe stellen wollen, wird die Fassung der Commission unter Nr. 1 und 2 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Commissions-Anträge unter Nr. 3, 4 und 5, erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu

Nr. 6

des §. 18.

Wetzel: Ich erlaube mir, hier einen Zusatz vorzuschlagen, daß nämlich nach den Worten, „aus einer Niederlageanstalt", noch beigefügt werde, „von Demjenigen, dem die Waaren gehören, oder von solchen Personen, für die er nach §. 8 zu haften hat." Wenn nämlich Jemand anders aus einer Niederlage Waaren wegnimmt, die ihm nicht gehören, so ist doch der Eigenthümer dafür verantwortlich.

Bekk: So weit es sich hier um die Zolldefraudation handelt, wird derjenige bestraft, der die Waaren entfernt hat, es mag nun dies der Eigenthümer oder Jemand anders seyn. Es ist daher ein Zweifel nicht am Platz.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Nr. 7 des §. 18

wird gleichfalls ohne Bemerkung genehmigt, worauf der §. 18 im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Die

§§. 19 und 20

des Regierungsentwurfs,

lautend:

§. 19.

„Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände

1) „an den bestimmten Anmeldestellen, beziehungsweise Acciseämtern gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden;

2) wenn sie auf andern als den erlaubten Straßen betreten werden."

§. 20.

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Fall Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangs-Amt und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn konnte."

„In allen andern Fällen ist, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, eine Eingangs- beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen und hiernach die Strafe der Zollerhebung zu bemessen."

werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 21

des Commissionsentwurfs:

„Sind die in den §§. 18 und 19 bezeichneten Thatsachen

gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 18, Nr. 2 a. 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Vermuthung unzuläßig."

"Kann in den, §. 18, Nr. 3 und 5, und §. 19 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 43 Statt."

Finanzminister v. Böckh: Nach der abgeänderten Fassung des Art. 18 wird es in dem ersten Satz heißen müssen: "und es ist in den Fällen des Art. 18 Nr 1 a und 2 a ein Gegenbeweis ꝛc." Es ist dies übrigens blos Redactionssache.

Bekk: Bei §. 18 Nr. 2 a wird der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen werden dürfen, hinsichtlich der Frage, ob derjenige, der zur Revision gestellt hat, ohne declariren zu müssen, etwas gehabt habe, was nicht vorgelegt worden sey. Er kann vieleicht beweisen, daß er nichts davon wußte, und darüber muß auch der Gegenbeweis zuläßig seyn.

Geheimer Referendär Regenauer: Es besteht hier ein Unterschied zwischen dem Waarenführer und Gewerbtreibenden einerseits, und zwischen andern Personen, die nicht zur gewerbtreibenden Classe gehören, anderseits. Wenn jener bei der Revision irgend etwas zurückgehalten hat, so wird schon angenommen es sei die böse Absicht vorhanden, wie in dem Fall des Satzes 2 a.

Ministerialrath Lang: Wenn man bei Nr. 1 a den Gegenbeweis nicht vorbehält, so muß man es consequenter Weise bei Nr 2 a auch nicht thun.

Bekk: Weil bei §. 18 Nr. 1 a der Waarenführer verpflichtet ist, zu declariren, so muß er auch wissen, was er hat, und darum kann man seine Entschuldigung nicht annehmen. Wenn aber das Gesetz umgekehrt diese Vermuthung von ihm nicht hat und ihn deshalb von der Verbindlichkeit, zu declariren, befreit, so sehe ich nicht ein, warum man keinen Gegenbeweis zulassen kann.

Geheimer Referendär Regenauer: Er muß doch die Ladung und die Zahl der Colli kennen, die er bei sich hat, denn er macht die Reise zum Zweck des Waarentransports und die Zahl der Stücke muß ihm bekannt seyn, wenn er auch die Qualität und das Gewicht nicht kennt.

Ministerialrath Lang: In dem einen Fall soll er declariren und in dem andern zur Revision stellen, declarirt er falsch, so wird die böse Absicht vermuthet, und stellt er nicht alles zur Revision, was er hat, so ist ebenfalls die böse Absicht zu vermuthen, und in einem wie im andern Fall aus gleichen Gründen der Gegenbeweis auszuschließen.

Der §. 21 wird hierauf in der von dem Hrn. Finanzminister vorgeschlagenen Fassung angenommen, wonach es in der zweiten Linie heißen soll: "in den Fällen des §. 18 Nr. 1 a und 2 a."

Zu

§. 22.

des Commissionsentwurfs:

"Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt, und mindestens 15 fl. beträgt."

"Auf die Einschwärzungen des Salzes, und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, insoferne die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung; sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen."

Bader: Wir kommen nun zu den einzelnen Strafbestimmungen. Wie Sie bereits aus dem Entwurf der Commission ersehen haben werden, so hat ihnen die Commission wenige oder beinahe keine Aenderungen in dieser Beziehung vorgeschlagen, nicht weil sie nicht solche namentlich hinsichtlich der Größe der Strafen machen, und durchzusetzen gewünscht hatte, sondern um den in München getroffenen Verabredungen möglichst nahe zu bleiben. Die Commission glaubt nämlich, daß es der Regierung nicht mehr wohl möglich seyn werde, eine Herabsetzung des Maßes der vorgeschlagenen Strafen zu bewirken, weil sie bereits, wie die Commission aus den ihr mitgetheilten Münchner Conferenzverhandlungen ersehen hat, und hiemit anerkennt, durch ihren Bevollmächtigten, der bei der Münchner Conferenz mitgewirkt hat, auf die möglichste Herabsetzung hingewirkt und auch eine solche erzielt hat; denn im preußischen Entwurfe, der in dieser Hinsicht bei den Verhandlungen zur Grundlage angenommen war, finden sich viel härtere Bestimmungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geh. Referendär Regenauer: In Beziehung auf den zweiten Absatz des §. 22 muß die Regierungs-Commission, mit Rücksicht auf die im Commissions-Bericht gemachten Bemerkungen, einen Zusatz vorschlagen. Es hat sich nämlich die Regierung durch den Separat-Art. 7 besonders verpflichtet, die Strafe, welche bei der Einschwärzung von Salz aus anderen Staaten nach Baden eintritt, auch anzuwenden, wenn Salz oder Stoffe, aus denen Salz bereitet zu werden pflegt, aus Baden nach anderen Vereinstaaten eingeschwärzt werden. Diese Bestimmung ist in dem §. 1 unseres jetzigen Zollstrafgesetzes enthalten, in dem neuern Entwurf der Regierung aber ist sie weggeblieben. Die Commission hat auf diese Lücke aufmerksam gemacht, und es scheint allerdings zweckmäßig zu seyn, sie mittelst eines Zusatzes zu beseitigen, der dahin lautet: „diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach anderen Vereinstaaten."

Bader: Die Commission hat dagegen nichts zu erinnern. Sie hat in ihrem Bericht schon darauf aufmerksam gemacht, glaubte aber, daß bei der Discussion der provisorischen Gesetze die Sache zur Sprache kommen werde.

Schaaff: Es versteht sich doch wohl von selbst, daß diese Bestimmung nur dann gilt, wenn sie in allen anderen Strafgesetzen der Vereinstaaten aufgenommen wird.

Finanzminister v. Böckh: Es kommt hier noch der besondere Grund in Rücksicht, daß die andern Staaten sich verpflichtet haben, innerhalb der Gränze von 8 Stunden Wegs Kochsalz einzuführen. Wir haben dieses gar nicht zugegeben und uns anheischig gemacht, Diejenigen, die aus dem Großherzogthum Salz aus und nach Baiern ꝛc. führen, eben so zu bestrafen, wie Diejenigen, die bei uns Kochsalz einführen. Es wird der besprochene Zusatz um so nothwendiger, weil sonst der bestehenden Verordnung eine gesetzliche Basis fehlte. Früher hat man sich nämlich auf den Art. 1 des Zollgesetzes berufen, der nun aufgehoben ist.

Bekk: Wenn Dasjenige, was hier vorgeschlagen wurde, im Zollcartel steht, so muß es allerdings hier aufgenommen werden.

Es wird hierauf der Artikel mit dem Zusatz der Regierungs-Commission angenommen.

Zu

§. 23

des Regierungsentwurfs,

welchen die Commission wegzulassen beantragt und welcher also lautet:

„Dieselbe Strafe (§. 22) trifft in Gemäßheit der Artikel 3 und 8 des Zoll-Cartels Denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaat erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbot übertritt."

Bader: Ich bemerke, daß diese Bestimmung an und für sich überflüssig und, wenn erforderlich, nicht hinreichend wäre, denn Vergehen gegen andere Vereinstaaten müssen, dem Zollcartel gemäß, ganz nach unserm Gesetz bestraft werden.

Geh. Referendär Regenauer: Der Vorschlag der Regierung ist eigentlich nicht überflüssig. Im Zollcartel sind zwei verschiedene Arten von Zollvergehen bezeichnet, und zwar erstens solche gegen die Zollverfassung des ganzen Vereins. Wenn z. B. von einem badischen Staatsangehörigen in einem anderen Theile des Vereins gegen die Zollgesetzgebung desselben gehandelt worden, so soll nach dem Zollcartel das Strafgesetz so angewendet werden, wie wenn innerhalb unserer Zolllinie, also im Großherzogthum, defraudirt worden wäre. Im Zollcartel sind aber auch zweitens die Vergehen bezeichnet, welche gegen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote eines einzelnen Vereinsstaates außer Baden, oder gegen die Bestimmungen über die Ausgleichungs-Abgaben anderer Vereinsstaaten Statt finden. In dieser Hinsicht ist im Art. 8 des Cartels blos gesagt: daß, was solche Contraventionen betreffe, die gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, man verpflichtet sey, ein gewisses Minimum von Strafe eintreten zu lassen. Eine positive Strafbestimmung ist aber für diese zweite Gattung von Vergehen nicht gegeben.

Bader: Durch den §. 22 ist dieser Zusage bereits genügt.

Finanzminister v. Böckh: Es kommt hier nur das Salz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Betracht, hinsichtlich dessen ganz specielle Verbindlichkeiten eingegangen wurden.

Bader: Darin liegt wohl der Grund, daß die Strafbestimmung gegen die Contrebande, welche nach dem Gesetz von 1835 in gewissen Procenten besteht, nun so gegeben wird, wie es jener Separat-Artikel verlangt.

Finanzminister v. Böckh: Dies ist richtig, allein es muß auch dieser Fall besonders vorgesehen werden, indem man sonst außer dem Strafgesetz noch ein besonderes Gesetz in Beziehung auf den Zollcartel machen müßte.

Sander: Ich glaube, man sollte den Regierungs-Entwurf um so eher herstellen, als es zur richtigen und vollständigen Anwendung des Gesetzes gehört, daß die sämmtlichen Zollvergehen, welche vorkommen können, in dieses Zollstrafgesetz aufgenommen werden, und der Richter nicht genöthigt ist, noch in anderen Gesetzen und Verordnungen nachzusehen. Die Commission ist mit dem Zweck einverstanden gewesen, daß gestraft werden solle, und darum sollte man es in dieses Gesetz aufnehmen.

Geh. Referendär Regenauer: Es wäre dies sehr zu wünschen, indem sonst ein besonderes Gesetz für diesen Fall gegeben werden müßte.

Bader: Im Art. 8 des Zollcartels ist gesagt, alle contrahirenden Staaten verpflichten sich, die Unterthanen und die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Fremden wegen der auf dem Gebiet anderer Staaten verübten Contravention eben so zur Strafe zu ziehen, als wären diese auf dem eigenen Gebiete des betreffenden Staates verübt worden.

Geh. Referendär Regenauer: Dies betrifft die eigentlichen Zolldefraudationen und die Vergehen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des Gesammtvereins. Nun ist aber auch der dritte Absatz von Art. 8 des Cartels vorhanden, der die Contravent onen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote einzelner Vereinstaaten betrifft.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist von wenig practischer Wirksamkeit, denn es ist mir außer dem Salz nur noch ein einziger Gegenstand bekannt, der unter den §. 23 fällt. Die Einfuhr der Spielkarten ist Contrebande in Preußen und Sachsen.

Geh. Referendär Regenauer: Auch in Kurhessen, und dazu kommen noch die Ausgleichungs-Abgaben, die auch von gewissen Staaten vorbehalten worden sind und deren Unterschlagung ebenfalls nach dem Art. 8 des Cartels zu behandeln seyn wird.

Geh. Referendär Regenauer: In dem Regierungsblatt von 1835 ist die Verordnung hierüber zu finden.

Bader: Bei Defraudationen genügt aber diese Bestimmung nicht, sondern es muß der Art. 8 anders gefaßt werden. Man kann nicht bei einzelnen Strafbestimmungen stehen bleiben, sondern muß sich bestimmt dahin aussprechen, das ganze Strafgesetz habe eben so Anwendung auf Vergehen, die gegen die Zollgesetze anderer Vereinstaaten begangen worden sind. Ich wiederhole aber, daß meiner Ansicht nach der Art. 8 des Cartels vollkommen genügt.

Finanzminister v. Böckh: Durch das Zollcartel ist nur die Verpflichtung ausgesprochen, zu strafen, aber keine Strafe bestimmt. Wegen des Salzes ist bereits das Nöthige vorgesehen, für die Contrebande überhaupt, obgleich außer dem Salz nur noch die Spielkarten nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung vorkommen können, und wegen der Ausgleichungs-Abgaben müssen aber die Strafen noch festgesetzt werden, wie es in den §§. 23 und 25 vorgeschlagen ist. Ich glaube, die Sache ist ganz klar, und wir würden ein unvollständiges Gesetz geben, wenn wir die Artikel 23 und 25 nicht aufnehmen; wir würden in die Nothwendigkeit versetzt, für diese beiden Fälle ein specielles Gesetz zu geben, unter Beziehung auf den Zollcartel und den Separat-Artikel.

Bader: Ich muß mir zur Aufklärung eine Frage an die Regierungscommission erlauben.

Es scheint, daß ich dem Art. 8 des Zollkartels eine zu weite Auslegung gegeben habe.

Ich habe mir vorgestellt, daß wenn im Amt Meersburg z. B., wo die würtembergische und badische Straße sich mehrmal durchkreuzt, ein Würtemberger in Baden eine Zolldefraudation begeht, sich aber wieder in seine Heimath zurückbegibt, auf Requisition der badischen Regierung ebenso gestraft werden müße, als wenn er bei uns die Defraudation begangen hätte und gestraft worden wäre, nämlich nach dem nämlichen Gesetze.

Wenn er einen Rückfall begangen, mit dem 16fachen Betrag; darauf bezog sich meine Aeußerung.

Finanzminister v. Böckh: Bei den Ausgleichungsabgaben soll, nach §. 25 blos die einfache Strafe der Zolldefrauda-

tion Statt finden und von Rückfällen ist dabei keine Rede.

In Beziehung auf die Contreband, die nicht eine Contreband gegen den Verein, sondern nur gegen einen speciellen Staat ist, sollen auch keine andere gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, als diejenige, die der §. 23 enthält.

Bader fragt, wie es sich denn mit den Zollvergehen verhalte.

Finanzminister v. Böckh: Zollvergehen gegen einzelne Staaten sind unmöglich, da ja kein einzelner Staat irgend ein Zollrecht hat, sondern nur dem ganzen Verein ein solches zusteht. Wie die Contreband und Zolldefraudationen gegen den Gesammtverein bestraft werden sollen, darüber spricht sich das ganze Gesetz aus.

Wie aber in Gemäßheit des Cartels die Contreband rücksichtlich der öfters erwähnten zwei Gegenstände, und die Defraudation der Ausgleichungsabgaben bei uns bestraft werden sollen, das sagen die besondern §§. 22, 23 und 25. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen sind auf Ausgleichungsabgaben und die Contreband gegen einzelne Staaten nicht anwendbar.

Bader: Das gebe ich dem Herrn Finanzminister zu, aber dann kann man den Art. 8 des Zollcartels nicht allegiren, denn im Art. 8 ist blos von Zolldefraudationen, die auf dem Gebiete eines Vereinstaates begangen werden, die Rede.

Geh. Referendär Regenauer: Der Herr Berichterstatter hat immer nur die zwei ersten Absätze des Art. 8 im Auge, der Regierungsentwurf aber auch den dritten, der der Natur der Sache nach hier allein in Anwendung kommen kann.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, allein er wird eine andere Fassung erhalten müssen und nicht gesagt werden dürfen, „dieselbe Strafe,“ sondern „Strafe der Contreband“, indem sich sonst die Bestimmung nur auf den vorhergehenden Satz bezöge, der von dem Salz handelt.

Die Kammer beschließt hierauf: den Art. 23 des Regierungsentwurfs mit der Abänderung herzustellen, daß nach dem Antrag des Abg. Schaaff statt: „dieselbe Strafe,“ gesetzt werden soll: die Strafe der Contrebande.

Zu

§. 24.

des Commissionsentwurfs:

„Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldbuße.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15 — 150 fl. zu erkennen.“

Nachdem Finanzminister v. Böckh bemerkt hatte, daß er bei der Fassung der Commission nichts zu erinnern finde, wird der Paragraph angenommen.

Zu

§. 25.

des Regierungsentwurfs:

„Dieselbe Strafe (§. 24) trifft auch Denjenigen, welcher anderen Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungsabgabe vorenthält.“

Die Commission trägt auf Weglassung an.

Die Kammer beschließt jedoch auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag des Geh. Referendär Regenauer die Beibehaltung dieses Paragraphen.

Zu

§. 26.

des Commissionsentwurfs:

„Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Grenzbezirke, oder wenn verlassene, der Binnen-Control unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

„Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

„Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über

50 fl., so genügt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung.

„Verlassenes ausländisches Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, unterliegen ohne vorherige Bekanntmachung sofort der Confiscation."

Bekk: Was den letzten Satz betrifft, der von Salz handelt, so glaube ich, wird man die Bekanntmachung nicht umgehen können, denn gerade deßwegen, daß der Gegenstand ein verlassener sey, ist nothwendig, daß man den unbekannten Eigenthümer vorerst darüber höre. Ich würde darum die Bestimmung wegen der zu geschehenden Bekanntmachung auch auf die Salzeinfuhr ausdehnen und etwa s. red. sagen: dieselben Bestimmungen gelten auch von dem verlassenen ausländischen Salz und andern ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

Schaaff: Ich widersetze mich diesem Zusatz. Der Artikel sagt, was er sagen soll. Es kann nur die Confiscation alsdann eintreten, nachdem die ausländische Qualität ausgesprochen oder constatirt ist. Sobald ein Zweifel darüber obwaltet, ob der Gegenstand ausländisch sey oder nicht, kann keine sofortige Confiscation Statt finden, sondern die öffentliche Aufforderung muß eintreten.

Bekk: Der Sack Salz kann nicht sprechen und man kann gar nicht constatiren, ob das Salz inländisches oder ausländisches sey.

Schaaff: Das Salz spricht freilich nicht, aber man muß bedenken, daß man das ausländische Salz recht gut von dem innländischen unterscheiden kann.

Wenn der Abg. Bekk schon soviel, wie ich, mit Salzschmuggler-Untersuchungen zu thun gehabt hätte, so würde ihm die Sache ganz klar seyn.

Geh. Referendär Regenauer: Einem Salzhändler an der franz. Grenze z. B. wird es nicht unbekannt seyn, ob das vorgefundene Salz französisches ist oder inländisches. Der Sack hat entweder die Plombage der inländischen Salinen oder nicht.

Bekk: Es braucht keine Plombage zu haben. Wenn aber auch richtig ist, daß man das französische Salz von dem unsrigen unterscheiden kann, so wird man schwerlich das Dürrheimer Salz von demjenigen, das eine halbe Stunde davon in Würtemberg fabricirt wird, unterscheiden können. Ausserdem ist auch das Salz nicht der einzige verbotene Gegenstand und darum ist eine Bekanntmachung nothwendig.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin mit dem Hrn. Abg. Bekk einverstanden, daß viele Fälle eintreten können, wo durchaus die Bekanntmachung nothwendig ist. Es kann allerdings einer einen Sack Salz verlieren, der keine badische Plombage hat. Hat er solche noch, so weiß man, daß es inländisches Salz ist. Ein Sack Salz kann aber eine würtembergische Plombage haben und man wird dann sogleich wissen, daß es würtembergisches Salz ist. Es kann aber auch badisches Salz ohne Plombage verloren gehen und in solchem Fall ist nothwendig, daß man es nicht gerade als Contreband ansieht und confiscirt. Dies kann man übrigens der Vollzugsverordnung überlassen. Das was das Gesetz sagt, ist richtig, denn es spricht nur von verlassenem ausländischem Salz und anderen solchen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Sonach ist vor Allem die Frage zu beantworten, ob es ausländisches Salz ist, denn sonst hat der ganze Satz keinen practischen Werth. Sowie man über die ausländische Eigenschaft im Zweifel ist, muß bekannt gemacht werden, daß ein Sack Salz verloren gegangen sey und wenn sich Niemand meldet, so fällt er dem Fiscus zu.

Duttlinger: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß nicht blos von Salz die Rede ist, sondern von andern ausländischen Gegenständen und da frage ich doch, woran man denn in jedem einzelnen Fall erkennt, daß ein Pferd oder ein Ochse aus dem Ausland sey.

Schaaff: In diesem Falle handelt es sich ja um keine Contreband!

Duttlinger: Ich frage weiter, worin denn der Grund liegt, daß man hinsichtlich dieser Gegenstände etwas anderes bestimmen will, als hinsichtlich aller übrigen? ich kann mir keinen solchen Grund denken.

Geh. Referendär Regenauer: Es gibt Gegenstände, die in das Land eingelassen werden können, und solche, die es nicht können. Von Gegenständen, die eingelassen werden können, kann nicht gerade angenommen werden, daß der Zoll nicht bezahlt worden sey. Bei Gegenständen aber, die nicht eingelassen werden können, also solchen, gegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deren Einfuhr ein bestimmtes Verbot besteht, ist, wenn man sie demungeachtet im Lande trifft, und ihre ausländische Eigenschaft oder ihr Ursprung sich klar darstellt, die Thatsache der Contrebande mit Bestimmtheit constatirt.

Finanzminister v. Böckh: Man muß bedenken, daß es sich hier von verlassenen Gegenständen handelt. In der Praxis kommt es allein da vor, wenn der Schmuggler von dem Grenzaufsichtspersonal verfolgt wird und die Waare wegwirft und die Flucht ergreift. Dies sind alsdann die verlassenen Gegenstände, von denen der Artikel handelt. Es erfolgt sofort die Bekanntmachung, allein noch keiner hat sich gemeldet und gesagt, daß das was er bei der Flucht weggeworfen hat, sein gehöre.

Bader: Ich habe schon in der Commission denselben Antrag gestellt, wie der Abg. Bekk, allein die Mehrheit der Commission hat entschieden, bei dem Regierungsentwurf stehen zu bleiben. Ich glaube ebenfalls, daß hier ein logischer Widerspruch besteht und die Voraussetzung, wovon der Herr Regierungscommissär Regenauer gesprochen, nicht vorhanden ist. Man kann der Waare nicht ansehen, ob sie in- oder ausländisch ist, ob sie von da oder dort herkommt.

Geh. Referendair Regenauer: Es wäre nur dann ein logischer Widerspruch vorhanden, wenn es sich nicht um Dinge handelte, bei denen man wissen kann und weiß, daß es eingeschwärzte Gegenstände sind.

Bader: Die Voraussetzung ist unrichtig, daß man es den Waaren ansehen kann, ob sie in- oder ausländisch sind.

Geh. Referendair Regenauer: Ich behaupte, daß man es in den meisten Fällen wohl erkennt.

Bader: Man ist schon in einem logischen Widerspruch, wenn man es nur in einem einzigen Fall nicht sieht, allein hier wird man es in den meisten Fällen nicht sehen.

Jörger: Es können selbst ausländische verzollte Gegenstände gefunden werden, und es wäre unbillig, wenn man diese der Confiscation unterlegen wollte.

Schaaff: Ich mache darauf aufmerksam, daß nur von solchen Gegenständen die Rede ist, welche die Grenze des Großherzogthums gar nicht überschreiten dürfen, für welche kein Zoll besteht, sondern welche zurückgewiesen werden müssen. Ich nehme einen Fall aus einem andern Rechtsgebiet. Es wird ein Buch gefunden, der Finder ist nach der Verordnung aufgefordert, dasselbe auf der Polizei niederzulegen Behufs der Ausmittlung des Eigenthümers. Ist nun das gefundene Buch ein verbotenes, gehört es in den index prohibitorum, dann wird die Polizei den Fund nicht öffentlich bekannt machen und den Eigenthümer auffordern, sich zu melden, sondern sie wird es confisciren, und der Eigenthümer würde sich auch, geschähe die Verkündung, wohlweislich hüten, sich zu melden! Durch eine solche Verkündung würden also nur unnöthige Schreibereien und Kosten veranlaßt.

Bekk: Ich entgegne dem Abg. Schaaff, es ist ein großer Unterschied zwischen dem angeführten Buch, das einen Titel hat, und zwischen einem Gegenstand, dem man nicht ansieht, ob er ein ausländischer oder inländischer sey. Der Abg. Schaaff sagt zwar, man kenne diese Gegenstände dennoch. Das mag in einzelnen Fällen sich geben, aber nicht in allen. Man kann daher diese Gegenstände nicht so mir nichts dir nichts ohne Bekanntmachung confisciren. Ich will mir dieß noch gefallen lassen, wo gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der Gegenstand ein ausländischer ist, aber nicht in dem Fall, wo es zweifelhaft ist, wo die inländische oder ausländische Eigenschaft nicht erkannt werden kann. Ich sage, es ist gar nicht möglich, dies jedem Gegenstande anzusehen.

Was vom französischen Salz gesagt worden ist, will ich vor der Hand dahin gestellt seyn lassen, wir haben aber noch eine Menge ander Gegenstände.

Finanzminister v. Böckh: Sie können sich bei der Fassung des Art. 26 vollkommen beruhigen. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Gegenstand Contrebande sey, oder nicht, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung, wie wir dieß schon sehr oft in der Zeitung gelesen haben.

Bekk: Hier ist ja die Bekanntmachung verboten, denn es heißt, ohne vorherige Bekanntmachung, und es muß an anderen Momenten erkannt werden, ob das Salz ausländisches sey, oder nicht.

Finanzminister v. Böckh: Wenn das Amt erkennt, es sey ausländische Waare, und sich die Gerichtsbehörde davon überzeugt hat, so schreibt sie allerdings nicht aus, sondern confiscirt ohne Weiteres. Nur wenn sie zweifelhaft ist, wird ausgeschrieben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aschbach: Die Aemter werden es sich alsdann bequem machen, und nicht ausschreiben.

Duttlinger: Der Artikel lautet doch gewiß so, daß jeder Richter, der, statt sogleich zur Confiscation zu schreiten, erst eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erließe, sich der Gefahr aussetzte, die Kosten bezahlen zu müssen, indem die Behörde nachweisen könnte, er habe gegen den cathegorischen Buchstaben des Gesetzes gehandelt. Ich glaube daher, daß der letzte Satz des Art. 26 wenigstens die Abänderung erhalten sollte, daß man einen kleinen Zwischensatz einschöbe, wornach der ganze Satz so lautete: verlassenes ausländisches Salz ꝛc. — unterliegen, insofern diese Eigenschaft schon ausgemacht ist, ohne vorherige Bekanntmachung der Confiscation.

Schaaff: Ich denke, überflüssige Worte sollte man nicht in das Gesetz aufnehmen. Der Abg. Duttlinger hat gesagt, der Richter, der die Bekanntmachung erläßt, könnte angehalten werden, die Kosten zu zahlen. Ja, wenn er bekannt macht, es ist ein Sack ausländisches Salz gefunden worden, nein, wenn er bekannt macht, es ist ein Sack Salz gefunden worden.

Der §. 26 wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit der von dem Abg. Bekk vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Der

§. 27

des Regierungsentwurfs,

lautend:

„Im ersten Rückfall ist außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens das Doppelte der im §. 22, beziehungsweise §. 24 angedrohten Geldstrafe verwirkt.“

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu

§. 28

des Commissionsentwurfs:

„Der zweite und jeder weitere Rückfall zieht nebst der Confiscation der Gegenstände des Vergehens das Vierfache der im §. 22 beziehungsweise §. 24 angedrohten Geldstrafe nach sich.

Wird die einen solchen Rückfall begründende Contrebande oder Defraudation von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerb verübt, so kann ihm nebstdem der Betrieb seines Gewerbs im Grenzbezirke, jedoch längstens auf fünf Jahre, untersagt werden.

Wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der früheren oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden Umständen (§. 29 — 38) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt, so soll an die Stelle obiger Geldstrafe eine derselben entsprechende nach §. 7 zu bemessende Gefängnißstrafe treten, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen kann.“

Geh. Referendär Regenauer: Die Regierungscommission kann der Abänderung, welche die Commission in Beziehung auf diesen Paragraph vorgeschlagen hat, ihre Zustimmung unmöglich geben. Es ist dieß eine Abänderung, durch welche dieser Paragraph in seiner Tendenz wesentlich modificirt wird. In den gegenwärtigen Gesetzen der Mehrheit der Vereinsstaaten ist schon für den ersten Rückfall eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe unbedingt angedroht, und für den zweiten eine solche von zwei bis zehn Jahren ausgesprochen. Es war aber der §. 28 gerade einer von denjenigen Paragraphen, welche die meisten Discussionen bei der Generalconferenz veranlaßten. Einerseits stand die Mehrheit der Vereinsstaaten, bei welchen die Bestimmung in der Weise gilt, wie ich sie bezeichnet habe, und andererseits standen die Staaten von Baden, Baiern und Würtemberg, welche mildere Strafgesetze hatten, und die im zweiten Rückfall die Freiheitsstrafen nicht eintreten ließen. Von jener Seite wurde gefordert, daß, wenn man auch bei dem ersten Rückfall von unbedingter Anwendung der Freiheitsstrafe Umgang nehme, sie wenigstens bei dem zweiten Rückfall unbedingt in Anwendung kommen müsse. Auf der andern Seite wurde diesem Verlangen entgegen gekämpft und eine Reihe von Vermittlungsvorschlägen und Erörterungen ging voran, bis man sich endlich einigte, den Paragraph so zu fassen, wie sie denselben im Regierungsentwurf gefaßt finden. Ich glaube, es ist dabei jeder billigen Rücksicht Rechnung getragen. Es ist nämlich vorgesehen, daß in Fällen, wo die Defraudation nicht gewerbsmäßig betrieben wird, wo eine betrügliche Absicht nicht vorliegt, und die Umstände sich nicht so darstellen, daß der Schmuggel offenbar aus Gewinnsucht getrieben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ward, die Geldstrafe eintreten soll. Nur in den Fällen soll die Freiheitsstrafe nach gerichtlichem Urtheil Statt finden, wo ein gewerbmäßiger Schmuggel, eine betrügliche Absicht nicht zu verkennen ist.

Ich muß daher wiederholt bemerken, daß die Regierung auf unveränderter Beibehaltung des Paragraphen bestehen muß.

Finanzminister v. Böckh: Es ist nothwendig, daß Sie sich überzeugen, daß dieser Paragraph, so wie er gefaßt ist, von der Münchener Conferenz beschlossen wurde; es ist nicht aus den Augen zu verlieren, daß die übrigen vereinten Regierungen dieser Vereinbarung loyal nachkamen, wie sie aus dem bayerischen Gesetze sehen, indem Sie auch kein Wort anders finden, als vereinbart wurde. Wenn wir uns hier eine Abänderung erlaubten, so würden wir unserem Wort untreu — die Regierung wäre, würde Anderes beschlossen, compromittirt. Wenn das Vereinbarte mit Recht und Gerechtigkeit unvereinbarlich wäre, dann würde ich selbst sagen: verwerfen Sie, was die Regierung in München verabredet hat.

Zentner: Ich würde mit der Abänderung der Commission, sowie auch mit den in dem Bericht entwickelten Motiven einverstanden seyn, und also den Paragraphen nicht anders fassen, wenn wir hier selbstständig zu handeln hätten. Dem ist aber nicht so, und hier scheint mir gerade einer der Fälle vorhanden zu seyn, wo wir meines Bedünkens der Rücksicht auf die Gesammtheit Rechnung tragen können und müssen. Ich trage daher auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit einigen Modificationen an. Die erste Differenz, daß in der letzten Zeile zwei Jahre vorkommen, während der Regierungs-Entwurf vier Jahre enthält, ist bereits erledigt. Eine weitere Abänderung findet sich in der zweiten Zeile von unten, insofern hier Gefängnißstrafe statt Freiheitsstrafe gesetzt ist. Man hat sich schon früher darüber vereinigt, daß Gefängnißstrafe statt Freiheitsstrafe gesetzt werden solle, so daß also auch in diesem Punct kein Anstand mehr obwaltet. Eine dritte Abänderung besteht in dem zweiten Absatz, rücksichtlich des Wortes Grenzbezirk. Die Regierung wird wohl auch hierin einverstanden seyn, indem sie wohl angenommen haben wird, daß die Niederlegung des Gewerbs auf den Grenzbezirk beschränkt bleiben solle.

Finanzminister v. Böckh: Wer ein solches Diebshandwerk im Innern treibt, muß ebenso hart bestraft werden, als wer es an der Gränze treibt.

Geh. Referendär Regenauer: Ich glaube, daß Diejenigen, die es im Innern treiben, noch härter bestraft werden sollten.

Zentner: Mir liegt an diesem Puncte nicht viel. Eine weitere Abänderung besteht darin, daß nach dem Commissions-Antrag in Beziehung auf die Niederlegung des Gewerbs das Wort „kann" statt „muß" gesetzt werden soll, so daß also die Commission das Facultative will.

Ich bin hier für den Regierungsentwurf, indem ich meine, es werde das, was die Commission durch die Ausnahme bewirken will, im zweiten Satz des Regierungsentwurfs statuirt werden.

Eine Hauptdifferenz zwischen dem Regierungsentwurf und dem Commissionsentwurf bezieht sich auf die Gefängnißstrafe. Der Regierungs-Entwurf will nämlich Gefängnißstrafe als Regel bei dem Rückfall angewendet wissen und Geldstrafe nur als Ausnahme haben, während im Gegentheil der Commissionsantrag die Geldstrafen als Regel angewendet wissen will. Ich gestehe, ich legte keinen so großen Werth auf diesen Unterschied, wie die Regierung. Es bestimmt mich deßhalb der Umstand, daß so viele Discussionen dießfalls gepflogen worden sind, und der Punct so große Schwierigkeit gemacht haben soll, um so mehr dafür, hier, da doch die Sache nicht so sehr von Bedeutung ist, und das Rechtsprincip nicht verletzt wird, nachzugeben. Auch die Commission hat ausnahmsweise die Gefängnißstrafe in dem Absatz 3 zugegeben. In allen übrigen, dort nicht genannten Fällen, will sie die Gefängnißstrafe nicht, sondern blos Geldstrafe. Die Regierung dagegen will hier auch Gefängnißstrafe, sie will aber auch sonst regelmäßig Gefängnißstrafe und blos ausnahmsweise Geldstrafe. Sie gestattet aber die Ausnahmen in einer solchen Weise, daß man sich meiner Ansicht nach vollkommen beruhigen kann. Es ist der Mühe werth, sich die Fassung des zweiten Satzes des Artikels des Regierungsentwurfs näher zu vergegenwärtigen. Es ist hiernach ganz in das Ermessen des Richters gelegt, ob eine Gefängnißstrafe oder Geldstrafe erkannt werden soll. Hierdurch können Härten, die sich in einzelnen Fällen ergeben möchten, recht gut durch das richterliche Ermessen ausgeglichen werden. Wenn der Richter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sieht, daß die strenge Anwendung des Gesetzes gar zu drückende Folgen hätte, so wird er überall von dem Recht des Gesetzes Gebrauch machen, und eine mildere, dem Vergehen angemessene Strafe ansetzen, sowie er umgekehrt, wenn dieses Ermessen nicht am Platz ist, nach dem Regierungsentwurf sich für eine härtere Strafe aussprechen kann. Aus diesen Gründen bin ich für den Regierungs-Entwurf mit den angeführten Modificationen, und bemerke nur noch, daß sich hierin gewiß bald eine sichere Praxis bei uns bilden wird, die alle vermeintlichen Härten ausgleicht.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe hier nur noch zu bemerken, daß das K. Sächsische Gesetz die Niederlegung des Gewerbes auf mindestens 5 Jahre androht.

Delisle: Ich stimme für die Wiederherstellung des Paragraphen, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, indem ich darin das beste Mittel sehe, den habituellen Schmuggler zu beseitigen, und somit dem andern ehrlichen Gewerbsmann, der mit ihm zu concurriren hat, den guten Weg zu bahnen.

Sander: Ich stimme auch ganz mit dem Vorschlag der Regierung überein, und kann sogar sagen, daß, wenn die Regierung ihre Fassung nicht vorgeschlagen hätte, ich solche aus einem sehr triftigen Grunde in Antrag gebracht haben würde. Der Hauptunterschied zwischen dem Antrag der Commission und dem Entwurf der Regierung ist der, daß statt der Gefängnißstrafe die Commission Geldstrafe erkennen will. Sehen wir aber, wie sich die Sache in der Praxis macht, so werden wir finden, daß wenn ein Aermerer aus Noth schmuggelt, er nicht bezahlen kann und ins Gefängniß kommt. Wenn aber ein Reicher aus reinem Eigennutz schmuggelt, so kauft er sich los mit der Geldstrafe, während dieser gerade in das Gefängniß sollte. Ich würde es sehr beklagen, wenn die Richter von ihrem Ermessen einen solchen Gebrauch oder Mißbrauch machen würden, daß sie einen Reichen durchkommen ließen, indem sie ihn zu einer Geldstrafe verurtheilten und den Armen in das Gefängniß setzten.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin vollkommen mit dem Hrn. Abg. Sander einverstanden, wie er, wünsche ich, daß nicht blos die kleinen Diebe gehangen werden.

Mittermaier: Der Abg. Zentner hat sich in sein Schicksal ergeben, allein der Abg. Sander freut sich noch über das Glück, das durch den §. 28 begründet werden soll. Ich erkläre aber, daß andere Gesetzgebungen, die doch auch Strenge und Ordnung haben wollen, diese Bestimmung nicht kennen. Eine strenge Regel sollte doch wohl hier die seyn, daß die Freiheitsstrafen bei den Zollvergehen gewöhnlich nicht eintreten, weil Vergehen dieser Art doch auch von Personen verübt werden, die sonst keine böse Absicht hatten. Ich glaube, der Unterschied zwischen dem Commissionsentwurf und dem Regierungsentwurf ist der, daß die Regierung vermuthet, Jemand, der zum Drittenmal auf dem Schmuggel ergriffen wird, sey ein durchaus schlechter Kerl und gehöre ins Gefängniß. Die Commission sagt aber, wir wollen vermuthen, daß auch jene Fälle darunter sind, wo Leichtsinn und Unverstand die Schuld trägt, wollen aber zugleich, daß der wirklich liederliche und gewerbsmäßige Schmuggler in das Gefängniß komme. Die Commission will somit bei erschwerenden Umständen die Gefängnißstrafe ausgesprochen haben, wogegen die Regierung vermuthen will, daß Jeder, der zum Drittenmale erwischt wird, ein liederlicher Geselle sey. Man denke sich nun aber, wie häufig auch nicht Gewerbtreibende in die Lage kommen können, ein Zollvergehen zu begehen. Es wurde bei dem §. 5 der Antrag, daß man von einem Rückfall, wenn seit der letzten Strafe bis zu dem neuen Vergehen eine gewisse Zeit verflossen sey, nicht sprechen soll, verworfen. Ich kann mir nur denken, daß vor acht Jahren an der Gränze beim schnellen Expediren Jemand einen zollbaren Gegenstand verschwieg, der unbedeutend war. Er wurde aber mit einer Defraudationsstrafe belegt, und nun nach acht Jahren empfangt er von Gotha eine Kiste, deren Inhalt als Drucksachen declarirt ist, während sich darin Würste und ein Pfund Taback befinden. Nun wird er abermals mit einer Defraudationsstrafe belegt. Zum Drittenmal trägt er von Kreuzlingen ein Pfund Taback herein. Wollen Sie nun haben, daß dieser Mann ins Gefängniß soll? Sie werden sagen, der Richter werde sich nicht für Gefängnißstrafe aussprechen. Warum wollen Sie aber hier nicht geradezu die Vermuthung aufstellen, der Richter werde sich nicht für die Gefängnißstrafe aussprechen? Das österreichische Gesetzbuch ist auch streng, allein dieses Gesetzbuch läßt doch nur bei sehr erschwerenden Umständen eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solche Strafe zu. Ich habe das neue Zollstrafgesetz von Braunschweig und Hannover vor mir, wo immer nur die Geldbuße steigt, und der Grundsatz nicht ausgesprochen ist, daß in der Regel Freiheitsstrafe eintreten soll. Ich will es mir noch gefallen lassen, wenn man einwilligt, sobald es nicht anders seyn kann, jedoch nur bemerken, daß unser bisheriges oder jetzt noch gültiges Zollstrafgesetz auch den Grundsatz aufstellt, daß Derjenige, der sich mehrere Fälle zu Schulden kommen läßt, sich der Strafe des zweiten Rückfalls schuldig mache. Warum will man aber dieses jetzt loben, und den Grundsatz, wie ihn die Regierung aufstellt, als einen solchen anpreißen, wie der Abg. Sander es gethan hat?

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Mittermaier wird mir zugeben, daß man Gesetze nicht für Fälle geben muß, wie sie etwa fingirt werden können, sondern daß man diejenigen Fälle im Auge haben muß, die sich in der Wirklichkeit gewöhnlich zutragen. Ich will zugeben, daß es auch einem ganz ehrlichen Mann begegnen könne, dreimal den Zoll zu defraudiren, besonders wenn es ein leichtsinniger Mann ist. Daß er aber in diesem Fall nicht ins Gefängniß kommt, dafür sorgt das Gesetz, indem es dem Ermessen des Richters überläßt, ob der Mann, von dem nun der dritte Fall bekannt wurde, ein solcher sey, der gewerbsmäßig das Defraudiren treibt; daß es dem Richter überläßt, zu ermessen, ob der Rückfällige früher unter erschwerenden Umständen defraudirt hat, ob ihm eine betrügliche Absicht zur Last gefallen, oder zur Last fällt. Es ist aber gewiß kein Mann, der aus Versehen handelte, wenn er unter erschwerenden Umständen, oder überhaupt unter solchen Umständen die Defraudation begangen hat, aus denen die betrügliche Absicht hervorgeht. Er muß dem Richter als ein Betrüger, oder als ein Mann erscheinen, der aus der Defraudation ein Gewerbe macht, um eine Gefängnißstrafe auszusprechen. Durch die Fassung des Paragraphen ist dafür gesorgt, daß kein ehrlicher Mann, der blos aus Versehen drei Defraudationen begangen hat, in das Gefängniß kommt. Der Grund, warum wir die von der Regierung vorgeschlagene Fassung beibehalten wollen, auch wenn sie nichts anderes sagt, als die der Commission, besteht darin, weil man sich über diese Fassung nach längeren Kämpfen vereinbart hat und weil es eine Hauptbestimmung der Münchner Conferenzverhandlungen ist, daß man sich in solchen Fällen wörtlich an das Verabredete halten soll.

Ministerialrath Lang: Ich muß hier noch auf eine Bestimmung aufmerksam machen, die jede Härte beseitigen wird, nämlich die Bestimmung im §. 18, Nr. 1 b. und Nr. 2 b., wonach Nichtgewerbtreibende nur dann einer Defraudation für schuldig erkannt werden können, wenn erwiesen ist, daß sie wissentlich defraudirt haben. Es werden also nur Gewerbtreibende in die Lage kommen, aus Nachlässigkeit eines derartigen Vergehens sich schuldig zu machen.

Delisle: Der Abg. Mittermaier sagt, es sey hart, wenn Einer, der zum drittenmal ein Pfund Taback schmuggle, ins Gefängniß komme. Ich sage aber, daß ich bei Demjenigen, der zum drittenmal dieses thut, voraussetze, er werde es so lange thun, als es ihm gelingt. Gerade wenn er eine Geldbuße hat bezahlen müssen, thut er es wieder, um den Verlust wieder einzubringen, gleichwie es der Spieler macht, der nach erlittenem Verluste wieder von Neuem anfängt, in der Hoffnung, das Verlorne wieder zu gewinnen.

Bekk: Ich will nur noch auf eine Rücksicht aufmerksam machen, die gegen den Artikel spricht. Man sagt, man wolle die großen Diebe damit treffen, daß auch sie mit Arrest gestraft werden sollen; aber ich glaube, daß in Vergleich zu dem, was wir im §. 8 gesetzgesetzt haben, hier der entgegengesetzte Zweck erreicht wird. Wenn der Herr durch seinen Diener schmuggeln läßt und es tritt Geldstrafe statt Gefängnißstrafe ein, so haben wir im Art. 8 die Bestimmung, daß der Herr zahlen muß. Wenn wir aber bestimmen, im wiederholten Falle soll der Diener die Strafe im Arrest erstehen, dann ist der Herr frei. Ich frage also: ist das, was der Abg. Sander gesagt hat, daß durch diesen Artikel die Reichen gestraft werden sollen, vorhanden? Ich sage nein, der Reiche wird frei und der arme Tropf muß büßen.

Bader: Ich habe keine Gründe bisher gehört, wodurch die Ansicht der Commission wiederlegt worden wäre.

Ich wiederhole, die Commission will nur Gerechtigkeit für Arme wie Reiche; sie will den boshaften und gefährlichen Schmuggler strenge bestraft wissen, sie will aber auch verhindern, daß Jemand über das Maß gestraft werde.

Geh. Referendär Regenauer: Das will auch die Re-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gierung. Sie glaubt aber, daß nach ihrem Entwurf dieses besser erreicht werde, und Letzterer geeigneter sey, den gewerbsmäßigen Schmuggel zu unterdrücken.

Die Kammer beschließt hierauf mit großer Stimmenmehrheit, die Fassung des Regierungs-Entwurfs herzustellen.

Zu

§. 29

des Commissions-Entwurfs:

„Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe kann bis um die Hälfte erhöht werden:

a) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche, schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht und in ihren Bestandtheilen verändert worden sind."

Finanzminister v. Böckh: Ihre Commission hat in dem ersten Satz gesagt: die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe kann bis um die Hälfte erhöht werden. Dieses kann ist der Vereinbarung und dem Vorschlag der Regierung entgegen. Es muß gesagt werden: wird um die Hälfte erhöht, und dies ist wohl gar nicht unbillig bei dieser besonderen Qualification, wenn Jemand geheime Behälter mit sich führt, ein Fall, den wir neulich leider bei einem Bürgermeister erlebt haben. Wenn die Bestandtheile verändert werden, so ist es eine betrügliche Handlung, und ich muß somit auf Wiederherstellung des Wortes „wird" antragen.

Bekk: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Finanzministers. Wenn es ausgemacht ist, daß ein Fall, von dem hier die Rede ist, vorliegt, dann bin ich überzeugt, daß der Thäter ein schlechter Kerl ist. Ich will es daher in diesem Falle nicht allein in das Ermessen des Richters setzen, daß er die Strafe erhöhen könne, sondern ich will, daß dies geschehen müsse. Ich schlage also vor, daß statt „kann" „wird" gesetzt werde.

Sander: Ich mache den Hrn. Finanzminister darauf aufmerksam, daß das in dem Antrag der Commission befindliche Wort „bis" wohl auszustreichen seyn dürfte.

Finanzminister v. Böckh: Das Wort „bis" wird allerdings in der Fassung der Commission gestrichen werden müssen.

Sander: Ich habe den Hrn. Finanzminister so eben auf dieses Wort aufmerksam gemacht, weil ich hier einen bedeutenden Unterschied erkenne. Nach dem Antrag der Commission wäre es in der Willkühr des Richters gestanden, überhaupt Strafoerschärfungen eintreten zu lassen. Ich bin auch dieser Meinung, wünsche aber nicht die Gradationen im Regierungs-Entwurf, denn das wäre zu streng, wenn man in allen diesen Fällen eine Strafschärfung dictiren wollte.

Geh. Referendär Regenauer: Hier muß ich einen Widerspruch einlegen. Der Hr. Abg. Sander würde nicht einmal den Zweck erreichen, den der Hr. Abg. Bekk als Motiv seines Antrags vorausgeschickt hat. Wenn man dem Richter überläßt, geringere oder größere Strafschärfungen vorzunehmen, so kann er 6 kr. ansetzen, und damit würde der Zweck gewiß nicht erreicht. Es ist ausdrücklich vereinbart, zu setzen: „wird um die Hälfte erhöht," und wenn man sich die Fälle vergegenwärtigt, von denen hier die Rede ist, so ist dies keine zu große Verschärfung; denn es handelt sich hier um nichts Anderes, als einen künstlichen Schmuggel, der ganz besonders verpönt werden muß.

Mittermaier: Es ist eine unbestreitbare Grundregel, und jede Gesetzgebung der neueren Zeit folgt ihr, es soll keine absolut bestimmte Strafe angedroht, sondern nur ein Minimum und Maximum festgesetzt werden. Sie vertrauen dem Richter nicht in Beziehung auf diesen Punct. Was werden Sie erst sagen, wenn in dem allgemeinen Strafgesetzbuch ähnliche Grundsätze aufgestellt werden. Der Staat kann nichts Anderes wünschen, als daß streng gestraft werde, und wenn die Fälle, wovon der Artikel spricht, vorhanden sind, so kann immer eine Erhöhung eintreten, und der Abg. Bekk hatte Recht, wenn er darauf antrug, den Regierungs-Entwurf in der Art herzustellen, daß statt des Wortes „kann" — „wird" gesetzt werde. Gegenwärtig heißt es aber nicht blos, es müsse eine Erhöhung eintreten, sondern die Strafe werde um die Hälfte erhöht, so daß also eine absolut bestimmte Strafe angesetzt ist. Ich wiederhole, wie es nur in unsern Wünschen liegen kann, daß eine Er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höhung überhaupt eintrete, allein der Richter soll die Verhältnisse des einzelnen Falles erwägen können, denn man wird zugeben, daß bei einem Zollvergehen dieselben Rücksichten eintreten können, wie bei einem andern Vergehen.

Mördes: Es ist kein Zweifel, daß es ein großer Unterschied ist, ob man sagt: kann bis um die Hälfte, oder wird um die Hälfte erhöht. Ich glaube aber, daß Diejenigen, die vorhin für den Antrag sprachen, das gerichtliche Ermessen zu beseitigen, nicht werden umhin können, dem weiteren Antrag das Wort „bis" zum Opfer zu bringen, und wir dürften hier de lana caprina streiten.

Duttlinger: De lana caprina ist der Streit nicht. Nach dem Vorschlag der Commission soll die Strafe, wo Erschwerungsgründe vorhanden sind, von denen der Artikel spricht, einen Zusatz oder eine Schärfung erhalten, deren Maximum von der Commission bis zur Hälfte der Strafe, die sonst darauf gelegt ist, festgesetzt wurde; wogegen nach dem Vorschlag der Regierung in diesen Fällen eine Schärfung eintritt, die ein für allemal in dem Zusatz der Hälfte der Strafe bestehen solle. Darum betrifft in der That die Frage, ob man dem einen oder andern Entwurf beistimmen will, nicht lana caprina, sondern sehr wesentliche Momente.

Mördes: In Beziehung auf die Abstimmung wiederhole ich meine Bemerkung.

Duttlinger: Alsdann verstehe ich eben diese Bemerkung nicht. Ich gehöre, wie der Abg. Mittermaier wohl weiß, zu denjenigen, welche dem System unbestimmter Strafen huldigen und dem richterlichen Urtheil einen Spielraum lassen, überall aber nur in denjenigen Fällen, die zu den Kathegorien gehören, in denen ein Variren bis ins Unerdliche möglich ist, nie aber in den Fällen, die sich ein für allemal gleich bleiben. Von letzteren ist hier die Rede. Es handelt sich von zwei Erschwerungsgründen die in dem einen Fall sind, wie in dem andern. Es ist die Rede von Vergehen, die sich in der Handlungsweise darstellen, wonach der Pflichtige die zollpflichtige Waare in geheime Behältnisse bringt, um sie den Augen der Wächter zu entziehen und von dem weiteren Fall, wo der Pflichtige die Waaren, die dem Zoll unterliegen, vertauscht hat, auch wieder um die Möglichkeit zu entfernen, entdeckt zu werden. Diese Schlechtigkeit ist in dem einen Fall gerade so, wie in dem andern und gar keine Bedenklichkeit vorhanden, hier eine bestimmte Strafe anzusetzen, oder einer absoluten Strafbestimmung den Vorzug zu geben, weshalb ich auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs den Antrag stelle.

Finanzminister v. Böckh: Diese Bemerkungen wollte ich dem Hrn. Abg. Mittermaier ebenfalls machen. Die Grundsätze von denen er ausgeht, sind im Allgemeinen ganz richtig, finden aber bei andern Vergehen, wo so verschiedene Motive obwalten können, viel mehr Anwendung als in den Fällen, wovon das Gesetz handelt. Hier liegt nur ein Motiv vor, nämlich das des Eigennutzes, und die Fälle sind so genau bestimmt, daß dabei kein plus oder minus eintreten kann. Es ist davon die Rede, daß die Gegenstände in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche schwer zu entdeckende Art verborgen werden, oder daß unter Begleitscheincontroll gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht und in ihren Bestandtheilen verändert werden. Das sind doch wahre Betrügereien und die Strafschärfung um die Hälfte ist gar keine exorbitante, sondern nach meiner Ansicht eine sehr mäßige.

Mördes: Der Abg. Duttlinger wird mir zutrauen, daß ich den Unterschied zwischen absolut und relativ bestimmten Strafen kenne. Ich wiederhole aber, daß die Mehrheit, die für den Ausdruck, „wird" statt „kann" stimmt, die Absicht hat, das gerichtliche Ermessen damit zu entfernen und eine absolute Strafe dafür zu setzen. Der Zweck würde verfehlt, wenn man das Wort, „wird" wegließe, denn durch einen Strafzusatz von einem Kreuzer wäre nichts gethan und doch hätte man dem gerichtlichen Ermessen Spielraum gelassen.

Mittermaier: Ich bin nicht mit dem Abg. Duttlinger einverstanden, daß die Fälle, die hier zur Sprache kommen, sich nach den Motiven und nach dem Verschulden gleich bleiben. Ich kann mir nämlich verschiedene Fälle denken. Dasselbe, was im Paragraphen bemerkt ist, kann ein junger Mensch von 18 Jahren thun, aber auch ein Mann, der ohnehin schon keinen guten Leumund hat. Es kann auch Jemand zufällig ein solches geheimes Behältniß haben, worin sich etwas befindet, das er nicht anzeigt und nun soll er Strafe leiden, wogegen wieder ein Anderer sich absichtlich einen solches Wagen machen ließ. Ich glaube, hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fordert die Gerechtigkeit Abstufungen in der Strafe eintreten zu lassen. Wenn man sagt, das Motiv sey Eigennutz und darum könne keine relative Strafe eintreten, so müßte man auch bei dem Diebstahl, der auch auf Eigennutz beruht, zu absolut bestimmten Strafen kommen. Ich bin daher wiederholt der Meinung, daß es heißen sollte, „wird um ein Viertel, bis auf die Hälfte erhöht.“

Finanzminister v. Böckh: Wir können darauf nicht eingehen, denn es wäre ganz gegen die Vereinbarung. Wenn der Hr. Abg. Mittermaier sagt, es komme darauf an, welche Person es gethan habe und man werde doch einen leichtsinnigen achtzehnjährigen Burschen nicht ebenso strafen, wie einen ältern Mann, wenn darin ein Milderungsgrund läge, so würde ich in meinen mit geheimen Behältnissen versehenen Wagen einen sechszehnjährigen Burschen setzen, um nicht so hart gestraft zu werden. Vielleicht würde der Herr Abg. Mittermaier noch mehr Rücksicht nehmen, wenn ein solches Vergehen von einer Person des schönen oder schwachen Geschlechts begangen würde, und dann wäre es zweckmäßig, ein junges Frauenzimmer in den Wagen zu setzen.

Ministerialrath Lang: Man will hier ein gerichtliches Ermessen bei Vergehen eintreten lassen, die nach der richtigen Bemerkung des Hrn. Abg. Duttlinger in den meisten Fällen in gleich strafwürdiger Weise verübt werden.

Bader: Es ist hier auch von den Strafen für Vergehen, die unter erschwerenden Umständen begangen werden, und namentlich auch von Gefängnißstrafe, die Rede. In allen übrigen Artikeln, welche folgen, nur einen ausgenommen, sind relative unbestimmte Strafen angesetzt, sobald es sich um Gefängnißstrafen handelt, es ist inconsequent, bei der einen Bestimmung einem bestimmten Grundsatze zu huldigen und bei der andern ihn zu verlassen.

Finanzminister v. Böckh: Hier ist nicht von Gefängnißstrafe, sondern Geld- oder Gefängnißstrafen die Rede. Sodann wird sich bei den folgenden Paragraphen zeigen, daß dort die Thatsachen, woran die Strafschärfung geknüpft ist, anderer Natur sind, und daß schon nach den Motiven und der Art der Vollbringung Gradationen eintreten können und müssen.

Was den einzelnen Fall betrifft, wovon der Abg. Bader spricht, daß keine Gradation zugestanden sey, so werden wir Ihnen dort nachgeben, weil wir uns überzeugt haben, daß es nach der Vereinbarung und nach demjenigen, was Bayern in sein Strafgesetz aufgenommen hat, wirklich geschehen kann. Ich bitte Sie aber hier den Regierungsentwurf herzustellen, mit Ausnahme des letzten Satzes, indem die Commission diesen Fall in einen spätern Artikel aufgenommen hat.

Sander: Es wird aber hier doch heißen müssen, oder in ihren Bestandtheilen.

Bader: Es ist ja in München selbst beschlossen worden, daß statt oder, und gesetzt werden soll, und die Commission setzt einen Werth darauf.

Finanzminister v. Böckh: In München ist beschlossen worden, daß „oder“ gesetzt werden solle.

Sander. Die Veränderung in den Bestandtheilen ist eine Sache, welche Gradationen zuläßt, denn hier kann man doch nicht sagen, es handle sich von ganz absolut bestimmten Fällen.

Finanzminister v. Böckh: Der hier bezeichnete Schmuggel ist der gefährlichste und eine offenbare Verletzung einer eingegangenen Verbindlichkeit. Jeder der einen Begleitschein erhält, muß sich unterschreiben, die Sache unverletzt und unverändert an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen und es handelt sich also um eine betrügerische Vertragsverletzung, denn jeder Begleitschein ist ein Vertrag, den man mit demjenigen eingeht, dem man denselben gibt.

Sander: Ich gebe zu, daß diese Art des Vergehens Schärfung verdient, allein man soll nur kein bestimmtes Maß annehmen. Es gibt außerdem eine Masse von Fällen, die schwerer sind, und wo man in der Bestrafung besser wegkommt. Ich erinnere nur an den Schmuggel mit Hunden.

Bader: Ich glaube, daß, damit eine Strafschärfung eintreten kann, eine Veränderung muß vorangegangen seyn, eine solche nämlich, die eine Verkürzung der Zollgefälle bezweckt, eine Täuschung, sonst fällt der Fall unter §. 18 Nro. 4. Wenn ein Sack Caffee von 100 Pfund mit einem andern Sack, der wieder 100 Pf. wiegt, verwechselt wird, so gehört der Fall nicht hierher, und untersteht nicht der in Frage befindlichen Bestimmung; wenn aber statt Baumwolle Seide unterschoben und die Zollverwaltung getäuscht wird, um eine geringere Abgabe entrichten zu dürfen, dann

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist eine qualificirte Schmuggelei vorhanden und es soll den Defraudanten die erhöhte Strafe treffen.

Finanzminister v. Böckh: Für diesen Fall wird man doch kein Gesetz machen, daß Jemand statt eines Sacks Caffee, einen andern Sack Caffee hinlegt, denn solche Schmuggeleien werden nicht begangen. Eine Vertauschung findet nur Statt, wenn man den Staat um die Zollgefälle ganz oder theilweise betrügen will. Ich setze den Fall, man führe Seidenwaaren ein, die unter Plombage weiter gebracht werden. Unterwegs macht man aber das Colli auf, nimmt die Seidenwaaren heraus und thut dasselbe Quantum Baumwolle hinein. Hier ist eine Vertauschung vorgegangen. Es kann aber auch eine Veränderung in den Bestandtheilen eintreten. Wenn man z. B. französischen Wein einführt und ihn als Transitgut angibt, so wird dieser plombirt. Nun läßt man aber den Wein heraus, füllt Wasser hinein und legt die Plombage wieder an, womit man dann einen bedeutenden Gewinn macht. Die Vertauschung oder die Veränderung in den Bestandtheilen muß einen Zollbetrug zum Zweck haben.

Bader: Dann wird nothwendig seyn, daß man hinein setzt: zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle.

Ich wiederhole, es kann Fälle geben, wo jemand über, unter Begleitscheincontrolle gehende, Gegenstände auf dem Transporte verfügt, und der Bestimmung des §. 18 Ziffer 4 verfällt, ohne daß er eine Veränderung daran vornimmt, welche eine Verkürzung der Zollgefälle bezweckt; nach der gegenwärtigen Fassung des §. 29 würde ihn nun auch noch die erhöhte Strafe treffen, das wollen wir aber nicht. Nur, wenn er absichtlich zur Verkürzung der Zollgefälle eine Veränderung vornimmt, soll er höher gestraft werden.

Schaaff: Es war die Absicht der Commission, den Satz so zu fassen, daß kein Mißverständniß entstehen kann, damit Niemand gestraft werde, der den Zoll nicht umgehen wollte, von dem man mit Gewißheit weiß, daß er die Zollgefälle nicht beeinträchtigen wollte. Deßwegen kommen die Worte der Zollgefälle vor, diese Worte gehören nicht weg, sondern es gehört noch hinzu: zum Nachtheil, daß es also heißt: „zum Nachtheil der Zollgefälle.“ Dann kann freilich das „und“ füglich in „oder“ verwandelt werden.

Finanzminister v. Böckh: Dieses braucht nicht beigefügt zu werden, denn es ist ja von Zollvergehen unter erschwerenden Umständen die Rede. Es handelt sich um eine Defraudation und wenn keine solche, oder keine Contrebande begangen wird, so kann natürlich die Strafschärfung nicht eintreten. Es heißt hier, die auf Contreband und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe wird um die Hälfte erhöht. Es muß also zuerst eine Defraudation oder Contreband eintreten und ist diese in der hier bezeichneten betrüglichen Weise verübt worden, so tritt die Erhöhung ein. Ich glaube die Sache ist sonnenklar.

Duttlinger: Die Sache ist allerdings jetzt schon klar, weil der Artikel blos von einer Schärfung der Defraudationsstrafe handelt, von dieser aber nur da die Rede seyn kann, wo eine Defraudation vorkommt. Eine Defraudation aber ist in einem früheren Artikel ganz bestimmt definirt, nämlich als die Vorenthaltung schuldiger Zollgefälle. Von einer solchen Vorenthaltung schuldiger Gefälle war aber in dem Fall gar nicht die Rede, wovon der Abg. Schaaff sprach. Es kann übrigens gar keinem Bedenken unterliegen, wenn man noch beisetzt, zum Nachtheil der Zollgefälle und ich glaube auch, daß die Commission die Absicht hatte, sich so auszudrücken.

Sander: Es wird allerdings von practischem Nutzen seyn, wenn man nach dem Antrag des Abg. Schaaff noch ausdrücklich hineinsetzt, zur Benachtheiligung der Zollgefälle.

Wir haben im §. 18 solche Handlungen als Defraudation erklärt, wenn sie von Gewerbtreibenden ausgehen und dieses können doch möglicherweise solche seyn, die in einem Zufall oder Versehen ihren Grund haben. Mir ist ein Fall bekannt, der unter den §. 18 fällt, wo ein Schiffer, während er vor dem Zollamt gehalten hat, ein kleines Colli erhielt, mit dem Bemerken, es befinde sich darin Obst nach Carlsruhe. Dieses wurde ihm vor dem Zollamtspersonale gesagt. Er hat solches geladen und als er nach Leopoldshafen kam, zeigte sich, daß in diesem Colli 6 Bouteillen Wein aus Breisach waren. Er wurde nun als Defraudant gestraft, weil er unter die Frachtführer gerechnet wurde, denen der Gegenbeweis gar nicht zugelassen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Man hat indessen in zweiter Instanz entdeckt, daß bei dem Einladen ein Versehen von Seiten des Zollamtspersonals geschah und daraus Veranlassung genommen, ihn von der Strafe zu befreien. In diesem Fall könnte man aber sagen, es sey eine Veränderung in den Bestandtheilen vorgekommen, und man würde nothwendiger Weise die Straferhöhung eintreten lassen müssen. Es können also solche Fälle bei den Frachtführern eintreten, hinsichtlich welcher um die Straferhöhung zu begründen, ausgesprochen werden sollte, es müsse die Absicht vorliegen, die Zollgefälle zu beeinträchtigen.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben gar nichts dabei zu erinnern, wenn gesagt werden will: „zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht.“

Bader: Ich lege, wie ich schon früher bemerkt, wegen des §. 18 großen Werth darauf.

Die Kammer beschließt mit 27 gegen 26 Stimmen in dem ersten Satz des Artikels zu setzen „wird um die Hälfte erhöht“ und im letzten Satz nach dem Wort Gegenstände, einzuschieben, „zum Zweck der Verkürzung“ sowie auch das Wort, und, in das Wort oder zu verwandeln.

Der

§. 30.

des Commissionsentwurfs:

lautend:

„Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 18, Nr. 7, ebenfalls ein, und es ist dem Gewerbtreibenden dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.“

wird mit der von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Abänderung angenommen, wonach statt: Gewerbtreibenden gesagt werden solle: „schuldigen.“

Der

§. 30 b.

des Commissionsentwurfs:

lautend:

„Die in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen (29 u. 30) etwa eintretende Gefängnißstrafe soll jedoch die Dauer von zwei Jahren niemals überschreiten.“

wird mit der Abänderung angenommen, daß statt „zwei Jahre“ „vier Jahre“ gesetzt werden soll.

Zu

§. 31.

des Commissionsentwurfs:

welcher lautet:

„Die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses zum Zweck eines Zollvergehens gilt als Fälschung einer öffentlichen Urkunde.“

Finanzminister v. Böckh: Da die Fassung der Commission das Gleiche will, was der Regierungsentwurf sagt, so sind wir mit dieser kürzeren Fassung einverstanden.

Sander: Wenn dieser Artikel sagt: Die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses gilt als Fälschung einer öffentlichen Urkunde, so hat der Richter nur Wahlrecht zwischen Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren und von einem Jahr. Letztere ist aber streng genug. Um indessen dieses zu erreichen, muß es heißen: gilt als grobe Fälschung einer öffentlichen Urkunde, indem das Strafedikt eine Unterscheidung macht und eine feine Fälschung mit anderthalb Jahren und eine grobe Fälschung mit einem Jahr bestraft. Der Richter muß nun wissen, was er hier zu unterlassen oder zu thun hat, und da ich ein Jahr Zuchthausstrafe für genügend halte, so trage ich darauf an, hier zu sagen, gilt als grobe Fälschung.

Ministerialrath Lang: Wie ist es aber dann, wenn die Fälschung fein angelegt ist?

Sander: Jede fein angelegte Verfälschung eines amtlichen Waaren-Verschlusses ist nicht so fein, als eine feine Urkunden-Fälschung. Erstere ist auch leichter zu entdecken, als die Fälschung einer Urkunde, denn durch die Chemie und andere Wissenschaften sind Mittel gegeben, um solche zu verheimlichen, und wenn man vorgeschlagen hätte, die Fälschung eines amtlichen Waaren-Verschlusses sey bis zu einem Jahr Zuchthausstrafe zu bestrafen, so wäre man in München gewiß einverstanden gewesen.

Finanzminister v. Böckh: Die Verfälschung des Verschlusses kann auf eine grobe und eine feine Art geschehen, und es können Zollgefälle von sehr hohem Betrage dem Staat entzogen werden, z. B. wenn ganze Waarenladungen falsch plombirt werden. Bei dem Salz ist der Fall vorgekommen, daß die Plombage von den Säcken unserer Saline abgenommen, in diese französisches Salz eingefüllt und die Plombage wieder angelegt wurde. Die Verfälschung wurde in der Art ausgeführt, daß ächte Plomben wieder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusammengedrückt wurden. Um das Wappen und die Nummer nicht zu zerdrücken, wurde die Plombe auf beiden Seiten mit Baumwolle belegt. Es können auch Fälle eintreten, daß das Siegel, womit die Verschließung geschieht, nachgemacht wird. Ein geschickter Betrüger plombirt so trefflich, als die Zollverwaltung selbst. Es ist dies ein sehr strafbarer, weil sehr gefährlicher Betrug. Erst neulich hat ein Hofgericht einen Holzhacker wegen einer feinen Fälschung auf anderthalb Jahre ins Zuchthaus verurtheilt. Dieser hatte im Wald aus den Bäumen, welche die Forstbehörde angeschlagen, das Forstzeichen mit dem Holz herausgeschnitten und Letzteres nachher in andere Bäume wieder künstlich eingesetzt. Auf diese Weise hatte er sich fünf bis sechs Bäume zugeeignet. Warum sollte nun Einer, der den Staat vielleicht um 20,000 fl. betrügen wollte, der sich Plomben-Werkzeuge oder Siegel machen ließ und damit plombirt, nicht auf anderthalb Jahre ins Zuchthaus. Es muß übrigens dem Richter die Beurtheilung, ob die Verfälschung eine fein angelegte, oder eine grobe sey, überlassen bleiben, und es ist genug, wenn man sagt, daß diese Art von Urkundenfälschungen gerade so bestraft werden sollen, wie andere Urkundenfälschungen.

Schaaff: Der Abg. Sander ist von einer petitio principii ausgegangen. Es kommt nur darauf an, ob das richtig ist, was er voraussetzt in Beziehung auf die Verfälschungen. Der Hr. Finanzminister hat das so eben auseinander gesetzt. Ich glaube, daß nirgends so raffinirte Betrügereien vorkommen können, als hier, und es war die Absicht der Commission, den Artikel so zu fassen, daß dem Richter freier Spielraum gegeben ist. Der einzelne Fall muß nach seinen verschiedenen Nuancen beurtheilt werden.

Sander: Ich habe nicht gesagt, es gebe keine feine Verfälschung des amtlichen Waarenverschlusses, sondern nur gesagt, eine solche feine Verfälschung sey nicht so raffinirt, wie möglicher Weise die Verfälschung einer Urkunde es seyn kann. Es tritt also für den Waarenverschluß der Grund nicht ein, der den Gesetzgeber bewogen hat, hinsichtlich der Strafen der Urkundenverfälschungen zwei Unterschiede zu machen. Man kommt zu weit, wenn man ins Gesetz wegen der Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses die Möglichkeit eines Zusatzes zu der Strafe von anderthalb Jahren Zuchthaus legt. Die höchste Erschwerung ist einjährige Gefängnißstrafe, wie sie auch im Jahr 1835 angenommen wurde, und ich sehe daher nicht ein, warum man hier einen Zusatz von anderthalb Jahren machen will.

Wenn man in den Gesetzgebungen der andern Vereinstaaten nachforscht, so wird man wohl nicht die Nothwendigkeit finden, die Verfälschung einer öffentlichen Urkunde überall mit Zuchthausstrafe zu belegen. Man wird dies auch in unserm Entwurf nicht thun, und ich möchte daher wissen, warum man jetzt schon den Richter daran binden solle, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe auszusprechen Ich trage wiederholt darauf an, den Paragraphen so zu fassen, daß das Maximum in einem Jahr besteht. Wenn der Hr. Finanzminister sagt, es könne dabei eine Defraudation von sehr hohem Betrage Statt finden, so gebe ich dieses zu, aber solche Defraudationen werden eben darum, weil sie sehr bedeutend sind, an sich selbst wieder härter bestraft. Es gibt für diese Fälle Gefängnißstrafen von vier Jahren, was gewiß von Bedeutung ist.

Finanzminister v. Böckh: Das bayerische Zollstrafgesetz spricht dasselbe aus, wie das unsrige.

Ministerialrath Lang: Der Antrag des Herrn Abg. Sander geht eigentlich dahin, Fälschungen nicht mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe zu belegen, wenn sie im Zusammenhang mit Defraudationen begangen werden.

Aschbach: Ich erlaube mir die Frage, ob auch die Markenberechnung dazu kommen kann, wodurch die Strafe ins Unendliche erhöht werden könnte. Das scheint mir nicht die Absicht des Gesetzgebers zu seyn, und ich trage daher darauf an, ein Maximum und ein Minimum festzusetzen, wobei es mir gleichgültig ist, ob ein oder anderthalb Jahre Zuchthausstrafe das Maximum bildet. Ich würde im Gegentheil eine Art Ungerechtigkeit darin finden, wenn man nur die Strafe der groben Fälschung annehmen wollte, denn alsdann würde Derjenige, der eine feine Fälschung begangen hat, eben so wegkommen, als Derjenige, der sich nur einer groben Fälschung schuldig machte. Ich trage hiernach darauf an, den Artikel so zu fassen, „die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses wird mit ein bis anderthalb Jahre Zuchthaus bestraft.“

Finanzminister v. Böckh: In Bayern wird eine Urkundenfälschung mit vier bis acht Jahren Arbeitshaus belegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Ein Fälscher verdient auch überall keine Rücksicht.

Mittermaier: Zur Steuer der Wahrheit muß ich sagen, daß in Bayern diese Bestimmung abgeändert worden ist.

Finanzminister v. Böckh: Dies war mir nicht bekannt. Wenn überhaupt auf die feinen Fälschungen anderthalb Jahre Zuchthaus gesetzt sind und auf die groben ein Jahr, so wird die Strafe auch nicht zu hoch seyn, wenn die Fälschung zum Zweck eines Zollbetrugs gemacht wurde.

Bekk: Ich will nur in Beziehung auf das, was der Abg. Aschbach angeführt hat, bemerken, daß ich glaube: da, wo die Summe der Defraudation nach dem allgemeinen Satz über Fälschung mit berücksichtigt wird, kann die Defraudationsstrafe nicht noch neben der Fälschungsstrafe Platz greifen. Man kann die Summe der Defraudation nicht zweimal strafen, und das mag der Grund seyn, daß die Fassung so gemacht ist.

Schaaff: Wenn die Strafe nach dieser Berechnung Statt findet, so kann die Defraudationsstrafe nicht nebenbei noch eintreten.

Bekk: Wenn schon die Summe des Betrugs bei der Berechnung der Fälschungsstrafe entscheidend ist, und für jedes Mark Silber ein Monat mehr angesetzt wird, so kann doch nicht nach eben dieser Markenberechnung auch noch eine Defraudationsstrafe ausgesprochen werden.

Duttlinger: Dies ist richtig, allein man wird nicht die Absicht gehabt haben, bei der Fassung dieses Artikels die Sache so zu behandeln, und darum würde ich dem Vorschlag des Abg. Aschbach den Vorzug geben. Es scheint besonders nach dem bayerischen Entwurf ganz ausgemacht, daß man will eintreten lassen, erstens die Strafe der Defraudation, zweitens einen Zusatz gleich der Strafe der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, und darum ziehe ich die Fassung des Abg. Aschbach vor, wonach die Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses zum Zweck eines Zollvergehens mit einem bis anderthalb Jahren Zuchthaus neben der Strafe der Confiscation bestraft wird. Sonst kommt der Fall vor, daß der Richter, welcher das Gesetz anzuwenden hat, in denselben sehr entschuldbaren Irrthum fällt, in den der Abg. Aschbach fiel, welcher voraussetzte, hier werde die Größe der Strafe überdies bedingt und bestimmt durch die Größe des Objects, worauf sich die Fälschung bezieht, was nicht seyn soll.

Finanzminister v. Böckh: Ich hätte gegen den Antrag des Abg. Aschbach nichts zu erinnern, wenn wir nicht dadurch ein Gesetz von zwei Jahren machten. Ich wünschte, daß gesagt werde, die fragliche Verfälschung werde wie die Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem allgemeinen Strafgesetz geahndet. Ob der Zweifel sich nicht auf andere Art beseitigen läßt, will ich Anderen überlassen, die mit der Straf-Jurisprudenz besser bekannt sind, als ich. Ich theile indessen die Ansicht des Hrn. Abg. Bekk, daß in diesem Fall dasjenige, was durch die Fälschung eigentlich hat gewonnen werden wollen, durch die Strafe des Zollvergehens geahndet wird, und nicht nach der Markenberechnung sich richten kann.

Bekk: Der Zweifel wird nicht gegründet seyn.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Strafedikt fünf Marken mit eingerechnet werden. Das ist eine Summe von 120 fl. und würde eine Gefängnißstrafe von 80 Tagen ausmachen, wofür nun aber der Schuldige auf ein Jahr ins Zuchthaus gesprochen wird. Dazu kommt, daß, wenn die Summe höher steigt, für je ein Mark ein Monat Zuchthaus hinzugerechnet wird; das macht viel aus. Deßwegen darf man sich dabei begnügen, daß man die Strafe blos für die Fälschung annimmt.

Sander: Wenn aber die Defraudation unter dem Werth von 120 fl. bleibt, so frage ich, ob im Fall der Verfälschung eines amtlichen Waarenverschlusses gar nicht anders erkannt werden soll, als auf ein Jahr Zuchthaus, also auch nicht die mindeste Strafe in Geld statt zu finden habe? das wird kein Richter aus dem §. 31 entnehmen, sondern ihn so auslegen, daß es ein eigener Strafzusatz für die Art und Weise der Begehung der Defraudation durch Fälschung ist. Er wird mit andern Worten annehmen, das Hauptverbrechen bleibe immer die Defraudation, und nur für die Art und Weise der Begehung werde eine Art Zuchthaus beigefügt, und wenn man, wie der Abg. Bekk meint, nur die Strafe von einem Jahr Zuchthaus und keine Defraudationsstrafe daneben aussprechen will, so hat dieses noch ein weiteres Bedenken hinsichtlich der Rückfälle. Wenn nämlich nur die Defraudation bestraft, und diese als Vergehen der Fälschung betrachtet wird, so wird auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dabei nicht von einem Rückfall die Rede seyn können. Nach dem Art. 29 können übrigens noch andere Umstände damit in Verbindung stehen, wenn nämlich Waarenverschluß verfälscht und ein geheimes Behältniß verwendet wird. Wenn nun gesagt wird, es soll nur als Fälschung beurtheilt werden, so würde blos auf eine Art Zuchthaus zu erkennen seyn, während wenn zugleich eine Defraudation gestraft wird, ein Richter noch die Hälfte darüber ansetzen kann. Nach dem Grundsatz des Abg. Bekk würde ferner der Richter nicht einmal auf Confiscation erkennen dürfen, die doch jedenfalls muß eintreten können.

Schaaff: Die Confiscation ist keine Strafe, sondern neben der Confiscation tritt diese und jene Strafe ein, das ist unsre Zollstrafgesetzsprache.

Sander: Die Confiscation ist dort, wo sie noch besteht, eine Strafe, und muß eine seyn, denn mit welchem Recht will man denn Jemand sein Eigenthum nehmen?

Duttlinger: Der Abg. Schaaff hat den §. 6 außer Acht gelassen.

Finanzminister v. Böckh: Der Streit könnte vielleicht auf die Art geschlichtet werden, daß man die Fassung von Bayern annimmt, welche sagt, „wer zum Zweck der Verübung einer Contreband oder Defraudation den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird außer“ ꝛc.

Bekk: Es wäre nur zu bestimmen, daß die einfache Strafe der öffentlichen Urkundenfälschung, welche eintritt, ohne Rücksicht auf die Größe der dadurch gewonnenen Summe, neben der Defraudationsstrafe erkannt wird.

Duttlinger: Meiner Ansicht nach wäre es das Zweckmäßigste, den Artikel so zu fassen, daß die Strafe der Defraudation eintritt, und dann noch einen Zusatz zu machen, wodurch der Grundsatz über die Verfälschung öffentlicher Urkunden ausgesprochen wird, jedoch in der Weise, daß dabei die Markenberechnung kein Moment einer höheren Strafbarkeit ausmacht.

Die Kammer beschließt hierauf den Artikel nach dem Vorschlag des Abg. Duttlinger anzunehmen.

Zu

§. 32.

des Commissionsentwurfs:

„Wenn drei oder mehrere zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter, sowie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.“

Welcker: Ich finde diesen Paragraphen ganz besonders hart, ungerecht und gegen alle Grundsätze der Strafgerechtigkeit anstoßend. In einzelnen Fällen kann wenigstens dessen Anwendung so erscheinen. Wenn mehrere zusammen ein Vergehen begehen, so tritt in der Regel nur das ein, daß einen die volle Strafe trifft. Die blose Vereinigung zu einem Vergehen erhöht an sich die Strafbarkeit nicht.

Nun gebe ich aber zu, daß wenn Leute auf irgend eine Weise sich zu einem Schmuggelvergehen vereinigen, hier ohne allen Zweifel ein doppelter Grund zu einer erhöhten Strafe eintreten kann. Wenn aber diese Gründe der Erhöhung gar nicht vorhanden sind, sondern nur ein einzelnes Vergehen von drei Personen verübt wurde, so wäre doch eine solche exorbitante Verschärfung von drei Monaten gewiß ungerecht. Es können drei oder vier in einem Wagen sitzen und Champagner mit aus Frankreich bringen. Nun sollen sie darum, weil sie leichtsinnigen Scherz getrieben haben, mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden. Dieß ist ganz ausser allem Verhältniß, und ich trage deßhalb darauf an, daß das Wort „einer“ gestrichen werde. Es wird nicht vorkommen, daß man sich verabredet, mehrere solche Defraudations- und Contrebandvergehen zu verüben, und wenn daher das Wort „einer“ wegfiele, so wäre ein großes Bedenken gehoben. Man könnte sich übrigens vielleicht noch durch einen andern Zusatz helfen, indem man sagte, wenn Gewerbtreibende sich vereinigen. Ich will aber der weitern Discussion überlassen, ob noch mehrere Bestimmungen hier getroffen werden sollen. Erst der Artikel 33 handelt von dem eigentlichen gewerbsmäßigen Schmuggeln und dieses muß mit den härtesten Strafen belegt werden, aber die Leute, die hier in Frage sind, mit so exorbitanten Strafen zu belegen, hielte ich für ungerecht.

Ministerialrath Lang: Der vorliegende Entwurf enthält

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im §. 32 nichts Neues und überhaupt nichts, das nicht auch in den übrigen Vereinsstaaten gilt. Die Regierung kann in keiner Weise zugeben, daß die Strafe gemildert werde; auch ist diese so exorbitant ohnehin nicht. Eine Hauptrücksicht ist hier auf die Gefahr für das Zollaufsichtspersonal zu nehmen; und ich glaube, diese Rücksicht rechtfertigt die bestimmte Strafe vollkommen. Wir können hier nicht nur nichts nachgeben, sondern ich muß Ihnen noch einen Zusatz, welcher eine Schärfung des Commissionsantrags ist, in Vorschlag bringen.

In dem Berichte Ihrer Commission sind die Gründe angegeben, aus welchen wir auf folgendem Zusatze, den wir Ihrer Commission schon mitgetheilt haben, bestehen müssen.

Er lautet:

„Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens, wobei sie betreten wurden, verbunden haben."

Es ist dies eine Vermuthung, die in gleicher Weise im §. 37 auch hinsichtlich der bewaffnet verübten Zollvergehen ausgesprochen ist. Ich glaube, daß dieselben Gründe, welche Ihre Commission veranlaßt haben, diese letzte Vermuthung aufzustellen, auch für den neuen Vorschlag sprechen; und beziehe mich im Uebrigen auf die Gründe, welche die Regierung für diesen Vorschlag Ihrer Commission, und diese in dem Commissionsbericht Ihnen mitgetheilt hat.

Mittermaier: Ich halte die Bestimmung für eine ganz gerechte, wenn sie auf den Fall gerichtet ist, den der Abg. Welcker bezeichnete. Diejenigen, die Complotte machen, die gewerbsmäßig schmuggeln, die sich zusammenrotten, um eine Defraudation zu begehen, verdienen die ganze Strenge des Gesetzes, einmal in der Art, daß sie Alle mit gleicher Strafe belegt werden, und dann daß auch die Thatsache der Verbindung die Strafe erhöht. Es ist aber ganz entschieden, daß der Paragraph, sowie er gefaßt ist, zu viel Fälle in sich begreift, die man schwerlich darin begreifen will. Der Abg. Welcker hat den Fall angegeben, daß einige im Wagen zusammen treffen, der Grenze sich nähern, und einer von denselben etwas über die Grenzen bringen will, vielleicht auch die Andern bewegt, das Nämliche zu thun, was dann auch geschieht. Sie declariren nun falsch oder verschweigen, kurz, sie bringen die Sache unverzollt in das Land.

Das österreichische Gesetzbuch enthält in dieser Beziehung wieder eine sehr gute Bestimmung. Nachdem von den schwersten Vergehen gesprochen worden, heißt es weiter: in weniger gefährlichen Fällen unterliegt jede der zusammengerotteten Personen der Strafe des Arrests von drei Tagen bis zu einem Monat. Es berücksichtigt also mit Recht das österreichische Gesetzbuch die unendlich vielen Gradationen, die hier eintreten können.

Was das Wort „Anführer" betrifft, so habe ich mich schon im Jahr 1835 veranlaßt gesehen, diesen Ausdruck mit einem andern zu ersetzen, indem es kein juristischer ist, und höchstens nur auf einen Fall paßt, wo eine größere Verschwörung Statt findet, wo der Eine als der eigentliche Anführer, dessen Kühnheit den Uebrigen vorleuchtet, das Verbrechen verübt. Will man das Wort Anführer stehen lassen, so hat man einen vieldeutigen und nicht juristischen Ausdruck aufgenommen. Das österreichische Gesetz enthält allerdings auch diesen Ausdruck, aber es hat denselben in dem §. 132 zu erläutern versucht, ihn aber nur dahin erläutern können, daß es heiße, die Andern anführen. Dies ist aber eine sehr ungenügende Interpretation und ich glaube, daß man nach dem Wunsch der Regierung Alles erreichen könnte, wenn man bei dem Wort Anführer stehen bliebe und beifügte, sowie gegen Diejenigen, deren Mitwirkung bei der Ausführung besonders groß war. Alsdann ist dem Richter der gehörige Wegweiser gegeben, wie das Verschulden der verschiedenen Theilnehmer subjectiv und objectiv zu bezeichnen ist. Derjenige, der besonders thätig war, muß einer höhern Strafe unterworfen werden. Neben diesem Amendement trage ich aber jedenfalls darauf an, daß in Beziehung auf die reinen Theilnehmer zwar das Maximum nämlich drei Monate Gefängniß bleibe, dabei aber wünsche, daß die Strafe von acht Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß festgesetzt werde.

Ministerialrath Lang: Auch hier können wir nicht nachgeben; es ist ein vereinbarter Satz. Was den Ausdruck Anführer betrifft, so weiß ich nicht, welche Autorität einen Ausdruck zu einer juristischen macht. Ich finde den Ausdruck in den Schriften angesehener Criminalisten, ich finde ihn in den Gesetzen der übrigen Vereinsstaaten, sowie in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem östreichischen Gesetzbuch. Der Anführer ist eben derjenige, der die Ausübung des Verbrechens leitet, und sich an die Spitze stellt. In dieser Beziehung könnte übrigens das Amendement des Hrn. Abg. Mittermaier angenommen werden.

Mittermaier: Unter der Fassung, die ich annehme, sind diejenigen Leute begriffen, deren Mitwirkung bei der Ausführung besonders groß ist. In der neuern Sprache kommt das Wort Anführer nicht vor.

Ministerialrath Lang: In den Zollstrafgesetzen ist es allerdings zu finden.

Mittermaier: Darauf lasse ich mich nicht verweisen. Schon im Jahr 1835 wurde bemerkt, wie es wünschenswerth wäre, daß das Wort nicht stehen bleibe. Wenn man hinsichtlich des andern Puncts sagen will, man könne nicht davon abgehen, so erwiedere ich, daß ich ja ein Maximum von drei Monaten gelten lasse. Will man aber nicht davon ausgehen, daß eine Masse von Fällen vorkommt, wo diese Verbindung gar keinen gefährlichen Charakter an sich trägt und der Richter alsdann genöthigt würde, zu hart zu seyn, so frage ich, was die Folge davon wäre? Der Regent würde stets in die Lage kommen, durch Begnadigung helfen zu müssen. Der Gesetzgeber soll aber selbst schon die Fälle gehörig erwägen und dem Richter Gelegenheit geben, ein Minimum anzusetzen, statt den Angeschuldigten an die Gnade zu verweisen.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Mittermaier ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß solche Fälle, die er unterstellt, oft vorkommen werden. Solche Fälle sind sehr selten, und in denselben wird die Begnadigung sehr leicht eintreten können. An den Grenzen wird ein kleiner Krieg zwischen dem Zollaufsichtspersonal und den Schmugglern geführt, auf diesen ist das Gesetz gerichtet. Selten fehlt ein Anführer, der gewissermaßen nothwendig ist.

Was die Härte der Strafen betrifft, so will ich Ihnen angeben, was das östreichische Gesetzbuch vorschreibt. Gegen jeden Theilnehmer ist einfacher oder strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und gegen die Anführer und Urheber, oder Diejenigen, die schon wegen frevelhaften Schleichhandels gestraft wurden, sowie gegen Diejenigen, wo erschwerende Umstände eintreten, Arrest bis zu einem Jahre festgesetzt. Die Sache ist wohl überlegt worden, ehe man sich vereinbarte, die Bestimmung entspricht überdieß unserer bisherigen Gesetzgebung, indem hier durchaus keine höhere Strafe angesetzt ist, als wir sie bis jetzt schon hatten.

Duttlinger: Es ist hier von einem Straffall die Rede, der in der That zu der allerschlimmsten Kathegorie gehört, nämlich dem Verbrechen, das in Gesellschaft verabredet und vollzogen wurde, also von einem Verbrechen, wo mit Recht jeder alles dasjenige verantwortet, was er selbst mit seiner physischen Kraft ausgeführt hat und mit Recht auch dasjenige, was von jedem der Uebrigen geschah, weil er von dem einen Theil physischer und von dem Andern intellectueller Urheber ist. Man kann annehmen, die übrigen hätten nicht gehandelt, wenn nicht die Theilnahme vertragsmäßig gesichert gewesen wäre. Sehr vieles geschieht in der Welt nicht, wenn man keine Genossen findet, und sehr Treffliches geschieht nicht, die großen Unternehmungen die im gegenwärtigen Augenblick emporstrebten, würden nicht zu Stande kommen, wenn sich keine Gesellschaften gefunden hätten. Große Uebelthaten mit denen viel Wagniß verbunden ist, unterbleiben, wenn man keine Genossen findet. Ich bin daher hier zur Strenge geneigt und stimme für den Vorschlag, wie er sich hier findet, besonders für die Beibehaltung des Wortes Anstifter, das ich nicht mit Theilnehmer oder Genossen, die einen besonders großen Antheil hatten, vertauschen möchte. Der Ausdruck Mitglieder, die einen großen Antheil hatten, ist viel unbestimmter als das Wort Anführer, und eben so ist der Ausdruck Mitglieder, deren Mitwirkung besonders groß war, auch viel unbestimmter, als das Wort Anführer. Besonders groß war bei der Ausführung die Mitwirkung dessen, der zwei Säcke getragen hat, während die übrigen nur einen Sack trugen. Dessen ungeachtet möchte ich aber eine große Unterscheidung hier nicht machen. Was das Wort Anführer bezeichnet, ist doch in der That klar, weil Jedermann schon von Armeen gehört hat, die angeführt wurden und Anführer derjenige ist, der den Uebrigen befiehlt, sie leitet und Jedem den Antheil anweist, den er selbst auszuführen hat. Der Anführer bei allen diesen Gelegenheiten hat in der Regel gerade ebensoviel zu verschulden, als der Anstifter. Wenn man keine Anführer fände, so unterbliebe die Sache und wenn man keine Anstifter hätte, so hätte man gar nicht an die Sache gedacht. Ich stimme somit für den Vorschlag

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Commission, bin aber in der Beziehung mit dem Abg. Mittermaier einverstanden, daß man in Beziehung auf die gemeinen Theilnehmer, die nicht zu den Anführern und Anstiftern gehören, ein Minimum der Strafe von acht Tagen ansetzt.

Ministerialrath Lang: Wie mögen Sie denn Anträge stellen, die gegen die mit den übrigen Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen anstoßen und die darum die Großh. Regierung nicht zugeben kann? wir können dem Antrag nicht nachgeben, da ein unter die vereinbarte Strafe herabzusetzendes Minimum offenbar eine mildere Strafe ist.

Mittermaier: Die Vereinstaaten sprechen aber wirklich aus, daß sie ungerecht seyn wollen, denn wenn die Reisenden die in dem Wagen zufällig zusammentreffen, in einem gewissen Fall einen Monat lang eingesperrt werden sollen, so ist es ungerecht.

Ministerialrath Lang: Wenn man für alle Fälle Vorsehung treffen will, so muß man ein Gesetzbuch machen, das doppelt so stark ist, als das Oestreichische.

Welcker: Man müßte hiernach in dem Criminalgesetzbuch bei dem Zusammenwirken mehrerer Gehülfen für jeden immer eine dreimal höhere Strafe eintreten lassen, als da wo einer allein handelt. Der Abg. Duttlinger hat den Fall im Auge, wo außer der einfachen Defraudation noch eine Gewaltsamkeit gegen die Person der Zollbeamten begangen wurde, und wo etwa ein gewerbsmäßiger Schmuggel Statt findet. Wenn die Verhältnisse so sind, daß diese Annahme gerechtfertigt ist, und in dieser doppelten Hinsicht eine gefährliche Defraudation und eine gefährliche Contreband Statt fand, so habe ich, wie ich schon erklärt habe, nichts dagegen. Ich und der Abg. Mittermaier sind aber davon ausgegangen, daß in diesem Artikel Fälle begriffen sind, die durchaus nicht einen härteren, sondern eher einen milderen Character haben, als wenn einer allein die Sache ausführte und wenn nun die Vereinbarung entgegengesetzt wird, so sage ich, daß ich mich dadurch nicht bestimmen lasse. Ich nehme an, die Vereinbarung habe nichts Unvernünftiges und nichts Ungerechtes festsetzen wollen, sondern sie habe sich den Fall gedacht, daß eine Gewaltsamkeit gegen die Zollbeamten verübt wurde und daß andere Gefährlichkeiten dabei eingetreten seyen, sie habe aber nicht die anderen unschuldigen Fälle im Auge gehabt. Der Herr Finanzminister ist ebenfalls davon ausgegangen, daß solche Gefahren vorhanden seyen und hat namentlich von Frauenzimmern gesprochen. Ich behaupte auch, daß sehr häufig von Frauenzimmern Schmuggel getrieben wird, denn sie gehen selten über die Grenze ohne etwas mit sich zu nehmen. Wenn nun drei Damen in einem Wagen sitzen und sich verabreden, Mousselin mit sich zu nehmen, so frage ich, ob diese auch die erhöhte Gefängnißstrafe treffen soll? Solche Fälle kommen oft vor und warum will man also diesen Artikel nicht so fassen, daß diese Fälle, wo die gewöhnlichen Strafen der Contreband genügen, in demselben nicht mit begriffen sind. Solche bedeutende Strafen hat der Verein gewiß nicht gewollt, und man fasse also den Artikel so, daß man im Stande ist, keine solche harte Strafen anzusetzen.

Finanzminister v. Böckh: Es scheint mir, der Herr Abg. Welcker will einen Vorschlag machen, damit dieses Gesetz keine Anwendung finde, auf Herren und Damen, die in den Chaisen fahren.

Welcker: Ich meine nur, man könnte vorbehaltlich der Redaction sagen: wenn sich mehrere verbinden und die Verbindung zu dieser gemeinschaftlichen Ausbildung des Vergehens von der Art ist, daß daraus Gefahr für das Zollpersonal entsteht, oder daß man annehmen kann, der Schmuggler treibe sein Handwerk gewerbsmäßig, so soll die schwerere Strafe eintreten. Alsdann wäre alles in Ordnung.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz eigentlich solche Schmuggler im Auge hat, glaube aber auch, man werde den Fall gar nicht unterstellen dürfen, daß honette Leute ein Complott machen und sich verabreden eine Defraudation gemeinschaftlich zu verüben.

Mittermaier: In weniger gefährlichen Fällen soll die Strafe jedenfalls bis auf acht Tage herabgesetzt werden können.

Ministerialrath Lang: Es kamen schon Fälle vor, daß solche Schmuggler sich, wenn auch nicht widersetzt, doch Drohungen gegen das Zollpersonal ausgestoßen haben; daß eine Rotte, die zusammen schmuggelte, sich nach allen Seiten verlief, so daß der Gardist nur eines habhaft werden konnte. Wenn sie nun noch darüber übereinkamen, daß derjenige, der sich fangen lassen muß, und der darum nur eine unbedeutende Sache zu tragen hat, sich stelle, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könne er nicht mehr laufen, damit er sicher verfolgt werde, so kommt dieser, würde den Anträgen auf Strafmilderung nachgegeben, mit geringer Strafe davon und die andern bleiben straflos. Dem Gesetze wird auf freche Weise Hohn gesprochen und die bedeutendsten Defraudationen werden mit geringer Gefahr begangen.

Finanzminister v. Böckh: Es kamen schon Fälle vor, wo man den Gefangenen gar nicht strafen konnte. Drei Schmuggler wurden von dem Grenzpersonal verfolgt, zerstreuten sich aber, als sie dasselbe gewahr wurden. Der Eine von ihnen, der erreicht werden konnte, warf den Sack weg, allein als man ihn fand, war nichts als Spreu darin, wogegen die Andern die Waare geborgen hatten.

Sander: Ich glaube auch, daß die Leute, die in Chaisen fahren, nicht berücksichtigt werden sollen und ich glaube sogar, daß sie mit dem Antrag des Abg. Mittermaier nicht berücksichtigt sind. Für diese Leute liegt die Schwere der Strafe nicht darin, ob sie eine Woche oder vier Wochen im Gefängniß sitzen, sondern darin, daß sie überhaupt in dem Gefängniß sitzen und was diese betrifft, so sage ich, je weniger einer Ursache hat zu schmuggeln, desto mehr soll er es bleiben lassen und wenn er es nicht bleiben läßt, so soll er büßen. Für den gewöhnlichen Schmuggler aber, der aus Leichtsinn oder Armuth sehr häufig dieses schändliche Gewerbe ergreift, ist die Strafe im Art. 32 eine sehr wohl angemessene. Es sind dies solche Fälle, die zu den gefährlichsten Folgen des Schmugglers führen, nämlich zu Widersetzlichkeit gegen die Zollbeamten. Ich bin daher mit dem Regierungsentwurf ganz einverstanden. Gegen die Abänderung des Worts, Anführer, die der Abg. Mittermaier in Vorschlag gebracht hat, müßte ich mich aber erklären, damit hiernach nicht noch härtere Strafen erkannt werden, als sie jetzt schon in dem Paragraphen liegen. Nach dem Entwurf der Regierung gibt es nur einen Anführer und blos dieser kann zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt werden. Bei einem gemeinschaftlich unternommenen Schmuggel gibt es aber viele, die besondern Antheil daran nehmen. Es gibt einen, der Wache stehen muß, einen der die Waaren trägt ꝛc. und so würde der Antrag des Abg. Mittermaier den Richter zwingen, gegen mehrere eine höhere Strafe zu erkennen, als nach dem vorliegenden Gesetze geschehen würde. Wenn der Abg. Mittermaier sagt, der Ausdruck Anführer, sey unbestimmt, so wird sich, wenn man das Vergehen beweisen kann, auch nachweisen lassen, wer der Anführer ist. Ist aber dieses nicht der Fall, so ist aber anzunehmen, daß gar kein Anführer da ist, also keine Strafe von drei bis sechs Monaten sondern nur eine von vier Wochen bis drei Monaten erkannt werde und dieses ist kein Unglück.

Von Seiten der Regierungscommission wurde übrigens noch ein Beisatz in Vorschlag gebracht, und ich nehme diesen auf, weil ich ganz mit dem Zweck desselben einverstanden bin. Von demjenigen, der bei einer Zolldefraudation Nachts und auf Nebenwegen ergriffen wird, kann man vermuthen, daß er bei dieser Zolldefraudation selbst befangen ist, und da man ihm den Gegenbeweis noch gestattet, so trage ich auf Annahme dieses Zusatzes an.

Bader: Auf einem Nebenweg heißt es. Ich widersetze mich auch dem Antrag des Abg. Mittermaier, und theile die Ansicht des Abg. Sander. Ich glaube überhaupt, daß auf die Fälle, welche meinem verehrten Freund zur Rechten vorschweben, die Bestimmung des §. 32 keine Anwendung finden werden. Wenn aber auch ein solcher Fall vorkommt, wie er ihn sich denkt, daß drei Individuen die in einer Chaise gemeinschaftlich fahren, und einige Bouteillen Wein mit sich nehmen, als Complottanten behandelt werden, so würde die Bestimmung oder die Modification, die er uns vorschlägt, nur eine höhere Strafe herbeiführen. Ich glaube nämlich, in einem solchen und in vielen andern Fällen ist kein Anführer vorhanden, deßwegen wird auch keiner gestraft werden, wenn wir aber den Zusatz des Abg. Mittermaier annehmen, daß diejenigen, die besondern Antheil bei dem Vergehen nehmen, mit höherer Strafe belegt werden sollen, so wird der Richter meistens glauben, eine solche höhere Strafe gegen Einen oder den Anderen verfügen zu müssen.

Finanzminister v. Böckh: Denken Sie sich den Fall, es reisen drei Herren oder Damen in einer Chaise und schmuggeln etwas. Nun kommen sie an die Station, und werden gefragt, ob sie nichts bei sich haben, worauf sie mit Nein antworten. Bei der Visitation wird gleichwohl etwas gefunden, und die Waare sofort confiscirt. Man wird dann blos fragen, wem diese Waare gehöre, und diesem wird dann die Strafe angesetzt werden. Von einer Unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

suchung, ob sie im Complott geschmuggelt, kann keine Rede seyn, sie müßten nur selbst die Unvorsichtigkeit begehen, zu sagen, wir haben dieses verabredet, und daher dürfe man nicht einen allein strafen, sondern die Andern müßten auch gestraft werden.

Mittermaier: In einem Zollvereinstaat ist aber eine solche Untersuchung vorgekommen.

Bekk: Sie werden vielleicht nicht einmal wissen, daß sie etwas Zollbares bei sich haben, und an der Zollstätte vorbei fahren. Später wird aber entdeckt, daß sie doch etwas Zollbares hatten, und nun werden alle vier als Complottanten bestraft, wenn sie Nachts oder auf einem Nebenweg getroffen wurden. Deßwegen kann ich dem Zusatz nicht beistimmen, und möchte eine so kühne Präsumtion nicht aufstellen.

Bader: Die Gründe gegen den von dem Hr. Regierungscommissär Lang vorgeschlagenen Zusatz, sind in dem Commissionsbericht vorgetragen, und ich will solche nicht wiederholen.

Aschbach: Ich beschränke mich darauf zu erklären, daß ich gegen den Zusatz stimme, und zwar aus dem Grund, den der Abg. Bekk angeführt hat. Ich glaube auch gar nicht, daß es Noth thut, hier eine solche Vermuthung aufzustellen.

Ministerialrath Lang: Diese Vermuthung ist nicht so gefährlich. Denn wenn die Thatsachen, welche sie unterstellt, vorliegen, so wird der Richter daraus den Beweis des Complotts im speciellen Fall entnehmen, der in dem vorgeschlagenen Zusatz allgemein als vollbracht ausgesprochen wird.

Sander: Es ist eine ganz nahe liegende Vermuthung. Wenn einer in Gesellschaft mit andern bei einer Defraudation betreten wird, so kann man annehmen, daß er mit dabei betheiligt ist.

Ministerialrath Lang: Ihre Commission hat ja dieselbe Vermuthung hinsichtlich der mit Waffen verübten Defraudation aufgestellt.

Bekk: Allerdings, weil man die Waffen kennt, aber wie können diejenigen, welche in der Chaise sitzen, wissen, daß der andere, der mit ihnen fährt, z. B. Taback hat. Keinem Zollgardisten wird einfallen, hier ein Complott zu vermuthen. Wenn aber das Gesetz sagt, hier ist ein Complott vorhanden, so muß man es so annehmen.

Finanzminister v. Bökh: Wenn wir miteinander fahren, und auf einen Nebenweg gerathen, und vor das Hauptzollamt kommen, so wird kein Mensch vermuthen, daß der Abg. Bekk oder ich die Absicht hatte, ein Complott einzugehen, wenn auch einer etwas bei sich hat, das bei der Zollstätte hätte declarirt werden sollen. Man muß dem Richter ein vernünftiges Urtheil zutrauen.

Aschbach: Ich mache noch auf einen weiteren Fall aufmerksam. Wenn auf einem Nebenweg einem Wagen, worin geschmuggelt wird, zwei Personen begegnen, die zufälliger oder unglücklicher Weise hineinsitzen, so spricht gegen diese die Vermuthung, daß sie zur Schmugglergesellschaft gehören, und sie werden, weil sie den Gegenbeweis nicht führen können, zu einer Strafe verurtheilt.

Finanzminister v. Böckh: Hier wird der Richter erkennen, es gehe schon aus den Umständen das Gegentheil hervor.

Der Abg. Mittermaier nimmt hierauf seinen Antrag in Beziehung auf das Wort „Anführer" zurück.

Dessen weiterer Antrag, wornach in minder gefährlichen Fällen, die Strafe bis auf acht Tage herabgesetzt werden könne, wird verworfen.

Ebenso der Antrag des Abg. Welcker, daß kein Minimum, sondern nur das Maximum stehen bleiben solle; sowie auch der Antrag des Abg. Sander, „den von der Regierungscommission vorgeschlagenen Beisatz in das Gesetz aufzunehmen."

Die Fassung der Commission, welche hierauf zur Abstimmung kommt, wird dagegen unverändert angenommen, damit die Discussion dieses Gegenstandes abgebrochen und die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf Morgen den 1. Juli verkündet.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der Secretär:
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 1. Juli 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Staatsminister v. Blittersdorff, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Greiff, Hoffmann, Lauer, Mördes, Trefurt, Völcker, Welcker, Weller und Winter.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Bekk übergibt

eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Meersburg, um Errichtung eines zweiten katholischen Seminars, und um Verwendung des Meersburger Seminariumsgebäudes hiezu, —

und bemerkt dabei, daß nach der Vorlage der Regierung im Budget eine Erweiterung des katholischen Seminars in Ettlingen in Antrag gebracht worden, indem die nach dem neuen Schulgesetz erforderliche Lehrerzahl dort nicht gebildet werden könne, die Frage also, ob ein zweites Seminar errichtet werden soll, jedenfalls zur Berathung kommen, und es deshalb angemessen seyn werde, diese Petition kurzer Hand der Budgets-Commission zuzuweisen, worauf er den Antrag stelle.

v. Itzstein: Da vorauszusehen ist, daß von der Petitions-Commission derselbe Antrag gestellt werden würde, so ist die unmittelbare Verweisung an die Budget-Commission um so wünschenswerther, als der Berichterstatter gerade an der Bearbeitung dieses Gegenstandes ist.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit dem Antrag des Abg. Bekk einverstanden.

Mohr übergibt

eine Petition von 94 ehemaligen Soldaten, jetzt Gemeindebürgern zu Mannheim, um Ausbezahlung des ihnen gebührenden Straßburger Belagerungsgeldes von den Jahren 1814 und 1815.

Die letztere Petition wird an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Speyerer übergibt

Namens des Abg. Völcker den Bericht der Budget-Commission über den Voranschlag der Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten der Postadministration für die Jahre 1837 und 1838.

Beil. Nr. 1. (5. Beil. Heft. 2. Thl. S. XCI — CII)

und bemerkt dabei, daß der Berichterstatter abwesend sey und ihn damit beauftragt habe.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Fortsetzung der Discussion des Commissions-Berichts des Abg. Bader über den Entwurf eines Zollstrafgesetzes.

Zu

§. 33.

des Commissionsentwurfs:

„Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen, und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt worden,

so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter sowie gegen den Anführer, auf ein- bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten."

Finanzminister v. Böckh: Wir haben bei dem Antrag der Commission nichts zu erinnern.

Zentner: Ich erlaube mir eine Redactions-Veränderung vorzuschlagen. In der ersten Zeile befindet sich das Wort „solche," welches sich auf einen ähnlichen Ausdruck, wie er sich in dem vorigen Paragraphen des Regierungs-Entwurfs gefunden hat, bezieht. Dieser Ausdruck „verbunden" ist nun aber mit Zustimmung der Regierung beseitigt worden, und es wird somit das Wort „solche" nicht mehr am Platz seyn. Ich schlage daher vor, einfach zu setzen: Ist aber eine Verbindung ꝛc. Es paßt aber nun auch das Wort „aber" nicht mehr, und darum bringe ich die Fassung in Vorschlag: „Haben drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen sich verbunden, und sind in Folge ꝛc."

Duttlinger: Ich wünsche auch, daß der Artikel nach der Fassung der Commission angenommen und insbesondere das Wort solche beibehalten werde, weil man sonst glaubt, daß im §. 33 von einem ganz anderen Verbrechen die Rede sey, als im §. 32, was doch nicht der Fall ist. Es unterscheidet sich das Verbrechen im §. 32 von jenem im §. 33 nur dadurch, daß bei dem ersten die Verbindung auf ein einzelnes oder auf einzelne Zollvergehen gerichtet ist, wogegen das zweite auf noch unbestimmte Zollvergehen sich richtet. Im §. 32 ist zwar der Ausdruck „Verbindung" nicht mehr vorhanden, wohl aber der Ausdruck „verbunden," indem von der Defraudation verbundener Defraudanten die Rede ist. Es kann daher der Art. 33 recht gut und ganz sprachrichtig so anfangen, wie er anfängt, und deshalb wünsche ich, daß der Artikel nach der Fassung der Commission angenommen werde.

Zentner: Wenn man die Sache mit dem Wort „solche" bezeichnen will, so würde man sprachrichtiger sagen: ist aber eine Verbindung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art ꝛc.

Der Paragraph wird hierauf unverändert nach dem Antrag der Commission angenommen.

Der

§. 34

des Commissions-Entwurfs,

lautend:

„Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe;"

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 35

des Commissions-Entwurfs:

„Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §§. 32 und 33 verwirkte Strafe im Falle des §. 32 gegen den Anstifter und Anführer mit vier- bis achtmonatlicher, und gegen die übrigen Mitglieder mit zwei- bis viermonatlicher, und im Falle des §. 33 gegen den Anstifter und Anführer mit sechsmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen."

Finanzminister v. Böckh: Ihre verehrliche Commission hat eine Abänderung gemacht, der wir nicht beistimmen können. Sie hat nämlich die Strafen anders bestimmt, allein die im Entwurf enthaltenen Strafen sind ganz ausdrücklich verabredet. Außerdem hat die Commission noch einen andern Anstand, indem sie sagt: nach der Fassung der Regierung habe der Richter gar keinen Spielraum bei Ansetzung der Strafen. In dieser Hinsicht sind wir mit ihr einverstanden, und wir haben uns überzeugt, daß nach dem Münchner Conferenz-Protocoll, wie es auch aus dem bairischen Entwurf erhellt, ein solcher Spielraum gegeben werden kann. Wir glauben deshalb, daß diesem Paragraph folgende Fassung zu geben seyn möchte: „Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zweck verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 32 und 33 verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonat-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

licher bis einjähriger und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen."

Die Commission wird wohl mit dieser Fassung einverstanden seyn. Diese Redaction unterscheidet sich von der früheren der Regierung dadurch, daß nunmehr, was nach der frühern Redaction nicht der Fall war, dem gerichtlichen Ermessen überlassen ist, auf acht Monate bis ein Jahr gegen die Anstifter und Anführer, und auf vier bis sechs Monate Gefängnißstrafe gegen die übrigen Mitglieder zu erkennen.

Bader: Nach dem Vorschlage der Regierungs-Commission, wie er uns gemacht wurde, würde selbst in dem Falle des §. 32, wo die Verbindung nur für ein einzelnes Vergehen eingegangen worden ist, immer auf acht Monat beim Anführer und vier Monat bei den übrigen erkannt werden müssen, was, wie schon im Commissionsberichte bemerkt wurde, mit den übrigen, hieher bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs nicht im Einklange stände, und auch nicht die Intention der Münchner-Conferenz zu seyn scheint.

Die Commission erachtete demnach für zweckmäßig, beide Fälle (§. 32 und 33) von einander zu trennen, die in den Münchner Conferenzverhandlungen festgesetzte bestimmte Strafe in relative, unbestimmte, zu verwandeln, dabei aber das Maximum der Münchner Conferenzverhandlungen immer beizubehalten.

Geh. Referendär Regenauer: Die Fassung der Commission hat sich keineswegs an die Grundsätze der Münchner Conferenz gehalten. Man sagt zwar, es sey das vereinbarte Maximum beibehalten worden, allein auch das ist nicht der Fall. Die Conferenz hat Strafsätze bestimmt, für die Anstifter und Anführer von acht Monaten bis ein Jahr, und für die übrigen Mitglieder von vier Monaten bis sechs Monaten. Die Commission aber hat die Strafe in dem ersten Falle auf vier Monate bis ein Jahr, und in dem andern auf zwei bis zwölf Monate herabgesetzt.

Bader: Ich wiederhole, aus der Fassung der Münchner Conferenzverhandlungen geht ziemlich deutlich hervor, daß man für jede der zwei verschiedenen Verbindungsarten, wovon die Art. 22 und 33 sprechen, besondere Strafbestimmungen geben wollte.

Geh. Referendär Regenauer: Es soll nach der Verschiedenheit der Fälle die Freiheitsstrafe gegen den Anführer mit acht bis zwölf Monaten und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechs Monaten geschärft werden, und die Fassung, die jetzt der Hr. Finanzminister vorgeschlagen hat, ist genau der Verabredung der Münchner-Conferenz gemäß. Es wird dadurch der Tadel vermieden, der gegen den ersten Regierungs-Entwurf vorgebracht wurde, da nun dem gerichtlichen Ermessen ein Spielraum gegeben, und ein Minimum und Maximum der Strafe festgesetzt ist, innerhalb der Schranken, die wir nach der Vereinbarung auf der Münchner Conferenz zu beobachten haben.

Bader: Für die schwerere Art der Verbindung, für den Fall nämlich, wo die Verbindung auf die Dauer eingegangen ist, wird allerdings ein größerer Spielraum gegeben, und man könnte also nur in der Voraussetzung für die von dem Hrn. Finanzminister vorgeschlagene Fassung stimmen, daß der Fall selten vorkommen wird, wo eine solche Verbindung unter dem Schutz einer Assecuranz nur für eine einzelne Defraudation eingegangen wird. Diese Voraussetzung hat allerdings viele Wahrscheinlichkeit für sich; in den meisten Fällen, wo eine solche Verbindung angetroffen wird, besteht sie für mehrere, nicht für einzelne Fälle, und da ist dann dem Richter durch den erwähnten Vorschlag die Befugniß gegeben, auch auf geringere Strafen herunter zu gehen.

Zentner: Ich wollte mich gegen den Regierungsentwurf, und zwar blos darum erklären, weil keine Abstufung in demselben enthalten ist, während doch eine solche Abstufung bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, welche eintreten können, höchst wünschenswerth seyn muß und im Interesse der Gerechtigkeit liegt. Nachdem aber der Hr. Finanzminister diesem Mangel abgeholfen hat, so kann man meiner Ansicht nach den Regierungsentwurf wohl annehmen. Es ist zwar das Strafmaß in seinem Maximum etwas erhöht, allein es ist dabei zu berücksichtigen, daß hier von einer besondern Gefährlichkeit der Defraudation die Rede ist. Diejenigen nämlich, die sich assecuriren lassen, zeigen einen weit bösern, festern Willen als die andern, und darum sollen sie auch härter gestraft werden, und es ist gewiß gut, wenn die Möglichkeit gegeben ist, einen größern, den Umständen entsprechenden Unterschied unter ihnen zu machen. Diesem Bedürfniß ist nun von der Regierung genügt, ich mache deßhalb den Vorschlag des Hrn. Finanzministers zu dem mei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nigen, und trage darauf an, daß derselbe angenommen werde.

Die Kammer beschließt hierauf, den Artikel in der von dem Hrn. Finanzminister vorgeschlagenen Weise anzunehmen.

Zu

§. 36.

„Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 34 und 35 eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verwirkt."

„Ausserdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation."

„Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldsumme von 800 bis 8,000 fl. erkannt."

Finanzminister v. Böckh: Wir halten den Verbesserungsvorschlag der Commission statt „Geldstrafe" „Geldsumme" zu setzen, für ganz zweckmäßig, weil es allerdings keine Strafe, sondern nur eine Confiscation ist, und das Gesetz immer zwischen Confiscation und Geldstrafe unterscheidet, und weil nicht alle Bestimmungen über die Geldstrafe auf die Confiscation ihre Anwendung finden, und auch namentlich in vorliegendem Falle nicht.

Christ: Ich glaube, im §. 34 und 35, auf welche sich der §. 36 bezieht, ist blos die Rede von der Verübung und Vollendung eines Verbrechens. Es fragt sich daher, ob die Regierung beabsichtige, daß es straflos sey, wenn eine Verbindung als solche besteht, aber noch kein Verbrechen verübt wurde; man kann z. B. bestimmt wissen, daß eine solche Assecurranzverbindung besteht, daß sie organisirt ist, ihre Vorstände, Rechnungsführer und Theilnehmer hat, daß aber noch kein Verbrechen verübt wurde.

Hier fragt es sich nun, ob Alles dieses straflos seyn solle.

Ministerialrath Lang: Ich glaube allerdings nicht. Indeß dürfen wir solche einzelnen Fälle wohl dem Ermessen des Richters zur Erledigung überlassen.

Der Artikel wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Der

§. 37

lautend:

„Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Freiheisstrafe."

„Von denjenigen welche im Grenzbezirke auf einem Nebenweg, oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten bei sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht."

wird nach der Erklärung des Herrn Finanzministers, daß die Regierung mit der Fassung der Commission einverstanden sey, angenommen.

Der

§. 38

lautend:

„Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird diese Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen, um ein- bis vierjährige Gefängnißstrafe erhöht, in so fern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist."

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Ebenso der

§. 39,

der also lautet:

„Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des

Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, in so fern sie nicht unter die §§. 37 und 38 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft."

Zu

§. 40

„Wer, indem er eine Contrebande oder Defraudation verübt, oder zu verüben beabsichtigt, einem zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten oder seinen Angehörigen Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenke anbietet, wird außer der nach obigen Bestimmungen, auf das etwa verübte Zollvergehen fallenden Strafe mit einer dem 24fachen Betrag oder Werth des Geschenks, oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl. belegt."

Finanzminister v. Böckh: Wir können uns mit dem Vorschlag der Commission nicht einverstanden erklären, denn es würde dadurch der Bestechlichkeit und dem Geschenkgeben ein weiter Spielraum geöffnet werden. Wir haben deshalb mit derselben die Sache näher besprochen und sind über eine andere Fassung überein gekommen. Es ist für die Handelsleute und Gewerbtreibende, so wie überhaupt für alle Staatsangehörige, die mit den Zollbediensteten zu thun haben, von großem Interesse, daß diese sich weder durch Geld noch sonstige Geschenkannahmen bestechen lassen, weder zur Verletzung ihrer Pflichten, noch auch zu Gefälligkeiten oder Begünstigungen gegen einzelne Zollpflichtige. Sie sollen alles, was sie thun, nach ihrer Pflicht thun, ohne von irgend Jemand etwas dafür zu begehren oder anzunehmen. Sie sollen alles dasjenige unterlassen, was ihrer Pflicht zuwider ist, ohne sich zur Unterlassung einer Handlung durch Geschenke irgend einer Art bestimmen zu lassen. Ich sage, es ist dies im Interesse der Zollpflichtigen aller Classen nothwendig, denn wenn man nicht mit Ernst darauf besteht, daß die Zollbediensteten durchaus keine Geschenke irgend einer Art annehmen, so würde bald der Zustand herbeigeführt werden, der wohl auch in andern Ländern besteht, daß nämlich diese Leute nichts thun, wenn man ihnen nicht vorher irgend etwas in die Hand drückt. Einen solchen Zustand werden Sie aber nicht wünschen, wenn es aber einerseits den Zollbediensteten streng verboten ist, Geschenke unter irgend einer Art, unter irgend einem Vorwand in Beziehung auf ihre Amtshandlungen anzunehmen, so ist es andererseits auch Pflicht der Regierung, sie soviel als möglich gegen Versuchungen und Anreizungen von Seiten der Zollpflichtigen zu schützen. Wir müssen hier auf die Schwächen der Menschen Rücksicht nehmen. Die Zollbediensteten sind zwar alle anständig bezahlt, doch nicht so, daß sie nicht den Wunsch haben dürften, in irgend einem Fall noch etwas zu erhalten, wo es immer erlaubt seyn möchte.

Dieses rechtfertigt das Gesetz, welches auch die Zollpflichtigen bestraft, wenn sie einen Angestellten durch Anbietung von Geschenken zu verführen suchen.

Indessen ist von ihrer Commission in Anregung gebracht worden, daß bei solchem Anbieten von Geschenken doch ein Unterschied zu machen sey zwischen dem Fall, wo der Anbietende eine wirkliche Bestechung beabsichtigt und zwischen dem Fall, wo einer nur beabsichtigt seine Dankbarkeit zu beweisen, oder im Voraus eine besondere Geneigtheit zu einer Begünstigung zu veranlassen, von der man nicht sagen kann, daß der Beamte dadurch eigentlich eine Pflichtwidrigkeit im strengen Sinne begeht.

Wir haben also die Sache mit der Commission genau erörtert und sind mit derselben über folgende Fassung übereingekommen:

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten in Beziehung auf die Ausübung seines Amtes oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder anbietet, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem 24fachen Betrag des Werthes des Geschenks, oder des angebotenen gleich kommenden Geldstrafe oder, wenn der Werth nicht auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt.

Hierdurch sind also die beiden Fälle der Geschenkanerbietungen unterschieden, nähmlich die Bestechungen und die Remunerationen, welche letztere übrigens auch nicht ganz frei gelassen werden dürfen, weil es dem Handelsmann und Gewerbsmann in manchen Fällen sehr nachtheilig werden kann. Denken Sie sich den Fall, daß eine Meßzeit vor der Thüre ist. Die Schiffsgelegenheit ist aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur auf einen bestimmten Tag beschränkt und wenn hier Gefälligkeiten remunerirt werden dürften, so würde eine wahre Concurrenz unter den Handelsleuten entstehen, wodurch einer vor dem andern befördert zu werden sucht.

Solche Fälle sind schon vorgekommen und die Zollbeamten sind daher streng angewiesen, die Zollpflichtigen nach der Ordnung der Anmeldung zu befördern.

Schaaff: Ich habe mich in der Commission gegen die Aenderung des §. 40, welche der Herr Finanzminister so eben der Kammer mitgetheilt hat, erklärt.

Ich kann mich durch die Gründe, die der Herr Finanzminister dafür angeführt hat, nicht bestimmen lassen, festzusetzen, daß auch derjenige gestraft werden soll, der in guter Absicht vielleicht, ein Geschenk anbietet. Unsere Criminalgesetzgebung straft den, der sich durch ein Geschenk bestimmen läßt, etwas zu thun, was er nach seiner Dienstpflicht hätte unterlassen sollen, oder etwas zu unterlassen, was er hätte thun sollen, oder mit kurzen Worten, der sich bestimmen läßt, gegen seine Dienstpflicht zu handeln. Es ist dieses das Verbrechen der Bestechung; der Bestechende wird nicht gestraft.

Unsere Gesetzgebung straft auch den, der ein Geschenk für eine Dienstverrichtung nimmt, die dem Bediensteten ex officio obgelegen ist, das ist das Verbrechen der Geschenkannahme; sie denkt aber nicht daran, den zu strafen, der das Geschenk anbietet. Nun sagt aber die Regierung, daß man das Zollpersonale gegen alle Versuche schützen müsse, pflichtwidrig zu handeln. Ich denke, die Regierung hat andere Mittel, um ihre Bediensteten im Zaum zu halten, es bedarf dazu solch' patriarchalischer Vorsorge nicht. Die Commission will den bestraft wissen, der eine Bestechung versucht, sie hat darum die harte Bestimmung in den §. 40 aufgenommen. Aber das genügt der Regierung nicht, sie verlangt, daß auch noch derjenige, der dem Bediensteten ein Geschenk anbietet, für eine erlaubte Handlung, für eine Handlung desselben, welche keine Pflichtwidrigkeit in sich schließt, gestraft werden solle.

Der Redner führt Beispiele an und fährt dann fort: Ich kann zu einer solchen Bestimmung auch aus dem Grund mein Votum nicht geben, weil sie zu einer Ungleichheit in der Bestrafung führt.

Der Zollgardist, der 24 Kreuzer als Geschenk nimmt, wird, wenn es der erste Fall ist, nach unserem Kriminal-Codex um 48 Kreuzer gestraft, der Geschenkgeber aber, soll nach dem Zollstrafgesetz 15 Gulden als Strafe zahlen.

Meine Herren! wenn Sie das Zollpersonal der Versuchung so ganz unzugänglich machen wollen, warum nicht gleiche Sorge für die übrigen Diener des Staats der niedern Klassen? wenn z. B. ein Gefangener, der den Strafort verläßt, zur Erkenntlichkeit für humane Behandlung dem Gefangenwärter einen großen Thaler gibt, so wird er nicht, sondern nur der Gefangenwärter wird gestraft, warum soll nun beim Zollpersonale ein anderes Verhältniß eintreten? Ich kann das nicht vereinbarlich finden mit unsrer Gesetzgebung, finde diese Verschiedenheit aber auch gar nicht nothwendig: wozu eine Ausnahme bei gleichen Verhältnissen.

Ich glaube, man könnte füglich warten bis zur Berathung der Criminalgesetzgebung, und ich schlage deßhalb vor, daß es bei der Fassung des Commissionsentwurfes bleiben möge.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedauere, daß der Herr Abg. Schaaff den Grundsätzen, von denen wir im Interesse der badischen Staatsbürger in dieser Angelegenheit ausgehen zu müssen glauben, seinen Beifall nicht schenkt. Unser gegenwärtiges Strafgesetz ist, in Beziehung auf die Geschenknahmen, sehr mild, ja zu mild, es ist wirklich verderblich. Ich hoffe deshalb auch, daß es in Zukunft werde geschärft werden. In andern Fällen mag aber dieses Strafgesetz noch seine Anwendung finden, das heißt in solchen einzelnen Fällen, wo keine so allgemeine nachtheilige Folgen zu befürchten sind. Die Feilheit des Zollpersonals ist für den Gewerbstand und den Handelsstand von den nachtheiligsten Folgen, denn entweder werden diejenigen, die nichts geben wollen, zurückgesetzt und unfreundlich behandelt, oder sie müssen einander zuletzt überbieten, und das System des sogenannten Schmierens wird allgemein werden, wie man solche Beobachtungen in andern Staaten macht. Ich bitte Sie den Vorschlag, mit dem die Commission einverstanden ist, anzunehmen, denn er enthält durchaus keine Härte. Ich halte es überhaupt schon für etwas Beleidigendes, Jemand ein Geschenk anzubieten; ein feinfühlender

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mann wird den Muth nicht haben, in Beziehung auf den Dienst selbst dem gemeinsten Manne ein Geschenk anzubieten. Ich wünsche, daß das Ehrgefühl gebildeter und rechtlicher Männer allgemein werden möchte

Schaaff: Ich will nicht haben, daß sie Geschenke nehmen oder sich bestechen lassen, aber ich glaube, die Regierung sollte durch geeignete Instruktionen dafür sorgen, daß ihre Bediensteten keine Geschenke nehmen, und ihrer Pflicht getreu nachkommen. Eine Vorbeugungsmaßregel, wodurch das Publikum gefährdet ist, kann ich dagegen nicht billigen.

Finanzminister v. Böckh: Die Beleidigung, die man einem Diener, sey er von der höheren oden niederen Classe, zufügt, wenn man ihm ein Geschenk anbietet, in Beziehung auf dasjenige, was er pflichtmäßig thun soll, verdient eine solche Rüge, wie sie in dem Commissionsvorschlag enthalten ist, nämlich eine Strafe von 1 bis 15 fl.

Schaaff: So fein und zart ist das Ehrgefühl der Zollgardisten nicht, daß sie in dem Anerbieten eines Geschenkes eine Injurie erblicken.

Ministerialrath Lang: Die Voraussetzungen des Herrn Abg. Schaaff sind nicht ganz richtig. Weil in dem Strafedict keine solche Bestimmung sich befindet, wie wir sie haben, so unterstellt er, daß derjenige, welcher einen sonstigen Beamten zu bestechen sucht, oder ihm Geschenke anbietet, nicht gestraft werden könne. Unser Strafedict ist aber bekanntlich kein geschlossenes Ganzes, es enthält nur Modificationen zum gemeinen Recht, welches bei uns noch gilt.

Mittermaier: Wir stehen hier in einem Puncte, wo die Münchner Conferenzen die freie Berathung und Abstimmung durchaus nicht hindern können, denn nach den übrigen Zollstrafgesetzen wird auf die allgemeinen über Bestechung der Staatsdiener geltenden Gesetze verwiesen. Ich unterscheide hier zwei Fälle, nämlich den Fall, wo eine Bestechung verübt wurde, um eine Defraudation zu begehen, und sie ein Mittel dazu ist, in welcher Hinsicht ich dem Hr. Finanzminister beistimme. Ich glaube wirklich, daß die Gesetzgebung Grund hat, streng zu seyn, nicht bloß gegen denjenigen, der Geschenke nimmt, sondern auch denjenigen, der sie anbietet. Auch darin stimme ich ihm bei, daß etwas Inhonettes darin liegt, wenn ich Jemand ein Geschenk anbiete, damit er weiter nichts als sein Amt thue, denn es ist hierdurch eine Art von Mißtrauen, daß der Mann es sonst nicht thun möchte, in den Hintergrund gestellt. Wenn also in dem ersten Theil des Vorschlags des Hn. Finanzministers, nämlich von der Bestechung die Rede ist, die den wahren Charakter des Verbrechens an sich trägt, und dahin führt, daß der Beamte von der Erfüllung seiner Pflicht abgehalten wird, so muß die Strafe auch für denjenigen eintreten, der anbietet. Für diesen Fall aber würde ich einen gewissen Ausdruck nicht so sehr billigen können, und zwar den, Uebung seines Amtes. Ich kann Ihnen aus einzelnen Fällen bezeugen, wie dieses Wort ausgelegt wird. In dem französischen Recht heißt es, in Beziehung auf sein Amt, allein auch dieses hat schon vielfache Streitigkeiten verursacht. Ich ziehe die bayersche Bestimmung vor, welche dahin geht, wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung, was viel deutlicher ist.

Was aber den zweiten Punct betrifft, daß das Anerbieten von Geschenken, auch wenn es keine Bestechung ist, gleichwohl bestraft werden solle, so kann ich nicht beistimmen. Hier kommen Fälle vor, wo nichts inhonettes von demjenigen begangen wurde, der Geschenke giebt. Ich setze diesen Fall, ein Koffer sey geöffnet und visitirt, allein der Eigenthümmer ist genirt denselben wieder zu packen. Der Zollbediente wird nun von ihm darum gebeten, und wenn nun der Eigenthümmer diesem einen Vierundzwanziger oder ein abgeschätztes Käsperle zur Dankbarkeit dafür einhändigt, so weiß ich nicht, was man dagegen haben kann. Ich denke mir den weiteren Fall, es soll die Declaration gemacht werden, die Postpferde sind bestellt, allein man möchte noch gerne in dem gegenüberliegenden Gasthofe vor der Abreise ein Glas Malaga trinken, und bittet daher den Zollbedienten die Declaration herüber zu bringen. Will man mich nun auch strafen, wenn ich ihm noch einen Vierundzwanziger gebe, und solche Fälle möchte ich nicht unter dem Gesetz begriffen haben, und daher mache ich den eventuellen Antrag, statt des Wortes „muß" zu setzen, kann eine Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. eintreten. Betrachtet man die östreichische Gesetzgebung, so findet sich im §. 139 etwas sehr Befriedigendes. Wer, heißt es dort, einem Beamten in dessen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beruf es gelegen ist, Gefällübertretungen zu entdecken, einen Vortheil anbietet oder verspricht, derselbe mag von den Beamten dazu aufgefordert seyn oder nicht, begeht die Bestechung, wenn nicht aus den Umständen offenbar hervorgeht, daß die Absicht, weder auf Verübung von Schleichhandel, noch auf die Abwendung des Beamten von der Erfüllung seiner Pflicht gerichtet war. Durch diesen Gegenbeweis ist also die Härte und die Schädlichkeit einer zu allgemeinen Fassung abgewendet.

Finanzminister v. Böckh: Der Hr. Abg. Mittermaier hat das Geschenk Geben und Nehmen als ganz unschuldig dargestellt, und gewöhnlich fängt es auch so unschuldig an, allein es ist dieß der erste Schritt zum Bestechen. Im ersten Ursprung muß man diese Pest des Dienstes unterdrücken, denn sonst wird man nie über dieselbe mehr Meister werden. Darin übrigens bin ich mit dem Hr. Abg. Mittermaier einverstanden, daß man ohne allen Nachtheil setzen kann, statt „in Beziehung auf sein Amt“: „wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung“. Wir hatten früher den Ausdruck gebraucht, mit dem er im Amt zu thun hat. Dieser ist aus dem preußischen Strafgesetz entnommen, allein er wurde getadelt, und die Commission hat im Jahr 1835 vorgeschlagen zu setzen, „in Beziehung auf sein Amt“. Wir haben diesen Vorschlag angenommen, sind aber damit, wie es scheint, nicht glücklicher, als mit unserm Vorschlag. Ob Sie die von dem Hr. Abg. Mittermaier vorgeschlagene Abänderung annehmen wollen oder nicht, ist mir gleichgiltig, denn ich behaupte, daß eines und das andere dasselbe sagt. Wenn ein Zollangestellter einem Reisenden etwas thut, was gar keine Beziehung auf sein Amt hat, oder keine Handlung ist, die in seinen amtlichen Wirkungskreis gehört, so spricht ja auch das Gesetz in einem solchen Fall keine Strafe weder für den Geschenkannehmenden noch für den Anbietenden aus.

Bekk: Auch ich bin hier für die Strenge. Ich glaube, der öffentliche Diener muß in Uebung seines Amtes reine Hände haben. Die geringste Schmutzigkeit benimmt ihm das Vertrauen, das ihm zur öffentlichen Verwaltung nöthig ist. An unbedeutende Gemeinheiten knüpfen sich größere Schlechtigkeiten und man kommt dabei Schritt für Schritt weiter. Deswegen kann man nicht streng genug seyn, um das Uebel in der Quelle schon zu ersticken.

Was die erste Frage betrifft, so glaube ich auch, daß der Ausdruck des Abg. Mittermaier angemessen ist. Uebrigens ist auch der andere angemessen, und in dieser Beziehung will ich dem Abg. Schaaff bemerken, daß ich seiner Meinung nicht beitreten kann, daß in allen andern Fällen eine Bestechung straflos sey, als wenn derjenige, der einen Versuch zur Bestechung macht, nicht gestraft werden sollte. Ich sage, der Versuch, einen andern zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, ist auf jeden Fall eine strafbare Handlung.

Was aber den andern Fall betrifft, wo die Zahlung nicht erfolgt, um eine Bestechung wirklich zu vollziehen, so ist der Grund, der mich bestimmt, hier eine Strafe eintreten zu lassen, der des öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung des öffentlichen Beamten, das in keiner Weise geschmälert werden soll. Ich würde selbst noch eine größere Strafe ansetzen, ich habe übrigens auch nichts dabei zu erinnern, wenn es bei der Bestimmung bleibt, wie sie ist.

Nach dem heutigen Antrage soll die Strafe nur da eintreten, wenn eine Bestechung im eigentlichen Sinn erzweckt werden will, wenn aber der Character der Bestechung nicht vorliegt, sondern es sich blos von einem andern Geschenke in Amtssachen handelt, so soll eine Ordnungsstrafe eintreten von 1 bis 15 fl., um einen saubern Tisch zu bewahren.

Der Abg. Schaaff hat Inconsequenzen mit unserer ordentlichen Gesetzgebung nachzuweisen gesucht. Ich glaube aber, wenn die Gesetzgebung für die Gefangenwärter nicht gut ist, so hindert das nicht, daß man in Beziehung auf das Zollpersonal eine bessere gesetzliche Bestimmung macht, die den Verhältnissen entspricht, die beim Zollwesen ganz eigenthümlich sind. Bei allen andern Stellen ist die Gefahr nicht so groß, wie beim Zollpersonale.

Christ: Ich will mit zwei Worten sagen, daß auch ich für den Commissionsantrag bin, daß auch das Anbieten eines Geschenkes gestraft werden soll. Wer, meine Herren, die Hauptsache will, wer haben will, daß die Zolldiener fern sein sollen von der Bestechung, muß auch das Mittel wollen. Ich theile vollkommen die Ansicht des Hrn. Finanzministers, welche die Gründe der Erfahrung für sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat, daß von der Geschenkannahme und Anbieten bis zur Bestechung ein kleiner Schritt ist. Der Unfug ist bekannt, der mit solchen Trinkgeldern besonders in fremden Staaten getrieben wird. Das Trinkgeldwesen ist eines der größten Uebel, die es gibt. Wenn es einmal existirt, so ist es für denjenigen, der sonst kein Trinkgeld geben würde, gewissermaßen eine moralische Verbindlichkeit, es doch zu geben und die Sache hat keine Grenze mehr.

Sander: Es mag richtig seyn, wenn der Abgeordnete Schaaff behauptet, daß gegenüber von andern Staatsbeamten eine Ungleichheit durch den mit der Commission vereinbarten Entwurf an den Tag komme. Ich glaube aber, daß man zuerst untersuchen muß, ob denn die Bestimmung nicht in einer consequenten Richtung mit dem Zollstrafgesetz steht und ob es nicht nothwendig ist, die Bestimmung anzunehmen, weil sie consequent ist. Wir sehen in unserm Zollstrafgesetz die geringsten Vergehen, die unschuldigsten Handlungen unter dem Namen Controlvergehen mit einer Ordnungsstrafe belegt, weil sie bei öfterer Wiederholung dazu führen, unter solchen Handlungen die Defraudation einzuleiten. Ganz das Gleiche ist hier der Fall. Wir sind einverstanden, daß die Bestechung, nämlich die zum Zweck einer Defraudation gegebenen Geschenke, wirklich bestraft werden sollen, allein diese Trinkgelder sind die Einleitung zu solchen Bestechungen und sie sind es, die gegenüber von dem Controlvergehen, gleich stehen, wie die letzteren gegenüber der Defraudation, und so gut wir die Controlvergehen mit Ordnungsstrafen bedrohen, so gut sollten wir auch diese Geschenke bedrohen, denn ich bin überzeugt, daß sie auch für die Ordnung im Dienst im höchsten Grad nachtheilig sind.

Schaaff: Ich denke aus meiner Rede geht nicht hervor, daß ich die Bestechung und Geschenkannahme beim Zollpersonal in Schutz nehmen will. Daran habe ich nie gedacht, aber ich finde zu weit gegangen, wenn das ganze Publicum in eine solche fatale Stellung gebracht werden soll, damit ja alle Versuche von diesen Leuten fern bleiben. Der Abg. Bekk hat mir entgegengehalten, ich hätte behauptet, daß derjenige, welcher eine Bestechung versucht, nach unserer Strafgesetzgebung nicht strafbar sey, dem sey nicht also; ich hätte hier eine irrige Auslegung gemacht. Ich will ihm darauf bemerken: Unser Strafcodex sagt nichts davon, daß derjenige, der Geld gibt, gestraft werden soll. Ich möchte auch wissen, wie er gestraft werden sollte?

Ich finde für gut, wenn Bestimmungen getroffen werden, daß diese Leute unzugänglich gemacht werden, aber ich sehe diese Eile nicht ein, warum für das Zollpersonal eine Ausnahme gemacht werden soll; so nahe ist die Gefahr nicht, daß man jetzt das Gesetz machen sollte, ich denke man könnte zuwarten, bis wir die Criminalgesetzgebung vorgelegt erhalten. Ich kenne andere niedere Beamten, wo eine solche Bestimmung noch nothwendiger ist, wo die Unterlassung der Pflicht noch weit nachtheiliger seyn kann, nicht nur für das Allgemeine, sondern auch für einzelne Staatsbürger, z. B. die Amtsexequenten und viele andere, die ich nicht nennen will.

Ich bleibe bei meinem Antrag, habe aber nichts dabei zu erinnern, wenn die Fassung so gemacht wird, wie sie von dem Abg. Mittermaier ammendirt wurde. Eventuell unterstütze ich auch seinen Antrag, daß gesagt werde: kann, daß aber gestraft werden muß, finde ich mit meinen Rechtsbegriffen nicht vereinbarlich.

Finanzminister v. Böckh: Wenn unser Gesetz die Schlechtigkeit, einen Beamten bestechen zu wollen, mit gar keiner Strafe belegt, so würde ich glauben, es habe jeder Staatsbeamte selbst das Recht, einen solchen Unverschämten zu züchtigen.

Schaaff: Das wird er auch haben, und es sind solche Fälle vorgekommen.

Mohr: Auch ich muß noch eine Bedenklichkeit vortragen und die Frage an die Regierungscommission richten, ob unter dem Ausdruck Geld, oder Geldeswerth auch jene Fälle begriffen seyn sollen, wo die Zollbeamten sich erlauben, vor oder während der Visitation der Reisenden Waaren zum Kauf anzubieten, in einem Preise, der dem Einen oder dem Andern bekannt, aber auch unbekannt seyn kann, so daß Mancherdieselben auf eine ganz unschuldige Weise um einen übermäßigen Preis kauft. Es scheint nothwendig dieses auszusprechen, indem sonst derjenige, der den Werth der Waaren nicht kennt, nicht die Ueberzeugung haben kann, er habe etwas Verbotenes gekauft.

Finanzminister v. Böckh: Wenn unter einem solchen Geschäft eine Geschenknahme oder Bestechung verborgen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wäre, so würde ich als Richter allerdings auch in diesem Fall das Gesetz anwenden.

Mohr: Ich kann versichern, daß mir selbst schon an ausländischen Stationen dergleichen begegnet ist. Mir sind z. B. Kistchen mit köllnischem Wasser für drei Brabanterthaler angeboten worden, während ich solche in Kölln für zwei Brabanterthaler kaufen kann. Wenn nun einer den Preis nicht kennt, so kauft er diese Waaren auf eine unschuldige Weise und soll nachher gleichwohl in Strafe kommen. Derselbe Fall kann sich mit Handschuhen und vielen andern Artikeln zutragen, und man sollte daher zur Fürsorge für die Reisenden im Gesetz beifügen: „oder etwas zu diesem Zweck von demselben kaufte, um eine ungerechte Strafe zu verhüten.“

Finanzminister v. Böckh: Wenn uns ein Fall dieser Art bekannt wird, so werden wir für die Abstellung solcher Mißbräuche sorgen und solche Händler aus dem Zollhaus hinausweisen. Ist aber ein solcher Fall eingetreten und findet der Richter, daß unter diesem Geschäft eine Bestechung verborgen lag, so wird er es auch als Bestechung bestrafen. Dieser Fall kommt nicht blos bei dem Zollwesen sondern auch sonst vor. Man kann etwas um einen Preis verkaufen, der um die Hälfte höher steht, als der wahre Werth, so daß dann die andere Hälfte das Geschenk ist.

Ministerialrath Lang: Wer bona fide für ein Kistchen köllnisches Wasser drei Kronenthaler giebt, kann nicht bestraft werden, weil, um ihn zu bestrafen, seine Absicht, in etwas zu schenken, vorliegen muß.

Mohr: Es wird also auf diesem Wege die Bestechung begünstigt, während man derselben begegnen will.

Finanzminister v. Böckh: Die Gesetzgebung darf nicht eine Casuistik ausarten. Bestechen und Geschenk geben und nehmen kann in 100 Formen Statt finden.

Aschbach: Ich hoffe, daß die von dem Abg. Mohr gegebene Notiz nicht ohne Erfolg seyn werde, daß sie nämlich den Herrn Finanzminister veranlassen werde, dafür zu sorgen, daß ein solcher Nebenhandel von dem Zollpersonale nicht vorkommen könne, d. h. daß durch Anordnung einer scharfen Aufsicht derlei Geschäfte unmöglich oder doch erschwert werden.

Was übrigens die in Frage stehende Bestimmung betrifft, so glaube ich, daß das Strafmaß etwas zu groß ist. Es wurde schon oft gesagt, daß Strafbestimmungen nur dann zweckmäßig seyen, wenn ein Minimum und ein Maximum bestimmt wird; nun finde ich aber hier nur den 24fachen Betrag als absolutes Strafmaß für alle Fälle. Warum denn kein Minimum? die Fälle, auf welche der Paragraph Anwendung findet, sind doch sehr verschieden. Um diesen Paragraphen mit andern Sätzen, wo ein Maximum und ein Minimum festgesetzt ist, in Harmonie zu bringen, sollte es heißen: mit einer Geldstrafe bis zum 24fachen Betrage. Alsdann würde zum Theil die Absicht des Abg. Mittermaier erreicht seyn, d. h. es würde dem richterlichen Ermessen ein Spielraum bleiben zur gerechten Erwägung der Umstände.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann nicht glauben, daß dies nothwendig ist. Die Gradation besteht in der Größe des Geschenks und die Leute die bestechen wollen, wissen schon wie sie das Geschenk und das, was man ihnen dagegen leistet, gegen einander abzuwägen haben. Fürchten Sie daher nicht, daß einer einem Zollbeamten 100 fl. schenkt um 50 zu profitiren. Was übrigens die Bemerkung des Hrn. Abg. Mohr betrifft, so muß ich ihn bitten, zu sagen, ob solche Geschäfte an badischen Zollstätten vorgekommen sind. Ich halte dies für die Ehre unserer Zollbeamten nothwendig.

Mohr: Ich habe bereits erklärt, daß es mir an einer ausländischen Station begegnet sey.

Finanzminister von Böckh: Sonach ist die Bitte des Hrn. Abg. Aschbach, jetzt schon Maßregeln diesfalls zu ergreifen, nicht gegründet.

Aschbach: Ich bin mißverstanden worden. Ich habe blos gesagt, es werde von Seite des Herrn Finanzministers dafür gesorgt werden, daß ein solcher Nebenhandel bei uns nicht aufkomme, ich habe aber nicht gesagt, daß derselbe bereits vorkomme. Denn in der That, von Letzterem weiß ich nichts, auch glaube ich nicht, daß er bei uns besteht, aber daß er auch bei uns möglich ist, davon zeugen ja die Erfahrungen aus andern Vereinsstaaten, wo die Zollbeamten auch mit Aufmerksamkeit beobsichtigt werden und darum habe ich gesagt, diese Notizen werden den Hrn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister bestimmen, dafür zu sorgen, daß dieser Unfug bei uns nicht einreiße.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin zufrieden, daß der Hr. Abg. Mohr diese Erklärung gegeben hat und von einem Aufkommen dieses Unfugs kann erst die Rede seyn, wenn uns Fälle solcher Art bekannt werden.

Zentner: Ich muß mich gegen den Ausdruck „kann" in dem Vorschlag des Abg. Mittermaier erklären, indem ich es für bedenklich halte, hier die Willkühr des Richters eintreten zu lassen. Diese Willkühr wäre hier meiner Ueberzeugung nach eine gar zu große und der Richter gewiß oft in Verlegenheit und in dem Fall, durch die Finger zu sehen. Ich halte für zweckmäßiger dafür zu sorgen, daß in allen Fällen eine Strafe ausgesprochen werde; die vorgeschlagene ist ohnehin so niedrig, daß man recht gut und ohne Gefahr das Wort „muß" brauchen kann.

Mittermaier: Die richterliche Willkühr wird man in diesem Artikel nie vermeiden können, denn es ist hier von Geld oder Geldeswerth die Rede. Wenn ich dem Zollbeamten eine Prise Tabak anbiete, so ist dieses auch Geldeswerth, allein der Richter wird so vernünftig seyn, hierin keine Bestechung zu finden.

Finanzminister v. Böckh: Durch das Minimum von 1 fl. ist schon hinlänglich gesorgt und es braucht das Wort „kann" nicht noch hinzuzukommen.

Bader: Ich bemerke, daß der Fassung, wie sie von dem Herrn Finanzminister vorgelesen worden ist, die Commission ihre Zustimmung gegeben hat. Ich bemerke ferner, nicht im Namen der Commission, sondern in meinem eigenen Namen, daß ich dem Antrag des Abg. Aschbach im Allgemeinen beistimme; nur würde ich nicht seinen Maßstab annehmen, sondern das Maximum ungefähr in die Mitte stellen. Ich würde sagen: von fünfzehn- bis dreißigfachem Betrag.

Was den Vorschlag des Abg. Mittermaier betrifft, so habe ich die Ansicht, daß beide Ausdrücke das nämliche sagen, und ich also nichts dabei zu erinnern habe, wenn man den von ihm vorgeschlagenen wählt.

Ministerialrath Lang: Gegen den Hrn. Abg. Aschbach muß ich erklären, daß, wenn es auch zweckmäßig ist, dem Richter in Zumessung der Strafe einigen Spielraum zu lassen, solches doch da nicht nöthig ist, wo das Gesetz schon auf die Verschiedenheit der Fälle die nöthige Rücksicht nimmt.

Die Fälle der Bestechung werden, den Betrag des Geschenkes ausgenommen, im Uebrigen ziemlich gleich seyn. Die Strafe wird also in der Regel nur darnach abzumessen seyn, ob mehr oder weniger aufgewendet wurde, um den Beamten zur Pflichtverletzung zu verführen. Auf diese Verschiedenheit hat aber das Gesetz schon Rücksicht genommen.

Bader: Ich glaube, daß es auf den Zweck ankommt, den er erreichen will und nicht auf den Betrag des Geschenks. Es kann Fälle geben, wo der vierundzwanzigfache Betrag noch zu wenig ist und wohl der dreißigfache Betrag angenommen werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Der Zweck einer Bestechung ist immer der, das zehn- und zwanzigfache des Geschenks zu gewinnen.

Mittermaier: Ueberall aber, wo die Regierung durch die Verabredungen nicht gehindert ist, sollte man bei den allgemeinen Grundsätzen stehen bleiben und darum trete ich der Ansicht des Abg. Bader bei.

Finanzminister v. Böckh: Bei der Conferenz hat man sich vereinigt, entweder den preußischen Vorschlag anzunehmen, oder die allgemeine Landesgesetzgebung eintreten zu lassen.

Aschbach nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Mittermaier ebenfalls bis auf den, der sich auf das Wort „kann" bezieht.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Bader zur Abstimmung, wonach eine Strafe vom fünfzehn- bis dreißigfachen Betrag angesetzt werden soll.

Bei vorhandener Stimmengleichheit erklärt sich der Präsident für den Commissionsantrag.

Die Kammer beschließt weiter, daß gesetzt werden solle: „wegen einer zu seinem Wirkungskreis gehörigen Handlung."

Der Antrag des Abg. Mittermaier das Wort „kann" zu setzen, wird abgelehnt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der

§. 41.

lautend:

„Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 18, Nr. 1, Lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 18, Nr. 4 angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen."

wird mit der Abänderung angenommen, daß es statt §. 18 Nr. 4 heißen solle: „§. 18 Nr. 5."

Der

§. 42.

lautend:

„Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden deklarirt oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände Statt."

„Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet."

wird ohne Erinnerung angenommen.

Der

§. 43.

welcher also lautet:

„Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet."

wird ebenfalls unverändert angenommen.

Zu

§. 44.

„Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Werths derselben, und bei andern Gegenständen bis zum Betrage des sechsten Theils des Eingangszolls gehen kann."

Finanzminister v. Böckh: Bei diesem Vorschlag habe ich blos zu bemerken, daß nach der bestimmt vorliegenden Vereinbarung, sowie nach unserem gegenwärtigen Gesetze und den Gesetzesentwürfen der anderen Staaten, die uns bis jetzt zu gekommen sind, der Ausdruck „bis" nicht Statt finden kann. Es ist hier eine bestimmte Strafe in dem sechsten Theil des Werthes oder dem sechsten Theil des Eingangszolls vereinbart worden und wir müssen hier auf Herstellung des Regierungsentwurfs aus dem angeführten Grunde antragen. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ist eine sehr wichtige Sache und wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch einen Zufall entstanden ist, so findet gar keine Strafe Statt. Wenn aber auch nur eine Nachlässigkeit unterlief, so muß diese Strafe erkannt werden. Es steht übrigens der Verwaltung frei, in solchen Fällen doch Nachsicht eintreten zu lassen und wir haben sie auch eintreten lassen, in Fällen, wo erweislich keine Defraudation beabsichtigt seyn konnte. Das wird auch künftig geschehen, aber die Abänderung können wir, ohne der Vereinbarung geradezu entgegen zu handeln, unmöglich zugeben.

Grimm erklärt, daß er den Vorschlag des Herrn Finanzminister zu dem seinigen mache.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Speyerer, Stößer und Andere treten dem Antrag des Abg. Grimm bei.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

Soll der Regierungsentwurf hergestellt werden?

Bei eingetretener Stimmengleichheit erklärt sich der Präsident für die Bejahung der Frage.

Zum

§. 45.

des Regierungsentwurfs,

welchen die Commission weg zu lassen vorschlägt und der also lautet:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . ten . . . . 1837 in Wirksamkeit, und von diesem Zeitpunkt an wird das mit dem Einführungsedicte vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.“

Finanzminister v. Böckh: Wir haben bei dem Strich dieses Paragraphen nichts zu erinnern. Es muß ohnehin erst bestimmt werden, wann das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, weil wir es nicht für uns allein in Wirksamkeit treten lassen können und werden. Es muß gleichzeitig auch in den anderen Staaten ebenso gehalten werden, wie bei uns, besonders in Würtemberg und Baiern.

Bekk: In Beziehung auf den §. 45 glaube ich auch, daß es genügt, wenn die Regierung selbst nachträglich den Termin festsetzt, aber die Bestimmung, daß das Gesetz vom 11. Juli 1835 aufgehoben sey, gehört in das Gesetz aufgenommen. Wenn dieß nicht im Gesetz steht, so ist das Gesetz vom 11. Juli 1835 zwar in denjenigen Bestimmungen, welche dem neuen Gesetze zuwider sind, aufgehoben, aber es möchte da doch untersucht werden, ob nicht einzelne Bestimmungen darin vorkommen, die noch neben dem neuen Gesetze bestehen könnten, und um alle möglichen Streitigkeiten ganz zu beseitigen, wünsche ich eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz.

Finanzminister v. Böckh: Ich schlage aus diesem Grunde vor, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Der Zeitpunct, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit treten soll, wird im Wege der Verordnung bestimmt werden. Von diesem Zeitpunct an, wird das mit dem Einführungsedict vom 11. Juni 1835 bekannt gemachte Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.“

Außerdem wird der Artikel die Ueberschrift „Schlußbestimmungen“ erhalten müssen.

Der Artikel wird in der eben bezeichneten Fassung angenommen.

Zum

§. 46.

„Auf Vergehen, welche vor dem im vorigen Paragraphen bestimmten Zeitpuncte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, in so fern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die der älteren Gesetze.“

Bader: Ich wünsche, daß dieser Artikel folgende Fassung erhalte: „Auf Vergehen, die vor dem Zeitpunct, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt worden, findet dasselbe nur Anwendung, wo die Bestimmungen desselben milder sind, als die Bestimmungen des älteren Gesetzes.“

Finanzminister v. Böckh: Ich ziehe diese Fassung auch der des Regierungsentwurfs vor.

Der §. 46 wird hierauf nach dem Vorschlag des Abg. Bader angenommen.

Schaaff: Da nun im Artikel 40 ausgesprochen ist, daß nun auch das Geschenkanbieten bestraft werde, so wird die Ueberschrift desselben lauten müssen, „Strafe der Bestechung und der Geschenkanbietung.“

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Bader berichtet hierauf mündlich über die im Laufe der Discussionen über das Zollstrafgesetz zum Behuf einer näheren Fassung an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen und zwar zuerst über den §. 7.

Die Commission bemerkt, der Berichterstatter machte ursprünglich den in diesem §. 7 enthaltenen Zusatz in dem Vertrauen, daß ein Gesetz über die Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in andere Freiheitsstrafen noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werde. Es ist nämlich, meine Herren, bekannt, daß die Gesetze darüber nicht nur mangelhaft, sondern die vorhandenen auch zweifelhaft sind; mangelhaft, indem das achte Organisationsedict keinerlei Bestimmung darüber gibt und zu geben auch keinen Anlaß hatte, weil Gefängnißstrafe über 8 Wochen Dauer androht; in neueren Gesetzen aber näm-

lich im Ehrenkränkungsgesetz und in dem Zollstrafgesetz, höhere Gefängnißstrafen vorkommen.

Zweifel bestehen über die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 1832, wegen des dunkeln Arrestes und der Hungerkost, darüber, ob diese Schärfung überall statt finden kann, oder nur da, wo die zu verwandelnde Gefängnißstrafe die Stelle der frühern körperlichen Züchtigung vertritt. Es wird also in dieser Beziehung nothwendig seyn, daß eine Ergänzung eintrete, sie wird auch schon darum nothwendig seyn, weil es durchaus an Einrichtungen gebricht, in denen eine längere Gefängnißstrafe erstanden werden kann, denn dazu sind die Amtsgefängnisse nicht geeignet. In der Regel ziehen es die Verurtheilten der Schande wegen freilich vor, in den Amtsgefängnissen ihre Strafe zu erstehen, als daß sie sich in eine der gegenwärtig bestehenden Strafanstalten, in das Arbeitshaus oder Correctionshaus bringen lassen, wenn gleich die Erstehung der Strafe in den Amtsgefängnissen mit größern Beschwerden als in den erwähnten Strafanstalten verbunden ist; aber die Einrichtung dieser Amtsgefängnisse ist in vielen Orten so mangelhaft, daß es unmöglich ist einen Verurtheilten lange darin zu lassen. Sie sind oft so gelegen, daß sie von allen andern menschlichen Wohnungen entfernt sind, der Gefangenwärter selbst wohnt weit davon entfernt, und wenn der Gefangene unwohl wird, oder ihm sonst etwas widerfährt, so ist Niemand da, der ihm die nöthige Hilfe leisten kann, indem nicht einmal der Ruf um Hilfe gehört werden kann. Bei einem Amte, dessen Vorstand ich früher war, sind Gefängnisse, die die angegebenen Gebrechen in vollstem Maße haben; sie sind so beschaffen, daß man nur mit augenscheinlicher Gefahr für Gesundheit und Leben Jemand längere Zeit darin belassen kann. Ich glaube nicht, daß diese mangelhaften Einrichtungen mit der Humanität vereinbarlich sind. Die Commission stellt daher in Berücksichtigung alles dessen den Antrag, an die Großh. Regierung die Bitte zu richten und sie zu Protocoll niederzulegen, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtag ein Gesetz über die Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafe in andere Strafen vorgelegt werden möge. Ich bitte den Hrn. Präsidenten, diesen Antrag zur Discussion auszusetzen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß dem Hrn. Abg. Bader in demjenigen, was er vorgetragen hat, beistimmen. Es ist nothwendig, daß hier eine nähere Bestimmung eintritt, da allerdings die Gefängnisse in vielen Orten nicht von der Art sind, daß längere Freiheitsstrafen dort erstanden werden können. Ich muß besonders dasjenige bestätigen, was er von dem Gefängniß des Orts gesagt hat, dessen Amtsvorstand er früher war. Ich habe dieses Gefängniß auch besucht und es so gefunden, wie er es beschrieben hat. Sie werden aber wohl zu unserm Justizministerium das Vertrauen hegen dürfen, daß es den Uebelstand, sobald es die Umstände erlauben, zu entfernen suchen wird. Wenn es auf diesem Landtage nicht mehr geschehen kann, so wird es zweckmäßig seyn, eine provisorische Anordnung zu treffen, und ich wünsche also, Sie möchten ihren Antrag dahin ausdehnen, daß wenn es auf diesem Landtage nicht mehr sollte geschehen können, die Regierung die geeigneten Anordnungen treffen möge, um diesen Uebelstand zu beseitigen.

Sander: Der Antrag der Commission wird sich auch darauf beziehen, daß nicht nur die Frage erledigt wird, welches das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Correctionshausstrafe sey, sondern von wann die Correctionshausstrafe anfange.

Diese Frage ist gerade in Beziehung auf das vorliegende Gesetz höchst wichtig, weil man, wie ich schon einmal bemerkte, sonst in die Lage kommt, in der neunten Woche in das Correctionshaus gesprochen zu werden, was die Absicht der Kammer nicht ist. Es scheint auch der Ausdruck, den die Commission hier vorgeschlagen hat, nicht allgemein gefaßt zu seyn und wenn dasjenige, worauf ich hinwies, darin liegt, so will ich keinen neuen Antrag stellen, wünsche aber, daß nach der Ansicht des Herrn Finanzministers in unsern Beschluß noch aufgenommen werde, die Regierung möge, wenn es auf diesem Landtag nicht mehr möglich sey, durch ein Gesetz zu helfen, nach dem Schluß des Landtags provisorisch die erforderlichen Bestimmungen treffen. Ich verkenne übrigens nicht, daß hierin eine große Gewalt für die Regierung liegt und es sich um eine Frage handelt, die in die ganze Strafgerichtsbarkeit eingreift, denn es wird dieses nicht nur statt finden können und sollen bei den Zollvergehen, sondern bei allen Vergehen. Ich würde Anstand nehmen, wenn ich nicht zu sehr überzeugt wäre, daß der Zustand so wie wir ihn jetzt sehen, um so schlimmer und be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

klagenswerther ist, daß man jedes Mittel ergreifen muß, um möglichst bald desselben los zu werden, und wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß die provisorische Anordnung der Regierung nicht dahin gehen werde, eine Verschlimmerung des Zustandes herbeizuführen, sondern besonders das zu bewirken, daß erstens die Gefängnißstrafe doch länger erstanden werden könne, als auf acht Wochen, daß sodann ein Verhältniß für die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Correctionshausstrafe festgesetzt werden wird, wonach nicht ein Tag für den andern gerechnet werden wird, sondern ein Tag der Correctionshausstrafe mehrern Tagen der bürgerlichen Gefängnißstrafe gleichstehen soll, und daß endlich die Gefängnißstrafe dadurch mehr angewendet werden kann, daß man die Verkürzung derselben durch Schärfung mit Hungerkost und Dunkelarrest bei allen Vergehen zuläßt, wo auf Gefängnißstrafe erkannt wird.

Diese drei Punkte werden es seyn, die das provisorische Gesetz insbesondere umfassen dürfte.

Bekk: Ich unterstütze diesen Antrag mit der Modification, daß man von einem Provisorium nichts in den Beschluß aufnehme: sondern sich darauf beschränken sollte, daß auf diesem Landtag noch ein Gesetz vorgelegt werden möchte.

Sander zieht hierauf seinen Antrag zurück, worauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Die Commission bringt weiter zu dem §. 9 a folgenden Zusatz in Antrag: „über die Haftbarkeit erkennt, im Fall der Unvermögenheit des eigentlichen Thäters, der Strafrichter.“

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Die Commission trägt weiter darauf an, statt des Nachsatzes im §. 9 a „oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde ꝛc.,“ dem §. 10 folgende veränderte Fassung zu geben: „Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob und wie weit sie die nach dem §. 8 zur Haftung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafen an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will. Nur wenn aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen, wegen dessen der Vertretungspflichtige in Anspruch genommen werden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen wegen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen, solche muß vielmehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden.“

Delisle: Hiernach wäre es also immer dem Urtheil der Zollverwaltung heimgestellt, was sie thun will und damit kann ich nicht ganz einverstanden seyn.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommission hat gegen den Antrag der Commission nichts zu erinnern.

Derselbe wird hierauf von der Kammer angenommen.

Bader berichtet hierauf weiter, indem er bemerkt, zu §. 31 hat die Commission beschlossen, den Entwurf der Regierung mit dem Zusatz anzunehmen, „eine Erhöhung der Strafe nach Maßgabe des durch die Fälschung beabsichtigten Gewinns, findet weder in diesem Fall, noch bei Fälschung zollamtlicher Urkunden statt.“

Sander: Hier ist doch nur von einem Waarenverschluß die Rede, der allein nur als Fälschung betrachtet wird, wogegen in dem Amendement der Commission auch noch von Fälschung anderer Zollurkunden gesprochen wird.

Bader: Es ist schon gestern und in dem Commissionsbericht erwähnt worden, nur der Zweifel, ob Verfälschung des Waarenverschlusses auch die Verfälschung einer öffentlichen Urkunde sey, hat den Artikel hervorgerufen. Es ist natürlich, daß ein Zollausweis oder andere von den Zollbehörden ausgestellte Urkunden auch verfälscht benutzt werden können, um eine Defraudation zu begehen; und man wird nicht wohl zweifeln können, daß dann in einem solchen Falle eine Urkundenfälschung vorliege. Es soll aber, da die eigentliche Defraudationsstrafe schon nach der Größe des Gewinns bemessen wird, nicht auch noch die Urkundenverfälschungsstrafe nach diesem Maßstabe erhöht werden können, und also die Markenberechnung des §. 48 des achten Organisationsedicts keine Anwendung finden. Dieses zu bezwecken, und um die von dem Abg. Sander in der letzen Sitzung desfalls geäußerten Bedenken zu beseitigen, wurde obiger Zusatz vorgeschlagen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident bringt hierauf das ganze Gesetz, wie es sich nach den gefaßten Beschlüssen gestaltet und in der

Beil. Nr. 2

enthalten ist, zur namentlichen Abstimmung, welches mit 48 gegen 3 Stimmen die Genehmigung der Kammer erhält.

Bader erhält hierauf das Wort und bemerkt: Es ist der Kammer bekannt, daß früher die Petitionscommission über mehrere Petitionen wegen Aufhebung der Schupflehen Bericht erstattet, und die Kammer darauf beschlossen hat, den Bericht an die Abtheilungen zur besonderen Berathung zu verweisen. Es sind nun noch einige andere Petitionen dieser Art eingekommen, und die Petitionscommission hat beschlossen, solche ebenfalls an die specielle Commission zur geeigneten Berücksichtigung und Berichterstattung zu verweisen. Es sind dieß die Petitionen

1) mehrerer Leibgedingmänner in Dossenheim;
2) der Erb- und Schupflehenleute der Grundherrschaft Langenstein in Münchhöf;
3) mehrerer Gemeinden im Amte Heiligenberg und Mößkirch;
4) mehrerer Schupflehenleute im Amtsbezirk Pfullendorf und Ueberlingen;
5) der Gemeinde Durmesheim, Oberamts Rastatt.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Abg. Bader, diese Petitionen der betreffenden Commission zuzuweisen.

Auf einen weitern Antrag des Abg. Bader beschließt die Kammer

eine Petition von 30 Gemeinden aus den Aemtern Bonndorf und Stühlingen, die Aufhebung des Landgestüts und die Sistirung der Bewilligung der dafür ausgesetzten 75,000 fl. betreffend,

der Budgetcommission zur Begutachtung zu überweisen.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der erste Secretär: Bohm.

Beilage Nr. 2. des Protokolls der 52. öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Arten der Zollvergehen.

§. 1.

Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,
b) Defraudationen, und
c) Controlvergehen.

Contrebande.

§. 2.

Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, macht sich der Contrebande schuldig.

Defraudation.

§. 3.

Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausgleichungs-Abgaben vorenthält, macht sich der Defraudation schuldig.

Controlvergehen.

§. 4.

Wer Zollgesetze oder Verordnungen übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 benannten Vergehen begründet, macht sich eines Controlvergehens schuldig.

Rückfall.

§. 5.

Wer eine Contrebande begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer solchen von einem vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländischen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande schuldig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter denselben Bedingungen begründet die Wiederholung der Defraudation einen Rückfall dieses Vergehens.

Strafarten.

§. 6.

Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiscation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes,
e) Entziehung einer Zollbegünstigung.

Verwandlung der Geldstrafen.

§. 7.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle bürgerliche Gefängnißstrafe.

Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von 1 fl. 30 Kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden, und nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle, und nicht mehr als vier Jahre in jedem weiteren Rückfalle betragen.

Im Uebrigen finden wegen Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafen in andere Freiheitsstrafen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten.

§. 8.

Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater und nach dessen Tode die Mutter für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren minderjährigen Kindern, die sie bei sich haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen, ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau.

Gewerbtreibende haften überdieß für Geldstrafen wegen Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder Taglohne stehenden Personen, oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Geschäften verübt werden.

§. 9.

Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten Statt.

§. 10.

Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe, die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden können.

Ueber die Haftbarkeit erkennt im Fall der Unvermögenheit des eigentlichen Thäters der Strafrichter.

§. 11.

Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob und in wie weit sie die nach dem §. 8 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will. Nur wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen, wegen dessen der Vertretungspflichtige in Anspruch genommen werden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen wegen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen, solche muß vielmehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 12.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem, den Waarentransport als Gewerbe treibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter vertretungspflichtig ist.

In diesem Fall tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 13.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermanglung anderer Beweismittel durch Schätzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werthes, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von 50—2000 fl. zu erkennen.

§. 14.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger.

§. 15.

Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt.

In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 13 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben sämmtliche Theilnehmer dieselbe zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu erlegen.

§. 16.

Der Anstifter, (intellectuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft.

Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen.

Gesetzesunkenntniß.

§. 17.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährung der Strafen.

§. 18.

Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

II. Besondere Bestimmungen.

Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation.

§. 19.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Declaration an der Zollstätte
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbetreibenden — von letztern, in so fern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden, oder wenn
   b) andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im vorhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig declariren, oder bei der Declaration verschweigen;
2) wenn bei der Revision ohne vorherige Declaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Fall des §. 9 der Zollordnung von Waarenführern nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Fall des §. 11 der Zollordnung von Reisenden, die nicht zur gewerbtreibenden Klasse gehören, durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Gränzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte, oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgesetze und Verordnungen verfügt wird;

5) wenn Gewerbtreibende im Gränz- oder Gewerbscontrolbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstal ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder] gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden, oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben.

§. 20.

Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände

1) an den bestimmten] Anmeldestellen, beziehungsweise Accisämtern, gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden;

2) wenn sie auf andern, als den erlaubten Straßen betreten werden.

§. 21.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Fall Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn konnte.

In allen andern Fällen ist ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung eine Eingangs- beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen, und hiernach die Strafe und Zollerhebung zu bemessen.

Vermuthung der bösen Absicht.

§. 22.

Sind die in den §§ 19 und 20 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 9 Nr. 1 a, 2 a, 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung unzuläßig.

Kann in den §. 19 Nr. 3 und 5 und §. 20 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 45 statt.

Strafe der Contrebande.

§. 23.

Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände gleichkommt, und mindestens 15 fl. beträgt.

Auf die Einschwärzungen des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, in sofern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung; sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten.

§. 24.

Die Strafe der Contrebande (§. 23) trifft in Gemäßheit der Art. 3 und 8 des Zollcartells auch denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaate erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboth übertritt.

Strafe der Defraudation.

§. 25.

Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15 — 150 fl. zu erkennen.

§. 26.

Dieselbe Strafe (§. 25) trifft auch denjenigen, welcher andern Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungsabgabe vorenthält.

§. 27.

Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Gränzbezirke, oder wenn verlassene, der Binnencontrole unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung. Dieselben Bestimmungen gelten vom verlassenen ausländischen Salze und andern ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

Strafe des Rückfalls.

§. 28.

Im ersten Rückfall ist außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, das Doppelte der im §. 23, beziehungsweise §. 25, angedrohten Geldstrafe verwirkt.

§. 29.

Der zweite und jeder fernere Rückfall zieht, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, eine Gefängnißstrafe nach sich, bei deren nach §. 7 zu bewirkenden Ausmessung der doppelte Betrag der im §. 28 für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grund zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf. Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiscation und Gefängnißstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, jedoch längstens auf fünf Jahre, ein.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtung des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle statt der Gefängnißstrafe auf das Doppelte der im §. 28 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbes Umgang genommen werden.

Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht Statt finden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der frühern oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden (§§. 30, 40) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Zollvergehen unter erschwerenden Umständen.

§. 30.

Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe wird um die Hälfte erhöht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 31.

Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 19 Nr. 7 ebenfalls ein, und es ist dem Schuldigen dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.

§. 32.

Die in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. (30, 31) etwa eintretende Gefängnißstrafe soll die Dauer von vier Jahren niemals überschreiten.

§. 33.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden verordneten Strafe belegt.

Eine Erhöhung der Strafe nach Maßgabe des durch die Fälschung beabsichtigen Gewinns findet weder in diesem Fall noch bei Fälschung anderer zollamtlicher Urkunden Statt.

§. 34.

Wenn drei oder mehrere, zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter, so wie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

§. 35.

Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen, und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter, so wie gegen den Anführer auf ein- bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten.

§. 36.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 37.

Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 34 und 35 verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 38.

Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 36 und 37 eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahr verwirkt.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation.

Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldsumme von 800 bis 8000 fl. erkannt.

§. 39.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Wi-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

derstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Von demjenigen, welcher im Gränzbezirke auf einem Nebenwege, oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 40.

Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird die Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen um ein- bis vierjährige Gefängnißstrafe erhöht, in so fern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist,

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 41.

Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, in so fern sie nicht unter die, §§. 39, 40, vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Strafe der Bestechung und Geschenkanbietung.

§. 42.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem 24fachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt.

Strafmilderung für Frachtführer.

§. 43.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 19 Nr. 1 Lit. a wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 19 Nr. 5 angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Fall der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht Statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige.

§. 44.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Gränzzollamt von dem Gewerbtreibenden declarirt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet.

Strafe der Controlvergehen.

§. 45.

Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

§. 46.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theil des Eingangszolls gleichkommt.

Schlußbestimmungen.

§. 47.

Durch Regierungsverordnung wird bestimmt werden, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, und von diesem Zeitpunkte an wird das mit dem Einführungsedict vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.

§. 48.

Auf Vergehen, welche vor der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt wurden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, in so fern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe den 19. Juni 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der zweite Vicepräsident:
Merk.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

117

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg